

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen sowohl im Register der Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft als auch im Abschnitt „Geschäftsleitung der Gesellschaft“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle gebotene Sorgfalt haben walten lassen, dies sicherzustellen) entsprechen die Angaben in diesem Dokument den Tatsachen, ohne dass etwas ausgelassen wurde, das für diese Angaben wahrscheinlich von Bedeutung wäre.



iShares V Public Limited Company

Prospektauszug für die Schweiz

vom 15. März 2022

(Eine in Irland unter der Registernummer 478259 mit beschränkter Haftung gegründete Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, die von der Zentralbank gemäß der irischen Durchführungsverordnung von 2011 zu den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (in der jeweils gültigen Fassung) zugelassen wurde)

iShares € Corp Bond Interest Rate Hedged ESG UCITS ETF

iShares Agribusiness UCITS ETF

iShares EM Dividend UCITS ETF

iShares Gold Producers UCITS ETF

iShares Italy Govt Bond UCITS ETF

iShares J.P. Morgan \$ EM Corp Bond UCITS ETF

iShares MSCI ACWI UCITS ETF

iShares MSCI EM Consumer Growth UCITS ETF

iShares MSCI Japan EUR Hedged UCITS ETF (Acc)

iShares MSCI Poland UCITS ETF

iShares MSCI World Communication Services Sector ESG UCITS ETF

iShares MSCI World Consumer Discretionary Sector UCITS ETF

iShares MSCI World Consumer Staples Sector UCITS ETF

iShares MSCI World Energy Sector ESG UCITS ETF

iShares MSCI World Energy Sector UCITS ETF

iShares MSCI World EUR Hedged UCITS ETF (Acc)

iShares MSCI World Health Care Sector ESG UCITS ETF

iShares MSCI World Industrials Sector ESG UCITS ETF

iShares MSCI World Information Technology Sector ESG UCITS ETF

iShares MSCI World Materials Sector ESG UCITS ETF

iShares Oil & Gas Exploration & Production UCITS ETF

iShares S&P 500 Communication Sector UCITS ETF

iShares S&P 500 Consumer Discretionary Sector UCITS ETF

iShares S&P 500 Consumer Staples Sector UCITS ETF

iShares S&P 500 Energy Sector UCITS ETF

iShares S&P 500 EUR Hedged UCITS ETF (Acc)

iShares S&P 500 Financials Sector UCITS ETF

iShares S&P 500 Health Care Sector UCITS ETF

iShares S&P 500 Industrials Sector UCITS ETF

iShares S&P 500 Information Technology Sector UCITS ETF

iShares S&P 500 Materials Sector UCITS ETF

iShares S&P 500 Utilities Sector UCITS ETF

iShares S&P U.S. Banks UCITS ETF

iShares US Medical Devices UCITS ETF

DAS IST EIN AUSZUG DES PROSPEKTES FÜR ISHARES V PLC. DIESER PROSPEKTAUSZUG IST EIN AUSZUG ALLEIN FÜR DAS ANGEBOt AN NICHT QUALIFIZIERTE ANLEGER IN DER SCHWEIZ UND ER STELLT KEINEN PROSPEKT IM SINNE DES ANWENDBAREN IRISCHEN RECHTS DAR. DIESER PROSPEKTAUSZUG BEZIEHT SICH AUF DAS ANGEBOt DER HIER AUFGEFÜHRTEN FONDS. ANDERE FONDS DER GESELLSCHAFT SIND ERHÄLTlich, WERDEN JEDOCH DERZEIT NICHT AN NICHT QUALIFIZIERTE ANLEGER IN DER SCHWEIZ ANGEBOten.

Die Verteilung dieses Dokuments ist nur gestattet, wenn ihm ein Exemplar des letzten Jahresberichts und des letzten geprüften Jahresabschlusses beigelegt ist, und falls dieses Dokument zeitlich danach veröffentlicht wird, des letzten Halbjahresberichts und des letzten ungeprüften Halbjahresabschlusses. Diese Berichte sind Bestandteil dieses Prospekts.

WICHTIGE HINWEISE

Dieses Dokument enthält wichtige Informationen und sollte vor einer Anlageentscheidung sorgfältig gelesen werden. Bei Fragen zum Inhalt dieses Prospekts sollten Sie sich an Ihren Börsenmakler, Finanzvermittler, Bankberater, Rechtsberater, Steuerberater oder einen anderen unabhängigen Finanzberater wenden.

Der Wert von Anteilen und die Erträge derselben können sowohl steigen als auch fallen, und dementsprechend erhält ein Anleger möglicherweise nicht den vollen investierten Betrag zurück.

Eine Anlage in die Fonds der Gesellschaft sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“. Wie zum Datum dieses Prospekts bestimmt, weist der Nettoinventarwert des iShares Agribusiness UCITS ETF, des iShares Gold Producers UCITS ETF, des iShares J.P. Morgan \$ EM Corp Bond UCITS ETF, des iShares MSCI Poland UCITS ETF und des iShares Oil & Gas Exploration & Production UCITS ETF aufgrund der Art der jeweiligen Anlagepolitik dieser Fonds wahrscheinlich eine hohe Volatilität auf, wie in ihren Risiko- und Ertragsprofilen in den jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen angegeben.

Die in diesem Prospekt verwendeten Begriffe sind auf den Seiten 9 bis 16 definiert.

Die Verteilung dieses Prospekts sowie das Angebot bzw. der Kauf von Anteilen der Gesellschaft kann in bestimmten Jurisdiktionen beschränkt sein. Personen in solchen Jurisdiktionen, die ein Exemplar dieses Prospekts bzw. des beigefügten Kontoeröffnungsantrags und Handelsformulars erhalten, dürfen diesen Prospekt bzw. einen solchen Kontoeröffnungsantrag und ein solches Handelsformular nicht als Aufforderung an sie zum Kauf bzw. zur Zeichnung von Anteilen auslegen, noch dürfen sie einen solchen Kontoeröffnungsantrag und ein solches Handelsformular benutzen, es sei denn, sie könnten hierzu in der entsprechenden Jurisdiktion rechtmäßig aufgefordert werden, und ein solcher Kontoeröffnungsantrag und ein solches Handelsformular könnten rechtmäßig benutzt werden. Dementsprechend stellt dieser Prospekt kein Angebot und keine Aufforderung durch eine Person in einer Jurisdiktion dar, in dem ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung rechtswidrig ist, oder in der die Person, die ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung abgibt, hierzu nicht berechtigt ist, oder an eine Person, der gegenüber die Abgabe eines solchen Angebots oder einer solchen Aufforderung rechtswidrig ist. Personen im Besitz dieses Prospekts sowie Personen, die gemäß diesem Prospekt Anteile zeichnen möchten, haben sich selbst über die geltenden Gesetze und Vorschriften in ihrer jeweiligen Jurisdiktion zu informieren und diese einzuhalten. Potenzielle Anteilszeichner haben sich bezüglich der rechtlichen Bestimmungen eines solchen Antrags und einer solchen Zeichnung, des Haltens bzw. der Veräußerung solcher Anteile sowie jeglicher Devisenkontrollbestimmungen und Steuern in den Ländern ihrer jeweiligen Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes, ihrer Gründung bzw. ihres Domizils zu informieren, einschließlich jeglicher erforderlichen staatlichen oder sonstigen Zulassungen sowie der Einhaltung jeglicher anderen Formalitäten.

Die Anteile der einzelnen Fonds werden in der Regel vorrangig am Hauptmarkt der LSE notiert und zum Handel zugelassen (können jedoch auch vorrangig an einer alternativen Börse notiert werden). Es ist ferner vorgesehen, dass die Anteile der einzelnen Fonds an mehreren anderen Börsen notiert (unter anderem Xetra, SIX Swiss Exchange, Euronext, Borsa Italiana, Bolsa Mexicana de Valores (mexikanische Börse) und CBOE (Chicago Board Options Exchange)) und zum Handel zugelassen werden. Die Gesellschaft gibt jedoch keine Zusicherung oder Garantie, dass diese Notierungen tatsächlich erfolgen oder weiterhin beibehalten werden. Sollten diese Notierungen erfolgen, ist die LSE in der Regel der Hauptmarkt (Primary Listing) für die Notierung der Anteile der Fonds (wobei manche Fonds jedoch an einer anderen Börse als Hauptmarkt notiert sein können) und alle anderen Börsen sind Nebenmärkte (Secondary Listing).

Details zur Notierung oder Handelszulassung der Anteile finden Sie auf der offiziellen iShares-Website (www.ishares.com).

Es ist möglich, dass Parteien, die in keiner Weise mit der Gesellschaft (und den Fonds), dem Manager oder Anlageverwalter verbunden sind, in bestimmten Jurisdiktionen die Anteile eines oder mehrerer Fonds zur Anlage durch Anleger in diesen Jurisdiktionen über außerbörsliche Handelssysteme verfügbar machen. Weder die Gesellschaft noch der Manager oder der Anlageverwalter unterstützen oder fördern diese Aktivitäten und sind in keiner Weise mit diesen Parteien oder Aktivitäten verbunden und übernehmen keinerlei Haftung in Bezug auf deren Geschäftstätigkeit und Handel.

Die Anteile wurden und werden nicht gemäß dem Gesetz von 1933 oder den Wertpapiergesetzen eines Staates der Vereinigten Staaten registriert. Die Anteile dürfen weder mittelbar noch unmittelbar in den Vereinigten Staaten oder für Rechnung bzw. zugunsten von US-Personen angeboten bzw. verkauft werden. Ein Weiteranbieten oder Weiterverkauf von Anteilen in den Vereinigten Staaten oder an US-Personen kann einen Verstoß gegen US-Recht darstellen.

Anteile dürfen nicht durch eine ERISA-Einrichtung erworben bzw. gehalten werden oder mit dem Vermögen einer ERISA-Einrichtung erworben werden, außer bei entsprechenden Ausnahmen.

Darüber hinaus dürfen Anteile nicht von einer Person erworben werden, die gemäß dem Gesetz von 1940 und seinen Vorschriften oder gemäß dem CEA und seinen Vorschriften als US-Person gilt.

Die Anteile sind nicht für den öffentlichen Vertrieb in Kanada qualifiziert und werden dies nicht sein, da für die Gesellschaft kein Prospekt bei einer Wertpapier- oder Aufsichtsbehörde in Kanada oder einer seiner Provinzen oder Territorien eingereicht wurde. Dieses Dokument ist keine Werbung oder andere Maßnahme zur Förderung eines öffentlichen Angebots von Anteilen in Kanada und ist unter keinen Umständen so auszulegen. Keine in Kanada ansässige Person darf Anteile kaufen oder eine Übertragung von Anteilen annehmen, wenn sie nicht gemäß kanadischem Recht bzw. dem jeweiligen Provinzrecht dazu befugt ist.

Dementsprechend steht die Gesellschaft zur Einhaltung der oben erläuterten Beschränkungen nicht für Anlagen durch nicht qualifizierte Inhaber offen, außer unter bestimmten Umständen und dann lediglich nach vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats oder Managers. Von jedem zukünftigen Anleger kann verlangt werden, dass er beim Erwerb von Anteilen zusichert, ein qualifizierter Inhaber zu sein und die Anteile nicht für oder im Namen von einem nicht qualifizierten Inhaber zu erwerben. Die vorherige Erteilung der Zustimmung zu einer Anlage durch den Verwaltungsrat verleiht dem Anleger nicht das Recht zum Erwerb von Anteilen bei künftigen oder nachfolgenden Zeichnungsanträgen.

Anteilszeichner müssen eine Erklärung abgeben, ob sie US-Personen sind. Wenn Anleger den Status eines qualifizierten Inhabers verlieren, müssen sie den Verwalter unverzüglich hiervon in Kenntnis setzen (unabhängig davon, ob sie über den Primärmarkt oder den Sekundärmarkt investiert haben). Falls die Gesellschaft davon Kenntnis erhält, dass sich Anteile im unmittelbaren oder wirtschaftlichen Eigentum eines nicht qualifizierten Inhabers befinden, kann sie die betreffenden Anteile zwangsweise zurücknehmen und gegebenenfalls von jeder Person, die kein qualifizierter Inhaber ist, die Zahlung einer Gebühr verlangen, mit der die Gesellschaft für etwaige Verluste entschädigt wird, die ihr im Zusammenhang mit einem solchen Anteilsbesitz entstanden sind (oder noch entstehen können).

Jeder Fonds, der physisch in indische Wertpapiere investiert („Fonds mit Indien-Engagement“), muss gemäß den SEBI-Verordnungen als Category II FPI registriert sein. Um sich als Category II FPI registrieren zu lassen, muss jeder Fonds mit Indien-Engagement nachweisen, dass er die folgenden Kriterien bezüglich der Streuung erfüllt: (i) Der Fonds muss mindestens 20 Anleger haben, einschließlich Direktanlegern und zugrunde liegenden Anlegern in Pooling-Vehikeln. (ii) Kein Anleger darf (nach Anzahl und Wert) mehr als 49 % der Anteile des Fonds halten. Institutionelle Anleger, die mehr als 49 % eines Fonds mit Indien-Engagement halten, müssen ihrerseits die Kriterien bezüglich der Streuung erfüllen. Zugrunde liegende wirtschaftliche Eigentümer, die mehr als 25 % des Fonds halten, müssen ihre Zustimmung zur FPI-Registrierung erteilen und zu diesem Zweck zulassen, dass ihre Kundeninformationen an den maßgeblichen Verwahrungsteilnehmer und an den Securities and Exchange Board of India weitergegeben werden. Aus den oben genannten Gründen **darf kein Anleger eines Fonds mit Indien-Engagement (nach Anzahl und Wert) mehr als 49 % der Anteile des Fonds halten (mit Ausnahme des Nominees des gemeinsamen Verwahrers). Ein Anleger, der (nach Anzahl und Wert) mehr als 25 % der Anteile eines Fonds mit Indien-Engagement hält, erteilt hiermit seine Zustimmung zur FPI-Registrierung des jeweiligen Fonds und seine Zustimmung zur Weitergabe seiner Kundeninformationen durch Broker, Verwahrer, Nominees, lokale Zentralverwahrer, internationale Zentralverwahrer und sonstige Vermittler sowie durch die Gesellschaft und ihre Dienstleister an die Gesellschaft, an den maßgeblichen Verwahrungsteilnehmer und an SEBI.**

Die Anteile aller Fonds mit Fonds mit Indien-Engagement wurden und werden nicht nach indischen Gesetzen registriert, und es ist nicht vorgesehen, dass sie von indischen Gesetzen profitieren, die zum Schutz der Anteilinhaber veröffentlicht werden. Anteile an allen Fonds mit Indien-Engagement werden nicht in Indien angeboten und dürfen weder direkt noch indirekt innerhalb Indiens verkauft oder ausgeliefert werden, von einer beschränkten juristischen Person indischer Herkunft erworben, übertragen oder namens dieser gehalten werden oder an eine Person verkauft werden, die Anteile direkt oder indirekt an eine beschränkte juristische Person indischer Herkunft weiterverkauft oder dieser anbietet. Wesentlich gestattet die Gesellschaft den Verkauf von Anteilen aller Fonds mit Indien-Engagement oder von wirtschaftlichen Interessen an diesem an beschränkte juristische Personen indischer Herkunft nicht.

Anleger, die sich für einen Fonds mit Indien-Engagement interessieren, können ggf. zum Zeitpunkt des Anteilserwerbs (oder danach) aufgefordert werden, einen Nachweis darüber zu erbringen, dass sie keine beschränkten juristischen Personen indischer Herkunft sind und die Anteile weder für noch namens einer beschränkten juristischen Person indischer Herkunft erwerben bzw. erworben haben. Inhaber von Anteilen eines Fonds mit Indien-Engagement sind verpflichtet, die Gesellschaft und den Anlageverwalter unverzüglich zu informieren, wenn sie eine beschränkte juristische Person indischer Herkunft werden oder Anteile zugunsten einer beschränkten juristischen Person indischer Herkunft halten. Die Gesellschaft, der Manager oder der Anlageverwalter können von den Anteilhabern Informationen über diese selbst und die wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile verlangen, um festzustellen, ob es sich bei diesen Anteilhabern oder wirtschaftlichen Eigentümern um eine beschränkte juristische Person indischer Herkunft handelt. Erhält die Gesellschaft davon Kenntnis, dass eine Person, alleine oder gemeinsam mit einer weiteren Person, unter Verstoß gegen die o. a. Beschränkungen direkt oder indirekt Anteile eines Fonds mit Indien-Engagement in ihrem Besitz hält oder daraus Nutzen zieht, wird sie diese Anteile, soweit sie feststellbar und rücknehmbar sind, zwangsweise zurücknehmen.

Erhält die Gesellschaft davon Kenntnis, dass eine Person, alleine oder gemeinsam mit einer weiteren Person, unter Verstoß gegen die o. a. Beschränkungen direkt oder indirekt Anteile eines Fonds mit Indien-Engagement in ihrem Besitz hält oder daraus Nutzen zieht, wird sie diese Anteile, soweit sie feststellbar und rücknehmbar sind, zwangsweise zurücknehmen. Für zwangsweise zurückgenommene Anteile erhält der Anleger den Erlös abzüglich entstandener Kosten und jener Beträge, die zur Entschädigung oder Abfindung der Gesellschaft, des Managers und

des Anlageverwalters für Verluste erforderlich sind, die diese in Bezug auf von oder namens einer beschränkten juristischen Person indischer Herkunft gehaltene Anteile erlitten haben (oder erleiden könnten).

Sollte ein Anteilinhaber oder wirtschaftlicher Eigentümer die geforderten Informationen nicht offenlegen und aufgrund einer solchen Nicht- oder unzureichenden Offenlegung der Verwaltungsrat der Ansicht sein, dass es sich bei einem solchen Anteilinhaber und/oder wirtschaftlichen Eigentümer um eine beschränkte juristische Person indischer Herkunft handeln könnte, so wird die Gesellschaft, sofern die Anteile festgestellt und zurückgenommen werden können, jene Anteile des betreffenden Fonds mit Indien-Engagement, die von oder zugunsten einer solchen Person gehalten werden, zwangsweise zurücknehmen.

Für zwangsweise zurückgenommene Anteile erhält der Anleger den Erlös abzüglich entstandener Kosten und jener Beträge, die zur Entschädigung oder Abfindung der Gesellschaft, des Managers und des Anlageverwalters für Verluste erforderlich sind, die diese in Bezug auf von oder namens einer solchen Person gehaltene Anteile erlitten haben (oder erleiden könnten).

Personen, die gegen die o. a. Beschränkungen verstoßen, haben sowohl die Gesellschaft als auch den Manager und den Anlageverwalter hinsichtlich sämtlicher Verluste und Forderungen, die diesen im Zusammenhang mit einem solchen Verstoß entstehen, schad- und klaglos zu halten.

Anteile werden lediglich auf der Basis der im aktuellen Prospekt sowie dem letzten Jahresbericht und geprüften Abschluss und darauf folgenden Halbjahresberichten und ungeprüften Abschlüssen enthaltenen Informationen angeboten. Diese Berichte sind Bestandteil dieses Prospekts.

Anleger werden angehalten, jegliche weitere Informationen bzw. Zusagen eines Brokers, Verkäufers oder sonstiger Person nicht zu berücksichtigen und sich dementsprechend nicht auf diese zu stützen.

In diesem Prospekt getroffene Aussagen basieren auf dem Verständnis des Verwaltungsrats von den derzeit in Irland geltenden Gesetzen und Geschäftsbräuchen und unterliegen Änderungen derselben. In diesem Prospekt enthaltene Beträge sind nur zum Datum dieses Prospekts gültig und unterliegen Änderungen desselben.

Dieser Prospekt kann auch in andere Sprachen übersetzt werden. Jede solche Übersetzung muss dieselben Informationen enthalten und dieselbe Bedeutung haben wie der englischsprachige Prospekt. Sofern der englischsprachige Prospekt und der Prospekt in einer anderen Sprache an irgendeiner Stelle differieren, ist der englischsprachige Prospekt maßgeblich. Ausnahmsweise ist eine andere Sprache des Prospekts dann und insoweit maßgeblich, wie das Gesetz einer Jurisdiktion, in der die Anteile vertrieben werden, dies für Klagen, die sich auf Veröffentlichungen in Prospekten in einer anderen Sprache als Englisch beziehen, verlangt. Jegliche Streitigkeiten in Bezug auf die Prospektbedingungen, ungeachtet der Sprache des Prospekts, unterliegen irischem Recht und dessen Auslegung. Darüber hinaus unterwerfen sich die Anleger bezüglich der Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot der Anteile der Gesellschaft ergeben, unwiderruflich der Zuständigkeit der Gerichte in Irland.

Die Gesellschaft kann beantragen, ihre Anteile in Jurisdiktionen außerhalb Irlands einzutragen und zu vertreiben. Falls solche Registrierungen stattfinden, kann nach lokalen Bestimmungen die Einsetzung von Zahlstellen/Facilities Agents vorgeschrieben sein sowie das Führen von Konten durch diese Zahlstellen, über welche Zeichnungs- und Rücknahmegelder gezahlt werden. Anleger, die sich dafür entscheiden oder nach lokalen Bestimmungen dazu verpflichtet sind, Zeichnungs-/Rücknahmegelder nicht direkt, sondern über eine zwischengeschaltete Stelle an die Verwahrstelle zu zahlen bzw. von dieser zu erhalten, gehen in Bezug auf diese zwischengeschaltete Stelle ein Kreditrisiko bezüglich (a) der Zeichnungsgelder vor Übermittlung dieser Gelder an die Verwahrstelle und bezüglich (b) der Rücknahmegelder, die diese zwischengeschaltete Stelle an den betreffenden Anleger zu zahlen hat, ein. Die Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Registrierung und dem Vertrieb der Anteile in solchen Jurisdiktionen, einschließlich der Beauftragung von Repräsentanten, Vertriebsstellen oder sonstigen Vertretern in den jeweiligen Jurisdiktionen, und für die Erstellung von länderspezifischen Informationsdokumenten fallen zu handelsüblichen Sätzen an und können von der Gesellschaft und/oder den Fonds getragen werden.

Dieser Prospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen zum betreffenden Fonds bzw. zur betreffenden Anteilklasse sollten vor der Beantragung von Anteilen vollständig gelesen werden.

Anleger sollten die im Abschnitt „Besteuerung in Deutschland“ aufgeführten Bestimmungen zur Besteuerung in Deutschland beachten. Diese sind jedoch nicht Teil der Anlageziele oder der Anlagepolitik der Fonds.

DATENSCHUTZ

Anleger sollten beachten, dass die Gesellschaft und/oder der Manager ihre personenbezogenen Daten („personenbezogene Daten“ im Sinne der DSGVO) oder personenbezogene Daten von Personen, die mit den Verwaltungsratsmitgliedern, leitenden Angestellten, Mitarbeitern und/oder wirtschaftlichen Eigentümern eines Anlegers verbunden sind, verarbeiten können.

Die Datenschutzerklärung, die in Bezug auf die Gesellschaft und den Manager in seiner Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft erstellt wurde (die „Datenschutzerklärung“), enthält Informationen über die Erhebung, Verwendung, Offenlegung, Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Gesellschaft und/oder den Manager und beschreibt die Rechte von Einzelpersonen in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten, die die Gesellschaft und/oder der Manager gespeichert haben.

Die Datenschutzerklärung ist unter www.ishares.com verfügbar.

Anfragen für weitere Informationen im Zusammenhang mit der Nutzung der personenbezogenen Daten durch die Gesellschaft, den Manager und/oder durch BlackRock sowie Anfragen zur Ausübung der Rechte in Bezug auf personenbezogene Daten, wie in der Datenschutzerklärung dargelegt, sind an: Data Protection Officer, BlackRock, 12 Throgmorton Avenue, London, EC2N 2DL zu richten.

ANSCHRIFTENVERZEICHNIS

iShares V Public Limited Company

J.P. Morgan
200 Capital Dock
79 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
D02 RK57
Irland

Manager

BlackRock Asset Management Ireland Limited
1st Floor
2 Ballsbridge Park
Ballsbridge
Dublin 4
D04 YW83
Irland

Verwahrstelle

State Street Custodial Services (Ireland) Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Gesellschaftssekretär

Sanne
4th Floor
76 Baggot Street Lower
Dublin 2
Irland

Verwaltungsrat der Gesellschaft

Paul McNaughton
Paul McGowan
Barry O'Dwyer
Jessica Irschick
Ros O'Shea
Deirdre Somers
William McKechnie

Anlageverwalter und Promoter

BlackRock Advisors (UK) Limited
12 Throgmorton Avenue
London EC2N 2DL
England

Verwalter und Registerstelle

State Street Fund Services (Ireland) Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Abschluss- und Berichtsprüfer

Deloitte Ireland LLP
Deloitte & Touche House
Earlsfort Terrace
Dublin 2
Irland

Rechtsberater (für irisches Recht)

William Fry LLP
2 Grand Canal Square
Dublin 2
Irland

INHALTSVERZEICHNIS

WICHTIGE HINWEISE	2
DATENSCHUTZ	5
ANSCHRIFTENVERZEICHNIS	6
DEFINITIONEN	8
DIE GESELLSCHAFT	16
ANLAGEZIELE UND -POLITIK	25
REFERENZINDIZES	26
FONDSBESCHREIBUNGEN	28
METHODIKEN DER WÄHRUNGS- UND ZINSABSICHERUNG	54
ANLAGETECHNIKEN	56
EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT	61
RISIKOFAKTOREN	63
BEWERTUNG DER FONDS	97
HANDEL MIT ANTEILEN DER GESELLSCHAFT	100
VERFAHREN FÜR DEN HANDEL AM PRIMÄRMARKT	101
VERFAHREN FÜR DEN HANDEL AM SEKUNDÄRMARKT	110
ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM HANDEL MIT ANTEILEN DER GESELLSCHAFT	112
AUFWENDUNGEN DER FONDS	120
AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK	123
ECHTE DIVERSIFIZIERUNG DER ANTEILINHABERSTRUKTUR	125
GESCHÄFTSLEITUNG DER GESELLSCHAFT	126
INTERESSENKONFLIKTE	134
GESETZLICHE UND ALLGEMEINE ANGABEN	137
BESTEuerung	142
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	155
ANHANG I	163
ANHANG II	165
ANHANG III	169
ANHANG IV	173
ANHANG V	177
ANHANG VI	178
INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ	183

DEFINITIONEN

„Kontoeröffnungsantrag“: Das vom Verwaltungsrat vorgeschriebene Kontoeröffnungs- oder Antragsformular (je nach Kontext), das von dem zugelassenen Teilnehmer zum Zwecke der Eröffnung eines Primärmarkt-Handelskontos in Bezug auf die Gesellschaft und/oder den relevanten Fonds auszufüllen ist oder das der Nominee des gemeinsamen Verwahrers zur Beantragung der Ausgabe von Anteilen der Fonds in seinem Namen ausfüllen muss und das eine Ermächtigung für die Gesellschaft enthalten muss, Anteilsgeschäfte mit zugelassenen Teilnehmern zu tätigen.

„Thesaurierende Anteilklasse“: Eine Anteilklasse, die in der Liste der Anteilklassen, die im Abschnitt „Anteilklassen“ im Kapitel „Die Gesellschaft“ dieses Prospekts aufgeführt sind, als „thesaurierend“ oder in der Tabelle „Aktuelle und aufgelegte Anteilklassen“ im Kapitel „Die Gesellschaft“ dieses Prospekts als „Thes.“ angegeben ist und in Bezug auf die Erträge und andere Gewinne thesauriert und wieder angelegt werden.

„Gesetz“: Der Companies Act 2014 (von Irland) in seiner jeweils gültigen Fassung.

„Verwalter“: Die State Street Fund Services (Ireland) Limited und/oder diejenige andere Person, die mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank zur Erbringung von Verwaltungs-, Transferstellen- und Registerstellenleistungen für die Gesellschaft ernannt wird.

„Verwaltungsvertrag“: Der Vertrag zwischen dem Manager und dem Verwalter in Bezug auf die Erbringung von Verwaltungs-, Transferstellen- und Registerstellenleistungen für die Gesellschaft in seiner ggf. gemäß den Anforderungen der Zentralbank geänderten Fassung.

„ADR“: American Depositary Receipt (US-Hinterlegungsschein)

„Verbundenes Unternehmen“: Eine Gesellschaft, deren oberste Muttergesellschaft die oberste Muttergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder eine Gesellschaft, an der die oberste Muttergesellschaft des Anlageverwalters direkt oder indirekt eine Beteiligung von mindestens 50 % hält.

„ESG-Regeln der AMF“: Die Stellungnahme und Empfehlung DOC-2020-03 der französischen Finanzmarktaufsicht Autorité des Marchés Financiers (AMF).

„Satzung“: Die Satzung der Gesellschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung.

„Australischer Dollar“ oder „AUD“: Die gesetzliche Währung des Commonwealth of Australia.

„Zugelassener Teilnehmer“: Ein bei der Gesellschaft als zugelassener Teilnehmer registrierter Market Maker oder Broker, der somit in der Lage ist, Anteile eines Fonds direkt bei der Gesellschaft zu zeichnen bzw. an diese zurückzugeben (d.h. über den Primärmarkt).

„Basiswährung“: Die Basiswährung eines Fonds.

„Referenzindex“: In Bezug auf einen Fonds, der Index, mit dem der Ertrag des Fonds verglichen wird. (Hierbei bedeutet „Net USD“ im Namen des Referenzindex, dass Dividenden nach Abzug der Quellensteuer (netto) reinvestiert werden, wobei der Referenzindex auf US-Dollar lautet.)

„Benchmark-Verordnung“: Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates.

„Register zur Benchmark-Verordnung“: Register der Administratoren und Referenzwerte, das von der ESMA gemäß der Benchmark-Verordnung geführt wird.

„Benefit-Plan-Anleger“: Dieser Begriff hat die in Section 3(42) des US Employee Retirement Income Security Act von 1974 („ERISA“) genannte Bedeutung und schließt (a) einen „Employee Benefit Plan“ gemäß Definition in Section 3(3) ERISA, auf den Part 4 von Title I ERISA anwendbar ist; (b) einen „Plan“ gemäß Beschreibung in Section 4975(e)(1) des Code, auf den Section 4975 des Code anwendbar ist; und (c) ein Rechtssubjekt, dessen Vermögenswerte Planvermögen („Plan Assets“) aufgrund von Anlagen eines Mitarbeiterleistungsplans (Employee Benefit Plan) oder eines Plans in einem solchen Rechtssubjekt enthalten, ein. Für die vorstehenden Zwecke umfasst der Begriff „Benefit-Plan-Anleger“ keine staatliche Versorgungseinrichtung („governmental plan“) gemäß der Definition in Section 3(32) ERISA, keine Nicht-US-Versorgungseinrichtung („non-US plan“) gemäß der Definition in Section 4(b)(4) ERISA und keine kirchliche Versorgungseinrichtung („church plan“) gemäß der Definition in Section 3(33) ERISA, die sich nicht dafür entschieden haben, dass ERISA auf sie anwendbar ist.

„BlackRock-Gruppe“: Die Unternehmensgruppe von BlackRock, Inc. und alle ihre verbundenen Unternehmen und Personen.

„Verwaltungsrat“: Der jeweilige Verwaltungsrat der Gesellschaft.

„Bond Connect“: Eine im Juli 2017 von CFETS, China Central Depository & Clearing Co., Ltd, Shanghai Clearing House, HKEX und der Central Moneymarkets Unit gestartete Initiative für den gegenseitigen Zugang zum Anleihemarkt zwischen der VRC und Hongkong.

„Geschäftstag“: Bezogen auf alle Fonds ein Tag, an dem die Märkte in England für das Geschäft geöffnet sind (oder ein anderer Tag, der vom Verwaltungsrat jeweils festgelegt und den Anteilhabern vorab mitgeteilt wird).

„Kanadischer Dollar“ oder „CAD“: Die gesetzliche Währung von Kanada.

„Capital Market Authority“ oder „CMA“: Die Aufsichtsbehörde für Wertpapiere und Anlagen im KSA sowie deren Nachfolger und Bevollmächtigte.

„In Kanada ansässige Person“: Eine Person, die im Sinne des kanadischen Einkommensteuerrechts in Kanada ansässig ist.

„Barkomponente“: Die Barkomponente im Verzeichnis der Zusammensetzung des Anlagenbestands. Die Barkomponente besteht aus drei Elementen: (i) der den Anteilen einer bestimmten Anteilklasse des Fonds zuschreibbaren aufgelaufenen Dividende (im Allgemeinen erzielter Dividenden- und Zinsertrag abzüglich angefallener Gebühren und Aufwendungen seit der vorangegangenen Ausschüttung), (ii) Barbeträgen bestehend aus Beträgen, die aufgrund der Rundung der zu liefernden Anzahl von Anteilen entstehen, vom Fonds gehaltenem Barkapital oder Beträgen, die Differenzen zwischen den Gewichtungen des Verzeichnisses der Zusammensetzung des Anlagenbestands und des Fonds darstellen, und (iii) gegebenenfalls zahlbaren Abgaben und Gebühren.

„CCASS“: Das Hong Kong Central Clearing and Settlement System.

„CEA“: Der Commodities Exchange Act (der Vereinigten Staaten) in seiner jeweils gültigen Fassung.

„Zentralbank“: Die Central Bank of Ireland oder deren Nachfolgeeinrichtung.

„OGAW-Vorschriften der Zentralbank“: Die Vorschriften des Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019 in der jeweils aktuellen Fassung.

„Zentralverwahrer“: Die anerkannten Clearingsysteme, bei denen es sich um nationale Abwicklungssysteme für einzelne nationale Märkte handelt. Da die Fonds Anteile über das Abwicklungssystem des internationalen Zentralverwahrers ausgeben, sind Zentralverwahrer Teilnehmer eines internationalen Zentralverwahrers.

„CFETS“: Das China Foreign Exchange Trade System & National Funding Centre.

„China-A-Aktien“: Wertpapiere von in der VRC eingetragenen Unternehmen, die auf Renminbi lauten und an den Börsen von Shanghai und Shenzhen in Renminbi gehandelt werden.

„ChinaClear“: Die China Securities Depository and Clearing Corporation Limited, der Zentralverwahrer der VRC im Hinblick auf China-A-Aktien.

„Clearstream“: Clearstream Banking, Société Anonyme, Luxemburg, und all ihre Geschäftsnachfolger.

„Gemeinsamer Verwahrer“: Die juristische Person, die zum Verwahrer für die internationalen Zentralverwahrer ernannt wurde, derzeit Citibank Europe plc mit eingetragenem Sitz in 1 North Wall Quay, Dublin 1, Irland.

„Nominee des gemeinsamen Verwahrers“: Die juristische Person, die zum Nominee für einen gemeinsamen Verwahrer ernannt wurde und als solcher als eingetragener Inhaber der Anteile der Fonds agiert, derzeit Citivic Nominees Limited.

„Gesellschaft“: iShares V plc.

„CSDCC“: China Securities Depository and Clearing Corporation Limited.

„CSRC“: China Securities Regulatory Commission (chinesische Wertpapieraufsichtsbehörde).

„Währungsabgesicherte Fonds“: iShares MSCI Japan EUR Hedged UCITS ETF (Acc), iShares MSCI World EUR Hedged UCITS ETF (Acc), iShares S&P 500 EUR Hedged UCITS ETF (Acc) [Die Namen der nicht zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.].

„Währungsabsicherungsvertrag“: Der Vertrag zwischen dem Anlageverwalter und State Street Europe Limited, mit dem State Street Europe Limited mit der Erbringung von Währungsabsicherungsleistungen für die währungsabgesicherten Fonds und alle währungsabgesicherten Anteilklassen beauftragt wurde, in seiner ggf. gemäß den Anforderungen der Zentralbank geänderten Fassung.

„Währungsabgesicherte Anteilklasse“: Eine Anteilklasse eines Fonds (außer den währungsabgesicherten Fonds, die nur eine Anteilklasse haben), die den Einsatz von Sicherungsgeschäften zur Reduzierung der Auswirkungen von Wechselkursschwankungen erlaubt, wie im Abschnitt „Währungsabgesicherte Anteilklassen“ im Kapitel „Die Gesellschaft“ dieses Prospekts beschrieben.

„Aktuelle Fonds“: Die gemäß Auflistung auf Seite 1 dieses Prospekts zum Datum dieses Prospekts bestehenden Fonds.

„Aktuelle Anteilklassen“: Die Anteilklassen der aktuellen Fonds, die zum Datum dieses Prospekts vom Manager in dessen Ermessen aufgelegt werden können. Die Anteilklassen sind auf den Seiten 22 bis 26 dieses Prospekts aufgeführt.

„Dänische Krone“ oder „DKK“: Die gesetzliche Währung des Königreichs Dänemark.

„Handelstag“: Im Allgemeinen ist in Bezug auf die aktuellen Fonds jeder Geschäftstag ein Handelstag. Einige Geschäftstage sind jedoch keine Handelstage, wenn z. B. Märkte, an denen die Anlagen eines Fonds notiert sind oder gehandelt werden, oder Märkte von Bedeutung für einen Referenzindex ausgesetzt oder geschlossen sind oder es sich bei diesem Tag um einen gesetzlichen Feiertag in einer Jurisdiktion, in der ein Bevollmächtigter des Anlageverwalters seinen Sitz hat, handelt, jeweils vorausgesetzt, dass es in jedem Zweiwochenzeitraum mindestens einen Handelstag gibt, und stets vorbehaltlich der Ermessensfreiheit des Verwaltungsrats, die Ermittlung des Nettoinventarwerts sowie Verkauf, Umschichtung und/oder die Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft oder einem der Fonds gemäß den Bestimmungen des Prospekts und der Satzung vorübergehend auszusetzen. Der Anlageverwalter erstellt Handelskalender, in denen die Handelstage für jeden Fonds vorab aufgeführt sind. Der Handelskalender kann gelegentlich vom Anlageverwalter geändert werden, wenn z. B. der maßgebliche Marktbetreiber bzw. die maßgebliche Aufsichtsbehörde oder Börse einen maßgeblichen Markt für den Handel und/oder die Abwicklung geschlossen erklärt (wobei eine solche Schließung kurzfristig oder völlig ohne Vorankündigung gegenüber dem Anlageverwalter erfolgen kann). Der Handelskalender für jeden Fonds (und jede Anteilklasse innerhalb eines Fonds) ist beim Anlageverwalter erhältlich.

„Handelsformular“: Das Handelsformular in der Form, die der Verwaltungsrat für die Zwecke von Geschäften in Anteilen der Gesellschaft und/oder des betreffenden Fonds vorschreiben kann.

„Verwahrstelle“: State Street Custodial Services (Ireland) Limited oder eine andere Person, die mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank zur Verwahrstelle für die Gesellschaft ernannt wird.

„Verwahrstellenvertrag“: Der Vertrag zwischen der Gesellschaft, dem Manager und der Verwahrstelle in seiner ggf. gemäß den Anforderungen der Zentralbank geänderten Fassung.

„Richtlinie“: Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009, geändert durch die Richtlinie 2014/91/EU des Rates des Europäischen Parlaments vom 23. Juli 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

„Verwaltungsrat(smitglieder)“: Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft oder ein von diesen ordnungsgemäß bevollmächtigter Ausschuss.

„Ausschüttende Anteilklasse“: Eine Anteilklasse, die in der Liste der Anteilklassen, die im Abschnitt „Anteilklassen“ im Kapitel „Die Gesellschaft“ dieses Prospekts aufgeführt sind, als „ausschüttend“ oder in der Tabelle „Aktuelle und aufgelegte Anteilklassen“ im Kapitel „Die Gesellschaft“ dieses Prospekts als „Aussch.“ angegeben ist und in Bezug auf die Ausschüttungen von Erträgen erklärt werden.

„Abgaben und Gebühren“ bedeutet in Bezug auf einen Fonds oder eine Anteilklasse alle Stempel- und anderen Abgaben, Steuern, staatliche Gebühren, Makler- und Bankgebühren, Wechselkursmargen, Zinsen, Verwahrstellen- und Unterverwahrergebühren (in Bezug auf Verkäufe und Käufe), Übertragungsgebühren, Registrierungsgebühren und anderen Abgaben und Gebühren (einschließlich absicherungsbedingte Kosten und Transaktionskosten), ob in Zusammenhang mit dem ursprünglichen Erwerb oder der Erhöhung des Vermögens des betreffenden Fonds bzw. der betreffenden Anteilklasse oder der Schaffung, Ausgabe, dem Verkauf, der Rücknahme, der Umschichtung oder dem Rückkauf von Anteilen oder dem Verkauf oder Kauf von Anlagen oder in Bezug auf Zertifikate oder anderweitig, die bezüglich, vor oder in Zusammenhang mit, aus oder bei der Transaktion oder dem Handel, für die bzw. den solche Abgaben und Gebühren zu entrichten sind, gegebenenfalls zahlbar wurden oder sind, der Klarheit halber einschließlich sämtlicher Rückstellungen für Margen bei der Berechnung des Zeichnungs- und Rücknahmepreises (um die Differenz zwischen dem Preis, zu dem Vermögenswerte zur Berechnung des Nettoinventarwerts bewertet wurden, und dem Schätzpreis, zu dem diese Vermögenswerte infolge einer Zeichnung gekauft bzw. infolge einer Rücknahme verkauft werden, und um alle nicht realisierten Gewinne oder Verluste (und deren Festschreibung, Wiederanlage oder Glattstellung) aus Devisentermingeschäften in Verbindung mit einem Verkauf, einer Rücknahme, einem Umtausch oder einem Rückkauf von Anteilen einer währungsabgesicherten Anteilklasse oder eines währungsabgesicherten Fonds zu berücksichtigen), jedoch ausschließlich aller Provisionen, die an Verkaufs- oder Kaufbeauftragte für die Anteile zu zahlen sind, sowie aller Provisionen, Steuern, Gebühren oder Kosten, die bei der Ermittlung des Nettoinventarwertes je Anteil der Anteile des betreffenden Fonds bzw. der betreffenden Anteilklasse berücksichtigt wurden.

„DVP“: Abwicklung auf der Basis „Lieferung gegen Zahlung“ (Delivery Versus Payment).

„Elektronische Order-Eingabe“: Funktion auf der Website, die zugelassene Teilnehmer zum Einreichen von Handelsanträgen bezüglich der Anteile in einem Fonds und zum Erhalt von Informationen in Bezug auf das Handelsverfahren nutzen können.

„Betreiber der elektronischen Order-Eingabe“: der jeweilige Betreiber der elektronischen Order-Eingabe.

„Aktienfonds“: Fonds der Gesellschaft, die die Entwicklung eines Referenzindex nachbilden, dessen Bestandteile Aktien sind. Hierbei handelt es sich zum Datum des Prospekts um folgende Fonds: iShares Agribusiness UCITS ETF, iShares EM Dividend UCITS ETF, iShares Gold Producers UCITS ETF, iShares MSCI ACWI UCITS ETF, iShares MSCI EM Consumer Growth UCITS ETF, iShares MSCI Japan EUR Hedged UCITS ETF (Acc), iShares MSCI Poland UCITS ETF, iShares MSCI World Communication Services Sector ESG UCITS ETF, iShares MSCI World Consumer

Discretionary Sector UCITS ETF, iShares MSCI World Consumer Staples Sector UCITS ETF, iShares MSCI World Energy Sector ESG UCITS ETF, iShares MSCI World Energy Sector UCITS ETF, iShares MSCI World EUR Hedged UCITS ETF (Acc), iShares MSCI World Health Care Sector ESG UCITS ETF, iShares MSCI World Industrials Sector ESG UCITS ETF, iShares MSCI World Information Technology Sector ESG UCITS ETF, iShares MSCI World Materials Sector ESG UCITS ETF, iShares Oil & Gas Exploration & Production UCITS ETF, iShares S&P 500 Communication Sector UCITS ETF, iShares S&P 500 Consumer Discretionary Sector UCITS ETF, iShares S&P 500 Consumer Staples Sector UCITS ETF, iShares S&P 500 Energy Sector UCITS ETF, iShares S&P 500 EUR Hedged UCITS ETF (Acc), iShares S&P 500 Financials Sector UCITS ETF, iShares S&P 500 Health Care Sector UCITS ETF, iShares S&P 500 Industrials Sector UCITS ETF, iShares S&P 500 Information Technology Sector UCITS ETF, iShares S&P 500 Materials Sector UCITS ETF, iShares S&P 500 Utilities Sector UCITS ETF, iShares S&P U.S. Banks UCITS ETF, iShares US Medical Devices UCITS ETF [Die Namen der nicht zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.].

„ERISA-Einrichtung“: (i) Jede Pensionseinrichtung gemäß Title I des Employee Retirement Income Security Act der Vereinigten Staaten von 1974 in seiner jeweils gültigen Fassung („ERISA“) oder (ii) alle privaten Rentenkonto- oder -einrichtungen gemäß Section 4975 des Internal Revenue Code der Vereinigten Staaten von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung.

„ESMA“: Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.

„Euro“, „EUR“ oder „€“: Die einheitliche europäische Währungseinheit, die in der Verordnung des Rates (EG) Nr. 974/98 vom 3. Mai 1998 zur Einführung des Euro genannt ist, sowie nach Ermessen des Managers die Währungen von Ländern, die zu irgendeinem Zeitpunkt Teil der Eurozone waren.

„Euroclear“: Die Euroclear Bank S.A./N.V. und all ihre Geschäftsnachfolger.

„Euronext“: Die Euronext N.V.

„EWU“ oder „Eurozone“: Die Mitgliedstaaten, die den Euro als ihre gesetzliche Währung einführen oder eingeführt haben (zum Datum dieses Prospekts Belgien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Portugal, die Slowakei, Slowenien, Spanien und Zypern).

„Europäischer Wirtschaftsraum“ oder „EWR“: Der Europäische Wirtschaftsraum, dessen teilnehmende Mitgliedstaaten die Mitgliedstaaten, Island, Liechtenstein und Norwegen sind.

„DFI“: Derivative Finanzinstrumente.

„Fitch“: Fitch Ratings, ein Unternehmen der Fitch-Gruppe.

„Rentenfonds“: Fonds der Gesellschaft, die die Entwicklung eines Referenzindex nachbilden, dessen Bestandteile Rentenwerte sind. Hierbei handelt es sich zum Datum des Prospekts um folgende Fonds: iShares € Corp Bond Interest Rate Hedged ESG UCITS ETF, iShares Italy Govt Bond UCITS ETF, iShares J.P. Morgan \$ EM Corp Bond UCITS ETF [Die Namen der nicht zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.].

„FOP“: Abwicklung frei von Zahlung (Free of Payment).

„Fonds“: Ein Fonds von Vermögenswerten, der (mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank) mit einer oder mehreren Anteilklassen errichtet und gemäß den für diesen Fonds geltenden Anlagezielen angelegt wird und der Bestandteil der Gesellschaft ist. Der Verweis auf einen „Fonds“ umfasst alle diesem Fonds zuzurechnenden Anteilklassen, wenn keine bestimmte Anteilklasse angegeben ist.

„GDN“: Global Depository Note.

„DSGVO“, Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 in der jeweils gültigen Fassung.

„GDR“: Global Depository Receipt (Globaler Hinterlegungsschein).

„Globalurkunde“: Die Urkunde, mit der der Anspruch auf Anteile bescheinigt wird (wie im Abschnitt „Allgemeine Informationen zum Handel mit Anteilen der Gesellschaft“ dieses Prospekts näher beschrieben).

„Hongkong-Dollar“ oder „HKD“: Die gesetzliche Währung der Sonderverwaltungszone Hongkong der Volksrepublik China.

„HKEX“: Hong Kong Exchanges and Clearing Limited.

„HKSCC“: Hong Kong Securities Clearing Company Limited.

„Beschränkte juristische Person indischer Herkunft“: (i) Ein „in Indien ansässiger Staatsangehöriger“ („Resident Indian citizen“) gemäß der Definition dieses Begriffs in den Foreign Exchange Management (Transfer or Issue of Security by a Person Resident Outside of India) Regulations (in der jeweils gültigen Fassung), (ii) eine Person, die ein „nicht in Indien ansässiger Staatsangehöriger“ („Non-Resident Indian“) oder ein „indischer

Auslandsbürger" („Overseas Citizen of India“) gemäß der Definition dieser Begriffe in den Foreign Exchange Management (Transfer or Issue of Security by a Person Resident Outside of India) Regulations (in der jeweils gültigen Fassung) ist, (iii) eine in Indien gegründete oder eingetragene juristische Person und/oder (iv) eine Person, die beabsichtigt, Anteile des Fonds zu erwerben, um die Richtlinien des SEBI und/oder andere hierzu veröffentlichte subsidiäre Richtlinien oder Rundschreiben zu umgehen oder anderweitig zu vermeiden.

„Insolvenzereignis“: Tritt in Bezug auf eine Person ein, wenn (i) eine Anordnung erfolgt ist oder ein rechtskräftiger Beschluss zur Auflösung oder den Konkurs der Person ergangen ist; (ii) ein Konkursverwalter oder ähnlicher Bevollmächtigter in Bezug auf die Person oder auf Vermögenswerte der Person bestellt wurde oder die Person einer Zwangsverwaltung unterworfen wird; (iii) die Person mit einem oder mehreren ihrer Gläubiger eine Regelung trifft oder als unfähig zur Zahlung ihrer Schulden gilt; (iv) die Person ihr gesamtes oder einen wesentlichen Teil ihres Geschäfts aufgibt oder aufzugeben droht; (v) ein Ereignis in Bezug auf die Person in irgendeiner Jurisdiktion eintritt, das eine ähnliche Wirkung hat wie eines der unter (i) bis (iv) oben genannten Ereignisse; oder (vi) die Gesellschaft in gutem Glauben davon überzeugt ist, dass einer der vorgenannten Fälle eintreten kann.

„Zinsabgesicherter Fonds“: iShares € Corp Bond Interest Rate Hedged ESG UCITS ETF.

„Internationale Zentralverwahrer“: Die von den Fonds genutzten anerkannten Clearingsysteme, die ihre Anteile über das Abwicklungssystem des internationalen Zentralverwahrers ausgeben, bei dem es sich um ein internationales, mit mehreren nationalen Märkten verbundenes Abwicklungssystem handelt, das auch Euroclear und/oder Clearstream umfasst.

„Anlage“: Jede in der Gründungsurkunde genehmigte Anlage, die nach den Vorschriften und der Satzung zulässig ist.

„Anlageverwalter“: BlackRock Advisors (UK) Limited und/oder eine andere, entsprechend den Bestimmungen der Zentralbank ernannte Person zur Erbringung von Anlageverwaltungs- und Sponsordienstleistungen für die Fonds.

„Anlageverwaltungsvertrag“: Der Vertrag zwischen dem Manager und dem Anlageverwalter in Bezug auf die Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen für die Fonds in seiner ggf. gemäß den Anforderungen der Zentralbank geänderten Fassung.

„Japanischer Yen“ oder „JPY“: Die gesetzliche Währung von Japan.

„J.P. Morgan“: Ein Geschäftsbereich von JPMorgan Chase & Co.

„Wesentliche Anlegerinformationen“: Die wesentlichen Informationen für den Anleger, die gemäß den Vorschriften in ihrer jeweils gemäß den OGAW-Vorschriften der Zentralbank gültigen Fassung für jeden Fonds herausgegeben werden.

„KSA“: Das Königreich Saudi-Arabien.

„KSA-Unterverwahrer“: Die HSBC Saudi Arabia Limited oder eine andere Person, die zum Unterverwahrer des Fonds für Vermögenswerte im KSA bestellt wurde.

„Aufgelegte Anteilklasse“: Eine bestehende Anteilklasse, die zum Datum dieses Prospekts für Anlagen verfügbar ist. Diese Anteilklassen sind auf den Seiten 22 bis 26 dieses Prospekts aufgeführt.

„LSE“: Die Londoner Börse (London Stock Exchange), ein Geschäftsbereich der London Stock Exchange Group plc.

„Manager“: BlackRock Asset Management Ireland Limited, eine in Irland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

„Managementvertrag“: Der Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Manager in seiner ggf. gemäß den Anforderungen der Zentralbank geänderten Fassung.

„Mitgliedstaat“: Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union am Datum dieses Prospekts.

„Gründungsurkunde“: Die Gründungsurkunde der Gesellschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung.

„Mexikanischer Peso“ oder „MXP“: Die gesetzliche Währung von Mexiko.

„MiFID II“: Die Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente) in der jeweils gültigen Fassung.

„Moody's“: Moody's Investors Service, ein Unternehmen der Moody's Corporation.

„MSCI“: MSCI Inc.

„NASDAQ“: Ein Geschäftsbereich der NASDAQ OMX Group, Inc.

„Nettoinventarwert“: Der Nettoinventarwert eines Fonds bzw. einer Anteilklasse, der gemäß der Satzung ermittelt wird.

„Neuseeländischer Dollar“ oder „NZD“: Die gesetzliche Währung von Neuseeland.

„Nicht wesentliche Märkte“: Jeder Markt, der kein wesentlicher Markt ist.

„OECD“: Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

„OTC“: Over-the-Counter (außerbörslich).

„Teilnehmer“: Inhaber eines Kontos bei einem internationalen Zentralverwahrer, wozu zugelassene Teilnehmer und deren Nominees oder Vertreter gehören können, die ihre Beteiligung in Anteilen der Fonds halten, die über den entsprechenden internationalen Zentralverwahrer abgewickelt und/oder abgerechnet werden.

„Zahlstelle“: Die juristische Person, die zur Zahlstelle für die Fonds ernannt wurde.

„PBOC“: Die People's Bank of China

„Verzeichnis der Zusammensetzung des Anlagenbestandes“: Das Verzeichnis, in dem die Anlagen und die Barkomponente aufgeführt sind, die im Fall von Zeichnungen an den Fonds und im Fall von Rücknahmen von der Gesellschaft zur Begleichung des Preises der Fondsanteile übertragen werden können. Jede Anteilklasse eines Fonds verfügt über ein Verzeichnis der Zusammensetzung des Anlagenbestandes, das sich vom Verzeichnis der Zusammensetzung des Anlagenbestandes anderer Anteilklassen desselben Fonds unterscheiden kann (jedoch nicht unterscheiden muss).

„Primärmarkt“: Der außerbörsliche Markt, auf dem Anteile eines Fonds ausgegeben und direkt bei der Gesellschaft zurückgegeben werden.

„VRC“: Die Volksrepublik China.

„Prospekt“: Dieses Dokument in seiner ggf. gemäß den OGAW-Vorschriften der Zentralbank aktualisierten Fassung zusammen mit seinen Ergänzungen oder Nachträgen, wo es der Kontext erfordert oder impliziert.

„Qualifizierter ausländischer Anleger“ oder „QFI“: Gemäß den QFI-Vorschriften die maßgeblichen Fonds, die direkt in börsennotierte Aktien an der Saudi Stock Exchange investiert und sich gemeinsam mit dem jeweiligen Anlageverwalter bei der CMA als QFI registriert haben.

„QFI-Vorschriften“: Die Vorschriften für Anlagen in börsennotierten Aktien durch „Qualified Foreign Financial Institutions“ (qualifizierte ausländische Finanzinstitute), die vom Board der Capital Market Authority des Königreichs Saudi-Arabien gemäß Resolution Nummer (1-42-2015) am 15.07.1436 (Hijri-Kalender), d.h. am 04.05.2015 (Gregorianischer Kalender), herausgegeben wurden, basierend auf dem Kapitalmarktgesetz gemäß königlichem Dekret Nr. M/30 vom 02.06.1424 (Hijri-Kalender) in der vom Board der Capital Market Authority des Königreichs Saudi-Arabien gemäß Resolution Nummer (1-3-2018) am 22.04.1439 (Hijri-Kalender), d.h. am 09.01.2018 (Gregorianischer Kalender), geänderten Fassung.

„Qualifizierter Inhaber“: Jede Person, Gesellschaft oder jedes Rechtssubjekt mit Ausnahme (i) einer US-Person im Sinne von Rule 902 (k) des Gesetzes von 1933; (ii) einer ERISA-Einrichtung; (iii) jeder anderen Person, Gesellschaft oder jedes anderen Rechtssubjekts, bei denen ein Verkauf oder eine Übertragung von Anteilen oder der Besitz von Anteilen (unabhängig davon, ob die betreffende Person davon direkt oder indirekt betroffen ist und ob sie die Anteile allein oder zusammen mit einer anderen Person, mit verbundenen oder nicht verbundenen Personen oder unter anderen Umständen, die dem Verwaltungsrat relevant erscheinen, übernimmt) dazu führen würde, dass (a) die Gesellschaft verpflichtet wäre, sich als „Investmentgesellschaft“ nach dem Gesetz von 1940 registrieren zu lassen, (b) die Anteile der Gesellschaft nach dem Gesetz von 1933 registriert werden müssten, (c) die Gesellschaft ein „beherrschtes ausländisches Unternehmen“ im Sinne des US-Einkommensteuergesetzes (US Internal Revenue Code) von 1986 würde, (d) die Gesellschaft verpflichtet wäre, regelmäßig Berichte gemäß Section 13 des US Exchange Act von 1934 vorzulegen, (e) das Vermögen der Gesellschaft als Vermögen zur Deckung von Pensionsverpflichtungen (so genannte „Plan Assets“) eines Kapitalgebers eines Versorgungsplanes betrachtet würde, (f) die Gesellschaft in anderer Weise nicht die Bestimmungen des Gesetzes von 1940, des Gesetzes von 1933, des US-Betriebsrentengesetzes (US Employee Retirement Income Security Act) von 1974, des US-Einkommensteuergesetzes von 1986 oder des US Exchange Act von 1934 erfüllen würde; (iv) einer Verwahrstelle, eines Nominees oder eines Treuhänders oder des Nachlasses einer in (i) bis (iii) vorstehend genannten Person, Gesellschaft oder eines sonstigen Rechtssubjekts oder (v) in Bezug auf einen Fonds mit Indien-Engagement eine beschränkte juristische Person indischer Herkunft oder jede Person, jede Gesellschaft oder jedes Rechtssubjekt, die bzw. das Anteile namens einer beschränkten juristischen Person indischer Herkunft erwirbt oder hält.

„Anerkanntes Clearingsystem“: Ein „anerkanntes Clearingsystem“, das von der irischen Steuerbehörde als solches anerkannt wird (z. B. CREST oder Euroclear).

„Geregelte Märkte“: Die in Anhang I sowie im ggf. vorhandenen betreffenden Nachtrag aufgeführten Wertpapierbörsen und/oder geregelten Märkte.

„Vorschriften“: Die durch die European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) (Amendment) Regulations 2016 geänderten European Union (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 in ihrer jeweils geänderten oder ersetzten Fassung.

„Regulatory Information Service“: Die in Anhang 12 der Zulassungsvorschriften (Listing Rules) der UKLA aufgeführten Informationsdienste.

„Vergütungspolitik“: Die im Abschnitt „Der Manager“ beschriebene Politik einschließlich unter anderem einer Beschreibung, wie Vergütungen und Zuwendungen berechnet werden, und der Festlegung der für die Zuteilung von Vergütungen und Zuwendungen zuständigen Personen.

„RQFII“: Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor (qualifizierter ausländischer institutioneller Renminbi-Anleger).

„Saudi-arabischer Riyal“, „SAR“ oder „Riyal“: Die gesetzliche Währung des KSA.

„Saudi Stock Exchange“ oder „Tadawul“: Die Wertpapierbörse des KSA.

„S&P“: Standard & Poor’s, ein Geschäftsbereich der S&P Global Inc.

„SEBI“: Der Securities and Exchange Board of India

„SEBI-Verordnungen“: Die Securities and Exchange Board of India (Foreign Portfolio Investors) Regulations 2014 in ihrer jeweils geänderten oder ersetzten Fassung.

„SEC“: Die US Securities and Exchange Commission (US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde).

„Sekundärmarkt“: Ein Markt, an dem Anteile der Fonds zwischen Anlegern und nicht mit der Gesellschaft selbst gehandelt werden. Dieser Handel kann entweder an einer anerkannten Börse oder außerbörslich stattfinden.

„SEHK“: Die Hongkonger Börse.

„Offenlegungsverordnung“: Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

„Anteil“: Ein nennwertloser gewinnberechtigter Anteil eines Fonds oder einer Anteilklasse, der eine Beteiligung am Kapital der Gesellschaft darstellt und Rechte bezüglich des entsprechenden Fonds oder der Anteilklasse gewährt. Er wird gemäß der Satzung und mit den in der Satzung vorgesehenen Rechten ausgegeben.

„Anteilklasse“: Jede Anteilklasse, die einem bestimmten Fonds zugerechnet werden kann und die Beteiligungsrechte an den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten dieses Fonds vermittelt, wie unter „Anteilklassen“ im Kapitel „Die Gesellschaft“ dieses Prospekts beschrieben.

„Anteilinhaber“: Der eingetragene Inhaber eines Anteils an einem Fonds der Gesellschaft.

„Wesentliche Märkte“: In Bezug auf einen Fonds alle Märkte oder Kombinationen von Märkten, an denen der Wert der Anlagen eines Fonds oder bei dem das Marktrisiko 30 % seines Nettoinventarwerts übersteigt, der zum letzten Jahresabschlussdatum des jeweiligen Fonds berechnet und in den Abschlüssen der Gesellschaft ausgewiesen ist, sofern der Anlageverwalter nicht beschließt, einen anderen Prozentsatz und/oder einen anderen Termin anzusetzen, den er für angemessener hält.

„Geschäftstag der wesentlichen Märkte“: In Bezug auf jeden Fonds ein Geschäftstag, an dem die wesentlichen Märkte zum Handel und zur Abwicklung geöffnet sind.

„Singapur-Dollar“ oder „SGD“: Die gesetzliche Währung der Republik Singapur.

„SIX“: SIX Swiss Exchange.

„SSE“: Die Shanghai Stock Exchange.

„Pfund Sterling“, „GBP“ oder „£“: Die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs.

„Stock Connect“: Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect.

„Stock-Connect-Fonds“: Fonds, die an der SSE oder SZSE über Stock Connect in China-A-Aktien anlegen.

„Strukturierte Finanztitel“ bedeutet zulässige Schuld- oder Eigenkapitaltitel oder sonstige Finanzinstrumente einschließlich forderungsbesicherter Wertpapiere und Credit-Linked-Wertpapieren, die von einem Mitglied der BlackRock-Gruppe ausgegeben werden können.

„Zechneranteile“: Anteile am Kapital der Gesellschaft im Wert von je 1,00 £, die in der Satzung als „Zechneranteile“ bezeichnet sind und von oder im Namen des Managers für die Zwecke der Gründung der Gesellschaft gezeichnet werden.

„Nachtrag“: Jedes von der Gesellschaft herausgegebene Dokument, das ausdrücklich als Nachtrag zu diesem Prospekt bezeichnet wird.

„Schwedische Krone“ oder „SEK“: Die gesetzliche Währung des Königreichs Schweden.

„Schweizer Franken“ oder „CHF“: Die gesetzliche Währung der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

„SZSE": Die Shenzhen Stock Exchange.

„Taxonomie-Verordnung": Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.

„Tel Aviv Stock Exchange": Tel Aviv Stock Exchange Ltd.

„OGAW": Ein gemäß der Richtlinie in deren jeweils gültiger Fassung errichteter Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

„UKLA": Die United Kingdom Listing Authority, Teil der britischen Financial Conduct Authority.

„Umbrella-Bar-Sammelkonto": Ein von der Gesellschaft auf der Umbrella-Ebene im Namen der Gesellschaft eingerichtetes Sammelkonto.

„Nicht abgesicherte Anteilklasse": Eine Anteilklasse, die keine währungsabgesicherte Anteilklasse ist.

„Vereinigtes Königreich": Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.

„Vereinigte Staaten" und „USA": Die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien, Besitzungen, jeder Staat der Vereinigten Staaten und der District of Columbia.

„US-Dollar", „USD", „US\$" oder „\$": Die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.

„US-Person": Eine Person oder Körperschaft, die von der US-Börsenaufsichtsbehörde SEC jeweils gemäß Rule 902(k) des Gesetzes von 1933 oder vom Verwaltungsrat als „US-Person" angesehen wird. Der Verwaltungsrat kann die Definition des Begriffs „US-Person" ohne Benachrichtigung der Anteilinhaber ändern, um dem Sinn der jeweils geltenden US-Gesetze und Vorschriften am besten gerecht zu werden. Weitere Informationen zur Bedeutung des Begriffs „US-Person" sind in Anhang V enthalten.

„Bewertungswährung": In Bezug auf eine Anteilklasse die Währung, in der die Anteilklasse vom Verwalter bewertet wird und auf die ihre Anteile lauten.

„Bewertungszeitpunkt": Derjenige Zeitpunkt und Tag, den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit (mit Zustimmung des Verwalters) für die Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten eines Fonds und der Anteilklassen innerhalb des Fonds festlegen kann. Siehe Handelsterminplan für den Primärmarkt auf den Seiten 116 ff, der weitere Einzelheiten in Bezug auf den für die aktuellen Fonds geltenden Bewertungszeitpunkt enthält.

„Xetra": Deutsche Börse Xetra in Frankfurt, Deutschland.

„Gesetz von 1933": Der Securities Act (das Wertpapiergesetz der Vereinigten Staaten) von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung.

„Gesetz von 1940": Der Investment Company Act (der Vereinigten Staaten) von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung.

DIE GESELLSCHAFT

Allgemeines

Die Gesellschaft ist eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds und wurde gemäß dem Gesetz in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach irischem Recht gegründet. Die Gesellschaft wurde durch die Zentralbank als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäß den Vorschriften zugelassen und wird durch diese Vorschriften geregelt. Die Gesellschaft ist ein börsengehandelter Fonds. Sie wurde am 2. Dezember 2009 unter der Registernummer 478259 gegründet. **Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank bedeutet nicht, dass die Zentralbank die Gesellschaft unterstützt oder für sie bürgt, und die Zentralbank ist nicht für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich. Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank bedeutet nicht, dass die Zentralbank eine Gewährleistung für die Wertentwicklung der Gesellschaft übernimmt. Die Zentralbank haftet nicht für die Wertentwicklung oder eine Nichtleistung der Gesellschaft.**

Wie in Ziffer 3 der Gründungsurkunde erläutert, besteht das alleinige Ziel der Gesellschaft in der gemeinsamen Anlage in Wertpapieren und/oder anderen, in Vorschrift 68 der Vorschriften erläuterten, liquiden Finanzanlagen aus von der Öffentlichkeit aufgebrachtem Kapital, basierend auf dem Prinzip der Risikostreuung.

Die Gesellschaft ist ein OGAW, weshalb die einzelnen Fonds den in den Vorschriften und in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank geregelten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen unterliegen. Diese sind in Anhang III detailliert dargelegt.

Fonds

Dieser Prospekt bezieht sich auf die folgenden Fonds:

iShares € Corp Bond Interest Rate Hedged ESG UCITS ETF	iShares MSCI World Health Care Sector ESG UCITS ETF
iShares Agribusiness UCITS ETF	iShares MSCI World Industrials Sector ESG UCITS ETF
	iShares MSCI World Information Technology Sector ESG UCITS ETF
	iShares MSCI World Materials Sector ESG UCITS ETF
iShares EM Dividend UCITS ETF	iShares Oil & Gas Exploration & Production UCITS ETF
	iShares S&P 500 Communication Sector UCITS ETF
	iShares S&P 500 Consumer Discretionary Sector UCITS ETF
iShares Gold Producers UCITS ETF	iShares S&P 500 Consumer Staples Sector UCITS ETF
iShares Italy Govt Bond UCITS ETF	iShares S&P 500 Energy Sector UCITS ETF
iShares J.P. Morgan \$ EM Corp Bond UCITS ETF	iShares S&P 500 EUR Hedged UCITS ETF (Acc)
iShares MSCI ACWI UCITS ETF	iShares S&P 500 Financials Sector UCITS ETF
iShares MSCI EM Consumer Growth UCITS ETF	
iShares MSCI Japan EUR Hedged UCITS ETF (Acc)	iShares S&P 500 Health Care Sector UCITS ETF
	iShares S&P 500 Industrials Sector UCITS ETF
iShares MSCI Poland UCITS ETF	iShares S&P 500 Information Technology Sector UCITS ETF
	iShares S&P 500 Materials Sector UCITS ETF
iShares MSCI World Communication Services Sector ESG UCITS ETF	
iShares MSCI World Consumer Discretionary Sector UCITS ETF	iShares S&P 500 Utilities Sector UCITS ETF
iShares MSCI World Consumer Staples Sector UCITS ETF	iShares S&P U.S. Banks UCITS ETF
iShares MSCI World Energy Sector ESG UCITS ETF	
iShares MSCI World Energy Sector UCITS ETF	
iShares MSCI World EUR Hedged UCITS ETF (Acc)	iShares US Medical Devices UCITS ETF

Die Gesellschaft kann mit Zustimmung der Zentralbank weitere Fonds oder Anteilklassen auflegen. In diesem Fall gibt die Gesellschaft entweder einen geänderten Prospekt oder einen Nachtrag heraus, in dem diese Fonds oder Anteilklassen beschrieben werden. Details zu Anteilklassen, die für die Zeichnung verfügbar sind, können von Zeit zu Zeit in separaten Nachträgen dargelegt werden. Darüber hinaus enthalten die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft jeweils eine Liste aller Fonds sowie der darin aufgelegten Anteilklassen und der entsprechenden Gebühren.

ESG-Integration

Die Anlage unter Berücksichtigung von Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social, Governance - „ESG“) wird häufig mit dem Begriff „nachhaltiges Anlegen“ verknüpft oder gleichgesetzt. BlackRock betrachtet nachhaltiges Anlegen als Oberbegriff und ESG als Daten- und Informationsquelle, um unsere Lösungen zu identifizieren und zu gestalten. BlackRock definiert „ESG-Integration“ als die Praxis, wesentliche ESG-Informationen und Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidungen einzubeziehen, um die risikobereinigten Renditen zu erhöhen. BlackRock erkennt die Bedeutung wesentlicher ESG-Informationen für alle Anlageklassen und Portfoliomanagementstile an. Der Anlageverwalter kann in seinen Anlageprozessen bei allen Fonds Nachhaltigkeitsüberlegungen berücksichtigen. ESG-Informationen und Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der Referenzindexauswahl, der Portfolioüberprüfung und bei Investment-Stewardship-Prozessen als eigene Aspekte einbezogen.

Das Ziel der Fonds besteht darin, den Anlegern eine Rendite zu bieten, die der Rendite des jeweiligen Referenzindex entspricht. Ein Referenzindex kann ein Nachhaltigkeitsziel verfolgen oder so konzipiert sein, dass er bestimmte Emittenten auf der Basis von ESG-Kriterien meidet oder Engagements bei Emittenten mit besseren ESG-Bewertungen oder einem ESG-Thema eingeht oder eine positive ökologische oder soziale Wirkung erzielt. BlackRock berücksichtigt die Eignungsmerkmale und Risikobeurteilungen des Indexanbieters und kann seinen Anlageansatz gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds angemessen anpassen. Es ist auch möglich, dass ein Referenzindex keine ausdrücklichen Nachhaltigkeitsziele oder Nachhaltigkeitsanforderungen aufweist. Die ESG-Integration umfasst bei allen Fonds:

- Austausch mit Indexanbietern in Bezug auf den Referenzindex
- branchenweite Konsultation zu ESG-Gesichtspunkten.
- Interessenvertretung in Bezug auf Transparenz und Berichterstattung, einschließlich Kriterien für die Methodik und Berichterstattung über nachhaltigkeitsbezogene Informationen
- Investment-Stewardship-Aktivitäten, die für alle Aktienfonds durchgeführt werden, um solide Corporate-Governance- und Geschäftspraktiken in Bezug auf die wesentlichen ESG-Faktoren, die voraussichtlich Auswirkungen auf die langfristige finanzielle Performance haben werden, zu fördern.

Wenn ein Referenzindex ausdrücklich ein Nachhaltigkeitsziel umfasst, führt die Risk and Quantitative Analysis Group (RQA) regelmäßige Überprüfungen mit Portfoliomanagern durch, um sicherzustellen, dass sowohl die Nachbildung der Wertentwicklung des Referenzindex als auch die Einhaltung der in die Methodik des Referenzindex eingebetteten Nachhaltigkeitsziele auf angemessene Weise verfolgt werden.

BlackRock veröffentlicht ESG- und nachhaltigkeitsbezogene Daten auf Portfolioebene. Diese sind auf den Produktseiten der BlackRock-Website öffentlich verfügbar, sofern dies nach geltenden Rechtsvorschriften zulässig ist, damit aktuelle und potenzielle Anleger und Anlageberater nachhaltigkeitsbezogene Informationen für einen Fonds einsehen können.

Sofern nicht anders in der Fondsdokumentation angegeben und im Anlageziel und in der Anlagepolitik eines Fonds enthalten, wird das Anlageziel eines Fonds durch die ESG-Integration nicht geändert und das Anlageuniversum des Anlageverwalters nicht eingeschränkt, und es gibt keinen Hinweis darauf, dass ein Fonds eine ESG-orientierte oder auswirkungsorientierte Anlagepolitik verfolgt oder Ausschluss-Screenings durchführt. Auswirkungsorientierte Anlagen sind Anlagen, die in der Absicht getätigt werden, neben einer finanziellen Rendite eine positive, messbare soziale und/oder ökologische Wirkung zu erzielen. Gleichermaßen wird durch die ESG-Integration nicht bestimmt, inwieweit ein Fonds von Nachhaltigkeitsrisiken betroffen sein kann. Bitte beachten Sie hierzu den Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ im Abschnitt „Risikofaktoren“ dieses Prospekts.

Investment Stewardship

BlackRock übernimmt Investment-Stewardship-Engagements und Stimmrechtsvertretungen mit dem Ziel, den langfristigen Wert der Vermögenswerte der Aktienfonds zu schützen und zu steigern. Unserer Erfahrung nach werden nachhaltige finanzielle Ergebnisse und Wertschöpfung durch solide Unternehmensführungspraktiken gesteigert. Dazu gehören die Überwachung des Risikomanagements, die Rechenschaftspflicht der Unternehmensleitung und die Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften. Wir konzentrieren uns auf die Zusammensetzung, Effektivität und Rechenschaftspflicht der Unternehmensleitung als oberste Priorität. Unserer Erfahrung nach sind hohe Unternehmensführungsstandards die Grundlage für Führung Aufsicht durch die Unternehmensleitung. Wir sind bestrebt, besser zu verstehen, wie Leitungsgremien ihre Effektivität und Leistung bewerten, ebenso wie ihre Positionen hinsichtlich der Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen ihrer Mitglieder, Fluktuation und Nachfolgeplanung, Krisenmanagement und Diversität.

BlackRock verfolgt bei seinen Investment-Stewardship-Aktivitäten eine langfristige Perspektive, die von zwei Hauptmerkmalen unseres Geschäfts geprägt ist: Die Mehrheit unserer Anleger spart für langfristige Ziele, weshalb wir davon ausgehen, dass sie langfristig orientierte Anleger sind; und BlackRock bietet Strategien mit unterschiedlichem Anlagehorizont an, was bedeutet, dass BlackRock langfristige Beziehungen mit seinen Beteiligungsgesellschaften unterhält.

Weitere Einzelheiten zum Ansatz von BlackRock bezüglich nachhaltigen Anlegens und Investment Stewardship finden Sie auf der Website unter www.blackrock.com/corporate/sustainability sowie unter <https://www.blackrock.com/corporate/about-us/investment-stewardship#our-responsibility>

Profil eines typischen Anlegers

Die Fonds sind sowohl für Privatanleger als auch für professionelle Anleger geeignet, die Anlageziele verfolgen, die im Kontext des Gesamtportfolios des Anlegers denen des jeweiligen Fonds entsprechen.

Es wird erwartet, dass Anleger in der Lage sind, auf der Grundlage der in diesem Prospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen des betreffenden Fonds dargelegten Informationen eine Anlageentscheidung zu treffen oder alternativ professionellen Rat einzuholen. Anleger sollten auch in der Lage sein, das Kapital- und Ertragsrisiko zu tragen, und die Anlage in einen Fonds als eine mittel- bis langfristige Anlage ansehen, obwohl ein Fonds auch für ein kürzerfristiges Engagement in seinem Referenzindex geeignet sein kann, sofern ein Anleger ein solches Engagement anstrebt.

Nachträge

Jeder Nachtrag sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem Prospekt gelesen werden.

Anteilklassen

Jeder Fonds der Gesellschaft besteht aus einem eigenen Anlagenportfolio. Die Anteile jedes Fonds können mit anderen Rechten und Merkmalen sowie zu anderen Bedingungen als Anteile der anderen Fonds ausgegeben werden. Fondsanteile können in verschiedene Anteilklassen eingeteilt werden, die sich in ihrer Dividendenpolitik, Währungsabsicherung und Bewertungswährung unterscheiden und daher unterschiedliche Gebühren und Kosten haben können.

Die Arten von Anteilklassen, die von der Gesellschaft in ihren Fonds zur Verfügung gestellt werden können, außer währungsabgesicherte Fonds, sind nachfolgend aufgeführt. Allerdings sind nicht alle Arten von Anteilklassen in allen aktuellen Fonds verfügbar. In währungsabgesicherten Fonds ist immer nur eine Anteilklasse verfügbar. Dementsprechend unterliegt sie nicht der unten aufgeführten Klassifizierung.

Währung(en) der Bestandteile des Referenzindex	Ertragsverwendung	Bewertungswährung der Anteilklasse	Abgesichert / Nicht abgesichert	Währung, in der die Anteilklasse abgesichert ist
Alle in Basiswährung	Thesaurierend	Basiswährung	Nicht abgesichert	Entfällt
Alle in Basiswährung	Thesaurierend	Unterscheidet sich von Basiswährung	Nicht abgesichert	Entfällt
Alle in Basiswährung	Thesaurierend	Unterscheidet sich von Basiswährung	Abgesichert	Entspricht der Bewertungswährung
Alle in Basiswährung	Ausschüttend	Basiswährung	Nicht abgesichert	Entfällt
Alle in Basiswährung	Ausschüttend	Unterscheidet sich von Basiswährung	Nicht abgesichert	Entfällt
Alle in Basiswährung	Ausschüttend	Unterscheidet sich von Basiswährung	Abgesichert	Entspricht der Bewertungswährung
Eine einzige Währung, die sich von der Basiswährung unterscheidet	Thesaurierend	Basiswährung	Nicht abgesichert	Entfällt
Eine einzige Währung, die sich von der Basiswährung unterscheidet	Thesaurierend	Basiswährung	Abgesichert	Entspricht der Bewertungswährung
Eine einzige Währung, die sich von der Basiswährung unterscheidet	Thesaurierend	Unterscheidet sich von Basiswährung	Nicht abgesichert	Entfällt
Eine einzige Währung, die sich von der Basiswährung unterscheidet	Thesaurierend	Unterscheidet sich von der Basiswährung und von der Währung der Bestandteile des Referenzindex	Abgesichert	Entspricht der Bewertungswährung
Eine einzige Währung, die sich von der Basiswährung unterscheidet	Ausschüttend	Basiswährung	Nicht abgesichert	Entfällt

Währung(en) der Bestandteile des Referenzindex	Ertragsverwendung	Bewertungswährung der Anteilklasse	Abgesichert / Nicht abgesichert	Währung, in der die Anteilklasse abgesichert ist
Eine einzige Währung, die sich von der Basiswährung unterscheidet	Ausschüttend	Basiswährung	Abgesichert	Entspricht der Bewertungswährung
Eine einzige Währung, die sich von der Basiswährung unterscheidet	Ausschüttend	Unterscheidet sich von Basiswährung	Nicht abgesichert	Entfällt
Eine einzige Währung, die sich von der Basiswährung unterscheidet	Ausschüttend	Unterscheidet sich von der Basiswährung und von der Währung der Bestandteile des Referenzindex	Abgesichert	Entspricht der Bewertungswährung
Mehrere Währungen	Thesaurierend	Basiswährung	Nicht abgesichert	Entfällt
Mehrere Währungen	Thesaurierend	Basiswährung	Abgesichert	Entspricht der Bewertungswährung
Mehrere Währungen	Thesaurierend	Unterscheidet sich von Basiswährung	Nicht abgesichert	Entfällt
Mehrere Währungen	Thesaurierend	Unterscheidet sich von Basiswährung	Abgesichert	Entspricht der Bewertungswährung
Mehrere Währungen	Ausschüttend	Basiswährung	Nicht abgesichert	Entfällt
Mehrere Währungen	Ausschüttend	Basiswährung	Abgesichert	Entspricht der Bewertungswährung
Mehrere Währungen	Ausschüttend	Unterscheidet sich von Basiswährung	Nicht abgesichert	Entfällt
Mehrere Währungen	Ausschüttend	Unterscheidet sich von Basiswährung	Abgesichert	Entspricht der Bewertungswährung

Einzelheiten zu den Anteilklassen, die zum Datum dieses Prospekts jeweils in den aktuellen Fonds verfügbar sind, finden Sie in den nachfolgenden Tabellen im Abschnitt „Aktuelle und aufgelegte Anteilklassen“. Weitere Anteilklassen, darunter auch Anteilklassen, deren Art nicht oben aufgeführt ist, können künftig von der Gesellschaft in deren Ermessen gemäß den Auflagen der Zentralbank zu jedem Fonds hinzugefügt werden. Die Auflegung zusätzlicher Anteilklassen wird nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der mit den bestehenden Anteilklassen verbundenen Rechte führen. Nähere Angaben zu den zur Zeichnung verfügbaren Anteilklassen sowie zu den jeweils geltenden unterschiedlichen Gebührenstrukturen können in separaten Nachträgen bereitgestellt werden. Darüber hinaus enthalten die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft jeweils eine Liste aller Fonds sowie der darin ausgegebenen Anteilklassen.

Wenn Sie Anteile einer Anteilklasse halten und Ihren Anteilsbestand in Anteile einer anderen Anteilklasse desselben Fonds umschichten wollen, beachten Sie bitte, dass eine solche Umschichtung von den Steuerbehörden als eine Rückgabe und ein Verkauf behandelt werden kann und für die Zwecke der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen eine Veräußerung darstellen kann.

Einzelheiten zu den spezifischen Risiken einer Anlage in einen Fonds finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ dieses Prospekts.

Währungsabgesicherte Anteilklassen

Die Gesellschaft kann währungsabgesicherte Anteilklassen in Fonds ausgeben, die keine währungsabgesicherten Fonds sind, jedoch den Einsatz von Sicherungsgeschäften erlauben, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen abzumildern. Einzelheiten zur Absicherungsmethodik finden Sie nachfolgend im Abschnitt „Währungsabgesicherte Anteilklassen“.

Der Anlageverwalter kann Derivate nutzen (beispielsweise Devisentermingeschäfte, Futures, Optionen und Swaps oder andere gemäß Anhang II dieses Prospekts zulässige Instrumente), um den Wechselkurs zwischen der Währung aller oder einiger der Währungen, auf die die Vermögenswerte eines Fonds lauten (auch Barmittel und Erträge), und der Bewertungswährung der Anteilklasse abzusichern.

Weitere Informationen zur Absicherungsmethodik für währungsabgesicherte Anteilklassen finden Sie im Abschnitt „Methodiken der Währungs- und Zinsabsicherung“. Die Transaktionen, Kosten sowie Verbindlichkeiten und Vorteile, die mit den Instrumenten verbunden sind, die zum Zwecke der Absicherung des Währungsrisikos für bestimmte währungsabgesicherte Anteilklassen eingesetzt werden, werden nur den entsprechenden währungsabgesicherten

Anteilklassen zugerechnet. Währungsrisiken unterschiedlicher Anteilklassen können nicht miteinander kombiniert oder aufgerechnet werden und Währungsrisiken der Vermögenswerte eines Fonds können nicht separaten Anteilklassen zugerechnet werden.

AKTUELLE UND AUFGELEGTE ANTEILKLASSEN

Die aktuellen Anteilklassen sind mit einem „J“ gekennzeichnet und stehen für die Auflegung im Ermessen des Managers zur Verfügung. Die zum Datum dieses Prospekts aufgelegten Anteilklassen sind mit einem „L“ gekennzeichnet.

Die Tabelle unten enthält keine Informationen in Bezug auf jene Fonds, die nur eine Anteilklasse haben. Fonds, die zum Datum dieses Prospekts nur über eine Anteilklasse verfügen: iShares MSCI Japan EUR Hedged UCITS ETF (Acc), iShares MSCI World EUR Hedged UCITS ETF (Acc), iShares S&P 500 EUR Hedged UCITS ETF (Acc) [Die Namen der nicht zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.]. Informationen zur Basiswährung dieser Fonds finden Sie im Abschnitt „Fondsbeschreibungen“, Informationen zur Dividendenpolitik im Abschnitt „Dividendenpolitik“.

Aktuelle und aufgelegte nicht abgesicherte Anteilklassen (aktuelle Fonds außer denjenigen, die oben aufgeführt sind und nur eine Anteilklasse haben)

Name des Fonds	Basis- währung des Fonds	Bewertungswährung											
		DKK		EUR		GBP		JPY		SEK		USD	
		Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.
iShares € Corp Bond Interest Rate Hedged ESG UCITS ETF	EUR	J	J	J	L	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares Agribusiness UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L
iShares EM Dividend UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L
iShares Gold Producers UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J
iShares Italy Govt Bond UCITS ETF	EUR	J	J	J	L	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares J.P. Morgan \$ EM Corp Bond UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J
iShares MSCI ACWI UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J
iShares MSCI EM Consumer Growth UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J
iShares MSCI Poland UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J
iShares MSCI World Communication Services Sector ESG UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J*	J*
iShares MSCI World Consumer Discretionary Sector UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L
iShares MSCI World Consumer Staples Sector UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L
iShares MSCI World Energy Sector ESG UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J*	J*
iShares MSCI World Energy Sector UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J*	J*
iShares MSCI World Health Care Sector ESG UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	L
iShares MSCI World Industrials Sector ESG UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J*	J*
iShares MSCI World Information Technology Sector ESG UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L
iShares MSCI World Materials Sector ESG UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J*	J*

Name des Fonds	Basis- währung des Fonds	Bewertungswährung											
		DKK		EUR		GBP		JPY		SEK		USD	
		Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.
iShares Oil & Gas Exploration & Production UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J
iShares S&P 500 Communication Sector UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J
iShares S&P 500 Consumer Discretionary Sector UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J
iShares S&P 500 Consumer Staples Sector UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J
iShares S&P 500 Energy Sector UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J
iShares S&P 500 Financials Sector UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J
iShares S&P 500 Health Care Sector UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J
iShares S&P 500 Industrials Sector UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J
iShares S&P 500 Information Technology Sector UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J
iShares S&P 500 Materials Sector UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J
iShares S&P 500 Utilities Sector UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J
iShares S&P U.S. Banks UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J
iShares US Medical Devices UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J*	J

*Es ist beabsichtigt, dass diese Anteilklasse die erste aufgelegte Anteilklasse sein wird.

Aktuelle und aufgelegte währungsabgesicherte Anteilklassen (aktuelle Fonds außer währungsabgesicherten Fonds)

Name des Fonds	Basiswährung des Fonds	Währung, in der das Engagement abgesichert ist, und Bewertungswährung																									
		AUD		CAD		CHF		DKK		EUR		GBP		HKD		JPY		MXP		NZD		SEK		SGD		USD	
		Thes	Aussh	Thes	Aussh	Thes	Aussh	Thes	Aussh	Thes	Aussh	Thes	Aussh	Thes	Aussh	Thes	Aussh	Thes	Aussh	Thes	Aussh	Thes	Aussh	Thes	Aussh	Thes	Aussh
iShares € Corp Bond Interest Rate Hedged ESG UCITS ETF	EUR	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-	J	J	J	J	J	J	J	J			J	J	J	J	J	J
iShares Agribusiness UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J			J	J	J	J	J	J
iShares EM Dividend UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares Gold Producers UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares Italy Govt Bond UCITS ETF	EUR	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J
iShares J.P. Morgan \$ EM Corp Bond UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-
iShares MSCI ACWI UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares MSCI EM Consumer Growth UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares MSCI Poland UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares MSCI World Communication Services Sector ESG UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares MSCI World Consumer Discretionary Sector UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares MSCI World Consumer Staples Sector UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares MSCI World Energy Sector ESG UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares MSCI World Energy Sector UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares MSCI World Health Care Sector ESG UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares MSCI World Industrials Sector ESG UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares MSCI World Information Technology Sector ESG UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares MSCI World Materials Sector ESG UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares Oil & Gas Exploration & Production UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares S&P 500 Communication Sector UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-
iShares S&P 500 Consumer Discretionary Sector UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-
iShares S&P 500 Consumer Staples Sector UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-

Name des Fonds	Basiswährung des Fonds					Währung, in der das Engagement abgesichert ist, und Bewertungswährung																					
		AUD		CAD		CHF		DKK		EUR		GBP		HKD		JPY		MXP		NZD		SEK		SGD		USD	
		Thes	Aussch	Thes	Aussch	Thes	Aussch	Thes	Aussch	Thes	Aussch	Thes	Aussch	Thes	Aussch	Thes	Aussch	Thes	Aussch	Thes	Aussch	Thes	Aussch	Thes	Aussch	Thes	Aussch
iShares S&P 500 Energy Sector UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-
iShares S&P 500 Financials Sector UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-
iShares S&P 500 Health Care Sector UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-
iShares S&P 500 Industrials Sector UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-
iShares S&P 500 Information Technology Sector UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-
iShares S&P 500 Materials Sector UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-
iShares S&P 500 Utilities Sector UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-
iShares S&P U.S. Banks UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-
iShares US Medical Devices UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-

ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Die spezifischen Anlageziele und die Anlagepolitik der einzelnen Fonds werden vom Verwaltungsrat bei Auflegung des Fonds formuliert. Jeder Fonds wird passiv verwaltet. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds. Die Anlagen jedes Fonds sind auf die durch die Vorschriften zugelassenen Anlagen beschränkt. Diese werden in Anhang III näher erläutert. Diese werden mit Ausnahme von Anlagen in offene Organismen für gemeinsame Anlagen normalerweise an den in Anhang I genannten geregelten Märkten notiert bzw. gehandelt. Jeder Fonds kann die im Abschnitt „Anlagetechniken“ erläuterten Techniken und Instrumente einsetzen und dementsprechend in Organismen für gemeinsame Anlagen und DFI investieren.

Die Zentralbank hat der Gesellschaft die Möglichkeit gewährt, bis zu 100 % der Vermögenswerte eines jeden Fonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zu investieren, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglieder angehören, begeben wurden.

Die gesamten Anlagen jedes Fonds in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen gemäß den Vorschriften und Anhang III nicht mehr als 10 % seines Vermögens ausmachen. Die jeweilige Anlagepolitik der aktuellen Fonds erlaubt den Fonds nicht, mehr als 10 % ihres Vermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen zu investieren.

Der Umfang der Wertpapierleihgeschäfte der einzelnen Fonds kann abhängig von der Nachfrage und den geltenden Steuervorschriften unterschiedlich sein. Nähere Informationen hierzu sind im Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement“ enthalten.

Änderungen des Anlageziels eines Fonds oder wesentliche Änderungen der Anlagepolitik eines Fonds unterliegen der vorherigen Zustimmung der Anteilhaber. Informationen zur Ausübung der Stimmrechte durch die Anleger der Fonds finden Sie im Abschnitt „Allgemeine Informationen zum Handel mit Anteilen der Gesellschaft“. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Fonds kündigt die Gesellschaft diese rechtzeitig im Voraus an, damit vor der Einführung der Änderung die Rücknahme oder der Verkauf der Anteile in die Wege geleitet werden kann.

Die Beschreibung von Anlageziel, Anlagepolitik und Referenzindex eines bestimmten Fonds gilt für alle ggf. darin angebotenen Anteilklassen.

REFERENZINDIZES

Allgemeines

Die Marktkapitalisierung der Unternehmen (bei Aktienfonds) bzw. die Mindestmenge qualifizierter Anleihen (bei Rentenfonds), in denen sich ein Fonds engagiert bzw. in die er investiert, wird vom Anbieter des Referenzindex des Fonds definiert. Die Zusammensetzung des Referenzindex des Fonds kann sich mit der Zeit verändern. Eine Aufstellung der von einem Fonds gehaltenen Titel ist für potenzielle Anleger des Fonds auf der offiziellen Website von iShares (www.ishares.com) oder beim Anlageverwalter erhältlich. Diese gilt vorbehaltlich der maßgeblichen Beschränkungen gemäß der Lizenz, die der Anlageverwalter von den Anbietern der jeweiligen Referenzindizes erhalten hat.

Es gibt keine Gewähr dafür, dass der Referenzindex eines Fonds weiterhin auf der im Prospekt beschriebenen Grundlage berechnet und veröffentlicht wird oder dass keine wesentlichen Veränderungen daran vorgenommen werden. Die Wertentwicklung der Vergangenheit jedes Referenzindex ist nicht als Indikator für die zukünftige Wertentwicklung anzusehen.

Zum Datum dieses Prospekts ist der folgende Referenzwert-Administrator der Referenzindizes im Register nach der Benchmark-Verordnung eingetragen oder hat, sofern gemäß der Benchmark-Verordnung erforderlich, die Eintragung der entsprechenden Referenzindizes in das Register nach der Benchmark-Verordnung veranlasst:

- S&P Dow Jones Indices LLC (für die Indizes von S&P und Dow Jones).

Zum Datum dieses Prospekts sind die folgenden Referenzwert-Administratoren der Referenzindizes nicht im Register nach der Referenzwerte-Verordnung aufgeführt und verfügen nicht über eine Eintragung der betreffenden Referenzwerte im Register nach der Benchmark-Verordnung, wie in der Benchmark-Verordnung vorgeschrieben:

- Bloomberg Index Services Limited (für die Indizes von Bloomberg);
- J.P. Morgan Securities LLC (für die Indizes von J.P. Morgan); und
- MSCI Limited (für die MSCI-Indizes).

Die Liste der Referenzwert-Administratoren und, soweit relevant, der Referenzindizes, die in das Register nach der Benchmark-Verordnung eingetragen sind, ist auf der Website der ESMA unter www.esma.europa.eu verfügbar.

Der oben aufgeführten Referenzwert-Administratoren, die nicht im Register nach der Benchmark-Verordnung eingetragen sind, stellen auf der Grundlage des im Rahmen der Benchmark-Verordnung vorgesehenen Übergangszeitraums weiterhin Referenzindizes bereit. Es wird erwartet, dass diese Referenzwert-Administratoren vor dem Ende des Übergangszeitraums gemäß den Vorgaben der Benchmark-Verordnung einen Antrag auf Anerkennung als Referenzwert-Administratoren oder auf Übernahme des betreffenden Referenzindex stellen. Die Gesellschaft wird das Register nach der Benchmark-Verordnung überwachen. Im Falle von Änderungen werden diese Angaben bei der nächsten Gelegenheit im Prospekt aktualisiert. Die Gesellschaft verfügt über solide schriftliche Pläne, in denen die Maßnahmen dargelegt sind, die sie ergreifen würde, falls ein Referenzwert wesentlich geändert wird oder seine Bereitstellung eingestellt wird. Wenn die Gesellschaft vom Referenzwert-Administrator über eine wesentliche Änderung oder die Beendigung eines Referenzindex informiert wird, prüft die Gesellschaft gemäß diesen schriftlichen Plänen die Auswirkungen einer wesentlichen Änderung des Referenzindex auf den betreffenden Fonds und zieht die Verwendung eines anderen Index in Betracht, wenn sie dies für angemessen hält oder wenn der Referenzindex nicht mehr zur Verfügung gestellt wird. Die vorherige Genehmigung durch die Anteilhaber wird eingeholt, wenn eine Änderung des Referenzindex eine Änderung des Anlageziels und/oder eine wesentliche Änderung der Anlagepolitik eines Fonds bedeutet. Wenn die Gesellschaft nicht in der Lage ist, den Referenzindex durch einen anderen Index zu ersetzen, kann der Verwaltungsrat beschließen, den Fonds abzuwickeln, soweit dies angemessen und praktikabel ist.

Der Verwaltungsrat kann, falls er der Meinung ist, dass dies den Interessen der Gesellschaft oder eines Fonds dient, mit der Zustimmung der Verwahrstelle einen Referenzindex durch einen anderen Index ersetzen, falls:

- die Zusammensetzung des Referenzindex oder die Gewichtung seiner Bestandteile dazu führen würden, dass der Fonds (falls er der Entwicklung des Referenzindex möglichst nah folgen soll) gegen die Bestimmungen der Vorschriften, die OGAW-Vorschriften der Zentralbank, andere Vorschriften der Zentralbank, lokale Vorschriften oder Bestimmungen anderer Jurisdiktionen und/oder gegen steuerrechtliche Bestimmungen verstoßen würde, die nach Ansicht des Verwaltungsrats eine erhebliche Auswirkung auf die Gesellschaft und/oder einen Fonds haben;
- der betreffende Referenzindex oder die Indexserie nicht länger bestehen;
- ein neuer Index verfügbar ist, der den bestehenden Referenzindex ersetzt;
- ein neuer Index verfügbar ist, der als Marktstandard für die Anleger in dem betreffenden Markt angesehen wird und/oder als für die Anleger gewinnbringender als der bestehende Referenzindex angesehen werden würde;
- es schwierig wird, in Wertpapiere anzulegen, die in dem betreffenden Referenzindex enthalten sind;

- die Gesellschaft, die den Referenzindex bereitstellt, ihre Gebühren auf ein Niveau erhöht, das der Verwaltungsrat als zu hoch erachtet;
- die Qualität (einschließlich der Richtigkeit und der Verfügbarkeit von Daten) eines bestimmten Referenzindex nach Ansicht des Verwaltungsrats schlechter geworden ist;
- ein liquider Terminmarkt, an dem ein bestimmter Fonds anlegt, nicht länger besteht; oder
- ein Index verfügbar wird, der die wahrscheinliche steuerliche Behandlung des investierenden Fonds in Bezug auf die Wertpapiere, aus denen sich der betreffende Index zusammensetzt, genauer abbildet.

Sofern eine derartige Änderung zu einem wesentlichen Unterschied zwischen den Wertpapieren, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt, und dem vorgeschlagenen Referenzindex führt, wird die Zustimmung der Anteilinhaber im Voraus eingeholt. Unter Umständen, unter denen sofortiges Handeln erforderlich ist und es nicht möglich ist, die vorherige Einwilligung der Anteilinhaber zur Änderung des Referenzindex einzuholen, werden Anteilinhaber, sobald dies praktikabel und angemessen ist, ersucht, entweder der Änderung des Referenzindex oder, im Falle einer Ablehnung, der Liquidation des Fonds zuzustimmen.

Jedwede Änderung eines Referenzindex wird im Voraus mit der Zentralbank abgestimmt, in geänderten Prospektunterlagen festgehalten und in den nach einer solchen Änderung erscheinenden Jahres- und Halbjahresberichten des betreffenden Fonds erwähnt. Darüber hinaus wird jedwede wesentliche Änderung der Beschreibung eines Referenzindex in den Jahres- und Halbjahresberichten des betreffenden Fonds erwähnt.

Der Verwaltungsrat kann den Namen eines Fonds ändern, insbesondere wenn sich dessen Referenzindex bzw. der Name des betreffenden Referenzindex ändert. Alle Namensänderungen eines Fonds werden zuvor von der Zentralbank zugelassen, und die entsprechenden Unterlagen bezüglich des betreffenden Fonds werden hinsichtlich des neuen Namens aktualisiert.

Alle vorstehenden Änderungen können sich auf den Steuerstatus der Gesellschaft und/oder eines Fonds in einer Rechtsordnung auswirken. Daher wird empfohlen, dass Anleger ihre professionellen Steuerberater konsultieren, um die steuerlichen Folgen der Änderung auf ihren Anteilsbesitz in den Ländern, in denen sie ansässig sind, zu verstehen.

FONDSBESCHREIBUNGEN

Jeder Fonds kann zu Direktanlagezwecken in DFI investieren. Einzelheiten zur Anlage in DFI sind dem Abschnitt „Anlagetechniken“ zu entnehmen. Im Fall von DFI gelten alle ESG-, SRI- oder andere Arten von Ratings oder Analysen nur für die Basiswerte. Einzelheiten zur Anlage in DFI sind dem Abschnitt „Anlagetechniken“ zu entnehmen.

Die Anlagen jedes Fonds werden mit Ausnahme seiner Anlagen in OTC-DFI und in offenen Organismen für gemeinsame Anlagen normalerweise an den in Anhang I genannten geregelten Märkten notiert oder gehandelt.

Im Folgenden werden die Anlageziele und die Anlagepolitik der einzelnen aktuellen Fonds beschrieben. Anleger sollten beachten, dass sich die Beschreibung des Referenzindex in Bezug auf einen Fonds ändern kann.

Die Beschreibung von Anlageziel, Anlagepolitik und Referenzindex eines bestimmten Fonds gilt für alle darin angebotenen Anteilklassen (sofern zutreffend).

In einem Fonds angebotene währungsabgesicherte Anteilklassen zielen darauf ab, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen den zugrunde liegenden Portfolio-Währungspositionen des Fonds und der Bewertungswährung der währungsabgesicherten Anteilklasse auf Renditen des entsprechenden Referenzindex für Anleger der Anteilklasse zu reduzieren, indem sie Devisengeschäfte zur Währungsabsicherung eingehen. Nur Fonds, die einen Referenzindex nachbilden, der keine Währungsabsicherungsmethodik anwendet, können währungsabgesicherte Anteilklassen auflegen.

Anteilklassen einschließlich währungsabgesicherter Anteilklassen können andere Bewertungswährungen als die Basiswährung ihrer Fonds haben.

Offenlegungsverordnung

BlackRock beabsichtigt derzeit, die Transparenzanforderungen für die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen der Fonds innerhalb des von der Offenlegungsverordnung vorgegebenen Zeitrahmens zu erfüllen.

Die folgenden Fonds wurden gemäß der Offenlegungsverordnung als Artikel-8-Fonds eingestuft, d. h. als Fonds, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben, vorausgesetzt, dass Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden („Artikel-8-Fonds“): iShares € Corp Bond Interest Rate Hedged ESG UCITS ETF, iShares MSCI World Communication Services Sector ESG UCITS ETF, iShares MSCI World Energy Sector ESG UCITS ETF, iShares MSCI World Health Care Sector ESG UCITS ETF, iShares MSCI World Industrials Sector ESG UCITS ETF, iShares MSCI World Information Technology Sector ESG UCITS ETF und iShares MSCI World Materials Sector ESG UCITS ETF.

Für die Artikel-8-Fonds gilt Folgendes:

BlackRock führt Due-Diligence-Prüfungen von Indexanbietern durch und steht mit ihnen hinsichtlich der Indexmethodik, einschließlich ihrer Beurteilung der von der Offenlegungsverordnung vorgegebenen Good-Governance-Kriterien, zu denen solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung der Mitarbeiter und die Einhaltung von Steuervorschriften auf Ebene der Beteiligungsunternehmen gehören, in ständigem Kontakt.

Der Indexanbieter des Referenzindex des Fonds liefert zwar eine Beschreibung dessen, was der Referenzindex erreichen soll, Indexanbieter übernehmen jedoch generell weder eine Gewähr oder Haftung für die Qualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten bezüglich ihrer jeweiligen Referenzindizes, noch garantieren sie, dass die veröffentlichten Indizes ihre beschriebenen Indexverfahren einhalten werden. Es können von Zeit zu Zeit Fehler bezüglich der Qualität, der Richtigkeit und der Vollständigkeit der Daten auftreten. Diese werden gegebenenfalls über einen bestimmten Zeitraum hinweg nicht erkannt oder korrigiert, insbesondere wenn es sich um weniger gebräuchliche Indizes handelt.

Taxonomie-Verordnung

Alle Fonds mit Ausnahme der Artikel-8-Fonds:

Die diesen Fonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Artikel-8-Fonds:

Die technischen Bewertungskriterien (*Technical Screening Criteria* – „TSC“) wurden erst am 9. Dezember 2021 abschließend festgelegt (d. h. in Bezug auf die ersten beiden Umweltziele nach der Taxonomie-Verordnung, nämlich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel) oder sind noch nicht ausgearbeitet (d. h. für die anderen vier Umweltziele nach der Taxonomie-Verordnung). Diese detaillierten Kriterien erfordern die Verfügbarkeit mehrerer, spezifischer Datenpunkte für jede Anlage. Zum Datum dieses Dokuments liegen BlackRock nicht genügend zuverlässige, aktuelle und überprüfbare Daten vor, um Anlagen anhand der technischen Bewertungskriterien bewerten zu können.

Darüber hinaus sind die technischen Regulierungsstandards (*Regulatory Technical Standards – „RTS“*) gemäß der Offenlegungsverordnung, die die Methodik zur Berechnung des Anteils der ökologisch nachhaltigen Investitionen und die Vorlagen für diese Angaben definieren, noch nicht in Kraft. Zum Datum dieses Dokuments ist BlackRock nicht in der Lage, standardisierte und vergleichbare Angaben zur Abstimmung des Fonds auf die Taxonomie-Verordnung (*Taxonomy Alignments*) zu machen.

Obwohl es im Fonds Anlagen geben kann, die im Zusammenhang mit Wirtschaftstätigkeiten stehen, die zu einem Umweltziel beitragen und möglicherweise für eine Bewertung anhand der technischen Bewertungskriterien in Betracht kommen, kann BlackRock derzeit Folgendes nicht angeben:

1. den Umfang der Anlagen des Fonds, die im Zusammenhang mit Wirtschaftstätigkeiten stehen, die als ökologisch nachhaltig eingestuft werden und mit der Taxonomie-Verordnung in Einklang stehen;
2. den prozentualen Anteil der Portfolios des Fonds an Anlagen in ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die auf die Taxonomie-Verordnung abgestimmt sind; oder
3. den prozentualen Anteil der Portfolios des Fonds an ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten (gemäß der Taxonomie-Verordnung).

BlackRock überprüft dies kontinuierlich und aktiv und wird die oben genannten Angaben bereitstellen, sobald BlackRock nach eigenem Ermessen zu dem Schluss kommt, über ausreichende zuverlässige, aktuelle und überprüfbare Daten zu den Anlagen des Fonds zu verfügen. In diesem Fall wird dieser Prospekt oder der entsprechende Nachtrag aktualisiert. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.blackrock.com/corporate/>.

iShares € Corp Bond Interest Rate Hedged ESG UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite für die Anleger aus Kapitalrendite und Ertragsrendite entsprechend der Rendite des Bloomberg MSCI EUR Corporate Interest Rate Hedged Sustainable SRI Index.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Unternehmensanleihen zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Bloomberg MSCI Euro Corporate Sustainable SRI Index bilden, sowie in Futures auf deutsche Staatsanleihen, die – soweit möglich und praktikabel – die Absicherungsmethodik des Bloomberg EUR Corporate Interest Rate Hedged Sustainable SRI Index, den Referenzindex dieses Fonds, nachbilden (siehe „Methodiken der Währungs- und Zinsabsicherung“). Die Absicherungsmethodik besteht im Verkauf von Futures auf deutsche Staatsanleihen zur Absicherung des zugrunde liegenden Renditerisikos deutscher Staatsanleihen. Die Zinsabsicherung erfolgt durch ein für die gesamte Laufzeit des Fonds geltendes Absicherungsprogramm, das durch den Verkauf von Futures auf deutsche Staatsanleihen umgesetzt wird. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind. Es ist beabsichtigt, dass der Fonds direkt nur in Wertpapiere von Emittenten investiert wird, die den Anforderungen für sozial verantwortliche Anlagen (socially responsible investment – „SRI“) und/oder „ESG“-Ratings und -Kriterien (environmental, social and governance – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) des Indexanbieters entsprechen.

Die Unternehmensanleihen, in die der Fonds investiert, werden fest verzinslich sein und zum Zeitpunkt des Kaufs den Bonitätsratinganforderungen des Referenzindex des Fonds entsprechen, d. h. mit einem Investment-Grade-Rating eingestuft sein. Es ist zwar vorgesehen, dass es sich bei den Unternehmensanleihen, in die der Fonds investiert, um Emissionen mit Investment-Grade-Rating handelt, Emissionen können jedoch unter bestimmten Umständen gelegentlich herabgestuft werden. In diesem Fall kann es vorkommen, dass der Fonds Emissionen ohne Investment-Grade-Rating hält, bis die Emissionen ohne Investment-Grade-Rating gegebenenfalls nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Die Direktanlagen des Fonds werden zum Zeitpunkt des Kaufs den SRI-Anforderungen und/oder den ESG-Ratings und -Kriterien des Referenzindex des Fonds entsprechen. Der Fonds kann Wertpapiere, die nicht mehr den SRI-Anforderungen und/oder den ESG-Ratings des Referenzindex des Fonds entsprechen, so lange weiter halten, bis sie nicht mehr im Referenzindex enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Für die Zwecke der Einhaltung der ESG-Regeln der AMF wird der Fonds einen Best-in-Class-Ansatz für nachhaltiges Anlagen verfolgen. Der Best-in-Class-Ansatz bedeutet, dass durch die Anlage in einem Wertpapierportfolio, das so weit wie möglich und praktikabel aus den Wertpapieren besteht, die den Referenzindex bilden, erwartet wird, dass der Fonds in die aus ESG-/SRI-Perspektive besten Emittenten (basierend auf den ESG- und SRI-Kriterien des Referenzindex) innerhalb jedes relevanten Sektors der vom Referenzindex abgedeckten Aktivitäten investiert. Mehr als 90 % des Nettovermögens des Fonds, mit Ausnahme von Barbeständen und täglich gehandelten Geldmarktfonds, werden gemäß den ESG- und SRI-Kriterien des Referenzindex bewertet oder analysiert. Im Fall von DFI gelten diese Analysen nur für die Basiswerte. Aufgrund der Anwendung der ESG- und SRI-Kriterien des Referenzindex wendet der Fonds den Auswahlansatz im Sinne der ESG-Regeln der AMF an, was bedeutet, dass das

Portfolio des Fonds um mindestens 20 % im Vergleich zum Markt für auf Euro lautende Investment-Grade-Unternehmensanleihen reduziert wird.

Die Basiswährung des iShares € Corp Bond Interest Rate Hedged ESG UCITS ETF ist der Euro (€).

Referenzindex

Der Bloomberg MSCI EUR Corporate Interest Rate Hedged Sustainable SRI Index soll die Gesamtrendite von auf Euro lautenden Investment-Grade-Unternehmensanleihen messen, die Erträge zu einem festen Zinssatz zahlen und von Unternehmen begeben werden, die auf der Grundlage einer Reihe von Ausschluss- und Ratingkriterien den ESG-Ratings des Indexanbieters entsprechen und gleichzeitig das zugrunde liegende Zinsrisiko von auf Euro lautenden Unternehmensanleihen in Form des Renditerisikos deutscher Staatsanleihen absichern. Der Bloomberg MSCI EUR Corporate Interest Rate Hedged Sustainable SRI Index sichert das zugrunde liegende Zinsrisiko ab, indem er monatlich die Rendite eines Korbes aus Futures auf deutsche Staatsanleihen von der Gesamtrendite des Bloomberg MSCI Euro Corporate Sustainable SRI Index abzieht. Die Absicherung zielt darauf ab, das Risiko zu minimieren, das aus Schwankungen der Rendite von deutschen Staatsanleihen entsteht, das einen Teil des Risikos aus europäischen Unternehmensanleihen bildet. Während des Monats werden keine Anpassungen an der Absicherung vorgenommen, um Kursschwankungen von im Referenzindex enthaltenen festverzinslichen Wertpapieren zu berücksichtigen. Die Futures auf deutsche Staatsanleihen umfassen 2-, 5- und 10-jährige Kontrakte und werden monatlich entsprechend der Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere gewichtet, die im Index enthalten sind.

Zusätzlich wendet der Referenzindex folgende ESG-Filter an:

Der Referenzindex enthält nur Emittenten, die ein MSCI-ESG-Rating von BBB oder höher aufweisen. Ein MSCI-ESG-Rating soll die Widerstandsfähigkeit eines Emittenten gegenüber langfristigen, branchenrelevanten ESG-Risiken messen und aufzeigen, wie gut er diese ESG-Risiken im Vergleich zu vergleichbaren Akteuren der Branche steuert. Die MSCI-ESG-Rating-Methodik erhöht die Transparenz und bietet einen besseren Einblick in die ESG-Merkmale von Emittenten. Dabei sind Emittenten mit einem starken MSCI-ESG-Rating diejenigen, die möglicherweise besser für zukünftige ESG-bezogene Herausforderungen aufgestellt sind und in weniger ESG-bezogene Kontroversen involviert sein werden.

Der Referenzindex wendet den Bloomberg-MSCI-SRI-Filter an, der Emittenten ausschließt, die an folgenden Geschäftsfeldern/-aktivitäten beteiligt sind: Alkohol, Tabakwaren, Glücksspiel, nicht jugendfreie Unterhaltung, genetisch veränderte Organismen, Atomenergie, zivile Schusswaffen, konventionelle Waffen, umstrittene Waffen, Kraftwerkskohle, unkonventionelles Öl und Gas sowie Eigentum an fossilen Brennstoffreserven. Was eine „Beteiligung“ an einer beschränkten Aktivität jeweils bedeutet, wird anhand des Bloomberg-MSCI-SRI-Filters festgelegt. Diese kann auf dem Prozentsatz des Umsatzes, einem festgelegten Gesamtumsatz-Schwellenwert oder einer Verbindung mit einer beschränkten Aktivität, unabhängig vom damit erzielten Umsatz, basieren.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die gemäß dem MSCI ESG Controversies Score eine „rote“ Kennzeichnung (kleiner als 1) im Hinblick auf ESG-Grundsätze aufweisen, mit denen gemessen wird, inwieweit der jeweilige Emittent in größere ESG-Kontroversen involviert ist.

Daher müssen die Emittenten ein MSCI-ESG-Rating von mindestens BBB und einen ESG Controversies Score von mindestens 1 aufweisen und den SRI-Filteranforderungen entsprechen, um bei jeder Neugewichtung und -zusammensetzung des Referenzindex als neue Bestandteile in Betracht gezogen zu werden. Emittenten müssen außerdem ein MSCI-ESG-Rating von mindestens BBB und einen ESG Controversies Score von mindestens 1 aufrechterhalten und die SRI-Filteranforderungen erfüllen, um bei jeder Neugewichtung und -zusammensetzung im Referenzindex zu verbleiben. Emittenten, die das MSCI-ESG-Rating von mindestens BBB und den ESG Controversies Score von mindestens 1 nicht mehr aufrechterhalten und die SRI-Filteranforderungen nicht mehr erfüllen, werden bei der nächsten Neugewichtung und -zusammensetzung aus dem Referenzindex ausgeschlossen.

Weitere Einzelheiten zu den vorstehend erwähnten Ratings und der Ausschlussfilter-Methodik finden Sie unter <https://www.bloombergindices.com/bloomberg-indices/>.

Der Referenzindex wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.bloombergindices.com/bloomberg-indices/> verfügbar.

iShares Agribusiness UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite für die Anleger aus Kapitalrendite und Ertragsrendite entsprechend der Rendite des S&P Commodity Producers Agribusiness Index.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den S&P Commodity Producers Agribusiness Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Ziffer 4 von Anhang III) gerechtfertigt ist.**

Die Basiswährung des iShares Agribusiness UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der S&P Commodity Producers Agribusiness Index ist ein nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der einige der größten börsennotierten in der Landwirtschaft tätigen Unternehmen weltweit umfasst. Um für eine Aufnahme in den S&P Commodity Producers Agribusiness Index in Betracht zu kommen, müssen Unternehmen bestimmte Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Beispielsweise müssen sie eine Börsennotierung in einem Industrieland aufrechterhalten und Mindestanforderungen bezüglich Marktkapitalisierung und Liquidität gerecht werden. Das Anlageuniversum, aus dem die Bestandteile des S&P Commodity Producers Agribusiness Index ausgewählt werden, ist Teil des Anlageuniversums des S&P Global Broad Market Index, und zu den Bestandteilen des S&P Commodity Producers Agribusiness Index zählen nur Unternehmen, die den Global Industry Classification Standard (GICS) Kategorien „Landwirtschaftliche Produkte“, „Landwirtschaft & Agrarmaschinen“, „Düngemittel & landwirtschaftliche Chemikalien“ sowie „Abgepackte Lebensmittel und Fleischerzeugnisse“ zuzuordnen sind. Die maximale Gewichtung der einzelnen Bestandteile des Referenzindex wird bei jeder Neugewichtung auf 10 % begrenzt. In der Zeit zwischen den Neugewichtungen des Referenzindex kann die Gewichtung der einzelnen Bestandteile daher mehr als 10 % des Referenzindex betragen. Der Referenzindex wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <http://supplemental.spindices.com/supplemental-data/eu> verfügbar.

Der Fonds kann unter Beachtung der Gewichtung solcher Wertpapiere im S&P Commodity Producers Agribusiness Index direkt in Wertpapieren anlegen, die an den geregelten Märkten von Russland notiert oder gehandelt werden. Zum 28. September 2017 entfielen 0,36 % des S&P Commodity Producers Agribusiness Index auf solche Wertpapiere. Anlagen in russische börsennotierte oder gehandelte Wertpapiere sind auf diejenigen Wertpapiere beschränkt, die an der Moscow Exchange MICEX-RTS notiert oder gehandelt werden.

iShares EM Dividend UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamrendite für die Anleger aus Kapitalrendite und Ertragsrendite entsprechend der Rendite des Dow Jones Emerging Markets Select Dividend Index.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Dow Jones Emerging Markets Select Dividend Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Da der Fonds von der CMA als ein QFI im Sinne der QFI-Vorschriften zugelassen ist, kann er vorbehaltlich der gemäß den QFI-Vorschriften und dem saudischen Kapitalmarktgesetz geltenden Beschränkungen hinsichtlich ausländischen Eigentums in an der Saudi Stock Exchange notierte saudische Aktien investieren. Da zugelassene QFI den aktuellen QFI-Vorschriften zufolge nicht gleichzeitig die letztlichen wirtschaftlichen Eigentümer von in Saudi-Arabien notierten Wertpapieren sein dürfen, die den über das Saudi Swap Framework gehandelten DFI (z. B. Swaps oder Partizipationsscheine) zugrunde liegen, darf der Fonds, soweit er in DFI investiert, als QFI nur in DFI investieren, denen keine in Saudi-Arabien notierten Wertpapiere als Basiswert zugrunde liegen.

Die Basiswährung des iShares EM Dividend UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der Dow Jones Emerging Markets Select Dividend Index misst die Wertentwicklung von 100 nach Dividendenrendite führenden Aktien von Unternehmen aus Schwellenländern, die bestimmte Kriterien erfüllen. Der Referenzindex umfasst Unternehmen aus dem Dow Jones Emerging Markets Total Stock Market Specialty Index, die zum Zeitpunkt der Aufnahme in jedem der drei letzten Jahre Dividenden gezahlt haben, in den letzten 12 Monaten keinen negativen Gewinn je Aktie ausgewiesen haben, eine ausgewiesene jährliche Dividendenrendite von mehr als 0 % haben und die Kriterien für das Handelsvolumen und die Marktkapitalisierung erfüllen. Die Zulässigkeitskriterien für den Index können sich im Laufe der Zeit ändern. Der Referenzindex wird anhand der ausgewiesenen jährlichen Dividendenrendite gewichtet, mit einer Obergrenze von 30 Unternehmen je Land, wobei die Gewichtung jedes Landes auf 25 % zum Zeitpunkt der Neuzusammensetzung beschränkt ist.

Der Referenzindex wird jährlich neu gewichtet und zusammengesetzt, wobei die Auswahl der Bestandteile Indexrichtlinien unterliegt, die Bestandteile begünstigen, die vor der Neuzusammensetzung im Referenzindex enthalten waren. Darüber hinaus unterliegt der Referenzindex vierteljährlichen und fortlaufenden Überprüfungen, die ermöglichen, dass ein Unternehmen nach Ermessen des Indexanbieters entfernt wird, wenn es den ursprünglichen Auswahlkriterien nicht mehr entspricht. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <http://supplemental.spindices.com/supplemental-data/eu> verfügbar.

Der Fonds kann unter Beachtung der Gewichtung solcher Wertpapiere im Dow Jones Emerging Markets Select

Dividend Index direkt in Wertpapieren anlegen, die an den geregelten Märkten von Russland notiert oder gehandelt werden. Zum 28. September 2017 entfielen 12,62 % des Dow Jones Emerging Markets Select Dividend Index auf solche Wertpapiere. Anlagen in russische börsennotierte oder gehandelte Wertpapiere sind auf diejenigen Wertpapiere beschränkt, die an der Moscow Exchange MICEX-RTS notiert oder gehandelt werden.

iShares Gold Producers UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite für die Anleger aus Kapitalrendite und Ertragsrendite entsprechend der Rendite des S&P Commodity Producers Gold Index.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den S&P Commodity Producers Gold Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Ziffer 4 von Anhang III) gerechtfertigt ist.**

Die Basiswährung des iShares Gold Producers UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der S&P Commodity Producers Gold Index ist ein nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der einige der größten börsennotierten Unternehmen weltweit umfasst, die sich mit der Exploration und Produktion von Gold und goldbezogenen Produkten befassen. Um für eine Aufnahme in den S&P Commodity Producers Gold Index in Betracht zu kommen, müssen Unternehmen bestimmte Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Beispielsweise müssen sie eine Börsennotierung in einem Industrieland aufrechterhalten und Mindestanforderungen bezüglich Marktkapitalisierung und Liquidität gerecht werden. Das Anlageuniversum, aus dem die Bestandteile des S&P Commodity Producers Gold Index ausgewählt werden, ist Teil des Anlageuniversums des S&P Global Broad Market Index, und zu den Bestandteilen des S&P Commodity Producers Gold Index zählen nur Unternehmen, die der Global Industry Classification Standard (GICS) Kategorie „Gold“ zuzuordnen sind. Die maximale Gewichtung der einzelnen Bestandteile des Referenzindex wird bei jeder Neugewichtung auf 10 % begrenzt. In der Zeit zwischen den Neugewichtungen des Referenzindex kann die Gewichtung der einzelnen Bestandteile daher mehr als 10 % des Referenzindex betragen. Der Referenzindex wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <http://supplemental.spindices.com/supplemental-data/eu> verfügbar.

iShares Italy Govt Bond UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite für die Anleger aus Kapitalrendite und Ertragsrendite, die der Rendite des Bloomberg Italy Treasury Bond Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Staatsanleihen zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Bloomberg Italy Treasury Bond Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Basiswährung des iShares Italy Govt Bond UCITS ETF ist der Euro (€).

Referenzindex

Der Bloomberg Italy Treasury Bond Index misst die Wertentwicklung von auf Euro lautenden Anleihen, die von der Regierung von Italien begeben werden. Der Referenzindex enthält alle festverzinslichen Anleihen, die von der italienischen Regierung begeben wurden und eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr sowie ein ausstehendes Mindestvolumen von 300 Millionen Euro haben. Die Anleihen haben ein Bonitätsrating, das dem Bonitätsrating der Regierung von Italien entspricht. Die Anleihen werden bei Aufnahme in den Referenzindex mit einem Investment-Grade-Rating eingestuft sein, solange Italien sein Investment-Grade-Rating wahrte. Es ist zwar vorgesehen, dass es sich bei den Staatsanleihen, in die der Fonds investiert, um Emissionen mit Investment-Grade-Rating handelt, Emissionen können jedoch unter bestimmten Umständen gelegentlich herabgestuft werden. In diesem Fall kann es vorkommen, dass der Fonds Emissionen ohne Investment-Grade-Rating kauft oder weiterhin hält, bis die Emissionen ohne Investment-Grade-Rating (gegebenenfalls) nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen, oder der Index-Anbieter (Bloomberg) ändert die Referenzindexmethodik dahingehend, dass speziell Emissionen ohne Investment-Grade-Rating aufgenommen werden. In dem unwahrscheinlichen Fall, dass der Referenzindex vom Indexanbieter eingestellt wird, unter anderem bei einer Herabstufung des Bonitätsratings von Italien, behält sich der Manager das Recht vor, einen alternativen Referenzindex zu verwenden oder den Fonds entsprechend den Bestimmungen des Prospekts und der

Vorschriften zu schließen. Der Referenzindex wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.bloombergindices.com/bloomberg-indices/> verfügbar.

iShares J.P. Morgan \$ EM Corp Bond UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu bieten, die der Rendite des J.P. Morgan CEMBI Broad Diversified Core Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio festverzinslicher Wertpapiere zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den J.P. Morgan CEMBI Broad Diversified Core Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Basiswährung des iShares J.P. Morgan \$ EM Corp Bond UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der J.P. Morgan CEMBI Broad Diversified Core Index ist ein Referenzindex für fest und variabel verzinsliche Unternehmensanleihen, der die Gesamtrendite des Universums von auf US-Dollar lautenden Unternehmensanleihen aus Schwellenländern repräsentiert. Damit ein Emittent in den Referenzindex aufgenommen werden kann, muss er eines der nachfolgenden Kriterien erfüllen: (1) der Sitz des Emittenten befindet sich in einem Schwellenland, oder (2) die operativen Vermögenswerte des Emittenten befinden sich zu 100 % in Schwellenländern, oder (3) die Vermögenswerte des Emittenten werden zu 100 % von einem Rechtsträger garantiert, der in einem Schwellenmarkt ansässig ist. Für die Aufnahme in den Index kommen nur Instrumente mit einer Restlaufzeit von mindestens fünf Jahren und nur Emissionen mit einem aktuell ausstehenden Mindestvolumen von USD 500 Millionen in Frage. Es werden nur auf US-Dollar lautende Anleihen aufgenommen. Wertpapiere, deren Zins- oder Tilgungszahlungen an einen Wechselkurs gebunden sind, sind nicht für die Aufnahme in den Index qualifiziert. Der Referenzindex umfasst derzeit Anleihen, die von Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern in Lateinamerika, Osteuropa, dem Nahen Osten, Afrika und Asien (ohne Japan) begeben wurden.

Derzeit gelten weder für die Unternehmensanleihen noch die Emissionsländer Mindestbonitätsanforderungen oder Ratingbeschränkungen. In Verzug geratene Unternehmensemissionen werden in der Regel bei der nächstfolgenden Neugewichtung und -zusammensetzung des Referenzindex vom Indexanbieter entfernt. Für Anleihen wird ein Verzug angenommen, wenn der Emittent eine vorgesehene Zins- und/oder Tilgungszahlung nicht leistet. Ein Unternehmen, das Konkurs oder Insolvenz (oder das jeweilige Äquivalent des lokalen Markts) bei der zuständigen Behörde angemeldet hat, gilt als in Verzug. Wenn ein Verzug eintritt, versucht der Fonds nach Entfernung der Anleihe(n) der in Verzug geratenen Emittenten aus dem Referenzindex, die betreffende(n) Anleihe(n) im Rahmen seiner Neugewichtung und -zusammensetzung zum Monatsende zu veräußern. Der Fonds kann diese Anleihen auch weiterhin halten, bis er in der Lage ist, seine Position in diesen Anleihen aufzulösen. Der Referenzindex wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.jpmorgan.com/pages/jpmorgan/investbk/solutions/research/> verfügbar.

iShares MSCI ACWI UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite für die Anleger aus Kapitalrendite und Ertragsrendite entsprechend der Rendite des MSCI All Countries World Index Net USD.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI All Countries World Index Net USD, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Da der Fonds von der CMA als ein QFI im Sinne der QFI-Vorschriften zugelassen ist, kann er vorbehaltlich der gemäß den QFI-Vorschriften und dem saudischen Kapitalmarktgesetz geltenden Beschränkungen hinsichtlich ausländischen Eigentums in an der Saudi Stock Exchange notierte saudische Aktien investieren. Da zugelassene QFI den aktuellen QFI-Vorschriften zufolge nicht gleichzeitig die letztlichen wirtschaftlichen Eigentümer von in Saudi-Arabien notierten Wertpapieren sein dürfen, die den über das Saudi Swap Framework gehandelten DFI (z. B. Swaps oder Partizipationsscheine) zugrunde liegen, darf der Fonds, soweit er in DFI investiert, als QFI nur in DFI investieren, denen keine in Saudi-Arabien notierten Wertpapiere als Basiswert zugrunde liegen.

Die Basiswährung des iShares MSCI ACWI UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der MSCI All Countries World Index Net USD misst die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Industrie- und Schwellenländern, die die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Der Fonds kann unter Beachtung der Gewichtung solcher Wertpapiere im Referenzindex direkt in Wertpapieren anlegen, die an den geregelten Märkten von Russland notiert oder gehandelt werden. Zum 28. September 2017 entfielen 0,38 % des Referenzindex auf solche Wertpapiere. Anlagen in russische börsennotierte oder gehandelte Wertpapiere sind auf diejenigen Wertpapiere beschränkt, die an der Moscow Exchange MICEX-RTS notiert oder gehandelt werden. Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird halbjährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Der Referenzindex unterliegt ferner vierteljährlichen Überprüfungen. Diese vierteljährlichen Überprüfungen können zu einer begrenzten Neugewichtung und -zusammensetzung führen, die darin besteht, dass einzelne Bestandteile zum Referenzindex hinzugefügt und/oder aus diesem gestrichen werden, was jedoch keine vollständige Neuzusammensetzung des Referenzindex darstellt. Der Fonds kann China-A-Aktien über Stock Connect handeln. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/constituents> verfügbar.

iShares MSCI EM Consumer Growth UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu erreichen, die der Rendite des MSCI ACWI Emerging Market Consumer Growth Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI ACWI Emerging Market Consumer Growth Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Ziffer 4 von Anhang III) gerechtfertigt ist.**

Da der Fonds von der CMA als ein QFI im Sinne der QFI-Vorschriften zugelassen ist, kann er vorbehaltlich der gemäß den QFI-Vorschriften und dem saudischen Kapitalmarktgesetz geltenden Beschränkungen hinsichtlich ausländischen Eigentums in an der Saudi Stock Exchange notierte saudische Aktien investieren. Da zugelassene QFI den aktuellen QFI-Vorschriften zufolge nicht gleichzeitig die letztlichen wirtschaftlichen Eigentümer von in Saudi-Arabien notierten Wertpapieren sein dürfen, die den über das Saudi Swap Framework gehandelten DFI (z. B. Swaps oder Partizipationsscheine) zugrunde liegen, darf der Fonds, soweit er in DFI investiert, als QFI nur in DFI investieren, denen keine in Saudi-Arabien notierten Wertpapiere als Basiswert zugrunde liegen.

Die Basiswährung des iShares MSCI EM Consumer Growth UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der MSCI ACWI Emerging Market Consumer Growth Index misst die Wertentwicklung der Aktien von konsumorientierten Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung, die hohe oder wachsende Erträge aus Schwellenmärkten (EM) beziehen. Der Referenzindex besteht aus Aktien von Unternehmen aus Industrie- und Schwellenländern des MSCI ACWI Index. Der Fonds kann unter Beachtung der Gewichtung solcher Wertpapiere im Referenzindex direkt in Wertpapieren anlegen, die an den geregelten Märkten von Russland notiert oder gehandelt werden. Zum 28. September 2017 entfielen 0,92 % des Referenzindex auf solche Wertpapiere. Anlagen in russische börsennotierte oder gehandelte Wertpapiere sind auf diejenigen Wertpapiere beschränkt, die an der Moscow Exchange MICEX-RTS notiert oder gehandelt werden. Die im Referenzindex enthaltenen Unternehmen werden aus den Sektoren zyklische Konsumgüter, nicht-zyklische Konsumgüter, Informationstechnologie, Telekommunikation, Industrie und Gesundheitswesen innerhalb des Global Industry Classification Standard (GICS) ausgewählt. Um in den Referenzindex aufgenommen zu werden, müssen die Wertpapiere aus diesen Sektoren mindestens 50 % ihrer Umsatzerlöse aus Schwellenländern erzielen oder mindestens 25 % ihrer Umsatzerlöse aus Schwellenländern erzielen und eine jährliche Wachstumsrate der Schwellenländer-Umsatzerlöse von mindestens 10 % in den letzten drei Jahren haben. Darüber hinaus müssen Wertpapiere aus den Sektoren Informationstechnologie, Telekommunikation, Industrie und Gesundheitswesen ebenfalls mindestens 60 % ihrer Umsatzerlöse aus konsumorientierten Produkten und Dienstleistungen erzielen. Diese Umsatzerlöse werden anhand der Jahresabschlüsse und anderer öffentlicher Quellen der Unternehmen geschätzt. Dabei wird ein Prozess angewendet, der im Referenzindexmethodikenbuch beschrieben ist.

Der Referenzindex enthält nicht zwingend zu allen Zeiten Wertpapiere, die jede oben aufgeführte GICS-Kategorie oder jedes oben aufgeführte Industrie- oder Schwellenland repräsentieren. Der Referenzindex wird jährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Der Fonds kann China-A-Aktien über Stock Connect handeln. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/constituents> verfügbar.

iShares MSCI Japan EUR Hedged UCITS ETF (Acc)

Anlageziel

Anlageziel dieses Fonds ist die Erzielung einer Gesamrendite für die Anleger aus Kapitalrendite und Ertragsrendite entsprechend der Rendite des MSCI Japan 100 % Hedged to EUR Index Net.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI Japan TR Index bilden, sowie in Devisenterminkontrakte, die – soweit möglich und praktikabel – die Absicherungsmethodik des MSCI Japan 100 % Hedged to EUR Index Net, des Referenzindex dieses Fonds, nachbilden. Die Währungsabsicherung erfolgt durch ein für die gesamte Laufzeit des Fonds geltendes Absicherungsprogramm, das durch rollierende einmonatige Terminkontrakte umgesetzt wird. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Basiswährung des iShares MSCI Japan EUR Hedged UCITS ETF (Acc) ist der Euro (€).

Referenzindex

Der MSCI Japan 100 % Hedged to EUR Index Net misst die Wertentwicklung des MSCI Japan TR Index, wobei Währungsrisiken gemäß der MSCI-Methodik mit einmonatigen Devisenterminkontrakten gegenüber dem Euro abgesichert werden. Der Referenzindex umfasst sowohl Aktientitel als auch Währungsabsicherungskomponenten. Der MSCI Japan TR Index soll die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung des japanischen Aktienmarktes messen, die die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Der Referenzindex beinhaltet eine monatliche Absicherung in Form eines einmonatigen Devisenterminkontrakts zur Reduzierung des Währungsrisikos. Die Währungsabsicherungskomponente umfasst rollierende einmonatige Terminkontrakte, die jeweils zum Monatsende neu festgelegt werden und die einzelnen Fremdwährungen im Referenzindex gegenüber der Basiswährung des Fonds (EUR) absichern. Es erfolgt keine Anpassung der Absicherung im Laufe des Monats, um Kursänderungen der im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere, Unternehmensereignissen, die sich auf diese Wertpapiere auswirken, oder Zugängen, Streichungen oder sonstigen Änderungen beim Referenzindex Rechnung zu tragen. Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird halbjährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Der Referenzindex unterliegt ferner vierteljährlichen Überprüfungen. Diese vierteljährlichen Überprüfungen können zu einer begrenzten Neugewichtung und -zusammensetzung führen, die darin besteht, dass einzelne Bestandteile zum Referenzindex hinzugefügt und/oder aus diesem gestrichen werden, was jedoch keine vollständige Neuzusammensetzung des Referenzindex darstellt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/constituents> verfügbar.

iShares MSCI Poland UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel dieses Fonds ist die Erzielung einer Gesamrendite für die Anleger aus Kapitalrendite und Ertragsrendite entsprechend der Rendite des MSCI Poland Index.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI Poland Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Ziffer 4 von Anhang III) gerechtfertigt ist.**

Die Basiswährung des iShares MSCI Poland UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der MSCI Poland Index misst die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung des polnischen Aktienmarktes, die die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/constituents> verfügbar.

iShares MSCI World Communication Services Sector ESG UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger eine Gesamrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu erreichen, die der Rendite des MSCI World Communications ESG Reduced Carbon Select 20 35 Capped Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI World Communications ESG Reduced Carbon Select 20 35 Capped Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden.

Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Ziffer 4 von Anhang III) gerechtfertigt ist.**

Für die Zwecke der Einhaltung der ESG-Regeln der AMF wird der Fonds einen Ansatz der verbindlichen und erheblichen ESG-Optimierung für nachhaltige Anlagen verfolgen. Im Rahmen dieses Ansatzes versucht der Fonds, in einem Portfolio aus Wertpapieren anzulegen, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Referenzindex bilden. Das Engagement in Emittenten wird optimiert, um ein höheres ESG-Rating zu erreichen und das Engagement im Bereich Kohlenstoffemissionen im Vergleich zum Hauptindex zu senken, während gleichzeitig andere ESG-Optimierungsbeschränkungen eingehalten werden. Mehr als 90 % des Nettovermögens des Fonds, mit Ausnahme von Barbeständen und täglich gehandelten Geldmarktfonds, werden gemäß den ESG-Kriterien des Referenzindex bewertet oder analysiert. Im Fall von DFI gelten diese Analysen nur für die Basiswerte. Durch die Anwendung der ESG-Methodik des Referenzindex setzt der Fonds für die Zwecke der ESG-Regeln der AMF den auf außerfinanziellen Indikatoren beruhenden Hochstufungsansatz ein, was bedeutet, dass der gewichtete durchschnittliche Umweltindikator des Fonds (welcher dem maßgeblichen außerfinanziellen Indikator des Fonds entspricht) um mindestens 20 % höher ist als der gewichtete durchschnittliche Umweltindikator des Hauptindex (gemäß nachstehender Definition).

Die Basiswährung des iShares MSCI World Communication Services Sector ESG UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der MSCI World Communication Services ESG Reduced Carbon Select 20 35 Capped Index soll die Wertentwicklung einer Untergruppe von Aktienwerten abbilden, die im MSCI World Communication Services Index (der „Hauptindex“) enthalten sind, wobei bestimmte Emittenten aufgrund der ESG- und klimawandelbezogenen Ausschlusskriterien des Indexanbieters aus dem Hauptindex ausgeschlossen werden. Die übrigen Bestandteile des Hauptindex werden dann vom Indexanbieter mittels eines Optimierungsprozesses zur Aufnahme in den Referenzindex gewichtet. Durch den Optimierungsprozess sollen die Kohlenstoffintensität und potenziellen Emissionen verringert, der ESG-Score erhöht und der Tracking Error minimiert werden, und zwar jeweils im Vergleich zum Hauptindex.

Der Hauptindex ist ein nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der im MSCI World Index vertretene Unternehmen umfasst, die gemäß der Methodik der Global Investable Market Indices von MSCI dem nach dem Global Industry Classification Standard (GICS) definierten Sektor der Telekommunikationsdienste zuzurechnen sind. Der MSCI World Index misst die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Industrieländern, die die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen.

Der GICS-Sektor für Telekommunikationsdienste umfasst derzeit Unternehmen, die in folgenden Bereichen tätig sind: (i) Telekommunikationsdienste, darunter Unternehmen, die in den Bereichen Festnetz, Mobilfunk, drahtlose Telekommunikationsdienste und Internetdienste tätig sind; und (ii) Medien- und Unterhaltungsdienste, darunter Unternehmen, die in den Bereichen Werbung, Rundfunk, Kabel und Satellit, Verlagswesen, Film und Unterhaltung (einschließlich Online-Entertainment-Streaming-Firmen), interaktives Home Entertainment (einschließlich Herstellern von mobilen Spieleanwendungen) und interaktive Medien und Dienste (einschließlich Suchmaschinen, Social-Media- und Networking-Plattformen, Online-Kleinanzeigen, Anbieter von Online-Bewertungen und Unternehmen, die an der Erstellung und Verbreitung von Inhalten und Informationen durch proprietäre Plattformen beteiligt sind) tätig sind. Der Hauptindex enthält möglicherweise nicht alle Kategorien, aus denen sich der GICS-Sektor Telekommunikationsdienste wie hier definiert zusammensetzt, oder jedes im MSCI World Index enthaltene Industrieland.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die an den folgenden Geschäftsfeldern/-aktivitäten (oder damit verbundenen Aktivitäten) beteiligt sind: umstrittene Waffen, Atomwaffen, zivile Schusswaffen, Tabak, Kraftwerkskohle, Ölsand, konventionelle Waffen und Unternehmen, die als Verletzer der Prinzipien des United Nations Global Compact (weithin akzeptierte Nachhaltigkeitsgrundsätze für Unternehmen, die grundlegenden Verantwortlichkeiten in Bereichen wie Korruptionsprävention, Menschenrechte, Arbeitsnormen und Umwelt gerecht werden) eingestuft werden. Was eine „Beteiligung“ an einer beschränkten Aktivität jeweils bedeutet, wird vom Indexanbieter definiert. Diese kann auf dem Prozentsatz des Umsatzes, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung mit einer beschränkten Aktivität, unabhängig vom damit erzielten Umsatz, basieren.

Der Referenzindex schließt auch Emittenten aus, die gemäß dem MSCI ESG Controversies Score eine „rote“ Kennzeichnung (kleiner als 1) im Hinblick auf ESG-Grundsätze aufweisen, mit denen gemessen wird, inwieweit der jeweilige Emittent in größere ESG-Kontroversen involviert ist. Emittenten, die vom Indexanbieter nicht mit einem ESG Controversy Score oder einem MSCI-ESG-Rating bewertet wurden, sind ebenfalls vom Referenzindex ausgeschlossen.

Nach der Anwendung der vorstehenden Ausschlusskriterien werden die Bestandteile des Referenzindex gemäß der Optimierungsmethodik des Indexanbieters ausgewählt, mit der versucht wird, den Ex-ante-Tracking-Error im Vergleich zum Hauptindex zu minimieren, wobei bestimmte Beschränkungen im Vergleich zum Hauptindex (d. h. eine Reduzierung der gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensität, eine Reduzierung der potenziellen Emissionen je Dollar Marktkapitalisierung, eine Erhöhung des gewichteten durchschnittlichen branchenbereinigten ESG-Scores, Höchst- und Mindestgewichtungen der Bestandteile, Ländergewichtungen) und andere

Beschränkungen gelten (beispielsweise maximale Gewichtung eines Emittenten und Maximalumschlag bei jeder Neugewichtung).

Der Referenzindex wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Der Referenzindex begrenzt zudem die Gewichtung der größten Unternehmen bei jeder Neugewichtung, um eine Index-Diversifizierung sicherzustellen. Die Gewichtung des größten Konzernunternehmens im Referenzindex ist auf 35 % begrenzt, die Gewichtung der übrigen Konzernunternehmen ist auf jeweils 20 % begrenzt. Auf diese Obergrenzen wird bei jeder Neugewichtung und -zusammensetzung ein Puffer von 10 % angewendet. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/constituents> verfügbar.

iShares MSCI World Consumer Discretionary Sector UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu erreichen, die der Rendite des MSCI World Consumer Discretionary Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI World Consumer Discretionary Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Ziffer 4 von Anhang III) gerechtfertigt ist.**

Die Basiswährung des iShares MSCI World Consumer Discretionary Sector UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der MSCI World Consumer Discretionary Index ist ein nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der im MSCI World Index (der „Hauptindex“) vertretene Unternehmen umfasst, die gemäß der Methodik der Global Investable Market Indices von MSCI dem nach dem Global Industry Classification Standard (GICS) definierten Sektor der zyklischen Konsumgüter zuzurechnen sind.

Der Hauptindex misst die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Industrieländern, die die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen.

Der GICS-Sektor der zyklischen Konsumgüter umfasst derzeit diejenigen Branchen, die gegenüber Wirtschaftszyklen tendenziell am anfälligsten sind. Das Fertigungssegment dieses Sektors umfasst unter anderem die Bereiche Automobil, langlebige Haushaltswaren, Textilien und Bekleidung sowie Freizeitartikel. Das Dienstleistungssegment umfasst unter anderem Hotels, Restaurants und andere Freizeiteinrichtungen. Das Segment Groß- und Einzelhandel umfasst unter anderem Vertriebsunternehmen, Kaufhäuser, Gemischtwarenhandel, Spezialgeschäfte, Einzelhandelsunternehmen, die primär über das Internet, das Versandgeschäft oder Teleshopping tätig sind, und Unternehmen, die Online-Marktplätze für Konsumgüter und Dienstleistungen bieten.

Der Referenzindex enthält möglicherweise nicht alle Kategorien, aus denen sich der GICS-Sektor der zyklischen Konsumgüter wie hier definiert zusammensetzt, oder jedes im Hauptindex enthaltene Industrieland. Der Referenzindex wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/constituents> verfügbar.

iShares MSCI World Consumer Staples Sector UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu erreichen, die der Rendite des MSCI World Consumer Staples Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI World Consumer Staples Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Ziffer 4 von Anhang III) gerechtfertigt ist.**

Die Basiswährung des iShares MSCI World Consumer Staples Sector UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der MSCI World Consumer Staples Index ist ein nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der im MSCI World Index (der „Hauptindex“) vertretene Unternehmen umfasst, die gemäß der Methodik der Global

Investable Market Indices von MSCI dem nach dem Global Industry Classification Standard (GICS) definierten Sektor der Basiskonsumgüter zuzurechnen sind.

Der Hauptindex misst die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Industrieländern, die die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen.

Der GICS-Sektor Basiskonsumgüter setzt sich derzeit aus Unternehmen zusammen, deren Geschäft gegenüber Wirtschaftszyklen weniger anfälliger ist. Er umfasst Hersteller und Händler von Lebensmitteln, Getränken und Tabak und Produzenten von kurzlebigen Haushaltswaren und Körperpflegeprodukten. Darüber hinaus enthält er Einzelhandelsunternehmen im Lebensmittel- und Drogeriegeschäft sowie Großmärkte und Supercenter für Verbraucher.

Der Referenzindex enthält möglicherweise nicht alle Kategorien, aus denen sich der GICS-Basiskonsumgütersektor wie hier definiert zusammensetzt, oder jedes im Hauptindex enthaltene Industrieland. Der Referenzindex wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/constituents> verfügbar.

iShares MSCI World Energy Sector ESG UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu erreichen, die der Rendite des MSCI World Energy ESG Reduced Carbon Select 20 35 Capped Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI World Energy ESG Reduced Carbon Select 20 35 Capped Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Ziffer 4 von Anhang III) gerechtfertigt ist.**

Für die Zwecke der Einhaltung der ESG-Regeln der AMF wird der Fonds einen Ansatz der verbindlichen und erheblichen ESG-Optimierung für nachhaltige Anlagen verfolgen. Im Rahmen dieses Ansatzes versucht der Fonds, in einem Portfolio aus Wertpapieren anzulegen, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Referenzindex bilden. Das Engagement in Emittenten wird optimiert, um ein höheres ESG-Rating zu erreichen und das Engagement im Bereich Kohlenstoffemissionen im Vergleich zum Hauptindex zu senken, während gleichzeitig andere ESG-Optimierungsbeschränkungen eingehalten werden. Mehr als 90 % des Nettovermögens des Fonds, mit Ausnahme von Barbeständen und täglich gehandelten Geldmarktfonds, werden gemäß den ESG-Kriterien des Referenzindex bewertet oder analysiert. Im Fall von DFI gelten diese Analysen nur für die Basiswerte. Durch die Anwendung der ESG-Methodik des Referenzindex setzt der Fonds für die Zwecke der ESG-Regeln der AMF den auf außerfinanziellen Indikatoren beruhenden Hochstufungsansatz ein, was bedeutet, dass der gewichtete durchschnittliche Umweltindikator des Fonds (welcher dem maßgeblichen außerfinanziellen Indikator des Fonds entspricht) um mindestens 20 % höher ist als der gewichtete durchschnittliche Umweltindikator des Hauptindex (gemäß nachstehender Definition).

Die Basiswährung des iShares MSCI World Energy Sector ESG UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der MSCI World Energy ESG Reduced Carbon Select 20 35 Capped Index soll die Wertentwicklung einer Untergruppe von Aktienwerten abbilden, die im MSCI World Energy Index (der „**Hauptindex**“) enthalten sind, wobei bestimmte Emittenten aufgrund der ESG- und klimawandelbezogenen Ausschlusskriterien des Indexanbieters aus dem Hauptindex ausgeschlossen werden. Die übrigen Bestandteile des Hauptindex werden dann vom Indexanbieter mittels eines Optimierungsprozesses zur Aufnahme in den Referenzindex gewichtet. Durch den Optimierungsprozess sollen die Kohlenstoffintensität und potenziellen Emissionen verringert, der ESG-Score erhöht und der Tracking Error minimiert werden, und zwar jeweils im Vergleich zum Hauptindex.

Der Hauptindex ist ein streubesitzbereinigter marktkapitalisierungsgewichteter Index, der im MSCI World Index vertretene Unternehmen umfasst, die gemäß der Methodik der Global Investable Market Indices von MSCI dem nach dem Global Industry Classification Standard (GICS) definierten Sektor Energie zuzurechnen sind. Der MSCI World Index misst die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Industrieländern, die die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen.

Der GICS-Sektor Energie umfasst Unternehmen, deren Geschäft sich vornehmlich auf eine der folgenden Aktivitäten konzentriert: Bau oder Bereitstellung von Ölplattformen, Bohrgeräten und anderen energiebezogenen Dienstleistungen und Geräten, sowie Unternehmen, die sich mit der Exploration, Produktion, Vermarktung, Raffinierung, Speicherung und/oder dem Transport von Öl- und Gasprodukten befassen. Er umfasst auch Unternehmen, die vornehmlich im Bereich Produktion und Abbau von Kohle, damit verbundener Produkte und sonstiger Brennstoffe zur Erzeugung von Energie tätig sind.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die an den folgenden Geschäftsfeldern/-aktivitäten (oder damit verbundenen Aktivitäten) beteiligt sind: umstrittene Waffen, Atomwaffen, zivile Schusswaffen, Tabak,

Kraftwerkskohle, Ölsand, konventionelle Waffen und Unternehmen, die als Verletzer der Prinzipien des United Nations Global Compact (weithin akzeptierte Nachhaltigkeitsgrundsätze für Unternehmen, die grundlegenden Verantwortlichkeiten in Bereichen wie Korruptionsprävention, Menschenrechte, Arbeitsnormen und Umwelt gerecht werden) eingestuft werden. Was eine „Beteiligung“ an einer beschränkten Aktivität jeweils bedeutet, wird vom Indexanbieter definiert. Diese kann auf dem Prozentsatz des Umsatzes, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung mit einer beschränkten Aktivität, unabhängig vom damit erzielten Umsatz, basieren.

Der Referenzindex schließt auch Emittenten aus, die gemäß dem MSCI ESG Controversies Score eine „rote“ Kennzeichnung (kleiner als 1) im Hinblick auf ESG-Grundsätze aufweisen, mit denen gemessen wird, inwieweit der jeweilige Emittent in größere ESG-Kontroversen involviert ist. Emittenten, die vom Indexanbieter nicht mit einem ESG Controversy Score oder einem MSCI-ESG-Rating bewertet wurden, sind ebenfalls vom Referenzindex ausgeschlossen.

Nach der Anwendung der vorstehenden Ausschlusskriterien werden die Bestandteile des Referenzindex gemäß der Optimierungsmethodik des Indexanbieters ausgewählt, mit der versucht wird, den Ex-ante-Tracking-Error im Vergleich zum Hauptindex zu minimieren, wobei bestimmte Beschränkungen im Vergleich zum Hauptindex (d. h. eine Reduzierung der gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensität, eine Reduzierung der potenziellen Emissionen je Dollar Marktkapitalisierung, eine Erhöhung des gewichteten durchschnittlichen branchenbereinigten ESG-Scores, Höchst- und Mindestgewichtungen der Bestandteile, Ländergewichtungen) und andere Beschränkungen gelten (beispielsweise maximale Gewichtung eines Emittenten und Maximalumschlag bei jeder Neugewichtung).

Der Referenzindex wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Der Referenzindex begrenzt zudem die Gewichtung der größten Unternehmen bei jeder Neugewichtung, um eine Index-Diversifizierung sicherzustellen. Die Gewichtung des größten Konzernunternehmens im Referenzindex ist auf 35 % begrenzt, die Gewichtung der übrigen Konzernunternehmen ist auf jeweils 20 % begrenzt. Auf diese Obergrenzen wird bei jeder Neugewichtung und -zusammensetzung ein Puffer von 10 % angewendet. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/constituents> verfügbar.

iShares MSCI World Energy Sector UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu erreichen, die der Rendite des MSCI World Energy Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI World Energy Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Ziffer 4 von Anhang III) gerechtfertigt ist.**

Die Basiswährung des iShares MSCI World Energy Sector UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der MSCI World Energy Index ist ein nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der im MSCI World Index (der „Hauptindex“) vertretene Unternehmen umfasst, die gemäß der Methodik der Global Investable Market Indices von MSCI dem nach dem Global Industry Classification Standard (GICS) definierten Energiesektor zuzurechnen sind.

Der Hauptindex misst die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Industrieländern, die die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen.

Der GICS-Energiesektor umfasst Unternehmen, deren Geschäft sich vornehmlich auf eine der folgenden Aktivitäten konzentriert: Bau und Bereitstellung von Ölplattformen, Bohrgeräten und anderen energiebezogenen Dienstleistungen und Geräten, sowie Unternehmen, die sich mit der Exploration, Produktion, Vermarktung, Raffinerie, Speicherung und/oder dem Transport von Öl- und Gasprodukten befassen. Er umfasst auch Unternehmen, die vornehmlich im Bereich der Produktion und dem Abbau von Kohle, damit verbundenen Produkten und sonstigen Brennstoffen zur Erzeugung von Energie tätig sind.

Der Referenzindex enthält möglicherweise nicht alle Kategorien, aus denen sich der GICS-Energiesektor wie hier definiert zusammensetzt, oder jedes im Hauptindex enthaltene Industrieland. Der Referenzindex wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Webseite des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/constituents> zu finden.

iShares MSCI World EUR Hedged UCITS ETF (Acc)

Anlageziel

Anlageziel dieses Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite für die Anleger aus Kapitalrendite und Ertragsrendite entsprechend der Rendite des MSCI World 100 % Hedged to EUR Index Net.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI World TR Index bilden, sowie in Devisenterminkontrakte, die – soweit möglich und praktikabel – die Absicherungsmethodik des MSCI World 100 % Hedged to EUR Index Net, des Referenzindex dieses Fonds, nachbilden. Die Währungsabsicherung erfolgt durch ein für die gesamte Laufzeit des Fonds geltendes Absicherungsprogramm, das durch rollierende einmonatige Terminkontrakte umgesetzt wird. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Basiswährung des iShares MSCI World EUR Hedged UCITS ETF (Acc) ist der Euro (€).

Referenzindex

Der MSCI World 100 % Hedged to EUR Index Net misst die Wertentwicklung des MSCI World TR Index, wobei Währungsrisiken gemäß der MSCI-Methodik mit einmonatigen Devisenterminkontrakten gegenüber dem Euro abgesichert werden. Der Referenzindex umfasst sowohl Aktientitel als auch Währungsabsicherungskomponenten. Der MSCI World TR Index soll die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Industrieländern messen, die die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Der Referenzindex beinhaltet eine monatliche Absicherung in Form eines einmonatigen Devisenterminkontrakts zur Reduzierung des Währungsrisikos. Die Währungsabsicherungskomponente umfasst rollierende einmonatige Terminkontrakte, die jeweils zum Monatsende neu festgelegt werden und die einzelnen Fremdwährungen im Referenzindex gegenüber der Basiswährung des Fonds (EUR) absichern. Es erfolgt keine Anpassung der Absicherung im Laufe des Monats, um Kursänderungen der im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere, Unternehmensereignissen, die sich auf diese Wertpapiere auswirken, oder Zugängen, Streichungen oder sonstigen Änderungen beim Referenzindex Rechnung zu tragen. Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird halbjährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Der Referenzindex unterliegt ferner vierteljährlichen Überprüfungen. Diese vierteljährlichen Überprüfungen können zu einer begrenzten Neugewichtung und -zusammensetzung führen, die darin besteht, dass einzelne Bestandteile zum Referenzindex hinzugefügt und/oder aus diesem gestrichen werden, was jedoch keine vollständige Neuzusammensetzung des Referenzindex darstellt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/constituents> verfügbar.

iShares MSCI World Health Care Sector ESG UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu erreichen, die der Rendite des MSCI World Health Care ESG Reduced Carbon Select 20 35 Capped Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI World Health Care ESG Reduced Carbon Select 20 35 Capped Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Ziffer 4 von Anhang III) gerechtfertigt ist.**

Für die Zwecke der Einhaltung der ESG-Regeln der AMF wird der Fonds einen Ansatz der verbindlichen und erheblichen ESG-Optimierung für nachhaltige Anlagen verfolgen. Im Rahmen dieses Ansatzes versucht der Fonds, in einem Portfolio aus Wertpapieren anzulegen, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Referenzindex bilden. Das Engagement in Emittenten wird optimiert, um ein höheres ESG-Rating zu erreichen und das Engagement im Bereich Kohlenstoffemissionen im Vergleich zum Hauptindex zu senken, während gleichzeitig andere ESG-Optimierungsbeschränkungen eingehalten werden. Mehr als 90 % des Nettovermögens des Fonds, mit Ausnahme von Barbeständen und täglich gehandelten Geldmarktfonds, werden gemäß den ESG-Kriterien des Referenzindex bewertet oder analysiert. Im Fall von DFI gelten diese Analysen nur für die Basiswerte. Durch die Anwendung der ESG-Methodik des Referenzindex setzt der Fonds für die Zwecke der ESG-Regeln der AMF den auf außerfinanziellen Indikatoren beruhenden Hochstufungsansatz ein, was bedeutet, dass der gewichtete durchschnittliche Umweltindikator des Fonds (welcher dem maßgeblichen außerfinanziellen Indikator des Fonds entspricht) um mindestens 20 % höher ist als der gewichtete durchschnittliche Umweltindikator des Hauptindex (gemäß nachstehender Definition).

Die Basiswährung des iShares MSCI World Health Care Sector ESG UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der MSCI World Health Care ESG Reduced Carbon Select 20/35 Capped Index soll die Wertentwicklung einer

Untergruppe von Aktienwerten abbilden, die im MSCI World Health Care Index (der „**Hauptindex**“) enthalten sind, wobei bestimmte Emittenten aufgrund der ESG- und klimawandelbezogenen Ausschlusskriterien des Indexanbieters aus dem Hauptindex ausgeschlossen werden. Die übrigen Bestandteile des Hauptindex werden dann vom Indexanbieter mittels eines Optimierungsprozesses zur Aufnahme in den Referenzindex gewichtet. Durch den Optimierungsprozess sollen die Kohlenstoffintensität und potenziellen Emissionen verringert, der ESG-Score erhöht und der Tracking Error minimiert werden, und zwar jeweils im Vergleich zum Hauptindex.

Der Hauptindex ist ein streubesitzbereinigter marktkapitalisierungsgewichteter Index, der im MSCI World Index vertretene Unternehmen umfasst, die gemäß der Methodik der Global Investable Market Indices von MSCI dem nach dem Global Industry Classification Standard (GICS) definierten Sektor Gesundheitswesen zuzurechnen sind. Der MSCI World Index misst die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Industrieländern, die die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen.

Der GICS-Sektor Gesundheitswesen umfasst derzeit zwei Hauptbranchengruppen. Zur ersten zählen Unternehmen, die Ausstattung und Produkte für das Gesundheitswesen herstellen oder gesundheitsbezogene Dienstleistungen erbringen. Hierunter fallen beispielsweise Unternehmen, die Produkte für das Gesundheitswesen vertreiben, Anbieter grundlegender Gesundheitsdienste sowie Eigentümer und Betreiber von Einrichtungen und Organisationen des Gesundheitswesens. Die zweite Gruppe umfasst Unternehmen, die sich vornehmlich mit der Erforschung, Entwicklung, Herstellung und Vermarktung von Pharmazeutika und Biotechnologieprodukten befassen.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die an den folgenden Geschäftsfeldern/-aktivitäten (oder damit verbundenen Aktivitäten) beteiligt sind: umstrittene Waffen, Atomwaffen, zivile Schusswaffen, Tabak, Kraftwerkskohle, Ölsand, konventionelle Waffen und Unternehmen, die als Verletzer der Prinzipien des United Nations Global Compact (weithin akzeptierte Nachhaltigkeitsgrundsätze für Unternehmen, die grundlegenden Verantwortlichkeiten in Bereichen wie Korruptionsprävention, Menschenrechte, Arbeitsnormen und Umwelt gerecht werden) eingestuft werden. Was eine „Beteiligung“ an einer beschränkten Aktivität jeweils bedeutet, wird vom Indexanbieter definiert. Diese kann auf dem Prozentsatz des Umsatzes, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung mit einer beschränkten Aktivität, unabhängig vom damit erzielten Umsatz, basieren.

Der Referenzindex schließt auch Emittenten aus, die gemäß dem MSCI ESG Controversies Score eine „rote“ Kennzeichnung (kleiner als 1) im Hinblick auf ESG-Grundsätze aufweisen, mit denen gemessen wird, inwieweit der jeweilige Emittent in größere ESG-Kontroversen involviert ist. Emittenten, die vom Indexanbieter nicht mit einem ESG Controversy Score oder einem MSCI-ESG-Rating bewertet wurden, sind ebenfalls vom Referenzindex ausgeschlossen.

Nach der Anwendung der vorstehenden Ausschlusskriterien werden die Bestandteile des Referenzindex gemäß der Optimierungsmethodik des Indexanbieters ausgewählt, mit der versucht wird, den Ex-ante-Tracking-Error im Vergleich zum Hauptindex zu minimieren, wobei bestimmte Beschränkungen im Vergleich zum Hauptindex (d. h. eine Reduzierung der gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensität, eine Reduzierung der potenziellen Emissionen je Dollar Marktkapitalisierung, eine Erhöhung des gewichteten durchschnittlichen branchenbereinigten ESG-Scores, Höchst- und Mindestgewichtungen der Bestandteile, Ländergewichtungen) und andere Beschränkungen gelten (beispielsweise maximale Gewichtung eines Emittenten und Maximalumschlag bei jeder Neugewichtung).

Der Referenzindex wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Der Referenzindex begrenzt zudem die Gewichtung der größten Unternehmen bei jeder Neugewichtung, um eine Index-Diversifizierung sicherzustellen. Die Gewichtung des größten Konzernunternehmens im Referenzindex ist auf 35 % begrenzt, die Gewichtung der übrigen Konzernunternehmen ist auf jeweils 20 % begrenzt. Auf diese Obergrenzen wird bei jeder Neugewichtung und -zusammensetzung ein Puffer von 10 % angewendet. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/constituents> verfügbar.

iShares MSCI World Industrials Sector ESG UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu erreichen, die der Rendite des MSCI World Industrials ESG Reduced Carbon Select 20 35 Capped Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI World Industrials ESG Reduced Carbon Select 20 35 Capped Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Ziffer 4 von Anhang III) gerechtfertigt ist.**

Für die Zwecke der Einhaltung der ESG-Regeln der AMF wird der Fonds einen Ansatz der verbindlichen und erheblichen ESG-Optimierung für nachhaltige Anlagen verfolgen. Im Rahmen dieses Ansatzes versucht der Fonds, in einem Portfolio aus Wertpapieren anzulegen, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Referenzindex bilden. Das Engagement in Emittenten wird optimiert, um

ein höheres ESG-Rating zu erreichen und das Engagement im Bereich Kohlenstoffemissionen im Vergleich zum Hauptindex zu senken, während gleichzeitig andere ESG-Optimierungsbeschränkungen eingehalten werden. Mehr als 90 % des Nettovermögens des Fonds, mit Ausnahme von Barbeständen und täglich gehandelten Geldmarktfonds, werden gemäß den ESG-Kriterien des Referenzindex bewertet oder analysiert. Im Fall von DFI gelten diese Analysen nur für die zugrunde liegenden Wertpapiere. Durch die Anwendung der ESG-Methodik des Referenzindex setzt der Fonds für die Zwecke der ESG-Regeln der AMF den auf außerfinanziellen Indikatoren beruhenden Hochstufungsansatz ein, was bedeutet, dass der gewichtete durchschnittliche Umweltindikator des Fonds (welcher dem maßgeblichen außerfinanziellen Indikator des Fonds entspricht) um mindestens 20 % höher ist als der gewichtete durchschnittliche Umweltindikator des Hauptindex (gemäß nachstehender Definition).

Die Basiswährung des iShares MSCI World Industrials Sector ESG UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der MSCI World Industrials ESG Reduced Carbon Select 20 35 Capped Index soll die Wertentwicklung einer Untergruppe von Aktienwerten abbilden, die im MSCI World Industrials Index (der „**Hauptindex**“) enthalten sind, wobei bestimmte Emittenten aufgrund der ESG- und klimawandelbezogenen Ausschlusskriterien des Indexanbieters aus dem Hauptindex ausgeschlossen werden. Die übrigen Bestandteile des Hauptindex werden dann vom Indexanbieter mittels eines Optimierungsprozesses zur Aufnahme in den Referenzindex gewichtet. Durch den Optimierungsprozess sollen die Kohlenstoffintensität und potenziellen Emissionen verringert, der ESG-Score erhöht und der Tracking Error minimiert werden, und zwar jeweils im Vergleich zum Hauptindex.

Der Hauptindex ist ein streubesitzbereinigter marktkapitalisierungsgewichteter Index, der im MSCI World Index vertretene Unternehmen umfasst, die gemäß der Methodik der Global Investable Market Indices von MSCI dem nach dem Global Industry Classification Standard (GICS) definierten Sektor Industriegüter zuzurechnen sind. Der MSCI World Index misst die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Industrieländern, die die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen.

Der GICS-Sektor Industriegüter umfasst Unternehmen, deren Geschäft sich vornehmlich auf eine oder mehrere der folgenden Aktivitäten konzentriert: Herstellung und Vertrieb von Investitionsgütern, einschließlich Luft- und Raumfahrt und Verteidigung, Bau, Maschinenbau und Bauprodukte, elektrische Anlagen und Industriemaschinen, Bereitstellung gewerblicher Dienstleistungen und Lieferungen, einschließlich Druck-, Arbeitsvermittlungs-, Umwelt- und Bürodienstleistungen sowie Bereitstellung von Transportdienstleistungen, einschließlich Fluggesellschaften, Kurieren, Schifffahrtsunternehmen und Anbietern von Verkehrsinfrastruktur für Schiene und Straße.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die an den folgenden Geschäftsfeldern/-aktivitäten (oder damit verbundenen Aktivitäten) beteiligt sind: umstrittene Waffen, Atomwaffen, zivile Schusswaffen, Tabak, Kraftwerkskohle, Ölsand, konventionelle Waffen und Unternehmen, die als Verletzer der Prinzipien des United Nations Global Compact (weithin akzeptierte Nachhaltigkeitsgrundsätze für Unternehmen, die grundlegenden Verantwortlichkeiten in Bereichen wie Korruptionsprävention, Menschenrechte, Arbeitsnormen und Umwelt gerecht werden) eingestuft werden. Was eine „Beteiligung“ an einer beschränkten Aktivität jeweils bedeutet, wird vom Indexanbieter definiert. Diese kann auf dem Prozentsatz des Umsatzes, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung mit einer beschränkten Aktivität, unabhängig vom damit erzielten Umsatz, basieren.

Der Referenzindex schließt auch Emittenten aus, die gemäß dem MSCI ESG Controversies Score eine „rote“ Kennzeichnung (kleiner als 1) im Hinblick auf ESG-Grundsätze aufweisen, mit denen gemessen wird, inwieweit der jeweilige Emittent in größere ESG-Kontroversen involviert ist. Emittenten, die vom Indexanbieter nicht mit einem ESG Controversy Score oder einem MSCI-ESG-Rating bewertet wurden, sind ebenfalls vom Referenzindex ausgeschlossen.

Nach der Anwendung der vorstehenden Ausschlusskriterien werden die Bestandteile des Referenzindex gemäß der Optimierungsmethodik des Indexanbieters ausgewählt, mit der versucht wird, den Ex-ante-Tracking-Error im Vergleich zum Hauptindex zu minimieren, wobei bestimmte Beschränkungen im Vergleich zum Hauptindex (d. h. eine Reduzierung der gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensität, eine Reduzierung der potenziellen Emissionen je Dollar Marktkapitalisierung, eine Erhöhung des gewichteten durchschnittlichen branchenbereinigten ESG-Scores, Höchst- und Mindestgewichtungen der Bestandteile, Ländergewichtungen) und andere Beschränkungen gelten (beispielsweise maximale Gewichtung eines Emittenten und Maximalumschlag bei jeder Neugewichtung).

Der Referenzindex wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Der Referenzindex begrenzt zudem die Gewichtung der größten Unternehmen bei jeder Neugewichtung, um eine Index-Diversifizierung sicherzustellen. Die Gewichtung des größten Konzernunternehmens im Referenzindex ist auf 35 % begrenzt, die Gewichtung der übrigen Konzernunternehmen ist auf jeweils 20 % begrenzt. Auf diese Obergrenzen wird bei jeder Neugewichtung und -zusammensetzung ein Puffer von 10 % angewendet. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/constituents> verfügbar.

iShares MSCI World Information Technology Sector ESG UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu erreichen, die der Rendite des MSCI World Information Technology ESG Reduced Carbon Select 20 35 Capped Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI World Information Technology ESG Reduced Carbon Select 20 35 Capped Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Ziffer 4 von Anhang III) gerechtfertigt ist.**

Für die Zwecke der Einhaltung der ESG-Regeln der AMF wird der Fonds einen Ansatz der verbindlichen und erheblichen ESG-Optimierung für nachhaltige Anlagen verfolgen. Im Rahmen dieses Ansatzes versucht der Fonds, in einem Portfolio aus Wertpapieren anzulegen, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Referenzindex bilden. Das Engagement in Emittenten wird optimiert, um ein höheres ESG-Rating zu erreichen und das Engagement im Bereich Kohlenstoffemissionen im Vergleich zum Hauptindex zu senken, während gleichzeitig andere ESG-Optimierungsbeschränkungen eingehalten werden. Mehr als 90 % des Nettovermögens des Fonds, mit Ausnahme von Barbeständen und täglich gehandelten Geldmarktfonds, werden gemäß den ESG-Kriterien des Referenzindex bewertet oder analysiert. Im Fall von DFI gelten diese Analysen nur für die Basiswerte. Durch die Anwendung der ESG-Methodik des Referenzindex setzt der Fonds für die Zwecke der ESG-Regeln der AMF den auf außerfinanziellen Indikatoren beruhenden Hochstufungsansatz ein, was bedeutet, dass der gewichtete durchschnittliche Umweltindikator des Fonds (welcher dem maßgeblichen außerfinanziellen Indikator des Fonds entspricht) um mindestens 20 % höher ist als der gewichtete durchschnittliche Umweltindikator des Hauptindex (gemäß nachstehender Definition).

Die Basiswährung des iShares MSCI World Information Technology Sector ESG UCITS ETF ist der US-Dollar (US\$).

Referenzindex:

Der MSCI World Information Technology ESG Reduced Carbon Select 20 35 Capped Index soll die Wertentwicklung einer Untergruppe von Aktienwerten abbilden, die im MSCI World Information Technology Index (der „Hauptindex“) enthalten sind, wobei bestimmte Emittenten aufgrund der ESG- und klimawandelbezogenen Ausschlusskriterien des Indexanbieters aus dem Hauptindex ausgeschlossen werden. Die übrigen Bestandteile des Hauptindex werden dann vom Indexanbieter mittels eines Optimierungsprozesses zur Aufnahme in den Referenzindex gewichtet. Durch den Optimierungsprozess sollen die Kohlenstoffintensität und potenziellen Emissionen verringert, der ESG-Score erhöht und der Tracking Error minimiert werden, und zwar jeweils im Vergleich zum Hauptindex.

Der Hauptindex ist ein streubesitzbereinigter marktkapitalisierungsgewichteter Index, der im MSCI World Index vertretene Unternehmen umfasst, die gemäß der Methodik der Global Investable Market Indices von MSCI dem nach dem Global Industry Classification Standard (GICS) definierten Sektor Informationstechnologie zuzurechnen sind. Der MSCI World Index misst die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Industrieländern, die die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen.

Der GICS-Sektor Informationstechnologie umfasst derzeit die folgenden Bereiche: (i) Software und IT-Dienste, einschließlich Unternehmen, die vornehmlich Anwendungs-Software für den Geschäftskundenmarkt, System- und Datenbankverwaltung entwickeln und herstellen, und Unternehmen, die Beratungs- und sonstige IT-Dienstleistungen sowie Datenverarbeitungs- und Outsourcing-Dienste erbringen, sowie Unternehmen, die Dienstleistungen und Infrastruktur für die Internetbranche anbieten (z. B. Datendienste, Cloud Networking, Speicherinfrastruktur, Webhosting); (ii) Hardware und Ausrüstung, einschließlich Herstellern und Händlern von Kommunikationsanlagen, Computern und Peripheriegeräten, elektronischen Anlagen und zugehörigen Instrumenten; und (iii) Hersteller von Halbleitern und Halbleiterausrüstung.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die an den folgenden Geschäftsfeldern/-aktivitäten (oder damit verbundenen Aktivitäten) beteiligt sind: umstrittene Waffen, Atomwaffen, zivile Schusswaffen, Tabak, Kraftwerkskohle, Ölsand, konventionelle Waffen und Unternehmen, die als Verletzer der Prinzipien des United Nations Global Compact (weithin akzeptierte Nachhaltigkeitsgrundsätze für Unternehmen, die grundlegenden Verantwortlichkeiten in Bereichen wie Korruptionsprävention, Menschenrechte, Arbeitsnormen und Umwelt gerecht werden) eingestuft werden. Was eine „Beteiligung“ an einer beschränkten Aktivität jeweils bedeutet, wird vom Indexanbieter definiert. Diese kann auf dem Prozentsatz des Umsatzes, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung mit einer beschränkten Aktivität, unabhängig vom damit erzielten Umsatz, basieren.

Der Referenzindex schließt auch Emittenten aus, die gemäß dem MSCI ESG Controversies Score eine „rote“ Kennzeichnung (kleiner als 1) im Hinblick auf ESG-Grundsätze aufweisen, mit denen gemessen wird, inwieweit der jeweilige Emittent in größere ESG-Kontroversen involviert ist. Emittenten, die vom Indexanbieter nicht mit einem ESG Controversy Score oder einem MSCI-ESG-Rating bewertet wurden, sind ebenfalls vom Referenzindex ausgeschlossen.

Nach der Anwendung der vorstehenden Ausschlusskriterien werden die Bestandteile des Referenzindex gemäß der Optimierungsmethodik des Indexanbieters ausgewählt, mit der versucht wird, den Ex-ante-Tracking-Error im Vergleich zum Hauptindex zu minimieren, wobei bestimmte Beschränkungen im Vergleich zum Hauptindex (d. h. eine Reduzierung der gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensität, eine Reduzierung der potenziellen Emissionen je Dollar Marktkapitalisierung, eine Erhöhung des gewichteten durchschnittlichen branchenbereinigten ESG-Scores, Höchst- und Mindestgewichtungen der Bestandteile, Ländergewichtungen) und andere

Beschränkungen gelten (beispielsweise maximale Gewichtung eines Emittenten und Maximalumschlag bei jeder Neugewichtung).

Der Referenzindex wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Der Referenzindex begrenzt zudem die Gewichtung der größten Unternehmen bei jeder Neugewichtung, um eine Index-Diversifizierung sicherzustellen. Die Gewichtung des größten Konzernunternehmens im Referenzindex ist auf 35 % begrenzt, die Gewichtung der übrigen Konzernunternehmen ist auf jeweils 20 % begrenzt. Auf diese Obergrenzen wird bei jeder Neugewichtung und -zusammensetzung ein Puffer von 10 % angewendet. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/constituents> verfügbar.

iShares MSCI World Materials Sector ESG UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu erreichen, die der Rendite des MSCI World Materials ESG Reduced Carbon Select 20 35 Capped Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI World Materials ESG Reduced Carbon Select 20 35 Capped Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Ziffer 4 von Anhang III) gerechtfertigt ist.**

Für die Zwecke der Einhaltung der ESG-Regeln der AMF wird der Fonds einen Ansatz der verbindlichen und erheblichen ESG-Optimierung für nachhaltige Anlagen verfolgen. Im Rahmen dieses Ansatzes versucht der Fonds, in einem Portfolio aus Wertpapieren anzulegen, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Referenzindex bilden. Das Engagement in Emittenten wird optimiert, um ein höheres ESG-Rating zu erreichen und das Engagement im Bereich Kohlenstoffemissionen im Vergleich zum Hauptindex zu senken, während gleichzeitig andere ESG-Optimierungsbeschränkungen eingehalten werden. Mehr als 90 % des Nettovermögens des Fonds, mit Ausnahme von Barbeständen und täglich gehandelten Geldmarktfonds, werden gemäß den ESG-Kriterien des Referenzindex bewertet oder analysiert. Im Fall von DFI gelten diese Analysen nur für die Basiswerte. Durch die Anwendung der ESG-Methodik des Referenzindex setzt der Fonds für die Zwecke der ESG-Regeln der AMF den auf außerfinanziellen Indikatoren beruhenden Hochstufungsansatz ein, was bedeutet, dass der gewichtete durchschnittliche Umweltindikator des Fonds (welcher dem maßgeblichen außerfinanziellen Indikator des Fonds entspricht) um mindestens 20 % höher ist als der gewichtete durchschnittliche Umweltindikator des Hauptindex (gemäß nachstehender Definition).

Die Basiswährung des iShares MSCI World Materials Sector ESG UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der MSCI World Materials ESG Reduced Carbon Select 20 35 Capped Index soll die Wertentwicklung einer Untergruppe von Aktienwerten abbilden, die im MSCI World Materials Index (der „**Hauptindex**“) enthalten sind, wobei bestimmte Emittenten aufgrund der ESG- und klimawandelbezogenen Ausschlusskriterien des Indexanbieters aus dem Hauptindex ausgeschlossen werden. Die übrigen Bestandteile des Hauptindex werden dann vom Indexanbieter mittels eines Optimierungsprozesses zur Aufnahme in den Referenzindex gewichtet. Durch den Optimierungsprozess sollen die Kohlenstoffintensität und potenziellen Emissionen verringert, der ESG-Score erhöht und der Tracking Error minimiert werden, und zwar jeweils im Vergleich zum Hauptindex.

Der Hauptindex ist ein nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der im MSCI World Index vertretene Unternehmen umfasst, die gemäß der Methodik der Global Investable Market Indices von MSCI dem nach dem Global Industry Classification Standard (GICS) definierten Sektor Material zuzurechnen sind. Der MSCI World Index misst die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Industrieländern, die die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen.

Der GICS-Sektor Material umfasst derzeit ein breites Spektrum rohstoffbezogener Fertigungsbranchen. Zu diesem Sektor zählen Unternehmen, die Chemikalien, Baustoffe, Glas, Papier, Forstprodukte und zugehörige Verpackungsprodukte herstellen, sowie Metall-, Mineral- und Bergbauunternehmen, einschließlich Stahlherstellern.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die an den folgenden Geschäftsfeldern/-aktivitäten (oder damit verbundenen Aktivitäten) beteiligt sind: umstrittene Waffen, Atomwaffen, zivile Schusswaffen, Tabak, Kraftwerkskohle, Ölsand, konventionelle Waffen und Unternehmen, die als Verletzer der Prinzipien des United Nations Global Compact (weithin akzeptierte Nachhaltigkeitsgrundsätze für Unternehmen, die grundlegenden Verantwortlichkeiten in Bereichen wie Korruptionsprävention, Menschenrechte, Arbeitsnormen und Umwelt gerecht werden) eingestuft werden. Was eine „Beteiligung“ an einer beschränkten Aktivität jeweils bedeutet, wird vom Indexanbieter definiert. Diese kann auf dem Prozentsatz des Umsatzes, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung mit einer beschränkten Aktivität, unabhängig vom damit erzielten Umsatz, basieren.

Der Referenzindex schließt auch Emittenten aus, die gemäß dem MSCI ESG Controversies Score eine „rote“ Kennzeichnung (kleiner als 1) im Hinblick auf ESG-Grundsätze aufweisen, mit denen gemessen wird,

inwieweit der jeweilige Emittent in größere ESG-Kontroversen involviert ist. Emittenten, die vom Indexanbieter nicht mit einem ESG Controversy Score oder einem MSCI-ESG-Rating bewertet wurden, sind ebenfalls vom Referenzindex ausgeschlossen.

Nach der Anwendung der vorstehenden Ausschlusskriterien werden die Bestandteile des Referenzindex gemäß der Optimierungsmethodik des Indexanbieters ausgewählt, mit der versucht wird, den Ex-ante-Tracking-Error im Vergleich zum Hauptindex zu minimieren, wobei bestimmte Beschränkungen im Vergleich zum Hauptindex (d. h. eine Reduzierung der gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensität, eine Reduzierung der potenziellen Emissionen je Dollar Marktkapitalisierung, eine Erhöhung des gewichteten durchschnittlichen branchenbereinigten ESG-Scores, Höchst- und Mindestgewichtungen der Bestandteile, Ländergewichtungen) und andere Beschränkungen gelten (beispielsweise maximale Gewichtung eines Emittenten und Maximalumschlag bei jeder Neugewichtung).

Der Referenzindex wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Der Referenzindex begrenzt zudem die Gewichtung der größten Unternehmen bei jeder Neugewichtung, um eine Index-Diversifizierung sicherzustellen. Die Gewichtung des größten Konzernunternehmens im Referenzindex ist auf 35 % begrenzt, die Gewichtung der übrigen Konzernunternehmen ist auf jeweils 20 % begrenzt. Auf diese Obergrenzen wird bei jeder Neugewichtung und -zusammensetzung ein Puffer von 10 % angewendet. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/constituents> verfügbar.

iShares Oil & Gas Exploration & Production UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamrendite für die Anleger aus Kapitalrendite und Ertragsrendite entsprechend der Rendite des S&P Commodity Producers Oil & Gas Exploration & Production Index.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den S&P Commodity Producers Oil & Gas Exploration & Production Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Ziffer 4 von Anhang III) gerechtfertigt ist.**

Die Basiswährung des iShares Oil & Gas Exploration & Production UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der S&P Commodity Producers Oil & Gas Exploration & Production Index ist ein nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der einige der größten börsennotierten Unternehmen weltweit umfasst, die sich mit der Exploration und Produktion von Öl und Gas befassen. Um für eine Aufnahme in den S&P Commodity Producers Oil & Gas Exploration & Production Index in Betracht zu kommen, müssen Unternehmen bestimmte Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Beispielsweise müssen sie eine Börsennotierung in einem Industrieland aufrechterhalten und Mindestanforderungen bezüglich Marktkapitalisierung und Liquidität gerecht werden. Das Anlageuniversum, aus dem die Bestandteile des S&P Commodity Producers Oil & Gas Exploration & Production Index ausgewählt werden, ist Teil des Anlageuniversums des S&P Global Broad Market Index, und zu den Bestandteilen des S&P Commodity Producers Oil & Gas Exploration & Production Index zählen nur Unternehmen, die der Global Industry Classification Standard (GICS) Kategorie „Exploration & Produktion von Öl & Gas“ zuzuordnen sind. Die maximale Gewichtung der einzelnen Bestandteile des Referenzindex wird bei jeder Neugewichtung auf 10 % begrenzt. In der Zeit zwischen den Neugewichtungen des Referenzindex kann die Gewichtung der einzelnen Bestandteile daher mehr als 10 % des Referenzindex betragen. Der Referenzindex wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <http://supplemental.spindices.com/supplemental-data/eu> verfügbar.

Der Fonds kann unter Beachtung der Gewichtung solcher Wertpapiere im S&P Commodity Producers Oil & Gas Exploration & Production Index direkt in Wertpapieren anlegen, die an den geregelten Märkten von Russland notiert oder gehandelt werden. Zum 28. September 2017 entfielen 3,76 % des S&P Commodity Producers Oil & Gas Exploration & Production Index auf solche Wertpapiere. Anlagen in russische börsennotierte oder gehandelte Wertpapiere sind auf diejenigen Wertpapiere beschränkt, die an der Moscow Exchange MICEX-RTS notiert oder gehandelt werden.

iShares S&P 500 Communication Sector UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamrendite für die Anleger aus Kapitalrendite und Ertragsrendite entsprechend der Rendite des S&P 500 Capped 35/20 Communication Services Index.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den S&P 500

Capped 35/20 Communication Services Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Anhang III Ziffer 4) gerechtfertigt ist.**

Die Basiswährung des iShares S&P 500 Communication Sector UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der S&P 500 Capped 35/20 Communication Services Index ist ein streubesitzbereinigter marktkapitalisierungsgewichteter Index, der im S&P 500 vertretene Unternehmen umfasst, die gemäß der Methodik der Global Investable Market Indices dem nach dem Global Industry Classification Standard (GICS) definierten Sektor der Telekommunikationsdienste zuzurechnen sind.

Der S&P 500 misst die Wertentwicklung von 500 Aktien von Top-US-Unternehmen in führenden Branchen der US-Wirtschaft, die die S&P-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen.

Der GICS-Sektor für Kommunikationsdienste umfasst derzeit Unternehmen, die in folgenden Bereichen tätig sind: (i) Telekommunikationsdienste, darunter Unternehmen, die in den Bereichen Festnetz, Mobilfunk, drahtlose Telekommunikationsdienste und Internetdienste tätig sind; und (ii) Medien- und Unterhaltungsdienste, darunter Unternehmen, die in den Bereichen Werbung, Rundfunk, Kabel und Satellit, Verlagswesen, Film und Unterhaltung (einschließlich Online-Entertainment-Streaming-Unternehmen), interaktives Home-Entertainment (einschließlich Herstellern von mobilen Spiele-Anwendungen) und interaktive Medien und Dienste (einschließlich Suchmaschinen, Social-Media- und Networking-Plattformen, Online-Kleinanzeigen, Online-Bewertungsunternehmen und Unternehmen, die an der Erstellung und Verbreitung von Inhalten und Informationen durch proprietäre Plattformen beteiligt sind) tätig sind.

Der Referenzindex enthält möglicherweise nicht alle Teilsektoren, aus denen sich der GICS-Sektor für Kommunikationsdienste wie hier definiert zusammensetzt. Der Referenzindex begrenzt die Gewichtung der größten Unternehmen bei jeder Neuzusammensetzung, um eine Index-Diversifizierung sicherzustellen. Die Gewichtung des größten Unternehmens im Referenzindex ist auf 33 % begrenzt, die Gewichtung der übrigen Unternehmen ist jeweils auf 19 % begrenzt. Der Referenzindex wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt, wobei monatliche Ad-hoc-Neugewichtungen bei Bedarf erfolgen, um die oben genannte Begrenzung zu gewährleisten. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Webseite des Indexanbieters unter <http://supplemental.spindices.com/supplemental-data/europe> verfügbar.

iShares S&P 500 Consumer Discretionary Sector UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite für die Anleger aus Kapitalrendite und Ertragsrendite entsprechend der Rendite des S&P 500 Capped 35/20 Consumer Discretionary Index.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den S&P 500 Capped 35/20 Consumer Discretionary Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Anhang III Ziffer 4) gerechtfertigt ist.**

Die Basiswährung des iShares S&P 500 Consumer Discretionary Sector UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der S&P 500 Capped 35/20 Consumer Discretionary Index ist ein streubesitzbereinigter marktkapitalisierungsgewichteter Index, der im S&P 500 vertretene Unternehmen umfasst, die gemäß der Methodik der Global Investable Market Indices dem nach dem Global Industry Classification Standard (GICS) definierten Sektor der zyklischen Konsumgüter (*Consumer Discretionary*) zuzurechnen sind.

Der S&P 500 misst die Wertentwicklung von 500 Top-US-Unternehmen in führenden Branchen der US-Wirtschaft, die die S&P-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen.

Der GICS-Sektor der zyklischen Konsumgüter umfasst derzeit diejenigen Branchen, die tendenziell am sensibelsten auf Wirtschaftszyklen reagieren. Das Fertigungssegment dieses Sektors umfasst unter anderem die Bereiche Automobil, langlebige Haushaltswaren, Textilien und Bekleidung sowie Freizeitausrüstung. Das Dienstleistungssegment umfasst unter anderem Hotels, Restaurants und andere Freizeiteinrichtungen. Das Segment Verbrauchereinzelfhandel umfasst unter anderem Vertriebsunternehmen, Kaufhäuser, Gemischtwarenhandel, Spezialgeschäfte, Einzelhandelsunternehmen, die primär über das Internet, das Versandgeschäft oder Teleshopping tätig sind, und Unternehmen, die Online-Marktplätze für Konsumgüter und Dienstleistungen bieten.

Der Referenzindex enthält möglicherweise nicht alle Kategorien, aus denen sich der GICS-Sektor der zyklischen Konsumgüter wie hier definiert zusammensetzt. Der Referenzindex wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Der Referenzindex begrenzt zudem die Gewichtung der größten Unternehmen bei jeder Neugewichtung, um die Index-Diversifizierung sicherzustellen. Die Gewichtung des größten Konzernunternehmens im Referenzindex ist auf 33 % begrenzt, die Gewichtung der übrigen Konzernunternehmen ist jeweils auf 19 % begrenzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <http://supplemental.spindices.com/supplemental-data/eu> verfügbar.

iShares S&P 500 Consumer Staples Sector UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite für die Anleger aus Kapitalrendite und Ertragsrendite entsprechend der Rendite des S&P 500 Capped 35/20 Consumer Staples Index.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den S&P 500 Capped 35/20 Consumer Staples Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Ziffer 4 von Anhang III) gerechtfertigt ist.**

Die Basiswährung des iShares S&P 500 Consumer Staples Sector UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der S&P 500 Capped 35/20 Consumer Staples Index ist ein streubesitzbereinigter marktkapitalisierungsgewichteter Index, der im S&P 500 vertretene Unternehmen umfasst, die gemäß der Methodik der Global Investable Market Indices dem nach dem Global Industry Classification Standard (GICS) definierten Sektor der nicht-zyklische Konsumgüter zuzurechnen sind.

Der S&P 500 misst die Wertentwicklung von 500 Aktien von Top-US-Unternehmen in führenden Branchen der US-Wirtschaft, die die S&P-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen.

Der GICS-Basiskonsumgütersektor setzt sich derzeit aus Unternehmen zusammen, deren Geschäft gegenüber Wirtschaftszyklen weniger anfälliger ist. Er umfasst Hersteller und Händler von Lebensmitteln, Getränken und Tabak sowie Produzenten von kurzlebigen Haushaltswaren und Körperpflegeprodukten. Darüber hinaus enthält er Einzelhandelsunternehmen im Lebensmittel- und Drogeriegeschäft sowie Großmärkte und Supercenter für Verbraucher.

Der S&P 500 Capped 35/20 Consumer Staples Index enthält möglicherweise nicht alle Kategorien, aus denen sich der GICS-Sektor für nicht-zyklische Verbrauchsgüter wie hier definiert zusammensetzt. Der Referenzindex wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Der Referenzindex begrenzt zudem die Gewichtung der größten Unternehmen bei jeder Neuzusammensetzung, um eine Index-Diversifizierung sicherzustellen. Die Gewichtung des größten Konzernunternehmens im Referenzindex ist auf 33 % begrenzt, die Gewichtung der übrigen Konzernunternehmen ist jeweils auf 19 % begrenzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <http://supplemental.spindices.com/supplemental-data/eu> verfügbar.

iShares S&P 500 Energy Sector UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite für die Anleger aus Kapitalrendite und Ertragsrendite entsprechend der Rendite des S&P 500 Capped 35/20 Energy Index.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den S&P 500 Capped 35/20 Energy Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Ziffer 4 von Anhang III) gerechtfertigt ist.**

Die Basiswährung des iShares S&P 500 Energy Sector UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der S&P 500 Capped 35/20 Energy Index ist ein streubesitzbereinigter marktkapitalisierungsgewichteter Index, der im S&P 500 vertretene Unternehmen umfasst, die gemäß der Methodik der Global Investable Market Indices dem nach dem Global Industry Classification Standard (GICS) definierten Energiesektor zuzurechnen sind.

Der S&P 500 misst die Wertentwicklung von 500 Aktien von Top-US-Unternehmen in führenden Branchen der US-Wirtschaft, die die S&P-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen.

Der GICS-Energiesektor umfasst Unternehmen, deren Geschäft sich vornehmlich auf eine der folgenden Aktivitäten konzentriert: Bau und Bereitstellung von Ölplattformen, Bohrgeräten und anderen energiebezogenen Dienstleistungen und Geräten, sowie Unternehmen, die sich mit der Exploration, Produktion, Vermarktung, Raffinerie und/oder dem Transport von Öl- und Gasprodukten befassen.

Der S&P 500 Capped 35/20 Energy Index enthält möglicherweise nicht alle Kategorien, aus denen sich der GICS-Energiesektor wie hier definiert zusammensetzt. Der Referenzindex wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Der Referenzindex begrenzt zudem die Gewichtung der größten Unternehmen bei jeder Neuzusammensetzung, um eine Index-Diversifizierung sicherzustellen. Die Gewichtung des größten Konzernunternehmens im Referenzindex ist auf 33 % begrenzt, die Gewichtung der übrigen Konzernunternehmen ist jeweils auf 19 % begrenzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <http://supplemental.spindices.com/supplemental-data/eu> verfügbar.

iShares S&P 500 EUR Hedged UCITS ETF (Acc)

Anlageziel

Anlageziel dieses Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite für die Anleger aus Kapitalrendite und Ertragsrendite entsprechend der Rendite des S&P 500 EUR Hedged.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den S&P 500 bilden, sowie in Devisenterminkontrakte, die – soweit möglich und praktikabel – die Absicherungsmethodik des S&P 500 EUR Hedged, des Referenzindex dieses Fonds, nachbilden. Die Währungsabsicherung erfolgt durch ein für die gesamte Laufzeit des Fonds geltendes Absicherungsprogramm, das durch rollierende einmonatige Terminkontrakte umgesetzt wird. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Basiswährung des iShares S&P 500 EUR Hedged UCITS ETF (Acc) ist der Euro (€).

Referenzindex

Der S&P 500 EUR Hedged misst die Wertentwicklung des S&P 500, wobei Währungsrisiken gemäß der S&P Hedged Indices-Methodik mit einmonatigen Devisenterminkontrakten gegenüber dem Euro abgesichert werden. Der Referenzindex umfasst sowohl Aktientitel als auch Währungsabsicherungskomponenten. Der S&P 500 enthält 500 Aktien von Top-US-Unternehmen in führenden Branchen der US-Wirtschaft, die die S&P-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen.

Der Referenzindex beinhaltet eine monatliche Absicherung in Form eines einmonatigen Devisenterminkontrakts zur Reduzierung des Währungsrisikos. Die Währungsabsicherungskomponente umfasst rollierende einmonatige Terminkontrakte, die jeweils zum Monatsende neu festgelegt werden und die einzelnen Fremdwährungen im Referenzindex gegenüber der Basiswährung des Fonds (EUR) absichern. Es erfolgt keine Anpassung der Absicherung im Laufe des Monats, um Kursänderungen der im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere, Unternehmensereignissen, die sich auf diese Wertpapiere auswirken, oder Zugängen, Streichungen oder sonstigen Änderungen beim Referenzindex Rechnung zu tragen. Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <http://supplemental.spindices.com/supplemental-data/eu> verfügbar.

iShares S&P 500 Financials Sector UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite für die Anleger aus Kapitalrendite und Ertragsrendite entsprechend der Rendite des S&P 500 Capped 35/20 Financials Index.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den S&P 500 Capped 35/20 Financials Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Ziffer 4 von Anhang III) gerechtfertigt ist.**

Die Basiswährung des iShares S&P 500 Financials Sector UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der S&P 500 Capped 35/20 Financials Index ist ein streubesitzbereinigter marktkapitalisierungsgewichteter Index, der im S&P 500 vertretene Unternehmen umfasst, die gemäß der Methodik der Global Investable Market Indices dem nach dem Global Industry Classification Standard (GICS) definierten Finanzsektor zuzurechnen sind.

Der S&P 500 misst die Wertentwicklung von 500 Aktien von Top-US-Unternehmen in führenden Branchen der US-Wirtschaft, die die S&P-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen.

Der GICS-Finanzsektor umfasst derzeit Unternehmen, die sich beispielsweise mit dem Bankgeschäft, der Hypothekenfinanzierung, Finanzdienstleistungen für Verbraucher, spezialisierten Finanzen, Investment Banking und Maklerleistungen, der Vermögensverwaltung und Verwahrdiensten, Unternehmenskrediten, Versicherungen und Finanzanlagen befassen.

Der S&P 500 Capped 35/20 Financials Index enthält möglicherweise nicht alle Kategorien, aus denen sich der GICS-Finanzsektor wie hier definiert zusammensetzt. Der Referenzindex wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Der Referenzindex begrenzt zudem die Gewichtung der größten Unternehmen bei jeder Neuzusammensetzung, um eine Index-Diversifizierung sicherzustellen. Die Gewichtung des größten Konzernunternehmens im Referenzindex ist auf 33 % begrenzt, die Gewichtungen der übrigen Konzernunternehmen ist jeweils auf 19 % begrenzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <http://supplemental.spindices.com/supplemental-data/eu> verfügbar.

iShares S&P 500 Health Care Sector UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite für die Anleger aus Kapitalrendite und Ertragsrendite entsprechend der Rendite des S&P 500 Capped 35/20 Health Care Index.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den S&P 500 Capped 35/20 Health Care Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Ziffer 4 von Anhang III) gerechtfertigt ist.**

Die Basiswährung des iShares S&P 500 Health Care Sector UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der S&P 500 Capped 35/20 Health Care Index ist ein streubesitzbereinigter marktkapitalisierungsgewichteter Index, der im S&P 500 vertretene Unternehmen umfasst, die gemäß der Methodik der Global Investable Market Indices dem nach dem Global Industry Classification Standard (GICS) definierten Gesundheitssektor zuzurechnen sind.

Der S&P 500 misst die Wertentwicklung von 500 Aktien von Top-US-Unternehmen in führenden Branchen der US-Wirtschaft, die die S&P-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen.

Der GICS-Gesundheitssektor umfasst derzeit zwei Hauptbranchengruppen. Zur ersten zählen Unternehmen, die Geräte und Zubehör für das Gesundheitswesen herstellen oder gesundheitsbezogene Dienstleistungen erbringen. Hierunter fallen beispielsweise Unternehmen, die Produkte für das Gesundheitswesen vertreiben, Anbieter grundlegender Gesundheitsdienste sowie Eigentümer und Betreiber von Einrichtungen und Organisationen des Gesundheitswesens. Die zweite Gruppe umfasst Unternehmen, die sich vornehmlich mit der Erforschung, Entwicklung, Herstellung und Vermarktung von Pharmazeutika und Biotechnologieprodukten befassen.

Der S&P 500 Capped 35/20 Health Care Index enthält möglicherweise nicht alle Kategorien, aus denen sich der GICS-Gesundheitswesensektor wie hier definiert zusammensetzt. Der Referenzindex wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Der Referenzindex begrenzt zudem die Gewichtung der größten Unternehmen bei jeder Neuzusammensetzung, um eine Index-Diversifizierung sicherzustellen. Die Gewichtung des größten Konzernunternehmens im Referenzindex ist auf 33 % begrenzt, die Gewichtung der übrigen Konzernunternehmen ist jeweils auf 19 % begrenzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <http://supplemental.spindices.com/supplemental-data/eu> verfügbar.

iShares S&P 500 Industrials Sector UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite für die Anleger aus Kapitalrendite und Ertragsrendite entsprechend der Rendite des S&P 500 Capped 35/20 Industrials Index.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den S&P 500 Capped 35/20 Industrials Index, den Referenzindex des Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der

Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Ziffer 4 von Anhang III) gerechtfertigt ist.**

Die Basiswährung des S&P 500 Industrials Sector UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der S&P 500 Capped 35/20 Industrials Index ist ein streubesitzbereinigter marktkapitalisierungsgewichteter Index, der Unternehmen umfasst, die gemäß der Methodik der Global Investable Market Indices dem nach dem Global Industry Classification Standard (GICS) definierten Industriesektor zuzurechnen sind.

Der S&P 500 misst die Wertentwicklung von 500 Aktien von Top-US-Unternehmen in führenden Branchen der US-Wirtschaft, die die S&P-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen.

Der GICS-Industriesektor umfasst Unternehmen, deren Geschäft sich vornehmlich auf eine oder mehrere der folgenden Aktivitäten konzentriert: Herstellung und Vertrieb von Investitionsgütern, einschließlich Luft- und Raumfahrt und Verteidigung, Bau, Maschinenbau und Bauprodukte, elektrische Anlagen und Industriemaschinen, Bereitstellung gewerblicher Dienstleistungen und Lieferungen, einschließlich Druck-, Arbeitsvermittlungs-, Umwelt- und Bürodienstleistungen sowie Bereitstellung von Transportdienstleistungen, einschließlich Fluggesellschaften, Kurieren, Schifffahrtsunternehmen und Anbietern von Verkehrsinfrastruktur für Schiene und Straße.

Der S&P 500 Capped 35/20 Industrials Index enthält möglicherweise nicht alle Kategorien, aus denen sich der GICS-Industriesektor wie hier definiert zusammensetzt. Der Referenzindex wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Der Referenzindex begrenzt zudem die Gewichtung der größten Unternehmen bei jeder Neuzusammensetzung, um eine Index-Diversifizierung sicherzustellen. Die Gewichtung des größten Konzernunternehmens im Referenzindex ist auf 33 % begrenzt, die Gewichtung der übrigen Konzernunternehmen ist jeweils auf 19 % begrenzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <http://supplemental.spindices.com/supplemental-data/eu> verfügbar.

iShares S&P 500 Information Technology Sector UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite für die Anleger aus Kapitalrendite und Ertragsrendite entsprechend der Rendite des S&P 500 Capped 35/20 Information Technology Index.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den S&P 500 Capped 35/20 Information Technology Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Ziffer 4 von Anhang III) gerechtfertigt ist.**

Die Basiswährung des iShares S&P 500 Information Technology Sector UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der S&P 500 Capped 35/20 Information Technology Index ist ein streubesitzbereinigter marktkapitalisierungsgewichteter Index, der Unternehmen umfasst, die gemäß der Methodik der Global Investable Market Indices dem nach dem Global Industry Classification Standard (GICS) definierten Informationstechnologiesektor zuzurechnen sind.

Der S&P 500 misst die Wertentwicklung von 500 Aktien von Top-US-Unternehmen in führenden Branchen der US-Wirtschaft, die die S&P-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen.

Der GICS-Informationstechnologiesektor umfasst derzeit die folgenden allgemeinen Bereiche: erstens Technologie-Software und -Dienste, unter anderem Unternehmen, die vornehmlich Software für Anwendungen im Geschäftskundenmarkt, System- und Datenbankverwaltung entwickeln und herstellen, und Unternehmen, die Beratungs- und sonstige IT-Dienstleistungen, Datenverarbeitungs- und ausgelagerte Dienstleistungen erbringen, sowie Unternehmen, die Dienstleistungen und Infrastruktur für die Internetbranche anbieten (z. B. Datendienste, Cloud Networking, Speicherinfrastruktur, Webhosting); zweitens Technologie-Hardware und -Geräte, einschließlich Hersteller und Händler von Kommunikationsanlagen, Computern und Peripheriegeräten, elektronischen Anlagen und zugehörigen Instrumenten; und drittens Hersteller von Halbleitern und Halbleiteranlagen.

Der S&P 500 Capped 35/20 Information Technology Index enthält möglicherweise nicht alle Kategorien, aus denen sich der GICS-Informationstechnologiesektor wie hier definiert zusammensetzt. Der Referenzindex wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Der Referenzindex begrenzt zudem die Gewichtung der größten Unternehmen bei jeder Neuzusammensetzung, um eine Index-Diversifizierung sicherzustellen. Die Gewichtung des größten Konzernunternehmens im Referenzindex ist auf 33 % begrenzt, die Gewichtung der übrigen Konzernunternehmen ist jeweils auf 19 % begrenzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex

(einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Webseite des Indexanbieters unter <http://supplemental.spindices.com/supplemental-data/eu> zu finden.

iShares S&P 500 Materials Sector UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite für die Anleger aus Kapitalrendite und Ertragsrendite entsprechend der Rendite des S&P 500 Capped 35/20 Materials Index.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den S&P 500 Capped 35/20 Materials Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Ziffer 4 von Anhang III) gerechtfertigt ist.**

Die Basiswährung des iShares S&P 500 Materials Sector UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der S&P 500 Capped 35/20 Materials Index ist ein streubesitzbereinigter marktkapitalisierungsgewichteter Index, der Unternehmen umfasst, die gemäß der Methodik der Global Investable Market Indices dem nach dem Global Industry Classification Standard (GICS) definierten Grundstoffsektor zuzurechnen sind.

Der S&P 500 misst die Wertentwicklung von 500 Aktien von Top-US-Unternehmen in führenden Branchen der US-Wirtschaft, die die S&P-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen.

Der GICS-Werkstoffsektor umfasst derzeit ein breites Spektrum rohstoffbezogener Fertigungsbranchen. Zu diesem Sektor zählen Unternehmen, die Chemikalien, Baustoffe, Glas, Papier, Forstprodukte und zugehörige Verpackungsprodukte herstellen, sowie Metall-, Mineral- und Bergbauunternehmen, einschließlich Stahlherstellern.

Der S&P 500 Capped 35/20 Materials Index beinhaltet möglicherweise nicht alle Kategorien, aus denen der GICS-Grundstoffsektor, wie hier definiert, besteht. Der Referenzindex wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Der Referenzindex begrenzt zudem die Gewichtung der größten Unternehmen bei jeder Neuzusammensetzung, um eine Index-Diversifizierung sicherzustellen. Die Gewichtung des größten Konzernunternehmens im Referenzindex ist auf 33 % begrenzt, die Gewichtung der übrigen Konzernunternehmen ist jeweils auf 19 % begrenzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Webseite des Indexanbieters unter <http://supplemental.spindices.com/supplemental-data/eu> zu finden.

iShares S&P 500 Utilities Sector UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite für die Anleger aus Kapitalrendite und Ertragsrendite entsprechend der Rendite des S&P 500 Capped 35/20 Utilities Index.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den S&P 500 Capped 35/20 Utilities Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Ziffer 4 von Anhang III) gerechtfertigt ist.**

Die Basiswährung des iShares S&P 500 Utilities Sector UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der S&P 500 Capped 35/20 Utilities Index ist ein streubesitzbereinigter marktkapitalisierungsgewichteter Index, der im S&P 500 vertretene Unternehmen umfasst, die gemäß der Methodik der Global Investable Market Indices dem nach dem Global Industry Classification Standard (GICS) definierten Versorgersektor zuzurechnen sind, und auf der Global-Investable-Market-Indices-Methodik basiert.

Der S&P 500 misst die Wertentwicklung von 500 Aktien von Top-US-Unternehmen in führenden Branchen der US-Wirtschaft, die die S&P-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen.

Der GICS-Versorgungssektor umfasst derzeit Unternehmen, die als Strom-, Gas- und/oder Wasserversorgungsunternehmen angesehen werden und/oder Unternehmen, die als unabhängige Stromproduzenten und/oder -händler tätig sind. Dieser Sektor beinhaltet Unternehmen mit nuklearen und/oder nicht nuklearen Anlagen.

Der S&P 500 Capped 35/20 Utilities Index enthält möglicherweise nicht alle Kategorien, aus denen sich der GICS-Versorgersektor wie hier definiert zusammensetzt. Der Referenzindex wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Der Referenzindex begrenzt zudem die Gewichtung der größten Unternehmen bei jeder Neuzusammensetzung, um eine Index-Diversifizierung sicherzustellen. Die Gewichtung des größten Konzernunternehmens im Referenzindex ist auf 33 % begrenzt, die Gewichtung der übrigen Konzernunternehmen ist jeweils auf 19 % begrenzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Webseite des Indexanbieters unter <http://supplemental.spindices.com/supplemental-data/eu> zu finden.

iShares S&P U.S. Banks UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite für die Anleger aus Kapitalrendite und Ertragsrendite entsprechend der Rendite des S&P 900 Banks (Industry) 7/4 Capped Index.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den S&P 900 Banks (Industry) 7/4 Capped Index, den Referenzindex des Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält.

Die Basiswährung des iShares S&P U.S. Banks UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der S&P 900 Banks (Industry) 7/4 Capped Index ist ein streubesitzbereinigter, marktkapitalisierungsgewichteter Index. Er misst die Wertentwicklung der Bestandteile des S&P 900 (der „Hauptindex“), die in den Teilsektoren „diversifizierte Banken“ und/oder „Regionalbanken“ des Finanzsektors des Global Industry Classification Standard (GICS) enthalten sind. Die GICS-Codes für die Teilsektoren „diversifizierte Banken“ und „Regionalbanken“ lauten 40101010 bzw. 40101015. Zu den diversifizierten Banken gehören multinationale Bankgesellschaften, die eine breite Palette von Finanzdienstleistungen anbieten, nicht jedoch Investmentbanken und Regionalbanken. Regionalbanken sind Banken in lokalen Regionen, nicht jedoch diversifizierte Banken und Investmentbanken.

Der Hauptindex ist ein streubesitzbereinigter, marktkapitalisierungsgewichteter Index, der den S&P 500 Index und den S&P MidCap 400 Index verbindet und die Wertentwicklung des Segments der Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung im US-Aktienmarkt misst.

Der GICS-Finanzsektor umfasst derzeit Unternehmen, die sich beispielsweise mit dem Bankgeschäft, der Hypothekenfinanzierung, Finanzdienstleistungen für Verbraucher, spezialisierten Finanzierungen, Investment Banking und Maklerleistungen, der Vermögensverwaltung und Verwahrdiensten, Unternehmenskrediten, Versicherungen und Finanzanlagen befassen.

Der Referenzindex wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Die Bestandteile des Referenzindex werden ebenfalls bei jeder Neugewichtung begrenzt, um eine Index-Diversifizierung sicherzustellen. Die Gewichtung der fünf größten Unternehmen wird auf jeweils maximal 7 % des Indexgewichts begrenzt. Die Gewichtung der übrigen Bestandteile wird auf jeweils maximal 4 % des Indexgewichts begrenzt. Etwaige Restgewichtungen werden entsprechend der Marktkapitalisierung der anderen Referenzindex-Bestandteile auf alle übrigen Bestandteile verteilt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Webseite des Indexanbieters unter <https://supplemental.spindices.com/supplemental-data/europe> zu finden.

iShares US Medical Devices UCITS ETF

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrendite als auch der Ertragsrendite eine Gesamtrendite zu bieten, welche die Rendite des Dow Jones U.S. Select Medical Equipment Capped 35/20 Index widerspiegelt.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Dow Jones U.S. Select Medical Equipment Capped 35/20 Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Anhang III Ziffer 4 des Prospekts) gerechtfertigt ist.**

Die Basiswährung des iShares US Medical Devices UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der Dow Jones U.S. Select Medical Equipment Capped 35/20 Index misst die Wertentwicklung der Aktienwerte von Unternehmen in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA), die im Dow Jones U.S. Broad Stock Market Index (der „Hauptindex“) enthalten sind und medizinische Geräte, z. B. Magnetresonanztomographen (MRT-Geräte),

Prothesen, Herzschrittmacher, Röntgengeräte und sonstige medizinische Geräte, die keine Einwegprodukte sind, herstellen und vertreiben.

Um für die Aufnahme in den Referenzindex in Frage zu kommen, müssen die Wertpapiere (i) auf der Grundlage eines Klassifizierungssystems von S&P Dow Jones dem Sektor für medizinische Geräte zugeordnet sein, (ii) börsennotierte Wertpapiere sein und (iii) zum Zeitpunkt der Neugewichtung über eine streubesitzbereinigte Marktkapitalisierung von mindestens 500 Mio. USD (bzw. mindestens 250 Mio. USD, wenn sie Bestandteil des Index sind) verfügen. Der Hauptindex ist ein streubesitzbereinigter marktkapitalisierungsgewichteter Index. Er misst die Wertentwicklung des breiten US-Aktienmarktes, einschließlich Aktien von Unternehmen mit hoher und niedriger Marktkapitalisierung, die den Kriterien des Indexanbieters in Bezug auf Größe, Liquidität und Streubesitz entsprechen.

Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung unter Berücksichtigung des Streubesitzes gewichtet und wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt.

Die Gewichtung des größten Konzernunternehmens im Referenzindex ist auf 35 % begrenzt und die Gewichtungen aller übrigen Konzernunternehmen sind auf 20 % begrenzt. Auf diese Obergrenzen wird bei jeder Neugewichtung und jeder monatlichen Überprüfung des Referenzindex ein Puffer von 2 % bzw. 1 % angewandt, um sicherzustellen, dass die festgelegten Gewichtungsgrenzen im Referenzindex eingehalten werden. Der Referenzindex wird monatlich basierend auf der Obergrenze der Marktkapitalisierungsgewichtung des jeweiligen Unternehmens überprüft. Eine monatliche Begrenzung wird nur dann vorgenommen, wenn das größte Indexgewicht 35 % oder das zweitgrößte Indexgewicht 20 % überschreitet. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Webseite des Indexanbieters unter <https://supplemental.spindices.com/supplemental-data/europe> zu finden.

METHODIKEN DER WÄHRUNGS- UND ZINSABSICHERUNG

Die Gesellschaft ist ein OGAW und daher unterliegen die Fonds den in den Vorschriften und in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank geregelten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen. Diese sind in Anhang III detailliert dargelegt.

Währungsabgesicherte Fonds und zinsabgesicherter Fonds

Eine Währungsabsicherung und eine Zinsabsicherung werden bei den währungsabgesicherten Fonds bzw. dem zinsabgesicherten Fonds dadurch durchgeführt, dass diese Fonds Referenzindizes abbilden, welche selbst eine Währungs- bzw. Zinsabsicherungsmethodik anwenden. Die Absicherungspositionen können dazu führen, dass in diesen Fonds innerhalb eines Monats ein Leverage (Hebelung) erzeugt wird. Wenn in Bezug auf die Währungsabsicherungskomponente und die Zinsabsicherungskomponente der währungsabgesicherten bzw. zinsabgesicherten Fonds aus der Absicherung ein Gewinn erzielt wird, wird durch diesen Gewinn kein Leverage erzeugt. Wenn aus der Absicherung ein Verlust entsteht, führt dieser bei dem betreffenden Fonds zu einem Leverage. Jegliches Leverage wird bei der monatlichen Neugewichtung und -zusammensetzung des jeweiligen Referenzindex eliminiert oder reduziert. Da die währungsabgesicherten Fonds und der zinsabgesicherte Fonds Referenzindizes nachbilden, zielen sie darauf ab, ein mit ihren jeweiligen Referenzindizes vergleichbares Engagement zu bieten.

Der Anlageverwalter beabsichtigt nicht, für die währungsabgesicherten Fonds und den zinsabgesicherten Fonds ein über das zur Nachbildung ihrer jeweiligen Referenzindizes erforderliche Niveau hinausgehendes Leverage zu erzielen.

Beim Erhalt einer Zeichnung für die währungsabgesicherten Fonds verwendet der Anlageverwalter die Zeichnungsgelder anteilig gemäß den Gewichtungen im jeweiligen Referenzindex. Die Währungsposition innerhalb des Monats kann dazu führen, dass der Anlageverwalter zur Nachbildung des Aktienanteils des jeweiligen Referenzindex anteilig gemäß den Gewichtungen der Wertpapiere im jeweiligen Referenzindex und dem Wert der Absicherung Wertpapiere, die den jeweiligen Referenzindex repräsentieren, direkt und über einen Terminkontrakt kaufen muss.

Währungsabgesicherte Anteilklassen

Die Währungsabsicherung wird für jede währungsabgesicherte Anteilklasse durchgeführt, indem diejenigen zugrunde liegenden Portfolio-Währungspositionen abgesichert werden, die sich von der Bewertungswährung unterscheiden, um die Kursunterschiede zwischen diesen zugrunde liegenden Portfolio-Währungspositionen und der Bewertungswährung in einem vorab festgelegten Toleranzbereich zu halten. Der Anlageverwalter überwacht das Währungsrisiko jeder währungsabgesicherten Anteilklasse im Hinblick auf diese vorab festgelegten Toleranzbereiche täglich und stellt fest, ob eine Währungsabsicherung neu festgelegt und der Gewinn oder Verlust aus der Währungsabsicherung wieder angelegt oder glattgestellt werden sollte. Dabei berücksichtigt er die Häufigkeit und die verbundenen Transaktions- und Wiederanlagekosten der Neufestlegung der Währungsabsicherung. Die Währungsabsicherung wird auf der Basis bestmöglicher Bemühungen durchgeführt, und es gibt keine Garantie dafür, dass es dem Anlageverwalter gelingt, die Währungsrisiken vollständig abzusichern. Daher können Inkongruenzen zwischen der Währungsposition des betreffenden Fonds und der währungsabgesicherten Anteilklasse auftreten.

Wenn die übersicherte oder unterscherte Position aus einer einzelnen zugrunde liegenden Portfolio-Währungsposition einer währungsabgesicherten Anteilklasse den vorab festgelegten Toleranzbereich am Ende eines Geschäftstags überschreitet (z. B. aufgrund von Marktbewegungen), wird die Absicherung für diese zugrunde liegende Währung am nächsten Geschäftstag (an dem die entsprechenden Devisenmärkte geöffnet sind) neu festgelegt. Übersicherte Positionen dürfen 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden währungsabgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen und unterscherte Positionen dürfen 95 % des Anteils des Nettoinventarwerts der betreffenden währungsabgesicherten Anteilklasse, die gegen das Währungsrisiko abgesichert werden soll, nicht unterschreiten. Wenn darüber hinaus der Gesamtgewinn oder -verlust aus den Devisentermingeschäften zur Absicherung aller zugrunde liegenden Währungen einer währungsabgesicherten Anteilklasse den vorab festgelegten Toleranzbereich am Ende eines Geschäftstags überschreitet, ermittelt der Anlageverwalter am nächsten Geschäftstag (an dem die entsprechenden Devisenmärkte geöffnet sind), ob einige oder alle der von dieser Anteilklasse gehaltenen Währungsabsicherungen neu festgelegt werden müssen, um den Gewinn oder Verlust zu reduzieren, wenn dieser außerhalb des Toleranzbereichs liegt. Die Anwendung der oben beschriebenen Toleranzschwellen ermöglicht dem Anlageverwalter eine bessere Verwaltung der Häufigkeit und der verbundenen Kosten von Devisengeschäften zur Absicherung von währungsabgesicherten Anteilklassen. Die vorab festgelegte Toleranzschwelle für jede währungsabgesicherte Anteilklasse wird von dem Team für die Risiko- und quantitative Analyse von BlackRock überprüft.

Wenn in Bezug auf die Währungsabsicherungskomponente der währungsabgesicherten Anteilklassen aus der Währungsabsicherung ein Gewinn erzielt wird, wird durch diesen Gewinn kein Leverage erzeugt. Wenn aus der Währungsabsicherung ein Verlust entsteht, führt dieser bei den entsprechenden währungsabgesicherten Anteilklassen zu Leverage. Leverage wird beseitigt oder verringert, wenn die entsprechende Währungsabsicherung angepasst oder neu festgelegt wird, wie für die entsprechende währungsabgesicherte Anteilklasse erforderlich. Der Anlageverwalter beabsichtigt kein Leverage der währungsabgesicherten Anteilklassen über die Toleranzschwelle hinaus. An diesem Punkt wird eine Neufestlegung einiger oder aller Währungsabsicherungen dieser währungsabgesicherten Anteilklasse ausgelöst. Unter extremen Marktbedingungen kann die Toleranzschwelle vorübergehend überschritten werden.

Bei Erhalt eines Zeichnungsantrags in einer währungsabgesicherten Anteilklasse teilt der Anlageverwalter die Zeichnungsgelder anteilig entsprechend den Gewichtungen zwischen den vom Fonds gehaltenen Wertpapieren, die dieser Anteilklasse zuzurechnen sind, und dem Wert der Absicherung dieser Anteilklasse auf.

ANLAGETECHNIKEN

Die Fonds investieren in Wertpapiere gemäß den Vorschriften und/oder in andere liquide finanzielle Vermögenswerte, auf die in Vorschrift 68 der Vorschriften verwiesen wird, mit dem Ziel der Streuung des Anlagerisikos. Die Anlagen jedes Fonds sind auf die durch die Vorschriften zugelassenen Anlagen beschränkt. Diese werden in Anhang III näher erläutert. Die Anlagen jedes Fonds werden mit Ausnahme seiner Anlagen in offenen Organismen für gemeinsame Anlagen normalerweise an den in Anhang I genannten geregelten Märkten notiert oder gehandelt.

Unter bestimmten Umständen kann die Erreichung des Anlageziels oder die Umsetzung der Anlagepolitik eines Fonds durch Vorschriften untersagt sein, den Interessen der Inhaber von Anteilen entgegenstehen oder den Einsatz von Strategien erfordern, die über diejenigen hinausgehen, die im Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Fonds angegeben sind. Zu diesen Umständen zählen unter anderem folgende Fälle:

- (i) Jeder Fonds unterliegt den Vorschriften, die unter anderem bestimmte Beschränkungen hinsichtlich des Anteils des Wertes des Fonds enthalten, der an einzelnen Wertpapieren gehalten werden darf. Abhängig von der Konzentration des Referenzindex kann ein Fonds Beschränkungen hinsichtlich einer Anlage mit der gleichen Konzentration wie der Referenzindex unterliegen. Ferner kann ein Fonds je nach Konzentration seines Referenzindex synthetische Wertpapiere innerhalb der in diesem Prospekt genannten Grenzen halten, sofern es sich bei den synthetischen Wertpapieren um Wertpapiere handelt, die eine Korrelation mit den im Referenzindex des Fonds enthaltenen Wertpapieren aufweisen oder deren Ertrag auf den im Referenzindex des Fonds enthaltenen Wertpapieren beruht.
- (ii) Die im Referenzindex des Fonds enthaltenen Wertpapiere ändern sich von Zeit zu Zeit (eine „Neugewichtung und -zusammensetzung“). Der Anlageverwalter kann bei der Anlage der Vermögenswerte eines Fonds verschiedene Strategien verfolgen, um den Fonds dem neu gewichteten und zusammengesetzten Referenzindex anzupassen. Beispielsweise kann ein Fonds (a) im Fall von Aktienfonds, wenn ein im Referenzindex des Fonds enthaltenes Wertpapier nicht verfügbar ist oder für den erforderlichen Wert nicht verfügbar ist oder ein Markt für ein solches Wertpapier nicht existiert oder eingeschränkt ist oder der Kauf oder Besitz eines solchen Wertpapiers nicht so kosten- oder steuergünstig ist wie der Kauf oder Besitz eines Hinterlegungsscheins, Hinterlegungsscheine (Depository Receipts) (z. B. ADRs oder GDRs) über diese Wertpapiere halten oder (b) im Fall von Rentenfonds, wenn ein im Referenzindex des Fonds enthaltenes festverzinsliches Wertpapier nicht verfügbar ist oder für den erforderlichen Wert nicht verfügbar ist oder ein Markt für ein solches Wertpapier nicht existiert oder eingeschränkt ist oder der Kauf oder Besitz eines solchen Wertpapiers nicht so kosten- oder steuergünstig ist wie der Kauf oder Besitz eines Hinterlegungsscheins oder anderer festverzinslicher Wertpapiere, Hinterlegungsscheine (Depository Notes) in Bezug auf solche Wertpapiere (z. B. GDNs) und/oder andere festverzinsliche Wertpapiere halten, die ähnliche Risikoeigenschaften aufweisen, selbst wenn diese festverzinslichen Wertpapiere nicht selbst Teil des Referenzindex sind.
- (iii) Fonds, die direkt in an der Saudi Stock Exchange notierte Aktien investieren, und der Anlageverwalter unterliegen den QFI-Vorschriften, die ausländischen Anlegern (einschließlich QFI) bei der Anlage in börsennotierten saudischen Aktien bestimmte Grenzen auferlegen. Wenn der Anlageverwalter einen der Grenzwerte hinsichtlich ausländischen Eigentums erreicht, darf der Anlageverwalter möglicherweise nicht weiter direkt in börsennotierte saudische Aktien investieren, oder er muss unter Umständen bestimmte Bestände an börsennotierten saudischen Aktien abgeben, sodass die Grenzwerte hinsichtlich ausländischen Eigentums nicht mehr überschritten werden.
- (iv) Die im Referenzindex des Fonds enthaltenen Wertpapiere können von Zeit zu Zeit Maßnahmen seitens der Unternehmen (sog. Corporate Actions) unterliegen. Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, auf diese Vorgänge zu reagieren.
- (v) Ein Fonds darf daneben flüssige Mittel halten und wird normalerweise Dividenden-/Ertragsforderungen haben. Der Anlageverwalter kann für Direktanlagezwecke DFI kaufen (wie weiter oben beschrieben), um eine Rendite zu erzielen, die in etwa der Rendite vom Referenzindex des Fonds entspricht.
- (vi) Die im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere sind mitunter möglicherweise nicht erhältlich, nicht liquide oder nicht zu ihrem Marktwert erhältlich. Unter diesen Umständen kann der Anlageverwalter in Bezug auf Fonds ohne Indexnachbildung verschiedene Techniken einsetzen, einschließlich des Kaufs von Wertpapieren, die nicht im Referenzindex vertreten sind, bei denen der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass ihre Erträge einzeln oder zusammengekommen eine enge Korrelation mit den Bestandteilen des Referenzindex aufweisen (weitere Einzelheiten im Abschnitt „Fonds ohne Indexnachbildung“).
- (vii) Der Anlageverwalter berücksichtigt die Kosten geplanter Portfoliotransaktionen. Es ist möglicherweise nicht unbedingt effizient, Transaktionen zu tätigen, durch die ein Fonds den Referenzindex jederzeit exakt abbildet.

Fonds mit Indexnachbildung

Indexnachbildende Fonds versuchen, die Bestandteile des Referenzindex so genau wie möglich nachzubilden, indem sie alle Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt, in einem Verhältnis halten, das der jeweiligen Gewichtung im Referenzindex ähnlich ist. Dabei können indexnachbildende Fonds, sofern dies gemäß ihrer Anlagepolitik zulässig ist, die in Anhang III Ziffer 4 dargelegten höheren Anlagebeschränkungen in Anspruch nehmen. Es kann jedoch Fälle geben, in denen es nicht möglich oder praktikabel ist, sämtliche Bestandteile des

Referenzindex gemäß den Gewichtungen des Referenzindex zu erwerben, oder in denen dies den Inhabern von Anteilen des betreffenden Fonds schaden würde (wenn beispielsweise bei der Zusammenstellung eines Wertpapierportfolios zur Abbildung des Referenzindex erhebliche Kosten anfallen oder praktische Schwierigkeiten auftreten oder wenn ein im Referenzindex enthaltenes Wertpapier vorübergehend illiquide, nicht verfügbar oder weniger liquide wird oder wenn für den Fonds rechtliche Einschränkungen gelten, die auf den Referenzindex keine Anwendung finden).

Folgende Fonds verfolgen eine Nachbildungsstrategie und können die in Anhang III Ziffer 4 dargelegten höheren Anlagebeschränkungen in Anspruch nehmen: iShares Agribusiness UCITS ETF, iShares MSCI EM Consumer Growth UCITS ETF, iShares Gold Producers UCITS ETF, iShares MSCI Poland UCITS ETF, iShares MSCI World Communication Services Sector ESG UCITS ETF, iShares MSCI World Consumer Discretionary Sector UCITS ETF, iShares MSCI World Consumer Staples Sector UCITS ETF, iShares MSCI World Energy Sector ESG UCITS ETF, iShares MSCI World Energy Sector UCITS ETF, iShares MSCI World Health Care Sector ESG UCITS ETF, iShares MSCI World Industrials Sector ESG UCITS ETF, iShares MSCI World Information Technology Sector ESG UCITS ETF, iShares MSCI World Materials Sector ESG UCITS ETF, iShares Oil & Gas Exploration & Production UCITS ETF, iShares S&P 500 Communication Sector UCITS ETF, iShares S&P 500 Consumer Discretionary Sector UCITS ETF, iShares S&P 500 Consumer Staples Sector UCITS ETF, iShares S&P 500 Energy Sector UCITS ETF, iShares S&P 500 Financials Sector UCITS ETF, iShares S&P 500 Health Care Sector UCITS ETF, iShares S&P 500 Industrials Sector UCITS ETF, iShares S&P 500 Information Technology Sector UCITS ETF, iShares S&P 500 Materials Sector UCITS ETF, iShares S&P 500 Utilities Sector UCITS ETF und iShares US Medical Devices UCITS ETF.

Die folgenden Fonds nutzen eine Nachbildungsstrategie, können aber nicht die höheren Anlagegrenzen nach Anhang III Ziffer 4 nutzen: iShares S&P U.S. Banks UCITS ETF.

Fonds ohne Indexnachbildung

Bestimmte Fonds verfolgen möglicherweise keine Indexnachbildung im Sinne der Vorschriften und können daher nicht die in Anhang III Ziffer 4 genannten höheren Anlagegrenzen nutzen, die für nachbildende Fonds gelten (stattdessen können sie Optimierungstechniken zur Erreichung ihres Anlageziels einsetzen). Diese Fonds halten eventuell nicht alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere oder nicht die genaue Konzentration einzelner Wertpapiere wie im Referenzindex, sie bemühen sich jedoch, den Referenzindex so genau wie möglich nachzubilden. Das Ausmaß, in dem ein Fonds Optimierungstechniken einsetzt, liegt im Ermessen des Anlageverwalters und hängt von der Art der Wertpapiere, die in dem Referenzindex enthalten sind, sowie von den Möglichkeiten und Kosten der Nachbildung des jeweiligen Referenzindex ab. Beispielsweise kann ein Fonds Optimierungstechniken in großem Umfang nutzen und dazu in der Lage sein, eine ähnliche Rendite wie die seines Referenzindex zu liefern, indem er nur in eine relativ kleine Anzahl der in seinem Referenzindex enthaltenen Titel investiert. Der Fonds kann außerdem einige Wertpapiere halten, die (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der betreffende Referenzindex zusammensetzt, selbst wenn diese Wertpapiere nicht selbst Teil des Referenzindex sind, und der Anlagenbestand des Fonds kann mehr Bestandteile umfassen als der Referenzindex. Der Einsatz von Optimierungstechniken, deren Umsetzung einer Reihe von in Anhang II und III ausgeführten Beschränkungen unterliegt, muss nicht unbedingt zu den gewünschten Ergebnissen führen.

Folgende Fonds verwenden keine Nachbildungsstrategie: iShares € Corp Bond Interest Rate Hedged ESG UCITS ETF, iShares EM Dividend UCITS ETF, iShares Italy Govt Bond UCITS ETF, iShares J.P. Morgan \$ EM Corp Bond UCITS ETF, iShares MSCI ACWI UCITS ETF, iShares MSCI Japan EUR Hedged UCITS ETF (Acc), iShares MSCI World EUR Hedged UCITS ETF (Acc), iShares S&P 500 EUR Hedged UCITS ETF (Acc).

Alle Fonds

Jeder Fonds kann, wenn dies mit seiner Anlagepolitik vereinbar ist, jeweils auch in wandelbare Wertpapiere (mit Ausnahme des iShares US Medical Devices UCITS ETF), Staatsanleihen, Liquiditätspapiere wie variabel verzinsliche Anleihen und Commercial Papers (die mindestens über ein A3-Rating von Moody's Investors Services oder ein gleichwertiges Rating einer anderen Agentur verfügen), strukturierte Finanztitel, sonstige Wertpapiere (z. B. Medium Term Notes) und offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Vorschriften und der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen kann jeder Fonds auch in andere Fonds der Gesellschaft und/oder in sonstige vom Manager verwaltete Investmentfonds investieren. Indexnachbildende Fonds, die die in Anhang III Ziffer 4 genannten Anlagegrenzen in Anspruch nehmen können, können in diese Instrumente nur investieren, um Positionen in Wertpapieren aufzubauen, die in ihren Referenzindizes vertreten sind. Die Aktienfonds und die Rentenfonds können entsprechend den Bestimmungen der Zentralbank unter bestimmten Umständen, wenn eine Direktanlage in einem in seinem Referenzindex enthaltenen Wertpapier nicht möglich ist oder der Kauf oder Besitz eines solchen Wertpapiers nicht so kosten- oder steuergünstig ist wie der Kauf oder Besitz eines Hinterlegungsscheins, in Hinterlegungsscheine (Depository Receipts bzw. Depository Notes) investieren, um eine Position in dem jeweiligen Wertpapier aufzubauen. Die Fonds können geringe Beträge zusätzlicher liquider Mittel (die normalerweise Dividenden-/Ertragsforderungen umfassen) halten, und der Anlageverwalter kann DFI kaufen, um eine Rendite zu erzielen, die in etwa der Rendite des Referenzindex entspricht. Zudem dürfen die Fonds geringe Barbestände („Barbestände“) halten. Die Fonds können zur Wahrung des Werts dieser Barbestände in einen oder mehrere täglich gehandelte Geldmarktfonds investieren, wie nachfolgend im Abschnitt „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen“ dargestellt.

Darüber hinaus kann ein Fonds in derivative Finanzinstrumente (DFI) investieren, wozu u. a. Optionen und Futures, Swaps, Termingeschäfte, Termingeschäfte mit Barausgleich, Kreditderivate (wie Single-Name-CDS und CDS-Indizes), Devisenkassageschäfte, Caps und Floors, Differenzkontrakte (mit Ausnahme des iShares US Medical Devices UCITS ETF) und andere Derivattransaktionen gehören, wenn dies zur Erreichung seiner Anlageziele zweckmäßig ist und um beispielsweise ein Engagement in bestimmten Bestandteilen des Referenzindex oder im Referenzindex selbst zu erzielen, um eine mit der Rendite des Referenzindex vergleichbare Rendite zu erzielen,

um die Transaktionskosten bzw. Steuern zu reduzieren oder um ein Engagement in illiquide Wertpapiere oder in Wertpapiere, die aus markt- bzw. aufsichtsbehördlichen Gründen nicht verfügbar sind, zu ermöglichen oder um Nachbildungsfehler (Tracking Errors) zu minimieren, bzw. aus anderen Gründen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats für den Fonds vorteilhaft sind.

Der maximale Anteil des Nettoinventarwerts der Fonds, der Gegenstand von Total Return Swaps und Differenzkontrakten sein kann, beträgt 100 %, mit Ausnahme des iShares US Medical Devices UCITS ETF. In Bezug auf diesen Fonds beträgt der maximale Anteil des Nettoinventarwerts, der bei Total Return Swaps eingesetzt werden kann, 100 % und der maximale Anteil bei Differenzkontrakten 0 %. Der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts der Fonds, der bei Total Return Swaps eingesetzt wird, beträgt 0 %, und der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts der Fonds, der bei Differenzkontrakten eingesetzt wird, beträgt 0 %. Die erwarteten Anteile stellen keine Obergrenze dar und die tatsächlichen Prozentsätze können im Laufe der Zeit abhängig von Faktoren wie z. B. den Marktbedingungen variieren.

Wenn ein Fonds in nicht vollständig besicherte (non-fully funded) DFI investiert, kann der Fonds (i) Barmittel bis zum Nennwert dieser DFI abzüglich der eventuellen Margenzahlungen auf diese DFI und (ii) alle in Bezug auf diese DFI erhaltenen Schwankungsmargensicherheiten (zusammen „DFI-Barbestände“) in einen oder mehrere täglich gehandelte Geldmarktfonds investieren, wie nachfolgend unter der Überschrift „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen“ dargestellt.

Die Fonds werden nicht in vollständig besicherte DFI einschließlich vollständig besicherter Swaps investieren.

Angabe bezüglich der Fonds, die in Mexiko vertrieben werden

Obwohl der Prozentsatz des Nettovermögens eines Fonds, der in die Bestandteile seines Referenzindex investiert sein muss, von diesem Prospekt nicht vorgeschrieben ist, investieren die in Mexiko vertriebenen Fonds in der Regel jeweils mindestens 80 % ihres Vermögens in Wertpapiere ihres jeweiligen Referenzindex sowie in Hinterlegungsscheine (Depository Receipts oder Depository Notes), die Wertpapiere ihres jeweiligen Referenzindex repräsentieren. Diese Fonds können jedoch zeitweilig jeweils bis zu 20 % ihres Vermögens in bestimmte DFI, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, darunter vom Manager oder verbundenen Unternehmen verwaltete Geldmarktfonds, sowie in Wertpapiere investieren, die nicht in ihrem jeweiligen Referenzindex enthalten sind, die diesen Fonds nach Ansicht des Anlageverwalters jedoch helfen werden, ihren jeweiligen Referenzindex nachzubilden. Die Liste der in Mexiko vertriebenen Fonds steht auf der offiziellen Website von iShares (www.ishares.com) zur Verfügung.

Risikomanagementprozess

Der Anlageverwalter wendet bezüglich der Fonds einen Risikomanagementprozess gemäß den Anforderungen der Zentralbank an, anhand dessen er in der Lage ist, das von jedem Fonds eingegangene Gesamtrisiko aus DFI („Gesamtrisiko“) genau zu überwachen, zu messen und zu steuern. Im Risikomanagementprozess nicht berücksichtigte DFI werden erst eingesetzt, nachdem der Zentralbank ein aktualisierter Risikomanagementprozess vorgelegt wurde. Informationen über die mit dem Einsatz von DFI verbundenen Risiken können dem Abschnitt „Risikofaktoren – DFI-Risiken“ entnommen werden.

Der Anlageverwalter wendet die als „Commitment-Ansatz“ bezeichnete Methodik an, um das Gesamtrisiko der aktuellen Fonds zu messen und die entsprechenden potenziellen Verluste aufgrund von Marktrisiken zu steuern. Bei dem Commitment-Ansatz handelt es sich um eine Methodik, bei der die zugrunde liegenden Markt- oder Nennwerte der DFI addiert werden, um die Höhe des Gesamtrisikos des Fonds aus DFI zu bestimmen. Gemäß den Vorschriften darf, falls ein Fonds zukünftig Leverage einsetzt, das Gesamtrisiko des Fonds nicht mehr als 100 % seines Nettoinventarwerts betragen.

Die Fonds können gelegentlich geringe Barbestände halten und DFI einsetzen, um auf diese Barbestände eine mit dem Referenzindex vergleichbare Rendite zu erzielen. Die Fonds können auch DFI verwenden, wie in diesem Prospekt dargelegt. Zusätzlich können Fonds, die in festverzinslichen Wertpapieren anlegen, über DFI ihren Investitionsgrad erhöhen, um ein mit dem Referenzindex vergleichbares Laufzeit- und Risikoprofil zu erreichen. Der Anlageverwalter beabsichtigt keinen Einsatz von Leverage für die Fonds. Die Zentralbank geht davon aus, dass ein daraus resultierendes Leverage von unter 5 % des Nettoinventarwerts eines Fonds mit der Aussage vereinbar ist, dass ein Fonds nicht beabsichtigt, Leverage einzusetzen.

Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen

Die Fonds können Barbestände und/oder DFI-Barbestände in einen oder mehrere täglich gehandelte als OGAW zugelassene Geldmarktfonds investieren. Diese OGAW können vom Manager und/oder einem verbundenen Unternehmen verwaltet werden und unterliegen den in Anhang III dargelegten Beschränkungen. Bei diesen OGAW kann es sich unter anderem um Teilfonds der Institutional Cash Series plc handeln, die in Geldmarktinstrumente investieren. Die Institutional Cash Series plc ist ein Umbrella-Fonds von BlackRock und eine in Irland eingetragene offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen ihren Teilfonds. Es wird nicht damit gerechnet, dass die Barbestände und/oder DFI-Barbestände des Fonds zu einem zusätzlichen Marktrisiko oder einer Kapitalerosion führen werden; sofern jedoch ein zusätzliches Marktrisiko oder eine Kapitalerosion eintreten, werden diese voraussichtlich minimal sein.

VORAUSSICHTLICHER TRACKING ERROR

Der Tracking Error ist die annualisierte Standardabweichung der Differenz zwischen den monatlichen Renditen eines Fonds und seines Referenzindex.

Wir bei BlackRock sind der Ansicht, dass diese Zahl für einen taktischen Anleger, der regelmäßig mit ETFs handelt und ETF-Anteile häufig nur ein paar Tage oder Wochen lang hält, wichtig ist. Für langfristige Anleger mit einem längeren Anlagehorizont dürfte die Trackingdifferenz zwischen dem Fonds und dem Index über den angestrebten Anlagezeitraum als Maß für die Wertentwicklung gegenüber dem Index wichtiger sein. Die Trackingdifferenz misst die tatsächliche Differenz zwischen den Renditen eines Fonds und den Renditen des Index (d. h., wie genau ein Fonds seinen Index nachbildet), während der Tracking Error die Zu- und Abnahme der Trackingdifferenz (d. h. die Volatilität der Trackingdifferenz) misst. Wir empfehlen Anlegern, bei der Bewertung eines ETFs beide Kennzahlen zu beachten.

Der Tracking Error kann von der ETF-Nachbildungsmethodik abhängen. Allgemein gesagt liefern historische Daten Hinweise darauf, dass eine synthetische Nachbildung einen niedrigeren Tracking Error erzeugt als eine physische Nachbildung; dieselben Daten deuten jedoch oft auch darauf hin, dass eine physische Nachbildung eine geringere Trackingdifferenz ergibt als eine synthetische Nachbildung.

Der voraussichtliche Tracking Error basiert auf der voraussichtlichen Volatilität der Abweichungen zwischen den Renditen des jeweiligen Fonds und den Renditen seines Referenzindex. Bei einem physisch nachbildenden ETF ist einer der Hauptfaktoren für den Tracking Error die Abweichung der Portfoliobestandteile eines Fonds von den Bestandteilen des Index. Das Liquiditätsmanagement und die Handelskosten aufgrund von Neugewichtungen und -zusammensetzungen können sich ebenfalls auf den Tracking Error sowie auf die Differenz zwischen den Renditen des ETFs und des Referenzindex auswirken. Die Auswirkungen können abhängig von den zugrunde liegenden Umständen positiv oder negativ sein.

Ein Tracking Error kann sich bei Fonds, die direkt in Wertpapiere des KSA investieren, auch dann ergeben, wenn der Anlageverwalter von der CMA nicht länger als QFI zugelassen ist oder wenn seine Möglichkeiten zur Anlage in börsennotierten saudischen Aktien durch die Beschränkungen hinsichtlich ausländischen Eigentums gemäß den QFI-Vorschriften begrenzt sind, da ein Fonds, der direkt in Wertpapiere des KSA investiert, möglicherweise nicht weiter direkt in börsennotierten saudischen Aktien anlegen kann und in Wertpapieren oder sonstigen Instrumenten anlegen muss, die nicht im Referenzindex enthalten sind, jedoch ein ähnliches wirtschaftliches Engagement in der Rendite des Referenzindex bieten. Zu diesen Instrumenten können Offshore-Futures, andere börsengehandelte Fonds, die ein ähnliches Engagement bieten würden, oder ungedeckte Swapvereinbarungen gehören. Bei Letzteren handelt es sich um Vereinbarungen, durch die sich ein Kontrahent dazu verpflichtet, einem Fonds, der direkt in Wertpapiere des KSA investiert, gegen eine Gebühr die Rendite aus einem bestimmten Engagement zu liefern. In den Abschnitten „Referenzindizes“ und „Anlagetechniken“ finden Sie Informationen zu weiteren Umständen, unter denen Fonds, die direkt in Wertpapiere des KSA investieren, möglicherweise nicht direkt in die Bestandteile des Referenzindex investieren können, was zu einem Tracking Error führen kann.

Zusätzlich zu dem Vorgenannten können die Gesellschaft und/oder ein Fonds auch aufgrund von Quellensteuern, die von der Gesellschaft und/oder einem Fonds auf Anlageerträge zu zahlen sind, einen Tracking Error aufweisen. Das Ausmaß des aufgrund von Quellensteuern entstehenden Tracking Errors hängt von verschiedenen Faktoren ab wie z. B. von der Gesellschaft und/oder einem Fonds bei verschiedenen Steuerbehörden gestellten Rückerstattungsanträgen, Steuererleichterungen der Gesellschaft und/oder eines Fonds im Rahmen eines Besteuerungsabkommens oder Wertpapierleihaktivitäten der Gesellschaft und/oder eines Fonds.

Die folgende Tabelle zeigt den unter normalen Marktbedingungen erwarteten Tracking Error der aktuellen Fonds im Vergleich zum jeweiligen Referenzindex der Fonds, außer dass für die aktuellen Fonds, die mehrere Anteilklassen haben, der erwartete Tracking Error für die nicht abgesicherten Anteilklassen im Vergleich zum jeweils entsprechenden Referenzindex der Fonds (der auch nicht abgesichert ist) angegeben wird. Der voraussichtliche Tracking Error eines Fonds lässt nicht auf seine zukünftige Wertentwicklung schließen. In den Jahres- und Halbjahresberichten und -abschlüssen sind die am Ende des Berichtszeitraums tatsächlich realisierten Tracking Errors angegeben.

Fonds	Voraussichtlicher Tracking Error
iShares € Corp Bond Interest Rate Hedged ESG UCITS ETF	bis zu 0,300 %
iShares Agribusiness UCITS ETF	bis zu 0,150 %
iShares EM Dividend UCITS ETF	bis zu 0,700 %
iShares Gold Producers UCITS ETF	bis zu 0,200 %
iShares Italy Govt Bond UCITS ETF	bis zu 0,200 %
iShares J.P. Morgan \$ EM Corp Bond UCITS ETF	bis zu 0,100 %
iShares MSCI ACWI UCITS ETF	bis zu 0,400 %
iShares MSCI EM Consumer Growth UCITS ETF	bis zu 0,500 %
iShares MSCI Japan EUR Hedged UCITS ETF (Acc)	bis zu 0,200 %
iShares MSCI Poland UCITS ETF	bis zu 0,300 %
iShares MSCI World Communication Services Sector ESG UCITS ETF	bis zu 0,250 %
iShares MSCI World Consumer Discretionary Sector UCITS ETF	bis zu 0,200 %
iShares MSCI World Consumer Staples Sector UCITS ETF	bis zu 0,200 %
iShares MSCI World Energy Sector ESG UCITS ETF	bis zu 0,250 %
iShares MSCI World Energy Sector UCITS ETF	bis zu 0,200 %
iShares MSCI World EUR Hedged UCITS ETF (Acc)	bis zu 0,200 %
iShares MSCI World Health Care Sector ESG UCITS ETF	bis zu 0,250 %

iShares MSCI World Industrials Sector ESG UCITS ETF	bis zu 0,250 %
iShares MSCI World Information Technology Sector ESG UCITS ETF	bis zu 0,250 %
iShares MSCI World Materials Sector ESG UCITS ETF	bis zu 0,250 %
iShares Oil & Gas Exploration & Production UCITS ETF	bis zu 0,100 %
iShares S&P 500 Communication Sector UCITS ETF	bis zu 0,100 %
iShares S&P 500 Consumer Discretionary Sector UCITS ETF	bis zu 0,100 %
iShares S&P 500 Consumer Staples Sector UCITS ETF	bis zu 0,100 %
iShares S&P 500 Energy Sector UCITS ETF	bis zu 0,100 %
iShares S&P 500 EUR Hedged UCITS ETF (Acc)	bis zu 0,100 %
iShares S&P 500 Financials Sector UCITS ETF	bis zu 0,100 %
iShares S&P 500 Health Care Sector UCITS ETF	bis zu 0,100 %
iShares S&P 500 Industrials Sector UCITS ETF	bis zu 0,100 %
iShares S&P 500 Information Technology Sector UCITS ETF	bis zu 0,100 %
iShares S&P 500 Materials Sector UCITS ETF	bis zu 0,100 %
iShares S&P 500 Utilities Sector UCITS ETF	bis zu 0,100 %
iShares S&P U.S. Banks UCITS ETF	bis zu 0,100 %
iShares US Medical Devices UCITS ETF	bis zu 0,300 %

EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT

Die Gesellschaft kann zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements für jeden Fonds und vorbehaltlich der Bedingungen und innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Grenzen Techniken und Instrumente mit Bezug auf Wertpapiere einsetzen. Transaktionen für die Zwecke des effizienten Portfoliomanagements können in der Absicht durchgeführt werden, eine Risikominderung, eine Kostenreduzierung oder eine Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für den Fonds mit einem angemessenen Risikoniveau zu erzielen, unter Berücksichtigung des Risikoprofils des betreffenden Fonds und der allgemeinen Bestimmungen der Richtlinie. Diese Techniken und Instrumente können Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten wie Zins- und Anleihe-Futures (die zur Steuerung des Zinsrisikos eingesetzt werden können), Indexterminkontrakten (die zur Steuerung von Cashflows auf kurzfristiger Basis eingesetzt werden können), Optionen (die zur Erzielung von Kosteneffizienzen eingesetzt werden können, z. B. wenn der Erwerb einer Option kostengünstiger ist als der Kauf des Basisobjekts), Swaps (die zur Steuerung von Währungsrisiken eingesetzt werden können) sowie Anlagen in Geldmarktinstrumenten und/oder Geldmarktfonds beinhalten. Diese Techniken und Instrumente sind in Anhang II beschrieben. Möglicherweise werden neue Techniken und Instrumente entwickelt, die für den Einsatz durch die Gesellschaft geeignet sind. Die Gesellschaft kann diese neuen Techniken und Instrumente (vorbehaltlich der Beschränkungen der Zentralbank) einsetzen.

Ein Fonds kann vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank dargelegten Bedingungen und Grenzen und im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements Wertpapierleih-, Pensions- und/oder umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen.

Der maximale Anteil des Nettoinventarwerts der Fonds, der bei Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften eingesetzt werden kann, beträgt 100 %. Der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts der Fonds, der bei Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften eingesetzt wird, beträgt 0 %. Der erwartete Anteil stellt keine Obergrenze dar und der tatsächliche Prozentsatz kann im Laufe der Zeit abhängig von Faktoren wie z. B. den Marktbedingungen variieren.

Der maximale Anteil des Nettoinventarwerts der Fonds, der bei Wertpapierleihgeschäften eingesetzt werden kann, beträgt 100 %. Bei einigen Fonds kann dieser Anteil geringer sein, wie nachfolgend dargestellt. Die Nachfrage nach Wertpapierleihe und die Einhaltung steuerlicher Vorschriften für Anleger in bestimmten Rechtsordnungen sind signifikante Einflussfaktoren für den Betrag, der von einem Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich verliehen wird. Die Nachfrage nach Wertpapierleihe schwankt im Laufe der Zeit und hängt zu einem Großteil von Marktfaktoren und der geltenden Steuergesetzgebung für Anleger in bestimmten Rechtsordnungen ab, die beide nicht genau vorhersehbar sind. Auf der Grundlage historischer Daten liegt das Volumen des Verleihs von Wertpapieren für Fonds, die in den folgenden Anlageklassen investiert sind, üblicherweise in den nachfolgend aufgeführten Spannen, wobei frühere Niveaus keine Garantie für künftige Niveaus sind.

Der maximale Anteil des Nettoinventarwerts eines Fonds, der bei Wertpapierleihgeschäften eingesetzt werden kann, wird nach dem Ermessen des Managers festgelegt. **Anleger sollten beachten, dass eine Begrenzung des maximalen Volumens an Wertpapierleihgeschäften durch einen Fonds in Zeiten, in denen die Nachfrage dieses maximale Volumen übersteigt, die potenziellen Erträge eines Fonds aus dem Verleih von Wertpapieren verringern kann.**

Fonds	Erwarteter Nettoinventarwert, der bei Wertpapierleihgeschäften eingesetzt wird (%)	Maximaler Nettoinventarwert, der bei Wertpapierleihgeschäften eingesetzt wird (%)
iShares € Corp Bond Interest Rate Hedged ESG UCITS ETF	0-31 %	100 %
iShares Agribusiness UCITS ETF	0-20 %	22 %
iShares EM Dividend UCITS ETF	0-15 %	17 %
iShares Gold Producers UCITS ETF	0-24 %	26 %
iShares Italy Govt Bond UCITS ETF	0-99 %	100 %
iShares J.P. Morgan \$ EM Corp Bond UCITS ETF	0-31 %	100 %
iShares MSCI ACWI UCITS ETF	0-10 %	11 %
iShares MSCI EM Consumer Growth UCITS ETF	0-14 %	15 %
iShares MSCI Japan EUR Hedged UCITS ETF (Acc)	0-34 %	37 %
iShares MSCI Poland UCITS ETF	0-39 %	43 %
iShares MSCI World Communication Services Sector ESG UCITS ETF	0-34 %	37 %
iShares MSCI World Consumer Discretionary Sector UCITS ETF	0-34 %	37 %
iShares MSCI World Consumer Staples Sector UCITS ETF	0-34 %	37 %
iShares MSCI World Energy Sector ESG UCITS ETF	0-34 %	37 %
iShares MSCI World Energy Sector UCITS ETF	0-34 %	37 %
iShares MSCI World EUR Hedged UCITS ETF (Acc)	0-20 %	22 %

iShares MSCI World Health Care Sector ESG UCITS ETF	0-34 %	37 %
iShares MSCI World Industrials Sector ESG UCITS ETF	0-34 %	37 %
iShares MSCI World Information Technology Sector ESG UCITS ETF	0-34 %	37 %
iShares MSCI World Materials Sector ESG UCITS ETF	0-34 %	37 %
iShares Oil & Gas Exploration & Production UCITS ETF	0-25 %	28 %
iShares S&P 500 Communication Sector UCITS ETF	0-20 %	22 %
iShares S&P 500 Consumer Discretionary Sector UCITS ETF	0-10 %	11 %
iShares S&P 500 Consumer Staples Sector UCITS ETF	0-10 %	11 %
iShares S&P 500 Energy Sector UCITS ETF	0-20 %	22 %
iShares S&P 500 EUR Hedged UCITS ETF (Acc)	0-15 %	17 %
iShares S&P 500 Financials Sector UCITS ETF	0-10 %	11 %
iShares S&P 500 Health Care Sector UCITS ETF	0-10 %	11 %
iShares S&P 500 Industrials Sector UCITS ETF	0-10 %	11 %
iShares S&P 500 Information Technology Sector UCITS ETF	0-10 %	11 %
iShares S&P 500 Materials Sector UCITS ETF	0-10 %	11 %
iShares S&P 500 Utilities Sector UCITS ETF	0-10 %	11 %
iShares S&P U.S. Banks UCITS ETF	0-29 %	32 %
iShares US Medical Devices UCITS ETF	0-29 %	31 %

RISIKOFAKTOREN

Die Anleger werden im Hinblick auf die Fonds auf die folgenden Risikofaktoren hingewiesen. Diese Liste ist nicht als ausschließliche Auflistung der die Anlagen der Gesellschaft oder ihrer Fonds beeinflussenden Risikofaktoren zu betrachten.

Allgemeine Anlagerisiken

Anlagerisiken

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt nicht auf die zukünftige Wertentwicklung schließen. Die Preise der Anteile und die Erträge daraus können sowohl fallen als auch steigen und der Anleger erhält möglicherweise nicht den vollen Anlagebetrag zurück. Es kann nicht garantiert werden, dass ein Fonds sein Anlageziel erreicht oder dass ein Anleger den Gesamtbetrag, den er in einen Fonds investiert hat, zurückerhält. Kapitalrendite und Ertrag eines jeden Fonds basieren auf dem Wertzuwachs und den Erträgen der von ihm gehaltenen Wertpapiere, abzüglich der angefallenen Kosten und etwaiger relevanter Abgaben und Gebühren. Der Anlageertrag jedes Fonds kann deshalb aufgrund von Veränderungen beim Kapitalwertzuwachs und den Erträgen schwanken.

Marktrisiko

Das Marktrisiko ist das Risiko, dass ein oder mehrere Märkte, in die ein Fonds investiert, an Wert verlieren, einschließlich der Möglichkeit, dass Märkte drastisch und unvorhersehbar einbrechen. Der Wert eines Wertpapiers oder eines anderen Vermögenswerts kann aufgrund von Veränderungen der allgemeinen Marktbedingungen, wirtschaftlicher Trends oder von Ereignissen sinken, die nicht konkret mit dem Emittenten des Wertpapiers oder einem anderen Vermögenswert zusammenhängen, oder aufgrund von Faktoren, die einen oder mehrere bestimmte Emittenten, eine Börse, ein Land, eine Ländergruppe, eine Region, einen Markt, eine Branche, eine Gruppe von Branchen, einen Sektor oder eine Anlageklasse betreffen. Lokale, regionale oder globale Ereignisse wie Krieg, Terrorakte, die Ausbreitung von Infektionskrankheiten oder andere Aspekte der öffentlichen Gesundheit, Rezessionen oder andere Ereignisse können einen erheblichen Einfluss auf einen Fonds und seine Anlagen haben.

Nachhaltigkeitsrisiken – Allgemeines

Der Begriff Nachhaltigkeitsrisiko ist der Oberbegriff für das Anlagerisiko im Zusammenhang mit Themen, die die Umwelt, Soziales oder die Unternehmensführung betreffen. Dabei wird unter Anlagerisiko die Wahrscheinlichkeit oder Ungewissheit des Eintritts wesentlicher Verluste im Verhältnis zu der erwarteten Rendite aus einer Anlage verstanden.

Das Nachhaltigkeitsrisiko im Zusammenhang mit Umweltthemen beinhaltet unter anderem das Klimarisiko (sowohl das physische Risiko als auch das Transitionsrisiko). Das physische Risiko ergibt sich aus den akuten oder dauerhaften physischen Auswirkungen des Klimawandels. Häufige und schwerwiegende Klimaereignisse können sich beispielsweise auf Produkte und Dienstleistungen sowie Lieferketten auswirken. Das Transitionsrisiko (politisches, technologisches, Markt- oder Reputationsrisiko) resultiert aus der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft zum Klimaschutz. Risiken im Zusammenhang mit sozialen Themen können unter anderem Arbeitnehmerrechte und gesellschaftliche Beziehungen betreffen. Zu den die Unternehmensführung betreffenden Risiken können unter anderem Risiken im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit der Unternehmensleitung, Eigentum und Kontrolle oder Rechnungsprüfung und Steuermanagement gehören. Diese Risiken können sich auf die operative Leistungsfähigkeit und Resilienz eines Emittenten sowie auf seine Wahrnehmung in der Öffentlichkeit und Reputation auswirken. Dies wiederum kann Auswirkungen auf seine Rentabilität und damit auf sein Kapitalwachstum und letztlich auf den Wert der Beteiligungen an einem Fonds haben.

Dies sind lediglich Beispiele für nachhaltigkeitsbezogene Risikofaktoren, die nicht allein das Risikoprofil einer Anlage bestimmen. Die Relevanz, Schwere, Wesentlichkeit und der zeitliche Horizont nachhaltigkeitsbezogener Risikofaktoren und anderer Risiken können sich je nach Fonds stark unterscheiden.

Das Nachhaltigkeitsrisiko kann sich in Form verschiedener bestehender Risikoarten manifestieren wie unter anderem dem Markt-, Liquiditäts-, Konzentrations- und Kreditrisiko oder dem Risiko von Laufzeitinkongruenzen. So kann ein Fonds beispielsweise in Aktien oder Schuldverschreibungen eines Emittenten investieren, dem durch das physische Klimarisiko oder das Transitionsrisiko Umsatzeinbußen oder höhere Kosten drohen. Das physische Klimarisiko kann z. B. zu geringeren Produktionskapazitäten aufgrund von Störungen in der Lieferkette, niedrigeren Umsätzen aufgrund von Nachfrageschocks oder höheren Betriebs- oder Kapitalkosten führen. Das Transitionsrisiko kann dazu führen, dass die Nachfrage nach kohlenstoffintensiven Produkten und Dienstleistungen sinkt oder die Produktionskosten aufgrund von Änderungen der Einkaufspreise steigen. Folglich können nachhaltigkeitsbezogene Risikofaktoren wesentliche Auswirkungen auf eine Anlage haben, die Volatilität erhöhen, die Liquidität beeinträchtigen und zu einem Wertverlust der Anteile eines Fonds führen.

Die Auswirkungen dieser Risiken können bei Fonds höher sein, deren Anlagen in bestimmten Branchen oder Regionen konzentriert sind. Dies gilt z. B. für Fonds, deren Anlagen in Regionen konzentriert sind, die stärker von nachteiligen Wetterbedingungen betroffen sind, in denen der Wert der Anlagen in den Fonds stärker durch nachteilige physische Klimaereignisse beeinträchtigt werden kann. Fonds, deren Anlagen in bestimmten Branchen konzentriert sind, z. B. in Branchen oder Emittenten mit hohen Kohlenstoffemissionen oder hohen Umstellungskosten im Zusammenhang mit dem Übergang zu kohlenstoffarmen Alternativen, können stärker von klimabezogenen Transitionsrisiken betroffen sein.

Alle diese Faktoren oder eine Kombination davon können unvorhersehbare Auswirkungen auf die Anlagen des betreffenden Fonds haben. Unter normalen Marktbedingungen könnten solche Ereignisse den Wert der Anteile des Fonds wesentlich beeinträchtigen.

Die Bewertungen des Nachhaltigkeitsrisikos unterscheiden sich je nach der Anlageklasse und dem Anlageziel eines Fonds. Für verschiedene Anlageklassen sind unterschiedliche Daten und Instrumente erforderlich, um eine genauere Prüfung durchzuführen, die Wesentlichkeit zu beurteilen und eine sinnvolle Differenzierung zwischen Emittenten und Vermögenswerten vorzunehmen. Die Risiken werden gleichzeitig berücksichtigt und gesteuert, indem sie auf der Grundlage ihrer Wesentlichkeit und des Anlageziels des Fonds priorisiert werden.

Indexanbieter der Referenzindizes liefern zwar Beschreibungen dessen, was ein Referenzindex erreichen soll, sie übernehmen jedoch generell weder eine Gewähr oder Haftung für die Qualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten bezüglich ihrer jeweiligen Referenzindizes, noch garantieren sie, dass die veröffentlichten Indizes ihre beschriebenen Indexverfahren einhalten werden. Es können von Zeit zu Zeit Fehler bezüglich der Qualität, der Richtigkeit und der Vollständigkeit der Daten auftreten. Diese werden gegebenenfalls über einen bestimmten Zeitraum hinweg nicht erkannt oder korrigiert, insbesondere wenn es sich um weniger gebräuchliche Indizes handelt.

Die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos werden sich wahrscheinlich im Laufe der Zeit ändern, und es können sich neue Nachhaltigkeitsrisiken ergeben, wenn mehr Daten und Informationen zu Nachhaltigkeitsfaktoren und -auswirkungen zur Verfügung stehen.

ESG-Auswahlverfahren des Referenzindex

Bestimmte Fonds versuchen, die Wertentwicklung des Referenzindex nachzubilden, der laut Indexanbieter auf ESG-Kriterien hin überprüft wird, und Emittenten auszuschließen, die in bestimmten Branchen tätig sind oder (oberhalb eines vom Indexanbieter festgelegten Schwellenwerts) aus diesen Branchen Einnahmen erzielen. Daher sollten die Anleger vor einer Anlage in dem Fonds mit dem Umfang der ESG-Prüfung durch den Referenzindex einverstanden sein.

Die Stimmung der Anleger kann sich gegenüber Emittenten, die als ESG-bewusst wahrgenommen werden, oder gegenüber dem ESG-Konzept allgemein im Laufe der Zeit ändern, was sich auf die Nachfrage nach ESG-Anlagen sowie deren Wertentwicklung auswirken kann.

Da die ESG-Kriterien auf den relevanten Hauptindex/das Anlageuniversum angewendet werden, um die Eignung für die Aufnahme in den relevanten Referenzindex festzustellen, umfasst der Referenzindex ein kleineres Wertpapierspektrum für die Anlage als der Hauptindex/das Anlageuniversum, und auch die Gewichtungen der GICS-Sektoren und -Faktoren des Referenzindex dürften von denen des Hauptindex/Anlageuniversums abweichen. Zwar strebt der Referenzindex ein ähnliches Risikoprofil wie der Hauptindex/das Anlageuniversum an, er dürfte aber dennoch ein anderes Performanceprofil aufweisen als der Hauptindex/das Anlageuniversum. Dieses kleinere Wertpapierspektrum wird sich unter Umständen nicht genauso gut entwickeln wie die Wertpapiere, die den ESG-Prüfkriterien nicht gerecht werden, was die Wertentwicklung eines Fonds gegenüber einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, der den Hauptindex/das Anlageuniversum nachbildet, beeinträchtigen könnte.

Unternehmen, die die Prüfkriterien des Referenzindex bisher erfüllt haben und daher in diesen sowie den Fonds aufgenommen wurden, könnten unerwartet oder plötzlich durch eine schwerwiegende Kontroverse belastet werden, was sich negativ auf ihren Preis und damit die Wertentwicklung des Fonds auswirken würde. Dies wäre denkbar, wenn Aktivitäten oder Praktiken von Unternehmen, die zuvor verborgen waren, plötzlich ans Licht kommen und die daraus resultierende negative Anlegerstimmung auf den Kurs drückt. Handelt es sich bei den betreffenden Unternehmen um Komponenten des Referenzindex, verbleiben sie im Referenzindex und werden somit bis zur nächsten planmäßigen Neugewichtung weiterhin vom Fonds gehalten. Zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzindex die betroffenen Wertpapiere ausschließt, kann ihr Preis bereits gesunken sein, ohne sich wieder erholt zu haben, sodass der Fonds die betreffenden Wertpapiere möglicherweise zu einem vergleichsweise niedrigen Preis verkauft.

Die Prüfung von Emittenten für die Aufnahme in den Referenzindex eines Fonds wird vom Indexanbieter auf der Basis der ESG-Ratings und/oder der Prüfkriterien des Indexanbieters durchgeführt. Dies kann von Informationen und Daten abhängig sein, die von Drittanbietern bezogen werden und gelegentlich unvollständig, unrichtig oder widersprüchlich sein können. Weder der Fonds noch der Manager oder der Anlageverwalter geben ausdrücklich oder stillschweigend eine Zusicherung oder Garantie hinsichtlich der Fairness, Richtigkeit, Genauigkeit, Angemessenheit oder Vollständigkeit der Informationen/Daten des Indexanbieters, ESG-Prüfkriterien, Ausschlusskriterien oder der Art und Weise ihrer Anwendung ab. Wenn sich der Status eines Wertpapiers ändert, das bisher als geeignet für die Aufnahme in den Referenzindex galt, übernehmen weder der Fonds noch der Manager oder der Anlageverwalter hinsichtlich einer solchen Änderung eine Haftung. Zur Klarstellung: Weder der Fonds noch der Manager oder der Anlageverwalter kontrollieren die Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex eines Fonds zusammensetzt, im Hinblick auf die vom Indexanbieter angewendeten Prüfkriterien oder beurteilen die Gültigkeit des vom Indexanbieter für jedes Wertpapier vergebenen ESG-Ratings.

Ein Fonds kann DFI einsetzen und Organismen für gemeinsame Anlagen halten, die möglicherweise nicht die ESG-Ratings/-Kriterien eines Indexanbieters erfüllen. Ein Fonds kann ein begrenztes Engagement (u. a. durch Derivate und Aktien oder Anteile anderer Investmentfonds) in Emittenten mit Engagements eingehen, die möglicherweise nicht die Anforderungen für sozial verantwortliche Anlagen (Socially Responsible Investment, „SRI“) und/oder die vom Indexanbieter zugrunde gelegten ESG-Kriterien erfüllen. Bei den ESG-Kriterien oder den ESG-Ratings, die von den zugrunde liegenden Investmentfonds, in die ein Fonds investiert, angewandt werden, kann es zu potenziellen Inkonsistenzen kommen. Ein Fonds kann zudem Wertpapierleihgeschäfte tätigen und Sicherheiten entgegennehmen, die möglicherweise nicht die vom Indexanbieter zugrunde gelegten SRI-Anforderungen und/oder ESG-Kriterien erfüllen.

Für börsengehandelte Fonds (ETFs) mit Indexnachbildung spezifische Risiken

Risiko aus der passiven Anlagetätigkeit

Die Fonds werden nicht aktiv verwaltet und können durch einen allgemeinen Abschwung in Marktsegmenten, die in Zusammenhang mit ihren jeweiligen Referenzindizes stehen, beeinträchtigt werden. Die Fonds investieren in Wertpapiere, die in ihren jeweiligen Referenzindizes enthalten oder für sie repräsentativ sind, und versuchen unter keinerlei Marktbedingungen, einschließlich rückläufiger Märkte, defensive Positionen einzugehen.

Indexnachbildungsrisiken

Die Fonds versuchen zwar, in Übereinstimmung mit ihren Anlagezielen die Wertentwicklung ihres jeweiligen Referenzindex mithilfe einer Nachbildungs- oder Optimierungsstrategie nachzubilden. Es besteht jedoch keine Garantie dafür, dass sie eine perfekte Nachbildung erzielen, und die Fonds können eventuell dem Risiko eines Tracking Error ausgesetzt sein, bei dem es sich um das Risiko handelt, dass die Renditen gelegentlich die des jeweiligen Referenzindex nicht genau nachbilden. Dieser Tracking Error kann sich daraus ergeben, dass die genauen Bestandteile des Referenzindex nicht gehalten werden können (obwohl dies bei nicht replizierenden Fonds nicht der erwartete Grund für einen Tracking Error ist), z. B. wenn lokale Märkte Handelsbeschränkungen unterliegen, kleinere Bestandteile illiquide sind, bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt, vorübergehend nicht verfügbar sind oder der Handel mit ihnen unterbrochen ist und/oder wenn die Vorschriften ein Engagement in den Bestandteilen des Referenzindex beschränken. Wenn der Referenzindex eines Fonds neu gewichtet und zusammengesetzt wird und der Fonds versucht, sein Portfolio entsprechend neu zu gewichten und zusammenzusetzen, kann es beim Fonds dennoch zu einem Tracking Error kommen, wenn die Neugewichtung und -zusammensetzung des Fonds nicht eine genaue oder zeitlich parallele Ausrichtung auf den Referenzindex erreicht, sei es auf indexnachbildender oder optimierender Grundlage. Aus Gründen der Liquidität können die Fonds einen Teil ihres Nettovermögens in Barmitteln halten; diese Barmittelbestände werden nicht entsprechend den Bewegungen ihres jeweiligen Referenzindex steigen und fallen. Darüber hinaus stützt sich die Gesellschaft auf Indexlizenzen von externen Indexanbietern zur Nutzung und Nachbildung der Referenzindizes für ihre Fonds. Falls ein Indexanbieter eine Indexlizenz beendet oder ändert, beeinflusst dies die Fähigkeit der betroffenen Fonds, ihre Referenzindizes weiter zu nutzen und nachzubilden und ihre Anlageziele zu erreichen. Unter solchen Umständen kann der Verwaltungsrat die im Abschnitt „Referenzindizes“ beschriebenen Maßnahmen ergreifen. Unabhängig von den Marktbedingungen zielen die Fonds darauf ab, die Wertentwicklung ihrer jeweiligen Referenzindizes nachzubilden, und sie versuchen nicht, ihre jeweiligen Referenzindizes zu übertreffen.

Optimierungsstrategie

Für bestimmte Fonds ist es unter Umständen nicht praktikabel oder kosteneffizient, ihre jeweiligen Referenzindizes nachzubilden. Wenn die Nachbildung seines Referenzindex nicht Teil der Anlagepolitik eines Fonds ist, kann dieser Fonds Optimierungstechniken einsetzen, um die Wertentwicklung seines jeweiligen Referenzindex abzubilden. Zu den Optimierungstechniken kann es gehören, eine strategische Auswahl einiger (statt aller) Wertpapiere zu treffen, die im Referenzindex enthalten sind, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder DFI zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. Der Anlageverwalter kann außerdem Wertpapiere auswählen, die nicht Bestandteil des jeweiligen Referenzindex sind, sofern diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der betreffende Referenzindex zusammensetzt. Optimierende Fonds können möglicherweise einem Tracking-Error-Risiko ausgesetzt sein. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass ihre Rendite die ihres jeweiligen Referenzindex nicht genau nachbildet.

Indexbezogene Risiken

Wie in diesem Prospekt vorgesehen, werden die einzelnen Fonds zur Erreichung ihres Anlageziels versuchen, eine Rendite zu erzielen, die grundsätzlich der Kurs- und Renditeentwicklung des vom Indexanbieter veröffentlichten betreffenden Referenzindex vor Gebühren und Kosten entspricht. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Indexanbieter den Referenzindex richtig zusammenstellt oder dass der Referenzindex richtig bestimmt, zusammengesetzt oder berechnet wird. Der Indexanbieter liefert zwar Beschreibungen dessen, was der Referenzindex erreichen soll, er übernimmt jedoch weder eine Gewähr oder Haftung für die Qualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten bezüglich des Referenzindex, noch garantiert er, dass der Referenzindex die beschriebene Indexmethodologie einhalten wird.

Die in diesem Prospekt dargelegte Aufgabe des Anlageverwalters besteht darin, die Fonds im Einklang mit dem jeweiligen dem Anlageverwalter zur Verfügung gestellten Referenzindex zu verwalten. Daher übernimmt der Anlageverwalter keine Gewährleistung oder Garantie für Fehler des Indexanbieters. Es können von Zeit zu Zeit Fehler bezüglich der Qualität, der Richtigkeit und der Vollständigkeit der Daten auftreten. Diese werden gegebenenfalls über einen bestimmten Zeitraum hinweg nicht erkannt oder korrigiert, insbesondere wenn es sich um weniger gebräuchliche Indizes handelt. Daher sind die Gewinne, Verluste oder Kosten in Verbindung mit Fehlern des Indexanbieters von den Fonds und ihren Anlegern zu tragen. So würde z. B. in einem Zeitraum, in dem der Referenzindex falsche Bestandteile enthält, ein Fonds, der diesen veröffentlichten Referenzindex nachbildet, eine Marktrisikoposition in diesen Bestandteilen halten, und eine geringere Marktrisikoposition in den Bestandteilen, die eigentlich im Referenzindex enthalten sein sollten. Fehler können somit negative oder positive Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Fonds und auf deren Anleger haben. Anlegern sollte klar sein, dass sämtliche Gewinne aus Fehlern des Indexanbieters von den Fonds und ihren Anlegern einbehalten werden und dass sämtliche Verluste aus Fehlern des Indexanbieters von den Fonds und ihren Anlegern getragen werden.

Der Indexanbieter kann neben fest geplanten Neugewichtungen und -zusammensetzungen zusätzliche Ad-hoc-Neugewichtungen und -zusammensetzungen des Referenzindex vornehmen, um beispielsweise einen Fehler bei der Auswahl der Indexbestandteile zu korrigieren. Wenn der Referenzindex eines Fonds neu gewichtet und zusammengesetzt wird und der Fonds daraufhin sein Portfolio neu gewichtet und zusammensetzt, so dass dieses dem Referenzindex entspricht, werden aus dieser Neugewichtung und -zusammensetzung des Portfolios

entstehende Transaktionskosten (einschließlich Kapitalgewinnsteuern und/oder Transaktionssteuern) und Marktriskopositionen direkt vom Fonds und von dessen Anlegern getragen. Nicht planmäßige Neugewichtungen und -zusammensetzungen der Referenzindizes können außerdem dazu führen, dass die Fonds dem Risiko eines Tracking Error unterliegen. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass ihre Renditen eventuell nicht exakt die Renditen ihrer Referenzindizes nachbilden. Fehler in einem Referenzindex eines Fonds und vom Indexanbieter am Referenzindex vorgenommene zusätzliche Ad-hoc-Neugewichtungen und -zusammensetzungen können somit die Kosten und das Marktrisiko des jeweiligen Fonds erhöhen.

In Bezug auf Fonds, die direkt in Wertpapiere des KSA investieren, erfordert der Kauf von Wertpapieren des KSA, dass Barmittel für diese Geschäfte zwei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag auf dem betreffenden Depotkonto abgerechnet werden müssen (die „KSA-Barausgleichspflicht T+2“). Fonds, die direkt in Wertpapiere des KSA investieren, können bei der Neugewichtung ihres Portfolios möglicherweise nicht der KSA-Barausgleichspflicht T+2 entsprechen, wenn sie nicht über ausreichende Barmittel verfügen und stattdessen von dem jeweiligen Verwahrer Barmittel zur Bezahlung der KSA-Wertpapiere leihen müssen.

Risiko in Verbindung mit der Konzentration in zugelassenen Teilnehmern

Nur ein zugelassener Teilnehmer darf Ausgabe- oder Rücknahmetransaktionen direkt mit den Fonds tätigen. Bestimmte Fonds verfügen über eine begrenzte Anzahl an Institutionen, die als zugelassene Teilnehmer agieren. Wenn diese Institutionen aus diesem Geschäft aussteigen oder die Ausgabe- und/oder Rücknahmeaufträge bezüglich der Fonds nicht bearbeiten können und kein anderer zugelassener Teilnehmer in der Lage ist, Ausgabe- und/oder Rücknahmeaufträge durchzuführen, werden Anteile der Fonds möglicherweise zu einem Abschlag gegenüber dem Nettoinventarwert der Fonds gehandelt und es besteht die Gefahr, dass ihre Börsennotierung aufgehoben wird.

Risiko von Indexstörungen

Störungen bei der Berechnung und Veröffentlichung des Referenzindex („Indexstörungen“) können unter anderem auftreten, wenn das Niveau des Referenzindex als unrichtig angesehen wird oder die tatsächlichen Marktentwicklungen nicht widerspiegelt; wenn es nicht möglich ist, einen Preis oder Wert für einen oder mehrere Bestandteile des Referenzindex zu erhalten (z. B. weil diese illiquide geworden sind oder ihre Notierung an einer Börse ausgesetzt wurde); wenn der Indexanbieter den Stand des Referenzindex nicht berechnet und veröffentlicht; wenn der Referenzindex vom Indexanbieter vorübergehend ausgesetzt oder dauerhaft eingestellt wird. Solche Indexstörungen können sich auf die Richtigkeit und/oder Verfügbarkeit des veröffentlichten Preises des Referenzindex und in einigen Fällen auch den Nettoinventarwert des Fonds auswirken.

Risiko im Sekundärhandel

Die Anteile werden generell am Hauptmarkt der LSE (oder SIX) gehandelt und können an einer oder mehreren anderen Börsen notiert oder gehandelt werden. Es kann nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Anteile an einer oder mehreren Börsen liquide sind oder dass der Kurs, zu dem die Anteile an einer Börse gehandelt werden, dem Nettoinventarwert je Anteil entspricht. Es gibt keine Gewähr dafür, dass Anteile, die an einer Börse notiert oder gehandelt werden, auch weiterhin dort notiert oder gehandelt werden.

Aussetzungsrisiko auf lokalen Märkten

Auf bestimmten Märkten (einschließlich unter anderem dem von Taiwan) kann der Handel an der örtlichen Börse von einer Person oder einer geringen Anzahl von Personen, die Kontoinhaber auf dem lokalen Markt sind, durchgeführt werden. Wenn ein solcher Kontoinhaber die Wertpapiere oder Gelder in Bezug auf eine Transaktion nicht aushändigt, besteht das Risiko einer Aussetzung in Bezug auf alle Fonds, die ihre Handelstätigkeit auf dem lokalen Markt über diesen Kontoinhaber abwickeln. Dieses Risiko kann sich erhöhen, wenn ein Fonds sich an einem Wertpapierleihprogramm beteiligt. Eine Aussetzung kann in jedem Fall die Kosten des Fonds erhöhen.

Kontrahenten- und Handelsrisiken

Kontrahentenrisiko

Die Gesellschaft ist dem Kreditrisiko der Parteien ausgesetzt, mit denen sie Geschäfte tätigt, und trägt außerdem das Abwicklungsrisiko. Das Kreditrisiko ist das Risiko, dass der Kontrahent eines Finanzinstruments eine Verpflichtung oder Verbindlichkeit, die er der Gesellschaft gegenüber eingegangen ist, nicht erfüllt. Dies umfasst die Kontrahenten, mit denen ein Fonds DFI abschließt. Der Handel mit nicht besicherten DFI führt zu einem direkten Kontrahentenrisiko. Die Gesellschaft fängt einen Großteil ihres Ausfallrisikos gegenüber ihren DFI-Kontrahenten ab, indem sie Sicherheiten erhält, deren Wert mindestens der Risikoposition gegenüber dem jeweiligen Kontrahenten entspricht; sofern ein DFI jedoch nicht vollständig besichert ist, kann ein Ausfall des Kontrahenten zu einem Rückgang des Wertes des Fonds führen. Von den währungsabgesicherten Fonds und währungsabgesicherten Anteilklassen zur Absicherung ihrer Währungsrisiken verwendete Devisentermingeschäfte werden nicht besichert. Die währungsabgesicherten Fonds und währungsabgesicherten Anteilklassen haben daher eine unbesicherte Kontrahentenrisikoposition gegenüber diesen Devisentermingeschäfts-Kontrahenten in Bezug auf diese DFI, vorbehaltlich der Anlagegrenzen in Anhang II und III und vorbehaltlich der Bestimmung, dass währungsabgesicherte Anteilklassen keine übersicherten Positionen haben dürfen, die 105 % ihres Nettoinventarwerts überschreiten. Zum Datum dieses Prospekts ist State Street der einzige Kontrahent für Devisentermingeschäfte, die von Aktienfonds, die auch währungsabgesicherte Fonds sind, verwendet werden, und State Street ist auch der einzige Kontrahent für Devisentermingeschäfte von währungsabgesicherten Anteilklassen. Für jeden neuen Kontrahenten wird eine formelle Prüfung vorgenommen, und alle genehmigten Kontrahenten werden kontinuierlich überwacht und überprüft. Die Gesellschaft überwacht aktiv das Kontrahentenrisiko sowie das Verfahren zur Verwaltung von Sicherheiten. Für das Kontrahentenrisiko gelten die Anlagebeschränkungen in Anhang III.

Kontrahentenrisiko bezüglich der Verwahrstelle und anderer Verwahrer

Die Gesellschaft ist dem Kreditrisiko der Verwahrstelle oder jedes von der Verwahrstelle eingesetzten Verwahrers ausgesetzt, wenn Barmittel oder sonstige Vermögenswerte von der Verwahrstelle oder anderen Verwahrern gehalten werden. Das Kreditrisiko ist das Risiko, dass der Kontrahent eines Finanzinstruments eine Verpflichtung oder Verbindlichkeit, die er der Gesellschaft gegenüber eingegangen ist, nicht erfüllt. Von der Verwahrstelle und anderen Verwahrern verwahrte Barmittel werden in der Praxis nicht getrennt gehalten, sondern stellen eine Schuld der Verwahrstelle oder der anderen Verwahrer gegenüber der Gesellschaft als Einleger dar. Diese Barmittel werden mit Barmitteln vermengt, die anderen Kunden der Verwahrstelle und/oder anderer Verwahrer gehören. Im Falle der Insolvenz der Verwahrstelle oder anderer Verwahrer wird die Gesellschaft als nicht bevorrechtigter unbesicherter Gläubiger der Verwahrstelle oder anderer Verwahrer hinsichtlich der Barmittelbestände der Gesellschaft behandelt. Die Gesellschaft kann bei der Beitreibung dieser Schulden Schwierigkeiten und/oder Verzögerungen ausgesetzt sein oder ist eventuell nicht in der Lage, diese vollständig oder überhaupt beizutreiben; in diesem Fall verliert der jeweilige Fonds sein Geld bzw. verlieren die jeweiligen Fonds ihr Geld ganz oder teilweise. Die Wertpapiere der Gesellschaft werden jedoch bei der Verwahrstelle und den von der Verwahrstelle eingesetzten Unterverwahrern auf getrennten Konten geführt und sollten im Falle der Insolvenz der Verwahrstelle oder der Unterverwahrer gesichert sein. Die Gesellschaft kann zur Verringerung des Kreditrisikos für ihre Barbestände zusätzliche Vereinbarungen treffen (und Gelder beispielsweise in Geldmarktfonds anlegen), was jedoch zu weiteren Risiken führen kann.

Um das Risiko der Gesellschaft gegenüber der Verwahrstelle zu reduzieren, wendet der Anlageverwalter bestimmte Verfahren an, um sicherzustellen, dass es sich bei der Verwahrstelle um ein seriöses Institut handelt und das Kreditrisiko für die Gesellschaft annehmbar ist. Sollte die Verwahrstelle gewechselt werden, so wird es sich bei der neuen Verwahrstelle um eine regulierte Gesellschaft handeln, die einer ordnungsgemäßen Aufsicht unterliegt und der von internationalen Ratingagenturen eine hohe Bonität bescheinigt wurde.

Haftung der Verwahrstelle und Verantwortung der Verwahrstelle für Unterverwahrer

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft und ihren Anteilhabern für den Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten der Gesellschaft durch die Verwahrstelle oder einen Unterverwahrer. Bei einem solchen Verlust ist die Verwahrstelle gemäß den Vorschriften verpflichtet, der Gesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückzugeben oder den entsprechenden Betrag zu erstatten, es sei denn, die Verwahrstelle kann nachweisen, dass der Verlust aufgrund eines von ihr nicht zu vertretenden äußeren Ereignisses eingetreten ist, dessen Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten verhindert werden können. Dieser Haftungsmaßstab gilt nur für Vermögenswerte, die in einem Wertpapierdepot auf den Namen der Verwahrstelle oder eines Unterverwahrers eingetragen oder gehalten werden können, sowie für Vermögenswerte, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können.

Zudem haftet die Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft und ihren Anteilhabern für alle sonstigen Verluste, die der Gesellschaft und/oder ihren Anteilhabern dadurch entstehen, dass die Verwahrstelle ihre Verpflichtungen gemäß den Vorschriften fahrlässig oder vorsätzlich nicht erfüllt. Sofern keine fahrlässige oder vorsätzliche Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle gemäß den Vorschriften vorliegt, haftet die Verwahrstelle möglicherweise nicht gegenüber der Gesellschaft oder deren Anteilhabern beim Verlust eines Vermögenswerts eines Fonds, der nicht in einem Wertpapierdepot auf den Namen der Verwahrstelle oder eines Unterverwahrers eingetragen oder gehalten oder der Verwahrstelle nicht physisch übergeben werden kann.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von der Tatsache unberührt, dass sie einen Dritten mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft beauftragt hat. Falls mit der Verwahrung ortsansässige Einrichtungen beauftragt werden, die keiner wirksamen Regulierung der Aufsichtsanforderungen, einschließlich Mindesteigenkapitalanforderungen und einer Aufsicht in der betreffenden Rechtsordnung, unterliegen, werden die Anteilhaber im Vorfeld über die Risiken, mit denen diese Beauftragung verbunden ist, informiert. Wie vorstehend erwähnt haftet die Verwahrstelle, sofern keine fahrlässige oder vorsätzliche Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle gemäß den Vorschriften vorliegt, möglicherweise nicht gegenüber der Gesellschaft oder deren Anteilhabern beim Verlust eines Vermögenswerts eines Fonds, der nicht in einem Wertpapierdepot auf den Namen der Verwahrstelle oder eines Unterverwahrers eingetragen oder gehalten oder der Verwahrstelle nicht physisch übergeben werden kann. Die Haftung der Verwahrstelle ändert sich zwar nicht, wenn sie Dritte mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft in Märkten beauftragt hat, in denen die Verwahr- und/oder Abwicklungssysteme möglicherweise nicht vollständig entwickelt sind, ein Fonds ist jedoch in Fällen, in denen die Verwahrstelle möglicherweise nicht haftet, einem Unterverwahrerrisiko beim Verlust dieser Vermögenswerte ausgesetzt.

Kontrahentenrisiko bezüglich der Zahlstelle - Dividendengelder

Die Zahlstelle für die Fonds ist dafür verantwortlich, Dividenden an dem jeweiligen Ausschüttungstermin an die Teilnehmer auszuschütten. Kurz vor dem Dividendenausschüttungstermin werden die Gelder, die als Dividenden an die Teilnehmer ausgeschüttet werden sollen, von den Geldkonten der Gesellschaft bei der Verwahrstelle an die Zahlstelle überwiesen. In der Zwischenzeit werden die Dividendengelder von der Zahlstelle (oder der ihr zugeordneten Depotbank) in bar vorgehalten, und für die Gesellschaft besteht in Bezug auf dieses Bargeld ein Kreditrisiko gegenüber der Zahlstelle und der ihr zugeordneten Depotbank. Von der Zahlstelle gehaltene Barmittel werden in der Praxis nicht getrennt, stellen jedoch eine Schuld der Zahlstelle (oder der ihr zugeordneten Depotbank) gegenüber der Gesellschaft als Einzahler dar. Falls die Zahlstelle (oder die ihr zugeordnete Depotbank) in der Zwischenzeit zahlungsunfähig wird, wird die Gesellschaft in Bezug auf die Barmittel als allgemeiner ungesicherter Gläubiger der Zahlstelle (bzw. der ihr zugeordneten Depotbank) behandelt. Die Gesellschaft kann Schwierigkeiten und/oder Verzögerungen bei der Wiedererlangung dieser Verbindlichkeiten erleben oder ist möglicherweise nicht in der Lage, die Barbestände ganz oder teilweise wiederzuerlangen. In diesem Fall kann die Gesellschaft die Dividendengelder, die von der Zahlstelle ausgeschüttet werden, ganz oder teilweise verlieren, was zu einem Rückgang des Wertes eines Fonds führt.

Börsengeschäfte

Wenn in Bezug auf einen an einer Börsentransaktion mit den zugrunde liegenden Wertpapieren des Fonds beteiligten Kontrahenten ein Insolvenzereignis eintritt, bestehen in Verbindung mit den in Anhang I aufgeführten anerkannten Börsen und Märkten selbst bestimmte Risiken. Es besteht das Risiko, dass die anerkannte Börse bzw. der Markt, an der bzw. dem das Geschäft ausgeführt wird, ihre bzw. seine Regelungen nicht fair und einheitlich anwendet und dass so genannte Failed Trades trotz der Insolvenz eines der Kontrahenten ausgeführt werden. Es besteht außerdem das Risiko, dass ein Failed Trade mit anderen Failed Trades zusammengefasst wird, sodass ein Failed Trade, an dem der Fonds beteiligt war, möglicherweise schwierig zu identifizieren ist. Ein solches Ereignis könnte sich negativ auf den Wert des Fonds auswirken.

Abrechnung durch einen internationalen Zentralverwahrer

Untätigkeit des gemeinsamen Verwahrers und/oder eines internationalen Zentralverwahrers

Anleger, die ihre Anlagen über einen internationalen Zentralverwahrer abwickeln oder abrechnen, sind keine eingetragenen Anteilinhaber der Gesellschaft. Sie halten eine indirekte wirtschaftliche Beteiligung an diesen Anteilen, und die Rechte dieser Anleger, soweit es sich dabei um Teilnehmer handelt, unterliegen deren Vereinbarung mit dem jeweiligen internationalen Zentralverwahrer und ansonsten der Vereinbarung mit einem Teilnehmer des internationalen Zentralverwahrers (z. B. ihrem Nominee, Makler oder Zentralverwahrer). Die Gesellschaft übermittelt alle Mitteilungen und zugehörigen Dokumente an den eingetragenen Inhaber der Globalurkunde, den Nominee des gemeinsamen Verwahrers, mit der Frist, mit der die Gesellschaft üblicherweise Hauptversammlungen einberuft. Der Nominee des gemeinsamen Verwahrers ist vertraglich verpflichtet, alle entsprechenden von ihm erhaltenen Mitteilungen an den gemeinsamen Verwahrer weiterzuleiten. Dieser wiederum ist vertraglich verpflichtet, entsprechend den Bedingungen seiner Ernennung durch den jeweiligen internationalen Zentralverwahrer die Mitteilungen an den betreffenden internationalen Zentralverwahrer weiterzuleiten. Der jeweilige internationale Zentralverwahrer wiederum leitet von dem gemeinsamen Verwahrer erhaltene Mitteilungen gemäß seinen Regeln und Verfahren an seine Teilnehmer weiter. Der Verwaltungsrat geht davon aus, dass der gemeinsame Verwahrer vertraglich dazu verpflichtet ist, alle von dem jeweiligen internationalen Zentralverwahrer erhaltenen Stimmen (welche die von Teilnehmern abgegebenen Stimmen repräsentieren, die bei dem jeweiligen internationalen Zentralverwahrer eingehen) zu sammeln, und dass der Nominee des gemeinsamen Verwahrers gemäß den entsprechenden Anweisungen abstimmen muss. Die Gesellschaft hat keine Möglichkeit sicherzustellen, dass der gemeinsame Verwahrer Mitteilungen im Hinblick auf die Stimmabgabe weisungsgemäß weiterleitet. Die Gesellschaft kann keine Anweisungen im Hinblick auf die Stimmabgabe von anderen Personen als dem Nominee des gemeinsamen Verwahrers annehmen.

Zahlungen

Mit der Genehmigung durch den Nominee des gemeinsamen Verwahrers werden festgesetzte Dividenden und Erlöse aus Liquidationen und Zwangsrücknahmen von der Gesellschaft oder ihrem bevollmächtigten Vertreter (z. B. der Zahlstelle) an den betreffenden internationalen Zentralverwahrer gezahlt. Anleger, bei denen es sich um Teilnehmer handelt, müssen sich im Hinblick auf ihren Anteil an einer Dividendenzahlung oder der Zahlung von Erlösen aus Liquidationen und Zwangsrücknahmen durch die Gesellschaft ausschließlich an den betreffenden internationalen Zentralverwahrer wenden. Anleger, die keine Teilnehmer sind, müssen sich an ihren jeweiligen Nominee, Makler oder Zentralverwahrer wenden (der ein Teilnehmer sein oder eine Vereinbarung mit einem Teilnehmer des betreffenden internationalen Zentralverwahrers haben kann), um den auf ihre Anlage entfallenden Anteil an den Dividendenzahlungen oder den von der Gesellschaft gezahlten Erlösen aus Liquidationen und Zwangsrücknahmen geltend zu machen.

Anleger haben keine unmittelbaren Ansprüche gegenüber der Gesellschaft im Hinblick auf Dividendenzahlungen und Erlöse aus Liquidationen und Zwangsrücknahmen, die auf durch die Globalurkunde bescheinigte Anteile fällig sind. Die Gesellschaft wird durch die Zahlung an den jeweiligen internationalen Zentralverwahrer mit der Genehmigung durch den Nominee des gemeinsamen Verwahrers von ihren entsprechenden Verpflichtungen befreit.

Spezifische Anlagerisiken für alle Fonds

Jüngste Marktereignisse

Als Reaktion auf verschiedene politische, soziale und wirtschaftliche Ereignisse sowohl innerhalb als auch außerhalb der Vereinigten Staaten können Phasen von Marktvolatilität auftreten. Diese Bedingungen haben zu größerer Preisvolatilität, geringerer Liquidität, höheren Kreditspreads und einem Mangel an Preistransparenz geführt und haben in vielen Fällen auch weiterhin diese Auswirkungen, wobei viele Wertpapiere illiquide und von ungewissem Wert bleiben. Solche Marktbedingungen können sich nachteilig auf die Fonds auswirken, u. a. indem sie die Bewertung einiger Wertpapiere eines Fonds erschweren und/oder dazu führen, dass die Bewertungen von Fondspositionen plötzlich und deutlich ansteigen oder fallen. Wenn der Wert des Portfolios eines Fonds erheblich sinkt, kann sich dies auf die Höhe der Anlagendeckung für eventuell ausstehende Schulden des Fonds auswirken.

Risiken, die sich aus einer künftigen Schulden- oder anderen Wirtschaftskrise ergeben, könnten sich ebenfalls nachteilig auf die weltweite wirtschaftliche Erholung, die finanzielle Lage der Finanzinstitute und die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage eines Fonds auswirken. Markt- und Wirtschaftsstörungen haben unter anderem das Verbrauchervertrauen und die Konsumausgaben, die Privatinsolvenzraten, die Höhe der Verbraucherschulden und der diesbezüglichen Zahlungsausfälle sowie die Hauspreise beeinflusst und könnten dies auch in Zukunft tun. Soweit sich die Unsicherheit bezüglich der US-amerikanischen oder globalen Wirtschaft negativ auf das Verbrauchervertrauen und die Faktoren für Verbraucherkredite auswirkt, könnte die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage eines Fonds erheblich beeinträchtigt werden. Herabstufungen der Bonitätsratings größerer Banken könnten zu höheren Darlehenskosten für diese Banken führen und sich negativ auf die allgemeine Wirtschaft auswirken. Darüber hinaus kann sich die Politik der US-Notenbank, auch in Bezug auf bestimmte Zinssätze, ebenfalls negativ auf den Wert, die Volatilität und die Liquidität von Dividendenzahlungen und verzinslichen

Wertpapieren auswirken. Marktvolatilität, steigende Zinssätze und/oder ungünstige wirtschaftliche Bedingungen könnten die Fähigkeit eines Fonds, seine Anlageziele zu erreichen, beeinträchtigen.

Auswirkungen von Natur- oder vom Menschen verursachten Katastrophen und von Epidemien

Bestimmte Regionen sind dem Risiko von Naturkatastrophen oder katastrophalen Naturereignissen ausgesetzt. Da in bestimmten Ländern die Infrastrukturentwicklung, Behörden für die Katastrophenmanagementplanung und Organisationen für Katastrophenschutz und -hilfe sowie organisierte öffentliche Mittel für Naturkatastrophen und Frühwarnsysteme für Naturkatastrophen unausgereift und unausgewogen sein können, kann ein einzelnes Portfoliounternehmen oder der breitere lokale Wirtschaftsmarkt durch Naturkatastrophen erheblich beeinträchtigt werden. Es können längere Zeiträume vergehen, bis wesentliche Kommunikations-, Strom- und andere Energiequellen wiederhergestellt sind und der Betrieb des Portfoliounternehmens wieder aufgenommen werden kann. Die Anlagen eines Fonds könnten infolge einer solchen Katastrophe ebenfalls gefährdet sein. Darüber hinaus kann das Ausmaß der wirtschaftlichen Folgen von Naturkatastrophen unbekannt sein und die Fähigkeit eines Fonds, in bestimmte Unternehmen zu investieren, verzögern oder letztendlich dazu führen, dass diese Anlagen nicht möglich sind.

Anlagen können auch durch vom Menschen verursachte Katastrophen beeinträchtigt werden. Das Bekanntwerden von vom Menschen verursachten Katastrophen kann das allgemeine Verbrauchervertrauen erheblich belasten und dadurch wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Performance der Anlagen des Fonds haben, unabhängig davon, ob diese Anlagen in diese vom Menschen verursachte Katastrophe involviert sind oder nicht.

Ausbrüche von Infektionskrankheiten können sich ebenfalls negativ auf die Wertentwicklung eines Fonds auswirken. Beispielsweise hat eine im Dezember 2019 entdeckte, infektiöse Atemwegserkrankung, die als COVID-19 bezeichnet und durch ein neuartiges Coronavirus verursacht wird, zu einer längeren globalen Pandemie geführt. Dieses Coronavirus hat zu Grenzsicherungen, Einschränkungen der Freizügigkeit von Personen, Quarantänen, Störungen von Transport- und anderen Dienstleistungen, Störungen bei Lieferketten, Unternehmen und Kundenaktivitäten sowie zu allgemeiner Besorgnis und Unsicherheit geführt. Zwar wurden Verbesserungen bei der Bewältigung der Auswirkungen von COVID-19 erzielt, u. a. durch die Einführung umfassender Impfprogramme in vielen Ländern, die zu einem Rückgang der Infektions- und Todesraten geführt haben, die Auswirkungen von COVID-19 beeinträchtigen jedoch nach wie vor die Volkswirtschaften vieler Länder, die gesamte Weltwirtschaft, einzelne Unternehmen und die Kapitalmärkte. Es lässt sich bisher nicht mit Sicherheit voraussagen, wie lange diese Auswirkungen spürbar bleiben werden. Andere in der Zukunft auftretende Epidemien und Pandemien könnten ähnliche Folgen haben, deren Ausmaß zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar ist. Hinzu kommt, dass die Auswirkungen von Infektionskrankheiten in bestimmten Entwicklungs- oder Schwellenländern aufgrund der weniger gut entwickelten Gesundheitssysteme möglicherweise größer sind, wie es auch bei COVID-19 der Fall war. Die durch Infektionskrankheiten verursachten Gesundheitskrisen können andere bereits bestehende politische, soziale und wirtschaftliche Risiken in bestimmten Ländern noch verschärfen.

Diese Ereignisse könnten die Volatilität und das Verlustrisiko für den Wert Ihrer Anlagen erhöhen.

Risiko staatlicher Eingriffe

Als Reaktion auf eine Rezession, eine Konjunkturabschwächung oder Instabilität der Finanzmärkte können Regierungen und Aufsichtsbehörden beschließen, durch Sparmaßnahmen und Reformen einzugreifen, wie die globale Finanzkrise in den Jahren 2007-2008 gezeigt hat. Es gibt keine Garantie dafür, dass Eingriffe von Regierungen oder Aufsichtsbehörden funktionieren. Sie können zu sozialen Unruhen führen, das zukünftige Wachstum und die wirtschaftliche Erholung einschränken oder unbeabsichtigte Folgen haben. Umfang und Anwendung der Eingriffe von Regierungen oder Aufsichtsbehörden waren darüber hinaus zum Teil unklar, was zu Verwirrung und Unsicherheit geführt und somit die effiziente Funktionsweise der Finanzmärkte beeinträchtigt hat.

Es ist nicht möglich, mit Sicherheit vorherzusagen, welche vorübergehenden oder dauerhaften staatlichen Beschränkungen den Märkten in Zukunft unter Umständen auferlegt werden und/oder wie sich solche Beschränkungen auf die Fähigkeit des Anlageverwalters, die Anlageziele der Fonds zu verfolgen, die europäische oder globale Wirtschaft oder die globalen Wertpapiermärkte auswirken werden. Instabilität auf den weltweiten Finanzmärkten oder staatliche Eingriffe können die Volatilität der Fonds und somit das Risiko eines Wertverlusts Ihrer Anlage erhöhen.

Fonds, die auf dem europäischen Anleihemarkt investieren, sind insbesondere in Bezug auf die Zinssätze und die europäische Gemeinschaftswährung unmittelbar Interventionen der Europäischen Zentralbank und der Regierungen der maßgeblichen europäischen Länder ausgesetzt. So ist es z. B. wahrscheinlich, dass der Wert der von einem Fonds gehaltenen Anleihen fällt, wenn die Zinssätze steigen, und es könnte zu Komplikationen bei der Preisfeststellung für Anleihen kommen, falls ein Land aus der europäischen Gemeinschaftswährung aussteigt oder diese Währung vollständig abgeschafft wird.

Emittentenrisiko

Die Wertentwicklung eines Fonds hängt von der Wertentwicklung der einzelnen Wertpapiere ab, in denen der Fonds engagiert ist. Jeder Emittent dieser Wertpapiere kann eine schwache Entwicklung verzeichnen, wodurch seine Wertpapiere im Wert sinken. Gründe für eine schwache Entwicklung können schlechte Managemententscheidungen, Wettbewerbsdruck, technologischer Wandel, der Ablauf von Patenten, Lieferschwierigkeiten, Probleme mit Arbeitnehmern oder Arbeitnehmermangel, Unternehmensumstrukturierungen, betrügerische Veröffentlichungen oder sonstige Faktoren sein. Emittenten können in schwierigen Phasen oder nach eigenem Ermessen entscheiden, ihre Dividenden zu senken oder zu streichen, was auch zum Rückgang ihrer Aktienkurse führen kann.

Geldmarktrisiko

Zur Verringerung des Kreditrisikos gegenüber Verwahrern kann die Gesellschaft veranlassen, dass Barbestände der Gesellschaft (einschließlich anstehender Dividendenzahlungen) in Geldmarktfonds angelegt werden, unter

anderem auch in anderen Fonds der BlackRock-Gruppe. Ein Geldmarktfonds, der einen erheblichen Anteil seines Vermögens in Geldmarktinstrumente investiert, kann als Alternative zu einer Anlage in einem regulären Einlagenkonto angesehen werden. Eine Beteiligung an einem solchen Organismus unterliegt den Risiken, die mit einer Anlage in einem Organismus für gemeinsame Anlagen verbunden sind, und auch wenn Geldmarktfonds so gestaltet sind, dass sie eine Anlage mit relativ geringem Risiko darstellen, sind sie nicht vollkommen risikofrei. Trotz der kurzen Laufzeiten und der hohen Kreditqualität der Anlagen dieser Organismen kann sich die Rendite eines solchen Organismus durch Zinserhöhungen oder eine Verschlechterung der Kreditqualität reduzieren; der Organismus unterliegt dann immer noch dem Risiko, dass der Wert der Anlagen des Organismus aufgezehrt und der investierte Kapitalbetrag nicht vollständig zurückgezahlt wird.

Risiko der Wertpapierleihe

Die Gesellschaft führt durch den Anlageverwalter ein Wertpapierleihprogramm durch. Um das Kreditrisiko gegenüber den Kontrahenten von Wertpapierleihgeschäften abzumildern, muss das Verleihen der Wertpapiere eines Fonds von hochwertigen und liquiden Sicherheiten abgedeckt werden, die der Fonds in Form einer Rechtsübertragungsvereinbarung erhält, wobei der Marktwert immer mindestens dem Marktwert der verliehenen Wertpapiere des Fonds zuzüglich eines Aufschlags entsprechen muss. Wertpapiere eines Fonds können vorübergehend an Kontrahenten ausgeliehen werden. Die mit der Wertpapierleihe verbundenen Risiken umfassen das Risiko, dass ein Entleiher eventuell keine zusätzlichen Sicherheiten stellt, wenn er dazu aufgefordert wird, oder dass er die Wertpapiere bei ihrer Fälligkeit nicht zurückgibt. Ein Ausfall auf Seiten des Kontrahenten in Verbindung mit einem Wertverlust der Sicherheit unter den Wert der verliehenen Wertpapiere kann dazu führen, dass der Wert des Fonds fällt. Soweit ein Wertpapierleihgeschäft nicht voll besichert ist (z. B. aufgrund von Zeitproblemen durch Zahlungsverzögerungen), ist die Gesellschaft bezüglich der Kontrahenten bei Wertpapierleihgeschäften einem Kreditrisiko ausgesetzt. Zur Reduzierung dieser Risiken profitiert die Gesellschaft von einer Entschädigungszusicherung durch die BlackRock, Inc. bei Ausfall des Entleihers. Die Entschädigungszusicherung sieht die vollständige Ersetzung der verliehenen Wertpapiere vor, wenn die erhaltenen Sicherheiten den Wert der verliehenen Wertpapiere bei einem Ausfall eines Entleihers nicht abdecken.

Anleger sollten beachten, dass eine Begrenzung des maximalen Volumens an Wertpapierleihgeschäften durch einen Fonds in Zeiten, in denen die Nachfrage dieses maximale Volumen übersteigt, die potenziellen Erträge eines Fonds aus dem Verleih von Wertpapieren verringern kann. Nähere Informationen hierzu sind im Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement“ enthalten.

Währungsrisiko

Die Basiswährung eines Fonds entspricht in der Regel der Basiswährung, in der sein Referenzindex bewertet wird. Diese kann sich jedoch von der Währung der Basiswerte des Referenzindex unterscheiden. Darüber hinaus kann der Referenzindex eines Fonds Basiswerte in mehreren Währungen haben. Infolgedessen können die Anlagen eines Fonds in anderen Währungen als der Basiswährung des Fonds erworben werden. Darüber hinaus können bestimmte Fonds Anteilklassen haben, deren Bewertungswährungen sich von der Basiswährung des Fonds unterscheiden. Daher werden Anlagen einer Anteilklasse möglicherweise in anderen Währungen als der Bewertungswährung der Anteilklasse erworben.

Sofern die Gesellschaft in Bezug auf die Fonds nicht ausdrücklich den Einsatz von Hedging oder anderen Techniken und Instrumenten zur Absicherung eines Währungsrisikos beabsichtigt, können sich aufgrund der Tatsache, dass die Basiswährung, die Bewertungswährung und die Währungen der Anlagen eines Fonds unterschiedlich sein können, durch Schwankungen in den relativen Wechselkursen der verschiedenen Währungen positiv oder negativ auf die Kosten für den Erwerb dieser Anlagen auswirken. Schwellenländer können an den Devisenmärkten eine erhöhte Volatilität aufweisen.

Spezifische Risiken von auf bestimmte Märkte konzentrierten Fonds

Konzentrationsrisiko

Konzentriert sich der Referenzindex eines Fonds auf ein bestimmtes Land, eine Region, Branche, Branchengruppe, Sektor oder ein bestimmtes Thema, kann der jeweilige Fonds durch die Entwicklung dieser Wertpapiere negativ beeinflusst werden und einer Kursvolatilität unterliegen. Darüber hinaus kann ein Fonds, der auf ein einzelnes Land, eine Region, Branche oder Länder- oder Branchengruppe konzentriert ist, anfälliger gegenüber einem einzelnen wirtschaftlichen, marktbezogenen, politischen, nachhaltigkeitsbezogenen oder aufsichtsrechtlichen Ereignis sein, das sich auf dieses Land, diese Region, diesen Sektor, diese Branche oder diese Länder- oder Branchengruppe auswirkt. Ein solcher Fonds kann im Vergleich zu einem stärker diversifizierten Fonds einer höheren Kursvolatilität ausgesetzt sein. Dies könnte zu einem höheren Verlustrisiko für den Wert Ihrer Anlage führen. Indexnachbildende Fonds, die gemäß ihrer Anlagepolitik die in Anhang III Ziffer 4 genannten höheren Anlagegrenzen in Anspruch nehmen können, können mehr als 10 % und bis zu 20 % ihres Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren, um ihren jeweiligen Referenzindex nachzubilden. Diese Grenze kann für einen einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen, wie z. B. Marktbeherrschung, gerechtfertigt ist. Marktbeherrschung liegt vor, wenn ein bestimmter Bestandteil eines Referenzindex eine beherrschende Stellung in dem jeweiligen Marktsektor hat, in dem er tätig ist, und daher einen großen Teil des Referenzindex ausmacht. Dies bedeutet, dass ein solcher Fonds eine hohe Anlagekonzentration in einem einzigen Unternehmen oder einer relativ geringen Anzahl von Unternehmen haben kann und daher möglicherweise anfälliger gegenüber einzelnen wirtschaftlichen, marktbezogenen, politischen oder aufsichtsrechtlichen Ereignissen ist, die dieses bzw. diese Unternehmen betreffen.

Schwellenmärkte - Allgemeines

Die Anlage in Schwellenländermärkten ist mit besonderen Risiken verbunden. Zu den wesentlichen Risiken zählen unter anderem: allgemein weniger liquide und weniger effiziente Wertpapiermärkte; allgemein höhere Preisvolatilität; Wechselkursschwankungen und Devisenkontrollen; fehlende Verfügbarkeit von Instrumenten zur

Absicherung von Währungsrisiken; plötzliche Auferlegung von Beschränkungen bezüglich ausländischer Investitionen; Beschränkungen der Ausfuhr von Mitteln oder sonstigen Vermögenswerten; weniger öffentlich verfügbare Informationen über Emittenten; Besteuerung; höhere Transaktions- und Verwahrkosten; Abwicklungsverzögerungen und Verlustrisiko; Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Verträgen; weniger Liquidität und niedrigere Marktkapitalisierungen; weniger gut regulierte Märkte, was zu volatileren Aktienkursen führt; andere Rechnungslegungs- und Offenlegungsstandards; staatliche Eingriffe; Risiko einer Enteignung, Verstaatlichung oder Beschlagnahme von Vermögenswerten oder Immobilien; höhere Inflation; soziale, wirtschaftliche und politische Instabilität und Ungewissheit; Risiko von Enteignungen und Krieg. Sofern keine fahrlässige oder vorsätzliche Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle gemäß den Vorschriften vorliegt, haftet die Verwahrstelle möglicherweise nicht gegenüber der Gesellschaft oder deren Anteilhabern beim Verlust eines Vermögenswerts eines Fonds, der nicht in einem Wertpapierdepot auf den Namen der Verwahrstelle oder eines Unterverwahrers eingetragen oder gehalten oder der Verwahrstelle nicht physisch übergeben werden kann. Die Haftung der Verwahrstelle ändert sich zwar nicht, wenn sie Dritte mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft in Märkten beauftragt hat, in denen die Verwahr- und/oder Abwicklungssysteme möglicherweise nicht vollständig entwickelt sind, ein Fonds ist jedoch in Fällen, in denen die Verwahrstelle nicht haftet, einem Unterverwahrerrisiko beim Verlust dieser Vermögenswerte ausgesetzt. Falls mit der Verwahrung ortsansässige Einrichtungen beauftragt werden, die keiner wirksamen Regulierung der Aufsichtsanforderungen, einschließlich Mindesteigenkapitalanforderungen und einer Aufsicht in der betreffenden Rechtsordnung, unterliegen, werden die Anteilhaber im Vorfeld über die Risiken, mit denen diese Beauftragung verbunden ist, informiert. Es könnten sich zusätzliche Auswirkungen auf den Wert eines Fonds aufgrund von Nachhaltigkeitsrisiken ergeben, insbesondere aufgrund von Umweltveränderungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel, sozialen Belangen (u. a. in Bezug auf Arbeitnehmerrechte) und Unternehmensführungsrisiken (u. a. Risiken in Bezug auf die Unabhängigkeit der Unternehmensleitung, Eigentum und Kontrolle sowie Rechnungsprüfung und Steuermanagement). Darüber hinaus sind Offenlegungen oder die Erfassung von Daten Dritter im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken in diesen Märkten generell weniger verfügbar oder transparent.

Aufgrund der oben aufgeführten Risiken können die Anlagen eines Fonds negativ beeinflusst werden. Der Wert Ihrer Anlagen kann steigen oder fallen.

Anlagen in der VRC

Bei Fonds, die in der Volksrepublik China investieren oder Engagements in der Volksrepublik China eingehen, sollten potenzielle Anleger außerdem die folgenden Risikohinweise beachten, die speziell für eine Anlage oder ein Engagement in der Volksrepublik China gelten:

Die Volksrepublik China zählt zu den weltweit größten globalen Schwellenmärkten. Die Wirtschaft in der Volksrepublik China, die sich im Übergang von einer Planwirtschaft zu einer stärker marktorientierten Wirtschaft befindet, weicht von den Volkswirtschaften der meisten Industrieländer ab, und die Anlage in der Volksrepublik China kann mit höheren Verlustrisiken verbunden sein als Anlagen in Industrieländern. Dies liegt u. a. an einer höheren Marktvolatilität, einem geringeren Handelsvolumen, der politischen und wirtschaftlichen Instabilität, einem größeren Marktschließungsrisiko, umfangreicheren Devisenkontrollen und einer höheren Zahl von Beschränkungen für ausländische Anlagepolitik, als dies üblicherweise in Industrieländern der Fall ist. Der Staat kann in erheblichem Umfang in die Wirtschaft der Volksrepublik China eingreifen und unter anderem Beschränkungen für die Anlage in Unternehmen oder Branchen, die nationale Interessen berühren, auferlegen. Die Regierung und die Aufsichtsbehörden der Volksrepublik China können auch in die Finanzmärkte eingreifen und zum Beispiel Handelsbeschränkungen auferlegen, was sich auf den Handel mit chinesischen Wertpapieren auswirken kann. Die Unternehmen, in die ein Fonds investiert, sind möglicherweise an niedrigere Standards hinsichtlich Offenlegung, Corporate Governance sowie Buchführung und Berichterstattung gebunden als die Unternehmen in weiter entwickelten Märkten. Zusätzlich können einige der von einem Fonds gehaltenen Wertpapiere höheren Transaktions- und sonstigen Kosten, Beschränkungen hinsichtlich ausländischen Eigentums sowie Quellen- oder sonstigen Steuern unterliegen oder Liquiditätsprobleme aufweisen, was einen Verkauf dieser Wertpapiere zu einem angemessenen Preis erschwert. Diese Faktoren können eine unvorhersehbare Auswirkung auf die Anlagen eines Fonds haben und die Volatilität und somit das Risiko eines Wertverlusts einer Anlage in einen Fonds erhöhen. Darüber hinaus können Markteingriffe die Marktstimmung beeinträchtigen, was sich wiederum auf die Wertentwicklung des Referenzindex und somit auf die Wertentwicklung eines Fonds auswirken kann.

Die Wirtschaft der Volksrepublik China ist in den letzten 20 Jahren erheblich und schnell gewachsen. Dieses Wachstum wird sich jedoch eventuell nicht fortsetzen, und es bezieht sich eventuell nicht gleichmäßig auf die verschiedenen Wirtschaftsregionen und -sektoren der Volksrepublik China. Das Wirtschaftswachstum wurde auch von Zeiten hoher Inflation begleitet. Die Regierung der Volksrepublik China hat gelegentlich verschiedene Maßnahmen zur Kontrolle der Inflation und zur Drosselung der Geschwindigkeit des Wirtschaftswachstums der Volksrepublik China ergriffen. Darüber hinaus hat die Regierung der Volksrepublik China Wirtschaftsreformen durchgeführt, um eine Dezentralisierung zu erzielen und Marktkräfte einzusetzen, um die Wirtschaft der Volksrepublik China zu entwickeln. Diese Reformen haben zu erheblichem Wirtschaftswachstum und sozialem Fortschritt geführt. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass die Regierung der Volksrepublik China diese Wirtschaftspolitik weiter verfolgen wird, oder, wenn sie es tut, dass diese Politik weiterhin erfolgreich sein wird. Jede derartige Änderung und Anpassung der Wirtschaftspolitik kann die Wertpapiermärkte in der Volksrepublik China und somit die Wertentwicklung eines Fonds beeinträchtigen.

Diese Faktoren können die Volatilität eines solchen Fonds (*abhängig vom Umfang seiner Anlagen in der Volksrepublik China*) und somit auch das mit Ihrer Anlage verbundene Verlustrisiko erhöhen.

Indien

Bei Fonds, die in Indien investieren oder Engagements in Indien eingehen, sollten potenzielle Anleger außerdem die folgenden Risikohinweise beachten, die speziell für eine Anlage oder ein Engagement in Indien gelten:

- Indien liegt in einem Teil der Welt, der in der Vergangenheit immer wieder Naturkatastrophen wie Erdbeben, Vulkanausbrüchen und Tsunamis ausgesetzt war, und die indische Wirtschaft reagiert empfindlich auf Umweltereignisse. Darüber hinaus stellt der Agrarsektor einen bedeutenden Bestandteil der indischen Wirtschaft dar, und widrige Witterungsverhältnisse können erhebliche negative Auswirkungen auf die indische Volkswirtschaft haben.
- Indien hat einen Privatisierungsprozess für bestimmte Gesellschaften und Branchen durchlaufen. Wenn die neu privatisierten Unternehmen nicht in der Lage sind, sich schnell an das Wettbewerbsumfeld oder an sich ändernde aufsichtsrechtliche und gesetzliche Normen anzupassen, könnten Anleger dieser neu privatisierten Gesellschaften Verluste erleiden. Dies könnte außerdem die Wertentwicklung des indischen Markts beeinträchtigen.
- Die indische Wirtschaft hängt von Rohstoffpreisen ab, die sich als volatil erweisen können. Dies stellt ein Risiko makroökonomischer Instabilität dar. Die indische Wirtschaft ist außerdem von den Volkswirtschaften in Asien, vor allem Japan und China, sowie von den USA als Haupthandelspartner abhängig. Ein Rückgang der Ausgaben dieser Handelspartner für indische Produkte und Dienstleistungen oder ein Abschwung oder eine Rezession in einem dieser Wirtschaftsräume könnten sich negativ auf die indische Wirtschaft auswirken.
- Indien hat Terrorakte erlebt und aufgrund territorialer Streitigkeiten, historischer Konflikte, Terrorismus und anderer verteidigungspolitischer Angelegenheiten angespannte internationale Beziehungen mit Pakistan, Bangladesch, China, Sri Lanka und anderen Nachbarländern. Dies kann zu Unsicherheiten am indischen Markt führen und sich negativ auf die Entwicklung der indischen Wirtschaft auswirken.
- Ein hohes Wohlstandsgefälle, die Geschwindigkeit der wirtschaftlichen Liberalisierung und ethnische oder religiöse Animositäten könnten zu sozialen Unruhen, Gewalt und Arbeitsunruhen in Indien führen. Darüber hinaus verzeichnet Indien nach wie vor Religions- und Grenzkonflikte ebenso wie separatistische Bewegungen in bestimmten indischen Bundesstaaten. Unerwartete politische oder soziale Entwicklungen könnten zu Anlageverlusten führen.
- Die indische Regierung hat in der Vergangenheit chronische strukturelle Defizite des öffentlichen Sektors verzeichnet. Ein hoher Verschuldungsgrad und hohe Staatsausgaben könnten das indische Wirtschaftswachstum hemmen, längere Rezessionsphasen verursachen oder zu einer Herabstufung des Ratings indischer Staatsanleihen führen.
- Die indischen Offenlegungs- und aufsichtsrechtlichen Standards sind in vielerlei Hinsicht weniger streng als die Standards in bestimmten OECD-Ländern (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung). Zu indischen Unternehmen stehen möglicherweise weniger öffentlich zugängliche Informationen zur Verfügung, als von oder über Unternehmen aus diesen anderen Ländern regelmäßig veröffentlicht werden. Aufgrund der Schwierigkeit, diese Informationen zu erhalten, kann ein Fonds Schwierigkeiten haben, zuverlässige Informationen über Kapitalmaßnahmen und Dividenden von Unternehmen zu erhalten, in die ein solcher Fonds direkt oder indirekt investiert. Auch die indischen Rechnungslegungsgrundsätze und -anforderungen unterscheiden sich deutlich von denjenigen für Unternehmen in vielen OECD-Ländern.
- Ein Fonds, der Marktkurs und die Liquidität der Anteile können allgemein von Wechselkursen und Devisenkontrollen, Zinssätzen, Änderungen in der indischen Regierungspolitik, der Besteuerung, sozialer und religiöser Instabilität und sonstigen politischen, wirtschaftlichen oder anderen Entwicklungen in oder in Bezug auf Indien beeinträchtigt werden.
- Obwohl die primären und sekundären Aktienmärkte Indiens rasant gewachsen sind und sich die Clearing-, Abwicklungs- und Registrierungssysteme für die Ausführung von Handelsgeschäften an den indischen Aktienmärkten mit der obligatorischen Dematerialisierung der Aktien deutlich verbessert haben, sind diese Prozesse möglicherweise immer noch nicht auf dem gleichen Niveau wie an den entwickelten Märkten. Probleme mit der Abrechnung in Indien können den Nettoinventarwert und die Liquidität eines Fonds beeinträchtigen.
- Der SEBI wurde auf Beschluss der Regierung Indiens im April 1992 gegründet und erfüllt die Funktion, die Entwicklung und Regulierung des indischen Wertpapiermarktes zu fördern, die Interessen der Aktionäre zu schützen sowie damit zusammenhängende Angelegenheiten zu regeln. Der Securities and Exchange Board of India Act von 1992 hat dem SEBI deutlich weitergehende Befugnisse und Pflichten übertragen, die unter anderem das Verbot betrügerischer und unfairer Handelspraktiken in Bezug auf die Aktienmärkte einschließlich des Insiderhandels und die Regulierung des Erwerbs wesentlicher Beteiligungen und der Übernahme von Unternehmen betreffen. An den indischen Börsen ist es in der Vergangenheit zu Ausfällen bei Brokern, Failed Trades und Abwicklungsverzögerungen gekommen. Solche Ereignisse können sich ungünstig auf den Nettoinventarwert eines Fonds auswirken. Außerdem kann der SEBI beim Eintritt eines dieser Ereignisse oder in dem Fall, dass der SEBI Grund zu der Annahme hat, dass Wertpapiere in einer Weise gehandelt werden, die den Anlegern oder dem Wertpapiermarkt schadet, Handelsbeschränkungen für bestimmte Wertpapiere sowie Restriktionen für Wertschwankungen und Mindesteinschussätze verhängen, was sich negativ auf die Liquidität eines Fonds auswirken kann.
- Ein überproportional großer Anteil der Marktkapitalisierung und des Handelswerts an den indischen Börsen entfällt auf eine relativ kleine Anzahl an Emittenten. Der indische Wertpapiermarkt und die Tätigkeiten der Anleger, Broker und anderen Teilnehmer sind weniger stark reguliert und überwacht als an bestimmten

OECD-Märkten. Es kann sich daher als schwierig erweisen, die Vermögenswerte eines Fonds so zu investieren, dass man ein repräsentatives Portfolio erhält, oder die Anlagen des Fonds an den gewünschten Orten und zum gewünschten Zeitpunkt zu realisieren.

- Die indische Steuer auf Veräußerungsgewinne gilt für indische Wertpapiere. Eine Steuer auf Veräußerungsgewinne, die durch Portfolio-Transaktionen in Verbindung mit Rücknahmen entsteht, wird gemäß der Definition von „Abgaben und Gebühren“ gehandhabt und kann zu einem zusätzlichen Spread führen und somit die Nettoerlöse der Rücknahme schmälern. Eine Steuer auf Veräußerungsgewinne, die durch Portfolio-Transaktionen entsteht, die nicht mit Rücknahmen verbunden sind (z. B. durch Neugewichtung), wird vom jeweiligen Fonds getragen.

Verordnungen für Foreign Portfolio Investors in Indien

Damit ein Fonds direkt in Indien investieren kann, muss er sich als Category II FPI gemäß den SEBI-Verordnungen oder entsprechenden anwendbaren Verordnungen registrieren lassen.

Im Januar 2014 hat der SEBI Verordnungen eingeführt, die sich auf die von FPI getätigten Portfolioanlagen auswirken. Zu Foreign Portfolio Investors gehören ausländische institutionelle Anleger, Inder mit Wohnsitz außerhalb des Landes und andere ausländische Anleger. Laut den FPI-Verordnungen können Anleger als FPI nur mit Wertpapieren handeln, wenn sie bei einem Verwahrer, der im Namen des SEBI handelt, registriert wurden. Für den FPI-Status müssen die Antragsteller bestimmte Kriterien in Bezug auf ihren Wohnsitz, den Status der Regulierungsbehörde ihres Wertpapiermarkts, die Financial Action Task Force und andere Faktoren erfüllen. Eine einmal erfolgte Zulassung ist dauerhaft, sofern sie nicht vom SEBI ausgesetzt oder vom FPI zurückgegeben wird. Eine Änderung am FPI-System im Allgemeinen, einschließlich der Möglichkeit, dass ein Fonds seinen FPI-Status verliert, kann die Fähigkeit dieses Fonds beeinträchtigen, in Indien in Wertpapiere zu investieren. Falls ein Fonds seinen FPI-Status verliert oder die Gesetze und Verordnungen dergestalt geändert werden, dass das FPI-System für einen solchen Fonds nicht mehr zugänglich ist, wird es für den Fonds schwieriger, sein Anlageziel zu erreichen. Dementsprechend besteht ein höheres Risiko für einen Tracking Error, was sich negativ oder positiv auf die Wertentwicklung eines solchen Fonds und die Inhaber seiner Anteile auswirken kann.

Allgemeine Anlagebeschränkungen

Anlagen von FPI beschränken sich auf Wertpapiere (einschließlich notierte oder nicht notierte Aktien, Schuldverschreibungen und Optionsscheine von Unternehmen), notierte und nicht notierte inländische Anlagefonds und Organismen für gemeinsame Anlagen, an einer anerkannten Börse gehandelte Derivate, Schatzwechsel, Staatsanleihen, Commercial Papers, verschiedene Arten von Schuldtiteln und Anteile an Schuldenfonds, Hinterlegungsscheine und andere Instrumente am Primär- und Sekundärmarkt, die vom SEBI spezifiziert wurden. Wertpapierleihgeschäfte sind nach den SEBI-Verordnungen ebenfalls zulässig. Für Transaktionen am Sekundärmarkt bestehen zusätzliche Anforderungen.

Ein FPI muss bestimmte Anlagebedingungen und -beschränkungen einhalten, einschließlich der Beschränkung, dass Anlagen in Unternehmensaktien 10 % des begebenen Kapitals der Gesellschaft pro einzelnen FPI oder pro Anlegergruppe nicht überschreiten dürfen. Der SEBI kann weitere Beschränkungen bezüglich der ausländischen Eigentümerschaft an Wertpapieren in Indien einführen, die sich nachteilig auf die Liquidität und die Wertentwicklung eines Fonds auswirken können. Diese Beschränkungen können die Fähigkeit eines Fonds beschränken, die Wertpapiere eines oder mehrerer Bestandteile seines Referenzindex entsprechend der jeweiligen Gewichtung im Referenzindex zu erwerben, und sich daher auf die Fähigkeit eines Fonds auswirken, die Wertentwicklung seines Referenzindex genau nachzubilden.

Fonds mit breitem Anlegerkreis

Um nach den SEBI-Verordnungen als ein Category II FPI registriert zu werden, muss ein Fonds nachweisen, dass er ein angemessen regulierter Fonds mit breitem Anlegerkreis ist. Das indische System für Fonds mit breitem Anlegerkreis gilt für Fonds, die außerhalb Indiens errichtet oder eingetragen wurden und auf der Grundlage als Fonds mit breitem Anlegerkreis zugelassen sind, dass sie oder ihre Anlageverwalter in der jeweiligen ausländischen Rechtsordnung beaufsichtigt werden. Ein Fonds muss die Kriterien für Fonds mit breitem Anlegerkreis erfüllen. Hierzu zählt eine interne Überprüfung und die Bereitstellung von Informationen über die zugrunde liegenden Anleger. Diese Arten von Fonds sollen mindestens 20 Anleger haben, einschließlich Direktanlegern und zugrunde liegenden Anlegern in Pooling-Vehikeln. Kein Anleger darf nach Anzahl oder Wert mehr als 49 % der Anteile des Fonds halten. Institutionelle Anleger, die mehr als 49 % des Fonds halten, müssen selbst den Anforderungen entsprechen, die für Fonds mit breitem Anlegerkreis gelten. Zugrunde liegende wirtschaftliche Eigentümer, die mehr als 25 % des Fonds halten, müssen ihre Zustimmung zur FPI-Registrierung geben und zu diesem Zweck ihre Kundendaten gegenüber dem Verwahrer bzw. dem SEBI offenlegen. Sofern ein Fonds zugrunde liegende wirtschaftliche Eigentümer hat, die in diese Kategorie fallen, ist es für einen solchen Fonds möglicherweise nicht möglich, sein Anlageziel zu erreichen, falls eine solche Zustimmung erforderlich ist und nicht erteilt wird.

Lizenzierung in Indien

Um physisch in indische Wertpapiere zu investieren, muss ein Fonds gemäß den SEBI-Verordnungen als Category II FPI registriert sein. Um sich als Category II FPI registrieren zu lassen, muss jeder Fonds nachweisen, dass er die folgenden Kriterien bezüglich der Streuung erfüllt: (i) Der Fonds muss mindestens 20 Anleger haben, einschließlich Direktanlegern und zugrunde liegenden Anlegern in Pooling-Vehikeln. (ii) Kein Anleger darf mehr als 49 % der Anteile oder des Werts des Fonds halten. Institutionelle Anleger, die mehr als 49 % der Anteile oder des Werts eines Fonds halten, müssen selbst Kriterien bezüglich der Streuung entsprechen. Zugrunde liegende wirtschaftliche Eigentümer, die mehr als 25 % der Anteile oder des Werts des Fonds halten, müssen ihre Zustimmung zur FPI-Registrierung erteilen und zu diesem Zweck zulassen, dass ihre Kundeninformationen an den maßgeblichen Verwahrungsteilnehmer und an den Securities and Exchange Board of India weitergegeben werden. Anleger wurden über diese Kriterien informiert. Wenn Anleger eines Fonds nicht die obigen Kriterien oder

Offenlegungsanforderungen erfüllen, kann der Fonds seine FPI-Lizenz verlieren, sodass er nicht mehr physisch in indische Wertpapiere investieren darf.

Anlagen in Russland

In Bezug auf Fonds, die in Russland investieren oder Russland gegenüber Engagements eingehen, sollten potenzielle Anleger außerdem die folgenden Risikohinweise beachten, die sich speziell auf eine Anlage in oder ein Engagement gegenüber Russland beziehen:

- Die USA und die Europäische Union haben weitere Sanktionen gegen bestimmte russische Emittenten verhängt, darunter Verbote von Geschäften oder Handel mit neuen Schuldtiteln mit Laufzeiten von über 30 Tagen oder mit neuen Aktien dieser Emittenten. Von einem Fonds gehaltene Wertpapiere, die vor dem Datum der Verhängung der Sanktionen begeben wurden, unterliegen derzeit keinen Beschränkungen im Rahmen der Sanktionen. Die Einhaltung aller dieser Sanktionen kann jedoch die Fähigkeit eines Fonds beeinträchtigen, die betroffenen Wertpapiere oder andere Wertpapiere dieser Emittenten zu kaufen, zu verkaufen, zu halten, zu erhalten oder zu liefern. Wenn es für einen Fonds nicht praktikabel oder rechtswidrig wird, Wertpapiere zu halten, die Sanktionen unterliegen oder auf sonstige Weise von Sanktionen betroffen sind (zusammen „betroffene Wertpapiere“), oder wenn der Anlageverwalter des Fonds es für angemessen erachtet, sind für diesen Fonds in Bezug auf die betroffenen Wertpapiere eventuell keine Zeichnungen gegen Sachleistungen und angewiesene Zeichnungen gegen Barzahlung verfügbar.

Außerdem kann ein Fonds, wenn ein betroffenes Wertpapier im Referenzindex des Fonds enthalten ist und wenn dies praktikabel und zulässig ist, versuchen, seine Bestände des betroffenen Wertpapiers dadurch zu eliminieren, dass er Optimierungstechniken einsetzt, um zu versuchen, die Anlagerenditen seines Referenzindex nachzubilden. Der Einsatz (oder der verstärkte Einsatz) von Optimierungstechniken kann das Risiko eines Tracking Errors des Fonds erhöhen. Wenn die betroffenen Wertpapiere einen erheblichen Prozentsatz des Referenzindex ausmachen, ist ein Fonds eventuell nicht in der Lage, Optimierungstechniken effektiv umzusetzen, was zu einem erheblichen Tracking Error zwischen der Wertentwicklung eines Fonds und der Wertentwicklung seines Referenzindex führen kann.

Sanktionen können derzeit oder zukünftig zu Vergeltungsmaßnahmen Russlands führen, einschließlich des umgehenden Einfrierens der von einem Fonds gehaltenen russischen Vermögenswerte. Im Falle eines solchen Einfrierens von Vermögenswerten eines Fonds ist ein Fonds eventuell nicht in der Lage, Rücknahmeerlöse in Bezug auf die eingefrorenen Vermögenswerte auszuzahlen oder er muss eventuell Vermögenswerte, die keinen Beschränkungen unterliegen, veräußern, um Rücknahmeaufträge zu erfüllen. Die Veräußerung von Vermögenswerten eines Fonds während dieser Zeit kann auch dazu führen, dass der Fonds erheblich niedrigere Preise für seine Wertpapiere erhält.

Diese Sanktionen können auch zu Änderungen beim Referenzindex eines Fonds führen. Ein Indexanbieter kann Wertpapiere aus einem Referenzindex entfernen oder Obergrenzen in Bezug auf die Wertpapiere bestimmter Emittenten einführen, die in letzter Zeit Wirtschaftssanktionen unterlagen. In einem solchen Fall wird erwartet, dass ein Fonds sein Portfolio neu gewichten und –zusammensetzen wird, um es im Anschluss an solche Änderungen mit dem jeweiligen Referenzindex in Einklang zu bringen, was Transaktionskosten und einen erhöhten Tracking Error verursachen kann.

Wenn der vorstehenden Ereignisse eintreten sollte, kann der Verwaltungsrat (nach eigenem Ermessen) Maßnahmen ergreifen, die seiner Auffassung nach im Interesse der Anleger der Fonds sind, die Anlagen in Russland halten, beispielsweise (falls notwendig) den Handel in diesen Fonds aussetzen (weitere Details finden Sie im Abschnitt „Vorübergehende Aussetzung der Anteilsbewertung sowie von Verkäufen, Rücknahmen und Umschichtungen“) und/oder die im Abschnitt „Referenzindizes“ beschriebenen Maßnahmen ergreifen.

- Die sich auf Wertpapieranlagen beziehenden Gesetze und Verordnungen in Russland wurden ad hoc geschaffen und halten tendenziell nicht mit den Marktentwicklungen Schritt, was zu Unklarheiten bei der Auslegung und uneinheitlicher und willkürlicher Anwendung führt. Die Überwachung und Durchsetzung der maßgeblichen Bestimmungen ist nur ansatzweise entwickelt.
- Regeln zur Corporate Governance sind entweder nicht vorhanden oder unterentwickelt und bieten Minderheitsaktionären nur geringen Schutz.
- Es bestehen außerdem Kontrahentenrisiken in Verbindung mit der Verwahrung von Portfoliowertpapieren und Barmitteln bei lokalen Unterverwahrern und Wertpapierverwahrern in Russland.

Diese Faktoren können die Volatilität eines solchen Fonds (abhängig vom Umfang seiner Anlagen in Russland) und somit auch das mit Ihrer Anlage verbundene Verlustrisiko erhöhen.

Malaysia

Malaysia gilt als Schwellenmarkt und ist daher mit besonderen Risiken verbunden, darunter unter anderem: allgemein weniger liquide und weniger effiziente Wertpapiermärkte, allgemein höhere Preisvolatilität, Wechselkursschwankungen und Devisenkontrollen, Beschränkungen der Ausfuhr von Mitteln oder sonstigen Vermögenswerten, weniger öffentlich verfügbare Informationen über Emittenten, Besteuerung, höhere Transaktions- und Verwahrkosten, Abwicklungsverzögerungen und Verlustrisiko, Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Verträgen, weniger Liquidität und niedrigere Marktkapitalisierungen, weniger gut regulierte Märkte, was zu volatileren Aktienkursen führt, andere Rechnungslegungs- und Offenlegungsstandards, staatliche Eingriffe, höhere Inflation, soziale, wirtschaftliche und politische Ungewissheit, die Verwahr- und/oder Abwicklungssysteme sind eventuell nicht vollständig entwickelt und setzen einen Fonds eventuell in Bezug auf

Unterverwahrer einem Risiko aus, für das die Verwahrstelle nicht haftet, Risiko der Enteignung von Vermögenswerten und das Kriegsrisiko.

Darüber hinaus haben die malaysischen Behörden in der Vergangenheit eine Abgabe auf die Gewinne ausländischer Unternehmen erhoben und Devisenkontrollen auferlegt. Es kann nicht zugesichert werden, dass die malaysischen Behörden in der Zukunft keine neuen Kapitalkontrollen auferlegen werden, die die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen oder seine Fähigkeit zur Rückführung von Geldern aus Malaysia beschränken würden.

Anlagen in Japan

Japan liegt in einem Teil der Welt, der in der Vergangenheit immer wieder anfällig für Naturkatastrophen wie Erdbeben, Vulkanausbrüche und Tsunamis war, und die japanische Wirtschaft reagiert empfindlich auf Umweltereignisse. Ferner kann die im März 2011 eingetretene Atomkatastrophe sowohl kurz- als auch langfristige Auswirkungen auf die Kernkraftbranche haben, deren Ausmaß derzeit unbekannt ist. Japan kann, wie andere Länder auch, politischen und wirtschaftlichen Risiken ausgesetzt sein. Aufgrund der politischen Entwicklungen kann es zu Änderungen bei der verfolgten Politik kommen, die sich negativ auf die Anlagen eines Fonds auswirken können. Die japanische Volkswirtschaft ist stark vom Außenhandel abhängig und kann durch Zölle und andere protektionistische Maßnahmen beeinträchtigt werden. Darüber hinaus weicht die japanische Praxis im Bereich Berichterstattung, Rechnungslegung und Abschlussprüfung teilweise von den in anderen Industrieländern allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen ab. Diese Risiken könnten einzeln oder gemeinsam erhebliche negative Auswirkungen auf die japanische Wirtschaft und die Wertpapiere haben, bei denen ein Fonds ein Engagement aufweist, sodass Sie bei Ihrer Anlage einen Verlust erleiden könnten.

Mögliche Auswirkungen des Brexit

Am 31. Januar 2020 ist das Vereinigte Königreich formell aus der Europäischen Union (die „EU“) ausgetreten und ist seither kein Mitglied mehr. Anschließend galt für das Vereinigte Königreich eine Übergangsperiode bis zum Jahresende 2020. Während dieses Zeitraums unterlag das Vereinigte Königreich den geltenden EU-Rechtsvorschriften. Die Übergangsperiode endete am 31. Dezember 2020; seither gilt EU-Recht im Vereinigten Königreich nicht mehr.

Am 30. Dezember 2020 unterzeichneten das Vereinigte Königreich und die EU ein Handels- und Kooperationsabkommen („UK/EU-Handelsabkommen“), das seit dem 1. Januar 2021 gilt und die Grundlage des wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmens für den Handel zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU bildet. Da es sich bei dem UK/EU-Handelsabkommen um einen neuen rechtlichen Rahmen handelt, kann die Umsetzung des UK/EU-Handelsabkommens im Jahr 2021 und darüber hinaus zu Unsicherheiten bei der Anwendung und zu Phasen der Volatilität sowohl im Vereinigten Königreich als auch in den weiteren europäischen Märkten führen. Es wird erwartet, dass der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU zu zusätzlichen Handelskosten und Störungen in diesen Handelsbeziehungen führen wird. Das UK/EU-Handelsabkommen sieht zwar den freien Warenhandel vor, enthält aber nur allgemeine Verpflichtungen zum Marktzugang bei Dienstleistungen sowie eine „Meistbegünstigungsklausel“, für die viele Ausnahmen gelten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass eine der beiden Parteien in Zukunft Zölle auf den Handel erhebt, falls die regulatorischen Standards zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich nicht mehr übereinstimmen. Die Bedingungen der zukünftigen Beziehung können zu anhaltender Unsicherheit an den globalen Finanzmärkten führen und die Wertentwicklung der Fonds nachteilig beeinflussen.

Die Volatilität, die aus dieser Ungewissheit heraus entsteht, kann bedeuten, dass die Rendite aus den Anlagen eines Fonds von den Marktbewegungen, der potenziellen Abwertung des britischen Pfund Sterling oder des Euro und einer möglichen Herabstufung des Länderratings des Vereinigten Königreichs oder eines EU-Mitgliedstaats beeinflusst werden.

Euro- und Eurozonenrisiko

Die Verschlechterung der Staatsschulden mehrerer Länder und das Ansteckungsrisiko für andere, stabilere Länder haben die Weltwirtschaftskrise verschärft. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, dass Länder der Eurozone einem Anstieg der Kreditkosten unterliegen könnten. Diese Situation sowie das Referendum im Vereinigten Königreich haben eine Reihe von Unsicherheiten bezüglich der Stabilität und der Gesamtsituation der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion ausgelöst. Der Ausstieg oder die Gefahr eines Ausstiegs aus dem Euro durch eines oder mehrere Eurozonenländer könnte zur Wiedereinführung nationaler Währungen in diesen Ländern oder unter extremeren Umständen sogar zur möglichen Auflösung des Euro insgesamt führen. Diese potenziellen Entwicklungen oder Marktwahrnehmungen dieser und damit verbundener Probleme könnten den Wert der Anlagen eines Fonds beeinträchtigen. Anleger sollten sorgfältig abwägen, wie sich potenzielle Änderungen in der Eurozone und der Europäischen Union auf ihre Anlage in einen Fonds auswirken können.

Anlagen in kleineren Unternehmen

Wertpapiere kleinerer Unternehmen tendieren zu einer höheren Volatilität und geringerer Liquidität als Wertpapiere großer Unternehmen. Da die Wertpapiere kleinerer Unternehmen einer höheren Kursvolatilität unterliegen können als Wertpapiere größerer Unternehmen, kann der Nettoinventarwert von Fonds, die in kleinere Unternehmen investieren, diese Volatilität widerspiegeln. Kleinere Unternehmen können im Vergleich zu größeren Unternehmen eine kürzere Unternehmenshistorie, weniger Möglichkeiten für zusätzliche Kapitalaufnahmen und eine weniger diversifizierte Produktlinie haben, sodass sie stärker dem Druck des Marktes ausgesetzt sind und ihnen ein kleinerer öffentlicher Markt für ihre Wertpapiere zur Verfügung steht.

Anlagen in kleineren Unternehmen können mit verhältnismäßig höheren Anlagekosten verbunden sein, was zum Teil durch höhere Ausführungskosten bedingt sein kann, die durch eine geringere Liquidität im zugrunde liegenden Markt entstehen, weshalb eine Anlage in Fonds, die in kleinere Unternehmen investieren, als langfristige Investition betrachtet werden sollte. Solche Fonds können eine getätigte Anlage jedoch in relativ kurzer Zeit veräußern, um

z. B. Rücknahmeaufträge auszuführen.

Aufgrund der oben aufgeführten Risiken können die Anlagen eines Fonds negativ beeinflusst werden. Der Wert Ihrer Anlagen kann steigen oder fallen.

Außerdem ist es aufgrund der Schwellenwerte hinsichtlich des Aktienanteils, den von BlackRock verwaltete Fonds an bestimmten Unternehmen halten dürfen (insbesondere an Unternehmen mit geringerer Marktkapitalisierung), möglich, dass ein Fonds in größerem Umfang auf Optimierungstechniken zurückgreifen muss, als dies anderweitig der Fall wäre.

Mit der Anlage im Sektor Kommunikationsdienste verbundene Risiken

Die Wertentwicklung von Unternehmen im Sektor Kommunikationsdienste kann (unter anderem) durch die folgenden Faktoren beeinflusst werden: Branchenwettbewerb, zunehmende staatliche Regulierung, die Fähigkeit, mit technologischen Fortschritten Schritt zu halten, und die Kontrolle durch öffentliche Einrichtungen. Technologische Innovationen können den Nutzwert der Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen im Sektor Kommunikationsdienste verringern und im Laufe der Zeit dazu führen, dass diese an Wettbewerbsfähigkeit verlieren oder veralten. Diese Unternehmen müssen möglicherweise erhebliche Investitionen tätigen, um dem zunehmenden Wettbewerb zu begegnen und mit der technologischen Entwicklung Schritt zu halten, damit sie wettbewerbsfähig bleiben.

Biotechnologie-Risiko

Anlagen in Unternehmen der Biotechnologie-Branche könnten (unter anderem) durch die folgenden Faktoren negativ beeinflusst werden: patentrechtliche Erwägungen, intensiver Wettbewerb, rascher technologischer Wandel, Überalterung von Produkten und/oder Dienstleistungen und staatliche Regulierung. Auch können Unternehmen der Biotechnologiebranche erhebliche Schwankungen in ihrem Aktienkurs aufweisen.

Mit der Anlage im Sektor der zyklischen Konsumgüter verbundene Risiken

Die Branchen der zyklischen Konsumgüter sind tendenziell anfälliger gegenüber Wirtschaftszyklen als andere Marktsektoren, da der Erfolg der Hersteller und Händler solcher Konsumgüter eng mit der Entwicklung der Volkswirtschaften im In- und Ausland, den Zinssätzen, den Wechselkursen, dem Wettbewerb, dem Verbrauchervertrauen, demografischen Veränderungen und den Vorlieben der Verbraucher verbunden ist. Unternehmen im Sektor der zyklischen Konsumgüter sind stark vom verfügbaren Haushaltseinkommen und von den Verbraucherausgaben abhängig und können stark von Modetrends und Marketingkampagnen beeinflusst werden. Diese Unternehmen können einem intensiven Wettbewerb ausgesetzt sein, was sich negativ auf ihre Rentabilität auswirken kann.

Aufgrund der oben aufgeführten Risiken können die Anlagen eines Fonds negativ beeinflusst werden. Der Wert Ihrer Anlagen kann steigen oder fallen.

Mit der Anlage im Basiskonsumgütersektor verbundene Risiken

Unternehmen im Basiskonsumgütersektor können durch Marketingkampagnen, Änderungen der Verbrauchernachfrage und Änderungen der Rohstoffpreise beeinflusst werden. Insbesondere Lebensmittel-, Getränke- und Arzneimittelunternehmen können durch staatliche Regulierung unter anderem in Bezug auf die Herstellungsmethoden und den Einsatz von Nahrungsmittelzusätzen beeinflusst werden. Zudem können insbesondere Tabakunternehmen durch neue Rauchverbote und diesbezügliche Rechtsverfahren beeinträchtigt werden.

Aufgrund der oben aufgeführten Risiken können die Anlagen eines Fonds negativ beeinflusst werden. Der Wert Ihrer Anlagen kann steigen oder fallen.

Mit der Anlage im Energiesektor verbundene Risiken

Die Entwicklung des Energiesektors könnte von einer Reihe von Faktoren beeinflusst werden, unter anderem Veränderungen bei den Rohstoffpreisen. So sind zum Beispiel viele Regionen, die fossile Brennstoffe fördern oder in denen sich Pipelines zum Transport fossiler Brennstoffen befinden, politisch instabil, und Konflikte in diesen Regionen könnten zu einem Ansteigen der Öl-, Gas- und Kohlepreise führen. Zudem kann es erhöhte Auswirkungen auf den Wert der Anlagen eines Fonds geben, die sich aus der geografischen Konzentration auf Standorte ergeben, an denen der Wert der Anlagen eines Fonds anfälliger gegenüber ungünstigen physischen Klimaereignissen sowie gegenüber sozialen oder mit der Unternehmensführung verbundenen Faktoren sein kann. Die Märkte für verschiedene energiebezogene Rohstoffe können eine erhebliche Volatilität aufweisen und unterliegen der Kontrolle oder der Manipulation durch große Erzeuger oder Käufer. Ein größerer Terroranschlag oder eine erhöhte Terrorgefahr könnten ebenfalls die Marktvolatilität erhöhen. Eine steigende Nachfrage aus Entwicklungsländern oder aufgrund kalter Witterungsbedingungen könnte die Energiepreise in die Höhe treiben. Weitere Faktoren sind unter anderem Energiesparmaßnahmen, Fortschritte bei den erneuerbaren Energien und beim Umstieg auf saubere Energie, die Kosten dieser Technologien, die Kosten der Beseitigung von Unfällen sowie zivilrechtliche Haftung, Steuern, staatliche Regulierung bei der Privatisierung, der Preisgestaltung und des Angebots sowie sonstige Eingriffe. Einige Wertpapiere im Energiesektor sind möglicherweise weniger liquide als Wertpapiere in anderen Sektoren, was es für einen Fonds schwieriger machen kann, solche Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen.

Aufgrund der oben aufgeführten Risiken können die Anlagen eines Fonds negativ beeinflusst werden. Der Wert Ihrer Anlagen kann steigen oder fallen.

Mit der Anlage im Finanzsektor verbundene Risiken

Unternehmen im Finanzsektor unterliegen einer zunehmenden staatlichen Regulierung sowie staatlichen Eingriffen und Steuern, die den Umfang ihrer Geschäftstätigkeit, die Höhe des vorzuhaltenden Kapitals und ihre Rentabilität

beeinträchtigen können. Der Finanzdienstleistungssektor kann außerdem von steigenden Zinssätzen und uneinbringlichen Schulden, einer geringeren Verfügbarkeit von Finanzierungen oder niedrigeren Bewertungen von Anlagen sowie von ungünstigen Bedingungen in anderen damit verbundenen Märkten beeinträchtigt werden. Die Verschlechterung der Bedingungen an den Kreditmärkten hat sich allgemein negativ auf die Kredit- und Interbankengeldmärkte ausgewirkt und viele verschiedene Finanzdienstleistungsunternehmen und Märkte beeinträchtigt. Einige Finanzdienstleistungsunternehmen mussten erhebliche Summen von ihren Regierungen annehmen oder leihen und unterliegen daher zusätzlichen staatlichen Auflagen für ihr Geschäft, die sich auf ihr Ergebnis und ihren Wert auswirken könnten. Versicherungsgesellschaften können insbesondere einem intensiven Preiswettbewerb ausgesetzt sein, was sich negativ auf ihre Rentabilität auswirken kann. Unternehmen, die in Immobilien investieren, können von ungünstigeren Bedingungen an den Immobilienmärkten, sich ändernden Zinssätzen, geringerem Anlegervertrauen, Veränderungen bei Angebot und Nachfrage nach Immobilien, den Kosten, der Verfügbarkeit von Hypothekendarlehen, den Steuern und den Auswirkungen des Umwelt- und Planungsrechts beeinflusst werden. Die Risiken, denen Unternehmen im Finanzsektor ausgesetzt sind, können sich stärker auf diejenigen Unternehmen auswirken, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit in erheblichem Ausmaß Fremdkapital einsetzen. In den letzten Jahren sind Cyber-Angriffe und Technologiestörungen sowie -ausfälle in diesem Sektor immer häufiger aufgetreten und haben zu erheblichen Verlusten geführt.

Mit der Anlage im Gesundheitswesensektor verbundene Risiken

Der Gesundheitswesensektor besteht aus einer Reihe von Branchen, die Hersteller von Gesundheitsprodukten und Erbringer von gesundheitsbezogenen Leistungen sowie Pharma- und Biotechnologieunternehmen umfassen. Die Anlage in diesen Sektor in Industrieländern kann von einer Reihe von Faktoren beeinflusst werden, darunter (unter anderem) Änderungen bei den Kosten von Medizinprodukten und medizinischen Leistungen, eine steigende Nachfrage durch eine älter werdende Bevölkerung, eine längere Lebenserwartung, technologische Fortschritte, die Verfügbarkeit von Finanzmitteln für die Forschung, die Verfügbarkeit von Krankenversicherungen, das Bestehen eines Wohlfahrtsystems, die Kontrolle der staatlichen Finanzierung, das Konsumverhalten, Produkthaftungsklagen und der Schutz geistiger Eigentumsrechte. Teile des Sektors können durch Daten aus klinischen Studien beeinflusst werden und die öffentliche Diskussion von Rechtsstreitigkeiten könnte die Aktienkurse beeinträchtigen.

Aufgrund der oben aufgeführten Risiken können die Anlagen eines Fonds negativ beeinflusst werden. Der Wert Ihrer Anlagen kann steigen oder fallen.

Mit dem Industriesektor verbundene Risiken

Die Kurse von Unternehmen im Industriesektor können durch das Angebot und die Nachfrage im Bereich ihrer konkreten Produkte oder Leistungen und im Bereich der Industriesektorprodukte im Allgemeinen beeinflusst werden. Staatliche Regulierung, Tarifbeziehungen, weltpolitische Ereignisse, wirtschaftliche Bedingungen und Steuern können sich auf die Performance von Unternehmen im Industriesektor auswirken. Unternehmen im Industriesektor können durch Produkthaftungsforderungen, Haftung für Umweltschäden und Wechselkursschwankungen beeinträchtigt werden. Der Industriesektor kann außerdem durch Änderungen oder Trends bei den Rohstoffpreisen beeinträchtigt werden, die von unberechenbaren Faktoren beeinflusst werden oder gekennzeichnet sein können. Fertigungsunternehmen müssen mit technologischen Entwicklungen mithalten, da ansonsten das Risiko besteht, dass ihre Produkte ihre Wettbewerbsfähigkeit verlieren oder überaltern. Luft- und Raumfahrt- sowie Verteidigungsunternehmen, die zum Industriesektor gehören, sind in erheblichem Ausmaß von der staatlichen Nachfrage nach ihren Produkten und Dienstleistungen abhängig, und ihre finanzielle Performance kann in erheblichem Ausmaß von der staatlichen Ausgabenpolitik beeinflusst werden, insbesondere, da Regierungen zunehmend unter Druck geraten, ihre Budgetdefizite in den Griff zu bekommen und abzubauen. Transportunternehmen, eine weitere Komponente des Industriesektors, sind zyklisch und können ebenfalls erheblich von den Staatsausgaben abhängig sein. Unternehmen oder Emittenten mit hoher Kohlenstoffintensität oder hohen Umstellungskosten in Verbindung mit dem Übergang zu kohlenstoffarmen Alternativen können stärker von Risiken des Klimawandels betroffen sein. Zudem kann es erhöhte Auswirkungen auf den Wert der Anlagen eines Fonds geben, die sich aus der geografischen Konzentration auf Standorte ergeben, an denen der Wert der Anlagen eines Fonds eine erhöhte Anfälligkeit bei ungünstigen physischen Klimaereignissen sowie bei sozialen oder mit der Unternehmensführung verbundenen Faktoren aufweisen kann.

Aufgrund der oben aufgeführten Risiken können die Anlagen eines Fonds negativ beeinflusst werden. Der Wert Ihrer Anlagen kann steigen oder fallen.

Mit der Anlage im Technologiesektor verbundene Risiken

Technologieunternehmen sind typischerweise einem intensiven Wettbewerb ausgesetzt, was sich negativ auf die Gewinnspannen auswirken kann. Die Produkte von Technologieunternehmen können aufgrund von technologischen Entwicklungen und der häufigen Entwicklung neuer Produkte in der Branche, unberechenbaren Änderungen der Wachstumsraten und der Konkurrenz um qualifizierte und fähige Mitarbeiter weniger wettbewerbsfähig werden oder überaltern. Unternehmen in diesem Sektor neigen dazu, stark von Patent- und geistigen Eigentumsrechten abhängig zu sein und ihre Rentabilität kann durch den Verlust oder die Beeinträchtigung dieser Rechte beeinträchtigt werden. Bestimmte Technologieunternehmen können von begrenzten Produktreihen, Märkten, finanziellen Ressourcen und/oder bestimmten zentralen Mitarbeitern abhängig sein. Weitere Risikofaktoren können (unter anderem) erhebliche Kapitalanforderungen, staatliche Regulierung und Steuern sein. Bestimmte Teile des Technologiesektors können außerdem durch die konkurrierende Nachfrage nach Rohstoffen und Änderungen bei den Rohstoffpreisen, die unberechenbar sein können, beeinflusst werden. Kursschwankungen der Aktien von Unternehmen aus dem Technologiesektor können volatil sein als in anderen Sektoren.

Aufgrund der oben aufgeführten Risiken können die Anlagen eines Fonds negativ beeinflusst werden. Der Wert Ihrer Anlagen kann steigen oder fallen.

Mit der Anlage im Werkstoffsektor verbundene Risiken

Anlagen in Unternehmen im Werkstoffsektor könnten (unter anderem) durch die folgenden Faktoren beeinflusst werden: Rohstoffpreisvolatilität, Wechselkurse, Einfuhrbeschränkungen, zunehmende Konkurrenz, Erschöpfung von Ressourcen, Verbrauchernachfrage nach grüneren Produkten, technischen Fortschritt, Tarifbeziehungen, Zinssätze, staatliche Regulierung und Steuern. Unternehmen im Werkstoffsektor sind außerdem dem Risiko von Umweltschäden und Produkthaftungsforderungen ausgesetzt. Die Produktion von Materialien kann infolge von Marktungleichgewichten oder Wirtschaftsabschwüngen die Nachfrage übersteigen, was zu schlechten Anlagerenditen führt.

Mit der Anlage im Versorgungssektor verbundene Risiken

Die Wertentwicklung von Versorgungsunternehmen kann (unter anderem) durch die folgenden Faktoren beeinflusst werden: Angebots- und Nachfragefaktoren, die steigende Nachfrage nach natürlichen Ressourcen, steigende Brennstoffkosten, die Konkurrenz innerhalb der Branche, die staatliche Regulierung der Privatisierung, der Preisgestaltung und des Angebots, die Reduzierung der CO₂-Emissionen und sonstige Eingriffe, die Kosten der Einhaltung staatlicher Vorschriften, steigende Finanzierungskosten, Steuern, die öffentliche Kontrolle, Naturkatastrophen und sonstige Umweltbedingungen, die Fähigkeit, von Kunden geschuldeten Zahlungen einzuziehen, und das Management der uneinbringlichen Forderungen (insbesondere unter ungewissen wirtschaftlichen Bedingungen). Der Versorgungssektor unterliegt in erheblichem Ausmaß der staatlichen Regulierung und Überprüfung. Unternehmen oder Emittenten mit hoher Kohlenstoffintensität oder hohen Umstellungskosten in Verbindung mit dem Übergang zu kohlenstoffarmen Alternativen können stärker von Risiken des Klimawandels betroffen sein. Zudem kann es erhöhte Auswirkungen auf den Wert der Anlagen in diesen Fonds geben, die sich aus der geografischen Konzentration auf Standorte ergeben, an denen der Wert der Anlagen in den Fonds eine erhöhte Anfälligkeit bei ungünstigen physischen Klimaereignissen sowie bei sozialen oder mit der Unternehmensführung verbundenen Faktoren aufweisen kann.

Mit der Anlage in Unternehmen im Rohstoffsektor verbundene Risiken

Aktien von Unternehmen im Rohstoffsektor weisen tendenziell eine höhere Preisvolatilität auf als Aktien von Unternehmen in anderen Sektoren. Daher sind Anlagen in Unternehmen im Rohstoffsektor tendenziell riskanter und komplexer als andere Arten von Aktienanlagen. Die Rohstoffmärkte haben in der Vergangenheit Zeiträume mit steigenden und fallenden Preisen erlebt, die lange anhalten können, und der Wert von rohstoffherstellenden Unternehmen neigt in dieser Hinsicht dazu, sich parallel zu den jeweiligen Märkten zu entwickeln. Die Wertentwicklung einer Ware oder eines Rohstoffs kann unter anderem durch Angebot und Nachfrage, die Witterungsbedingungen (einschließlich physischer Veränderungen aufgrund des Klimawandels), die Liquidität, Spekulationsgeschäfte, Lager- und Versicherungskosten, Produktionskosten in Verbindung mit dem Übergang zu kohlenstoffarmen Alternativen, den Ort und die politische Lage, das Investitionsniveau, Änderungen der Steuersätze, Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, Wechselkurs- und Zinssatzschwankungen, die Wirtschaftstätigkeit und Inflation in großen Verbraucherländern, Subventionen und sonstige staatliche oder aufsichtsrechtliche Eingriffe sowie soziale oder mit der Unternehmensführung verbundene Faktoren beeinflusst werden.

Mit der Anlage im Agrarbereich verbundene Risiken

Eine Reihe von Faktoren könnte sich auf die Wertentwicklung des Agrarsektors auswirken wie z. B. Umwelthaftung, Naturkatastrophen, Krankheit, widrige Witterungsbedingungen (einschließlich physischer Veränderungen aufgrund des Klimawandels), Änderungen der globalen Nachfrage nach Agrarprodukten, Produktionskosten, Transport und Lagerung, Personal- und Energiekosten, Produktionskosten in Verbindung mit dem Übergang zu kohlenstoffarmen Alternativen, Wettbewerb, staatliche Regulierung und Subventionen sowie andere soziale oder mit der Unternehmensführung verbundene Faktoren. Die Auswirkung eines Faktors auf den Stand eines Index kann die Auswirkung eines anderen Faktors ausgleichen oder verstärken.

Mit der Anlage in Goldproduzenten verbundene Risiken

Eine Reihe von Faktoren könnte die Entwicklung des Goldproduzentensektors beeinflussen. So sind die Goldproduzenten zum Beispiel den Auswirkungen des Wettbewerbsdrucks im Goldbergbau und dem Goldpreis ausgesetzt. Die Preise können über kurze Zeiträume schwanken und den Aktienpreis volatil machen als andere Anlagen. Goldminenbetreiber können auch von Einfuhrbeschränkungen, der Aufnahme von Eigen- und/oder Fremdkapital, der Haftung für Umweltschäden, der Erschöpfung von Ressourcen, mit dem Abbau und der Verarbeitung von Gold verbundenen Bohr- und Baukosten, Kosten für Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen zur Beschränkung der Umweltverschmutzung, staatlichen Vorschriften zur Privatisierung, zur Preissetzung und zum Angebot sowie von sonstigen Eingriffen erheblich beeinflusst werden. Zudem kann es erhöhte Auswirkungen auf den Wert der Anlagen eines Fonds geben, die sich aus Umweltfaktoren (sowohl physische Veränderungen in Verbindung mit dem Klimawandel als auch dem Übergang zu alternativen Energien) sowie aus sozialen und mit der Unternehmensführung verbundenen Nachhaltigkeitsfaktoren ergeben. Die Auswirkung eines Faktors auf den Stand eines Index kann die Auswirkung eines anderen Faktors ausgleichen oder verstärken.

Mit der Anlage in der Exploration und Produktion von Öl und Gas verbundene Risiken

Eine Reihe von Faktoren könnte die Entwicklung des Sektors der Exploration und Produktion von Öl und Gas sowie der Ausrüstung und Dienstleistungen beeinflussen. Die Aktienkurse dieser Art von Unternehmen werden durch Angebot und Nachfrage, sowohl für deren spezifisches Produkt oder deren spezifische Dienstleistung als auch für Energieprodukte im Allgemeinen, weltweite Energiepreise und Explorations-, Ausrüstungs-, Dienstleistungs- und Produktionskosten beeinflusst. Unternehmen im Öl- und Gassektor können erhebliche Geschäftstätigkeiten in Gebieten haben, in denen das Risiko von Naturkatastrophen (einschließlich physischer Veränderungen aufgrund des Klimawandels), sozialen Unruhen, schweren Terroranschlägen und Umweltschäden besteht; all dies könnte zu einer höheren Marktvolatilität führen. Zu den sonstigen Risiken, denen diese Unternehmen ausgesetzt sein können, gehören außerdem die Kosten der Bereinigung von Unfällen, zivilrechtliche Haftung, Steuern, staatliche

Regulierung der Privatisierung, der Preisgestaltung und des Angebots und sonstige Eingriffe sowie andere soziale oder mit der Unternehmensführung verbundene Faktoren.

Mit Vorzugsaktien verbundenes Risiko

Für Vorzugsaktien gelten viele der auch mit Schuldverschreibungen verbundenen Risiken, einschließlich des Zinsrisikos. Darüber hinaus werden auf Vorzugsaktien möglicherweise keine Dividenden gezahlt, ein Emittent kann die Dividendenzahlungen auf US-Vorzugsaktien jederzeit aussetzen, und ein Emittent kann unter bestimmten Umständen seine Vorzugsaktien kündigen oder zurücknehmen oder sie in Stammaktien umwandeln. Soweit ein Fonds einen erheblichen Anteil seines Vermögens in wandelbare Vorzugsaktien investiert, kann ein Wertverlust von Stammaktien auch dazu führen, dass der Wert der Fondsanlagen sinkt.

Mit der Luft-, Raumfahrt- und Verteidigungsindustrie verbundenes Risiko

Anlagen in Unternehmen der Luft-, Raumfahrt- und Verteidigungsindustrie könnten durch die Regierungspolitik bei den staatlichen Verteidigungsausgaben sowie die Regulierung der Luftfahrt beeinträchtigt werden. Die Unternehmen in diesen Sektoren könnten auch durch die Ausgabenpolitik beeinflusst werden, da sie in erheblichem Maße von der Nachfrage der US-Regierung (und anderer Regierungen) nach ihren Produkten und Dienstleistungen abhängig sind. Darüber hinaus unterliegen die Unternehmen im Luft- und Raumfahrtsektor Risiken im Zusammenhang mit ungünstigen wirtschaftlichen Bedingungen und der Konsolidierung innerhalb der Branche.

Spezifische Risiken von Fonds, die direkt in an der Saudi Stock Exchange notierte Aktien investieren

Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit dem saudischen QFI-System

Die QFI-Vorschriften wurden 2015 eingeführt. Dementsprechend wurden Anwendung und Auslegung dieser Anlagevorschriften noch nicht erprobt. In einigen wesentlichen Punkten bestehen daher Unklarheiten und Unsicherheiten im Hinblick darauf, wie diese Vorschriften von der Regulierungsbehörde angewandt und/oder von den QFI ausgelegt werden. Es ist nicht möglich, die zukünftige Entwicklung des QFI-Systems vorherzusagen. Allgemein kann jede Änderung des QFI-Systems, einschließlich der Möglichkeit, dass der Anlageverwalter seinen QFI-Status verliert, die Fähigkeit des betreffenden Fonds beeinträchtigen, über den Anlageverwalter in an der Saudi Stock Exchange notierte Aktien zu investieren.

Beschränkungen hinsichtlich ausländischen Eigentums im Rahmen des QFI-Systems

Die Anlagen des betreffenden Fonds in saudischen Aktien sind abhängig von der Möglichkeit des Anlageverwalters, an der Saudi Stock Exchange notierte Aktien zu kaufen und zu verkaufen. Ob der Anlageverwalter mit börsennotierten saudischen Aktien handeln kann, hängt davon ab, dass die geltenden Beschränkungen hinsichtlich ausländischen Eigentums nicht überschritten werden. Die QFI-Vorschriften und das saudische Kapitalmarktgesetz enthalten für QFI (z. B. einen Fonds) und ihre verbundenen Unternehmen bestimmte Obergrenzen für ausländisches Anlageeigentum. Eine der wichtigsten Beschränkungen ist beispielsweise die Begrenzung des gesamten ausländischen Eigentums an börsennotierten saudischen Aktien (auf 49 %). Diese gilt nicht nur für QFI, sondern auch für alle anderen Kategorien ausländischer Anleger (z. B. in Saudi-Arabien ansässige Ausländer, Anleger, die über Swap-Kontrakte oder Partizipationsscheine Anteile an börsennotierten saudischen Aktien halten, sowie nicht in Saudi-Arabien ansässige ausländische Anleger, die Anteile an Unternehmen hielten, bevor diese an der Börse notiert wurden). Die Saudi Stock Exchange stellt auf ihrer Website (<http://www.tadawul.com.sa>) fortlaufend Informationen über diese Höchstgrenzen zur Verfügung, um die QFI und andere Marktteilnehmer bei der Einhaltung der Beschränkungen zu unterstützen. Der Anlageverwalter hat die Möglichkeit, für mehr als einen QFI in börsennotierte saudische Aktien zu investieren. Er kann daher bisweilen für verschiedene von ihm verwaltete Fonds, die QFI sind, in Aktien investieren, wobei alle diese Anlagen unter die Beschränkungen hinsichtlich ausländischen Eigentums fallen.

Falls eine maßgebliche Grenze für ausländisches Eigentum erreicht oder überschritten wird, kann dies dazu führen, dass der betreffende Fonds keine weiteren im KSA notierten Aktien erwerben kann. Da zugelassene QFI nach den aktuellen QFI-Vorschriften zudem nicht gleichzeitig die letzten wirtschaftlichen Eigentümer von in Saudi-Arabien notierten Wertpapieren, die DFI zugrundeliegen (z. B. Swaps oder Partizipationsscheine), sein können, die über das Saudi Swap Framework gehandelt werden, ist es dem betreffenden Fonds als QFI unter diesen Umständen nicht möglich, zusätzlich zu den physischen/direkten Positionen indirekte/synthetische Engagements (z. B. über Swaps oder Partizipationsscheine) in börsennotierten saudischen Aktien aufzubauen. Dies kann letztendlich (i) dazu führen, dass der betreffende Fonds keine weiteren Zeichnungen von Anteilen akzeptieren kann und seine Anteile an einer Börse, an der sie zum Handel zugelassen sind, mit einem wesentlichen Auf- oder Abschlag auf ihren Nettoinventarwert gehandelt werden, und (ii) einen negativen oder positiven Einfluss auf die Wertentwicklung des betreffenden Fonds im Vergleich zum Referenzindex und somit im weiteren Sinne für die Anteilinhaber haben.

Ob der Anlageverwalter mit börsennotierten saudischen Aktien handeln kann, hängt auch davon ab, dass der Anlageverwalter und der betreffende Fonds ihren QFI-Status behalten. Bestimmte zugelassene QFI können über eine dritte zur Beurteilung autorisierte Person (Assessing Authorised Person) (die hierzu von der CMA gemäß den QFI-Vorschriften beauftragt wurde) bei der CMA die Zulassung als QFI beantragen. Erst nachdem ein Investmentfonds von der CMA als QFI gemäß den QFI-Vorschriften zugelassen wurde, kann er über seinen Anlageverwalter in saudische börsennotierte Aktien an der Saudi Stock Exchange investieren. Falls der Anlageverwalter und/oder der betreffende Fonds seinen QFI-Status verliert oder Gesetze und Vorschriften so geändert werden, dass das QFI-System für den Anlageverwalter bzw. den betreffenden Fonds nicht mehr zugänglich ist, wird es schwieriger für den betreffenden Fonds, sein Anlageziel zu erreichen. In diesem Fall kann der betreffende Fonds Techniken nutzen, um in Wertpapiere oder andere Instrumente zu investieren, die nicht im Referenzindex vertreten sind, jedoch ein ähnliches Engagement in der Rendite des Referenzindex bieten wie dessen Bestandteile. Zu diesen Instrumenten können Offshore-Futures, andere börsengehandelte Fonds, die ein ähnliches Engagement bieten würden, oder ungedeckte Swapvereinbarungen gehören. Dabei handelt es sich um Vereinbarungen, durch die sich ein Kontrahent dazu verpflichtet, dem betreffenden Fonds gegen eine Gebühr die

Rendite eines bestimmten Engagements, z. B. des Referenzindex, zu liefern. Dementsprechend besteht ein höheres Risiko für einen Tracking Error, was negative oder positive Auswirkungen auf die Wertentwicklung des betreffenden Fonds und seine Anteilhaber zur Folge haben kann.

Die CMA kann weitere Beschränkungen oder Einschränkungen hinsichtlich ausländischen Eigentums an Wertpapieren im KSA einführen, die sich nachteilig auf die Liquidität und die Wertentwicklung des betreffenden Fonds auswirken können. Solche Beschränkungen und Einschränkungen können die Fähigkeit des betreffenden Fonds zum Erwerb der Aktien eines oder mehrerer Bestandteile seines Referenzindex entsprechend der jeweiligen Gewichtung im Referenzindex beschränken und sich daher auf die Fähigkeit des betreffenden Fonds auswirken, die Wertentwicklung des Referenzindex genau nachzubilden.

Anlagen in Saudi-Arabien

Das KSA ist derzeit ein Schwellenmarkt. Dementsprechend unterscheidet es sich von den Volkswirtschaften der meisten entwickelten Länder. Anlagen im KSA können einem höheren Verlustrisiko unterliegen als Anlagen in entwickelten Märkten, unter anderem aufgrund von Faktoren wie politischer und wirtschaftlicher Instabilität und stärkeren Beschränkungen für ausländische Anlagen. Außerdem beruht das Rechtssystem des KSA auf dem Recht der Scharia. Dementsprechend können Emittenten der Wertpapiere, in die der betreffende Fonds investiert, anderen Grundsätzen für Offenlegung, Unternehmensführung, Rechnungslegung und Berichterstattung unterliegen als an entwickelten Märkten mit anderen Rechtssystemen. Beispielsweise müssen börsennotierte Unternehmen verpflichtend die saudi-arabischen Corporate Governance Regulations 2018 („CGR“) mit verschiedenen „Leitlinien“ befolgen, wobei sich jedoch möglicherweise nicht alle Emittenten an die CGR halten. Politische Veränderungen, soziale Instabilität und ungünstige diplomatische Entwicklungen, die möglicherweise in oder in Bezug auf das KSA stattfinden, können zu wirtschaftlichen Sanktionen (z. B. Handelsembargos gegen einen bestimmten Emittenten oder das gesamte KSA), weiteren staatlichen Beschränkungen, der Enteignung von Vermögenswerten, konfiskatorischen Steuern (z. B. erhöhten Verbrauchssteuern für Produkte, die ein erhöhtes wahrgenommenes Risiko sozioökonomischer Schäden für das KSA haben) oder zur Verstaatlichung einiger oder aller Bestandteile des Referenzindex führen. Die Anleger sollten beachten, dass sich alle Änderungen der Politik der Regierung und der maßgeblichen Behörden des KSA negativ auf die Wertpapiermärkte im KSA sowie auf die Wertentwicklung des betreffenden Fonds im Vergleich zum Referenzindex auswirken können.

Rechtssystem des KSA

Das Rechtssystem des KSA beruht auf dem Recht der Scharia. Frühere Gerichtsurteile können zu Referenzzwecken herangezogen werden, gelten aber nicht als Präzedenzfälle. Aufgrund der geringen Anzahl veröffentlichter Fälle und juristischer Auslegungen und angesichts der Tatsache, dass der Ausgang früher entschiedener Fälle ohnehin nicht bindend wäre, bringt die Auslegung und Umsetzung der geltenden saudischen Rechtsvorschriften erhebliche Unsicherheiten mit sich. Darüber hinaus kann, da das Rechtssystem des KSA und insbesondere das QFI-System noch in der Entwicklung begriffen sind, nicht zugesichert werden, dass Änderungen dieser Rechtsvorschriften oder ihrer Auslegung oder Durchsetzung keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit des betreffenden Fonds oder seine Möglichkeiten zum Kauf börsennotierter saudischer Aktien haben werden.

Risiko bezüglich der möglichen Marktvolatilität

Anleger sollten beachten, dass ausländische Anleger gemäß dem durch die QFI-Vorschriften geregelten System erstmals Zugang zur Saudi Stock Exchange erhalten. Marktvolatilität kann zu erheblichen Schwankungen der Preise von Wertpapieren führen, die an der Saudi Stock Exchange gehandelt werden, und somit den Nettoinventarwert des betreffenden Fonds beeinflussen.

Risiko bezüglich der Abwicklung und damit verbundene Risiken

Jeder zugelassene Teilnehmer, der die Zeichnung von Anteilen des betreffenden Fonds beantragt, muss die KSA-Barausgleichspflicht T+2 erfüllen, um den Kauf der zugrunde liegenden KSA-Wertpapiere durch den Fonds in Verbindung mit seinem Zeichnungsantrag abzudecken, damit der Zeichnungsantrag des zugelassenen Teilnehmers gültig ist. Dementsprechend muss jeder zugelassene Teilnehmer, der die Zeichnung von Anteilen des betreffenden Fonds beantragt, einen Zeichnungsbetrag bereitstellen (der „Barbetrag zur Erfüllung der KSA-Barausgleichspflicht T+2“), um den Kauf der zugrunde liegenden KSA-Wertpapiere durch den Fonds in Verbindung mit seinem Zeichnungsantrag abzudecken, damit der Zeichnungsantrag des zugelassenen Teilnehmers gültig ist. Der Barbetrag zur Erfüllung der KSA-Barausgleichspflicht T+2 wird auf das lokale KSA-Unterverwahrkonto beim KSA-Unterverwahrer übertragen, das von diesem zur Verwendung durch den betreffenden Fonds und zu dessen Gunsten eingerichtet wurde. Zwei Geschäftstage nach dem Zeitpunkt, an dem sich die gezeichneten Anteile des betreffenden Fonds im Besitz des zugelassenen Teilnehmers befinden, besteht daher ein Risiko, dass aufgrund eines möglichen wirtschaftlichen oder geschäftlichen Vorfalls beim KSA-Unterverwahrer der Barbetrag zur Erfüllung der KSA-Barausgleichspflicht T+2 verloren geht. Dies würde sich negativ auf den Wert des betreffenden Fonds auswirken oder zu einer Verzögerung bei der Lieferung der Wertpapiere führen, für die der Barbetrag zur Erfüllung der KSA-Barausgleichspflicht T+2 bestimmt war. Dies könnte auch den Tracking Error vorübergehend beeinflussen. Alle vom Broker fälschlicherweise ausgeführten Handelsaufträge müssen daher durch zusätzliche Handelsgeschäfte korrigiert werden. Dies kann sich vorübergehend auf den Tracking Error auswirken und zu zusätzlichen Kosten für den betreffenden Fonds führen, die möglicherweise nicht sofort vom Broker erstattet werden.

Wenn bei einem von einem zugelassenen Teilnehmer gezahlten Barbetrag zur Erfüllung der KSA-Barausgleichspflicht T+2 später festgestellt wird, dass er über dem Zeichnungspreis (einschließlich endgültiger Abgaben und Gebühren) für die betreffenden Anteile an dem Handelstag liegt, an dem die Zeichnung abgewickelt wurde, wird der Mehrbetrag vorübergehend einbehalten und dem betreffenden zugelassenen Teilnehmer so bald wie möglich erstattet, abzüglich der Devisentransaktionskosten, die gegebenenfalls mit dem Umtausch dieses Betrags von SAR in USD (und in jede andere maßgebliche Währung) und der Rückführung der Barmittel zur Zahlung an den zugelassenen Teilnehmer verbunden sind. Der jeweilige zugelassene Teilnehmer bleibt bezüglich des zu erstattenden Betrags („Erstattungsbetrag“) ein ungesicherter Gläubiger des betreffenden Fonds, bis der Betrag an

ihn gezahlt wird. Für den Erstattungsbetrag gelten, solange er im KSA verbleibt, die in diesem Prospekt beschriebenen Risikofaktoren.

Wenn der Barbetrag zur Erfüllung der KSA-Barausgleichspflicht T+2 nicht ausreicht, um alle zugrunde liegenden Wertpapiere in Verbindung mit der Zeichnung zu kaufen, ist der betreffende Fonds möglicherweise nicht in der Lage, alle erforderlichen zugrunde liegenden Wertpapiere beim ersten Kauf zu erwerben, und muss daraufhin einen oder mehrere weitere Käufe an einem oder mehreren Folgetagen durchführen oder stattdessen von dem jeweiligen Verwahrer Barmittel leihen. Gleichmaßen muss der betreffende Fonds, wenn Beschränkungen im Rahmen der Rechtsvorschriften und/oder Börsenregeln des KSA, die Aussetzung des Handels bestimmter saudischer Wertpapiere oder eine Verzögerung bei der Überweisung von SAR in das KSA den betreffenden Fonds daran hindern, alle erforderlichen zugrunde liegenden Wertpapiere beim ersten Kauf zu erwerben (im vorstehenden Abschnitt „Beschränkungen hinsichtlich ausländischen Eigentums im Rahmen des QFI-Systems“ finden Sie Informationen zu den Umständen, unter denen diese Beschränkungen gelten), auch einen oder mehrere weitere Käufe an einem oder mehreren Folgetagen durchführen. Das Marktrisiko, das sich aus dem Zeitpunkt der Erteilung weiterer Handelsaufträge für zugrunde liegende Wertpapiere und aus möglichen Handelsverzögerungen ergibt, trägt der zugelassene Teilnehmer. Im Falle eines Fehlbetrags müsste der zugelassene Teilnehmer dann gemäß dem festgelegten Zeitrahmen und Verfahren des betreffenden Fonds (über den Verwalter und/oder in der elektronischen Order-Eingabe erhältlich, wie im Abschnitt „Verfahren für den Handel am Primärmarkt“ definiert) zusätzliche Gelder bereitstellen, um den Fehlbetrag auszugleichen und weitere Käufe zu ermöglichen, bis alle erforderlichen zugrunde liegenden KSA-Wertpapiere für den betreffenden Fonds erworben wurden. Um das Risiko eines zugelassenen Teilnehmers zu verringern, einen Fehlbetrag ausgleichen zu müssen, und um den betreffenden Fonds und seine Anteilinhaber zu schützen, wird den geschätzten Abgaben und Gebühren im Barbetrag zur Erfüllung der KSA-Barausgleichspflicht T+2 und vom zugelassenen Teilnehmer zum Ausgleich eines Fehlbetrags zu zahlenden zusätzlichen Beträgen ein Pufferbetrag zur Deckung der erwarteten Markt- und Wechselkursvolatilität aufgeschlagen. Wenn von einem zugelassenen Teilnehmer zusätzliche Beträge zum Ausgleich eines Fehlbetrags zu zahlen sind, nachdem der zugelassene Teilnehmer gezeichnete Anteile des betreffenden Fonds erhalten hat, ist der betreffende Fonds bezüglich dieser zusätzlichen Beträge einem Kreditrisiko als ungesicherter Gläubiger ausgesetzt.

Die Devisentransaktionskosten für einen Umtausch bei Zeichnungen und Rücknahmen und das Risiko einer möglichen Differenz zwischen dem USD- und dem SAR-Kurs (und allen anderen relevanten Währungen, in denen Zeichnungen und Rücknahmen jeweils akzeptiert werden) werden von dem jeweiligen zugelassenen Teilnehmer getragen und sind in den endgültigen Abgaben und Gebühren enthalten, die auf die jeweiligen vom zugelassenen Teilnehmer gezahlten Zeichnungs- bzw. erhaltenen Rücknahmebeträge berechnet werden. Zugelassene Teilnehmer werden darauf hingewiesen, dass der entsprechende Erstattungsbetrag nicht verzinst wird und der betreffende Fonds dem betreffenden zugelassenen Teilnehmer daher keine Zinsen auf diesen Betrag zahlt.

Indexnachbildungsrisiko - QFI-System

Die Rendite des betreffenden Fonds kann aus verschiedenen Gründen von der Rendite des Referenzindex abweichen, beispielsweise weil der QFI-Status des Anlageverwalters widerrufen wird, weil ein Grenzwert für ausländisches Eigentum erreicht oder überschritten wurde und der Anlageverwalter daher mit einem oder mehreren börsennotierten saudischen Wertpapieren nicht mehr handeln kann, weil der Anlageverwalter Anlagen in börsennotierten saudischen Aktien anderen von ihm verwalteten Fonds zugewiesen hat oder aufgrund der Anlagebeschränkungen gemäß den Rechtsvorschriften des KSA, der vorübergehenden oder dauerhaften Aussetzung des Handels mit bestimmten Wertpapieren, die von Zeit zu Zeit von der saudischen Börse verhängt wird, der Liquidität des zugrunde liegenden Marktes, steuerlicher Folgen, aufsichtsrechtlicher Änderungen im KSA, die die Fähigkeit des Anlageverwalters zur Nachbildung der Rendite des Referenzindex beeinträchtigen können, sowie aufgrund von Devisenkosten.

Risiko in Verbindung mit der elektronischen Handelsplattform - Tadawul

Die Broker im KSA übermitteln Handelsaufträge über ein elektronisches System, das mit dem System von Tadawul verbunden ist und von diesem empfangen wird. Die Verwendung elektronischer Systeme durch den Broker oder Tadawul unterliegt dem Risiko von Software-, Hardware- oder Kommunikationsfehlern, die zu Unterbrechungen oder Verzögerungen beim Erwerb der beabsichtigten Wertpapiere für den jeweiligen Fonds führen können.

Handelsverbot

Wenn ein nicht ausgeführtes Kauf- oder Verkaufsgeschäft für ein KSA-Wertpapier besteht, wird ein gegenläufiges Geschäft über dasselbe Depotkonto für dasselbe KSA-Wertpapier am Markt abgelehnt (das „KSA-Handelsverbot“). Daher kann jede Handelsaktivität, die das KSA-Handelsverbot auslöst, zu einer Verzögerung des Handels führen. Dies kann sich auf die Fähigkeit des betreffenden Fonds zur Neugewichtung auswirken und zu einer Erhöhung seines Tracking Error führen.

Rohstoffrisiko

Der betreffende Fonds kann in saudi-arabische Emittenten investieren, die anfällig für Schwankungen an bestimmten Rohstoffmärkten sind. Negative Veränderungen an den Rohstoffmärkten, die auf Änderungen des Angebots und der Nachfrage nach Rohstoffen, auf Marktereignisse, aufsichtsrechtliche Entwicklungen oder andere Faktoren zurückzuführen sind, die der Fonds nicht beeinflussen kann, könnten sich nachteilig auf diese Unternehmen auswirken.

Risiko der Verstaatlichung

Anlagen in Saudi-Arabien sind einem Verlustrisiko durch Enteignung oder Verstaatlichung von Vermögenswerten und Eigentum oder durch Einführung von Beschränkungen für ausländische Anlagen und für die Rückführung von Kapital ausgesetzt.

Risiko aus Anlagen am China Interbank Bond Market

Die Fonds können über das Foreign Access Regime und/oder über Bond Connect am China Interbank Bond Market investieren.

Anlagen am China Interbank Bond Market über das Foreign Access Regime

Gemäß „Bekanntmachung (2016) Nr. 3“ der PBOC vom 24. Februar 2016 können ausländische institutionelle Anleger, vorbehaltlich der anderen von den Behörden der VR China erlassenen Regeln und Vorschriften, am China Interbank Bond Market investieren („**Foreign Access Regime**“).

Nach den geltenden Vorschriften in der VRC können ausländische institutionelle Anleger, die direkt am China Interbank Bond Market investieren möchten, dies über eine Onshore-Abwicklungsstelle tun, die für die jeweiligen Einreichungen und die Kontoeröffnung bei den zuständigen Behörden verantwortlich ist. Es gibt keine Quotenbeschränkung.

Anlagen am China Interbank Bond Market über den Northbound Trading Link im Rahmen von Bond Connect

Bond Connect ist eine im Juli 2017 von CFETS, China Central Depository & Clearing Co., Ltd, Shanghai Clearing House, HKEX und der Central Moneymarkets Unit gestartete Initiative für den gegenseitigen Zugang zum Anleihemarkt zwischen der VRC und Hongkong.

Gemäß den geltenden Bestimmungen in der VRC dürfen berechnete ausländische Anleger über den Northbound-Handel von Bond Connect („**Northbound Trading Link**“) in am China Interbank Bond Market gehandelte Anleihen investieren. Es wird keine Anlagequote für den Northbound Trading Link geben.

Beim Handel über den Northbound Trading Link müssen berechnete ausländische Anleger das CFETS oder eine andere von der PBOC anerkannte Institution zur Registrierungsstelle ernennen, um die Registrierung bei der PBOC zu beantragen.

Der Northbound Trading Link bezieht sich auf die Handelsplattform, die sich außerhalb der VRC befindet und mit dem CFETS verbunden ist, damit berechnete ausländische Anleger ihre Handelsaufträge für die am China Interbank Bond Market gehandelten Anleihen über Bond Connect einreichen können. HKEX und CFETS arbeiten mit elektronischen Offshore-Anleihehandelsplattformen zusammen, um elektronische Handelsdienste und -plattformen für den direkten Handel zwischen berechtigten ausländischen Investoren und zugelassenen Onshore-Händlern in der VRC über das CFETS bereitzustellen.

Berechtigte ausländische Anleger können Handelsaufträge für am China Interbank Bond Market gehandelte Anleihen über den Northbound Trading Link einreichen, der von elektronischen Offshore-Anleihehandelsplattformen (z. B. Tradeweb und Bloomberg) bereitgestellt wird. Diese wiederum leiten die Preisanfragen an das CFETS weiter. Das CFETS sendet die Preisanfragen an verschiedene zugelassene Onshore-Händler (darunter Marktmacher und andere am Market-Making-Geschäft Beteiligte) in der VRC. Die zugelassenen Onshore-Händler beantworten die Preisanfragen über das CFETS, das die Antworten über dieselben elektronischen Offshore-Anleihehandelsplattformen an die betreffenden berechtigten ausländischen Anleger sendet. Sobald der berechnete ausländische Anleger das Angebot annimmt, wird der Handel auf dem CFETS abgeschlossen.

Die Abwicklung und Verwahrung von Anleihepapieren, die am China Interbank Bond Market über Bond Connect gehandelt werden, erfolgt hingegen über die Abwicklungs- und Verwahrungsverbindung zwischen der Central Moneymarkets Unit als Offshore-Verwahrer sowie der China Central Depository & Clearing Co., Ltd und Shanghai Clearing House als Onshore-Verwahrer und Clearingstelle in der VRC. Im Rahmen der Abwicklungsverbindung führt die China Central Depository & Clearing Co., Ltd oder das Shanghai Clearing House die Onshore-Bruttoabwicklung der bestätigten Geschäfte durch, während die Central Moneymarkets Unit die Anweisungen der Mitglieder der Central Moneymarkets Unit zur Abwicklung von Anleihegeschäften im Auftrag berechtigter ausländischer Anleger gemäß ihren maßgeblichen Regeln bearbeitet. Seit der Einführung der Abwicklungsmethode „Delivery Versus Payment“ („DVP“) bei Bond Connect im August 2018 wird die Bewegung von Barmitteln und Wertpapieren gleichzeitig in Echtzeit durchgeführt.

Nach den derzeit in der VRC geltenden Vorschriften eröffnet die Central Moneymarkets Unit als von der Hongkonger Währungsbehörde anerkannter Offshore-Verwahrer Nominee-Sammelkonten bei dem von der PBOC anerkannten Onshore-Verwahrer (d. h. der China Central Depository & Clearing Co., Ltd und Shanghai Clearing House). Alle von berechtigten ausländischen Anlegern gehandelten Anleihen werden auf den Namen der Central Moneymarkets Unit registriert, die diese Anleihen als Nominee-Inhaber hält. Daher ist ein Fonds in Bezug auf die Central Moneymarkets Unit Verwahrissen ausgesetzt. Da die maßgeblichen Einreichungen, die Registrierung bei der People's Bank of China und die Kontoeröffnung von Dritten durchgeführt werden müssen, insbesondere der Central Moneymarkets Unit, China Central Depository & Clearing Co., Ltd, Shanghai Clearing House und CFETS, ist ein Fonds zusätzlich dem Risiko von Ausfällen oder Fehlern seitens dieser Dritten ausgesetzt.

Die genaue Natur und die Rechte eines Fonds als wirtschaftlicher Eigentümer der Anleihen, die am China Interbank Bond Market über die Central Moneymarkets Unit als Nominee gehandelt werden, sind nach dem Recht der VRC nicht eindeutig definiert. Nach dem Recht der VRC sind rechtliches Eigentum und wirtschaftliches Eigentum nicht genau definiert und voneinander abgegrenzt; zudem gab es bislang nur wenige Gerichtsverfahren in der VRC, die eine Nominee-Kontostruktur betrafen. Auch ist nicht sicher, wie sich die Rechte und Interessen eines Fonds nach dem Recht der VRC genau darstellen und durchsetzen lassen.

Volatilitäts- und Liquiditätsrisiko

Marktvolatilität und potenzielle Liquiditätsengpässe aufgrund des geringen Handelsvolumens bestimmter Anleihen am China Interbank Bond Market können dazu führen, dass die Kurse bestimmter Anleihen, die an diesem Markt gehandelt werden, stark schwanken. Ein Fonds, der an diesem Markt investiert, unterliegt daher Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken. Die Spanne zwischen Geld- und Briefkurs kann bei solchen Wertpapieren erheblich sein. Einem Fonds können daher beim Verkauf dieser Anlagen erhebliche Kosten und Verluste entstehen. Der Verkauf von am China Interbank Bond Market gehandelten Anleihen ist möglicherweise schwierig oder unmöglich. Dies kann die Fähigkeit eines Fonds beeinträchtigen, solche Wertpapiere zu den erwarteten Preisen zu erwerben oder zu veräußern.

Aufsichtsrechtliche Risiken

Darüber hinaus unterliegt eine Anlage am China Interbank Bond Market über Bond Connect aufsichtsrechtlichen Risiken. Die einschlägigen Regeln und Vorschriften unterliegen Änderungen, die möglicherweise rückwirkend gelten, und es kann nicht garantiert werden, dass Bond Connect nicht eingestellt oder abgeschafft wird. Des Weiteren gibt es wesentliche Unterschiede zwischen den Wertpapiervorschriften und Rechtssystemen von China und Hongkong, was zu Problemen führen kann. Falls die zuständigen Behörden die Kontoeröffnung oder den Handel am China Interbank Bond Market aussetzen, wird die Fähigkeit eines Fonds, am China Interbank Bond Market zu investieren, beeinträchtigt und begrenzt. In diesem Fall wird die Fähigkeit eines Fonds, sein Anlageziel zu erreichen, beeinträchtigt, wodurch der Fonds nach Ausschöpfung anderer Handelsalternativen erhebliche Verluste erleiden kann. Darüber hinaus kann es sein, dass ein Fonds, wenn Bond Connect nicht in Betrieb ist, nicht in der Lage ist, über Bond Connect zeitnah Anleihen zu erwerben oder zu veräußern, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken könnte.

Chinesische Unternehmen, z. B. im Finanzdienstleistungs- oder Technologiesektor und in Zukunft möglicherweise auch in anderen Sektoren, unterliegen zudem dem Risiko, dass chinesische Behörden in ihre Geschäftstätigkeit und Struktur eingreifen können, was sich negativ auf den Wert der Anlagen eines Fonds auswirken kann.

Systemausfallrisiken für Bond Connect

Der Handel über Bond Connect erfolgt über neu entwickelte Handelsplattformen und Betriebssysteme. Es gibt keine Garantie dafür, dass diese Systeme ordnungsgemäß funktionieren oder weiterhin an die Veränderungen und Entwicklungen des Marktes angepasst werden. Falls die betreffenden Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, kann der Handel über Bond Connect unterbrochen werden. Die Fähigkeit eines Fonds, über Bond Connect zu handeln (und somit seine Anlagestrategie zu verfolgen), kann daher beeinträchtigt werden. Darüber hinaus kann ein Fonds, der über Bond Connect am China Interbank Bond Market investiert, Verzögerungsrisiken bei Systemen für die Orderplatzierung/Abwicklung ausgesetzt sein.

Renminbi-Währungsrisiken

Die Abwicklung der Bond-Connect-Geschäfte erfolgt in der chinesischen Währung, dem Renminbi („RMB“), der derzeit Beschränkungen unterliegt und nicht frei konvertierbar ist. Infolgedessen ist ein Fonds einem Währungsrisiko ausgesetzt, und es kann nicht garantiert werden, dass den Anlegern zeitnah ein zuverlässiges Angebot an RMB zur Verfügung steht.

Steuerisiko

Nach den geltenden Steuervorschriften wird auf Dividenden aus chinesischen Quellen sowie Zinsen auf nichtstaatliche Anleihen, die an den betreffenden Fonds gezahlt werden, eine Quellensteuer von 10 % erhoben, es sei denn, es gilt ein ermäßigter Satz aufgrund eines anwendbaren Steuerabkommens.

Seit dem 1. Mai 2016 wird Mehrwertsteuer („MwSt.“) auf bestimmte vom jeweiligen Fonds erzielte Erträge erhoben, einschließlich Zinserträgen aus nichtstaatlichen Anleihen und Handelsgewinnen, sofern eine ausdrückliche Steuerbefreiung von den chinesischen Steuerbehörden nicht vorliegt. Die MwSt.-Befreiungen gelten derzeit für Schuldtitel, die am China Interbank Bond Market gehandelt werden.

Am 22. November 2018 veröffentlichten das Finanzministerium der VRC und die staatliche Steuerverwaltung gemeinsam das Rundschreiben 108, wonach ausländische institutionelle Anleger für den Zeitraum vom 7. November 2018 bis zum 6. November 2021 vorübergehend von der Quellensteuer und Mehrwertsteuer in Bezug auf Zinserträge aus nichtstaatlichen Anleihen am inländischen Anleihemarkt befreit sind. Das Rundschreiben 108 macht keine Angaben über die steuerliche Behandlung von Zinsen auf nichtstaatliche Anleihen in der VRC, die vor dem 7. November 2018 angefallen sind.

Es besteht das Risiko, dass die chinesischen Steuerbehörden die vorübergehenden Steuerbefreiungen in Zukunft wieder aufheben und versuchen, die Quellensteuer und die Mehrwertsteuer auf den betreffenden Fonds zugeflossene Zinserträge aus nichtstaatlichen Anleihen ohne vorherige Ankündigung einzuziehen. Wenn die Steuerbefreiungen aufgehoben werden, können alle Steuern, die in Bezug auf den betreffenden Fonds entstehen, direkt vom Fonds getragen oder indirekt an diesen weitergegeben werden. Dies kann erhebliche Auswirkungen auf den Nettoinventarwert haben. Wie bei jeder Anpassung des Nettoinventarwerts können Anleger abhängig davon, wann sie Anteile des Fonds gekauft oder verkauft haben, begünstigt oder benachteiligt werden.

Änderungen des chinesischen Steuerrechts, künftige Klarstellungen desselben und/oder die anschließende rückwirkende Durchsetzung durch die chinesischen Steuerbehörden können zu einem für den betreffenden Fonds unter Umständen erheblichen Verlust führen. Der Anlageverwalter wird die Rückstellungspolitik für die Steuerbelastung weiterhin überprüfen und kann nach seinem Ermessen von Zeit zu Zeit eine Rückstellung für potenzielle Steuerverbindlichkeiten bilden, wenn diese seiner Meinung nach gerechtfertigt oder nach weiteren öffentlichen Klarstellungen seitens der VRC erforderlich ist.

Mit Anlagen in der VRC über Stock Connect verbundene Risiken

Neben den Risikofaktoren im Abschnitt „**Anlagen in der VRC**“ und anderen anwendbaren Risikofaktoren gelten für Stock-Connect-Fonds die folgenden Risikofaktoren:

Stock Connect

Fonds, die in der VRC investieren, können über Stock Connect in China-A-Aktien, die an der SSE und der SZSE gehandelt werden, anlegen („Nordwärtshandel“). Shanghai-Hong Kong Stock Connect ist ein Programm für Wertpapierhandels- und Clearing-Verbindungen, das von HKEX, der SSE und ChinaClear entwickelt wurde, und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect ist ein Programm für Wertpapierhandels- und Clearing-Verbindungen, das von HKEX, der SZSE und ChinaClear entwickelt wurde. Das Ziel von Stock Connect besteht darin, einen gegenseitigen Aktienmarktzugang zwischen der VRC und Hongkong zu erreichen.

Die HKSCC, eine 100%ige Tochtergesellschaft von HKEX, und ChinaClear sind für das Clearing, die Abwicklung und die Bereitstellung von Verwahrstellen-, Nominee- und anderen zugehörigen Dienstleistungen bei den von ihren jeweiligen Marktteilnehmern und Anlegern durchgeführten Handelsgeschäften verantwortlich. Die über Stock Connect gehandelten China-A-Aktien werden in dematerialisierter Form emittiert und Anleger halten keine physischen China-A-Aktien.

Obwohl die HKSCC keine Eigentumsrechte an den SSE- und SZSE-Wertpapieren geltend macht, die auf ihren Wertpapier-Sammelkonten bei ChinaClear gehalten werden, behandelt ChinaClear als Aktienregisterstelle für an der SSE und der SZSE notierte Unternehmen die HKSCC im Hinblick auf Unternehmensmaßnahmen (Corporate Actions) bezüglich solcher SSE- und SZSE-Wertpapiere dennoch als einen Aktionär.

Im Rahmen von Stock Connect unterliegen Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger den von der SSE, der SZSE, ChinaClear, HKSCC oder der betreffenden Behörde Festlandchinas auferlegten Gebühren und Abgaben, wenn sie mit SSE-Wertpapieren und SZSE-Wertpapieren handeln und diese abwickeln. Weitere Informationen über die Handelsgebühren und -abgaben sind online auf der folgenden Website verfügbar: http://www.hkex.com.hk/eng/market/sec_tradinfra/chinaconnect/chinaconnect.htm.

Für Anlagen in China-A-Aktien über Stock Connect ist es nicht erforderlich, den Status eines RQFII zu erhalten, der für einen direkten Zugang zur SSE und zur SZSE benötigt würde.

Quotenbeschränkungen

Anlagen in der VRC über Stock Connect unterliegen Quotenbeschränkungen, die für den Anlageverwalter gelten. Insbesondere werden Kaufaufträge abgelehnt, sobald der verbleibende Saldo der entsprechenden Quote auf Null sinkt oder die Tagesquote überschritten wird (Anleger dürfen jedoch ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere unabhängig vom Saldo der Quote verkaufen). Deshalb ist der betreffende Stock-Connect-Fonds aufgrund von Quotenbeschränkungen möglicherweise in seiner Fähigkeit beschränkt, Anlagen in China-A-Aktien über Stock Connect rechtzeitig zu tätigen, was sich wiederum auf die Fähigkeit des betreffenden Stock-Connect-Fonds auswirken kann, die Wertentwicklung seines Referenzindex genau nachzubilden.

Rechtliches/wirtschaftliches Eigentum

Die China-A-Aktien, in die über Stock Connect investiert wird, werden von der Verwahrstelle/dem Unterverwahrer auf Konten im CCASS gehalten, die von der HKSCC als Zentralverwahrer in Hongkong geführt werden. Die HKSCC wiederum hält die China-A-Aktien als Nominee-Inhaber über ein auf ihren Namen lautendes Wertpapier-Sammelkonto, das bei ChinaClear für jeden der Stock-Connect-Fonds registriert ist. Die spezifischen Einzelheiten und Rechte der Stock-Connect-Fonds als wirtschaftliche Eigentümer der China-A-Aktien über die HKSCC als Nominee sind nach dem Recht der VRC nicht genau definiert. Nach dem Recht der VRC sind „rechtliches Eigentum“ und „wirtschaftliches Eigentum“ nicht genau definiert und unterschieden; zudem gab es bislang nur wenige Gerichtsverfahren in der VRC, die eine Nominee-Kontostruktur betrafen. Deshalb ist nicht sicher, wie sich die Rechte und Interessen der Stock-Connect-Fonds nach dem Recht der VRC darstellen und durchsetzen lassen. Darum ist es in dem unwahrscheinlichen Fall, dass die HKSCC in Hongkong Gegenstand eines Liquidationsverfahrens wird, nicht klar, ob die China-A-Aktien als wirtschaftliches Eigentum der Stock-Connect-Fonds gehalten werden oder als Teil des allgemeinen Vermögens der HKSCC zur allgemeinen Ausschüttung an ihre Gläubiger zur Verfügung stehen.

Aus Gründen der Vollständigkeit sei darauf hingewiesen, dass die CSRC Informationen mit dem Titel „FAQ on Beneficial Ownership under SH-HK Stock Connect“ (Häufig gestellte Fragen zum wirtschaftlichen Eigentum im Rahmen von SH-HK Stock Connect) vom 15. Mai 2015 in Bezug auf wirtschaftliches Eigentum bereitgestellt hat (die „FAQ“). Nachfolgend sind die relevanten Abschnitte aus den FAQ auszugsweise wiedergegeben:

Besitzen ausländische Anleger Eigentumsrechte an den SSE-Wertpapieren, die sie über den Northbound Trading Link als Aktionäre erwerben? Werden die Konzepte des „Nominee-Inhabers“ und des „wirtschaftlichen Eigentümers“ im Recht Festlandchinas anerkannt?

Artikel 18 der Administrative Measures for Registration and Settlement of Securities (administrative Maßnahmen für die Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren) (die „Abwicklungsmaßnahmen“) besagt, dass „Wertpapiere auf den Konten der Wertpapierinhaber verbucht werden, es sei denn, Gesetze, Verwaltungsvorschriften oder CSRC-Regeln schreiben vor, dass die Wertpapiere auf Konten verbucht werden müssen, die auf den Namen von Nominee-Inhabern eröffnet wurden“. Daher sehen die Abwicklungsmaßnahmen ausdrücklich das Konzept des Nominee-Aktienbesitzes vor. Artikel 13 der Certain Provisions on Shanghai-Hong Kong Stock Connect Pilot Program (die „CSRC Stock Connect-Regeln“) besagt,

dass Aktien, die von Anlegern über den Northbound Trading Link erworben werden, auf den Namen von HKSCC registriert werden müssen, und dass Anleger „einen gesetzlichen Anspruch auf die Rechte und Vorteile aus Aktien haben, die über den Northbound Trading Link erworben wurden“. Dementsprechend ist in den CSRC Stock Connect-Regeln ausdrücklich festgelegt, dass im Nordwärtshandel ausländische Anleger SSE-Wertpapiere über HKSCC halten und Eigentumsrechte an diesen Wertpapieren als Aktionäre besitzen.

Wie können ausländische Anleger rechtliche Schritte in Festlandchina einleiten, um ihre Rechte bezüglich der über den Northbound Trading Link erworbenen SSE-Wertpapiere geltend zu machen?

Im Recht Festlandchinas ist nicht ausdrücklich vorgesehen, dass ein wirtschaftlicher Eigentümer im Rahmen der Nominee-Inhaberstruktur rechtliche Schritte einleitet, sie verbieten dies jedoch auch nicht. Nach unserem Verständnis kann HKSCC als Nominee-Inhaber der SSE-Wertpapiere im Northbound Trading Link Aktionärsrechte ausüben und rechtliche Schritte im Namen ausländischer Anleger einleiten. Darüber hinaus besagt Artikel 119 der Zivilprozessordnung der Volksrepublik China, dass „der Kläger bei einer Klage eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine andere Organisation sein muss, die ein direktes Interesse an dem betreffenden Fall besitzt“. Solange ein ausländischer Anleger nachweisen kann, dass er als wirtschaftlicher Eigentümer ein direktes Interesse besitzt, kann er bei den Gerichten Festlandchinas in seinem eigenen Namen Klage erheben.

Risiken bei Abrechnung und Abwicklung

Die HKSCC und ChinaClear haben Clearing-Verbindungen eingerichtet und wurden jeweils Teilnehmer der betreffenden anderen Partei, um die Abrechnung und Abwicklung von grenzüberschreitenden Geschäften zu ermöglichen. Bei grenzüberschreitenden Geschäften, die am Markt veranlasst werden, wird das Clearinghaus des betreffenden Marktes einerseits die Abrechnung und Abwicklung mit seinen eigenen Clearing-Teilnehmern durchführen und sich andererseits dazu verpflichten, die Abrechnungs- und Abwicklungsverpflichtungen seiner Clearing-Teilnehmer mit dem Clearinghaus des Kontrahenten zu erfüllen.

Als nationaler zentraler Kontrahent des Wertpapiermarktes der VRC betreibt ChinaClear eine umfangreiche Abrechnungs-, Abwicklungs- und Aktienbesitz-Infrastruktur. ChinaClear hat ein Rahmenwerk und Maßnahmen für das Risikomanagement eingerichtet, die von der CSRC genehmigt wurden und überwacht werden. Die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls von ChinaClear wird als sehr gering betrachtet. Im unwahrscheinlichen Fall eines Zahlungsausfalls von ChinaClear sind die Verpflichtungen der HKSCC bezüglich China-A-Aktien im Rahmen ihrer Marktverträge mit Clearing-Teilnehmern darauf beschränkt, die Clearing-Teilnehmer bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche gegenüber ChinaClear zu unterstützen. Die HKSCC sollte sich nach Treu und Glauben bemühen, die ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear über die bestehenden rechtlichen Wege oder über die Liquidation von ChinaClear zurückzuerhalten. In diesem Fall ist es möglich, dass der betreffende Stock-Connect-Fonds seine Verluste nur mit Verzögerung oder nicht vollständig von ChinaClear wiedererlangt.

Aussetzungsrisiko

Es ist davon auszugehen, dass sich die SEHK, die SSE und die SZSE das Recht vorbehalten, den Handel bei Bedarf auszusetzen, um einen ordnungsgemäßen und fairen Markt und ein umsichtiges Risikomanagement zu gewährleisten. Vor einer Aussetzung wird die Zustimmung der zuständigen Regulierungsbehörde eingeholt. Wenn es zu einer Aussetzung kommt, beeinträchtigt dies den Zugang des betreffenden Stock-Connect-Fonds zum Markt der VRC.

Unterschiedliche Handelstage

Stock Connect wird nur an Tagen betrieben, an denen die Märkte sowohl in der VRC als auch in Hongkong für den Handel geöffnet sind und an denen die Banken an beiden Märkten an den entsprechenden Abrechnungstagen geöffnet sind. Daher kann es vorkommen, dass die Stock-Connect-Fonds an einem Tag, der am Markt der VRC ein normaler Handelstag ist, keine Handelsgeschäfte mit China-A-Aktien über Stock Connect ausführen können. Die Stock-Connect-Fonds können infolgedessen einem Risiko von Kursschwankungen von China-A-Aktien in dem Zeitraum, in dem an einer der Stock Connects kein Handel stattfindet, unterliegen.

Verkaufsbeschränkungen durch Front-End-Überwachung

Nach den in der VRC geltenden Vorschriften muss ein Anleger vor dem Verkauf von Anteilen eine ausreichende Anzahl von Anteilen im Depot halten; anderenfalls lehnt die SSE oder SZSE den betreffenden Verkaufsauftrag ab. Die SEHK prüft Verkaufsaufträge für China-A-Aktien ihrer Teilnehmer (d. h. der Aktienmakler) vor einem Handelsgeschäft, um sicherzustellen, dass kein Überverkauf erfolgt.

Falls ein Stock-Connect-Fonds beabsichtigt, bestimmte von ihm gehaltene China-A-Aktien zu verkaufen, muss er diese China-A-Aktien auf die jeweiligen Konten seiner Makler übertragen, bevor der Markt am Tag des Verkaufs („Handelstag“) öffnet. Wenn er diese Frist nicht einhält, kann er diese Aktien nicht am Handelstag verkaufen. Ein Stock-Connect-Fonds kann von seinem Verwahrer verlangen, ein Special Segregated Account („SPSA“) im CCASS zu eröffnen, um seine Bestände an SSE- und SZSE-Wertpapieren zu halten. In diesem Fall muss er SSE- oder SZSE-Wertpapiere erst nach der Ausführung und nicht vor der Platzierung des Verkaufsauftrags von seinem SPSA auf das Konto seines benannten Maklers übertragen.

Wenn ein Stock-Connect-Fonds nicht in der Lage ist, das SPSA-Modell zu verwenden, müsste er SSE- oder SZSE-Wertpapiere an seine Makler liefern, bevor der Markt am Handelstag öffnet. Dementsprechend wird der Verkaufsauftrag abgelehnt, wenn sich nicht genügend China-A-Aktien auf dem Konto des Stock-Connect-Fonds befinden, bevor der Markt am Handelstag öffnet, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Stock-Connect-Fonds auswirken könnte.

Operatives Risiko

Stock Connect basiert auf der Funktionsfähigkeit der betrieblichen Systeme der betreffenden Marktteilnehmer. Marktteilnehmer werden zur Teilnahme an diesem Programm zugelassen, sofern sie bestimmte Anforderungen bezüglich IT-Kapazitäten und Risikomanagement sowie gegebenenfalls weitere Vorgaben der betreffenden Börse und/oder des betreffenden Clearinghauses erfüllen.

Die Wertpapierbestimmungen und Rechtssysteme der beiden Märkte unterscheiden sich wesentlich voneinander, weshalb die Marktteilnehmer sich unter Umständen laufend mit daraus resultierenden Problemen auseinandersetzen müssen. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren werden oder weiterhin an Änderungen und Entwicklungen an beiden Märkten angepasst werden. Falls die relevanten Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte der Handel an beiden Märkten über das Programm unterbrochen werden. Der Zugang des betreffenden Stock-Connect-Fonds zum Markt für China-A-Aktien (und somit seine Fähigkeit zur Verfolgung seiner Anlagestrategie) könnte beeinträchtigt werden.

Aufsichtsrechtliches Risiko

Die aktuellen Vorschriften für Stock Connect unterliegen Änderungen, und es kann nicht zugesichert werden, dass Stock Connect weiterhin bestehen bleibt. Die Regulierungsbehörden/Börsen in der VRC und Hongkong können in Verbindung mit dem Betrieb, der Durchsetzung von Rechten und grenzüberschreitenden Handelsgeschäften im Rahmen von Stock Connect gegebenenfalls neue Regelungen erlassen. Stock-Connect-Fonds können infolge dieser Änderungen beeinträchtigt werden.

Chinesische Unternehmen, z. B. im Finanzdienstleistungs- oder Technologiesektor und in Zukunft möglicherweise auch in anderen Sektoren, unterliegen zudem dem Risiko, dass chinesische Behörden in ihre Geschäftstätigkeit und Struktur eingreifen können, was sich negativ auf den Wert der Anlagen eines Fonds auswirken kann.

Änderung zulässiger Aktien

Wenn eine Aktie für den Handel über Stock Connect nicht mehr zulässig ist, kann die Aktie nur noch verkauft, aber nicht mehr gekauft werden. Dies kann die Fähigkeit des betreffenden Stock-Connect-Fonds beschränken, die Anteile eines oder mehrerer Bestandteile seines Referenzindex zu kaufen, und sich somit auf die Fähigkeit des betreffenden Stock-Connect-Fonds auswirken, die Wertentwicklung seines Referenzindex genau nachzubilden.

Kein Schutz durch Anlegerentschädigungsfonds

Die Anlage in China-A-Aktien über Stock Connect erfolgt über Makler und unterliegt dem Risiko der Nichterfüllung von Verpflichtungen seitens dieser Makler. Anlagen von Stock-Connect-Fonds werden nicht durch den Anlegerentschädigungsfonds von Hongkong gedeckt, der eingerichtet wurde, um Anleger jeder Nationalität zu entschädigen, die infolge des Ausfalls eines lizenzierten Vermittlers oder eines zugelassenen Finanzinstituts bezüglich börsengehandelter Produkte in Hongkong finanzielle Verluste erleiden. Da Ausfallereignisse bezüglich China-A-Aktien, in die über Stock Connect investiert wird, keine an der SEHK oder Hong Kong Futures Exchange Limited notierten oder gehandelten Produkte umfassen, sind sie nicht vom Anlegerentschädigungsfonds gedeckt. Daher sind die Stock-Connect-Fonds den Risiken des Ausfalls des oder der Makler ausgesetzt, den bzw. die sie mit ihren Handelsgeschäften mit China-A-Aktien über Stock Connect beauftragen.

Steuerliche Risiken

Die Steuerbehörden der VRC haben ferner bekanntgegeben, dass Gewinne aus Anlagen in China-A-Aktien über Stock Connect mit Wirkung ab 17. November 2014 vorübergehend von der Besteuerung der VRC befreit werden. Diese vorübergehende Befreiung gilt allgemein für China-A-Aktien, einschließlich Aktien von Unternehmen aus der VRC mit hohem Immobilienvermögen. Die Dauer der vorübergehenden Befreiung wurde nicht angegeben und sie kann von den Steuerbehörden der VRC mit oder ohne vorherige Ankündigung und im schlimmsten Fall rückwirkend aufgehoben werden. Falls die vorübergehende Befreiung aufgehoben wird, würden die betreffenden Stock-Connect-Fonds der Besteuerung der VRC im Hinblick auf Gewinne aus China-A-Aktien unterliegen und die resultierende Steuerschuld würde letztlich von den Anlegern getragen. Diese Steuerschuld kann jedoch im Rahmen der Bedingungen eines geltenden Steuerabkommens gemindert werden, und in diesem Fall werden solche Vorteile auch an die Anleger weitergegeben.

Abwicklungsmodus im Rahmen des SPSA-Modells

Im Rahmen des normalen DVP-Abwicklungsmodus (Delivery Versus Payment, Lieferung gegen Zahlung) findet die Aktien- und Geldübertragung zum Zeitpunkt T+0 zwischen Clearing-Teilnehmern (d. h. Maklern und dem Verwahrer oder einem Teilnehmer des Verwahrers) mit einem maximalen Zeitfenster von vier Stunden zwischen der Aktien- und Geldübertragung statt. Dies gilt nur für die Abwicklung in CNH (Offshore-Renminbi) und unter der Voraussetzung, dass die Makler die Geldgutschrift in chinesischen Renminbi am selben Tag unterstützen. Im Rahmen des im November 2017 eingeführten RDVP-Abwicklungsmodus (Real time Delivery Versus Payment, Echtzeitlieferung gegen Zahlung) erfolgt die Aktien- und Geldübertragung in Echtzeit, jedoch ist die Verwendung von RDVP nicht obligatorisch. Die Clearing-Teilnehmer müssen der Abwicklung der Transaktion mithilfe von RDVP zustimmen und RDVP in einem bestimmten Feld auf der Abwicklungsanweisung angeben. Wenn einer der Clearing-Teilnehmer nicht in der Lage ist, die Geschäfte mithilfe von RDVP abzuwickeln, besteht das Risiko, dass die Geschäfte fehlschlagen könnten und sich daher auf die Fähigkeit des betreffenden Stock-Connect-Fonds auswirken könnten, die Wertentwicklung seines Referenzindex genau nachzubilden.

Mit einer Anlage in Aktienfonds verbundene Risiken

Aktienwerte

Der Wert von Aktienpapieren schwankt täglich, und ein Fonds, der in Aktien investiert, könnte erhebliche Verluste erleiden. Die Kurse von Aktien können durch Faktoren beeinflusst werden, die sich auf die Entwicklung der

einzelnen Unternehmen, die diese Aktien ausgeben, auswirken sowie durch tägliche Bewegungen des Aktienmarkts und allgemeinere wirtschaftliche und politische Entwicklungen. Hierzu zählen unter anderem Trends bezüglich Wirtschaftswachstum, Inflation und Zinsen sowie veröffentlichte Unternehmensgewinne, demografische Trends und Naturkatastrophen.

Hinterlegungsscheine (Depository Receipts)

ADRs und GDRs sollen ein Engagement in ihren jeweiligen Basiswerten bieten.

Der Anlageverwalter kann in bestimmten Situationen ADRs und GDRs einsetzen, um ein Engagement in zugrunde liegenden Wertpapieren des Referenzindex aufzubauen, beispielsweise wenn die zugrunde liegenden Wertpapiere nicht direkt gehalten werden können oder nicht zu einer Direktanlage geeignet sind, wenn der direkte Zugang zu den zugrunde liegenden Wertpapieren beschränkt oder begrenzt ist oder wenn Hinterlegungsscheine ein kosten- oder steuergünstigeres Engagement bieten. In diesen Fällen kann der Anlageverwalter jedoch nicht garantieren, dass ein ähnliches Ergebnis erzielt wird wie im Fall einer Direktanlage in den Wertpapieren, weil ADRs und GDRs sich nicht immer parallel zu dem zugrunde liegenden Wertpapier entwickeln.

Im Falle der Aussetzung oder Schließung eines oder mehrerer Märkte, an dem bzw. denen die zugrunde liegenden Wertpapiere gehandelt werden, besteht das Risiko, dass der Wert der ADRs oder GDRs den Wert der jeweils zugrunde liegenden Wertpapiere nicht genau abbildet. Darüber hinaus können Umstände vorliegen, unter denen der Anlageverwalter nicht in ein ADR oder GDR investieren kann oder dies nicht angemessen ist oder unter denen die Merkmale der ADRs oder GDRs das zugrunde liegende Wertpapier nicht genau widerspiegeln.

Wenn ein Fonds unter den oben beschriebenen Umständen in ADRs und GDRs investiert, kann die Nachbildung des Referenzindex durch den Fonds beeinträchtigt werden, d. h., es besteht das Risiko, dass die Rendite des Fonds von der Rendite des Referenzindex abweicht.

Mit einer Anlage in Rentenfonds verbundene Risiken

Staatsanleihen

Ein Fonds kann in Staatsanleihen investieren, die festgelegte Zinsen (auch als „Kupon“ bezeichnet) zahlen und sich ähnlich wie ein Darlehen verhalten. Daher sind diese Anleihen anfällig für Änderungen der Zinssätze, die ihren Wert beeinflussen. Darüber hinaus kann das Wachstum eines Staatsanleihenfonds in Phasen niedriger Inflation begrenzt sein.

Anlagen in Staatsanleihen können Liquiditätsbeschränkungen unterliegen und bei schwierigen Marktbedingungen Phasen mit deutlich niedrigerer Liquidität durchlaufen. Daher kann es schwieriger sein, bei Kauf- und Verkaufstransaktionen einen angemessenen Wert zu erzielen, was den Manager möglicherweise dazu veranlasst, derartige Transaktionen nicht weiter zu verfolgen. Dies kann dazu führen, dass die Wertschwankungen der Anlagen des Fonds unberechenbar werden.

Staatliche, quasi-staatliche und kommunale Schuldtitel

Staatsschuldtitel umfassen von Regierungen begebene oder garantierte Wertpapiere. Quasi-staatliche Schuldtitel umfassen von mit einer Regierung verbundenen oder von einer Regierung gestützten Einrichtungen begebene, garantierte oder geförderte Wertpapiere. In einigen Fällen können die Bestandteile eines Referenzindex lokale Schuldtitel umfassen, die von einer Körperschaft begeben, garantiert oder gefördert werden, die entweder selbst eine lokale Behörde ist oder mit einer lokalen Behörde verbunden ist oder von dieser unterstützt wird. Die Stelle, die die Tilgung von Staatsschuldtiteln, quasi-staatlichen oder kommunalen Schuldtiteln kontrolliert, könnte nicht in der Lage oder nicht bereit sein, Kapitalrückzahlungen und/oder Zinszahlungen zu leisten, wenn diese gemäß den Bedingungen dieser Schuldtitel fällig sind. Die Fähigkeit einer Stelle zur fristgemäßen Kapitalrückzahlung und/oder Zinszahlung kann unter anderem durch ihren Cashflow, den Umfang ihrer Devisenreserven (sofern zutreffend), die Verfügbarkeit einer ausreichenden Summe in Fremdwährung am Fälligkeitsdatum der Zahlung, die Wirtschaftslage des Landes, die relative Größe der Schuldendienstleistungen zur Wirtschaftsleistung insgesamt, die Beschränkung ihrer Fähigkeit, weitere Barmittel zu beschaffen, die Politik der Stelle gegenüber dem Internationalen Währungsfonds und die politischen Beschränkungen, denen die Stelle gegebenenfalls unterliegt, beeinflusst werden. Derartige Stellen können bei der Kapitalrückzahlung und Zinszahlungen auf ihre Schuldtitel auch abhängig von erwarteten Zahlungen ausländischer Regierungen, multilateraler Stellen und anderer Akteure im Ausland sein. Die Verpflichtung seitens dieser Regierungen, Stellen und sonstiger Akteure, diese Zahlungen zu leisten, kann davon abhängig sein, ob die Stelle wirtschaftliche Reformen durchführt, und/oder von der wirtschaftlichen Entwicklung sowie der fristgerechten Bedienung der Schulden dieses Schuldners. Falls derartige Reformen nicht durchgeführt werden, ein bestimmtes Niveau der wirtschaftlichen Entwicklung nicht erreicht wird oder Kapitalrückzahlungen und/oder Zinszahlungen bei Fälligkeit nicht erfolgen, kann dies zur Annullierung der Verpflichtung dieser Drittparteien, der jeweiligen Stelle Kredit zu gewähren, führen. Dies beeinträchtigt die Fähigkeit dieses Schuldners, seine Schulden fristgerecht zu bedienen, weiter. Folglich kann es bei den staatlichen, quasi-staatlichen oder kommunalen Schuldtiteln zu Ausfällen der betreffenden Stellen kommen. Die Gläubiger von staatlichen, quasi-staatlichen oder kommunalen Schuldtiteln einschließlich Fonds werden eventuell dazu aufgefordert, sich an der Umstrukturierung dieser Schulden zu beteiligen und den Stellen weitere Darlehen zu gewähren. Quasi-staatliche und kommunale Schuldtitel sind typischerweise weniger liquide und weniger standardisiert als Staatsschuldtitel. Es ist möglich, dass es ein Insolvenzverfahren, durch das diese Forderungen ganz oder teilweise eingebracht werden können, nicht gibt. Banken, Regierungen und Unternehmen (auch innerhalb des EWR) investieren ineinander, so dass die anderen Länder von einer schlechten Entwicklung eines Mitgliedstaats in Mitleidenschaft gezogen werden können. Falls ein Land nicht mehr in der Lage ist, seine Schulden zu bedienen, könnte dies andere Länder gefährden.

Unternehmensanleihen

Ein auf Unternehmensanleihen ausgerichteter Fonds kann in Unternehmensanleihen investieren, die von Unternehmen innerhalb einer bestimmten Bonitätsspanne ausgegeben wurden, sofern der Referenzindex des betreffenden Fonds für seine Bestandteile keine Anforderungen bezüglich Mindestbonitätsratings vorgibt.

Unternehmensanleihen können gegebenenfalls aufgrund einer wahrgenommenen Erhöhung oder Verringerung der Kreditwürdigkeit der Unternehmen, die die Anleihen herausgeben, herauf- oder herabgestuft werden.

Wenn der Referenzindex eines Fonds für eine Aufnahme in den Referenzindex bestimmte Bonitätsratinganforderungen für Anleihen vorgibt (z. B. Anleihen mit Investment-Grade-Rating oder Anleihen ohne Investment-Grade-Rating/mit Sub-Investment-Grade-Rating) und im Referenzindex enthaltene Anleihen herab- oder heraufgestuft werden oder ihnen das Bonitätsrating von den betreffenden Ratingagenturen entzogen wird, so dass sie die Bonitätsratinganforderungen des Referenzindex nicht mehr erfüllen, kann der Fonds die betreffenden Anleihen auch weiterhin halten, bis diese nicht mehr Teil des Referenzindex des Fonds sind und die Position des Fonds in diesen Anleihen aufgelöst werden kann. Sub-Investment-Grade-Anleihen sind generell riskantere Anlagen, bei denen das Ausfallrisiko des Emittenten höher ist als bei Investment-Grade-Anleihen. Ein Verzug seitens des Emittenten einer Anleihe führt wahrscheinlich zu einem Rückgang im Wert des betreffenden Fonds.

Ein Fonds kann zwar in Anleihen anlegen, die am Sekundärmarkt gehandelt werden, doch ist der Sekundärmarkt für Unternehmensanleihen häufig illiquide, sodass es schwierig sein kann, bei Kauf- und Verkaufstransaktionen einen angemessenen Wert zu erzielen.

Geldmarktzinssätze schwanken im Verlauf der Zeit. Der Preis von Anleihen wird in der Regel von Schwankungen bei den Zinssätzen und den Credit Spreads beeinflusst, was sich wiederum auf den Wert Ihrer Anlage auswirken kann. Die Preise von Anleihen bewegen sich gegenläufig zu Zinssätzen. Allgemein lässt sich also sagen, dass der Marktwert einer Anleihe fällt, wenn die Zinsen steigen. Das Bonitätsrating eines emittierenden Unternehmens wirkt sich in der Regel auf die Rendite aus, die mit einer Anleihe erzielt werden kann. Je besser das Bonitätsrating ist, desto geringer ist die Rendite.

Hochverzinsliche Anleihen

Fonds, die in Anleihen investieren, die zum Zeitpunkt des Kaufs mit einem Sub-Investment-Grade-Rating eingestuft sind, oder in Anleihen, die kein Rating aufweisen, aber als mit Sub-Investment-Grade-Anleihen vergleichbar angesehen werden, können volatiler sein als Fonds, die in höher eingestufte Anleihen mit ähnlichen Laufzeiten investieren

Hochverzinsliche Anleihen können auch ein höheres Kredit- oder Ausfallrisiko aufweisen als Anleihen mit einem höheren Rating. Die Wahrscheinlichkeit, dass solche Anleihen auf für Markt- und Kreditrisiken relevante Entwicklungen reagieren, liegt höher als bei Anleihen mit einem höheren Rating. Die allgemeine Wirtschaftslage, wie etwa Konjunkturlaute oder Zeiten mit steigenden Zinssätzen, kann sich negativ auf den Wert von hochverzinslichen Anleihen auswirken. Ferner können hochverzinsliche Anleihen weniger liquide und schwieriger zu einem günstigen Zeitpunkt oder Kurs zu verkaufen sein oder schwieriger zu bewerten sein als Anleihen mit einem höheren Rating. Insbesondere werden hochverzinsliche Anleihen häufig von kleineren Unternehmen mit schlechterer Bonität oder von Unternehmen mit einer hohen Fremdfinanzierung (Verschuldung) emittiert, die in der Regel nicht so gut wie finanziell stabilere Firmen in der Lage sind, Zins- und Kapitalrückzahlungen planmäßig zu leisten.

Anleger sollten die relativen Risiken einer Anlage in hochverzinslichen Wertpapieren sorgfältig abwägen und verstehen, dass diese Wertpapiere allgemein nicht als kurzfristige Anlage gedacht sind. Für Fonds, die in diese Wertpapiere investieren, ist es möglicherweise schwieriger, hochverzinsliche Wertpapiere zu verkaufen. Es kann auch vorkommen, dass sie die Wertpapiere nur zu Preisen verkaufen können, die niedriger sind, als sie es wären, wenn diese Wertpapiere weitläufig gehandelt werden würden. Des Weiteren kann es für solche Fonds zeitweilig schwierig sein, bestimmte Wertpapiere zu bewerten. Die für diese Wertpapiere mit niedrigerem Rating oder ohne Rating erzielten Preise können unter diesen Umständen geringer sein als die Preise, die bei der Berechnung des Nettoinventarwerts verwendet wurden. Darüber hinaus können die Preise für hochverzinsliche Wertpapiere durch gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Entwicklungen beeinflusst werden, die sich insoweit negativ auf den Nettoinventarwert auswirken können, als sie den Sekundärmarkt für hochverzinsliche Wertpapiere, die Finanzlage der Emittenten dieser Wertpapiere oder den Wert umlaufender hochverzinslicher Wertpapiere beeinträchtigen könnten. So hatten in den letzten Jahren beispielsweise in den USA Bundesgesetze, die den Verkauf von Anlagen in hochverzinslichen Anleihen durch auf Bundesebene versicherte Spar- und Darlehenskassen vorschreiben und die Abzugsfähigkeit von Zinsen bestimmter Unternehmensemittenten hochverzinslicher Anlagen einschränken, negative Auswirkungen auf den Markt.

Die Wahrscheinlichkeit, dass Wertpapiere mit niedrigerem Rating oder ohne Rating (d. h. hochverzinsliche Wertpapiere) auf für Markt- und Kreditrisiken relevante Entwicklungen reagieren, liegt höher als bei Wertpapieren mit einem höheren Rating, die überwiegend durch die Entwicklung des allgemeinen Zinsniveaus beeinflusst werden. Festverzinsliche Schuldverschreibungen mit einem niedrigeren Rating oder ohne Rating bergen außerdem Risiken auf Grundlage der Zahlungserwartungen. Falls ein Emittent die Schuldverschreibungen kündigt, muss ein Fonds, der in diese Wertpapiere investiert, diese eventuell durch ein niedriger rentierliches Wertpapier ersetzen, woraus sich eine niedrigere Rendite für die Anleger ergibt. Wenn der Fonds unerwartet hohe Nettorücknahmen verzeichnet, kann er gezwungen sein, seine höher bewerteten Wertpapiere zu verkaufen, was zu einem Rückgang der Gesamtkreditqualität des Anlageportfolios dieses Fonds führt und den Fonds den Risiken aus hochverzinslichen Wertpapieren aussetzt.

Illiquidität von Anleihen kurz vor Endfälligkeit

Neben den vorstehend bereits beschriebenen Liquiditätsrisiken von Anleihen besteht das Risiko, dass Anleihen, deren Fälligkeitstermin näher rückt, illiquide werden könnten. In solchen Fällen kann es schwieriger werden, beim Kauf und Verkauf dieser Papiere ihren beizulegenden Zeitwert zu erzielen.

Hinterlegungsscheine (Depository Notes)

GDNs sollen ein Engagement in den ihnen zugrunde liegenden Wertpapieren bieten.

Der Anlageverwalter kann in bestimmten Situationen GDNs einsetzen, um ein Engagement in zugrunde liegenden Wertpapieren des Referenzindex aufzubauen, beispielsweise wenn die zugrunde liegenden Wertpapiere nicht direkt gehalten werden können oder nicht zu einer Direktanlage geeignet sind, wenn der direkte Zugang zu den zugrunde liegenden Wertpapieren beschränkt oder begrenzt ist oder wenn Depository Notes ein kosten- oder steuergünstigeres Engagement bieten. In diesen Fällen kann der Anlageverwalter jedoch nicht garantieren, dass ein ähnliches Ergebnis erzielt wird wie im Fall einer Direktanlage in den Wertpapieren, weil GDNs sich nicht immer parallel zu dem zugrunde liegenden Wertpapier entwickeln.

Im Falle der Aussetzung oder Schließung eines oder mehrerer Märkte, an dem bzw. denen die zugrunde liegenden Wertpapiere gehandelt werden, besteht das Risiko, dass der Wert der GDNs den Wert der jeweils zugrunde liegenden Wertpapiere nicht genau abbildet. Darüber hinaus können Umstände vorliegen, unter denen der Anlageverwalter nicht in eine GDN investieren kann oder dies nicht angemessen ist oder unter denen die Merkmale der GDNs das zugrunde liegende Wertpapier nicht genau widerspiegeln.

Wenn ein Fonds unter den oben beschriebenen Umständen in GDNs investiert, kann die Nachbildung des Referenzindex durch den Fonds beeinträchtigt werden, d. h. es besteht das Risiko, dass die Rendite des Fonds von der Rendite des Referenzindex abweicht.

Strukturierte Finanztitel und andere Wertpapiere

Ein Fonds kann ein direktes oder indirektes Engagement in strukturierten Finanztiteln und sonstigen Vermögenswerten aufweisen, die mit einem erheblichen finanziellen Risiko verbunden sind, einschließlich notleidender Schuldtitel und Kreditwerte niedriger Qualität, forderungsbesicherter Wertpapiere und Credit-Linked-Papiere. Diese Wertpapiere können mit einem höheren Liquiditätsrisiko verbunden sein als ein Engagement in Staats- oder Unternehmensanleihen. Das Hauptkreditrisiko des Fonds bezieht sich auf den Emittenten des strukturierten Finanztitels.

Rentenpapiere

Schuldtitel unterliegen sowohl tatsächlichen als auch subjektiven Bonitätsbewertungen. Das Kreditrisiko kann anhand des Bonitätsratings des Emittenten, das von einer oder mehreren unabhängigen Ratingagenturen vergeben wird, beurteilt werden. Dies stellt keine Garantie der Kreditwürdigkeit des Emittenten dar, sondern bietet einen Anhaltspunkt für die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls. Bei Wertpapieren mit einem niedrigeren Bonitätsrating wird allgemein von einem höheren Kreditrisiko und einer höheren Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls ausgegangen als bei Wertpapieren mit höheren Ratings. Unternehmen begeben oft Wertpapiere, die mit einer Rangfolge versehen sind, die die Reihenfolge bestimmt, in der die Anleger im Falle eines Ausfalls eine Rückzahlung erhalten würden. Die Herabstufung des Ratings eines Schuldtitels, der mit „Investment Grade“ eingestuft ist, oder negative Meldungen und eine negative Anlegerstimmung, die eventuell nicht auf einer Fundamentalanalyse basieren, könnten den Wert und die Liquidität eines Wertpapiers insbesondere auf einem Markt mit geringem Handelsvolumen beeinträchtigen.

Ein Fonds kann von Schwankungen bei den vorherrschenden Zinssätzen und von Kreditqualitätserwägungen beeinflusst werden. Schwankungen der Marktzinssätze wirken sich im Allgemeinen auf die Inventarwerte des Fonds aus, da die Kurse von festverzinslichen Wertpapieren im Allgemeinen steigen, wenn die Zinssätze sinken, und sinken, wenn die Zinssätze steigen. Die Kurse von Wertpapieren mit kürzerer Laufzeit schwanken im Allgemeinen weniger stark in Reaktion auf Zinssatzschwankungen als die Kurse von Wertpapieren mit längerer Laufzeit. Eine wirtschaftliche Rezession kann die finanzielle Lage eines Emittenten und den Marktwert von hochverzinslichen Schuldtiteln, die von diesem Emittenten begeben wurden, beeinträchtigen. Die Fähigkeit des Emittenten zur Bedienung seiner Verbindlichkeiten kann durch Entwicklungen beeinträchtigt werden, die für diesen Emittenten spezifisch sind, oder durch die Unfähigkeit des Emittenten, bestimmte prognostizierte Geschäftserwartungen zu erfüllen oder zusätzliche Finanzmittel aufzunehmen. Im Falle der Insolvenz eines Emittenten können einem Fonds Verluste und Kosten entstehen.

Illiquidität und Qualität hypothekarisch besicherter Instrumente

Zusätzlich zu den mit einem Handel mit DFI verbundenen Risiken besteht ein Risiko, dass hypothekarisch besicherte Instrumente illiquide werden. Darüber hinaus kann sich die Qualität von Hypothekenpools von Zeit zu Zeit ändern. Daher steigt möglicherweise die Schwierigkeit, bei Erwerb und Verkauf dieser Instrumente den beizulegenden Zeitwert zu erzielen.

Bankanleihen

Unternehmensanleihen, die von einem Finanzinstitut begeben werden, können dem Risiko einer Herabschreibung oder Umwandlung (d. h. „Bail-in“) durch eine zuständige Behörde unterliegen, wenn das Finanzinstitut seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann. Dies kann dazu führen, dass von einem solchen Finanzinstitut begebene Anleihen (bis auf Null) herabgeschrieben oder in Anteile oder andere Eigentumstitel umgewandelt werden oder dass die Anleihebedingungen geändert werden. Das Bail-in-Risiko bezieht sich auf das Risiko, dass zuständige Behörden Befugnisse zur Rettung von in Not geratenen Banken ausüben, indem sie die Rechte der Anleihegläubiger herabschreiben oder umwandeln, um Verluste auszugleichen oder diese Banken zu rekapitalisieren. Anleger sollten

die Tatsache beachten, dass zuständige Behörden mit größerer Wahrscheinlichkeit auf das Bail-in-Instrument zurückgreifen werden, um in Not geratene Banken zu retten, als finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln in Anspruch zu nehmen, wie dies in der Vergangenheit der Fall war. Die zuständigen Behörden sind nunmehr der Auffassung, dass eine finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erst als letztes Mittel zum Einsatz kommen sollte, nachdem alle anderen Möglichkeiten zur Rettung, einschließlich des Bail-in-Instruments, so umfassend wie möglich erwogen und eingesetzt wurden. Ein Bail-in eines Finanzinstituts führt wahrscheinlich zu einer Wertminderung einiger oder aller seiner Anleihen (und möglicherweise anderer Wertpapiere) und ein Fonds, der solche Wertpapiere hält, wenn ein Bail-in eintritt, wird ebenfalls von einer Wertminderung betroffen sein.

Spezifische Risiken für die folgenden in Frankreich zum Vertrieb zugelassenen Fonds: iShares € Corp Bond Interest Rate Hedged ESG UCITS ETF, iShares MSCI World Communication Services Sector ESG UCITS ETF, iShares MSCI World Energy Sector ESG UCITS ETF, iShares MSCI World Health Care Sector ESG UCITS ETF, iShares MSCI World Industrials Sector ESG UCITS ETF, iShares MSCI World Information Technology Sector ESG UCITS ETF, iShares MSCI World Materials Sector ESG UCITS ETF

ESG-Regeln der AMF

Die ESG-Regeln der AMF legen messbare ESG-Ziele fest, die bestimmte in Frankreich registrierte Fonds, die eine ESG-Politik verfolgen, in ihre Anlagepolitik einbeziehen müssen (die „messbaren AMF-Ziele“). Obwohl die Indexmethodik des Indexanbieters die messbaren AMF-Ziele möglicherweise nicht explizit integriert, ist der Anlageverwalter der Ansicht, dass die betreffenden Fonds durch die passive Nachbildung ihrer Referenzindizes in der Lage sein sollten, die messbaren AMF-Ziele auf der Grundlage der aktuellen Methodik ihrer Referenzindizes zu erfüllen. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsrat die von ihm als notwendig erachteten Maßnahmen ergreifen kann, einschließlich der Ersetzung des Referenzindex eines Fonds durch einen anderen Index, wie im Abschnitt „Referenzindizes“ beschrieben, sofern eine künftige Neugewichtung oder Änderung des Referenzindex eines Fonds durch seinen Indexanbieter dazu führen würde, dass der Fonds die messbaren AMF-Ziele nicht mehr einhält.

Spezifische Risiken für Anlagen in währungsabgesicherten Fonds und währungsabgesicherten Anteilsklassen

Währungsabgesicherte Fonds und währungsabgesicherte Anteilsklassen

Anleger sollten beachten, dass Währungsabsicherungen aufgrund von Transaktionskosten und Spreads, Marktineffizienzen, Risikoprämien und anderen Faktoren, die bei bestimmten Währungen und/oder langfristig erheblich sein können, negative Auswirkungen auf die Renditen ihrer Anlagen haben können.

Währungsabgesicherte Fonds und währungsabgesicherte Anteilsklassen verwenden Devisentermingeschäfte und Devisenkassageschäfte, um das Risiko von Währungsschwankungen zwischen – im Falle eines währungsabgesicherten Fonds – den Währungen der Wertpapiere seines Referenzindex und seiner Basiswährung und – im Falle einer währungsabgesicherten Anteilklasse – zwischen ihren zugrunde liegenden Portfolio-Währungspositionen und ihrer Bewertungswährung zu reduzieren oder zu minimieren. In Situationen, in denen die Basiswährung eines währungsabgesicherten Fonds oder die Bewertungswährung einer währungsabgesicherten Anteilklasse allgemein eine Aufwertung gegenüber den abgesicherten Währungspositionen (d. h. den Währungen der Wertpapiere im Referenzindex eines währungsabgesicherten Fonds oder der zugrunde liegenden Portfolio-Währungspositionen einer währungsabgesicherten Anteilklasse) erfährt, kann die Währungsabsicherung Anleger des betreffenden währungsabgesicherten Fonds bzw. der währungsabgesicherten Anteilklasse vor solchen Währungsschwankungen schützen. Wenn hingegen die Basiswährung eines währungsabgesicherten Fonds oder die Bewertungswährung einer währungsabgesicherten Anteilklasse allgemein eine Abwertung gegenüber den abgesicherten Währungspositionen erfährt, kann die Währungsabsicherung dazu führen, dass die Anleger nicht von diesen Währungsschwankungen profitieren. Anleger sollten nur dann in einen währungsabgesicherten Fonds oder eine währungsabgesicherte Anteilklasse investieren, wenn sie bereit sind, auf potenzielle Gewinne aus Aufwertungen der Währungen der Wertpapiere im Referenzindex eines währungsabgesicherten Fonds oder den zugrunde liegenden Portfolio-Währungspositionen einer währungsabgesicherten Anteilklasse gegenüber der Basiswährung des währungsabgesicherten Fonds bzw. der Bewertungswährung der währungsabgesicherten Anteilklasse zu verzichten.

Zwar kann die Währungsabsicherung das Währungsrisiko in den währungsabgesicherten Fonds und in den währungsabgesicherten Anteilklassen wahrscheinlich reduzieren, es ist jedoch unwahrscheinlich, dass sie das Währungsrisiko gänzlich eliminieren kann.

Währungsabgesicherte Anteilklassen in Nebenwährungen können von der Tatsache beeinträchtigt werden, dass die Kapazität des betreffenden Währungsmarkts möglicherweise begrenzt ist, was die Fähigkeit der währungsabgesicherten Anteilklasse zur Reduzierung ihres Währungsrisikos und der Volatilität dieser währungsabgesicherten Anteilklasse verringern könnte.

Nachbildung des währungsabgesicherten Referenzindex beim währungsabgesicherten Fonds

Im Einklang mit der Absicherungsmethodik des Referenzindex des währungsabgesicherten Fonds (siehe „Fondsbeschreibungen“), wird die Währungsabsicherung der einzelnen währungsabgesicherten Fonds zu jedem Monatsende mithilfe von einmonatigen Terminkontrakten neu festgelegt. Die Absicherung wird zwar proportional zum Saldo der Zeichnungen und Rücknahmen des jeweiligen währungsabgesicherten Fonds angepasst, es erfolgt jedoch keine Anpassung der Absicherung im Laufe des Monats, um den Kursänderungen der vom dem jeweiligen währungsabgesicherten Fonds gehaltenen zugrunde liegenden Wertpapiere, Unternehmensereignissen, die sich auf diese Wertpapiere auswirken, oder Zugängen, Streichungen oder sonstigen Änderungen der Bestandteile des Referenzindex des Fonds Rechnung zu tragen. Während der Zeiträume zwischen der Neufestlegung der einzelnen Währungsabsicherungen zum Monatsende stimmt der Nennbetrag der Absicherung eventuell nicht vollständig mit

dem Fremdwährungsrisiko des jeweiligen währungsabgesicherten Fonds überein. Je nachdem, ob die Vermögenswerte in der Währung des Referenzindex seit der letzten Neufestlegung der Absicherung gestiegen oder gesunken ist, kann das Fremdwährungsrisiko aus dieser Währung des jeweiligen währungsabgesicherten Fonds über- oder unterschert sein.

Gewinne oder Verluste aus der Währungsabsicherung des jeweiligen währungsabgesicherten Fonds werden nicht reinvestiert oder gedeckt, bis die Absicherung zum Monatsende neu festgelegt wird. Wenn aus der Währungsabsicherung des jeweiligen währungsabgesicherten Fonds vor einer Neufestlegung zum Monatsende ein Verlust entsteht, weist der jeweilige währungsabgesicherte Fonds (aufgrund der von seinem Referenzindex verwendeten Absicherungsmethodik) einen Investitionsgrad in Wertpapieren auf, der seinen Nettoinventarwert übersteigt, da der Nettoinventarwert des Fonds sowohl den Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere des Fonds sowie den nicht realisierten Verlust aus der Währungsabsicherung umfasst. Umgekehrt weist der jeweilige währungsabgesicherte Fonds einen Investitionsgrad in Wertpapieren, der niedriger als sein Nettoinventarwert ist, auf, wenn bei der Währungsabsicherung des jeweiligen währungsabgesicherten Fonds vor einer Neufestlegung zum Monatsende ein Gewinn entsteht, da sein Nettoinventarwert in diesem Fall einen nicht realisierten Gewinn aus der Währungsabsicherung umfasst. Wenn die Währungsabsicherung zum Monatsende neu festgelegt wird, werden diese Abweichungen berücksichtigt. Der Anlageverwalter strebt an, den Anlegern eine Rendite zu bieten, die der Rendite des Referenzindex, der eine Absicherungsmethodik umfasst, entspricht. Daher hat der Anlageverwalter keinen Ermessensspielraum, die vom jeweiligen währungsabgesicherten Fonds verwendete Absicherungsmethodik zu ändern.

Währungsabgesicherte Anteilklassen

Währungsabgesicherte Anteilklassen verwenden einen Ansatz zur Währungsabsicherung, bei dem die Absicherung anteilig nach Nettozeichnungen und -rücknahmen in der jeweiligen währungsabgesicherten Anteilklasse angepasst wird. Die Absicherung wird angepasst, um Preisschwankungen der zugrunde liegenden Wertpapiere, die für die betreffende währungsabgesicherte Anteilklasse gehalten werden, diese Wertpapiere beeinflussende Unternehmensereignisse oder Zugänge, Abgänge oder andere Änderungen an den Beständen des zugrunde liegenden Portfolios für die währungsabgesicherte Anteilklasse zu berücksichtigen. Die Absicherung wird allerdings nur einmal monatlich und bei Erreichen einer vorab festgelegten Toleranzschwelle während des Monats neu festgelegt oder angepasst, jedoch nicht bei jeder Marktbewegung der zugrunde liegenden Wertpapiere. In jedem Fall wird eine übersicherte Position in einer währungsabgesicherten Anteilklasse täglich überwacht und darf gemäß den OGAW-Vorschriften der Zentralbank 105 % des Nettoinventarwerts dieser Anteilklasse nicht überschreiten. Unterscherte Positionen dürfen 95 % des Anteils des Nettoinventarwerts der betreffenden währungsabgesicherten Anteilklasse, die gegen das Währungsrisiko abgesichert werden soll, nicht unterschreiten.

Der Gesamtgewinn oder -verlust aus den Absicherungspositionen einer währungsabgesicherten Anteilklasse wird nur einmal monatlich und bei Erreichen einer vorab vom Anlageverwalter festgelegten Toleranzschwelle während des Monats durch eine Anpassung einiger oder aller Währungsabsicherungen reduziert, aber nicht jedes Mal, wenn ein Gesamtgewinn oder -verlust entsteht. Wenn ein Gewinn oder ein Verlust aus einer Währungsabsicherung angepasst wird, wird entweder der Gewinn in die zugrunde liegenden Wertpapiere reinvestiert oder die zugrunde liegenden Wertpapiere werden verkauft, um den Verlust auszugleichen. Wenn vor einer Anpassung oder Neufestlegung ein Verlust aus der Währungsabsicherung der betreffenden währungsabgesicherten Anteilklasse entsteht, weist diese währungsabgesicherte Anteilklasse ein Risiko aus Wertpapieren auf, das ihren Nettoinventarwert übersteigt, da ihr Nettoinventarwert sowohl aus dem Wert ihrer zugrunde liegenden Wertpapiere als auch dem nicht realisierten Verlust aus der Währungsabsicherung besteht. Wenn hingegen vor einer Anpassung oder Neufestlegung ein Gewinn aus der Währungsabsicherung der betreffenden währungsabgesicherten Anteilklasse entsteht, weist diese währungsabgesicherte Anteilklasse ein Risiko aus Wertpapieren auf, das geringer als ihr Nettoinventarwert ist, da ihr Nettoinventarwert in diesem Fall einen nicht realisierten Gewinn aus der Währungsabsicherung umfasst. Wenn die Währungsabsicherung angepasst oder neu festgelegt wird, werden diese Abweichungen im Wesentlichen berücksichtigt.

Der Anlageverwalter überwacht das Währungsrisiko sowie den aus Absicherungspositionen entstehenden Gewinn oder Verlust jeder währungsabgesicherten Anteilklasse im Hinblick auf die vorab festgelegten Toleranzen täglich und bestimmt, wenn eine Währungsabsicherung neu festgelegt und der Gewinn oder Verlust aus der Währungsabsicherung wieder angelegt oder glattgestellt werden sollte. Dabei berücksichtigt er die Häufigkeit und die verbundenen Transaktions- und Wiederanlagekosten der Neufestlegung der Devisentermingeschäfte. Wenn eine vorab festgelegte Toleranzschwelle für eine währungsabgesicherte Anteilklasse am Ende eines Geschäftstags erreicht wird, wird die betreffende Währungsabsicherung erst am nächsten Geschäftstag (an dem die entsprechenden Devisenmärkte geöffnet sind) neu festgelegt bzw. angepasst. Daher könnte es bei der Neufestlegung oder Anpassung der Währungsabsicherung eine Verzögerung von einem Geschäftstag geben.

Die Auslöser für die Neufestlegung und Anpassung der Absicherung werden vom Anlageverwalter vorab festgelegt und regelmäßig auf ihre Angemessenheit hin überprüft. Außer dieser regelmäßigen Anpassung der Toleranzwerte hat der Anlageverwalter keine Möglichkeit, die Absicherungsmethodik der betreffenden währungsabgesicherten Anteilklasse zu ändern oder zu variieren (außer in außergewöhnlichen Marktsituationen, in denen der Anlageverwalter glaubt, dass es im Interesse der Anleger wäre, die Absicherung neu festzulegen oder anzupassen, bevor die Toleranzschwellen überschritten werden, oder die Absicherung nicht neu festzulegen bzw. anzupassen, wenn die Schwellen überschritten werden).

Spezifische Risiken für Anlagen in den zinsabgesicherten Fonds

Zinsabgesicherter Fonds

Der Referenzindex, den der zinsabgesicherte Fonds nachbildet, ist darauf ausgelegt, Renditen zu erzielen, die die Auswirkungen von Änderungen bei den zugrunde liegenden Zinssätzen deutscher Staatsanleihen minimieren. Anleger sollten nur in den zinsabgesicherten Fonds investieren, wenn sie bereit sind, auf potenzielle Gewinne aus einer Senkung der zugrunde liegenden Zinssätze deutscher Staatsanleihen zu verzichten. Anleger sollten beachten, dass der zinsabgesicherte Fonds zwar darauf abzielt, die Auswirkungen von Zinssatzschwankungen zu minimieren, diese jedoch eventuell nicht vollständig beseitigt werden können.

Zinsabsicherungsmethodik

Entsprechend der Absicherungsmethodik des Referenzindex des zinsabgesicherten Fonds (siehe „Fondsbeschreibungen“) wird die Zinsabsicherung des zinsabgesicherten Fonds zu Beginn jedes Monats mithilfe eines Futures auf deutsche Staatsanleihen neu festgelegt. Die Absicherung wird zwar proportional zum Saldo der Zeichnungen und Rücknahmen des zinsabgesicherten Fonds angepasst, es erfolgt jedoch keine Anpassung der Absicherung im Laufe des Monats, um Preisänderungen der von dem zinsabgesicherten Fonds gehaltenen zugrunde liegenden Wertpapiere, Unternehmensereignissen, die sich auf diese Wertpapiere auswirken, oder Zugängen, Abgänge oder sonstigen Änderungen bei den Bestandteilen seines Referenzindex Rechnung zu tragen. Während der Zeiträume zwischen der Neufestlegung der Absicherung entspricht die gegenläufige Duration der Futures auf deutschen Staatsanleihen möglicherweise nicht genau der Duration des zinsabgesicherten Fonds. Je nachdem, ob der Wert des Referenzindex seit der letzten Neufestlegung der Absicherung gestiegen oder gesunken ist, kann das Zinsrisiko des zinsabgesicherten Fonds über- oder unterschert sein.

Bei Futures-Positionen muss der zinsabgesicherte Fonds eine Anfangsmarge und eine Änderungsmarge in bar einzahlen, die sämtliche Gewinne oder Verluste der Futures-Positionen widerspiegelt. Daher hat der zinsabgesicherte Fonds ein geringeres Wertpapierrisiko als sein Referenzindex.

Für den Einsatz von DFI spezifische Risiken

DFI-Risiken

Jeder Fonds kann für die Zwecke des effizienten Portfoliomanagements oder, wenn dies in der Anlagepolitik eines Fonds angegeben ist, zu Direktanlagezwecken DFI einsetzen. Diese Instrumente bergen bestimmte besondere Risiken und können die Anleger einem höheren Verlustrisiko aussetzen. Dabei kann es sich unter anderem um ein Kreditrisiko in Bezug auf Kontrahenten handeln, mit denen der Fonds Geschäfte abschließt, oder um das Abwicklungsrisiko, eine mangelnde Liquidität der DFI, eine unvollständige Nachbildung der Wertänderung des zugrunde liegenden Vermögenswerts, den der Fonds nachbilden möchte, durch die Wertänderung des DFI oder auch um höhere Transaktionskosten als bei der Direktanlage in den zugrunde liegenden Vermögenswerten.

Entsprechend der branchenüblichen Praxis kann ein Fonds beim Eingehen von DFI verpflichtet sein, seine Verpflichtungen gegenüber seinem Kontrahenten zu besichern. Dies kann bei nicht vollständig besicherten DFI bedeuten, dass Einschuss- und/oder Schwankungsmargen beim Kontrahenten hinterlegt werden müssen. Bei DFI, bei denen ein Fonds Vermögenswerte als Einschussmarge bei einem Kontrahenten hinterlegen muss, werden diese Vermögenswerte eventuell nicht vom Vermögen des Kontrahenten getrennt geführt, und wenn diese Vermögenswerte frei austauschbar und ersetzbar sind, hat der Fonds eventuell nur einen Anspruch auf Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte anstelle der ursprünglich beim Kontrahenten als Marge hinterlegten Vermögenswerte. Wenn der Kontrahent überschüssige Margen oder Sicherheiten verlangt, können diese Einlagen oder Vermögenswerte den Wert der Verpflichtungen des jeweiligen Fonds gegenüber dem Kontrahenten überschreiten. Da die Konditionen eines DFI eventuell vorsehen, dass ein Kontrahent dem anderen Kontrahenten gegenüber nur dann eine Sicherheit zur Deckung des aus dem DFI resultierenden Schwankungsmargenrisikos stellen muss, wenn ein bestimmter Mindestbetrag erreicht ist, trägt der Fonds darüber hinaus eventuell ein unbesichertes Risiko gegenüber einem Kontrahenten im Rahmen eines DFI bis zur Höhe dieses Mindestbetrags. Ein Ausfall des Kontrahenten führt unter diesen Umständen zu einem Rückgang des Wertes des Fonds und damit zu einem Wertverlust einer Anlage in dem Fonds.

Mit der Anlage in DFI können unter anderem die folgenden weiteren Risiken verbunden sein: Ein Kontrahent könnte gegen seine Verpflichtungen zur Stellung einer Sicherheit verstoßen, oder es könnte aus operativen Gründen (wie z. B. zeitlichen Abständen zwischen der Berechnung des Risikos für die Stellung zusätzlicher oder alternativer Sicherheiten durch einen Kontrahenten oder dem Verkauf von Sicherheiten bei einem Ausfall eines Kontrahenten) vorkommen, dass das Kreditrisiko eines Fonds gegenüber seinem Kontrahenten im Rahmen eines DFI nicht vollständig besichert ist, die einzelnen Fonds werden jedoch weiterhin die in Anhang III Ziffer 2.8 dargelegten Grenzen einhalten. Der Einsatz von DFI kann den Fonds außerdem einem rechtlichen Risiko aussetzen. Hierbei handelt es sich um das Risiko eines Verlustes aufgrund der unerwarteten Anwendung einer Rechtsvorschrift oder aufgrund der Tatsache, dass ein Gericht bestimmt, dass ein Vertrag rechtlich nicht durchsetzbar ist.

Nicht besicherte DFI

Neben den Risiken im Zusammenhang mit dem Handel mit DFI entsteht durch den Handel mit nicht besicherten DFI ein unmittelbares Kontrahentenrisiko. Bei nicht besicherten DFI (insbesondere bei hypothekengesicherten Termingeschäften, deren Basiswert unbekannt ist im Allgemeinen unter der Bezeichnung „TBA“ bekannt), besteht ein solches Kontrahentenrisiko für den Zeitraum zwischen Handelsdatum und Abwicklungsdatum. Ein Ausfall des Emittenten eines solchen Instruments kann zu einem Rückgang im Wert des Fonds führen.

Sonstige allgemeine Risiken

Haftungsrisiko des Fonds

Die Gesellschaft hat die Struktur eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds. Gemäß irischem Recht stehen die Vermögenswerte eines Fonds nicht zur Begleichung der Verbindlichkeiten eines anderen Fonds zur Verfügung. Die Gesellschaft ist jedoch eine einzige juristische Person, die in anderen Rechtsordnungen, die diese haftungsrechtliche Trennung nicht unbedingt anerkennen, tätig sein oder Vermögenswerte in ihrem Namen halten lassen oder Forderungen unterliegen kann. Zum Datum dieses Prospekts ist dem Verwaltungsrat keine solche Verbindlichkeit oder Eventualverbindlichkeit bekannt.

Fonds mit mehreren Anteilklassen

Während Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die spezifisch für eine Anteilklasse in einem Fonds sind, nur dieser Anteilklasse zugeordnet (und von dieser getragen) werden, gibt es nach irischem Recht keine Haftungstrennung zwischen Anteilklassen. Aufgrund der rechtlich nicht gegebenen Haftungstrennung besteht das Risiko, dass die Gläubiger einer Anteilklasse möglicherweise einen Anspruch gegen die Vermögenswerte des Teilfonds geltend machen, die nominell anderen Anteilklassen zugeordnet sind.

In der Praxis wird eine übergreifende Haftung zwischen Anteilklassen wahrscheinlich nur dann eintreten, wenn die gesamten Verbindlichkeiten, die einer Anteilklasse zuzurechnen sind, die gesamten Vermögenswerte des Fonds, die nominell dieser Anteilklasse zugeordnet sind, überschreiten. Eine solche Situation könnte eintreten, wenn es beispielsweise zu einem Zahlungsausfall einer Gegenpartei in Bezug auf die Anlagen des betreffenden Fonds kommt. Unter diesen Umständen können die verbleibenden Vermögenswerte des Fonds, die nominell anderen Anteilklassen desselben Fonds zugeordnet sind, für die Begleichung solcher Forderungen herangezogen werden, stehen dementsprechend aber nicht zur Verfügung, um Beträge zu zahlen, die andernfalls den Inhabern von Anteilen dieser anderen Anteilklassen zustehen würden.

Fonds mit einer oder mehreren währungsabgesicherten Anteilklassen

Währungsabgesicherte Anteilklassen sichern ihr Währungsrisiko mithilfe von Devisentermingeschäften und Devisenkassageschäften ab. Alle Gewinne und Verluste aus sowie Ausgaben in Verbindung mit Sicherungsgeschäften für eine bestimmte währungsabgesicherte Anteilklasse werden nur dieser währungsabgesicherten Anteilklasse zugeordnet und sind in der Regel nur von den Anlegern dieser Anteilklasse zu tragen. Wenn es jedoch rechtlich keine Haftungstrennung zwischen den einzelnen Anteilklassen gibt, besteht das Risiko, dass dann, wenn die Vermögenswerte, die nominell einer währungsabgesicherten Anteilklasse zugeordnet sind, nicht ausreichen, um die Verluste aus deren Sicherungsgeschäften (sowie andere Gebühren und Aufwendungen dieser Anteilklasse) auszugleichen, die Verluste aus den Sicherungsgeschäften für diese Anteilklasse den Nettoinventarwert je Anteil einer oder mehrerer anderer Anteilklassen desselben Fonds beeinträchtigen.

Nicht ausreichende Abgaben und Gebühren

Der Fonds erhebt Abgaben und Gebühren, um die Kosten in Verbindung mit dem Kauf und Verkauf von Anlagen zu bestreiten. Die Höhe der Abgaben und Gebühren kann vom Manager vor dem eigentlichen Kauf oder Verkauf von Anlagen oder der Ausführung von damit verbundenen Devisentransaktionen festgelegt werden. Sie kann auf der Grundlage historischer Informationen bezüglich der Kosten geschätzt werden, die beim Handel mit den jeweiligen Wertpapieren in den jeweiligen Märkten entstanden sind. Diese Zahl wird regelmäßig überprüft und nach Bedarf angepasst. Wenn die vom Fonds erhobenen Abgaben und Gebühren nicht zur Deckung aller bei einem Kauf oder Verkauf von Anlagen angefallenen Kosten ausreichen, wird die Differenz aus dem Vermögen des Fonds bezahlt, wodurch sich, bis zur Erstattung des Ausfalls durch einen zugelassenen Teilnehmer, der Wert des Fonds (und somit auch entsprechend der Wert jedes Anteils) verringert. Wenn gezeichnete Anteile an einen zugelassenen Teilnehmer ausgegeben wurden, bevor dieser dem Fonds die vollständigen, dem Fonds beim Kauf der zugrundeliegenden Anlagen bezüglich einer Zeichnung entstandenen oder entstehenden Kosten erstattet hat, unterliegt der Fonds im Hinblick auf einen Fehlbetrag einem Kreditrisiko als ungesicherter Gläubiger des zugelassenen Teilnehmers. Gleichmaßen gilt, dass der Fonds, wenn Rücknahmeerlöse an einen zugelassenen Teilnehmer gezahlt wurden, bevor die vollständigen, dem Fonds entstandenen oder entstehenden Kosten für den Verkauf der zugrundeliegenden Anlagen bezüglich einer Rücknahme von den Erlösen abgezogen wurden, im Hinblick auf einen Fehlbetrag einem Kreditrisiko als ungesicherter Gläubiger des zugelassenen Teilnehmers ausgesetzt ist.

Nichtabwicklung

Falls ein zugelassener Teilnehmer einen Handelsantrag stellt und anschließend diesen Handelsantrag nicht abwickelt und erfüllt oder hierzu nicht in der Lage ist, hat die Gesellschaft außer ihrem vertraglichen Recht zur Einforderung der betreffenden Kosten keine Rückgriffsmöglichkeit gegenüber dem zugelassenen Teilnehmer. Wenn eine Einforderung beim zugelassenen Teilnehmer nicht möglich ist, werden etwaige infolge der Nichtabwicklung angefallene Kosten vom Fonds und seinen Anlegern getragen.

Steuerliche Risiken

Potenzielle Anleger werden auf die steuerlichen Risiken hingewiesen, die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbunden sind. Siehe Abschnitt „Besteuerung“.

Änderungen in der Steuergesetzgebung können negative Auswirkungen für die Fonds haben

Die im Abschnitt „Besteuerung“ erteilten Steuerinformationen basieren nach bestem Wissen der Gesellschaft auf dem Steuerrecht und der Steuerpraxis, die am Datum dieses Prospekts gelten. Steuergesetze, der Steuerstatus der Gesellschaft und der Fonds, die Besteuerung von Anlegern und etwaige Steuervergünstigungen sowie die Konsequenzen dieses Steuerstatus und dieser Steuervergünstigungen können sich von Zeit zu Zeit ändern. Änderungen der Steuergesetze in Irland oder einer anderen Jurisdiktion, in dem ein Fonds registriert ist, ein Cross-Listing hat, vermarktet wird oder anlegt, könnten Auswirkungen auf den Steuerstatus der Gesellschaft und des

betreffenden Fonds, auf den Wert der Anlagen des betreffenden Fonds in der betreffenden Jurisdiktion und auf die Fähigkeit des betreffenden Fonds, sein Anlageziel zu erreichen, haben und/oder die Nachsteuerrendite für die gehaltenen Anteile verändern. Wenn ein Fonds in DFI anlegt, kann der voranstehende Satz auch auf die Jurisdiktionen angewandt werden, in denen das Recht des DFI-Kontrakts und/oder des DFI-Kontrahenten gilt, und/oder des Marktes bzw. der Märkte, an denen der Basiswert bzw. die Basiswerte des DFI gehandelt wird.

Ob und in welcher Höhe den Anlegern Steuervergünstigungen zustehen, hängt von den persönlichen Umständen der Anleger ab. Die Informationen im Abschnitt „Besteuerung“ sind nicht erschöpfend und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Potenziellen Anlegern wird dringend geraten, sich in Bezug auf ihre individuelle steuerliche Lage und die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Fonds an ihre Steuerberater zu wenden.

Rückforderung von Quellensteuer

Die Gesellschaft kann Quellen- oder sonstigen Steuern auf die Erträge und/oder Gewinne ihres Anlageportfolios unterliegen. Wenn die Gesellschaft in Wertpapiere investiert, die zum Zeitpunkt des Erwerbs keinen Quellen- oder sonstigen Steuern unterliegen, kann nicht zugesichert werden, dass in der Zukunft keine Änderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften, Abkommen, Vorschriften oder Bestimmungen oder von deren Auslegung dazu führen werden, dass Steuern erhoben werden. Die Gesellschaft ist möglicherweise nicht in der Lage, für solche Steuern eine Erstattung zu erhalten, und jedwede derartige Änderung könnte negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des Fonds haben.

Die Gesellschaft (oder ihr Vertreter) kann im Namen der Fonds gegebenenfalls Anträge auf Erstattung von Quellensteuern auf Dividenden- und Zinserträge stellen, die sie von Emittenten in bestimmten Ländern, in denen eine solche Quellensteuererstattung möglich ist, vereinnahmt hat. Ob oder wann ein Fonds künftig eine Quellensteuererstattung erhält, liegt in der Kontrolle der Steuerbehörden in diesen Ländern. Wenn die Gesellschaft auf Basis einer kontinuierlichen Bewertung der Wahrscheinlichkeit einer Erstattung erwartet, dass Quellensteuern für einen Fonds erstattet werden, sind im Nettoinventarwert dieses Fonds in der Regel Abgrenzungen für diese Steuererstattungen enthalten. Die Gesellschaft prüft weiterhin die steuerlichen Entwicklungen im Hinblick auf mögliche Auswirkungen hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit einer Erstattung für die betreffenden Fonds. Wenn die Wahrscheinlichkeit einer Erstattung wesentlich abnimmt, z. B. aufgrund einer Änderung der Steuervorschriften oder -ansätze, müssen möglicherweise die im Nettoinventarwert des betreffenden Fonds enthaltenen Abgrenzungen für die Erstattungen teilweise oder vollständig abgeschrieben werden. Dies beeinträchtigt den Nettoinventarwert des Fonds. Anleger, die zum Zeitpunkt der Abschreibung einer Abgrenzung in diesem Fonds investiert sind, tragen die Auswirkungen einer daraus resultierenden Verringerung des Nettoinventarwerts, unabhängig davon, ob sie während des Zeitraums der Abgrenzung in diesem Teilfonds investiert waren. Wenn andererseits der Fonds eine Steuererstattung erhält, die nicht zuvor abgegrenzt wurde, profitieren die Anleger des Fonds zum Zeitpunkt der erfolgreichen Steuerrückforderung von einem daraus resultierenden Anstieg des Nettoinventarwerts des Fonds. Anleger, die ihre Beteiligung in Form von Anteilen vor diesem Zeitpunkt veräußert haben, profitieren nicht von diesem Anstieg des Nettoinventarwerts.

Steuerpflichten in neuen Rechtssystemen

Wenn ein Fonds in einem Rechtssystem investiert, in dem die Steuergesetzgebung nicht vollständig ausgearbeitet oder hinreichend zuverlässig ist, z. B. im Nahen Osten, sind die Gesellschaft, der jeweilige Fonds, der Manager, der Anlageverwalter, die Verwahrstelle und der Verwalter nicht verpflichtet, allen Anteilinhabern gegenüber über alle von der Gesellschaft oder dem Fonds gutgläubig für Steuern oder sonstige Kosten der Gesellschaft oder des jeweiligen Fonds an Steuerbehörden vorgenommenen Zahlungen Rechenschaft abzulegen, selbst wenn später festgestellt wird, dass diese Zahlungen nicht hätten vorgenommen werden müssen oder hätten vorgenommen werden sollen.

Umgekehrt werden alle eventuell anfallenden Zinsen oder Bußgelder ebenfalls dem jeweiligen Fonds berechnet, wenn der Fonds Steuern für vorhergehende Jahre aufgrund einer wesentlichen Ungewissheit hinsichtlich der Steuerschuld, der Befolgung der besten oder (sofern keine etablierte beste Praxis besteht) der üblichen Marktpraxis, die anschließend in Frage gestellt werden, oder des Fehlens eines ausgereiften Mechanismus zur praktischen und rechtzeitigen Zahlung von Steuern nachträglich zahlt. Solche verspätet gezahlten Steuern werden normalerweise dem Fonds belastet, wenn der Beschluss gefasst wird, die Verbindlichkeit in den Büchern des Fonds anzusetzen.

Umgang der Indexanbieter mit der Besteuerung

Anlegern sollte bewusst sein, dass die Performance von Fonds im Vergleich zu einem Referenzindex beeinträchtigt werden kann, wenn die vom jeweiligen Indexanbieter bei ihrer Indexberechnungsmethodik zugrunde gelegten Annahmen in Bezug auf die Besteuerung von der tatsächlichen steuerlichen Behandlung der von den Fonds gehaltenen im Referenzindex geführten zugrunde liegenden Wertpapiere abweichen.

FATCA

Anleger sollten auch die Informationen im Abschnitt „FATCA und andere grenzüberschreitende Meldesysteme“ lesen, insbesondere in Bezug auf die Folgen, wenn die Gesellschaft die Bedingungen solcher Meldesysteme nicht erfüllen kann.

Übertragung von Beteiligungen an einem Fonds mit Indien-Engagement

Artikel 9 des indischen Einkommensteuergesetzes (rückwirkend anwendbar ab dem 1. April 1961) legt fest, dass eine Übertragung von Anteilen oder Beteiligungen an einem ausländischen Rechtssubjekt der Steuer auf den

Veräußerungsgewinn in Indien unterliegt, wenn deren Wert im Wesentlichen direkt oder indirekt von in Indien verorteten Vermögenswerten abgeleitet ist („**indirekte Übertragungssteuer**“). Das Gesetz sieht jedoch eine Ausnahmeregelung vor, nach der die indirekte Übertragungssteuer nicht für direkte oder indirekte Anlagen in FPI der Kategorie I und Kategorie II gilt. Auf der Grundlage dieser Ausnahmeregelung und dass jeder Fonds mit Indien-Engagement als FPI der Kategorie II registriert ist, wären die Anleger in Indien bei der Rücknahme oder dem Verkauf ihrer Anteile oder Beteiligungen an einem Fonds mit Indien-Engagement nicht steuerpflichtig.

Liquiditätsrisiko

Die Anlagen eines Fonds können Liquiditätsengpässen unterliegen. Dies bedeutet, dass sie eventuell weniger häufig und in geringeren Volumina gehandelt werden. Bestimmte Arten von Wertpapieren wie z. B. Anleihen und hypothekarisch besicherte Instrumente durchlaufen bei schwierigen Marktbedingungen eventuell ebenfalls Phasen mit erheblich niedrigerer Liquidität. Dies kann dazu führen, dass die Wertschwankungen von Anlagen unberechenbarer werden. In bestimmten Fällen ist es eventuell nicht möglich, das Wertpapier zu dem Preis zu verkaufen, mit dem es zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds bewertet wurde, oder zu einem Wert, der als der angemessenste erachtet wird. Eine verminderte Liquidität der Anlagen eines Fonds kann dazu führen, dass Ihre Anlage an Wert verliert.

Handelstagsrisiko

Da ausländische Börsen auch an Tagen, die keine Handelstage sind, oder an Tagen geöffnet sein können, an denen ein Fonds die Berechnung seines Nettoinventarwerts und die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen ausgesetzt hat und an denen daher die Preise der Anteile eines Fonds nicht berechnet werden, kann sich der Wert der Wertpapiere im Portfolio eines Fonds an Tagen ändern, an denen Anteile eines Fonds nicht gekauft oder verkauft werden können.

Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen

Die Bestimmungen zur Rücknahme von Anteilen gewähren der Gesellschaft das Recht, den Umfang der an einem Handelstag zur Rücknahme zur Verfügung stehenden Anteile auf 10 % des Nettoinventarwertes eines Fonds zu beschränken und die Rücknahmeaufträge in Verbindung mit diesen Beschränkungen aufzuschieben oder anteilig vorzunehmen. Darüber hinaus kommt es zu einer Verzögerung zwischen der Einreichung des Antrags und der tatsächlichen Ausführung der Zeichnung oder Rücknahme, wenn Anträge auf Zeichnung oder Rücknahme verspätet eingehen. Solche Aufschübe oder Verzögerungen können zu einer Reduzierung der Anzahl von Anteilen oder des Rücknahmebetrags führen, die bzw. den der Antragsteller erhält.

Mit dem Umbrella-Barzeichnungs- und -rücknahmekonto verbundenes Risiko

Vor der Ausgabe von Anteilen in Bezug auf einen Fonds erhaltene Zeichnungsgelder werden auf dem Umbrella-Bar-Sammelkonto gehalten. Im Hinblick auf den gezeichneten Betrag sind Anleger bis zur Ausgabe dieser Anteile unbesicherte Gläubiger des betreffenden Fonds und profitieren bis zur Ausgabe von Anteilen nicht von einem Anstieg des Nettoinventarwerts des Fonds oder von anderen Anteilinhaberrechten (einschließlich Dividendenansprüchen). Im Falle einer Insolvenz des Fonds oder der Gesellschaft besteht keine Garantie, dass der Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel verfügt, um ungesicherte Gläubiger in voller Höhe zu befriedigen.

Die Zahlung von Rücknahmeerlösen und Dividenden durch den Fonds steht unter dem Vorbehalt, dass der Verwalter die Zeichnungsunterlagen im Original erhalten hat und alle Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche eingehalten wurden. Dessen ungeachtet werden die zurückgenommenen Anteile ab dem maßgeblichen Rücknahmedatum annulliert. Zugelassene Teilnehmer, die Anteile zurückgeben, und zugelassene Teilnehmer, die Anspruch auf Ausschüttungen haben, sind ab dem Rücknahme- bzw. Ausschüttungsdatum unbesicherte Gläubiger hinsichtlich des Rücknahme- oder Ausschüttungsbetrags des Fonds und profitieren nicht von einem eventuellen Anstieg des Nettoinventarwerts des Fonds oder von sonstigen Rechten (einschließlich weiterer Dividendenansprüche). Im Falle einer Insolvenz des Fonds oder der Gesellschaft in diesem Zeitraum besteht keine Garantie, dass der Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel verfügt, um unbesicherte Gläubiger in voller Höhe zu befriedigen. Zugelassene Teilnehmer, die Anteile zurückgeben, und zugelassene Teilnehmer, die Anspruch auf Ausschüttungen haben, sollten daher sicherstellen, dass dem Verwalter alle ausstehenden Unterlagen und Informationen umgehend vorgelegt werden. Die Nichtvorlage erfolgt auf Risiko des zugelassenen Teilnehmers.

Bei dem Umbrella-Bar-Sammelkonto erfolgt im Falle der Insolvenz eines anderen Fonds der Gesellschaft die Beitreibung von Beträgen, auf die ein Fonds Anspruch hat, die aber aufgrund der Führung des Umbrella-Bar-Sammelkontos eventuell auf diesen anderen Fonds übertragen wurden, nach den Grundsätzen des irischen Insolvenz- und Treuhandrechts und den Bestimmungen für die Führung des Umbrella-Bar-Sammelkontos. Bei der Beitreibung dieser Beträge kann es zu Verzögerungen und/oder Streitigkeiten kommen. Der insolvente Fonds verfügt möglicherweise nicht über ausreichende Mittel, um dem jeweiligen Fonds geschuldete Beträge zurückzuzahlen. Daher besteht keine Garantie, dass dieser Fonds oder die Gesellschaft diese Beträge zurückerhält. Außerdem besteht keine Garantie, dass der Fonds oder die Gesellschaft unter diesen Umständen über ausreichende Mittel verfügt, um die Ansprüche unbesicherter Gläubiger zu befriedigen.

Handelswährungsrisiko

Anteile können in verschiedenen Währungen an verschiedenen Börsen gehandelt werden. Darüber hinaus erfolgen Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen eines Fonds gewöhnlich in der Bewertungswährung der Anteile und sie können in manchen Fällen in anderen Währungen zulässig sein. Die Währungen, auf die die zugrunde liegenden Anlagen eines Fonds lauten, können auch von der Basiswährung des Fonds (die der Basiswährung des Referenzindex des Fonds folgen kann) und der Bewertungswährung der Anteile abweichen. Abhängig von der Währung, in der ein Anleger in einen Fonds investiert, wirken sich Wechselkursschwankungen zwischen der Anlagewährung, der Bewertungswährung der Anteile und der Basiswährung des Fonds und/oder den Währungen, auf die die zugrunde liegenden Anlagen des Fonds lauten, auf den Wert der Anlagen dieses Anlegers aus und

können diesen beeinträchtigen.

Zeitweilige Aussetzung

Die Anleger sollten beachten, dass ihr Recht zur Rückgabe oder Umschichtung von Anteilen unter bestimmten Umständen vorübergehend ausgesetzt werden kann. Lesen Sie bitte den Abschnitt „Vorübergehende Aussetzung der Anteilsbewertung sowie von Verkäufen, Rücknahmen und Umschichtungen“ auf Seite 126 bis 127.

Bewertungsrisiko

Bestimmte Vermögenswerte des Fonds können illiquide werden und/oder werden gegebenenfalls nicht mehr öffentlich gehandelt. Für diese Wertpapiere und Finanzinstrumente gibt es gegebenenfalls keine jederzeit verfügbaren Kurse/Preise, weshalb sie eventuell schwierig zu bewerten sind. Der Manager, der Anlageverwalter oder der Verwalter können Bewertungsdienste in Bezug auf diese Wertpapiere und Finanzinstrumente (um bei der Berechnung des Nettoinventarwertes eines Fonds zu helfen) zur Verfügung stellen. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass in diesen Fällen ein möglicher Interessenkonflikt entstehen kann, da mit der geschätzten Bewertung der Wertpapiere auch die an den Manager, den Anlageverwalter oder den Verwalter zu zahlenden Gebühren steigen. Siehe Abschnitt „Interessenkonflikte – Allgemeines“ auf Seite 144, der Einzelheiten zum Umgang der Gesellschaft mit Konflikten enthält. Darüber hinaus entspricht angesichts der Art dieser Anlagen der ermittelte beizulegende Zeitwert unter Umständen nicht dem tatsächlichen Betrag, der letztlich bei einer Veräußerung dieser Anlagen erzielt wird.

Risiko im Zusammenhang mit Referenzsätzen

Bestimmte Anlagen, Referenzindizes und Zahlungsverpflichtungen der Fonds basieren möglicherweise auf variablen Zinssätzen, z. B. dem European Interbank Offer Rate („EURIBOR“), dem Sterling Overnight Index Average („SONIA“) und anderen, ähnlichen Referenzsätzen („Referenzsätze“). Änderungen oder Reformen bei der Festlegung oder Überwachung der Referenzsätze könnten sich nachteilig auf den Markt oder den Wert von Wertpapieren oder Zahlungen auswirken, die an diese Referenzsätze gekoppelt sind. Darüber hinaus können Ersatz-Referenzsätze und Preisanpassungen, die von einer Regulierungsbehörde oder von Gegenparteien oder anderweitig auferlegt werden, die Wertentwicklung und/oder den Nettoinventarwert eines Fonds nachteilig beeinflussen.

Operatives Risiko

Die Gesellschaft ist operativen Risiken ausgesetzt, die sich aus einer Reihe von Faktoren ergeben, insbesondere aus menschlichen Fehlern, Verarbeitungs- und Kommunikationsfehlern, Fehlern der Dienstleister der Gesellschaft, der Kontrahenten oder anderer Dritter, fehlgeschlagenen oder unzulänglichen Abläufen und Technologie- oder Systemausfällen. Der Manager ist bestrebt, diese operativen Risiken durch Kontrollen und Verfahren zu reduzieren. Durch seine Überwachung und Beaufsichtigung anderer Dienstleister der Gesellschaft versucht er außerdem sicherzustellen, dass diese Dienstleister angemessene Vorkehrungen treffen, um Risiken zu vermeiden und zu mindern, die zu Unterbrechungen und Betriebsfehlern führen könnten. Es ist dem Manager und anderen Dienstleistern jedoch nicht möglich, alle operativen Risiken, die einen Fonds betreffen können, zu identifizieren und zu berücksichtigen oder Prozesse und Kontrollmechanismen zu entwickeln, um ihr Auftreten oder ihre Auswirkungen vollständig zu beseitigen oder abzuschwächen.

Die Geschäftstätigkeit eines Fonds (einschließlich Anlageverwaltung, Vertrieb, Sicherheitenverwaltung, Verwaltung und Währungsabsicherung) wird durch eine Reihe von Dienstleistern ausgeführt, die auf der Grundlage eines strengen Due-Diligence-Verfahrens ausgewählt werden. Nichtsdestotrotz können der Manager und andere Dienstleister der Gesellschaft Störungen oder operativen Fehlern wie Verarbeitungsfehlern oder menschlichen Fehlern, ungeeigneten oder fehlgeschlagenen internen oder externen Prozessen oder System- oder Technologieausfällen, der Bereitstellung oder dem Erhalt von fehlerhaften oder unvollständigen Daten ausgesetzt sein, was zu einem operativen Risiko führt, das sich negativ auf die Geschäftstätigkeit des Fonds auswirken und den Fonds einem Verlustrisiko aussetzen kann. Dies kann sich auf verschiedene Weise manifestieren, z. B. durch eine Unterbrechung der Geschäftstätigkeit, unzureichende Leistung, Fehlfunktionen oder Ausfälle von Informationssystemen, die Bereitstellung oder den Erhalt fehlerhafter oder unvollständiger Daten oder den Verlust von Daten, Verstöße gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen, menschliche Fehler, fahrlässige Ausführung, Fehlverhalten von Mitarbeitern, Betrug oder andere kriminelle Handlungen. Für die Anleger können Verzögerungen (z. B. Verzögerungen bei der Bearbeitung von Zeichnungen, Umtausch und Rücknahme von Anteilen) oder andere Störungen entstehen.

Obwohl der Manager bestrebt ist, operative Fehler wie oben beschrieben zu minimieren, könnte es dennoch zu Ausfällen kommen, die Verluste für einen Fonds verursachen und den Wert des Fonds verringern könnten.

BEWERTUNG DER FONDS

Allgemeines

Der Nettoinventarwert je Anteil eines jeden Fonds wird an jedem Handelstag gemäß der Satzung durch die Division der Vermögenswerte des Fonds, abzüglich seiner Verbindlichkeiten, durch die Anzahl der begebenen Anteile des Fonds errechnet und auf eine vom Verwaltungsrat festgelegte und mit dem Verwalter vereinbarte Anzahl von Dezimalstellen gerundet. Alle nicht einem bestimmten Fonds zuschreibbaren Verbindlichkeiten der Gesellschaft werden entsprechend ihrem jeweiligen Nettoinventarwert anteilig auf die Fonds umgelegt.

Jeder Fonds wird für den jeweiligen Handelstag zu dem im Handelsterminplan für den Primärmarkt für den Fonds genannten Bewertungszeitpunkt unter Anwendung der Index-Wertpapierbewertungsmethodik bewertet. Je nach Art des zugrundeliegenden Wertpapiers kann dies zum Schlusskurs, zum Schlussmittelkurs oder zum Geldkurs des betreffenden Marktes erfolgen.

Ein Fonds kann mehr als eine Anteilklasse enthalten und der Nettoinventarwert je Anteil kann zwischen den Anteilklassen eines Fonds variieren. Wenn ein Fonds mehr als eine Anteilklasse umfasst, wird der Nettoinventarwert jeder Klasse durch die Errechnung des jeder Klasse zuschreibbaren Nettoinventarwerts des Fonds ermittelt. Der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse wird durch Division des Nettoinventarwerts der Klasse durch die Anzahl begebener Anteile in dieser Klasse ermittelt. Der einer Anteilklasse zuschreibbare Nettoinventarwert eines Fonds wird durch Ermittlung des Werts der begebenen Anteile der Anteilklasse und durch Zuteilung der entsprechenden Gebühren und Aufwendungen der Anteilklasse sowie durch Vornahme angemessener Angleichungen zur Berücksichtigung von aus dem Fonds vorgenommenen Ausschüttungen und der entsprechenden Aufteilung des Nettoinventarwerts des Fonds ermittelt.

Vermögenswerte, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, an welchem Marktkurse ohne Weiteres verfügbar sind, werden zum Bewertungszeitpunkt bei Aktienwerten mit dem Schlusskurs und bei Rentenpapieren mit dem Schlussmittelkurs auf dem geregelten Hauptmarkt für diese Anlage bewertet (davon ausgenommen sind der iShares € Corp Bond Interest Rate Hedged ESG UCITS ETF und der iShares J.P. Morgan \$ EM Corp Bond UCITS ETF, bei denen Rentenpapiere gemäß der vom jeweiligen Referenzindex des Fonds verwendeten Methodik bewertet werden, bei der Rentenpapiere jeweils unter Verwendung eines Geldkurses bewertet werden). Soweit die Vermögenswerte eines Fonds an mehreren geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, werden die Schlusskurse, die Schlussmittelkurse und/oder die Geldkurse desjenigen geregelten Marktes herangezogen, der nach Ansicht des Verwalters der Hauptmarkt für diese Vermögenswerte ist.

Der Wert einer an einem geregelten Markt notierten Anlage, die jedoch außerhalb der betreffenden Börse oder des Freiverkehrsmarktes mit einem Auf- oder Abschlag erworben oder gehandelt wurde, kann mit Genehmigung der Verwahrstelle am Bewertungstag der Anlage unter Berücksichtigung der Höhe des Auf- oder Abschlags berechnet werden. Die Verwahrstelle muss jedoch sicherstellen, dass die Anwendung eines solchen Verfahrens im Zusammenhang mit der Feststellung des wahrscheinlichen Veräußerungswerts der Anlage zu rechtfertigen ist.

Falls Anlagen eines Fonds an dem jeweiligen Handelstag nicht an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden und keine Marktkurse für sie erhältlich sind, werden diese Anlagen mit ihrem vom Verwaltungsrat oder derjenigen kompetenten, vom Verwaltungsrat beauftragten und für diesen Zweck von der Verwahrstelle (als kompetente Person für einen solchen Zweck) zugelassenen Person (die eine dem Fonds nahe stehende Person sein kann, von diesem jedoch unabhängig sein muss) oder Firma mit Sorgfalt und in gutem Glauben ermittelten wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet.

Der Verwalter kann einen mit Sorgfalt und in gutem Glauben geschätzten wahrscheinlichen Veräußerungswert verwenden, den ein vom Verwaltungsrat bestellter kompetenter Experte empfiehlt, sofern der Experte von der Verwahrstelle als eine für diesen Zweck geeignete Person genehmigt wurde. Barmittel und sonstige liquide Mittel werden zu ihrem Nennwert, gegebenenfalls zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen, bewertet.

Wenn die Schlusskurse, Schlussmittelkurse und/oder Geldkurse spezifischer Vermögenswerte eines Fonds nach Ansicht des Managers nicht deren Zeitwert reflektieren oder wenn keine Preise/Kurse verfügbar sind, ermittelt der Verwaltungsrat oder eine kompetente vom Verwaltungsrat beauftragte und für diesen Zweck von der Verwahrstelle zugelassene Person oder Firma ihren Wert mit Sorgfalt und in gutem Glauben auf der Basis des wahrscheinlichen Veräußerungswerts solcher Vermögenswerte zum Bewertungszeitpunkt.

Ist die Bewertung einer bestimmten Anlage nach den oben dargelegten Bewertungsregeln nicht möglich oder nicht zutreffend, oder entspricht diese Bewertung nicht dem unter Währungs- und Marktgängigkeits- oder anderen relevant erscheinenden Aspekten marktgerechten Wert, ist der Verwaltungsrat berechtigt, andere allgemein anerkannte Bewertungsmethoden anzuwenden, um eine marktgerechte Bewertung dieser Anlage zu erreichen, sofern diese Bewertungsmethode von der Verwahrstelle genehmigt wurde.

Anteile oder Beteiligungen an offenen Organismen für gemeinsame Anlagen werden anhand des letzten verfügbaren Nettoinventarwerts solcher Aktien, Anteile oder Beteiligungen bewertet, gemäß der entsprechenden Veröffentlichungen der offenen Organismen für gemeinsame Anlagen. Anteile an geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen werden, sofern sie an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, gemäß den oben aufgeführten Bestimmungen für Anlagen, die an einem geregelten Markt notiert sind oder normalerweise gehandelt werden, bewertet.

Jeder Wert und jede Kreditaufnahme (sei es in Form von Anlagen oder Barmitteln), der/die in einer anderen Währung als in der Basiswährung des Fonds ausgedrückt ist, wird zu dem (amtlichen oder sonstigen) Kurs in die Basiswährung des Fonds umgerechnet, der dem Verwalter unter den jeweiligen Umständen angemessen erscheint.

Börsengehandelte DFI werden an jedem Handelstag zum Abrechnungskurs solcher Instrumente zum Bewertungszeitpunkt bewertet. Ist dieser Kurs nicht verfügbar, ist der Wert derjenige wahrscheinliche Veräußerungswert, den der Verwaltungsrat oder eine vom Verwaltungsrat beauftragte und für diesen Zweck von der Verwahrstelle als geeignet zugelassene kompetente Person oder Firma mit Sorgfalt und in gutem Glauben schätzt.

Der Wert eines außerbörslichen DFI ist (a) eine Quotierung von dem Kontrahenten oder (b) eine von der Gesellschaft oder von einem unabhängigen Preisanbieter (wobei es sich um eine dem Kontrahenten nahe stehende, jedoch unabhängige Partei handeln kann, die nicht dieselben Preismodelle verwendet wie der Kontrahent) berechnete alternative Bewertung wie z. B. Model Pricing, wobei Folgendes gilt: (i) Wenn eine Kontrahentenbewertung verwendet wird, muss diese mindestens täglich bereitgestellt und mindestens wöchentlich von einer vom Kontrahenten unabhängigen (und von der Verwahrstelle zu diesem Zweck genehmigten) Partei, bei der es sich auch um den Anlageverwalter oder den Verwalter handeln kann, genehmigt oder geprüft werden; (ii) wenn eine alternative Bewertung verwendet wird (d. h. eine Bewertung, die von einer vom Manager oder vom Verwaltungsrat bestellten und von der Verwahrstelle zu diesem Zweck genehmigten kompetenten Person bereitgestellt wird (oder eine sonstige Bewertung, sofern der Wert von der Verwahrstelle bestätigt wird), muss diese täglich bereitgestellt werden und die angewandten Bewertungsgrundsätze müssen die von Einrichtungen wie der IOSCO (International Organisation of Securities Commission) und der AIM (Alternative Investment Management Association) etablierte beste internationale Praxis befolgen, und derartige Bewertungen müssen monatlich mit den Bewertungen des Kontrahenten abgeglichen werden. Wenn erhebliche Abweichungen auftreten, müssen diese umgehend untersucht und erklärt werden.

Devisentermin- und Zinsswap-Kontrakte, für die Marktkurse jederzeit verfügbar sind, können entweder entsprechend dem vorherigen Absatz oder unter Bezugnahme auf Marktkurse (wobei diese Kurse hierbei nicht von einer unabhängigen Stelle geprüft oder mit der Bewertung des Kontrahenten abgestimmt werden müssen) bewertet werden.

Veröffentlichung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts je Anteil

Mit Ausnahme von Fällen der Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts unter den im Abschnitt „Vorübergehende Aussetzung der Anteilsbewertung sowie von Verkäufen, Rücknahmen und Umschichtungen“ auf Seite 126 bis 127 erläuterten Umständen, ist der Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Fonds bei bzw. vor Geschäftsschluss jedes Handelstages in der Geschäftsstelle des Verwalters erhältlich. Der Nettoinventarwert je Anteil für jede Anteilklasse aller Fonds wird ferner täglich am Geschäftstag nach dem Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Fonds durch den Regulatory Information Service sowie auf der offiziellen Internetseite von iShares (www.iShares.com), die ständig aktualisiert wird, sowie in weiteren Veröffentlichungen und in den vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitabständen veröffentlicht. Die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil für jede Anteilklasse aller Fonds dient nur zu Informationszwecken und stellt keine Aufforderung dar, Anteile zum veröffentlichten Nettoinventarwert je Anteil zu beantragen, zurückzugeben oder umzuschichten.

Indikativer Nettoinventarwert

Der indikative Nettoinventarwert (iNAV®) ist der während der Handelszeiten in Echtzeit (alle 15 Sekunden) berechnete Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilklasse eines Fonds. Die Werte sollen den Anlegern und Marktteilnehmern einen kontinuierlichen Anhaltspunkt für den Wert jeder Anteilklasse bieten. Die Werte werden gewöhnlich auf der Grundlage einer Bewertung des tatsächlichen Fondsportfolios unter Verwendung von Echtzeitpreisen von allen maßgeblichen Börsen berechnet.

Die Verantwortung für die Berechnung und Veröffentlichung der iNAV®-Werte jeder Anteilklasse wurde vom Anlageverwalter an die Gruppe Deutsche Börse delegiert. iNAV®-Werte werden über den CEF-Datafeed der Deutschen Börse verbreitet und auf den wichtigsten Marktdatenanbieterterminals sowie auf einer breiten Palette von Websites mit Börsendaten einschließlich der Website der Deutschen Börse unter www.deutsche-boerse.com und/oder <http://www.reuters.com> angezeigt.

Ein iNAV® entspricht nicht dem Wert eines Anteils oder dem Preis, zu dem Anteile gezeichnet oder zurückgenommen oder an einer maßgeblichen Börse ge- oder verkauft werden können, und darf nicht als solcher betrachtet werden. Insbesondere kann der iNAV® für einen Fonds, bei dem die Bestandteile des Referenzindex oder die Anlagen während der Dauer der Veröffentlichung dieses iNAV® nicht aktiv gehandelt werden, eventuell nicht dem wahren Wert eines Anteils entsprechen oder irreführend sein und es sollte nicht darauf vertraut werden. Die Tatsache, dass der Anlageverwalter oder eine von ihm benannte Person einen iNAV® in Echtzeit oder für einen bestimmten Zeitraum nicht bereitstellen kann, führt nicht zur Einstellung des Handels mit den Anteilen an einer maßgeblichen Börse, der den Regeln der maßgeblichen Börse unter den jeweiligen Umständen unterliegt. Anleger sollten beachten, dass die Berechnung und Veröffentlichung eines iNAV® Verzögerungen beim Erhalt der Preise der maßgeblichen Bestandteile im Vergleich zu anderen berechneten Werten widerspiegeln kann, die auf denselben Bestandteilen basieren, beispielsweise einschließlich des Referenzindex oder der Anlagen selbst oder des iNAV® anderer börsengehandelter Fonds, die auf demselben Referenzindex oder denselben Anlagen basieren. Anleger, die Anteile an einer maßgeblichen Börse handeln möchten, sollten sich bei ihren Anlageentscheidungen nicht nur auf einen zur Verfügung gestellten iNAV® verlassen, sondern sie sollten auch andere Marktdaten und maßgebliche wirtschaftliche und sonstige Faktoren berücksichtigen (gegebenenfalls auch Informationen zum Referenzindex oder zu den Anlagen, den maßgeblichen Bestandteilen und Finanzinstrumenten auf der Grundlage des Referenzindex

oder der Anlagen, die einem Fonds entsprechen). Weder die Gesellschaft noch die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Anlageverwalter oder von ihm benannte Personen, die Verwahrstelle, der Verwalter, zugelassene Teilnehmer oder die sonstigen Dienstleister haften gegenüber Personen, die sich auf den iNAV® verlassen.

Ertragsausgleich

Für steuerliche und Rechnungslegungszwecke kann der Manager im Hinblick auf die Sicherstellung, dass die aus den Anlagen erzielte Ertragshöhe nicht durch die Ausgabe, Umschichtung oder Rücknahme von Anteilen während des jeweiligen Rechnungslegungszeitraums beeinflusst wird, Ertragsausgleichsbestimmungen treffen.

HANDEL MIT ANTEILEN DER GESELLSCHAFT

Bei den Fonds handelt es sich um börsengehandelte Fonds. Dies bedeutet, dass die Anteile der Fonds an einer oder mehreren Börsen notiert werden. Bestimmte Market-Maker und Broker sind von der Gesellschaft autorisiert, Anteile der Fonds direkt bei der Gesellschaft im Primärmarkt zu zeichnen bzw. an diese zurückzugeben. Diese werden als „zugelassene Teilnehmer“ bezeichnet. Diese zugelassenen Teilnehmer haben generell die Fähigkeit, die Anteile der Fonds innerhalb der für die jeweiligen Börsen, an denen die Anteile notiert werden, relevanten Clearingsysteme auszuliefern. Zugelassene Teilnehmer verkaufen die von ihnen gezeichneten Anteile normalerweise an einer oder mehreren Börsen, dem Sekundärmarkt, wo diese Anteile frei handelbar werden. Potenzielle Anleger, bei denen es sich nicht um zugelassene Teilnehmer handelt, können die Anteile der Fonds am Sekundärmarkt über einen Broker/Händler an einer anerkannten Börse oder außerbörslich kaufen und verkaufen. Wenden Sie sich bezüglich näherer Angaben zu diesen Brokern bitte an den Anlageverwalter.

Der Abschnitt mit der Überschrift „Verfahren für den Handel am Primärmarkt“ bezieht sich auf Zeichnungen und Rücknahmen zwischen der Gesellschaft und zugelassenen Teilnehmern. Anleger, bei denen es sich nicht um zugelassene Teilnehmer handelt, sollten den nachfolgenden Abschnitt mit der Überschrift „Verfahren für den Handel am Sekundärmarkt“ lesen.

VERFAHREN FÜR DEN HANDEL AM PRIMÄRMARKT

Der Primärmarkt ist der Markt, an dem Anteile der Fonds von der Gesellschaft ausgegeben oder auf Verlangen zugelassener Teilnehmer zurückgenommen werden. Nur zugelassene Teilnehmer können Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen am Primärmarkt vornehmen.

Antragsteller, die bezüglich des Fonds am Primärmarkt handeln möchten, müssen bestimmte Zugangsvoraussetzungen erfüllen und sich bei der Gesellschaft registrieren lassen, um zugelassene Teilnehmer zu werden. Darüber hinaus müssen alle Antragsteller, die eine Zulassung als zugelassener Teilnehmer beantragen, zunächst den beim Verwalter erhältlichen Kontoeröffnungsantrag der Gesellschaft ausfüllen und bestimmten Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche genügen. Der unterzeichnete Kontoeröffnungsantrag ist im Original an den Verwalter zu senden. Antragsteller, die gerne zugelassene Teilnehmer werden möchten, sollten sich wegen näherer Einzelheiten an den Anlageverwalter oder den Betreiber der elektronischen Order-Eingabe wenden. Es liegt im uneingeschränkten Ermessen der Gesellschaft, Kontoeröffnungsanträge anzunehmen oder abzulehnen und eine Zulassung als zugelassener Teilnehmer zurückzuziehen. Der Nominee des gemeinsamen Verwahrers, der als eingetragener Inhaber von Anteilen an den Fonds agiert, darf keinen Antrag auf Zulassung als zugelassener Teilnehmer stellen.

Zugelassene Teilnehmer können Handelsanträge für Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen eines Fonds mittels der elektronischen Order-Eingabe übermitteln. Die Nutzung der elektronischen Order-Eingabe unterliegt der vorherigen Zustimmung des Betreibers der elektronischen Order-Eingabe und des Verwalters und muss im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank erfolgen. Elektronisch erteilte Zeichnungsanträge und Rücknahmeaufträge unterliegen den im Handelsterminplan für den Primärmarkt genannten Eingangsfristen für Handelsanträge. Alternative Handelsmethoden sind mit Zustimmung des Anlageverwalters und gemäß den Anforderungen der Zentralbank verfügbar.

Alle Handelsanträge erfolgen auf eigenes Risiko des zugelassenen Teilnehmers. Nachdem Handelsanträge eingereicht wurden, sind diese (sofern der Anlageverwalter oder der Betreiber der elektronischen Order-Eingabe nach seinem Ermessen nichts anderes bestimmt) unwiderruflich. Die Gesellschaft, der Anlageverwalter, der Betreiber der elektronischen Order-Eingabe und der Verwalter haften nicht für Verluste, die bei der Übermittlung von Kontoeröffnungsanträgen oder bei der Übermittlung von Handelsanträgen mittels elektronischer Order-Eingabe oder einer alternativen vom Anlageverwalter oder vom Betreiber der elektronischen Order-Eingabe genehmigten Handelsmethode entstehen. Änderungen der Registrierungsdetails und Zahlungsanweisungen werden nur vorgenommen, wenn die Gesellschaft die Originalunterlagen erhalten hat.

Zugelassene Teilnehmer sind dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass sie in der Lage sind, ihren Verpflichtungen zur Erfüllung von Kauf- und Rücknahmetransaktionen nachzukommen, wenn sie Handelsanträge über den Primärmarkt einreichen. Zugelassene Teilnehmer, die Rücknahmeaufträge einreichen, müssen zunächst sicherstellen, dass ihr Bestand an Anteilen für die Rücknahme ausreicht (dieser Bestand an der erforderlichen Anzahl von Anteilen muss für die Abwicklung über den zuständigen internationalen Zentralverwahrer bis zum maßgeblichen Abwicklungstermin an den Verwalter geliefert werden). Rücknahmeaufträge werden nur bearbeitet, wenn die Zahlungen auf das verzeichnete Konto des zugelassenen Teilnehmers erfolgen sollen.

Verzeichnis der Zusammensetzung des Anlagenbestandes

Die Gesellschaft veröffentlicht für jede aufgelegte Anteilklasse ein Verzeichnis der Zusammensetzung des Anlagenbestandes, das eine Angabe der Anlagen jedes aktuellen Fonds enthält. Darüber hinaus gibt das Verzeichnis der Zusammensetzung des Anlagenbestandes die Barkomponente an, die (a) im Fall von Zeichnungen von zugelassenen Teilnehmern an die Gesellschaft oder (b) im Fall von Rücknahmen von der Gesellschaft an die zugelassenen Teilnehmer zu übermitteln ist.

Das Verzeichnis der Zusammensetzung des Anlagenbestands für jede aufgelegte Anteilklasse der aktuellen Fonds und für jeden Handelstag können zugelassene Teilnehmer vom Anlageverwalter anfordern.

Transaktionen gegen Sachleistung oder gegen Barzahlung und angewiesene Transaktionen gegen Barzahlung

Anteile können an jedem Handelstag gezeichnet und zurückgenommen werden.

Es liegt im uneingeschränkten Ermessen der Gesellschaft, Anträge auf Anteile ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise anzunehmen oder abzuweisen. Es liegt ferner im uneingeschränkten Ermessen der Gesellschaft (sie ist aber nicht dazu verpflichtet), Anträge auf Zeichnung von Anteilen vor der Ausgabe von Anteilen an einen Antragsteller (ungeachtet der Annahme des Antrags) und deren Registrierung auf den Namen des Nominees des gemeinsamen Verwahrers ganz oder teilweise abzulehnen oder zu annullieren, falls beim zugelassenen Teilnehmer (oder seiner direkten oder obersten Muttergesellschaft) eines der folgenden Ereignisse eintritt: ein Insolvenzereignis, eine Herabstufung des Bonitätsratings, die Aufnahme in eine Beobachtungsliste (mit negativen Implikationen) durch eine Ratingagentur, oder wenn die Gesellschaft (oder ihr Manager oder Anlageverwalter) triftige Gründe zur Annahme hat, dass der betreffende zugelassene Teilnehmer nicht in der Lage sein könnte, seinen Erfüllungsverpflichtungen nachzukommen oder dass der zugelassene Teilnehmer ein Kreditrisiko für die Fonds darstellt. Des Weiteren kann die Gesellschaft diejenigen Beschränkungen erlassen, die sie für erforderlich hält, um sicherzustellen, dass Anteile nicht von Personen erworben werden, die nicht qualifizierte Inhaber sind.

Die Gesellschaft kann Zeichnungen und Rücknahmen gegen Sachleistung oder gegen Barzahlung oder eine Kombination aus beidem annehmen bzw. ausgleichen. Es liegt im uneingeschränkten Ermessen der Gesellschaft, Zeichnungen gegen Sachleistung und/oder gegen Barzahlung anzunehmen. Es liegt im uneingeschränkten Ermessen der Gesellschaft, Rücknahmeaufträge gegen Sachleistung anzunehmen. Die Gesellschaft hat das Recht, fallweise zu bestimmen, ob sie Rücknahmeaufträge eines zugelassenen Teilnehmers nur gegen Sachleistungen und/oder gegen Barzahlungen durchführen wird, falls beim zugelassenen Teilnehmer (oder seiner direkten oder obersten Muttergesellschaft) eines der folgenden Ereignisse eintritt: ein Insolvenzereignis, eine Herabstufung des Bonitätsratings, die Aufnahme in eine Beobachtungsliste (mit negativen Implikationen) durch eine Ratingagentur, oder wenn die Gesellschaft (oder ihr Manager oder Anlageverwalter) triftige Gründe zur Annahme hat, dass der betreffende zugelassene Teilnehmer nicht in der Lage sein könnte, seinen Erfüllungsverpflichtungen nachzukommen oder dass der zugelassene Teilnehmer ein Kreditrisiko darstellt.

Anteile können zum jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil zuzüglich der entsprechenden Abgaben und Gebühren gezeichnet werden, die zur Berücksichtigung der Ausführungskosten unterschiedlich ausfallen können. Anteile können zum jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil abzüglich Abgaben und Gebühren, die zur Berücksichtigung der Ausführungskosten unterschiedlich ausfallen können, zurückgegeben werden. Die Gesellschaft ist satzungsgemäß berechtigt, einen Betrag zu erheben, den der Manager als angemessenen Betrag für Abgaben und Gebühren erachtet. Der Betrag und die Berechnungsgrundlage der Abgaben und Gebühren können zudem je nach Größe des jeweiligen Handelsantrags und entsprechend den Kosten, die aufgrund von Primärmarkttransaktionen oder in Verbindung damit anfallen, unterschiedlich ausfallen. Wenn zugelassene Teilnehmer Anteile gegen Barzahlung in einer anderen Währung als den Währungen, auf die die zugrunde liegenden Anlagen des jeweiligen Fonds lauten, zeichnen oder zurückgeben, werden die mit dem Umtausch des Zeichnungsbetrags in die zum Kauf der zugrunde liegenden Anlagen erforderlichen Währungen (bei einer Zeichnung) oder mit dem Umtausch der Verkaufserlöse aus dem Verkauf der zugrunde liegenden Anlagen in die zur Zahlung der Rücknahmeerlöse erforderliche Währung (bei einer Rücknahme) verbundenen Devisentransaktionskosten in den Abgaben und Gebühren berücksichtigt, die auf die maßgeblichen Zeichnungs- bzw. Rücknahmebeträge erhoben werden, die diese zugelassenen Teilnehmer zahlen bzw. erhalten.

Wenn zugelassene Teilnehmer Anteile eines währungsabgesicherten Fonds oder einer währungsabgesicherten Anteilklasse zeichnen oder zurückgeben, werden die Transaktionskosten in Verbindung mit der Erhöhung (bei einer Zeichnung) oder Senkung (bei einer Rückgabe) dieser Absicherung in die Abgaben und Gebühren einbezogen, die auf die entsprechenden von den zugelassenen Teilnehmern gezahlten Zeichnungs- bzw. erhaltenen Rückgabebeträge erhoben werden.

In manchen Fällen muss die Höhe der Abgaben und Gebühren vor dem Abschluss des tatsächlichen Kaufs oder Verkaufs von Anlagen oder der Durchführung von damit verbundenen Devisenumtauschgeschäften durch oder für die Gesellschaft bestimmt werden und der Zeichnungs- oder Rücknahmepreis kann auf geschätzten Abgaben und Gebühren basieren (die auf historischen Informationen zu den angefallenen oder voraussichtlichen Kosten des Handels mit den jeweiligen Wertpapieren auf den jeweiligen Märkten basieren könnten). Wenn der Betrag, der den Zeichnungs- oder Rücknahmepreis repräsentiert, auf geschätzten Abgaben und Gebühren basiert und sich dann herausstellt, dass diese von den Kosten abweichen, die einem Fonds beim Erwerb oder bei der Veräußerung von Anlagen infolge einer Zeichnung oder Rücknahme tatsächlich entstanden sind, hat der zugelassene Teilnehmer dem Fonds jeglichen Fehlbetrag des an den Fonds gezahlten Betrags (bei einer Zeichnung) oder jeglichen vom Fonds erhaltenen überschüssigen Betrag (bei einer Rücknahme) zu erstatten, und der Fonds hat dem zugelassenen Teilnehmer jeglichen vom Fonds erhaltenen überschüssigen Betrag (bei einer Zeichnung) oder jeglichen Fehlbetrag des vom Fonds gezahlten Betrags (bei einer Rücknahme) zu erstatten. Zugelassene Teilnehmer sollten beachten, dass auf keinen von einem Fonds erstatteten oder zu erstattenden Betrag Zinsen anfallen oder zahlbar sind. Um die Fonds und ihre Anteilinhaber zu schützen, behalten sich die Gesellschaft und der Manager das Recht vor, in die geschätzten Abgaben und Gebühren bis zur Zahlung der tatsächlichen Abgaben und Gebühren einen Puffer zum Schutz des Fonds gegen potenzielle Markt- und Devisenrisiken einzurechnen.

Handelsaufträge werden normalerweise zu einem Vielfachen der Mindestanzahl von Anteilen entgegengenommen. Diese Mindestmengen können in jedem Fall nach Ermessen des Managers reduziert oder erhöht werden. Nähere Angaben zu den Mindestzeichnungs- bzw. -rücknahmeaufträgen für die aktuellen Fonds sind in der elektronischen Order-Eingabe zu finden. Nähere Angaben zu Bewertungszeitpunkten und Eingangsfristen für die aktuellen Fonds sind ebenfalls im nachstehenden Handelsterminplan für den Primärmarkt dargestellt. Nähere Angaben zu den Eingangsfristen für Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge sind ebenfalls beim Verwalter erhältlich. Zum Datum dieses Prospekts ist für die Fonds keinen Mindestbestand vorgeschrieben.

Anträge, die nach den im Handelsterminplan für den Primärmarkt aufgeführten Zeitpunkten eingehen, werden im Allgemeinen nicht zum Handel am jeweiligen Handelstag angenommen. Allerdings können diese Anträge nach dem Ermessen der Gesellschaft, des Managers oder des Anlageverwalters unter außergewöhnlichen Umständen auch zur Bearbeitung an dem betreffenden Handelstag angenommen werden, sofern sie vor dem Bewertungszeitpunkt eingegangen sind. Die Abwicklung der Übertragung von Anlagen und/oder Barzahlungen für Zeichnungen und Rücknahmen muss innerhalb einer vorgeschriebenen Anzahl von Geschäftstagen nach dem Handelstag erfolgen (oder zu einem vom Manager nach Absprache mit dem jeweiligen zugelassenen Teilnehmer festgelegten früheren Zeitpunkt). Informationen zu der Höchst- und Minstdauer der Abwicklung (die zwischen einem und vier Geschäftstagen betragen kann) für Zeichnungen und Rücknahmen finden zugelassene Teilnehmer in der elektronischen Order-Eingabe. Wenn ein wesentlicher Markt an einem Geschäftstag während des Zeitraums vom maßgeblichen Handelstag bis zum voraussichtlichen Abwicklungstermin (einschließlich) für den Handel oder die Abwicklung geschlossen und/oder die Abwicklung in der Basiswährung des Fonds am voraussichtlichen Abwicklungstermin nicht möglich ist, kann sich die angegebene Abwicklungsdauer entsprechend verlängern (wobei diese Verlängerung nicht die aufsichtsrechtlichen Fristen für die Abwicklung überschreiten darf).

Erteilt ein zugelassener Teilnehmer einen Rücknahmeauftrag für eine Anzahl von Anteilen, die 5 % oder mehr des Nettoinventarwerts eines Fonds ausmachen, kann der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen die Anteile im Wege einer Rücknahme gegen Sachleistung zurücknehmen, und der Verwaltungsrat wird unter diesen Umständen auf Wunsch des verkaufenden zugelassenen Teilnehmers die Anlagen für den zugelassenen Teilnehmer verkaufen. (Die Kosten des Verkaufs können dem zugelassenen Teilnehmer in Rechnung gestellt werden.)

Wenn die Rücknahmeaufträge eines Handelstages sich auf Anteile belaufen, die 10 % oder mehr des Nettoinventarwertes eines Fonds repräsentieren, kann der Manager (jederzeit, unter anderem nach Ablauf der Eingangsfrist am betreffenden Handelstag) nach eigenem Ermessen die Rücknahme der über 10 % des Nettoinventarwertes des Fonds hinausgehenden Anteile verweigern. An einem solchen Handelstag eingehende Rücknahmeaufträge werden anteilmäßig reduziert und die Rücknahmeaufträge werden so behandelt, als wären sie jeweils am folgenden Handelstag eingegangen, bis alle Anteile, auf die sich der ursprüngliche Auftrag bezogen hat, zurückgenommen sind.

Die Abwicklung von Rücknahmeaufträgen erfolgt normalerweise innerhalb von zehn Geschäftstagen ab dem Handelstag. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen auf das von dem die Rücknahme beantragenden zugelassenen Teilnehmer genannte Konto befreit die Gesellschaft von allen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten.

Der Anlageverwalter führt die zugrunde liegenden Transaktionen für Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge nach seinem uneingeschränkten Ermessen aus und kann die zugrunde liegenden Transaktionen ändern (indem er beispielsweise die Transaktionszeitpunkte staffelt), um (unter anderem) die Auswirkungen auf andere Anteile des betreffenden Fonds und den zugrunde liegenden Markt sowie annehmbare Branchenpraktiken zu berücksichtigen.

Transaktionen gegen Sachleistung

Anteile bestimmter Fonds können gegen Sachleistungen gezeichnet und/oder zurückgenommen werden. Zugelassene Teilnehmer, die Transaktionen gegen Sachleistungen durchführen möchten, sollten sich an den Anlageverwalter wenden, um eine Liste der Fonds zu erhalten, die Aufträge für Transaktionen gegen Sachleistungen entgegennehmen.

Bei Zeichnungen von Anteilen durch zugelassene Teilnehmer gegen Sachleistungen ist im Rahmen ihrer Erfüllungsverpflichtungen ein Korb von Basiswerten sowie eine Barkomponente (beide werden jeweils vom Anlageverwalter auf der Grundlage des vom Fonds derzeit gehaltenen bzw. zukünftig zu haltenden zugrunde liegenden Portfolios bestimmt) an den Fonds zu übertragen.

Sollte ein zugelassener Teilnehmer einzelne oder mehrere der angegebenen Basiswerte bis zum jeweiligen Abwicklungstermin nicht oder nur mit Verzögerung liefern, kann die Gesellschaft vom zugelassenen Teilnehmer die Zahlung eines Betrags verlangen (ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein), der dem Wert der jeweiligen Basiswerte zuzüglich Abgaben und Gebühren, die der Gesellschaft in Zusammenhang mit dem Kauf der betreffenden Basiswerte entstehen, entspricht. Hierbei werden unter anderem auch etwaige Devisenkosten sowie sonstige Gebühren und/oder Kosten berücksichtigt, die aufgrund der Verzögerung anfallen.

Bei Rücknahmen gegen Sachleistung durch zugelassene Teilnehmer erhalten diese ihre Rücknahmeerlöse in Form von Basiswerten sowie gegebenenfalls einer Barkomponente in der jeweils vom Anlageverwalter auf der Grundlage des zugrunde liegenden Fondsportfolios bestimmten Form.

Angewiesene Transaktionen gegen Barzahlung

Wenn ein zugelassener Teilnehmer, der die Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen gegen Barzahlung veranlasst, wünscht, dass die Basiswerte bei einem bestimmten Broker gehandelt werden sollen (d. h. eine angewiesene Barzeichnung oder -rücknahme), muss der zugelassene Teilnehmer diesen Broker in seinem Handelsantrag angeben. Der Anlageverwalter wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die zugrunde liegenden Wertpapiere mit dem benannten Broker zu handeln (außer in außergewöhnlichen Marktsituationen), sofern der benannte Broker und seine Unter-Broker für den Anlageverwalter akzeptabel und in der Lage sind, die zugrunde liegenden Wertpapiere zu handeln. Zugelassene Teilnehmer, die einen bestimmten Broker für ihre Geschäfte auswählen möchten, müssen vor dem Anlageverwalter, der die Basiswerte überträgt, die Handelsabteilung des benannten Brokers für das jeweilige Portfolio kontaktieren, um den Handel zu arrangieren und Preise und sonstige Bedingungen vereinbaren.

Der zugelassene Teilnehmer ist im Rahmen seiner Erfüllungsverpflichtungen für eine angewiesene Zeichnung gegen Barzahlung dafür verantwortlich, (i) sicherzustellen, dass der benannte Broker die betreffenden Basiswerte (über die Verwahrstelle) an den Fonds überträgt, und (ii) die vom benannten Broker für den Verkauf der betreffenden Basiswerte an den Fonds erhobenen Gebühren und Kosten, zuzüglich entsprechender Abgaben und Gebühren einschließlich Devisenkosten zu zahlen, um die Ausführungskosten zu berücksichtigen.

Der zugelassene Teilnehmer ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass der benannte Broker für eine angewiesene Rücknahme gegen Barzahlung die betreffenden Basiswerte vom Fonds kauft. Der zugelassene Teilnehmer erhält den vom benannten Broker für den Kauf der betreffenden Basiswerte vom Fonds gezahlten Preis, jeweils abzüglich Abgaben und Gebühren einschließlich Devisenkosten, um die Ausführungskosten zu berücksichtigen.

Der Anlageverwalter trägt weder die Verantwortung noch haftet er, wenn die Auftragsausführung für die Basiswerte über den benannten Broker und im weiteren Sinne der Zeichnungs- und Rücknahmeauftrag für die Anteile eines

zugelassenen Teilnehmers aufgrund einer Unterlassung oder eines Fehlers, eines gescheiterten oder verspäteten Geschäftsabschlusses oder einer erfolglosen oder verspäteten Abrechnung seitens des zugelassenen Teilnehmers oder des benannten Brokers nicht durchgeführt wird. Der zugelassene Teilnehmer ist dafür verantwortlich, das Geschäft zu arrangieren und die Preisgestaltung und andere Bedingungen des Geschäfts mit dem von ihm ausgewählten benannten Broker zu vereinbaren. Der Anlageverwalter übernimmt keinerlei Haftung oder Verantwortung für den Fall, dass die Ausführung aus irgendeinem Grund nicht in der vom zugelassenen Teilnehmer gewünschten Weise erreicht wird. Sollte ein zugelassener Teilnehmer oder der benannte Broker, dem der zugelassene Teilnehmer die Transaktion mit den Basiswerten zugewiesen hat, irgendeinen Teil des Geschäfts mit den Basiswerten nicht erfüllen, dessen Abwicklung verzögern oder die Bedingungen der Transaktion ändern, trägt der zugelassene Teilnehmer alle damit verbundenen Risiken und Kosten einschließlich der Kosten, die der Gesellschaft und/oder dem Anlageverwalter aufgrund der Verzögerung des Geschäfts mit den Basiswerten entstanden sind. In diesen Fällen sind die Gesellschaft und der Anlageverwalter berechtigt, das Geschäft über einen anderen Broker abzuwickeln und die Bedingungen des Zeichnungsantrags oder Rücknahmeverlangens für den zugelassenen Teilnehmer, einschließlich des Zeichnungspreises und/oder des Rücknahmeerlöses, zu ändern, um die Nichterfüllung, die Verzögerung und/oder die Änderung der Bedingungen zu berücksichtigen.

Das Folgende gilt nur für Fonds, die direkt in KSA-Wertpapiere investieren

Die Gesellschaft wird Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen des betreffenden Fonds nur in bar annehmen bzw. begleichen.

Die Gesellschaft, der Anlageverwalter oder der Betreiber der elektronischen Order-Eingabe kann eine angewiesene Barzeichnung oder eine angewiesene Rücknahme gegen Barzahlung von zugelassenen Teilnehmern in Bezug auf Anteile der betreffenden Fonds verschieben, aussetzen und/oder ablehnen, wenn diese Anträge nach Ansicht der Gesellschaft, des Anlageverwalters oder des Betreibers der elektronischen Order-Eingabe das KSA-Handelsverbot auslösen kann.

Der betreffende Fonds muss gemäß den Vorschriften im KSA, einschließlich der KSA-Barausgleichspflicht T+2, den vollständigen Barbetrag zur Deckung der Kosten des Kaufs von börsennotierten saudischen Wertpapieren innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem jeweiligen Geschäft in SAR auf dem lokalen KSA-Unterverwahrkonto beim KSA-Unterverwahrer im KSA vorhalten. Dementsprechend muss jeder zugelassene Teilnehmer, der die Zeichnung von Anteilen des betreffenden Fonds beantragt, den Barbetrag zur Erfüllung der KSA-Barausgleichspflicht T+2 bereitstellen, um den Kauf der zugrunde liegenden börsennotierten saudischen Wertpapiere durch den betreffenden Fonds in Verbindung mit seinem Zeichnungsantrag abzudecken, damit der Zeichnungsantrag des zugelassenen Teilnehmers gültig ist. Der anfängliche Barbetrag zur Erfüllung der KSA-Barausgleichspflicht T+2 basiert auf einem geschätzten Zeichnungspreis unter Berücksichtigung geschätzter Abgaben und Gebühren. Der endgültige Zeichnungspreis kann erst dann bestätigt werden, wenn alle zugrunde liegenden saudischen Wertpapiere, deren Kauf in Verbindung mit der Zeichnung beauftragt wurde, vom betreffenden Fonds tatsächlich gekauft wurden. Wenn der Barbetrag zur Erfüllung der KSA-Barausgleichspflicht T+2 nicht in SAR vorliegt (wenn er beispielsweise in USD bereitgestellt wird), muss er anschließend in SAR umgetauscht werden, damit er zu Anlagezwecken in das KSA überwiesen werden kann.

Wenn unter bestimmten Umständen bei einem von einem zugelassenen Teilnehmer gezahlten Barbetrag zur Erfüllung der KSA-Barausgleichspflicht T+2 später festgestellt wird, dass er über dem Zeichnungspreis (einschließlich endgültiger Abgaben und Gebühren) für die betreffenden Anteile an dem Handelstag liegt, an dem die Zeichnung abgewickelt wurde, wird der Mehrbetrag vorübergehend einbehalten und dem betreffenden zugelassenen Teilnehmer so bald wie möglich erstattet, abzüglich der Devisentransaktionskosten, die gegebenenfalls mit dem Umtausch dieses Betrags von SAR in USD (und in jede andere maßgebliche Währung) und der Rückführung der Barmittel zur Zahlung an den zugelassenen Teilnehmer verbunden sind.

Wenn der Barbetrag zur Erfüllung der KSA-Barausgleichspflicht T+2 nicht ausreicht, um alle zugrunde liegenden Wertpapiere in Verbindung mit der Zeichnung zu kaufen, ist der betreffende Fonds möglicherweise nicht in der Lage, alle erforderlichen zugrunde liegenden Wertpapiere beim ersten Kauf zu erwerben, und muss daraufhin einen oder mehrere weitere Käufe an einem oder mehreren Folgetagen durchführen oder stattdessen von dem jeweiligen Verwahrer Barmittel leihen. Gleichermaßen muss der betreffende Fonds, wenn Beschränkungen im Rahmen der Rechtsvorschriften und/oder Börsenregeln des KSA, die Aussetzung des Handels bestimmter saudischer Wertpapiere oder eine Verzögerung bei der Überweisung von SAR in das KSA den betreffenden Fonds daran hindern, alle erforderlichen zugrunde liegenden Wertpapiere beim ersten Kauf zu erwerben (im vorstehenden Abschnitt „Beschränkungen hinsichtlich ausländischen Eigentums im Rahmen des QFI-Systems“ finden Sie Informationen zu den Umständen, unter denen diese Beschränkungen gelten), auch einen oder mehrere weitere Käufe an einem oder mehreren Folgetagen durchführen. Das Marktrisiko, das sich aus dem Zeitpunkt der Erteilung weiterer Handelsaufträge für zugrunde liegende Wertpapiere und aus möglichen Handelsverzögerungen ergibt, trägt der zugelassene Teilnehmer. Im Falle eines Fehlbetrags müsste der zugelassene Teilnehmer dann gemäß dem festgelegten Zeitrahmen und Verfahren des betreffenden Fonds (über den Verwalter und/oder in der elektronischen Order-Eingabe erhältlich, wie im Abschnitt „Verfahren für den Handel am Primärmarkt“ definiert) zusätzliche Gelder bereitstellen, um einen Fehlbetrag auszugleichen und weitere Käufe zu ermöglichen, bis alle erforderlichen zugrunde liegenden KSA-Wertpapiere für den betreffenden Fonds erworben wurden. Um das Risiko eines zugelassenen Teilnehmers zu verringern, einen Fehlbetrag zahlen zu müssen, und um den betreffenden Fonds und seine Anteilinhaber zu schützen, wird den geschätzten Abgaben und Gebühren auf den Barbetrag zur Erfüllung der KSA-Barausgleichspflicht T+2 und weitere vom zugelassenen Teilnehmer zu zahlende Beträge ein Pufferbetrag aufgeschlagen werden, um einen Fehlbetrag abzudecken. Wenn von einem zugelassenen Teilnehmer zusätzliche Beträge zum Ausgleich eines Fehlbetrags zu zahlen sind, nachdem der zugelassene Teilnehmer gezeichnete Anteile des betreffenden Fonds erhalten hat, ist der betreffende Fonds bezüglich dieser zusätzlichen Beträge einem Kreditrisiko als ungesicherter Gläubiger ausgesetzt.

Die Devisentransaktionskosten für einen Umtausch bei Zeichnungen und Rücknahmen und das Risiko einer möglichen Differenz zwischen dem USD- und dem SAR-Kurs (und allen anderen relevanten Währungen, in denen Zeichnungen und Rücknahmen jeweils akzeptiert werden) werden von dem jeweiligen zugelassenen Teilnehmer getragen und sind in den endgültigen Abgaben und Gebühren enthalten, die auf die jeweiligen vom zugelassenen Teilnehmer gezahlten Zeichnungs- bzw. erhaltenen Rücknahmebeträge berechnet werden. Zugelassene Teilnehmer sollten beachten, dass der entsprechende Erstattungsbetrag nicht verzinst wird und der betreffende Fonds dem betreffenden zugelassenen Teilnehmer daher keine Zinsen auf diesen Betrag zahlt.

Wenn ein zugelassener Teilnehmer nicht den gesamten Barbetrag zur Erfüllung der KSA-Barausgleichspflicht T+2 innerhalb des festgelegten Zeitrahmens für den betreffenden Fonds (beim Verwalter und/oder in der elektronischen Order-Eingabe verfügbar) zahlt, ist der Zeichnungsantrag ungültig. Die Gesellschaft und/oder der Anlageverwalter behalten sich das Recht vor (sind jedoch nicht verpflichtet), den betreffenden Zeichnungsantrag abzulehnen oder zu stornieren. Wird ein Zeichnungsantrag nicht akzeptiert, wird der vom zugelassenen Teilnehmer bereits an den betreffenden Fonds gezahlte Zeichnungsbetrag (ohne Zinsen und abzüglich aller angefallenen Devisentransaktionskosten und sonstigen angefallenen Transaktionskosten) an den zugelassenen Teilnehmer zurückgezahlt.“

Abrechnung und Abwicklung

Das Eigentumsrecht und die sonstigen Rechte der zugelassenen Teilnehmer an Anteilen der Fonds werden durch das Clearingsystem bestimmt, das sie für die Abwicklung und/oder Abrechnung ihrer Bestände nutzen. Bei Anteilen der Fonds erfolgt die Abwicklung über den betreffenden internationalen Zentralverwahrer, während der Nominee des gemeinsamen Verwahrers als eingetragener Inhaber aller dieser Anteile fungiert. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Weltweite Abrechnung und Abwicklung“.

ANFÄNGLICHER HANDELSTERMINPLAN FÜR DEN PRIMÄRMARKT

Name des Fonds	Anfängliche Anteilklasse(n)	Erstzeichnungsfrist*	Erstausgabepreis	Aufnahme des Handels (voraussichtlich)
iShares MSCI World Communication Services Sector ESG UCITS ETF	USD thesaurierend USD ausschüttend	Die Erstzeichnungsfrist begann um 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 27. Mai 2019 und endet um 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 15. September 2022.	5 USD	15. September 2022
iShares MSCI World Energy Sector UCITS ETF	USD thesaurierend USD ausschüttend	Die Erstzeichnungsfrist begann um 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 27. Mai 2019 und wurde bis 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 15. September 2022 verlängert.	5 USD	15. September 2022
iShares MSCI World Industrials Sector ESG UCITS ETF	USD thesaurierend USD ausschüttend	Die Erstzeichnungsfrist begann um 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 27. Mai 2019 und wurde bis 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 15. September 2022 verlängert.	5 USD	15. September 2022
iShares MSCI World Materials Sector ESG UCITS ETF	USD thesaurierend USD ausschüttend	Die Erstzeichnungsfrist begann um 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 27. Mai 2019 und wurde bis 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 15. September 2022 verlängert.	5 USD	15. September 2022

* Die Erstzeichnungsfrist kann vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert, vorgezogen oder aufgeschoben werden, was jeweils der Zentralbank mitzuteilen ist.

HADELSTERMINPLAN FÜR DEN PRIMÄRMARKT

Name des Fonds	Fonds- Bewertungszeitpunkt am HT*	Eingangsfrist für Handelsanträge am HT (Transaktionen gegen Barzahlung/Markttransaktionen und, wenn verfügbar, FOP-/OTC-DVP-Transaktionen gegen Sachleistung) (oder unter außergewöhnlichen Umständen der vom Manager nach eigenem Ermessen bestimmte spätere Zeitpunkt)** Weitere Informationen hierzu finden zugelassene Teilnehmer in der elektronischen Order-Eingabe.
iShares € Corp Bond Interest Rate Hedged ESG UCITS ETF	23:00 Uhr	16:00 Uhr
iShares Agribusiness UCITS ETF	23:00 Uhr	04:00 Uhr***
iShares EM Dividend UCITS ETF	23:00 Uhr	04:00 Uhr***
iShares Gold Producers UCITS ETF	23:00 Uhr	04:00 Uhr***
iShares Italy Govt Bond UCITS ETF	23:00 Uhr	16:00 Uhr
iShares J.P. Morgan \$ EM Corp Bond UCITS ETF	23:00 Uhr	20:00 Uhr
iShares MSCI ACWI UCITS ETF	23:00 Uhr	04:00 Uhr***
iShares MSCI EM Consumer Growth UCITS ETF	23:00 Uhr	04:00 Uhr***
iShares MSCI Japan EUR Hedged UCITS ETF (Acc)	23:00 Uhr	04:00 Uhr***
iShares MSCI Poland UCITS ETF	23:00 Uhr	15:30 Uhr
iShares MSCI World Communication Services Sector ESG UCITS ETF	23:00 Uhr	04:00 Uhr***
iShares MSCI World Consumer Discretionary Sector UCITS ETF	23:00 Uhr	04:00 Uhr***
iShares MSCI World Consumer Staples Sector UCITS ETF	23:00 Uhr	04:00 Uhr***
iShares MSCI World Energy Sector ESG UCITS ETF	23:00 Uhr	04:00 Uhr***
iShares MSCI World Energy Sector UCITS ETF	23:00 Uhr	04:00 Uhr***
iShares MSCI World EUR Hedged UCITS ETF (Acc)	23:00 Uhr	04:00 Uhr***
iShares MSCI World Health Care Sector ESG UCITS ETF	23:00 Uhr	04:00 Uhr***
iShares MSCI World Industrials Sector ESG UCITS ETF	23:00 Uhr	04:00 Uhr***
iShares MSCI World Information Technology Sector ESG UCITS ETF	23:00 Uhr	04:00 Uhr***
iShares MSCI World Materials Sector ESG UCITS ETF	23:00 Uhr	04:00 Uhr***
iShares Oil & Gas Exploration & Production UCITS ETF	23:00 Uhr	04:00 Uhr***
iShares S&P 500 Communication Sector UCITS ETF	23:00 Uhr	16:30 Uhr
iShares S&P 500 Consumer Discretionary Sector UCITS ETF	23:00 Uhr	20:00 Uhr

iShares S&P 500 Consumer Staples Sector UCITS ETF	23:00 Uhr	20:00 Uhr
iShares S&P 500 Energy Sector UCITS ETF	23:00 Uhr	20:00 Uhr
iShares S&P 500 EUR Hedged UCITS ETF (Acc)	23:00 Uhr	20:00 Uhr
iShares S&P 500 Financials Sector UCITS ETF	23:00 Uhr	20:00 Uhr
iShares S&P 500 Health Care Sector UCITS ETF	23:00 Uhr	20:00 Uhr
iShares S&P 500 Industrials Sector UCITS ETF	23:00 Uhr	20:00 Uhr
iShares S&P 500 Information Technology Sector UCITS ETF	23:00 Uhr	20:00 Uhr
iShares S&P 500 Materials Sector UCITS ETF	23:00 Uhr	20:00 Uhr
iShares S&P 500 Utilities Sector UCITS ETF	23:00 Uhr	20:00 Uhr
iShares S&P U.S. Banks UCITS ETF	23:00 Uhr	16:30 Uhr
iShares US Medical Devices UCITS ETF	23:00 Uhr	20:00 Uhr

Dieser Handelsterminplan für den Primärmarkt gilt für zugelassene Teilnehmer, die in der Lage sind, Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen bei der Gesellschaft am Primärmarkt durchzuführen. Zugelassene Teilnehmer sollten auch die Bedingungen der elektronischen Order-Eingabe lesen.

„GT“ bedeutet Geschäftstag und „HT“ Handelstag. Anträge, die nach der Eingangsfrist an einem Handelstag eingehen, werden als Antrag für den nächsten Handelstag behandelt.

*Der für einen Antrag relevante Fonds-Bewertungszeitpunkt ist der Fonds-Bewertungszeitpunkt an dem Handelstag, für den dieser Antrag als eingegangen behandelt wird.

** Handelsanträge, die nach der Eingangsfrist für einen Fonds eingehen, können unter außergewöhnlichen Umständen nach Ermessen des Managers akzeptiert werden, immer vorausgesetzt, dass der Antrag vor dem Fonds-Bewertungszeitpunkt an dem relevanten Handelstag, für den der Antrag als eingegangen behandelt wird, eingeht. Anträge, die nach dem relevanten Fonds-Bewertungszeitpunkt eingehen, werden als Anträge für den nächsten Handelstag behandelt.

*** Die Eingangsfrist für diesen Fonds berücksichtigt, dass einige oder alle zugrunde liegenden Anlagen des Fonds in Zeitzonen gehandelt werden, die zeitlich vor der europäischen Zeitzone liegen.

Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge werden normalerweise zu einem Vielfachen der Mindestanzahl von Anteilen, die nach dem Ermessen des Managers oder des Anlageverwalters festgelegt wird, entgegengenommen. Nähere Angaben zu den Mindestzeichnungs- bzw. -rücknahmeaufträgen für die aufgelegten Anteilklassen sind für zugelassene Teilnehmer in der elektronischen Order-Eingabe zu finden.

Frühere oder spätere Termine können vom Manager oder Anlageverwalter nach eigenem Ermessen mit vorheriger Mitteilung an zugelassene Teilnehmer festgelegt werden.

Am Handelstag vor dem 25. Dezember und dem 1. Januar müssen Handelsanträge für Zeichnungen oder Rücknahmen bis zur jeweiligen Eingangsfrist für Handelsanträge, aber nicht später als 12:00 Uhr eingehen.

ANMERKUNG: BEI SÄMTLICHEN ZEITANGABEN IN DIESEM HANDELSTERMINPLAN HANDELT ES SICH UM DIE GREENWICH MEAN TIME (GMT) BZW. DIE BRITISCHE SOMMERZEIT (BST) – NICHT UM DIE MITTELEUROPAISCHE ZEIT (MEZ).

Nichtlieferung

Wenn es ein zugelassener Teilnehmer versäumt, (i) in Bezug auf eine Transaktion gegen Sachleistung, die zu einer Anteilsausgabe führt, die erforderlichen Anlagen und die Barkomponente zu liefern, oder (ii) in Bezug auf eine Anteilsausgabe gegen Barzahlung den erforderlichen Barbetrag zu liefern, oder (iii) in Bezug auf eine angewiesene Transaktion gegen Barzahlung, die zu einer Anteilsausgabe führt, den erforderlichen Barbetrag zu liefern, oder der benannte Broker es versäumt, die zugrunde liegenden Anlagen innerhalb der angegebenen Abwicklungszeiten für die aktuellen Fonds (verfügbar in der elektronischen Order-Eingabe) zu liefern, behalten sich die Gesellschaft und/oder der Anlageverwalter das Recht vor (sind hierzu jedoch nicht verpflichtet), den betreffenden Zeichnungsantrag zu stornieren. Der zugelassene Teilnehmer muss die Gesellschaft für jeglichen Verlust entschädigen, der dieser aufgrund des Versäumnisses oder der Verzögerung des zugelassenen Teilnehmers, die erforderlichen Anlagen und die Barkomponente oder den Barbetrag, oder im Fall von angewiesenen Transaktionen gegen Barzahlung, die zu einer Anteilsausgabe führen, aufgrund des Versäumnisses des benannten Brokers, die zugrunde liegenden Anlagen innerhalb der angegebenen Abwicklungszeiten zu liefern, entstanden ist. Dies gilt (unter anderem) auch für Marktrisiken, Zinsaufwendungen und sonstige Kosten, die dem Fonds entstanden sind. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die vorläufige Zuteilung der entsprechenden Anteile unter diesen Umständen zu stornieren.

Der Verwaltungsrat kann nach alleinigem Ermessen beschließen, wenn dies seiner Meinung nach im besten Interesse eines Fonds ist, eine Zeichnung und eine vorläufige Zuteilung von Anteilen nicht zu stornieren, wenn ein zugelassener Teilnehmer es versäumt hat, die erforderlichen Anlagen und die Barkomponente oder den Barbetrag innerhalb der angegebenen Abwicklungszeiten zu liefern. Gleiches gilt, wenn im Fall angewiesener Zeichnungen gegen Barzahlung der benannte Broker versäumt hat, die erforderlichen zugrunde liegenden Anlagen innerhalb der angegebenen Abwicklungszeiten zu liefern. Die Gesellschaft kann kurzfristig einen Betrag in Höhe der Zeichnungssumme aufnehmen und diesen aufgenommenen Betrag gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Fonds investieren. Sobald die erforderlichen Anlagen und die Barkomponente oder der Barbetrag eingegangen sind, wird die Gesellschaft diese zur Rückzahlung der Fremdmittelaufnahme verwenden. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, dem betreffenden zugelassenen Teilnehmer etwaige Zinsen oder sonstige Kosten in Rechnung zu stellen, die der Gesellschaft aufgrund dieser Mittelaufnahme entstanden sind. Wenn im Fall einer angewiesenen Zeichnung gegen Barzahlung ein benannter Broker die erforderlichen Basiswerte nicht oder nicht rechtzeitig liefert, sind die Gesellschaft und ihr Anlageverwalter berechtigt, das Geschäft mit einem anderen Broker abzuschließen und dem betreffenden zugelassenen Teilnehmer etwaige Zinsen oder sonstige Kosten, die der Gesellschaft im Zusammenhang mit den fehlgeschlagenen und neuen Transaktionen entstanden sind, in Rechnung zu stellen. Sollte der zugelassene Teilnehmer es versäumen, der Gesellschaft diese Kosten zu erstatten, ist die Gesellschaft und/oder der Anlageverwalter berechtigt, den gesamten oder einen Teil des Anteilbestandes des Antragstellers im Fonds oder einem anderen Fonds der Gesellschaft zu verkaufen, um diese Kosten zu begleichen.

Ein Rücknahmeauftrag eines zugelassenen Teilnehmers ist nur gültig, wenn der zugelassene Teilnehmer seiner Abwicklungsverpflichtung zur Lieferung der erforderlichen Anzahl an Anteilen des Fonds an den Verwalter zur Abwicklung über den zuständigen internationalen Zentralverwahrer bis zum maßgeblichen Abwicklungstermin nachkommt. Sollte ein zugelassener Teilnehmer die erforderlichen Anteile des betreffenden Fonds bei einer Rücknahme nicht innerhalb der angegebenen Abwicklungsfristen für die aktuellen Fonds (siehe elektronische Order-Eingabe) liefern, behalten sich die Gesellschaft und/oder der Anlageverwalter das Recht vor (sind hierzu jedoch nicht verpflichtet), dies als nicht erfolgte Abrechnung durch den zugelassenen Teilnehmer zu behandeln und den betreffenden Rücknahmeauftrag zu stornieren; der zugelassene Teilnehmer muss die Gesellschaft für jeden Verlust entschädigen, der dieser dadurch entstanden ist, dass er die erforderlichen Anteile nicht rechtzeitig geliefert hat. Dies gilt (unter anderem) auch für Marktrisiken und Kosten, die dem Fonds entstanden sind.

Wenn ein zugelassener Teilnehmer einem Fonds in Bezug auf Abgaben und Gebühren eine Erstattung schuldet (z. B. für einen Fehlbetrag bei einer für eine Zeichnung an den Fonds gezahlten Summe oder für bei einer Rücknahme vom Fonds erhaltene überschüssige Rücknahmeerlöse), behält sich die Gesellschaft das Recht vor, dem jeweiligen zugelassenen Teilnehmer die Zinsen oder sonstigen Kosten in Rechnung zu stellen, die der Gesellschaft dadurch entstehen, dass der zugelassene Teilnehmer dem Fonds den Betrag nicht rechtzeitig nach Erhalt einer Mitteilung über die zu zahlende Summe erstattet.

VERFAHREN FÜR DEN HANDEL AM SEKUNDÄRMARKT

Anteile können von allen Anlegern am Sekundärmarkt über eine maßgebliche anerkannte Börse, an der die Anteile zum Handel zugelassen sind, oder außerbörslich ge- oder verkauft werden.

Die Anteile der Fonds werden voraussichtlich an einer oder mehreren anerkannten Börsen notiert sein. Die Notierung der Anteile an anerkannten Börsen verfolgt den Zweck, es Anlegern zu ermöglichen, Anteile in jeder Menge oberhalb einer Mindestmenge von einem Anteil am Sekundärmarkt zu kaufen und zu verkaufen. Dies geschieht normalerweise über einen Broker/Händler. Voraussichtlich werden Market Maker (bei denen es sich um zugelassene Teilnehmer handeln kann, aber nicht muss) gemäß den Anforderungen der betreffenden anerkannten Börse Liquidität sowie Geld- und Briefkurse bereitstellen, um den Handel mit den Anteilen am Sekundärmarkt zu fördern.

Alle Anleger, die Anteile eines Fonds am Sekundärmarkt kaufen oder verkaufen möchten, sollten ihre Aufträge über ihren jeweiligen Broker einreichen. Bei Aufträgen für den Kauf von Anteilen am Sekundärmarkt über die anerkannten Börsen oder außerbörslich können Makler- und/oder sonstige Kosten anfallen, die nicht von der Gesellschaft erhoben werden und auf die die Gesellschaft oder der Manager keinen Einfluss haben. Informationen über solche Gebühren sind an den anerkannten Börsen, an denen die Anteile notiert werden, öffentlich erhältlich oder können von Aktienmaklern angefordert werden.

Anleger können ihre Anteile über einen zugelassenen Teilnehmer zurückgeben, indem sie ihre Anteile (direkt oder über einen Broker) an den zugelassenen Teilnehmer verkaufen.

Der Preis von Anteilen, die am Sekundärmarkt gehandelt werden, wird vom Markt und den vorherrschenden wirtschaftlichen Bedingungen, die sich auf den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte auswirken können, bestimmt. Der Marktkurs eines an einer Börse notierten bzw. gehandelten Anteils reflektiert möglicherweise nicht den Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds.

Der Handelsterminplan für den Sekundärmarkt hängt von den Regeln der Börse, an der die Anteile gehandelt werden, oder von den Bedingungen des jeweiligen außerbörslichen Geschäfts ab. Wenden Sie sich für nähere Informationen zum entsprechenden Handelsterminplan bitte an Ihren fachkundigen Berater oder Broker.

Sekundärmarktrückkäufe

Als ein börsengehandelter OGAW-Fonds können die auf dem Sekundärmarkt gekauften Anteile eines Fonds von Anlegern, die keine zugelassenen Teilnehmer sind, gewöhnlich nicht unmittelbar an den Fonds zurückverkauft werden. Anleger, die keine zugelassenen Teilnehmer sind, müssen Anteile auf einem Sekundärmarkt mithilfe eines Intermediärs (z. B. eines Börsenmaklers) kaufen und verkaufen, wobei Gebühren und zusätzliche Steuern anfallen können. Darüber hinaus zahlen die Anleger beim Kauf von Anteilen unter Umständen mehr als den zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Nettoinventarwert je Anteil und erhalten beim Verkauf von Anteilen weniger als den zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Nettoinventarwert je Anteil, da der Marktpreis, zu dem die Anteile auf dem Sekundärmarkt gehandelt werden, vom Nettoinventarwert je Anteil abweichen kann.

Ein Anleger (der kein zugelassener Teilnehmer ist) hat vorbehaltlich der Einhaltung der maßgeblichen Rechtsvorschriften das Recht, zu verlangen, dass der Manager seine Anteile in Bezug auf einen Fonds unter Umständen zurückkauft, wenn der Manager in seinem freien Ermessen bestimmt hat, dass der Nettoinventarwert je Anteil des Fonds erheblich vom auf dem Sekundärmarkt gehandelten Wert eines Anteils des Fonds abweicht, wenn zum Beispiel keine zugelassenen Teilnehmer in Bezug auf den Fonds in dieser Funktion handeln oder handeln wollen (eine „Sekundärmarktstörung“).

Wenn nach Ansicht des Managers eine Sekundärmarktstörung vorliegt, veröffentlicht der Manager eine Rückkaufmitteilung für nicht zugelassene Teilnehmer und eine oder mehrere Börsenbekanntmachungen, die die Bedingungen der Annahme, den Mindestrücknahmebetrag und die Kontaktdaten für den Rückkauf von Anteilen enthalten.

Die Rücknahme von Anteilen unterliegt den Bestimmungen der Satzung, insbesondere jener zur vorübergehenden Aussetzung der Bewertung von Anteilen und zum Verfahren für den Fall, dass sich die Rücknahmeaufträge an einem Handelstag auf Anteile beziehen, die 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts eines Fonds darstellen. Die Zustimmung des Managers zum Rückkauf von Anteilen steht unter dem Vorbehalt, dass die Anteile wieder auf das Konto der Transferstelle bei dem betreffenden internationalen Zentralverwahrer (oder, je nach Abwicklungsmodell für die jeweiligen Anteile, der Transferstelle bei dem betreffenden Zentralverwahrer) geliefert werden und der gemeinsame Verwahrer die erforderlichen Bestätigungen erteilt. Der Rücknahmeauftrag wird erst nach Lieferung der Anteile angenommen.

Von einem Anleger, der kein zugelassener Teilnehmer ist, zurückgekaufte Anteile werden gegen Barzahlung zurückgenommen, außer wenn sich der Rückkaufantrag auf Anteile bezieht, die 5 % oder mehr des Nettoinventarwerts eines Fonds darstellen. In diesem Fall kann der Verwaltungsrat die Anteile nach freiem Ermessen gegen Sachleistungen zurücknehmen; in diesem Fall verkauft der Verwaltungsrat auf Verlangen des Anlegers die Anlagen in dessen Auftrag (die Kosten des Verkaufs können dem Anleger berechnet werden). Die Zahlung steht unter der Bedingung, dass der Anleger zuvor alle erforderlichen Überprüfungen zur Feststellung seiner Identität und zur Verhinderung von Geldwäsche durchlaufen hat. Rücknahmen gegen Sachleistung können auf Anfrage eines Anlegers im freien Ermessen des Managers angeboten werden.

Rückkaufaufträge werden an dem Handelstag, an dem die Anteile bis zur Eingangsfrist für Handelsanträge wieder im Depot der Transferstelle eingegangen sind, nach Abzug aller anfallenden Abgaben und Gebühren und sonstigen angemessenen Verwaltungskosten ausgeführt, sofern der ausgefüllte Rücknahmeauftrag ebenfalls eingegangen ist.

Der Manager kann in seinem freien Ermessen feststellen, dass die Sekundärmarktstörung langfristig ist und ihr nicht abgeholfen werden kann. In diesem Fall kann der Manager beschließen, die Anteile von Anlegern zwangsweise zurückzunehmen, und den Fonds anschließend schließen.

Ein Anleger, der bei einer Sekundärmarktstörung einen Rückkauf seiner Anteile verlangt, kann gegebenenfalls Steuern unterliegen, einschließlich Kapitalgewinnsteuern oder Transaktionssteuern. Daher wird empfohlen, dass der Anleger sich vor dem Rücknahmeverlangen zu steuerlichen Fragen zu den Auswirkungen des Rückkaufs nach dem Recht des Landes, in dem er ggf. der Besteuerung unterliegt, professionell beraten lässt.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM HANDEL MIT ANTEILEN DER GESELLSCHAFT

(a) Erstmaliges Angebot von Anteilen – Clearing- und Abwicklungsstruktur

Anteile der vorstehend im anfänglichen Handelsterminplan für den Primärmarkt aufgeführten Fonds werden anfänglich während der Erstzeichnungsfrist (die vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert, vorgezogen oder aufgeschoben werden kann) zu dem in diesem Terminplan angegebenen Preis pro Anteil angeboten oder, falls ein ungefährender Preis angegeben ist, zu einem Preis pro Anteil in Höhe eines Vielfachen des jeweiligen Referenzindex, der zum Geschäftsschluss an den betreffenden Märkten berechnet wird. Der tatsächliche Erstausgabepreis pro Anteil kann abhängig von der Entwicklung des jeweiligen Referenzindex zwischen dem Datum dieses Prospekts und dem Datum, an dem die Erstangebotsfrist endet, von diesem geschätzten Preis abweichen. Angaben zum tatsächlichen Erstausgabepreis pro Anteil sind beim Verwalter und beim Anlageverwalter erhältlich.

Kontoeröffnungsanträge für Erstzeichner und Handelsanträge müssen innerhalb der Erstzeichnungsfrist eingehen, damit eine Zeichnung zum Erstausgabepreis gewährleistet ist. Ferner müssen bis zu diesem Datum auch Maßnahmen getroffen werden, die eine Abwicklung der Übertragung der Anlagen und Barmittel innerhalb der in der elektronischen Order-Eingabe angegebenen Abwicklungsfristen gewährleisten (die zwischen einem und vier Geschäftstagen betragen können).

Nähere Informationen darüber, wann mit einer Aufnahme des Handels mit den Anteilen der im anfänglichen Handelsterminplan für den Primärmarkt aufgeführten Fonds gerechnet wird, sind diesem Terminplan zu entnehmen. Die Anteile werden bei ihrer Ausgabe zum Handel zugelassen.

Anteile der aktuellen Anteilklassen der nicht in dem vorstehenden anfänglichen Handelsterminplan für den Primärmarkt angegebenen Fonds, die zum Datum dieses Prospekts keine aufgelegten Anteilklassen sind (siehe Seiten 22 bis 26), werden erstmals zwischen 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 15. März 2022 und 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 15. September 2022 (dieser Zeitraum kann vom Verwaltungsrat verkürzt, verlängert, vorverlegt oder aufgeschoben werden) zu einem Festpreis je Anteil von 5 Einheiten der jeweiligen Währung (z. B. 5 USD) oder zu einem anderen vom Anlageverwalter zum gegebenen Zeitpunkt festgelegten Betrag, der den Anlegern vor der Anlage mitgeteilt wird, angeboten.

Die Anteile der Fonds, die aktuelle Anteilklassen enthalten, sind in der Regel in der amtlichen Liste (Official List) der UKLA notiert. Aufgelegte Anteilklassen können in der amtlichen Liste der UKLA oder an einer alternativen Börse notiert sein (Einzelheiten hierzu finden Sie auf www.ishares.com).

Anteile werden zu einem in Bar- oder gegebenenfalls Sachwerten zu begleichenden Preis zuzüglich gegebenenfalls anfallender Abgaben und Gebühren ausgegeben. Das Verzeichnis der Zusammensetzung des anfänglichen Anlagenbestands ist erforderlichenfalls beim Verwalter auf Anfrage erhältlich.

(b) Eigentum an Anteilen

So wie andere irische Aktiengesellschaften (companies limited by shares) muss auch die Gesellschaft ein Register der Anteilinhaber führen. Die Anteile werden vom Nominee des gemeinsamen Verwahrers (als eingetragenen Inhaber) als Namensanteile gehalten. Nur im Anteilinhaberregister geführte Personen (d. h. der Nominee des gemeinsamen Verwahrers) sind Anteilinhaber. Anteilsbruchteile werden nicht ausgegeben. Es werden keine vorläufigen Eigentumsnachweise oder Anteilszertifikate ausgestellt (soweit nicht nachstehend angegeben). Der Verwalter sendet eine Handelsbestätigung an die zugelassenen Teilnehmer.

Anteile der Fonds können in stückeloser (d. h. unverbriefter) Form ausgegeben oder in diese umgewandelt werden. In diesem Fall beantragen die maßgeblichen Fonds die Zulassung zum Clearing und zur Abwicklung durch ein geeignetes anerkanntes Clearingsystem. Da es sich bei der Gesellschaft um eine irische Gesellschaft handelt, unterliegt der Betrieb eines anerkannten Clearingsystems in Bezug auf stückelose Anteile den Companies Act, 1990 (Uncertificated Securities) Regulations, 1996.

(c) Weltweite Abrechnung und Abwicklung

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass derzeit keine Anteile an den Fonds in stückeloser (d. h. unverbriefter) Form ausgegeben werden und dass keine vorläufigen Eigentumsnachweise oder Anteilszertifikate ausgestellt werden, mit Ausnahme der für die internationalen Zentralverwahrer (d. h. die anerkannten Clearingsysteme, über die die Anteile der Fonds abgewickelt werden) erforderlichen Globalurkunde. Die Fonds haben die Zulassung für die Abrechnung und Abwicklung über den betreffenden internationalen Zentralverwahrer beantragt. Die internationalen Zentralverwahrer für die Fonds sind derzeit Euroclear und Clearstream; der für einen Anleger zuständige internationale Zentralverwahrer hängt von dem Markt ab, an dem die Anteile gehandelt werden. Alle Anteile der Fonds werden letztendlich über einen internationalen Zentralverwahrer abgerechnet, Beteiligungen können jedoch auch über Zentralverwahrer gehalten werden. Eine Globalurkunde für jeden der Fonds oder gegebenenfalls für jede Anteilklasse der Fonds wird bei dem gemeinsamen Verwahrer (d. h. der von den internationalen Zentralverwahrern für die Verwahrung der Globalurkunde ernannten Stelle) hinterlegt und im Auftrag von Euroclear und Clearstream auf den Namen des Nominees des gemeinsamen Verwahrers (d. h. des eingetragenen Inhabers der Anteile der Fonds, der vom gemeinsamen Verwahrer ernannt wurde) eingetragen und zur Abrechnung durch Euroclear und Clearstream angenommen. Beteiligungen an den Anteilen, die durch die Globalurkunden bescheinigt werden, sind gemäß geltendem Recht und den von den internationalen Zentralverwahrern veröffentlichten Regeln und Verfahren übertragbar. Den Rechtsanspruch auf die Anteile der Fonds besitzt der Nominee des gemeinsamen Verwahrers.

Ein Käufer von Beteiligungen an Anteilen der Fonds ist kein eingetragener Anteilinhaber der Gesellschaft, sondern hält eine indirekte wirtschaftliche Beteiligung an den betreffenden Anteilen. Die Rechte dieser Anleger, soweit es sich dabei um Teilnehmer handelt, unterliegen deren Vereinbarungen mit ihrem internationalen Zentralverwahrer oder, wenn es sich nicht um Teilnehmer handelt, deren Vereinbarungen mit ihrem jeweiligen Nominee, Makler oder Zentralverwahrer, der ein Teilnehmer sein oder eine Vereinbarung mit einem Teilnehmer getroffen haben kann. Alle Bezugnahmen in diesem Dokument auf Handlungen von Inhabern der Globalurkunde beziehen sich auf Handlungen, die vom Nominee des gemeinsamen Verwahrers als eingetragenen Anteilinhaber auf Anweisung des jeweiligen internationalen Zentralverwahrers nach Erhalt von Anweisungen seiner Teilnehmer unternommen werden. Alle Bezugnahmen in diesem Dokument auf Ausschüttungen, Mitteilungen, Berichte und Auszüge an diese Anteilinhaber sind gemäß den geltenden Verfahren des betreffenden internationalen Zentralverwahrers an die Teilnehmer weiterzuleiten.

Internationale Zentralverwahrer

Alle im Umlauf befindlichen Anteile der Fonds oder gegebenenfalls aller Anteilklassen der Fonds werden durch eine Globalurkunde bescheinigt, die vom gemeinsamen Verwahrer gehalten wird und im Auftrag eines internationalen Zentralverwahrers auf den Namen des Nominees des gemeinsamen Verwahrers eingetragen ist. Die wirtschaftlichen Beteiligungen an diesen Anteilen sind nur gemäß den jeweils geltenden Regeln und Verfahren des jeweiligen internationalen Zentralverwahrers übertragbar.

Jeder Teilnehmer muss sich wegen eines Nachweises über die Höhe seiner Beteiligungen an Anteilen ausschließlich an seinen internationalen Zentralverwahrer wenden. Bescheinigungen und sonstige Dokumente, die von dem betreffenden internationalen Zentralverwahrer über die Höhe der Beteiligungen einer Person an diesen Anteilen ausgestellt wurden, sind im Hinblick auf die richtige Wiedergabe der betreffenden Aufzeichnungen endgültig und verbindlich.

Jeder Teilnehmer muss sich hinsichtlich seines Anteils an jeder Zahlung oder Ausschüttung, die von der Gesellschaft an den Nominee des gemeinsamen Verwahrers oder auf dessen Anweisung geleistet wird, und in Verbindung mit allen anderen Rechten aus der Globalurkunde ausschließlich an seinen internationalen Zentralverwahrer wenden. Wie und inwieweit die Teilnehmer Rechte aus der Globalurkunde ausüben können, wird durch die entsprechenden Regeln und Verfahren ihres internationalen Zentralverwahrers bestimmt. Teilnehmer haben keine unmittelbaren Ansprüche gegenüber der Gesellschaft, der Zahlstelle oder einer anderen Person (mit Ausnahme ihres internationalen Zentralverwahrers) im Hinblick auf Zahlungen oder Ausschüttungen, die im Rahmen der Globalurkunde fällig werden und von der Gesellschaft an den Nominee des gemeinsamen Verwahrers oder auf dessen Anweisung geleistet werden; die Gesellschaft wird dadurch von ihren Verpflichtungen befreit. Der internationale Zentralverwahrer hat keine unmittelbaren Ansprüche gegenüber der Gesellschaft, der Zahlstelle oder einer anderen Person (mit Ausnahme des gemeinsamen Verwahrers).

Die Gesellschaft oder ihr ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter kann von Anlegern verlangen, ihr Informationen zukommen zu lassen über (a) die Eigenschaft, in der sie Beteiligungen an Anteilen der Fonds halten, (b) die Identität anderer Personen, die eine Beteiligung an den Anteilen besitzen oder besaßen, (c) die Art dieser Beteiligung und (d) allen anderen Angelegenheiten, deren Angabe erforderlich ist, damit die Gesellschaft geltende Gesetze oder die Bestimmungen ihrer Gründungsdokumente einhalten kann.

Die Gesellschaft oder ihr ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter kann von dem betreffenden internationalen Zentralverwahrer jeweils verlangen, der Gesellschaft bestimmte Angaben über Teilnehmer zu machen, die Beteiligungen an Anteilen jedes Fonds halten, unter anderem: ISIN, Name des ICSD-Teilnehmers, Art des ICSD-Teilnehmers – z. B. Fonds/Bank/natürliche Person, Sitz der ICSD-Teilnehmer, Anzahl der ETF und Bestände des Teilnehmers bei Euroclear und Clearstream, einschließlich der Fonds, Arten von Anteilen und Anzahl der Beteiligungen an Anteilen, die von dem betreffenden Teilnehmer gehalten werden, sowie Angaben zu den von den betreffenden Teilnehmern erteilten Anweisungen zur Stimmabgabe. Euroclear- und Clearstream-Teilnehmer, die Inhaber von Beteiligungen an Anteilen oder Vermittler sind, die im Auftrag dieser Inhaber handeln, stimmen zu, dass Euroclear und Clearstream gemäß ihren jeweiligen Regeln und Verfahren diese Angaben gegenüber der Gesellschaft oder ihrem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter offenlegen. Ebenso kann die Gesellschaft oder ihr ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter von einem Zentralverwahrer jeweils verlangen, gegenüber der Gesellschaft Angaben zu den Anteilen jedes Fonds oder Beteiligungen an Anteilen jedes Fonds, die in dem jeweiligen Zentralverwahrer gehalten werden, und Angaben zu den Inhabern dieser Anteile oder Beteiligungen an Anteilen zu machen, unter anderem Art des Inhabers, Sitz, Anzahl und Arten der Positionen sowie Angaben zu den von jedem Inhaber erteilten Anweisungen zur Stimmabgabe. Inhaber von Anteilen der Fonds und Beteiligungen an Anteilen der Fonds in einem Zentralverwahrer oder im Namen dieser Inhaber handelnde Intermediäre stimmen zu, dass der Zentralverwahrer (einschließlich Euroclear UK & Ireland (das CREST-System), SIX SIS Ltd und Monte Titoli) gemäß den jeweiligen Regeln und Verfahren des betreffenden Zentralverwahrers diese Informationen gegenüber der Gesellschaft oder ihrem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter offenlegt.

Anleger müssen alle erforderlichen und von der Gesellschaft oder ihrem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter verlangten Angaben umgehend übermitteln und erklären sich einverstanden, dass der jeweilige internationale Zentralverwahrer der Gesellschaft auf Anfrage die Identität des Teilnehmers oder Anlegers oder seines ordnungsgemäß ermächtigten Vertreters mitteilt.

Einladungen zu Hauptversammlungen und damit verbundene Dokumente schickt die Gesellschaft an den eingetragenen Inhaber der Globalurkunde, den Nominee des gemeinsamen Verwahrers. Jeder Teilnehmer muss sich ausschließlich an seinen internationalen Zentralverwahrer und dessen jeweils geltende Regeln und Verfahren

zur Übermittlung der Einladungen und der Ausübung von Stimmrechten halten. Für Anleger, bei denen es sich nicht um Teilnehmer handelt, gelten für die Übermittlung von Mitteilungen und die Ausübung von Stimmrechten die Vereinbarungen, die mit einem Teilnehmer des internationalen Zentralverwahrers (z. B. ihrem Nominee, Makler oder ihren Zentralverwahrern) getroffen wurden.

Ausübung von Stimmrechten durch die internationalen Zentralverwahrer

Der Nominee des gemeinsamen Verwahrers ist vertraglich verpflichtet, diesen unverzüglich über alle Versammlungen der Anteilhaber der Gesellschaft zu informieren und jegliche damit verbundenen, von der Gesellschaft herausgegebenen Dokumente an den gemeinsamen Verwahrer weiterzuleiten. Dieser wiederum ist vertraglich verpflichtet, alle entsprechenden Mitteilungen und Dokumente an den betreffenden internationalen Zentralverwahrer weiterzuleiten. Der jeweilige internationale Zentralverwahrer wiederum leitet von dem gemeinsamen Verwahrer erhaltene Mitteilungen gemäß seinen Regeln und Verfahren an seine Teilnehmer weiter. Der Verwaltungsrat geht davon aus, dass jeder internationale Zentralverwahrer gemäß seinen Regeln und Verfahren vertraglich dazu verpflichtet ist, alle von seinen Teilnehmern erhaltenen Stimmen zusammenzufassen und an den gemeinsamen Verwahrer zu übertragen. Der gemeinsame Verwahrer wiederum ist vertraglich verpflichtet, alle von den jeweiligen internationalen Zentralverwahrern erhaltenen Stimmen zusammenzufassen und an den Nominee des gemeinsamen Verwahrers zu übertragen, der seinerseits verpflichtet ist, entsprechend den Anweisungen des gemeinsamen Verwahrers abzustimmen. Anleger, die keine Teilnehmer an einem entsprechenden internationalen Zentralverwahrer sind, müssten sich an ihren Makler, Nominee, ihre depotführende Bank oder einen anderen Intermediär wenden, der Teilnehmer an einem entsprechenden internationalen Zentralverwahrer ist oder eine Vereinbarung mit einem Teilnehmer hat, um Einladungen zu den Versammlungen der Anteilhaber zu erhalten und ihre Anweisungen hinsichtlich der Stimmrechtsausübung an den entsprechenden internationalen Zentralverwahrer weiterzuleiten.

(d) Identifizierung zur Verhinderung von Geldwäsche

Der Verwalter und/oder die Gesellschaft behalten sich das Recht vor, weitere Angaben von einem zugelassenen Teilnehmer und dem Nominee des gemeinsamen Verwahrers zu verlangen, um deren jeweilige Identität zu prüfen. Jede dieser Parteien muss den Verwalter über Änderungen seiner Angaben informieren und der Gesellschaft sämtliche Zusatzdokumente in Verbindung mit derartigen Änderungen vorlegen, sofern diese darum ersucht. Änderungen der Registrierungsdetails und Zahlungsanweisungen einer Partei werden nur vorgenommen, wenn der Verwalter die Originalunterlagen erhalten hat. Wenn geforderte Angaben nicht gemacht werden oder der Verwalter bzw. die Gesellschaft nicht über Änderungen von Angaben informiert wird, kann dies zur Folge haben, dass ein Zeichnungsantrag oder Rücknahmeauftrag für Anteile durch diese Partei nicht angenommen oder bearbeitet wird, bis Dokumente eingegangen sind, die die Identität in zufrieden stellender Weise belegen.

Aufgrund von Maßnahmen zum Schutz vor Geldwäsche kann von einem Antragsteller verlangt werden, der Gesellschaft einen Identitätsnachweis vorzulegen. Diese Verpflichtung entsteht, sofern (i) der Antrag nicht durch einen anerkannten Finanzvermittler gestellt wird, oder (ii) die Zahlung nicht durch ein Bankinstitut erfolgt, der bzw. das sich in jedem dieser Fälle in einem Land mit den irischen Geldwäschebestimmungen entsprechenden Vorschriften befindet.

Die Gesellschaft teilt Antragstellern genau mit, welcher Identitätsnachweis, wie beispielsweise ein ordnungsgemäß von einer öffentlichen Behörde (z. B. einem Notar, der Polizei oder dem Botschafter ihres Wohnsitzlandes) beglaubigter Pass bzw. Personalausweis, zusammen mit einem Nachweis der Anschrift des Antragstellers, beispielsweise einer Stromrechnung oder einem Bankauszug, benötigt wird. Handelt es sich bei dem Antragsteller um ein Unternehmen, kann dies die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Gründungsurkunde (sowie etwaiger Namensänderungen), der Geschäftsordnung, der Gesellschaftssatzung (oder eines entsprechenden Dokuments) sowie der Namen und Anschriften aller Geschäftsführer und wirtschaftlichen Eigentümer erfordern.

Ebenso wird bestätigt, dass der zugelassene Teilnehmer die Gesellschaft, den Anlageverwalter, den Betreiber der elektronischen Order-Eingabe und den Verwalter für alle Verluste schadlos hält, die aufgrund der Nichtbearbeitung der Zeichnung entstehen, wenn der Antragsteller von der Gesellschaft angeforderte Informationen nicht vorlegt.

(e) Umschichtungen

Die Umschichtung von Anteilen zwischen zwei Fonds ist für Anleger, die am Sekundärmarkt handeln, nicht möglich.

Zugelassene Teilnehmer, die am Primärmarkt von einem Fonds in einen anderen umschichten möchten, müssen in der Regel alle ihre Anteile an einem Fonds zurückgeben oder verkaufen und anschließend Anteile an einem anderen Fonds zeichnen oder kaufen.

Sofern dies gemäß der Satzung zulässig ist und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Managers kann ein Inhaber von Anteilen einer Anteilklasse eines Fonds seine Anteile einer Anteilklasse eines Fonds (die „ursprünglichen Anteile“) jederzeit insgesamt oder teilweise in Anteile einer anderen Anteilklasse desselben Fonds (die „neuen Anteile“) umtauschen. Diese Umtauschanträge können von zugelassenen Teilnehmern gemäß den Bestimmungen im vorstehenden Abschnitt „Verfahren für den Handel am Primärmarkt“ per elektronischer Order-Eingabe eingereicht werden. Anleger, die keine zugelassenen Teilnehmer sind, dürfen Umtauschanträge nur über zugelassene Teilnehmer einreichen.

Die Anzahl der ausgegebenen neuen Anteile wird unter Bezugnahme auf die jeweiligen Preise der neuen Anteile und der ursprünglichen Anteile zu den jeweiligen Bewertungszeitpunkten bestimmt, an denen die ursprünglichen Anteile zurückgekauft und die neuen Anteile ausgegeben werden, nachdem die Kosten zur Durchführung dieses Umtauschs abgezogen wurden.

Während eines Zeitraums, in dem das Recht von Anteilhabern, mit den Anteilen des betreffenden Fonds zu handeln, ausgesetzt ist, wird kein Umtausch vorgenommen. Umtauschanträge können von zugelassenen Teilnehmern per elektronischer Order-Eingabe vor der Eingangsfrist für die ursprünglichen Anteile und die neuen Anteile eingereicht werden (Eingangsfristen für Handelsanträge sind dem vorstehenden Handelsterminplan zu entnehmen). Alle Anträge, die nach dem maßgeblichen Zeitpunkt eingehen, werden normalerweise auf den nächsten Handelstag verschoben, können jedoch nach Ermessen des Managers unter außergewöhnlichen Umständen auch zum Handel an dem betreffenden Handelstag angenommen werden, sofern sie vor dem Bewertungszeitpunkt eingegangen sind.

Die Anzahl der auszugebenden neuen Anteile wird nach folgender Formel berechnet:

$$A + B = \frac{C \times (D - E)}{F}$$

Dabei gilt Folgendes:

- A = Anzahl der zuzuteilenden neuen Anteile**
- B = Ausgleichsgeldbetrag
- C = Anzahl der umgeschichteten ursprünglichen Anteile
- D = Rücknahmepreis je ursprünglichen Anteil am betreffenden Handelstag
- E = die durch den Umtausch entstandenen Transaktionskosten, die im alleinigen Ermessen des Managers berechnet werden
- F = Zeichnungspreis je neuen Anteil am betreffenden Handelstag

Bei einem Umtausch wird ein zugelassener Teilnehmer in fast allen Fällen Anspruch auf einen Bruchteil eines neuen Anteils haben. Da Anteile nicht in Bruchteilen ausgegeben werden können, zahlt bzw. erhält die Gesellschaft den Wert des Bruchteils des neuen Anteils an den bzw. von dem zugelassenen Teilnehmer.

(f) Übertragung von Anteilen

Sämtliche Anteilsübertragungen sind schriftlich in der üblichen oder gängigen Form durchzuführen, und jede Form der Anteilsübertragung muss den vollen Namen sowie die Anschrift des Übertragenden (d. h. des Anteilsverkäufers) und des Erwerbers (d. h. des Anteilskäufers) enthalten. Die Übertragungsurkunde für einen Anteil ist vom Übertragenden selbst oder in seinem Namen und Auftrag zu unterzeichnen. Der Übertragende ist bis zur Eintragung des Namens des Erwerbers im Register als Inhaber der betreffenden Anteile zu betrachten.

Sofern Anteile in stückeloser Form begeben werden, können diese Anteile ebenso entsprechend den Richtlinien des jeweiligen anerkannten Clearingsystems übertragen werden.

Von Personen, die in anerkannten Clearingsystemen Abschlüsse tätigen, kann eine Erklärung verlangt werden, dass der Erwerber ein qualifizierter Inhaber ist. Der Verwaltungsrat kann die Registrierung einer Anteilsübertragung an eine Person oder eine Körperschaft, die kein qualifizierter Inhaber ist, verweigern.

Wenn aufgrund einer Übertragung der Bestand des Übertragenden oder des Übertragungsempfängers unter dem jeweiligen (gegebenenfalls geltenden) Mindestanteilsbestand liegt oder der Übertragende oder der Übertragungsempfänger die oben erwähnten Beschränkungen hinsichtlich des Anteilsbesitzes anderweitig verletzen würde oder wenn die Übertragung dazu führen könnte, dass der Gesellschaft Steuern oder finanzielle Nachteile entstehen, die ihr andernfalls nicht entstanden wären, oder dass die Gesellschaft gemäß dem Gesetz von 1940 (oder einem vergleichbaren Nachfolgegesetz) registriert werden muss oder dass die Gesellschaft eine Anteilklasse gemäß dem Gesetz von 1933 (oder einem vergleichbaren Nachfolgegesetz) registrieren muss, kann der Verwaltungsrat die Eintragung der Übertragung von Anteilen an eine solche Person ablehnen. Die Eintragung von Übertragungen kann zu gewissen Zeiten und für gewisse Zeiträume, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit bestimmt werden, ausgesetzt werden, jedoch auf keinen Fall für mehr als dreißig Tage pro Jahr. Die Verwaltungsratsmitglieder können die Eintragung einer Anteilsübertragung zurückweisen, wenn die Übertragungsurkunde nicht gemeinsam mit anderen, von den Verwaltungsratsmitgliedern begründeterweise als Nachweis des Rechts des Übertragenden auf die Vornahme einer solchen Übertragung geforderten Nachweisen beim Geschäftssitz der Gesellschaft oder einem anderen, von der Gesellschaft begründeterweise geforderten Ort hinterlegt wird. Der Erwerber muss einen Kontoeröffnungsantrag ausfüllen, der eine Erklärung darüber enthält, dass der vorgeschlagene Erwerber keine US-Person ist bzw. die Anteile nicht im Auftrag einer US-Person erwirbt.

(g) Bestätigungen

Dem zugelassenen Teilnehmer wird nach dem Handelstag eine schriftliche Handelsbestätigung zugeschickt. Anteile werden normalerweise erst dann ausgegeben, wenn die Gesellschaft hinsichtlich aller zur Identifizierung des Antragstellers erforderlichen Informationen und Unterlagen zufriedengestellt ist und sich davon überzeugt hat, dass sie die entsprechenden Wertpapiere sowie die Barkomponente bei Zeichnungen gegen Sachleistung oder den entsprechenden Barbetrag bei Barzeichnungen (einschließlich angewiesener Zeichnungen gegen Barzahlungen) erhalten hat.

(h) Zwangsweise Rücknahme von Anteilen

Anleger sind verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich zu informieren, falls sie keine qualifizierten Inhaber mehr sind. Anleger, die keine qualifizierten Inhaber mehr sind, müssen ihre Anteile am nächsten Handelstag an qualifizierte Inhaber verkaufen, es sei denn, die Anteile werden unter einer Ausnahmeregelung gehalten, die ihnen den Anteilsbesitz erlaubt. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anteile, die direkt oder indirekt im Besitz eines nicht qualifizierten Inhabers sind oder in dessen Besitz gelangen, zurückzunehmen bzw. ihre Übertragung zu verlangen. Sollte ein Anleger oder wirtschaftlicher Eigentümer von Anteilen in Bezug auf diesen Anleger oder wirtschaftlichen Eigentümer von der Gesellschaft geforderte Informationen nicht offenlegen und aufgrund einer solchen unterlassenen oder unzureichenden Offenlegung der Verwaltungsrat der Ansicht sein, dass es sich bei einer solchen Person um einen nicht qualifizierten Inhaber handeln könnte, so ist die Gesellschaft berechtigt, die von oder zugunsten der betreffenden Person gehaltenen Anteile zurückzunehmen oder deren Übertragung (gemäß den Bestimmungen der Satzung) zu verlangen.

Falls die Gesellschaft Kenntnis darüber erlangt, dass Anteile von einer Person gehalten werden oder möglicherweise gehalten werden, die kein qualifizierter Inhaber ist, kann sie diese Anteile nach schriftlicher Mitteilung an den betreffenden Anleger zurücknehmen. Anlagen, die andernfalls an den Anleger übertragen worden wären, werden veräußert und ihr Erlös abzüglich eventueller Kosten an den Anleger überwiesen. Die Gesellschaft ist weiterhin berechtigt, eine Vertragsstrafe zu erheben, um die Gesellschaft, den Manager und den Anlageverwalter für sämtliche Verluste zu entschädigen oder abzufinden, die der Gesellschaft wegen des Haltens von Anteilen durch oder für den nicht qualifizierten Inhaber entstanden sind (oder entstehen können). Die Gesellschaft ist ebenfalls berechtigt, sämtliche Personen, die gegen die Bestimmungen des Prospekts verstoßen, zur Entschädigung der Gesellschaft, des Managers und des Anlageverwalters für sämtliche Verluste oder Forderungen aufzufordern, die diesen in Verbindung mit einem solchen Verstoß entstehen. Dieser Betrag kann vom Rücknahmeerlös abgezogen werden.

Falls ein Fonds nicht in der Lage ist, den Referenzindex nachzubilden, und auch den Referenzindex nicht durch einen anderen Index ersetzen kann, kann der Verwaltungsrat beschließen, die Anteile der Anleger zwangsweise zurückzunehmen, und einen Fonds anschließend schließen.

Unter Umständen, in denen z. B. aus Kosten-, Risiko- oder operativer Perspektive der Abschluss, die Fortführung oder die Aufrechterhaltung von DFI in Bezug auf den Referenzindex oder eine Anlage in Wertpapieren des betreffenden Referenzindex für den betreffenden Fonds unmöglich oder undurchführbar ist oder wird, kann der Verwaltungsrat beschließen, die Anteile der Anleger zwangsweise zurückzunehmen, und den Fonds anschließend schließen.

Wenn der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass eine zwangsweise Rücknahme im Interesse der Gesellschaft, eines Fonds oder der Anleger eines Fonds liegt, kann der Verwaltungsrat beschließen, die Anteile der Anleger zwangsweise zurückzunehmen, und den Fonds anschließend schließen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Anteile einer bestimmten Anteilklasse zurückzunehmen, ohne dass gegen die Gesellschaft eine Vertragsstrafe verhängt wird:

- (i) wenn die Inhaber von Anteilen die Rücknahme der Anteile der jeweiligen Klasse durch schriftlichen Beschluss genehmigen oder wenn mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen auf einer Hauptversammlung der betreffenden Anteilklasse, die mit einer Frist von höchstens zwölf und mindestens vier Wochen einberufen wird, der Rücknahme der Anteile zustimmen;
- (ii) nach dem Ermessen des Verwaltungsrats nach dem ersten Jahrestag der Erstausgabe von Anteilen der betreffenden Anteilklasse, wenn der Nettoinventarwert der betreffenden Anteilklasse unter 100.000.000 £ oder im Falle einer währungsabgesicherten Anteilklasse unter 2.000.000 £ sinkt;
- (iii) nach dem Ermessen des Verwaltungsrats, wenn die Anteilklasse nicht mehr an einer anerkannten Börse notiert wird.
- (iv) nach dem Ermessen des Verwaltungsrats, sofern die Anteilinhaber mit einer Frist von mindestens vier und höchstens sechs Wochen darüber informiert wurden, dass sämtliche Anteile der betreffenden Anteilklasse von der Gesellschaft zurückgenommen werden.

Falls nicht innerhalb von 90 Tagen ab dem Tag, an dem die Verwahrstelle den Verwahrstellenvertrag gekündigt hat, eine andere für die Gesellschaft und die Zentralbank akzeptable Verwahrstelle bestellt wurde, setzt die Gesellschaft alle Inhaber durch eine Mitteilung von ihrer Absicht in Kenntnis, alle dann in Umlauf befindlichen Anteile zu einem in dieser Mitteilung angegebenen Termin zurückzunehmen. Dieser Termin darf nicht weniger als einen Monat und nicht mehr als drei Monate nach dem Zustellungsdatum dieser Mitteilung liegen.

(i) Vorübergehende Aussetzung der Anteilsbewertung sowie von Verkäufen, Rücknahmen und Umschichtungen

Die Gesellschaft kann die Ermittlung des Nettoinventarwerts sowie die Ausgabe, die Umschichtung und/oder Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft und ihren Fonds während der folgenden Zeiträume vorübergehend aussetzen:

- (i) in jedem Zeitraum (außer der üblichen Schließung an Feiertagen oder Wochenenden), während dessen einer der Hauptmärkte, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen des betreffenden Fonds von Zeit zu Zeit notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer der üblichen Schließung an Feiertagen oder Wochenenden) oder in dem der Handel an diesem Markt eingeschränkt oder ausgesetzt ist oder in dem der Handel an maßgeblichen Terminbörsen oder Märkten eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- (ii) in jedem Zeitraum, in dem Umstände vorliegen, unter denen eine Veräußerung oder Bewertung von Anlagen der Gesellschaft oder eines Fonds nach Meinung des Verwaltungsrats nicht angemessen durchführbar ist, ohne dass dies den Interessen von Inhabern von Anteilen im Allgemeinen bzw. der Inhaber von Anteilen des betreffenden Fonds erheblich schaden würde, oder wenn der Nettoinventarwert

- nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht angemessen ermittelt werden kann oder wenn eine solche Veräußerung einen erheblichen Nachteil für die Inhaber von Anteilen im Allgemeinen bzw. die Inhaber von Anteilen des betreffenden Fonds darstellen würde;
- (iii) in jedem Zeitraum, während dessen eine Unterbrechung der normalerweise zur Ermittlung des Kurses der Anlagen der Gesellschaft oder eines Fonds benutzten Kommunikationswege vorliegt oder währenddessen der Wert von Anlagen oder sonstigen Vermögenswerten des betreffenden Fonds nicht angemessen, zeitgerecht oder exakt ermittelt werden kann;
 - (iv) in jedem Zeitraum, in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, die für fällige Rücknahmezahlungen erforderlichen Gelder zurückzuführen oder in dem solche Zahlungen oder der Erwerb oder die Veräußerung von Anlagen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Preisen bzw. zu normalen Wechselkursen durchführbar sind oder in dem bezüglich der Überweisung von Geldern oder der Übertragung von Vermögenswerten, welche für Zeichnungen, Rücknahmen oder den Handel benötigt werden, Schwierigkeiten auftreten bzw. Schwierigkeiten erwartet werden;
 - (v) in jedem Zeitraum, in dem der Erlös aus dem Verkauf oder der Rücknahme von Anteilen nicht auf das oder von dem Konto der Gesellschaft oder des Fonds überwiesen werden kann;
 - (vi) nach der Veröffentlichung einer Einberufungsbekanntmachung einer Hauptversammlung der Gesellschaft, auf der die Abwicklung der Gesellschaft oder Schließung eines Fonds oder einer Anteilklasse beschlossen werden soll;
 - (vii) in jedem Zeitraum, in dem z. B. aus Kosten-, Risiko- oder operativer Perspektive der Abschluss, die Fortführung oder die Aufrechterhaltung von DFI in Bezug auf den Referenzindex oder eine Anlage in Aktien des betreffenden Referenzindex für den betreffenden Fonds unmöglich oder undurchführbar ist;
 - (viii) in jedem Zeitraum, in dem ein Kontrahent, mit dem die Gesellschaft ein Swap-Geschäft abgeschlossen hat, nicht in der Lage ist, gemäß dem Swap fällige oder geschuldete Zahlungen zu leisten; dies gilt auch, wenn dieser nicht in der Lage ist, die Erlöse seiner zugrunde liegenden Sicherung zurückzuführen oder zu einem angemessenen Satz umzutauschen;
 - (ix) in jedem Zeitraum, in dem der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen der Ansicht ist, dass eine Aussetzung im Interesse der Gesellschaft, eines Fonds oder der Anteilinhaber eines Fonds liegt; oder
 - (x) in jedem Zeitraum, in dem der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen feststellt, dass eine Aussetzung zur Durchführung einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder Umstrukturierung eines Fonds oder der Gesellschaft erforderlich ist.

Jede derartige Aussetzung ist von der Gesellschaft auf eine Art und Weise zu veröffentlichen, die sie als angemessen für die wahrscheinlich davon betroffenen Personen erachtet. Ferner muss jede derartige Aussetzung umgehend (und in jedem Fall am selben Geschäftstag, an dem die Aussetzung erfolgt ist) der Zentralbank sowie den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten, in denen die Anteile vertrieben werden, mitgeteilt werden. Die Gesellschaft wird, soweit möglich, alle angemessenen Schritte zur möglichst frühen Beendigung einer derartigen Aussetzung unternehmen.

In einem Zeitraum, in dem die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Fonds ausgesetzt ist, werden Anteile dieses Fonds weder ausgegeben noch zugeteilt.

(j) Schließung eines Fonds

Ein Fonds kann in einem der folgenden Fälle vom Verwaltungsrat nach freiem Ermessen durch schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle geschlossen werden:

- (i) wenn der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt unter 100.000.000 Pfund Sterling sinkt;
- (ii) wenn ein Fonds nicht mehr zugelassen oder anderweitig amtlich genehmigt ist; oder
- (iii) wenn eine Rechtsvorschrift erlassen wird, die es illegal oder nach Auffassung des Verwaltungsrats unpraktikabel oder nicht ratsam macht, den jeweiligen Fonds fortzuführen; oder
- (iv) wenn sich wesentliche Aspekte der geschäftlichen, wirtschaftlichen oder politischen Lage in Bezug auf einen Fonds ändern und sich dies nach Ansicht des Verwaltungsrats erheblich nachteilig auf die Anlagen des Fonds auswirken würde; oder
- (v) wenn der Verwaltungsrat festgestellt hat, dass es für einen Fonds in Anbetracht der vorherrschenden Marktbedingungen (einschließlich einer Sekundärmarktstörung) und der Interessen der Anteilinhaber nicht praktikabel oder ratsam ist, den Betrieb fortzusetzen; oder
- (vi) wenn der Verwaltungsrat beschlossen hat, dass der Abschluss, die Fortführung oder die Aufrechterhaltung von DFI in Bezug auf den Referenzindex des betreffenden Fonds oder eine Anlage in Wertpapieren des jeweiligen Referenzindex z. B. aus Kosten-, Risiko- oder operativer Sicht unmöglich oder undurchführbar ist oder wird; oder
- (vii) wenn der Verwaltungsrat beschlossen hat, dass es für einen Fonds z. B. aus Kosten-, Risiko- oder operativer Sicht unmöglich oder undurchführbar ist oder wird, den jeweiligen Referenzindex nachzubilden und/oder den Referenzindex durch einen anderen Index zu ersetzen.

Der Verwaltungsrat gibt dem Nominee des gemeinsamen Verwahrers die Schließung eines Fonds oder einer Anteilklasse bekannt und legt mit dieser Bekanntmachung das Datum fest, zu dem die Schließung in Kraft tritt, wobei dieses Datum um den vom Verwaltungsrat nach freiem Ermessen bestimmten Zeitraum nach der Zustellung dieser Mitteilung liegt.

Mit Wirkung von dem Datum, zu dem ein Fonds geschlossen werden soll, oder, im Fall der nachstehenden Ziffer (i), von dem vom Verwaltungsrat bestimmten anderen Datum

- (i) dürfen keine Anteile des jeweiligen Fonds von der Gesellschaft ausgegeben oder verkauft werden;

- (ii) veräußert der Anlageverwalter oder der Unteranlageverwalter auf Anweisung des Verwaltungsrats alle zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Vermögenswerte des betreffenden Fonds (wobei die Veräußerung in der Weise und innerhalb der Frist ab der Schließung des betreffenden Fonds erfolgt, die dem Verwaltungsrat angebracht erscheinen);
- (iii) schüttet die Verwahrstelle auf die jeweilige Anweisung des Verwaltungsrats alle zur Ausschüttung zur Verfügung stehenden Nettobarerlöse aus der Verwertung des jeweiligen Fonds anteilig gemäß ihrer jeweiligen Beteiligung an dem jeweiligen Fonds an die Anteilinhaber aus. Dabei ist die Verwahrstelle berechtigt, von den Geldern, die sich als Teil des jeweiligen Fonds in ihrem Gewahrsam befinden, den Betrag sämtlicher Kosten, Aufwendungen, Forderungen und Ansprüche einzubehalten, die der Verwahrstelle oder dem Verwaltungsrat in Verbindung mit der Schließung des jeweiligen Fonds entstanden sind, und sich mit den auf diese Weise einbehaltenen Geldern für alle diese Kosten, Aufwendungen, Forderungen und Ansprüche zu entschädigen und schadlos halten; und
- (iv) erfolgt jede Ausschüttung nach Ziffer (iii) in der Weise, die der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen festlegt, wenn er der Verwahrstelle eine Zahlungsaufforderung in der von der Verwahrstelle nach freiem Ermessen bestimmten Form übermittelt. Alle Zahlungen von nicht eingeforderten Erlösen oder sonstigen Barmitteln erfolgen gemäß den Anforderungen der Zentralbank.

Der Verwaltungsrat ist befugt, eine Umstrukturierung und/oder Verschmelzung der Gesellschaft oder eines oder mehrerer Fonds zu den vom Verwaltungsrat beschlossenen Bedingungen vorzuschlagen, wobei insbesondere die nachstehenden Voraussetzungen gelten:

- (i) die vorherige Zustimmung der Zentralbank ist eingeholt worden und
- (ii) die Inhaber von Anteilen des bzw. der betreffenden Fonds wurden in einer vom Verwaltungsrat genehmigten Form über die Einzelheiten des Umstrukturierungs- und/oder Verschmelzungsplans informiert, und dieser Plan wurde durch Sonderbeschluss der Anteilinhaber des bzw. der betreffenden Fonds genehmigt.

Der jeweilige Umstrukturierungs- und/oder Verschmelzungsplan tritt in Kraft, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, oder zu einem in diesem Plan vorgesehenen oder vom Verwaltungsrat beschlossenen späteren Zeitpunkt. Daraufhin werden die Bedingungen dieses Plans für alle Anteilinhaber verbindlich, und der Verwaltungsrat ist befugt und verpflichtet, alle zu dessen Umsetzung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

(k) Seeding-Vereinbarungen

Der Anlageverwalter kann einen Fonds, der unter einer bestimmten Größe liegt, in ein Seeding-Programm einbinden. Im Rahmen eines solchen Programms müssen der Anlageverwalter und die verbundenen Unternehmen möglicherweise eine Seeding-Gebühr an die Anleger und Marktteilnehmer zahlen, die sich zur Investition eines Mindestbetrags von Anlagekapital und zum Halten einer solchen Anlage für eine vereinbarte Dauer verpflichten, um den Fonds (wieder) auf eine geeignete Größe zu bringen. Vom Anlageverwalter und den verbundenen Unternehmen zu zahlende Seeding-Gebühren werden vom Anlageverwalter bzw. den verbundenen Unternehmen getragen und nicht dem betreffenden Fonds oder der Gesellschaft als Zusatzgebühren in Rechnung gestellt. Der Anlageverwalter ist der Auffassung, dass die Durchführung eines solchen Programms zur Vergrößerung kleiner Fonds anderen Anlegern solcher Fonds Vorteile bietet.

Unternehmen der BlackRock-Gruppe und/oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen oder Einzelmandate, die von ihnen verwaltet werden, dürfen ebenfalls Seeding-Leistungen für Fonds aus dem Seeding-Programm erbringen.

Führung des Zeichnungs- und Rücknahmesammelkontos

Alle Zahlungen in Bezug auf Zeichnungen und Rücknahmen sowie fällige Ausschüttungen der Fonds werden über das Umbrella-Bar-Sammelkonto abgewickelt. Gelder auf dem Umbrella-Bar-Sammelkonto, einschließlich der für einen Fonds im Voraus erhaltenen Zeichnungsgeldern unterliegen nicht dem Schutz der Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Investor Money Regulations 2015 für Fonds-Dienstleister („Fund Service Providers“).

Bis zur Ausgabe der Anteile und/oder Zahlung der Zeichnungsgelder auf ein auf den Namen des jeweiligen Fonds lautendes Konto und bis zur Zahlung von Rücknahmeerlösen oder Ausschüttungen ist der betreffende zugelassene Teilnehmer hinsichtlich der von ihm gezahlten oder ihm geschuldeten Beträge ein unversicherter Gläubiger des betreffenden Fonds.

Alle Zeichnungsbeträge (einschließlich der vor der Ausgabe von Anteilen eingehenden Zeichnungsbeträge), die einem Fonds zuzurechnen sind, und alle Rücknahmebeträge, Dividenden oder Barausschüttungen, die von einem Fonds zu zahlen sind, werden über das Umbrella-Bar-Sammelkonto geleitet und verwaltet. Auf das Umbrella-Bar-Sammelkonto gezahlte Zeichnungsbeträge werden am vertraglichen Abrechnungsdatum auf ein auf den Namen des jeweiligen Fonds lautendes Konto gezahlt. Gehen Zeichnungsbeträge auf dem Umbrella-Bar-Sammelkonto ohne ausreichende Unterlagen ein, um den zugelassenen Teilnehmer oder den jeweiligen Fonds zu identifizieren, werden diese Gelder innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen entsprechend den Bestimmungen für die Führung des Umbrella-Bar-Sammelkontos an den betreffenden zugelassenen Teilnehmer zurückgezahlt.

Rücknahmebeträge und Ausschüttungen, einschließlich gesperrter Rücknahmebeträge oder Ausschüttungen, werden bis zum Fälligkeitstermin (oder bis zu einem späteren Termin, zu dem die gesperrten Zahlungen geleistet werden dürfen) auf dem Umbrella-Bar-Sammelkonto gehalten und danach an die betreffenden zugelassenen Teilnehmer gezahlt.

Die Nichtvorlage der erforderlichen vollständigen und richtigen Unterlagen für Zeichnungen, Rücknahmen oder Dividenden und/oder die Nichtzahlung auf das Umbrella-Bar-Sammelkonto erfolgen auf Risiko des zugelassenen Teilnehmers.

Das Umbrella-Bar-Sammelkonto wurde im Namen der Gesellschaft eröffnet. Die Verwahrstelle ist für die Verwahrung und Beaufsichtigung der Gelder im Umbrella-Bar-Sammelkonto verantwortlich und muss gewährleisten, dass die maßgeblichen Beträge auf dem Umbrella-Bar-Sammelkonto den entsprechenden Fonds zugeordnet werden können.

Die Gesellschaft und die Verwahrstelle haben ein Verfahren für die Führung des Umbrella-Bar-Sammelkontos vereinbart, das die beteiligten Fonds, die bei der Überweisung von Geldern vom Umbrella-Bar-Sammelkonto einzuhaltenden Verfahren und Protokolle, die täglichen Abstimmungsverfahren und die einzuhaltenden Verfahren festlegt, die im Falle von Fehlbeträgen in Bezug auf einen Fonds aufgrund der verspäteten Zahlung von Zeichnungsbeträgen und/oder Überweisungen von einem anderen Fonds zurechenbaren Geldern auf einen Fonds aufgrund von Zeitunterschieden zu befolgen sind.

AUFWENDUNGEN DER FONDS

Die Gesellschaft wendet für ihre Fonds (und Anteilsklassen) eine pauschale Gebührenstruktur an. Jeder Fonds zahlt alle seine Gebühren, Betriebskosten und Aufwendungen (sowie den auf ihn entfallenden Anteil an den Kosten und Aufwendungen der Gesellschaft) als pauschale Gebühr (die „Total Expense Ratio“ oder „TER“). Wenn ein Fonds mehrere Anteilsklassen hat, werden Gebühren, Betriebskosten und Ausgaben, die einer bestimmten Anteilklasse (statt dem gesamten Fonds) zugeschrieben werden, von dem Vermögen abgezogen, das der Fonds nominell dieser Anteilklasse zuordnet. Aus der Total Expense Ratio (Gesamtkostenquote) gezahlte Kosten umfassen insbesondere an den Manager, Aufsichtsbehörden und Abschlussprüfer gezahlte Gebühren und Kosten sowie bestimmte Rechtskosten der Gesellschaft. Abwicklungskosten und außergewöhnliche Rechtskosten sind jedoch ausgeschlossen. Die Total Expense Ratio eines Fonds oder einer Anteilklasse wird täglich anhand des aktuellen Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse wie folgt berechnet und ist monatlich rückwirkend zahlbar:

Fonds	Fonds / Anteilsklassen	TER (Gesamtkostenquote)
iShares € Corp Bond Interest Rate Hedged ESG UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilsklassen	0,25 %
	Währungsabgesicherte Anteilsklassen	bis zu 1,00 %
iShares Agribusiness UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilsklassen	0,55 %
	Währungsabgesicherte Anteilsklassen	bis zu 1,00 %
iShares EM Dividend UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilsklassen	0,65 %
	Währungsabgesicherte Anteilsklassen	bis zu 1,00 %
iShares Gold Producers UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilsklassen	0,55 %
	Währungsabgesicherte Anteilsklassen	bis zu 1,00 %
iShares Italy Govt Bond UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilsklassen	0,20 %
	Währungsabgesicherte Anteilsklassen	bis zu 1,00 %
iShares J.P. Morgan \$ EM Corp Bond UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilsklassen	0,50 %
	Währungsabgesicherte Anteilsklassen	bis zu 1,00 %*
iShares MSCI ACWI UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilsklassen	0,60 %
	Währungsabgesicherte Anteilsklassen	bis zu 1,00 %
iShares MSCI EM Consumer Growth UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilsklassen	0,60 %
	Währungsabgesicherte Anteilsklassen	bis zu 1,00 %
iShares MSCI Japan EUR Hedged UCITS ETF (Acc)	Währungsabgesicherter Fonds	0,64 %
iShares MSCI Poland UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilsklassen	0,74 %
	Währungsabgesicherte Anteilsklassen	bis zu 1,00 %
iShares MSCI World Communication Services Sector ESG UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilsklassen	0,25 %
	Währungsabgesicherte Anteilsklassen	bis zu 1,00 %*
iShares MSCI World Consumer Discretionary Sector UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilsklassen	0,25 %
	Währungsabgesicherte Anteilsklassen	bis zu 1,00 %*
iShares MSCI World Consumer Staples Sector UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilsklassen	0,25 %
	Währungsabgesicherte Anteilsklassen	bis zu 1,00 %*
iShares MSCI World Energy Sector ESG UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilsklassen	0,25 %
	Währungsabgesicherte Anteilsklassen	bis zu 1,00 %*
iShares MSCI World Energy Sector UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilsklassen	0,25 %
	Währungsabgesicherte Anteilsklassen	bis zu 1,00 %*
iShares MSCI World EUR Hedged UCITS ETF (Acc)	Währungsabgesicherter Fonds	0,55 %

Fonds	Fonds / Anteilklassen	TER (Gesamtkostenquote)
iShares MSCI World Health Care Sector ESG UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,25 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares MSCI World Industrials Sector ESG UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,25 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares MSCI World Information Technology Sector ESG UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,25 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares MSCI World Materials Sector ESG UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,25 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares Oil & Gas Exploration & Production UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,55 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %
iShares S&P 500 Communication Sector UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,15 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %
iShares S&P 500 Consumer Discretionary Sector UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,15 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %
iShares S&P 500 Consumer Staples Sector UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,15 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %
iShares S&P 500 Energy Sector UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,15 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %
iShares S&P 500 EUR Hedged UCITS ETF (Acc)	Währungsabgesicherter Fonds	0,20 %
iShares S&P 500 Financials Sector UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,15 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %
iShares S&P 500 Health Care Sector UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,15 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %
iShares S&P 500 Industrials Sector UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,15 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %
iShares S&P 500 Information Technology Sector UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,15 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %
iShares S&P 500 Materials Sector UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,15 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %
iShares S&P 500 Utilities Sector UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,15 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %
iShares S&P U.S. Banks UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,35 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %
iShares US Medical Devices UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,25 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %

* Die aktuelle Gesamtkostenquote, die jeder Anteilklasse belastet wird, finden Sie im zugehörigen Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen und/oder auf den Produktseiten der Website unter www.ishares.com.

Der Manager ist dafür verantwortlich, sämtliche betrieblichen Aufwendungen, insbesondere die Honorare/Gebühren und Kosten der Verwaltungsratsmitglieder, des Anlageverwalters, der Verwahrstelle und des Verwalters aus den Beträgen zu begleichen, die der Manager aus der Total Expense Ratio erhält. Zu diesen betrieblichen Aufwendungen zählen auch Aufsichts- und Prüfgebühren, Transaktionskosten und außergewöhnliche Rechtskosten hingegen sind

ausgeschlossen. Die Verwaltungsratsbezüge dürfen ohne Zustimmung des Verwaltungsrats den Betrag von jährlich 40.000 € je Verwaltungsratsmitglied nicht überschreiten. Die Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe, die als Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft oder des Managers fungieren, haben keinen Anspruch auf Verwaltungsratsbezüge.

Falls die Kosten und Aufwendungen eines Fonds oder einer Anteilklasse, die von der TER abgedeckt werden sollen, die angegebene TER übersteigen, trägt der Manager die darüber hinausgehenden Kosten aus seinem eigenen Vermögen. Die Gründungskosten der Gesellschaft wurden und die Auflegungskosten der aktuellen Fonds und Anteilklassen wurden und werden vom Manager gezahlt.

Obwohl damit gerechnet wird, dass die von einem Fonds oder einer Anteilklasse getragene TER während der Laufzeit eines Fonds bzw. einer Anteilklasse die vorstehend genannten Beträge nicht überschreitet, kann eine Erhöhung dieser Beträge unter Umständen doch erforderlich sein. Jede Erhöhung bedarf der vorherigen Zustimmung der Anteilinhaber des betreffenden Fonds bzw. der betreffenden Anteilklasse. Informationen zur Ausübung der Stimmrechte durch die Anleger der Fonds bzw. Anteilklassen finden Sie im Abschnitt „Allgemeine Informationen zum Handel mit Anteilen der Gesellschaft“.

Sofern ein Fonds zur Reduzierung seiner Kosten Wertpapierleihgeschäfte tätigt, erhält der Fonds 62,5 % der entsprechenden über Wertpapierleihen erzielten Erträge. Die verbleibenden 37,5 % gehen an den Vermittler für Wertpapierleihgeschäfte, der gegebenenfalls anfallende Kosten für die Wertpapierleihe aus seinem Anteil an den Erträgen trägt.

Außer wie weiter oben beschrieben, wurden von der Gesellschaft in Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf von Anteilen der Gesellschaft keine Provisionen, Nachlässe, Maklergebühren oder andere Sonderbedingungen gewährt oder sind von ihr zu zahlen.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Gesellschaft beabsichtigt, gemäß diesem Prospekt Dividenden für die Anteile der ausschüttenden Anteilklassen festzusetzen. Dividenden können aus dem Gesamtertrag der jeweiligen ausschüttenden Anteilklasse abzüglich aller Aufwendungen für das jeweilige Geschäftsjahr ausgezahlt werden. Dividenden werden normalerweise zur monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Ausschüttung festgesetzt. Auf die Dividendenzahlungen in einem Kalenderjahr wird keine Glättung der Dividenden angewendet. Nachfolgend ist die Häufigkeit der Dividendenausschüttung für die einzelnen ausschüttenden Anteilklassen aufgeführt (nähere Informationen über die Dividendenausschüttungstermine finden Sie unter www.ishares.com).

Bei thesaurierenden Anteilklassen erfolgen keine Ausschüttungen, und Erträge sowie andere Gewinne werden thesauriert und wieder angelegt.

Fonds	Ausschüttungshäufigkeit bei ausschüttenden Fonds / Anteilklassen	Monat der Ausschüttungen
iShares € Corp Bond Interest Rate Hedged ESG UCITS ETF	Halbjährlich	Juni und Dezember
iShares Agribusiness UCITS ETF	Halbjährlich	Juni und Dezember
iShares EM Dividend UCITS ETF	Vierteljährlich	März, Juni, September und Dezember
iShares Gold Producers UCITS ETF	Halbjährlich	Juni und Dezember
iShares Italy Govt Bond UCITS ETF	Halbjährlich	Juni und Dezember
iShares J.P. Morgan \$ EM Corp Bond UCITS ETF	Halbjährlich	Juni und Dezember
iShares MSCI ACWI UCITS ETF	Halbjährlich	Juni und Dezember
iShares MSCI EM Consumer Growth UCITS ETF	Vierteljährlich	März, Juni, September und Dezember
iShares MSCI Japan EUR Hedged UCITS ETF (Acc)	Nicht ausschüttend	k. A.
iShares MSCI Poland UCITS ETF	Halbjährlich	Juni und Dezember
iShares MSCI World Communication Services Sector ESG UCITS ETF	Halbjährlich	Juni und Dezember
iShares MSCI World Consumer Discretionary Sector UCITS ETF	Halbjährlich	Juni und Dezember
iShares MSCI World Consumer Staples Sector UCITS ETF	Halbjährlich	Juni und Dezember
iShares MSCI World Energy Sector ESG UCITS ETF	Halbjährlich	Juni und Dezember
iShares MSCI World Energy Sector UCITS ETF	Halbjährlich	Juni und Dezember
iShares MSCI World EUR Hedged UCITS ETF (Acc)	Nicht ausschüttend	k. A.
iShares MSCI World Health Care Sector ESG UCITS ETF	Halbjährlich	Juni und Dezember
iShares MSCI World Industrials Sector ESG UCITS ETF	Halbjährlich	Juni und Dezember
iShares MSCI World Information Technology Sector ESG UCITS ETF	Halbjährlich	Juni und Dezember
iShares MSCI World Materials Sector ESG UCITS ETF	Halbjährlich	Juni und Dezember
iShares Oil & Gas Exploration & Production UCITS ETF	Vierteljährlich	März, Juni, September und Dezember
iShares S&P 500 Communication Sector UCITS ETF	Vierteljährlich	März, Juni, September und Dezember
iShares S&P 500 Consumer Discretionary Sector UCITS ETF	Vierteljährlich	März, Juni, September und Dezember
iShares S&P 500 Consumer Staples Sector UCITS ETF	Vierteljährlich	März, Juni, September und Dezember
iShares S&P 500 Energy Sector UCITS ETF	Vierteljährlich	März, Juni, September und Dezember
iShares S&P 500 EUR Hedged UCITS ETF (Acc)	Nicht ausschüttend	k. A.
iShares S&P 500 Financials Sector UCITS ETF	Vierteljährlich	März, Juni, September und Dezember
iShares S&P 500 Health Care Sector UCITS ETF	Vierteljährlich	März, Juni, September und Dezember
iShares S&P 500 Industrials Sector UCITS ETF	Vierteljährlich	März, Juni, September und Dezember

iShares S&P 500 Information Technology Sector UCITS ETF	Vierteljährlich	März, Juni, September und Dezember
iShares S&P 500 Materials Sector UCITS ETF	Vierteljährlich	März, Juni, September und Dezember
iShares S&P 500 Utilities Sector UCITS ETF	Vierteljährlich	März, Juni, September und Dezember
iShares S&P U.S. Banks UCITS ETF	Halbjährlich	Juni und Dezember
iShares US Medical Devices UCITS ETF	Halbjährlich	Juni und Dezember

Sämtliche Änderungen der Ausschüttungspolitik werden in einem aktualisierten Prospekt oder Nachtrag ausführlich dargelegt, wovon die Anteilinhaber vorab informiert werden.

Dividenden, die nicht innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab dem Datum ihrer Festsetzung geltend gemacht wurden, verfallen zu Gunsten des jeweiligen Fonds und werden nicht mehr von der Gesellschaft geschuldet.

Dividenden für ausschüttende Anteilklassen werden in der Bewertungswährung der jeweiligen Anteilklasse festgesetzt. Anleger, die Dividendenzahlungen in einer anderen als der Basiswährung oder der Bewertungswährung erhalten möchten, sollten dies mit dem relevanten internationalen Zentralverwahrer vereinbaren (sofern diese Möglichkeit beim relevanten internationalen Zentralverwahrer überhaupt besteht). Der Fremdwährungsumtausch in Bezug auf Dividendenzahlungen liegt nicht in der Verantwortung der Gesellschaft und erfolgt auf Kosten und Risiko der Anleger.

ECHE DIVERSIFIZIERUNG DER ANTEILINHABERSTRUKTUR

Anteile der einzelnen Fonds werden auf breiter Basis verfügbar sein. Die Fonds richten sich an diejenigen Anlegerkategorien, die entweder über Ausgabeverfahren im Primärmarkt, wie in diesem Prospekt dargelegt, direkt anlegen oder über Anlagen über anerkannte Börsen, an denen die Anteile der Fonds notiert sind, oder OTC-Geschäfte indirekt anlegen. Anteile der Fonds werden auf ausreichend breiter Basis vermarktet und zur Verfügung gestellt, sodass sie die beabsichtigten Anlegerkategorien erreichen, und zwar auf eine Art und Weise, die für diese Anleger attraktiv ist.

GESCHÄFTSLEITUNG DER GESELLSCHAFT

Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat kontrolliert die Geschäfte der Gesellschaft und ist für die Gesamtanlagepolitik verantwortlich, die von ihm festgelegt und dem Manager vorgegeben wird. Der Verwaltungsrat hat bestimmte Pflichten und Aufgaben in der täglichen Verwaltung der Gesellschaft an den Manager delegiert. Der Manager hat wiederum bestimmte Aufgaben an den Anlageverwalter und den Verwalter delegiert.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind nicht geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, und ihre Anschrift ist der eingetragene Sitz der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft setzt sich wie folgt zusammen:

Paul McNaughton (Ire) – Verwaltungsratsvorsitzender, unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied, Mitglied des Nominierungsausschusses: Herr McNaughton verfügt über mehr als 30 Jahre Erfahrung in den Branchen Banking/Finanzen, Fondsverwaltung und Wertpapierabwicklung. Darüber hinaus zeichnete Herr McNaughton zehn Jahre bei IDA (Irland) in Dublin und in den USA für die Vermarktung von Irland als Ort für multinationale Investments verantwortlich. Danach baute er das IFSC-Fondsgeschäft der Bank of Ireland auf, bevor er in die Deutsche Bank eintrat, um deren Fondsgeschäft in Irland aufzubauen. Er hatte die Gesamtleitung des Offshore-Fondsgeschäfts der Deutschen Bank inne, einschließlich ihres vornehmlich in Dublin und den Kaimaninseln angesiedelten Hedgefonds-Verwaltungsgeschäfts, bevor er die weltweite Leitung des globalen Geschäftsbereichs Fund Servicing der Deutschen Bank übernahm. Herr McNaughton verließ die Deutsche Bank im August 2004 nach dem unter seiner Führung erfolgten Verkauf des Geschäftsbereichs Global Custody and Funds der Deutschen Bank an die State Street Bank und ist jetzt als Berater und nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied für mehrere Investmentgesellschaften und andere Finanzgesellschaften in Irland, einschließlich mehrerer alternativer Fonds bzw. Hedgefonds-Gesellschaften, tätig. Herr McNaughton verfügt über einen Honours-Abschluss in Volkswirtschaft des Trinity College in Dublin. Er war Gründungsvorsitzender der Irish Funds Industry Association („IFIA“) und Mitglied der Irish Government Task Force on Mutual Fund Administration. Er war am Wachstum des Fondsgeschäfts in Irland für klassische und alternative Anlageklassen maßgeblich beteiligt.

Paul McGowan (Ire) – Vorsitzender des Prüfungsausschusses, unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied, unabhängiges leitendes Verwaltungsratsmitglied und Mitglied des Nominierungsausschusses: Herr McGowan war mehr als 25 Jahre lang im Bereich Financial Services Tax als Partner bei KPMG (Irland) tätig und war Global Head of Financial Services Tax für KPMG (International). Er war Vorsitzender der Irish Funds Industry Association und der IFSC Funds Working Group. Seit seinem Weggang von KPMG hatte er mehrere nicht geschäftsführende Verwaltungsratsposten einschließlich des Vorsitzes der AEGON Ireland Plc und der Coronation Capital Ltd inne und ist Verwaltungsratsmitglied der [Die Namen der nicht zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.]. Er wurde von der irischen Regierung in das EU-Schiedsgericht zu Verrechnungspreisen entsandt. Herr McGowan ist Mitglied des Institute of Chartered Accountants in Irland und verfügt über einen Abschluss in Betriebswirtschaft des Trinity College in Dublin sowie über ein Diplom in Corporate Financial Management der Harvard Business School.

Barry O'Dwyer (Ire) – Nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied und Mitglied des Nominierungsausschusses: Herr O'Dwyer ist Managing Director bei BlackRock. Er ist Leiter des Bereichs Funds Governance für BlackRock in der EMEA-Region und Verwaltungsratsmitglied bei verschiedenen Unternehmen, Fonds- und Verwaltungsgesellschaften von BlackRock in Irland, Luxemburg, der Schweiz und Deutschland und bei der britischen Lebensversicherungsgesellschaft von BlackRock. Er war von 2014 bis 2015 Vorsitzender der Irish Funds Industry Association und von 2015 bis 2018 Mitglied des Financial Services Industry Advisory Committee des irischen Premierministers (An Taoiseach). Er kam 1999 als Leiter des Risikomanagements zur BlackRock Advisors (UK) Limited und übernahm 2006 seine derzeitige Position. Bevor er zur BlackRock Advisors (UK) Limited kam, war Herr O'Dwyer als Risikomanager bei Gartmore Investment Management sowie bei der HypoVereinsbank und der National Westminster Bank tätig. Herr O'Dwyer schloss 1991 sein Studium der Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft am Trinity College, Dublin, ab. Er ist Mitglied der Chartered Association of Certified Accountants und hat einen MBA-Abschluss von der London City University Business School.

Jessica Irschick (Britin) – Nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied: Frau Irschick ist Managing Director bei BlackRock und Global Head des Geschäftsbereichs Institutional Index innerhalb von ETF und Index Investments. Frau Irschick ist verantwortlich für das Produktangebot für institutionelle Kunden, die Preisgestaltung und die Anlagestrategie von BlackRock im Bereich Equity Indexing und für die Abstimmung mit Global Fixed Income, um eine weltweit einheitliche Strategie für institutionelle Kunden im Bereich Fixed Income Indexing zu entwickeln. Daneben ist sie Global Head of Equity Index Product Strategy.

Frau Irschick ist seit November 2016 für BlackRock tätig. Sie kam von Bank of America Merrill Lynch in London, wo sie als Global Head of Sales Strategy im Geschäftsbereich Equity tätig war. Zuvor war Frau Irschick Global Head of Treasury and Trading bei der Norges Bank Investment Management (NBIM), wo sie für den Handel mit festverzinslichen Wertpapieren und Aktien, Finanzierungen, Wertpapierleihe und Devisen zuständig war. Vor ihrer Tätigkeit bei NBIM arbeitete sie über 13 Jahre in verschiedenen Funktionen in den Bereichen Aktienhandel, Vertrieb und Kundenbeziehungsmanagement bei UBS, Morgan Stanley und Goldman Sachs. Davor war Frau Irschick als Global Head des Aktien- und Rentenhandels bei Wells Fargo Nikko Investment Advisors in San Francisco tätig, einer der Vorgängerorganisationen von BlackRock. Frau Irschick begann ihre Laufbahn bei Salomon Brothers, wo sie in Tokio an der Entwicklung von Algorithmen für die Renten- und Aktienhandelsabteilungen arbeitete.

Frau Irschick schloss ihr Studium an der Cornell University 1987 mit einem Bachelor-Abschluss in Operations Research and Economics ab.

Ros O'Shea (Irin) – Unabhängiges nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied, Mitglied des Prüfungsausschusses und Mitglied des Nominierungsausschusses: Frau O'Shea ist ein unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied mit verschiedenen leitenden Positionen, darunter bei der Bank of Montreal (Ireland) plc, der Food Safety Authority of Ireland und dem Pieta House. Sie ist außerdem Vorsitzende der Alumni Association von PwC in Irland. Ros O'Shea ist Gründungspartnerin von Acorn Governance Solutions, einem Beratungsunternehmen in den Bereichen Governance, Kultur, Risiko, Compliance und Unternehmensintegrität, und hält Vorträge zu diesen Themen an der UCD Smurfit Business School, dem Institute of Directors und dem Institute of Banking. Davor war Ros O'Shea sehr erfolgreich in der Geschäftsführung tätig und arbeitete für zwei der größten irischen Unternehmen: die CRH plc, wo sie Head of Group Compliance & Ethics war, und die Smurfit Kappa Group plc.

Ros O'Shea hat einen Abschluss als Bachelor (First Class Honours) und als Master in Betriebswirtschaft der UCD sowie ein Professional Diploma in Corporate Governance der UCD Smurfit Business School und ist Mitglied des Institute of Tax sowie Mitglied des Institute of Chartered Accountants. Sie hat eine Ausbildung bei PwC absolviert. Sie ist außerdem Absolventin des Programms Value Creation through Effective Boards der Harvard Business School und Certified Bank Director. Des Weiteren ist Frau O'Shea Autorin des Buches „Leading with Integrity – a Practical Guide to Business Ethics“ und veröffentlicht regelmäßig Beiträge in den Nachrichten und Printmedien zu damit verwandten Themen.

Deirdre Somers (Irin) – Unabhängiges nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied, Mitglied des Prüfungsausschusses und Mitglied des Nominierungsausschusses: / Vorsitzende des Verwaltungsrats der iShares VI plc sowie Mitglied des Nominierungsausschusses der iShares VI plc: Frau Somers ist ein unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied mit einer Reihe von Verwaltungsratspositionen. Sie war von 2007 bis zu deren Verkauf an Euronext Anfang 2018 CEO und Executive Director der Irish Stock Exchange (ISE). Ende 2018 trat sie als CEO von Euronext Dublin und als Group Head of Debt, Funds & ETFs zurück. Derzeit ist sie als unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied von Cancer Trials Ireland, Episode Inc, Aquis plc und Kenmare Resources plc, wo sie auch Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist, tätig. Seit Beginn ihrer Tätigkeit bei der ISE im Jahr 1995 hatte Frau Somers verschiedene Führungspositionen inne, unter anderem als Director of Listing (2000-2007) und Head of Policy (1995-2000), und war am Aufbau globaler Positionen in Fonds und börsennotierten festverzinslichen Anlagen beteiligt. Von 2013 bis 2018 war sie Mitglied des National Council der IBEC, von 2008 bis 2012 Governor des University College Cork und von 2007 bis 2015 Mitglied der Clearing House Group des irischen Premierministers (An Taoiseach). Sie ist Fellow des Institute of Chartered Accountants in Ireland und erlangte 1987 ihren Abschluss als Bachelor of Commerce.

William McKechnie (Ire) Unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied: Herr McKechnie war irischer Richter und bis April 2021 Mitglied des Irish High Court und Senior Member des Irish Supreme Court. Er ist außerdem ehemaliger Vorsitzender des Valuation Tribunal of Ireland, der General Bar of Ireland und des Judicial Studies Institute Journal und war mehrere Jahre lang Mitglied des Court Services Board. Darüber hinaus war er Präsident/Vorsitzender der Association of European Competition Law Judges.

Derzeit ist Herr McKechnie Gastprofessor am College of Europe (Brügge). Er hat an verschiedenen Universitäten, Gerichten und Institutionen, wie dem European University Institute of Florence, der Florence School of Regulation (Energy, Climate, Communications and Media), der Europäischen Kommission und den Universitäten der NUI, Vorträge über eine Vielzahl von Themen gehalten. Er ist Mitglied des Beratungsausschusses für künstliche Intelligenz und öffentliche Verwaltung des European Law Institute und des Projektteams für Blockchain-Technologie und Smart Contracts.

Herr McKechnie hat einen Abschluss als Bachelor of Civil Law, Barrister of Law, Senior Counsel sowie einen Abschluss als Master in europäischem Recht und ist ein von der CEDR akkreditierter Mediator.

Der Manager

Die Gesellschaft hat BlackRock Asset Management Ireland Limited gemäß dem Managementvertrag zu ihrem Manager bestellt. Nach den Bestimmungen des Managementvertrags ist der Manager für das Management und die Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft und den Vertrieb der Anteile verantwortlich, wobei er der grundsätzlichen Überwachung und Kontrolle durch den Verwaltungsrat unterliegt.

Die Vergütungspolitik des Managers enthält Richtlinien und Praktiken, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich sind. Sie enthält eine Beschreibung, wie die Vergütungen und sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und benennt die für die Zuteilung von Vergütungen und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt. Sie ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, Vertragsbedingungen oder der Satzung der Gesellschaft nicht vereinbar sind, und hindert den Manager nicht daran, pflichtgemäß im besten Interesse der Anleger und der Gesellschaft zu handeln. Die Vergütungspolitik umfasst feste und variable Bestandteile der Gehälter und freiwillige Altersversorgungsleistungen. Die Vergütungspolitik gilt für die Kategorien von Mitarbeitern einschließlich Geschäftsleitung, Risikoträgern, Mitarbeitern mit Kontrollfunktionen und sonstigen Mitarbeitern, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsleitung und Risikoträger, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Gesellschaft haben. Die Vergütungspolitik ist unter www.blackrock.com auf den Seiten der jeweiligen Fonds verfügbar (wählen Sie zunächst im Abschnitt „Products“ den jeweiligen Fonds und dann „All Documents“). Ein Druckexemplar ist auf Anfrage kostenlos beim eingetragenen Sitz des Managers erhältlich.

Der Verwaltungsrat des Managers setzt sich wie folgt zusammen:

William Roberts (*Vorsitzender*), (*britische Staatsangehörigkeit, wohnhaft in Irland*): Herr Roberts hat die Zulassung als Rechtsanwalt in Schottland, Hongkong, auf den Bermuda- und den Kaimaninseln. Von 1990 bis 1999 war er als Senior Assistant (1990-1994) und daraufhin als Partner (1994-1999) bei W.S. Walker & Company tätig, wo er sich auf die Entwicklung von Organismen für gemeinsame Anlagen konzentrierte und permanente Beratung in Bezug auf Anlageorganismen mit Schwerpunkt auf Hedge- und Private Equity-Fonds lieferte. Von 1996 bis 1999 war er als Director für die Cayman Islands Stock Exchange tätig. Von 1998 bis 2000 war Herr Roberts Secretary des Unterkomitees für spezialisierte Anlagefonds der International Bar Association. Herr Roberts fungiert derzeit als Verwaltungsratsmitglied einer Reihe von Investmentgesellschaften und Anlageverwaltungsgesellschaften mit Sitz in Irland und auf den Kaimaninseln.

Paul Freeman (*Brite*): Herr Freeman fungiert derzeit als Verwaltungsratsmitglied einer Reihe von Unternehmen und Investmentfonds der BlackRock-Gruppe. Bis Dezember 2015 war er Managing Director von BlackRock, wo er seit 2005 (damals bei Merrill Lynch Investment Managers) tätig war. Bis Juli 2011 war Herr Freeman Head of Product Development and Range Management für die EMEA-Region und als solcher für die Entwicklung und das laufende Produktmanagement aller im EMEA-Raum ansässigen und von BlackRock grenzüberschreitend vertriebenen Fonds verantwortlich. Von Juli 2011 bis Dezember 2015 arbeitete Herr Freeman eng mit dem Government-Affairs-Team von BlackRock zusammen und saß in verschiedenen internen Governance-Ausschüssen und in den Verwaltungsräten einer Reihe von Tochtergesellschaften und verwalteten Fonds der Gruppe. Herr Freeman ist seit über 35 Jahren in der Finanzdienstleistungsbranche tätig und hatte, bevor er zu BlackRock kam, gehobene Führungspositionen bei Schroders, Rothschild Asset Management, Henderson Investors und GT Management (jetzt Teil von Invesco) inne. Herr Freeman ist Chartered Accountant.

Justin Mealy (*Ire*): Herr Mealy ist der Investment Director der BlackRock Asset Management Ireland Limited und zeichnet verantwortlich für die tägliche Beaufsichtigung, Überwachung und Kontrolle der Anlagepolitik, Strategien und Performance von in Irland domizilierten Fonds. Bevor er zu BlackRock kam, war Herr Mealy acht Jahre lang Managing Director bei Geneva Trading in Dublin, wo er als Global Head of Risk und Head of European Offices für das Risiko- und Leistungsmanagement der Handelsgruppen des Unternehmens an Standorten in Europa, Nordamerika und Asien verantwortlich war, mit einem Engagement in verschiedenen Strategien bezüglich der wichtigsten Anlageklassen. Herr Mealy erwarb 1997 seinen Abschluss in Business & Law am University College Dublin und ist als FRM zugelassen.

Barry O'Dwyer (*Ire*): Herr O'Dwyer ist Managing Director bei BlackRock. Er ist Leiter der Bereiche Fund Governance und Registrierungen/Zulassungen für das Spektrum der offenen europäischen Fonds von BlackRock und Chief Executive Officer für das regulierte Irlandgeschäft von BlackRock. Er ist Verwaltungsratsmitglied bei verschiedenen Unternehmen, Fonds- und Verwaltungsgesellschaften von BlackRock in Irland, Luxemburg, der Schweiz und Deutschland und bei der britischen Lebensversicherungsgesellschaft von BlackRock. Er war von 2014 bis 2015 Vorsitzender der Irish Funds Industry Association und von 2015 bis 2018 Mitglied des Financial Services Industry Advisory Committee des irischen Premierministers (An Taoiseach). Er kam 1999 als Leiter des Risikomanagements zu BlackRock Advisors (UK) Limited und übernahm 2006 seine derzeitige Position. Bevor er zu BlackRock Advisors (UK) Limited kam, war Herr O'Dwyer als Risikomanager bei Gartmore Investment Management sowie bei der HypoVereinsbank und der National Westminster Bank tätig. Herr O'Dwyer schloss 1991 sein Studium der Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft am Trinity College, Dublin, ab. Er ist Mitglied der Chartered Association of Certified Accountants und hat einen MBA-Abschluss von der London City University Business School.

Adele Spillane (*Irin*): Frau Spillane ist Managing Director bei BlackRock. Sie ist ein Mitglied des Geschäftsbereichs Institutionelle Kunden von BlackRock sowie Leiterin des irischen institutionellen Geschäfts von BlackRock. Frau Spillane ist seit 1995 in dem Unternehmen, unter anderem bei Barclays Global Investors (BGI), die 2009 mit BlackRock fusionierten. Vor ihrer aktuellen Tätigkeit arbeitete sie als Senior Client Director im Strategic-Accounts-Team für das britische institutionelle Geschäft, wo sie die Gesamtverantwortung für 20 große institutionelle britische Pensionspläne mit einem Gesamtvermögen zwischen 500 Millionen £ und 5 Milliarden £ trug. Davor war sie seit 2004 im Team für institutionelle Großkunden ebenfalls als Client Director tätig. Vor ihrer Funktion als Client Director leitete Frau Spillane die Gruppe der Pooled Funds in Großbritannien. Außerdem arbeitete sie in der Client Relationship Group in der BGI-Niederlassung in San Francisco. 1999 gründete und leitete sie das ClientConnect-Team von BGI in den USA. Frau Spillane machte 1993 einen Honours-Abschluss in Wirtschaft am University College Dublin. Sie ist als CFA zugelassen und hat das Investment Management Certificate erworben.

Patrick Boylan (*Ire*): Herr Boylan ist Global Head of Investment Risk für Erneuerbare Energien und Infrastrukturlösungen und für die globale Risikoüberwachung von Infrastrukturinvestitionen bei BlackRock Alternative Investors verantwortlich. Herr Boylan ist seit 2011 für BlackRock tätig. Zuletzt war er als Head of Risk für den Manager tätig und davor Mitglied der Financial Markets Advisory Group (FMA) von BlackRock, wo er für die EMEA-Bewertung und -Risikobeurteilung verantwortlich war. Vor seinem Wechsel zu BlackRock hatte Herr Boylan Führungspositionen im Bereich Risikomanagement bei LBBW Asset Management und GE Capital inne. Herr Boylan hat einen BS-Abschluss in Finance und einen Master of Science in Investment & Treasury (MIT) an der Dublin City University erworben und ist als FRM zugelassen.

Catherine Woods (*Irin*): Frau Woods verfügt über mehr als 30 Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche sowie über umfangreiche Erfahrung im Bereich Governance. Ihre Karriere als Führungskraft begann bei JP Morgan in der Londoner City, wo sie sich auf europäische Finanzinstitute spezialisierte. Sie war Vice President und Leiterin des JP Morgan European Banks Equity Research Team. Zu ihren Aufgaben dort zählten die Rekapitalisierung von Lloyds' of London und die Reprivatisierung skandinavischer Banken. Sie hat verschiedene Mandate als nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied inne, unter anderem bei der Lloyds

Banking Group (seit dem 1. März 2020), als Chairman der Beazley Insurance DAC und als Verwaltungsratsmitglied der Beazley plc. Zuvor war sie von der irischen Regierung in das Electronic Communications Appeals Panel und das Adjudication Panel berufen, um die Einführung des nationalen Breitbandsystems zu überwachen. Frau Woods war vormals Deputy Chairman der AIB Group plc, Chairman der EBS DAC und Verwaltungsratsmitglied der AIB Mortgage Bank und von An Post. Sie besitzt einen Abschluss in Wirtschaftswissenschaften mit Auszeichnung vom Trinity College Dublin und ein Diplom mit Auszeichnung als Chartered Director-Abschluss.

Enda McMahon (Ire): Herr McMahon ist Managing Director bei BlackRock. Er ist EMEA Head of Governance and Oversight von BlackRock. Darüber hinaus leitet er die Niederlassung in Irland, wo er ansässig ist, und fungiert als CEO und Verwaltungsratsmitglied der BlackRock Asset Management Ireland Limited. Herr McMahon ist gemeinsam mit Fund Board Governance und anderen Beteiligten für die Einführung und Ausweitung von Best Practices im Bereich Governance in der gesamten Region verantwortlich, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf den Verwaltungs- und Fondsgesellschaften von BlackRock liegt. Die EMEA Investment Oversight Group ist ebenfalls Herrn McMahon unterstellt. Zuvor war er für die Leitung der EMEA-Compliance-Abteilung verantwortlich, die aus fast einhundert Compliance-Spezialisten aus der gesamten Region besteht. Außerdem zeichnete er für die Gestaltung und Umsetzung sämtlicher Aspekte der Compliance-Strategie und des Compliance-Programms verantwortlich und trug damit dazu bei, dass die starke aufsichtsrechtliche Bilanz und der gute Ruf von BlackRock fortbestehen und die besten Interessen der Kunden geschützt sind.

Herr McMahon kam im Dezember 2013 von State Street Global Advisors (SSgA) zu BlackRock, wo er als EMEA Head of Compliance tätig war. Davor war er Global Chief Compliance Officer für Bank of Ireland Asset Management sowie Regulatory Inspection Leader bei der Central Bank of Ireland. Herr McMahon ist seit 1998 im Bereich der Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorschriften tätig und verfügt insgesamt über mehr als 30 Jahre an einschlägiger Erfahrung, nachdem er zuvor als Prüfer beim Office of the Comptroller and Auditor General sowie als Rechnungsprüfer bei Eagle Star beschäftigt gewesen war.

Herr McMahon ist Mitglied des Chartered Institute of Management Accountants sowie des U.K. Chartered Institute for Securities and Investment. Darüber hinaus ist Herr McMahon als CGMA zertifiziert. Im Rahmen seines Studiums legte er unter anderem die Prüfungen zum Master of Science in Investment and Treasury sowie im Bereich der Rechtswissenschaften ab.

Michael Hodson (Ire): Herr Hodson ist unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied. Zuvor arbeitete er von 2011 bis 2020 bei der Central Bank of Ireland, wo er eine Reihe von leitenden Positionen bis hin zu seiner Ernennung als Director of Asset Management and Investment Banking innehatte. In dieser Funktion war Herr Hodson für die Zulassung und Überwachung verschiedenster Arten von Rechtsträgern verantwortlich, darunter große Investmentbanken, MiFID-Wertpapierfirmen, Fondsdienstleister und Marktinfrastrukturunternehmen. Herr Hodson ist qualifizierter Wirtschaftsprüfer, der seine Ausbildung bei Lifetime, dem Lebensversicherungszweig der Bank of Ireland, absolviert hat, und besitzt ein Diplom in Corporate Governance von der Michael Smurfit Business School. Von Lifetime wechselte Herr Hodson zu verschiedenen Positionen im irischen Wertpapierhandelssektor. So war Herr Hodson unter anderem bei NCB Stockbrokers und Fexco Stockbroking beschäftigt und Gründungsaktionär der Merrion Capital Group, wo er von 1999 bis 2009 Finance Director und 2010 CEO war.

Der Manager hat die Aufgaben der Anlageverwaltung bezüglich der Gesellschaft an BlackRock Advisors (UK) Limited und die administrativen Funktionen und Transferstellen- und Registerstellenleistungen an die State Street Fund Services (Ireland) Limited delegiert.

Der Manager ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 19. Januar 1995 in Irland gegründet wurde, und letztlich eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der BlackRock, Inc. Der Manager hat ein genehmigtes Kapital von 1 Mio. £. und ein ausgegebenes und voll eingezahltes Kapital von 125.000 £. Die Hauptgeschäftstätigkeit des Managers besteht in der Erbringung von Fondsmanagement- und Verwaltungsdienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen wie diese Gesellschaft. Der Manager ist auch der Manager verschiedener anderer Fonds, unter anderem iShares plc, iShares II plc, iShares III plc, iShares IV plc, iShares VI plc, iShares VII plc, Institutional Cash Series plc, BlackRock Index Selection Fund, BlackRock Fixed Income Dublin Funds plc und BlackRock UCITS Funds [Die Namen der nicht zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.].

Gemäß den Bestimmungen des Managementvertrags zwischen der Gesellschaft und dem Manager haftet der Manager, außer in Fällen von Vertragsbruch, Betrug, Unredlichkeit, Vorsatz oder Fahrlässigkeit seitens des Managers bei der Wahrnehmung seiner Pflichten, gegenüber der Gesellschaft oder Anlegern der Gesellschaft nicht für Handlungen oder Schäden des Managers im Zusammenhang mit der Erbringung der im Vertrag festgelegten Dienstleistungen oder der Befolgung einer Anforderung oder eines Rates der Gesellschaft. Der Managementvertrag kann von jeder der Parteien schriftlich gegenüber der anderen Partei mit einer Frist von 180 Tagen gekündigt werden, wobei der Vertrag unter bestimmten Umständen von der Gesellschaft oder dem Manager gegenüber der jeweils anderen Partei schriftlich fristlos gekündigt werden kann.

Der Gesellschaftssekretär des Managers ist Sanne.

Der Anlageverwalter

Der Manager hat gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag die Aufgabe der Anlage und Wiederanlage des Vermögens der Gesellschaft an BlackRock Advisors (UK) Limited übertragen. Der Anlageverwalter ist zugleich der Promotor und Sponsor der Gesellschaft.

Der Anlageverwalter ist gegenüber dem Manager und der Gesellschaft für die Anlageverwaltung der Vermögenswerte der Fonds entsprechend den Anlagezielen und der Anlagepolitik, die in diesem Prospekt (der von Zeit zu Zeit geändert bzw. ergänzt werden kann) beschrieben sind, verantwortlich, stets vorbehaltlich der Aufsicht und Weisungen der Verwaltungsratsmitglieder.

Der Anlageverwalter kann die Verantwortung für die alltägliche Führung seiner Handelsaktivitäten in Bezug auf jeden Fonds ganz oder teilweise auf ein verbundenes Unternehmen übertragen. Der Anlageverwalter ist (vorbehaltlich der vorherigen Einwilligung des Managers und der Zentralbank) ebenfalls berechtigt, die Befugnis zu Anlageentscheidungen auf andere Anlageverwalter (wobei es sich auch um verbundene Unternehmen handeln kann) zu übertragen, sofern die betreffenden Anlagen im Einklang mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik, die in diesem Prospekt beschrieben sind, erfolgen. Der Anlageverwalter trägt die Gebühren und Aufwendungen aller dieser Anlageverwalter. Informationen in Bezug auf sonstige Anlageverwalter, an die die Anlageentscheidungsfindung eventuell delegiert wurde, werden den Inhabern von Anteilen auf Anfrage zur Verfügung gestellt, und die Jahresberichte und geprüften Jahresabschlüsse sowie die Halbjahresberichte und ungeprüften Halbjahresabschlüsse der Gesellschaft enthalten Angaben zu allen derartigen Anlageverwaltern. Der Anlageverwalter kann Anlageverwaltungsleistungen oder andere Dienstleistungen für andere Kunden als die Fonds erbringen.

Der Anlageverwalter ist eine Tochtergesellschaft von BlackRock, Inc. Der Anlageverwalter ist als Anlageverwalter von der Financial Conduct Authority zur Ausübung regulierter Tätigkeiten im Vereinigten Königreich autorisiert und unterliegt den Regeln der Financial Conduct Authority. Der Anlageverwalter wurde am 18. März 1964 nach dem Recht von England und Wales gegründet. Zum 31. Dezember 2016 verwaltete die BlackRock-Gruppe ein Vermögen in Höhe von 5,1 Billionen USD und war in 27 Ländern vertreten.

Gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags ist der Anlageverwalter, ausgenommen in Fällen von Betrug, Arglist, Vorsatz oder Fahrlässigkeit auf Seiten des Anlageverwalters, nicht für Verluste aufgrund der Verfolgung einer im Prospekt dargelegten Anlagepolitik oder des Kaufs, Verkaufs oder Haltens von Wertpapieren auf Empfehlung des Anlageverwalters haftbar. Der Anlageverwaltungsvertrag sieht zudem bestimmte Haftungsfreistellungen zugunsten des Anlageverwalters, seiner Mitarbeiter und Vertreter vor, soweit es sich nicht um vorsätzliches Fehlverhalten, Betrug, Bösgläubigkeit oder Fahrlässigkeit des Anlageverwalters, seiner Gehilfen oder Vertreter bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Anlageverwaltungsvertrag handelt. Der Anlageverwaltungsvertrag kann von jeder der Parteien der anderen gegenüber schriftlich mit einer Frist von mindestens 180 Tagen oder aus folgenden Gründen fristlos gekündigt werden:

- wenn die andere Partei in Liquidation geht (außer im Falle einer freiwilligen Liquidation zum Zweck der Umstrukturierung oder Verschmelzung zu Konditionen, denen die erstgenannte Partei zuvor schriftlich zugestimmt hat) oder nicht in der Lage ist, ihre Schulden zu zahlen, oder eine Konkurshandlung begehrt, oder wenn ein Zwangsverwalter für das Vermögen der anderen Partei bestellt wird oder ein Fall mit vergleichbaren Auswirkungen eintritt;
- wenn für die andere Partei ein Insolvenzprüfer, ein Zwangsverwalter oder eine ähnliche Person bestellt wird;
- wenn die andere Partei einen erheblichen Vertragsbruch begeht und diesem Vertragsbruch (sofern ihm abgeholfen werden kann) nicht innerhalb von 30 Tagen ab einer entsprechenden Aufforderung Abhilfe schafft, oder
- wenn der Anlageverwalter nicht mehr befugt ist, gemäß anwendbaren Gesetzen oder Bestimmungen als solcher zu fungieren.

Der Vermittler für Wertpapierleihgeschäfte (Lending Agent)

Der Anlageverwalter kann mit einem schriftlichen Vertrag zum Lending Agent für die Fonds der Gesellschaft bestellt werden. Nach den Bedingungen eines solchen Vertrags wird der Lending Agent bestellt, um die Wertpapierleihgeschäfte der Fonds zu verwalten. Er hat Anspruch auf eine Gebühr zusätzlich zu der Gebühr, die er als Anlageverwalter erhält. Die Erträge aus Wertpapierleihgeschäften werden unter den Fonds der Gesellschaft und dem Anlageverwalter aufgeteilt und an den Anlageverwalter auf prozentualer Basis zu den handelsüblichen Sätzen gezahlt. Die vollständigen finanziellen Details zu den mit Wertpapierleihgeschäften für die Fonds der Gesellschaft erzielten Erträgen und entstandenen Aufwendungen, einschließlich gezahlter Gebühren, werden in den Jahresberichten und geprüften Jahresabschlüssen sowie den Halbjahresberichten und ungeprüften Halbjahresabschlüssen der Gesellschaft dargelegt. Der Manager prüft mindestens einmal jährlich die Wertpapierleihverträge und die damit verbundenen Kosten.

Der Verwalter

Der Manager hat seine Aufgaben als Verwalter, Register- und Transferstelle gemäß dem Verwaltungsvertrag an die State Street Fund Services (Ireland) Limited delegiert. Der Verwalter ist für die Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Bearbeitung der Kontoeröffnungsanträge und der Handelsanträge vom Primärmarkt und der Erstellung des Abschlusses der Gesellschaft verantwortlich, wobei er der grundsätzlichen Überwachung durch den Verwaltungsrat und den Manager unterliegt.

Der Verwalter ist eine in Irland am 23. März 1992 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und letztlich eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der State Street Corporation. Der Manager hat ein genehmigtes Kapital von 5 Mio. £. und ein ausgegebenes und voll eingezahltes Kapital von 350.000 £.

Die State Street Corporation ist ein weltweit führender Spezialist im Bereich Anlagedienstleistungen und Anlageverwaltung für anspruchsvolle internationale Anleger. Die State Street Corporation hat ihren Sitz in Boston, Massachusetts, USA, und wird an der New Yorker Börse unter dem Kürzel „STT“ gehandelt.

Der Verwaltungsvertrag sieht vor, dass die Bestellung des Verwalters so lange wirksam bleibt, bis der Vertrag vom Manager durch schriftliche Mitteilung an den Verwalter mit einer Frist von mindestens sechs Monaten oder vom Verwalter durch Mitteilung an den Manager mit einer Frist von mindestens zwölf Monaten gekündigt wird (wobei die Kündigung erst sieben Jahre nach dem zwischen den Parteien vereinbarten Anfangsdatum wirksam wird); der Vertrag kann jedoch unter gewissen Umständen mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung einer Partei an die andere gekündigt werden. Der Verwaltungsvertrag sieht vor, dass der Verwalter gegenüber dem Manager, der Gesellschaft und den Anteilhabern für Verluste haftet, die durch Fahrlässigkeit, Betrug, Arglist, vorsätzliche Unterlassung, Leichtfertigkeit, Vertragsverletzung und/oder Verstoß gegen geltende Rechtsvorschriften seitens des Verwalters oder seiner Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten, Vertreter oder Unterauftragnehmer verursacht werden, oder bei einer Verletzung der Geheimhaltungspflichten seitens des Verwalters. Der Verwaltungsvertrag enthält auch bestimmte Schadloshaltungen zu Gunsten des Verwalters außer in Fällen von Betrug, Unredlichkeit, Vertragsverletzung, Verstößen gegen anwendbare Gesetze, Fahrlässigkeit, grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Nichterfüllung durch den Verwalter oder seine Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten, Vertreter oder Unterauftragnehmer bei der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Verwaltungsvertrag.

Die Zahlstelle

Der Manager hat eine Zahlstelle für Anteile jedes Fonds ernannt. In ihrer Eigenschaft ist die Zahlstelle unter anderem dafür verantwortlich, dass Zahlungen der Gesellschaft, die von der Zahlstelle entgegengenommen werden, ordnungsgemäß gezahlt werden, dass unabhängige Aufzeichnungen zu Wertpapieren und der Höhe von Dividendenzahlungen geführt werden und dass Informationen an den jeweiligen internationalen Zentralverwahrer weitergegeben werden. Zahlungen im Hinblick auf die Anteile werden über den jeweiligen internationalen Zentralverwahrer in Übereinstimmung mit den üblichen Gepflogenheiten des jeweiligen internationalen Zentralverwahrers vorgenommen. Der Manager kann die Ernennung der Zahlstelle abändern oder widerrufen oder zusätzliche oder andere Registerstellen oder Zahlstellen ernennen oder jegliche Änderung hinsichtlich der Geschäftsstelle genehmigen, über die eine Register- oder Zahlstelle agiert. Derzeit ist die Citibank N.A., Zweigstelle London, vom Manager als Zahlstelle bestellt.

Die Verwahrstelle

Die Gesellschaft hat gemäß dem Verwahrstellenvertrag State Street Custodial Services (Ireland) Limited zur Verwahrstelle ihrer Vermögenswerte ernannt. Die Verwahrstelle übernimmt die Verwahrung des Vermögens der Gesellschaft gemäß den Vorschriften.

Die Verwahrstelle ist eine in Irland am 22. Mai 1991 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ist ebenso wie der Verwalter letztlich eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der State Street Corporation. Sie hat ein genehmigtes Kapital von 5 Mio. £, und ihr ausgegebenes und voll eingezahltes Kapital beträgt 200.000 £. Zum 30. Juni 2012 verwahrte die Verwahrstelle Fonds im Wert von über 384 Mrd. USD. Die Verwahrstelle ist eine Tochtergesellschaft der State Street Bank and Trust Company („SSBT“) und die Verbindlichkeiten der Verwahrstelle werden von SSBT garantiert. Die Verwahrstelle, SSBT und der Verwalter stehen letztendlich im Eigentum der State Street Corporation. Die Haupttätigkeit der Verwahrstelle ist die Erbringung von Verwahrungs- und Treuhanddienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen und andere Portfolios.

Die State Street Corporation ist ein weltweit führender Spezialist im Bereich Anlagedienstleistungen und Anlageverwaltung für anspruchsvolle internationale Anleger. Die State Street Corporation hat ihren Sitz in Boston, Massachusetts, USA, und wird an der New Yorker Börse unter dem Kürzel „STT“ gehandelt.

Die Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle fungiert als Verwahrstelle der Fonds für die Zwecke der Vorschriften und muss dabei die Bestimmungen der Vorschriften einhalten. In dieser Eigenschaft umfassen die Aufgaben der Verwahrstelle unter anderem Folgendes:

- (i) sicherzustellen, dass die Cashflows der einzelnen Fonds ordnungsgemäß überwacht werden und dass alle bei der Zeichnung von Anteilen der Fonds von oder im Namen von Anlegern geleisteten Zahlungen eingegangen sind;
- (ii) die Vermögenswerte der Fonds zu verwahren, einschließlich (a) der Verwahrung aller Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und aller Finanzinstrumente, die der Verwahrsteller physisch übergeben werden können, und (b) in Bezug auf sonstige Vermögenswerte der Prüfung, ob die Gesellschaft der Eigentümer dieser Vermögenswerte ist, und der Führung entsprechender Aufzeichnungen (die „Verwahrfunktion“);
- (iii) sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen der einzelnen Fonds gemäß den Vorschriften und der Satzung erfolgen;
- (iv) sicherzustellen, dass die Berechnung des Wertes der Anteile der einzelnen Fonds gemäß den Vorschriften und der Satzung erfolgt;
- (v) den Anweisungen des Managers und der Gesellschaft Folge zu leisten, sofern diese Anweisungen nicht gegen die Vorschriften oder die Satzung verstoßen;
- (vi) sicherzustellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten der einzelnen Fonds der Gegenwart innerhalb der üblichen Fristen an den betreffenden Fonds überwiesen wird; und
- (vii) sicherzustellen, dass die Erträge der Fonds gemäß den Vorschriften und der Satzung verwendet werden.

Neben Barmitteln (die im Einklang mit den Bestimmungen der Vorschriften gehalten und verwahrt werden) werden alle sonstigen Vermögenswerte der Fonds von den Vermögenswerten der Verwahrstelle und ihrer Unterverwahrer und von Vermögenswerten, die von der Verwahrstelle oder von Unterverwahrern oder beiden für andere Kunden

als Treuhänder, Verwahrer oder auf sonstige Weise gehalten werden, getrennt verwahrt. Die Verwahrstelle muss ihre Aufzeichnungen in Bezug auf die jedem Fonds zurechenbaren Vermögenswerte so führen, dass sichergestellt wird, dass ohne Weiteres ersichtlich ist, dass die Vermögenswerte ausschließlich für den Fonds gehalten werden und diesem gehören und dass diese nicht der Verwahrstelle oder ihren verbundenen Unternehmen, den Unterverwahrern oder Beauftragten oder deren verbundenen Unternehmen gehören.

Die Verwahrstelle hat ihre Muttergesellschaft, SSBT, zu ihrem globalen Unterverwahrer („globale Verwahrstelle“) für die Erfüllung ihrer Verwahrfunktion bestellt. Die globale Verwahrstelle hat ihrerseits Unterverwahrverträge zur Übertragung der Erfüllung ihrer Verwahrfunktion in bestimmten vereinbarten Märkten auf die Unterverwahrer gemäß Anhang VI abgeschlossen. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von der Tatsache unberührt, dass sie einen Dritten mit der Verwahrfunktion beauftragt hat.

Die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass die Unterverwahrer:

- (i) über angemessene Organisationsstrukturen und Fachkenntnisse verfügen;
- (ii) unter Umständen, in denen ihnen die Verwahrung von Finanzinstrumenten übertragen wird, einer wirksamen aufsichtlichen Regulierung, einschließlich Mindesteigenkapitalanforderungen, und einer Aufsicht in der jeweiligen Rechtsordnung sowie einer regelmäßigen externen Prüfung unterliegen, durch die sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in ihrem Besitz befinden;
- (iii) die Vermögenswerte der Kunden der Verwahrstelle von ihren eigenen Vermögenswerten und von den Vermögenswerten der Verwahrstelle in einer Weise trennen, dass diese Vermögenswerte jederzeit eindeutig als Eigentum von Kunden der Verwahrstelle identifiziert werden können;
- (iv) gewährleisten, dass im Fall ihrer Insolvenz die von ihnen unterverwahrten Vermögenswerte der Gesellschaft nicht an ihre Gläubiger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden können; und
- (v) mit einem schriftlichen Vertrag bestellt werden und die allgemeinen Verpflichtungen und Verbote in Bezug auf die Verwahrfunktion, die Wiederverwendung von Vermögenswerten und Interessenkonflikte einhalten.

Wenn nach den Rechtsvorschriften eines Drittstaates vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen, und wenn es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die einer wirksamen aufsichtlichen Regulierung, einschließlich Mindesteigenkapitalanforderungen, und einer Aufsicht in der jeweiligen Rechtsordnung unterliegen, kann die Gesellschaft die Verwahrstelle anweisen, ihre Aufgaben nur insoweit und solange zu übertragen, als es von dem Recht des Drittstaates gefordert wird und es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die die vorgenannten Regulierungs-, Eigenkapital- und Aufsichts-anforderungen erfüllen. Falls solche ortsansässigen Einrichtungen mit der Verwahrung beauftragt werden, werden die Anteilhaber im Vorfeld über die Risiken, mit denen diese Beauftragung verbunden ist, informiert.

Einzelheiten zu potenziellen Interessenkonflikten, die in Bezug auf die Verwahrstelle entstehen könnten, entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Interessenkonflikte“ dieses Prospekts.

Die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte der Fonds von der Verwahrstelle oder von einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für deren eigene Rechnung wiederverwendet werden. Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte der Fonds, einschließlich Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe. Die verwahrten Vermögenswerte eines Fonds dürfen nur wiederverwendet werden, sofern:

- (a) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des Fonds erfolgt;
- (b) die Verwahrstelle den Weisungen des im Namen des Fonds handelnden Managers Folge leistet;
- (c) die Wiederverwendung dem Fonds zugutekommt und im Interesse der Anleger des Fonds liegt; und
- (d) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der Fonds gemäß einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat und deren Verkehrswert jederzeit mindestens so hoch ist wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.

Die Verwahrstelle haftet den Fonds gegenüber für den Verlust von Finanzinstrumenten der Fonds, die im Rahmen der Verwahrfunktion der Verwahrstelle verwahrt werden (unabhängig davon, ob die Verwahrstelle ihre Verwahrfunktion in Bezug auf diese Finanzinstrumente auf Dritte übertragen hat oder nicht), es sei denn, sie kann nachweisen, dass der Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten die Folge eines äußeren Ereignisses ist, das nach vernünftigem Ermessen außerhalb ihrer Kontrolle liegt und dessen Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten verhindert werden können. Dieser Haftungsmaßstab gilt nur für Vermögenswerte, die in einem Wertpapierdepot auf den Namen der Verwahrstelle oder eines Unterverwahrers eingetragen oder gehalten werden können, sowie für Vermögenswerte, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können. Zudem haftet die Verwahrstelle gegenüber den Fonds für alle sonstigen Verluste, die dadurch entstehen, dass die Verwahrstelle ihre Verpflichtungen gemäß den Vorschriften fahrlässig oder vorsätzlich nicht ordnungsgemäß erfüllt.

Der Verwahrstellenvertrag regelt, dass die Gesellschaft der Verwahrstelle gegenüber für sämtliche Verluste haftet, die der Verwahrstelle eventuell in Verbindung mit oder aufgrund der ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle auferlegt werden oder entstehen oder gegen sie geltend gemacht werden, und dass die Gesellschaft die Verwahrstelle von sämtlichen Verlusten freistellt, die aus Forderungen Dritter entstehen, die der Verwahrstelle eventuell in Verbindung mit oder aufgrund der ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle entstehen oder die entsprechend gegen sie geltend gemacht werden.

Die Gesellschaft hat laut Verwahrstellenvertrag der Verwahrstelle eine Verkaufsvollmacht gemäß maßgeblichem irischem Recht für den Fall erteilt, dass die Gesellschaft ihren Zahlungs- bzw. Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber der Verwahrstelle und ihren verbundenen Unternehmen für Kreditfazilitäten, einschließlich vertraglicher Abwicklung, die der Gesellschaft durch die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen bereitgestellt

werden, nicht nachkommt. Vor Ausübung eines solchen Sicherungsrechts muss die Verwahrstelle der Gesellschaft und dem Manager eine Frist von mindestens drei Werktagen setzen. Die Verwahrstelle ist jedoch nicht verpflichtet, die o. g. Frist zu setzen bzw. die Ausübung ihrer Verkaufsvollmacht aufzuschieben, wenn sie nach eigenem (vernünftigen) Ermessen der Meinung ist, dass dies ihre Chancen auf eine vollständige Beitreibung der Zahlung wesentlich beeinträchtigen würde. Unter diesen Umständen muss die Verwahrstelle lediglich eine Frist setzen, die nach vernünftigem Ermessen praktikabel ist. Der Verwahrstellenvertrag bestimmt außerdem, dass die Verwahrstelle vertraglich dazu berechtigt ist, der Verwahrstelle geschuldete offene Gebühren aufzurechnen. Dieses Recht kann von der Verwahrstelle nur gegen das Vermögen des jeweiligen Fonds ausgeübt werden, in Bezug auf den die Zahlungsverpflichtung nicht erfüllt wurde.

Der Verwahrstellenvertrag sieht vor, dass die Bestellung der Verwahrstelle seitens der Gesellschaft gegenüber der Verwahrstelle mit einer Frist von sechs Monaten (oder einer kürzeren Frist im Einvernehmen mit der Verwahrstelle) und seitens der Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft mit einer Frist von zwölf Monaten (oder einer kürzeren Frist im Einvernehmen mit der Gesellschaft) gekündigt werden kann der Vertrag kann jedoch unter gewissen Umständen unverzüglich durch schriftliche Mitteilung der Gesellschaft oder der Verwahrstelle an die anderen Parteien gekündigt werden.

Aktuelle Informationen in Bezug auf die Verwahrstelle einschließlich der Pflichten der Verwahrstelle, der Übertragungsvereinbarungen und aller Interessenkonflikte, die sich ergeben können, werden den Anlegern auf Anfrage an den Manager zur Verfügung gestellt.

Währungsabsicherung

Die Währungsabsicherung für die währungsabgesicherten Rentenfonds wird vom Anlageverwalter vorgenommen.

Die State Street Europe Limited wurde vom Anlageverwalter mit der Erbringung von Währungsabsicherungsleistungen für die währungsabgesicherten Aktienfonds und alle währungsabgesicherten Anteilklassen gemäß dem Währungsabsicherungsvertrag beauftragt. Die State Street Europe Limited ist für die Vornahme von Devisentransaktionen für die währungsabgesicherten Aktienfonds und die währungsabgesicherten Anteilklassen entsprechend den vom Anlageverwalter festgelegten Richtlinien verantwortlich. Die State Street Europe Limited wird eine Absicherungsmethodik anwenden, die der Methodik der jeweiligen Fonds und Anteilklassen entspricht (siehe „Referenzindizes“ und „Anlagetechniken“ oben).

Die State Street Europe Limited ist eine am 1. August 1997 in England gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und letztlich eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der State Street Corporation.

Die State Street Corporation ist ein weltweit führender Spezialist im Bereich Anlagedienstleistungen und Anlageverwaltung für anspruchsvolle internationale Anleger. Die State Street Corporation hat ihren Sitz in Boston, Massachusetts, USA, und wird an der New Yorker Börse unter dem Kürzel „STT“ gehandelt.

INTERESSENKONFLIKTE

Allgemeines

Der Manager und andere Unternehmen der BlackRock-Gruppe tätigen Geschäfte für andere Kunden. Unternehmen der BlackRock-Gruppe, deren Mitarbeiter und deren andere Kunden sind Konflikten mit den Interessen des Managers und seiner Kunden ausgesetzt. BlackRock verfügt über Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten. Es ist nicht immer möglich, das Risiko einer Beeinträchtigung der Interessen eines Kunden vollständig und in solcher Weise zu mindern, dass bei jedem Geschäft im Auftrag von Kunden kein Risiko einer Beeinträchtigung von deren Interessen mehr besteht.

Die Arten von Konfliktszenarien, aus denen Risiken erwachsen, bezüglich derer BlackRock der Ansicht ist, dass es diese nicht mit hinreichender Sicherheit mindern kann, sind nachstehend angegeben und können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

Verwahrstelle

Die Verwahrstelle gehört einer internationalen Unternehmensgruppe an, die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit für eine große Anzahl Kunden gleichzeitig sowie auf eigene Rechnung handelt, was zu tatsächlichen oder potenziellen Konflikten führen kann. Es entstehen Interessenkonflikte, wenn die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen im Rahmen des Verwahrstellenvertrags oder im Rahmen separater vertraglicher oder sonstiger Vereinbarungen tätig werden. Bei diesen Tätigkeiten kann es sich unter anderem um folgende handeln:

- (i) die Erbringung von Nominee-, Verwaltungs-, Register- und Transferstellen-, Analyse-, Wertpapierleihstellen-, Anlageverwaltungs-, Finanzberatungs- und/oder sonstigen Beratungsleistungen für die Gesellschaft;
- (ii) die Durchführung von Bank-, Vertriebs- und Handelstransaktionen einschließlich Devisen-, Derivate-, Kreditvergabe-, Makler-, Market-Making- oder sonstigen Finanztransaktionen mit einem Fonds als Eigenhändler und in ihrem eigenen Interesse oder für andere Kunden.

In Verbindung mit den vorstehenden Tätigkeiten:

- (i) werden die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen mit diesen Tätigkeiten eine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen und dürfen Gewinne oder Vergütungen in jeder Form erhalten und behalten und sind nicht verpflichtet, der Gesellschaft die Art oder die Höhe dieser Gewinne oder Vergütungen offenzulegen, einschließlich der in Verbindung mit diesen Tätigkeiten erhaltenen Honorare, Gebühren, Provisionen, Umsatzbeteiligungen, Spreads, Margen, Abschläge, Zinsen, Rabatte, Nachlässe oder sonstigen Vergünstigungen;
- (ii) können die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte oder Instrumente als Eigenhändler im eigenen Interesse, im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen oder für ihre anderen Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder halten;
- (iii) können die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen Transaktionen in derselben oder in der entgegengesetzten Richtung wie die vorgenommenen Transaktionen tätigen, wobei sie sich auch auf ihnen vorliegende Informationen stützen können, die der Gesellschaft nicht zugänglich sind;
- (iv) können die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen für andere Kunden einschließlich Konkurrenten der Gesellschaft die gleichen oder ähnliche Leistungen erbringen;
- (v) können der Verwahrstelle oder ihren verbundenen Unternehmen von der Gesellschaft Gläubigerrechte gewährt werden, die diese ausüben kann.

Die Gesellschaft kann ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle zur Durchführung von Devisen-, Kassa- oder Swaptransaktionen auf Rechnung der Gesellschaft heranziehen. In diesen Fällen handelt das verbundene Unternehmen als Eigenhändler und nicht als Broker, Vertreter oder Treuhänder der Gesellschaft. Das verbundene Unternehmen verfolgt bei diesen Transaktionen eine Gewinnerzielungsabsicht und darf die erzielten Gewinne behalten und braucht sie der Gesellschaft nicht offenzulegen. Das verbundene Unternehmen muss derartige Transaktionen zu den mit der Gesellschaft vereinbarten Konditionen abschließen.

Wenn der Gesellschaft gehörende Barmittel bei einem verbundenen Unternehmen der Verwahrstelle hinterlegt werden, bei dem es sich um eine Bank handelt, entsteht ein möglicher Interessenkonflikt in Bezug auf die Zinsen, die das verbundene Unternehmen diesem Konto ggf. gutschreibt oder berechnet, und auf die Gebühren oder sonstigen Vorteile, die sich aus dem Halten dieser Barmittel als Bank anstatt als Treuhänder ergeben.

Der Manager kann auch ein Kunde oder Kontrahent der Verwahrstelle oder ihrer verbundenen Unternehmen sein.

Aktuelle Informationen über die Verwahrstelle, ihre Pflichten, mögliche Konflikte, die von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen, die Liste der Beauftragen und Unterbeauftragten sowie sämtliche eventuell aufgrund einer derartigen Übertragung entstehenden Interessenkonflikte werden den Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Interessenkonflikte innerhalb der BlackRock-Gruppe

Mitarbeitergeschäfte

Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe können Zugang zu Informationen hinsichtlich Kundenanlagen haben, können aber auch über persönliche Konten eigene Handelsgeschäfte tätigen. Es besteht das Risiko, dass ein Mitarbeiter, wenn er einen Handelsauftrag von ausreichender Größe platzieren würde, den Wert eines Kundengeschäfts beeinflussen könnte. Die BlackRock-Gruppe hat Grundsätze für Mitarbeitergeschäfte eingeführt, die sicherstellen sollen, dass Eigengeschäfte von Mitarbeitern im Voraus genehmigt werden müssen.

Mitarbeiterbeziehungen

Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe können Beziehungen mit den Mitarbeitern von Kunden von BlackRock oder mit anderen Personen unterhalten, deren Interessen in Konflikt mit jenen eines Kunden stehen. Eine solche Beziehung eines Mitarbeiters könnte die Entscheidungsfindung des Mitarbeiters zu Lasten der Interessen eines Kunden beeinflussen. Die BlackRock-Gruppe verfügt über Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten, wonach Mitarbeiter alle potenziellen Konflikte melden müssen.

Interessenkonflikte des Managers

Provider Aladdin

Die BlackRock-Gruppe nutzt Aladdin-Software als einheitliche Technologieplattform für ihr gesamtes Anlageverwaltungsgeschäft. Anbieter von Verwahrungs- und Fondsverwaltungsdienstleistungen können Provider Aladdin, eine Art der Aladdin-Software, zum Zugriff auf Daten nutzen, die vom Anlageverwalter und vom Manager verwendet werden. Jeder Dienstleister vergütet die BlackRock-Gruppe für die Nutzung von Provider Aladdin. Ein potenzieller Konflikt entsteht, wenn das Einverständnis eines Dienstleisters mit der Nutzung von Provider Aladdin einen Anreiz für den Manager schafft, einen solchen Dienstleister zu ernennen oder dessen Ernennung zu erneuern. Um dieses Risiko zu mindern, werden solche Verträge zu normalen Geschäftsbedingungen, die einem Drittvergleich standhalten, geschlossen.

Vertriebsbeziehungen

Die Hauptvertriebsstelle (BlackRock Investment Management (UK) Limited) kann Dritte für den Vertrieb und damit verbundene Dienstleistungen bezahlen. Solche Zahlungen könnten einen Anreiz für Dritte darstellen, die Gesellschaft Anlegern gegenüber zu bewerben, obwohl dies nicht im besten Interesse des jeweiligen Kunden ist. Die Unternehmen der BlackRock-Gruppe erfüllen alle rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Auflagen in den Rechtsordnungen, in denen solche Zahlungen geleistet werden.

Interessenkonflikte des Anlageverwalters

Provisionen und Analysen

Soweit durch die geltenden Vorschriften gestattet (ausgenommen - um jeglichen Zweifel auszuschließen - alle Fonds, die in den Geltungsbereich der MiFID II fallen), können einige Unternehmen der BlackRock-Gruppe, die als Anlageverwalter für die Fonds tätig sind, Provisionen aus dem Handel von Aktien über bestimmte Makler in bestimmten Rechtsordnungen dafür verwenden, externe Analysen zu bezahlen. Solche Vereinbarungen können einen Fonds gegenüber einem anderen begünstigen, da die Analysen für ein breiteres Spektrum von Kunden genutzt werden können, als nur jene, deren Handelsgeschäfte diese finanziert haben. Die BlackRock-Gruppe verfügt über Grundsätze für die Verwendung von Provisionen, um die Einhaltung der geltenden Vorschriften und Marktgepflogenheiten in den einzelnen Regionen sicherzustellen.

Zeitliche Abfolge konkurrierender Aufträge

Bei der Bearbeitung mehrerer Aufträge für den Handel des gleichen Wertpapiers in dieselbe Richtung, die genau oder in etwa zur selben Zeit erteilt wurden, ist der Anlageverwalter bestrebt, in fairer Weise und kontinuierlich das bestmögliche Gesamtergebnis für jeden Auftrag zu erzielen, unter Berücksichtigung der Merkmale der Aufträge, der aufsichtsrechtlichen Beschränkungen oder der vorherrschenden Marktbedingungen. Üblicherweise wird dies durch die Zusammenlegung konkurrierender Aufträge erreicht. Es kann zu Interessenkonflikten kommen, wenn ein Händler konkurrierende Aufträge, die Eignungsvoraussetzungen erfüllen, nicht zusammenlegt, oder Aufträge zusammenlegt, die Eignungsvoraussetzungen nicht erfüllen. In diesem Fall kann es den Anschein haben, dass ein Auftrag gegenüber einem anderen bevorzugt ausgeführt wurde. Bei spezifischen Handelsanweisungen des Fonds besteht möglicherweise ein Risiko, dass für einen anderen Kunden bessere Ausführungsbedingungen erzielt werden, beispielsweise, falls der Auftrag nicht in eine Zusammenlegung aufgenommen wurde. Die BlackRock-Gruppe verfügt über Grundsätze für die Auftragsabwicklung und Grundsätze für die Zuweisung von Anlagen, die die Abfolge und Zusammenlegung von Aufträgen regeln.

Gleichzeitige Long- und Short-Positionen

Der Anlageverwalter kann gegenläufige Positionen (d. h. long und short) in demselben Wertpapier zur gleichen Zeit für unterschiedliche Kunden aufbauen, halten oder auflösen. Dies kann die Interessen der Kunden des Anlageverwalters auf der einen oder anderen Seite beeinträchtigen. Darüber hinaus können Anlageverwaltungsteams in der gesamten BlackRock-Gruppe Long-only-Mandate und Long-short-Mandate haben; sie können eine Short-Position in einem Wertpapier in einigen Portfolios eingehen, die long in anderen Portfolios gehalten werden. Anlageentscheidungen zum Eingehen von Short-Positionen in einem Konto können zudem Auswirkungen auf den Kurs, die Liquidität oder die Bewertung von Long-Positionen in einem anderen Kundenkonto haben oder umgekehrt. Die BlackRock-Gruppe verfügt über Long-Short (Side by Side)-Grundsätze, um Konten fair zu behandeln.

Cross Trades - Preiskonflikt

Bei der Bearbeitung mehrerer Aufträge für dasselbe Wertpapier kann der Anlageverwalter gegenläufige Aufträge zu einem Geschäftsabschluss zusammenführen (sog. Crossing), um die bestmögliche Ausführung zu erreichen. Bei einer solchen Zusammenführung ist es möglich, dass die Ausführung nicht im besten Interesse jedes einzelnen Kunden erfolgt, beispielsweise wenn für ein Handelsgeschäft kein fairer und angemessener Preis gilt. Die BlackRock-Gruppe verringert dieses Risiko dadurch, dass sie Crossing-Grundsätze eingeführt hat.

Wesentliche, nicht öffentliche Informationen

Die Unternehmen der BlackRock-Gruppe erhalten wesentliche, nicht öffentliche Informationen in Bezug auf börsennotierte Wertpapiere, in die Unternehmen der BlackRock-Gruppe im Kundenauftrag investieren. Um widerrechtlichen Handel zu verhindern, errichtet die BlackRock-Gruppe Informationsbarrieren und beschränkt den Handel durch ein oder mehrere Anlageteams für das betreffende Wertpapier. Solche Beschränkungen können sich negativ auf die Anlageperformance von Kundenkonten auswirken. BlackRock hat Grundsätze für Informationsbarrieren für wesentliche, nicht öffentliche Informationen eingeführt.

Anlagebeschränkungen oder -begrenzungen von BlackRock und nahestehenden Unternehmen

Die Gesellschaft kann in ihren Anlagetätigkeiten aufgrund von Beteiligungsgrenzen und Meldepflichten in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein, die sich insgesamt auf die Konten von Kunden der BlackRock-Gruppe beziehen. Solche Beschränkungen können durch entgangene Anlagemöglichkeiten negative Auswirkungen auf Kunden haben. Die BlackRock-Gruppe begegnet diesem Konflikt durch die Einhaltung von Grundsätzen für die Anlage- und Handelszuweisung, die darauf ausgelegt sind, beschränkte Anlagemöglichkeiten im Laufe der Zeit fair und gerecht betroffenen Konten zuzuteilen.

Anlagen in Produkten nahestehender Unternehmen

Bei der Erbringung von Anlageverwaltungsleistungen kann der Anlageverwalter im Namen von Kunden in Produkte investieren, die von Gesellschaften der BlackRock-Gruppe betreut werden, oder in andere Produkte (einschließlich anderer Organismen für gemeinsame Anlagen) investieren, die von dem Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen gesponsert oder verwaltet werden. Im Hinblick auf Anlagen eines Fonds in Anteilen anderer Organismen für gemeinsame Anlagen kann der Anlageverwalter ausschließlich in Anlageprodukte investieren, die vom Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen gesponsert oder verwaltet werden. Solche Aktivitäten könnten den Umsatz der BlackRock-Gruppe steigern. Beim Umgang mit diesem Konflikt ist BlackRock bestrebt, Anlageleitlinien zu befolgen, und verfügt über eine Globale Richtlinie zu Interessenkonflikten (Global Conflicts of Interest Policy) sowie Verhaltens- und Ethikgrundsätze (Code of Business Conduct and Ethics).

Anlagezuweisung und Rangfolge von Aufträgen

Bei der Ausführung eines Wertpapiergeschäfts im Auftrag eines Kunden kann der betreffende Auftrag zusammengelegt werden und der zusammengelegte Auftrag im Rahmen mehrerer Geschäfte erfüllt werden. Geschäfte, die zusammen mit anderen Kundenaufträgen ausgeführt werden, führen zu der Notwendigkeit, eine Zuweisung dieser Geschäfte vorzunehmen. Die Fähigkeit des Anlageverwalters, Geschäfte einem bestimmten Kundenkonto zuzuweisen, kann durch die Größe und den Preis dieser Geschäfte im Verhältnis zur Größe der von den Kunden in Auftrag gegebenen Geschäfte begrenzt werden. Ein Zuweisungsverfahren kann dazu führen, dass ein Kunde nicht in vollem Umfang den Vorteil eines Geschäftsabschlusses zum bestmöglichen Preis erhält. Der Anlageverwalter begegnet diesem Konflikt, indem er Grundsätze für die Anlage- und Handelszuweisung einhält, die darauf ausgelegt ist, die faire Behandlung aller Kundenkonten im Laufe der Zeit sicherzustellen.

Informationen über Fonds

Unternehmen der BlackRock-Gruppe können einen Informationsvorteil haben, wenn sie im Auftrag von Kundenportfolios in eigene Fonds von BlackRock investieren. Ein solcher Informationsvorteil kann dazu führen, dass eine Gesellschaft der BlackRock-Gruppe früher im Auftrag ihres Kunden investiert, als der Anlageverwalter für die Gesellschaft investiert. Das Risiko der Beeinträchtigung wird durch die Anteilspreisgestaltung und Verwässerungsschutzmaßnahmen der BlackRock-Gruppe verringert.

Parallele Verwaltung: Performancegebühr

Der Anlageverwalter verwaltet mehrere Kundenkonten mit unterschiedlichen Gebührenstrukturen. Es besteht ein Risiko, dass solche Unterschiede zu einem uneinheitlichen Performanceniveau bei verschiedenen Kundenkonten mit ähnlichen Mandaten führen, indem Mitarbeitern ein Anreiz geboten wird, Konten mit Performancegebühren gegenüber solchen mit Pauschalvergütung oder ohne Gebühren bevorzugt zu behandeln. Die Unternehmen der BlackRock-Gruppe begegnen diesem Risiko durch die Verpflichtung zur Einhaltung von Verhaltens- und Ethikgrundsätzen.

GESETZLICHE UND ALLGEMEINE ANGABEN

1. Genehmigtes Kapital

Bei Gründung betrug das genehmigte Kapital der Gesellschaft 2,00 £, aufgeteilt in 2 Zeichneranteile im Nennwert von je 1 £ und 500.000.000.000 nennwertlose Anteile. Die 2 Zeichneranteile sind derzeit ausgegeben und befinden sich im Besitz des Managers oder von Nominees des Managers. Die Zeichneranteile wurden zum Nennwert gegen Barzahlung ausgegeben. Die Zeichneranteile sind nicht Bestandteil des Grundkapitals irgendeines Fonds der Gesellschaft.

Diese Zeichneranteile können von der Gesellschaft jederzeit zurückgekauft werden. Der Rückkaufpreis beträgt 1 £ je Zeichneranteil.

- (a) Zum Datum dieses Prospekts ist nach bestem Wissen des Verwaltungsrats kein Kapital der Gesellschaft veroptioniert und es wurde keine Vereinbarung getroffen, Kapital der Gesellschaft bedingt oder unbedingt unter eine Option zu stellen.
- (b) Weder die Zeichneranteile noch die Anteile sind mit Vorkaufsrechten ausgestattet.

2. Rechte aus Anteilen

- (a) Zeichneranteile

Die Inhaber der Zeichneranteile sind:

- (i) bei einer Abstimmung nach Kapitalanteilen (*poll*) zu einer Stimme je Zeichneranteil berechtigt;
- (ii) in Bezug auf ihren Besitz an Zeichneranteilen nicht zum Bezug irgendwelcher Dividenden berechtigt; und
- (iii) im Fall einer Abwicklung oder Auflösung der Gesellschaft zu denjenigen Ansprüchen berechtigt, die unter „Verteilung des Vermögens bei Liquidation“ nachstehend genannt sind.

- (b) Anteile

Die Inhaber der Anteile sind:

- (i) bei einer Abstimmung nach Kapitalanteilen (*poll*) zu einer Stimme je ganzem Anteil berechtigt;
- (ii) zu denjenigen Dividenden berechtigt, die der Verwaltungsrat gegebenenfalls von Zeit zu Zeit beschließt; und
- (iii) im Fall einer Abwicklung oder Auflösung der Gesellschaft zu denjenigen Ansprüchen berechtigt, die unter „Verteilung des Vermögens bei Liquidation“ nachstehend genannt sind.

Informationen zur Ausübung der Stimmrechte durch die Anleger der Fonds finden Sie im Abschnitt „Allgemeine Informationen zum Handel mit Anteilen der Gesellschaft“.

3. Stimmrechte

Die Stimmrechte sind unter den Rechten aus Zeichneranteilen und Anteilen unter vorstehendem Punkt 2 geregelt. Anteilinhaber (d. h. Anleger, deren Name im Anteilregister eingetragen ist), bei denen es sich um natürliche Personen handelt, dürfen an Hauptversammlungen persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter vertreten teilnehmen und abstimmen. Anteilinhaber (d. h. Anleger, deren Name im Anteilregister eingetragen ist), bei denen es sich um juristische Personen handelt, dürfen an Hauptversammlungen über Bevollmächtigte oder Stimmrechtsvertreter teilnehmen und abstimmen. Anleger, die Anteile über einen Makler/Händler oder sonstigen Vermittler halten und beispielsweise aus Clearing-Gründen nicht im Register eingetragen sind, sind nicht berechtigt, bei Hauptversammlungen abzustimmen. Dies hängt von den mit dem jeweiligen Broker/Händler oder sonstigen Vermittler getroffenen Vereinbarungen ab.

Vorbehaltlich aller Sonderbestimmungen zu Abstimmungen, nach denen Anteile ausgegeben oder jeweils gehalten werden dürfen, hat jeder Inhaber von Anteilen, der auf einer Hauptversammlung persönlich anwesend oder durch Stimmrechtsvertreter vertreten ist, bei einer Abstimmung nach Kapitalanteilen (*poll*) eine Stimme für jeden gehaltenen Anteil.

Zur Annahme ordentlicher Beschlüsse der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung ist eine einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich, die von den persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter auf der Versammlung anwesenden Inhabern von Anteilen abgegeben werden, auf der der Beschluss vorgeschlagen wird.

Zur Annahme eines Sonderbeschlusses einschließlich eines Beschlusses (i) zur Aufhebung oder Änderung eines Artikels der Satzung oder zur Einfügung eines neuen Artikels und (ii) zur Abwicklung der Gesellschaft ist eine Mehrheit von mindestens 75 % der persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter auf einer

Hauptversammlung anwesenden und (sofern stimmberechtigt) abstimmenden Inhabern von Anteilen erforderlich.

Informationen zur Ausübung der Stimmrechte durch die Anleger der Fonds finden Sie im Abschnitt „Allgemeine Informationen zum Handel mit Anteilen der Gesellschaft“.

4. Versammlungen und Stimmabgaben von Anteilhabern

Anteilhaber (d. h. Anleger, deren Name im Anteilregister der Gesellschaft eingetragen ist), sind bei den Hauptversammlungen der Gesellschaft teilnahme- und stimmberechtigt. Die Jahreshauptversammlung der Gesellschaft wird normalerweise innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende jedes Geschäftsjahres der Gesellschaft in Irland abgehalten. Einladungen zu jeder Jahreshauptversammlung werden den registrierten Anteilhabern zusammen mit dem Jahresbericht und geprüften Jahresabschluss mindestens einundzwanzig Tage vor dem für die Versammlung festgesetzten Tag zugesandt.

Informationen zur Übermittlung von Mitteilungen und Ausübung der Stimmrechte durch die Anleger der Fonds finden Sie im Abschnitt „Allgemeine Informationen zum Handel mit Anteilen der Gesellschaft“.

5. Abschlüsse und Berichterstattung

Der Rechnungszeitraum der Gesellschaft endet in jedem Jahr am 30. November.

Die Gesellschaft erstellt jedes Jahr für das am 30. November endende Geschäftsjahr einen Jahresbericht und geprüften Abschluss. Der Jahresbericht und der geprüfte Abschluss werden innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres veröffentlicht. Darüber hinaus erstellt die Gesellschaft einen Halbjahresbericht und ungeprüften Abschluss (jeweils zum 31. Mai). Dieser wird innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht. Die Gesellschaft stellt Inhabern von Anteilen Exemplare der Jahres- und Halbjahresberichte auf Anfrage kostenlos zur Verfügung.

Exemplare dieses Prospekts, etwaiger Nachträge und der Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sind beim Verwalter unter der im „Anschriftenverzeichnis“ genannten Anschrift erhältlich.

6. Verteilung von Vermögenswerten bei Liquidation

- (a) Falls die Gesellschaft abgewickelt wird, verwendet der Liquidator die Vermögenswerte jedes Fonds, vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes, auf der Basis, dass sämtliche Verbindlichkeiten, die ein Fonds eingegangen ist oder die einem Fonds zuzurechnen sind, ausschließlich aus den Vermögenswerten dieses Fonds beglichen werden.
- (b) Die zur Verteilung unter den Gesellschaftern verfügbaren Vermögenswerte werden sodann in folgender Rangfolge verwendet:
 - (i) erstens, für die Zahlung eines Betrags an die Inhaber der Anteile jeder Klasse, in der für diese Klasse eines jeden Fonds festgelegten oder einer anderen vom Liquidator gewählten Währung, welcher dem Nettoinventarwert der Anteile, die diese Inhaber jeweils zum Datum des Liquidationsbeginns innehaben (zum vom Liquidator festgestellten Wechselkurs), so weit wie möglich entspricht, vorausgesetzt, es stehen genügend Vermögenswerte im betreffenden Fonds zur Verfügung, um eine solche Zahlung zu ermöglichen. In dem Fall, dass in Bezug auf eine Klasse von Anteilen unzureichende Vermögenswerte im fraglichen Fonds zur Verfügung stehen, um eine solche Zahlung zu ermöglichen, ist Rückgriff zu nehmen auf die (etwaigen) Vermögenswerte der Gesellschaft, die nicht in einem der Fonds enthalten sind, und nicht (soweit in dem Gesetz nicht anders vorgeschrieben) auf die Vermögenswerte, die in irgendeinem der Fonds enthalten sind;
 - (ii) zweitens für die Zahlung von Beträgen an die Inhaber von Zeichneranteilen bis zum darauf eingezahlten Nennwert, aus den Vermögenswerten der Gesellschaft, die kein Bestandteil eines der anderen Fonds sind und die nach einem Rückgriff gemäß dem vorstehenden Unterabsatz (b)(i) verbleiben. In dem Fall, dass ungenügend Vermögenswerte, wie vorstehend erwähnt, vorhanden sind, um die Tötigung einer solchen Zahlung zu ermöglichen, ist kein Rückgriff auf andere Vermögenswerte, die Bestandteil eines der anderen Fonds sind, möglich;
 - (iii) drittens, für die Zahlung eines etwaigen im betreffenden Fonds verbliebenen Restvermögens an die Inhaber jeder Klasse von Anteilen im Verhältnis zu der jeweils gehaltenen Anzahl von Anteilen; und
 - (iv) viertens, für die Zahlung aller verbleibenden Salden, die nicht einem der Fonds zuzurechnen sind, an die Inhaber der Anteile, wobei diese Zahlung proportional zum Wert des jeweiligen Fonds und innerhalb jedes Fonds zum Wert jeder Klasse und proportional zur Anzahl der in der jeweiligen Klasse gehaltenen Anteile erfolgt.
- (c) Die Gesellschaft verkauft die Vermögenswerte auf Antrag eines Anteilhabers und die Kosten eines solchen Verkaufs werden dem Anteilhaber in Rechnung gestellt, der Anteile verkauft.

- (d) Ein Fonds kann gemäß dem Gesetz liquidiert werden, und in einem solchen Fall finden die Bestimmungen von Absatz (b)(i) und Artikel 126 der Satzung inklusive der maßgeblichen Änderungen entsprechend für den betreffenden Fonds Anwendung.

7. Umstände, die zu einer Abwicklung führen

Die Gesellschaft muss abgewickelt werden, wenn einer der folgenden Umstände gegeben ist:

- (a) sie verabschiedet einen Sonderbeschluss über ihre Abwicklung;
- (b) sie nimmt ihre Geschäftstätigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Gründung auf oder setzt diese für ein Jahr aus;
- (c) die Anzahl der Gesellschafter fällt unter die satzungsmäßige Mindestzahl (derzeit 2);
- (d) die Gesellschaft kann ihre Schulden nicht begleichen und ein Liquidator ist bestellt worden;
- (e) das zuständige Gericht in Irland ist der Ansicht, dass die Geschäfte der Gesellschaft und die Befugnisse des Verwaltungsrats in einer für die Gesellschafter unzumutbaren Weise ausgeübt wurden;
- (f) das zuständige Gericht in Irland ist der Ansicht, dass eine Abwicklung der Gesellschaft recht und billig ist.

8. Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder und Dritter

- (a) Zum Datum dieses Prospekts besitzt keines der Verwaltungsratsmitglieder noch irgendeine andere verbundene Person eine wesentliche Beteiligung an den Anteilen der Gesellschaft oder Optionen in Bezug auf diese Anteile.
- (b) Für die Zwecke dieses Absatzes bedeutet „verbundene Person“ in Bezug auf ein Verwaltungsratsmitglied:
 - (i) seinen Ehegatten, sein Kind oder Stiefkind;
 - (ii) eine Person, die in ihrer Eigenschaft als Treuhänder eines Treuhandvermögens handelt, dessen Hauptbegünstigte das Verwaltungsratsmitglied, sein Ehegatte oder eines seiner Kinder oder Stiefkinder oder jedwede juristische Person, die es beherrscht, sind;
 - (iii) ein Partner des Verwaltungsratsmitglieds; oder
 - (iv) eine Kapitalgesellschaft, die von jenem Verwaltungsratsmitglied beherrscht wird.

Die Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch auf diejenigen jährlichen Honorare, die vereinbart werden. Die Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe, die als Verwaltungsratsmitglieder fungieren, haben keinen Anspruch auf Verwaltungsratsbezüge. Die Satzung legt fest, dass jedes Verwaltungsratsmitglied zur Vergütung seiner Dienstleistungen Anspruch auf ein solches Honorar hat, wie es der Verwaltungsrat jeweils festgelegt hat, wobei diese Vergütung ohne Genehmigung des Verwaltungsrats nicht den im Prospekt festgelegten Betrag übersteigen darf. Diese Gebühren werden aus der Total Expense Ratio gezahlt.

- (c) Abgesehen von den im Abschnitt „Geschäftsleitung der Gesellschaft“ aufgeführten Verträgen besitzt kein Verwaltungsratsmitglied ein wesentliches Interesse an einem Vertrag oder einer Vereinbarung, die zum Datum dieses Prospekts besteht und die ihrer Art oder ihrer Bedingungen nach ungewöhnlich oder in Bezug auf das Geschäft der Gesellschaft von Bedeutung ist.
- (d) Herr O'Dwyer und Frau Irschick sind Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe (der der Manager und der Anlageverwalter angehören). Herr O'Dwyer sitzt außerdem im Verwaltungsrat des Managers.
- (e) Die Gesellschaft hat keinem Verwaltungsratsmitglied einen Kredit oder eine Garantie gewährt.
- (f) Mitglieder der BlackRock-Gruppe (d. h. BlackRock, Inc. und ihre Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen) sind berechtigt, Anteile auf eigene Rechnung und im Namen von Kunden durch Dispositionsvollmacht zu halten. Der Verwaltungsrat hat sich davon überzeugt, dass dieser Besitz aufgrund der Art des Geschäfts der Gesellschaft nicht zu einer Einschränkung ihres unabhängigen Betriebs führen wird. Alle Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern der BlackRock-Gruppe werden auf einer normalen geschäftlichen Grundlage, die einem Drittvergleich standhält, geführt.

- (g) Kein Verwaltungsratsmitglied:
- (i) hat irgendwelche unverbüßten Vorstrafen;
 - (ii) hat sich in Insolvenz befunden oder einen freiwilligen Vergleich abgeschlossen;
 - (iii) war Verwaltungsratsmitglied einer Gesellschaft oder Teilhaber einer Firma, die zu dieser Zeit oder innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende seiner Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied bzw. Teilhaber einen Insolvenzverwalter bestellt hat, zwangsweise liquidiert wurde, eine freiwillige Liquidation mit ihren Gläubigern durchgeführt hat, einen Vermögensverwalter bestellt hat oder einen freiwilligen Vergleich oder anderen Vergleich mit ihren Gläubigern eingegangen ist;
 - (iv) hat einen Vermögenswert besessen oder ist Teilhaber einer Personengesellschaft gewesen, die einen Vermögenswert besaß, für den zu dieser Zeit oder innerhalb von zwölf Monaten nach seiner Tätigkeit als Teilhaber ein Insolvenzverwalter bestellt wurde; oder
 - (v) wurde von irgendeiner rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Stelle (einschließlich anerkannter berufsständischer Organisationen) öffentlich kritisiert oder war Gegenstand eines Gerichtsbeschlusses, der ihm seine Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied oder die Verwaltung und Führung der Geschäfte einer Gesellschaft untersagt.

9. Rechtsstreitigkeiten

Von den Angaben im Jahresbericht und im geprüften Abschluss der Gesellschaft abgesehen war und ist die Gesellschaft an keinen gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren als Beklagte beteiligt, und dem Verwaltungsrat sind keine Verfahren oder Forderungen bekannt, die gegen die Gesellschaft seit ihrer Gründung anhängig sind oder ihr angedroht wurden, d. h. Verfahren, Schiedsverfahren oder Forderungen, die eine erhebliche Auswirkung auf die Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft haben könnten. Soweit angebracht, hat sich die Gesellschaft an bestimmten Sammelklagen gegen die zugrunde liegenden Unternehmen beteiligt, in die sie investiert hat. Diese Sammelklagen werden von Dritten finanziert und die Gesellschaft fungiert nicht als federführende Klägerin.

10. Verschiedenes

- (a) Zum Datum dieses Prospekts besitzt die Gesellschaft kein ausstehendes oder aufgelegtes, aber noch nicht ausgegebenes Anleihekaptal (einschließlich befristeter Kredite) und keine offenen Hypotheken, Belastungen, Schuldtitel oder sonstigen Kreditaufnahmen oder Verbindlichkeiten in der Art von Kreditaufnahmen, einschließlich Kontokorrentkrediten, Verbindlichkeiten aus Akzepten oder Akzeptkrediten, Mietkauf- oder Finanzleasingverpflichtungen, Kreditzusagen, Garantien oder andere Eventualverbindlichkeiten.
- (b) Die Gesellschaft hat gegenwärtig und seit ihrer Gründung keine Angestellten.
- (c) Sofern nicht in vorstehendem Abschnitt 8 offengelegt, hat kein Verwaltungsratsmitglied ein mittelbares oder unmittelbares Interesse an der Förderung der Gesellschaft oder an Vermögenswerten, die die Gesellschaft erworben, veräußert oder geleast hat oder erwerben, veräußern oder leasen will, und zum Datum dieses Dokuments bestehen kein Vertrag und keine Vereinbarung, an dem/der ein Verwaltungsratsmitglied ein wesentliches Interesse besitzt und der/die seiner/ihrer Art oder Bedingungen nach ungewöhnlich oder in Bezug auf das Geschäft der Gesellschaft von Bedeutung ist.
- (d) Die Gesellschaft hat keine Immobilien erworben und beabsichtigt nicht, Immobilien zu erwerben oder ihren Erwerb zu vereinbaren.
- (e) Der Name „iShares“ ist eine Marke der BlackRock, Inc. oder ihrer Tochtergesellschaften. Für den Fall einer Kündigung des Managementvertrags hat sich die Gesellschaft u. a. verpflichtet, eine Hauptversammlung der Gesellschaft einzuberufen, um den Namen der Gesellschaft in einen Namen zu ändern, der nicht das Wort „iShares“ beinhaltet oder diesem ähnlich ist.

11. Einsichtnahme in Dokumente

Exemplare der folgenden Dokumente werden jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Tag (mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und öffentlichen Feiertagen) kostenlos in der Geschäftsstelle der Gesellschaft in Dublin und in den Büros des Anlageverwalters in London zur Einsichtnahme bereitgehalten und sind kostenlos auf Anfrage vom Verwalter erhältlich:

- (a) dieser Prospekt sowie etwaige Nachträge und wesentlichen Anlegerinformationen;
- (b) die Gründungsurkunde und die Satzung;
- (c) die letzten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft.

12. UK Facilities Agent

Britische Anleger können den UK Facilities Agent (den Anlageverwalter) unter der Anschrift BlackRock Advisors (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL kontaktieren, um Informationen zu den Preisen und zu Rücknahmen zu erfragen, Beschwerden einzureichen und die in Abschnitt 11 (a) und (b) genannten Unterlagen (kostenlos) einzusehen und (kostenlose) Exemplare dieser Unterlagen in englischer Sprache zu erhalten und (kostenlos) Exemplare der in Abschnitt 11 (c) genannten Unterlagen zu erhalten.

BESTEuerung

Allgemeines

Die folgenden Informationen sind nicht erschöpfend und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Potenzielle Anleger sollten bezüglich der Auswirkungen einer Zeichnung, eines Kaufs, Besitzes, einer Umschichtung oder Veräußerung von Anteilen gemäß den Rechtsvorschriften der Jurisdiktionen, in denen sie ggf. steuerpflichtig sind, ihre eigenen fachkundigen Berater befragen.

Es folgt eine kurze Zusammenfassung bestimmter Aspekte der in Irland und im Vereinigten Königreich geltenden Steuergesetze und Gepflogenheiten, die für die in diesem Prospekt beschriebenen Geschäfte von Bedeutung sind. Sie beruht auf der zum Datum dieses Prospekts gültigen Rechtslage und Praxis und deren offizieller Auslegung, die sich jeweils ändern können.

Auf etwaige Dividenden, Zinsen und Kapitalgewinne, die Fonds in Bezug auf ihre Anlagen (mit Ausnahme von Wertpapieren irischer Emittenten) erhalten, können in den Ländern, in denen die Emittenten der Anlagen ansässig sind, Steuern einschließlich Quellensteuern erhoben werden. Voraussichtlich wird die Gesellschaft nicht in der Lage sein, im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und solchen Ländern ermäßigte Quellensteuersätze in Anspruch zu nehmen. Daher können solche Quellensteuern als generell nicht erstattungsfähig angesehen werden, da die Gesellschaft selbst von Ertragsteuern befreit ist. Wenn sich diese Situation in Zukunft ändert und die Anwendung eines ermäßigten Satzes zu einer Rückzahlung an die Gesellschaft führt, wird der Nettoinventarwert der Gesellschaft nicht geändert, sondern die Rückzahlung auf die zum Zeitpunkt der Rückzahlung bestehenden Inhaber von Anteilen anteilig verteilt.

Dieser Abschnitt deckt nur die steuerlichen Auswirkungen für Anleger ab, die eine wirtschaftliche Beteiligung an den Anteilen haben. Dieser Abschnitt befasst sich nicht mit den steuerlichen Folgen für im Vereinigten Königreich ansässige private Anleger, die ihren Steuersitz nicht im Vereinigten Königreich haben, oder für Finanzhändler oder sonstige Investoren, die eventuell im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Anteile der Gesellschaft halten. Er befasst sich nicht mit den steuerlichen Folgen für Lebensversicherungsgesellschaften und im Vereinigten Königreich zugelassene Investmentfonds, die in die Gesellschaft investieren.

Besteuerung in Irland

Der Verwaltungsrat hat die Auskunft erhalten, dass die Gesellschaft und ihre Inhaber von Anteilen unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft im steuerlichen Sinn in Irland ansässig ist, steuerlich wie folgt behandelt werden:

Definitionen

Für die Zwecke dieses Abschnittes gelten die folgenden Definitionen:

„Courts Service“

Der Courts Service ist verantwortlich für die Verwaltung von Geldern, die der Kontrolle oder der Verfügung der Gerichte unterliegen.

„Ausgleichsmaßnahmen“

gelten für einen Anlageorganismus, wenn dieser von der irischen Steuerbehörde gemäß Abschnitt 739D (7B) des Steuergesetzes zugelassen und die Zulassung nicht widerrufen wurde.

„Steuerbefreiter irischer Anleger“ bedeutet

- (i) ein Intermediär im Sinne von Abschnitt 739B des Steuergesetzes;
- (ii) eine Versorgungseinrichtung, die eine steuerbefreite Einrichtung im Sinne von Abschnitt 774 des Steuergesetzes ist, oder ein Rentenversicherungsvertrag oder eine Treuhandeinrichtung, auf den/die Abschnitt 784 oder 785 des Steuergesetzes anwendbar sind;
- (iii) eine Gesellschaft, die das Lebensversicherungsgeschäft im Sinne von Abschnitt 706 des Steuergesetzes betreibt;
- (iv) eine Investmentgesellschaft im Sinne von Abschnitt 739B(1) des Steuergesetzes;
- (v) eine Investment-Kommanditgesellschaft im Sinne von Abschnitt 739J des Steuergesetzes;
- (vi) eine spezielle Anlageeinrichtung im Sinne von Abschnitt 737 des Steuergesetzes;
- (vii) ein Investmentfonds (Unit Trust), auf den Abschnitt 731(5)(a) des Steuergesetzes anwendbar ist;
- (viii) eine wohltätige Einrichtung, auf die Abschnitt 739(D)(6)(f)(i) des Steuergesetzes Bezug nimmt;
- (ix) eine Person, die nach Abschnitt 784A(2) des Steuergesetzes Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- und Kapitalgewinnsteuer hat, sofern die gehaltenen Anteilen Vermögenswerte eines zugelassenen Pensionsfonds oder eines zugelassenen Mindestpensionsfonds sind;
- (x) eine Genossenschaftsbank im Sinne von Abschnitt 2 des Genossenschaftsbankgesetzes;
- (xi) eine Person, die zur Befreiung von der Einkommensteuer und Kapitalgewinnsteuer gemäß Abschnitt 787I des Steuergesetzes berechtigt ist, wobei die Anteile Vermögen eines PRSA sind;
- (xii) die National Pension Reserve Fund Commission oder ein Anlageinstrument der Kommission;
- (xiii) ein Unternehmen, das in einen Geldmarktfonds investiert, der mit den von der Gesellschaft an das Unternehmen geleisteten Zahlungen der Körperschaftsteuer gemäß Abschnitt 739D(6)(k) des Steuergesetzes unterliegt, eine diesbezügliche Erklärung abgegeben hat und der Gesellschaft seine Steuernummer mitgeteilt hat;
- (xiv) ein Unternehmen, das mit den vom Fonds an das Unternehmen geleisteten Zahlungen der Körperschaftsteuer gemäß Abschnitt 110(2) des Steuergesetzes unterliegt oder unterliegen wird;

- (xv) eine qualifizierte Managementgesellschaft im Sinne von Abschnitt 739B(1) des Steuergesetzes;
- (xvi) eine bestimmte Gesellschaft als in Abschnitt 739(D)(6)(g) des Steuergesetzes bezeichnete Person;
- (xvii) die National Asset Management Agency als in Abschnitt 739D(ka) des Steuergesetzes bezeichnete Person;
- (xviii) die National Treasury Management Agency oder ein Fonds-Anlagevehikel (im Sinne von Abschnitt 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014), dessen ausschließlicher wirtschaftlicher Eigentümer der Finanzminister oder der Staat ist, vertreten durch die National Treasury Management Agency;
- (xix) das Motor Insurers' Bureau of Ireland in Bezug auf eine von ihm getätigte Anlage von Geldern, die es nach dem Insurance Act 1964 (in der Fassung des Insurance (Amendment) Act 2018) an den Motor Insurers' Insolvency Compensation Fund gezahlt hat; oder
- (xx) jede andere Person, die in Irland ansässig ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, die gemäß der Steuergesetzgebung oder aufgrund der schriftlich festgehaltenen Praxis oder Erlaubnis der irischen Steuerbehörde Anteile besitzen darf, ohne dass es zu einer Steuerbelastung der Gesellschaft kommt oder mit der Gesellschaft im Zusammenhang stehende Steuerbefreiungen gefährdet werden, sodass eine Steuerbelastung der Gesellschaft entsteht,

sofern eine maßgebliche Erklärung vorliegt.

„Intermediär“ bezeichnet eine Person, die

- (i) ein Geschäft ausübt, das ganz oder teilweise in der Entgegennahme von Zahlungen von einer Investmentgesellschaft im Namen Dritter besteht, oder
- (ii) Anteile an einem Anlageorganismus im Namen Dritter hält.

„Irland“ bezeichnet die Republik Irland/den Staat.

„Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland“

- (i) bedeutet im Fall einer natürlichen Person eine natürliche Person, die im steuerlichen Sinn ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat;
- (ii) bedeutet im Fall eines Treuhandvermögens ein Treuhandvermögen, das im steuerlichen Sinne seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.

Die folgenden Definitionen wurden von der irischen Steuerbehörde in Bezug auf den gewöhnlichen Aufenthalt natürlicher Personen herausgegeben:

Der Ausdruck „gewöhnlicher Aufenthalt“ im Gegensatz zu „Ansässigkeit“ bezieht sich auf die gewöhnlichen Lebensumstände einer Person und bedeutet die Ansässigkeit an einem Ort mit einer gewissen Dauerhaftigkeit.

Eine natürliche Person, die in Irland drei aufeinanderfolgende Steuerjahre ansässig gewesen ist, hat ab dem vierten Steuerjahr ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland.

Beispielsweise hat eine natürliche Person, die in den Steuerjahren vom

- 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017,
- 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 und
- 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

in Irland ansässig ist, mit Wirkung vom 1. Januar 2020 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland.

Eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland gehabt hat, hat ab dem Ende des dritten aufeinanderfolgenden Steuerjahres, in dem sie nicht in Irland ansässig war, dort nicht mehr ihren gewöhnlichen Aufenthalt. Somit behält eine natürliche Person, die in dem Steuerjahr vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 in Irland ansässig ist und ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und in diesem Steuerjahr Irland verlässt, bis zum Ende des Steuerjahres vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland.

„In Irland ansässige Person“

- (i) bedeutet im Fall einer natürlichen Person eine natürliche Person, die im steuerlichen Sinn in Irland ansässig ist;
- (ii) bedeutet im Fall eines Treuhandvermögens ein Treuhandvermögen, das im steuerlichen Sinne in Irland ansässig ist;
- (iii) bedeutet im Fall einer Gesellschaft eine Gesellschaft, die im steuerlichen Sinne in Irland ansässig ist.

Ansässigkeit – natürliche Person

Eine natürliche Person gilt in einem bestimmten 12-monatigen Steuerjahr als in Irland ansässig, wenn sie

- in dem betreffenden 12-monatigen Steuerjahr mindestens 183 Tage in Irland verbringt, oder
- unter Berücksichtigung der in dem betreffenden 12-monatigen Steuerjahr in Irland verbrachten Tage zusammen mit den in dem vorhergehenden 12-monatigen Steuerjahr in Irland verbrachten Tagen mindestens 280 Tage in Irland verbracht hat.

Die Anwesenheit einer natürlichen Person in Irland von nicht mehr als 30 Tagen in einem 12-monatigen Steuerjahr wird für die Zweijahresprüfung nicht berücksichtigt. Die Anwesenheit in Irland an einem Tag bedeutet die persönliche Anwesenheit einer natürlichen Person zu einem beliebigen Zeitpunkt im Laufe dieses Tages.

Ansässigkeit – Unternehmen

Bitte beachten Sie, dass die Feststellung der Ansässigkeit einer Gesellschaft steuerrechtlich in bestimmten Fällen schwierig sein kann; Erklärungspflichtige werden auf die speziellen rechtlichen Bestimmungen in Abschnitt 23A des Steuergesetzes verwiesen.

Unternehmen, die am oder nach dem 1. Januar 2015 gegründet wurden

Mit dem Finance Act 2014 wurden einige Änderungen hinsichtlich der oben beschriebenen Ansässigkeitsregeln eingeführt. Ab dem 1. Januar 2015 gilt ein in Irland gegründetes Unternehmen automatisch als in Irland steuerlich ansässig, es sei denn, das Unternehmen gilt in einem Staat als ansässig, mit dem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat. Ein in einem ausländischen Staat gegründetes Unternehmen, das in Irland zentral verwaltet und kontrolliert wird, gilt für Steuerzwecke weiterhin als in Irland ansässig, es sei denn, die Ansässigkeit ist aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens anders geregelt.

Für Unternehmen, die vor dem 1. Januar 2015 gegründet wurden, treten die neuen Ansässigkeitsvorschriften am 1. Januar 2021 in Kraft.

Unternehmen, die vor dem 1. Januar 2015 gegründet wurden

Gemäß den irischen Steuervorschriften für vor dem 1. Januar 2015 gegründete Unternehmen gilt ein in Irland gegründetes Unternehmen für alle Steuerzwecke als in Irland ansässig. Unabhängig davon, wo eine Gesellschaft gegründet wurde, gilt eine Gesellschaft, deren zentrale Verwaltung und Leitung sich in Irland befinden, als in Irland ansässig. Eine Gesellschaft, deren zentrale Verwaltung und Leitung sich nicht in Irland befindet, die aber in Irland gegründet wurde, gilt als in Irland ansässig, sofern nicht Folgendes zutrifft:

- die Gesellschaft oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft war in Irland gewerblich tätig, und entweder wird die Gesellschaft letztlich von in EU-Mitgliedstaaten oder in Ländern, mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat, ansässigen Personen beherrscht, oder die wichtigste Anteilsklasse der Gesellschaft oder einer mit ihr verbundenen Gesellschaft wird im Wesentlichen und regelmäßig an einer oder mehreren anerkannten Börsen in der EU oder in einem Land, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, notiert (diese Ausnahme gilt jedoch nicht, wenn sich die zentrale Verwaltung und Leitung der Gesellschaft in einer Rechtsordnung befindet, die nur eine Gründungsprüfung zur Feststellung der Ansässigkeit vornimmt, und die Gesellschaft in der Folge in keiner Rechtsordnung als steuerlich ansässig angesehen würde);

oder

- die Gesellschaft gilt nach einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland ansässig.

Ansässigkeit – Trusts

Die Ermittlung der Steueransässigkeit eines Trusts kann komplex sein. Ein Trust gilt in der Regel als in Irland steuerlich ansässig, wenn die Mehrheit der Treuhänder in Irland steuerlich ansässig ist. Wenn einige, aber nicht alle Treuhänder in Irland ansässig sind, hängt die Ansässigkeit des Trusts davon ab, wo seine allgemeine Verwaltung erfolgt. Ferner müssen die Bestimmungen eines gegebenenfalls maßgeblichen Doppelbesteuerungsabkommens berücksichtigt werden. Daher muss jeder Trust als Einzelfall beurteilt werden.

„Investmentgesellschaft mit persönlicher Anlagenselektion (PPIU)“ bezeichnet eine Investmentgesellschaft, nach deren Bedingungen einige oder alle Vermögensgegenstände dieser Investmentgesellschaft von den nachstehend genannten Personen ausgewählt werden können oder wurden oder die Auswahl von einigen oder allen Vermögensgegenständen von diesen Personen beeinflusst werden kann oder wurde:

- (i) dem Anleger,
- (ii) einer Person, die für den Anleger handelt,
- (iii) einer mit dem Anleger verbundenen Person,
- (iv) einer Person, die mit einer für den Anleger handelnden Person verbunden ist,
- (v) dem Anleger und einer mit dem Anleger verbundenen Person, oder
- (vi) einer Person, die sowohl für den Anleger als auch für eine mit dem Anleger verbundene Person handelt.

Eine Investmentgesellschaft gilt nicht als PPIU, wenn der einzige Vermögensgegenstand, der ausgewählt werden kann oder wurde, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Vermögensgegenstand einem Anleger zur Auswahl zur Verfügung steht und er in den Marketing- oder anderen Werbematerialien der Investmentgesellschaft klar ausgewiesen ist, der Öffentlichkeit zugänglich ist. Im Übrigen muss die Investmentgesellschaft für alle Anleger offen sein und darf niemanden benachteiligen. Bei Anlagen, bei denen mindestens 50 % des Werts aus Immobilien generiert werden, ist der Anteil der Einzelanleger auf 1 % des erforderlichen Gesamtkapitals beschränkt.

„Maßgebliche Erklärung“ bedeutet die für die Inhaber von Anteilen maßgebliche Erklärung, wie in Schedule 2B des Steuergesetzes angegeben.

„Maßgeblicher Zeitraum“ bezeichnet einen achtjährigen Zeitraum, der mit dem Erwerb eines Anteils durch einen Inhaber von Anteilen beginnt, und jeder Folgezeitraum von acht Jahren, der unmittelbar nach dem vorherigen maßgeblichen Zeitraum beginnt.

„Steuergesetz“ ist der irische Taxes Consolidation Act von 1997 in seiner derzeit gültigen Fassung.

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft gilt als im steuerlichen Sinne in Irland ansässig, wenn ihre zentrale Verwaltung und Leitung in Irland ausgeübt werden und die Gesellschaft nicht als anderswo ansässig gilt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass sichergestellt ist, dass sie im steuerlichen Sinn in Irland ansässig ist.

Der Verwaltungsrat hat die Auskunft erhalten, dass die Gesellschaft als Investmentgesellschaft nach Abschnitt 739B des Steuergesetzes qualifiziert ist. Nach gegenwärtig in Irland bestehender Rechtslage und Praxis unterliegt sie auf dieser Grundlage keiner irischen Steuer auf ihre Erträge und Kapitalgewinne.

Es kann jedoch eine Steuer anfallen, wenn bei der Gesellschaft ein „steuerlich relevantes Ereignis“ eintritt. Zu den steuerlich relevanten Ereignissen zählen alle Ausschüttungen an Inhaber von Anteilen oder Einlösungen, Rücknahmen, Annullierungen oder Übertragungen von Anteilen oder Übernahmen oder Annullierungen von Anteilen durch die Gesellschaft mit dem Zweck, für den Betrag der auf einen aus einer Übertragung resultierenden Gewinn zahlbaren Steuer aufzukommen. Hierzu zählt auch das Ende eines maßgeblichen Zeitraums.

Eine Steuerpflicht entsteht für die Gesellschaft nicht in Verbindung mit einem steuerlich relevanten Ereignis in Bezug auf einen Inhaber von Anteilen, der zum Zeitpunkt des steuerlich relevanten Ereignisses in Irland weder ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort hat, sofern eine maßgebliche Erklärung vorliegt und der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die vernünftigerweise vermuten lassen, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr richtig sind.

Ein steuerpflichtiges Ereignis gilt nicht als eingetreten, wenn zum Zeitpunkt des steuerpflichtigen Ereignisses Ausgleichsmaßnahmen mit den Revenue Commissioners formal vereinbart worden sind und die Genehmigung nicht widerrufen wurde. Bei Fehlen einer maßgeblichen Erklärung oder von Ausgleichsmaßnahmen gilt die Annahme, dass der Anleger eine in Irland ansässige Person oder Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist.

Sofern eine maßgebliche Erklärung erforderlich ist, aber der Gesellschaft von einem Inhaber von Anteilen nicht vorgelegt wird, oder wenn in Bezug auf angemessene Ausgleichsmaßnahmen eine Genehmigung erforderlich ist, aber von der irischen Steuerbehörde nicht erteilt wurde und die Gesellschaft daraufhin bei Eintritt eines steuerlich relevanten Ereignisses Steuern abzieht, ist nach irischer Gesetzgebung die Erstattung dieser Steuer nur an in Irland körperschaftsteuerpflichtige Gesellschaften, an bestimmte erwerbsunfähige Personen und unter bestimmten anderen eingeschränkten Umständen möglich.

Zu den steuerlich relevanten Ereignissen zählen nicht

- eine Umschichtung von Anteilen der Gesellschaft in andere Anteile der Gesellschaft, die zu Bedingungen erfolgt, die einem Drittvergleich standhalten, und bei der der Inhaber von Anteilen keine Zahlung erhält;
- sämtliche Transaktionen (die ansonsten steuerlich relevante Ereignisse sein könnten) in Bezug auf in einem anerkannten Clearingsystem gehaltene Anteile;
- unter bestimmten Bedingungen eine Übertragung des Anspruchs auf einen Anteil durch einen Anteilinhaber, sofern die Übertragung zwischen Ehegatten, ehemaligen Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern oder ehemaligen eingetragenen Lebenspartnern erfolgt;
- ein Umtausch von Anteilen in Folge einer qualifizierten Verschmelzung oder Umstrukturierung (im Sinne von Abschnitt 739H des Steuergesetzes) der Gesellschaft mit einer anderen Investmentgesellschaft; oder
- Transaktionen im Zusammenhang mit oder in Bezug auf maßgebliche Anteile eines Anlageorganismus, wenn die Transaktion nur aufgrund eines Verwalterwechsels für die vom Courts Service verwalteten Gelder zustande kommt.

Soweit es sich bei dem steuerlich relevanten Ereignis um das Ende eines maßgeblichen Zeitraums handelt und durch eine solche angenommene Veräußerung eine Steuer entsteht, ist diese Steuer als ein Guthaben von zahlbaren Steuern auf die anschließende Einlösung, Rücknahme, Annullierung oder Übertragung der betreffenden Anteile abzugsfähig.

Bei Anteilen, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, muss der Inhaber von Anteilen die entsprechende, am Ende eines maßgeblichen Zeitraums entstehende Steuer selbst veranlagern.

Wenn die Gesellschaft bei Eintreten eines steuerlich relevanten Ereignisses steuerpflichtig wird, ist sie berechtigt, von der das steuerlich relevante Ereignis auslösenden Zahlung einen Betrag für die jeweilige Steuer abzuziehen und/oder sich diejenige Anzahl von Anteilen des betreffenden Inhabers von Anteilen oder wirtschaftlichen Eigentümers der Anteile, die zur Begleichung der Steuerschuld erforderlich ist, anzueignen oder zu annullieren. Der betreffende Inhaber von Anteilen und wirtschaftliche Eigentümer von Anteilen muss die Gesellschaft von jedem Verlust, der der Gesellschaft dadurch entsteht, dass sie bei Eintritt eines steuerlich relevanten Ereignisses steuerpflichtig wird und ein Abzug, eine Aneignung oder Annullierung nicht erfolgt ist, freistellen und sie dagegen schadlos halten.

Lesen Sie bitte den nachstehenden Abschnitt, in dem dargestellt ist, welche steuerlichen Auswirkungen steuerlich relevante Ereignisse für die Gesellschaft und die Inhaber von Anteilen haben können in Bezug auf:

- (i) Inhaber von Anteilen, deren Anteile in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden;
- (ii) Inhaber von Anteilen, die in Irland weder ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Anteile nicht in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden; und
- (iii) Inhaber von Anteilen, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Anteile nicht in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden.

Von der Gesellschaft vereinnahmte Dividenden aus Anlagen in irischen Wertpapieren können einer irischen Dividendenquellensteuer zu einem Satz von 25 % (mit Wirkung vom 1. Januar 2020) unterliegen. Die Gesellschaft kann dem Zahlenden jedoch eine Erklärung vorlegen, dass es sich bei ihr um einen Organismus für gemeinsame Anlagen mit nutznießerbischem Anrecht auf die Dividenden handelt, wodurch die Gesellschaft berechtigt ist, derartige Dividenden ohne Abzug der irischen Dividendenquellensteuer zu beziehen.

(i) Inhaber von Anteilen, deren Anteile in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden

Wenn Anteile in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, ist der Inhaber von Anteilen (und nicht die Gesellschaft) dazu verpflichtet, Steuern, die aufgrund eines steuerlich relevanten Ereignisses fällig werden, selbst zu erklären. Im Falle einer natürlichen Person sollten Steuern in Höhe von derzeit 41 % in Bezug auf Ausschüttungen und Gewinne, die dem einzelnen Inhaber von Anteilen aus einer Einlösung, Rückgabe oder Übertragung von Anteilen zufließen, angesetzt werden. Wenn es sich bei der Anlage um eine Investmentgesellschaft mit persönlicher Anlagenselektion („PPIU“) handelt, sollte der Inhaber von Anteilen Steuern zum Satz von 60 % ansetzen. Dieser Satz gilt, wenn der Inhaber von Anteilen korrekte Angaben zu den Erträgen in einer rechtzeitig abgegebenen Steuererklärung gemacht hat.

Handelt es sich bei dem Inhaber von Anteilen um eine Gesellschaft, werden Zahlungen als nach Case IV von Schedule D des Steuergesetzes ertragsteuerpflichtig behandelt. Ein Inhaber von Anteilen, der eine in Irland ansässige Gesellschaft ist und dessen Anteile in Verbindung mit einem Gewerbe gehalten werden, ist mit den Erträgen oder Gewinnen, die Teil dieses Gewerbes sind, steuerpflichtig.

Der Inhaber von Anteilen muss im Falle eines steuerlich relevanten Ereignisses selbst keine Steuern erklären, wenn er (a) in Irland weder ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder (b) ein steuerbefreiter irischer Anleger (gemäß der Definition weiter oben) ist.

Hierbei ist zu beachten, dass die Abgabe einer maßgeblichen Erklärung oder die Genehmigung für angemessene Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich ist, wenn die Anteile, die Gegenstand eines Antrags auf Zeichnung oder, im Fall einer Übertragung der Anteile, einer Registrierung der Übertragung sind, in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden. Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit, alle Anteile in einem anerkannten Clearingsystem zu halten.

Falls der Verwaltungsrat in Zukunft gestattet, dass Anteile in verbriefter Form außerhalb eines anerkannten Clearingsystems gehalten werden dürfen, müssen zukünftige Anleger, die Anteile zeichnen wollen, und zukünftige Erwerber von Anteilen als Vorbedingung für die Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft bzw. die Registrierung als Erwerber der Anteile eine maßgebliche Erklärung ausfüllen. Eine maßgebliche Erklärung muss in diesem Zusammenhang nicht ausgefüllt werden, wenn die Gesellschaft von der irischen Steuerbehörde die Genehmigung erhalten hat, weil angemessene Ausgleichsmaßnahmen getroffen wurden.

Sofern Anteile nicht in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, kommt es bei einem steuerlich relevanten Ereignis zu den folgenden steuerlichen Auswirkungen.

(ii) Inhaber von Anteilen, die in Irland weder ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Anteile nicht in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden

Die Gesellschaft muss bei einem steuerlich relevanten Ereignis keine Steuern für einen Inhaber von Anteilen abziehen, wenn (a) der Inhaber von Anteilen weder eine in Irland ansässige Person ist noch seinen gewöhnlichen Wohnsitz in Irland hat und der Inhaber von Anteilen eine entsprechende maßgebliche Erklärung ausgefüllt hat und die Gesellschaft keinen Grund zur Annahme hat, dass die maßgebliche Erklärung inkorrekt sein könnte, oder (b) die Gesellschaft angemessene Ausgleichsmaßnahmen getroffen hat, um zu gewährleisten, dass die Inhaber von Anteilen der Gesellschaft weder in Irland ansässige Personen noch Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind. Liegt die maßgebliche Erklärung oder die oben genannte Genehmigung von der irischen Steuerbehörde nicht vor, wird die Gesellschaft bei Eintritt eines steuerlich relevanten Ereignisses steuerpflichtig, auch wenn der Inhaber von Anteilen in Irland weder ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort hat. Die betreffende Steuer, die abgezogen wird, ist nachstehend in Ziffer (iii) beschrieben.

Soweit ein Inhaber von Anteilen als Vermittler für Personen tätig wird, die in Irland weder ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort haben, muss die Gesellschaft bei Eintritt eines steuerlich relevanten Ereignisses keine Steuer abziehen, sofern der Vermittler eine maßgebliche Erklärung abgegeben hat, dass er für solche Personen tätig ist, und die Gesellschaft keine Kenntnisse hat, die vernünftigerweise vermuten lassen, dass die in dieser Erklärung enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr richtig sind, oder wenn die irische Steuerbehörde der Gesellschaft die Genehmigung erteilt hat, dass angemessene Ausgleichsmaßnahmen getroffen wurden.

Inhaber von Anteilen, die in Irland weder ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und die eine maßgebliche Erklärung abgegeben haben, in Bezug auf die die Gesellschaft keine Kenntnisse hat, die vernünftigerweise vermuten lassen, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr richtig sind, unterliegen mit den Erträgen aus ihren Anteilen und den bei der Veräußerung ihrer Anteile erzielten Gewinnen nicht einer irischen Steuer. Ein Inhaber von Anteilen, der eine Gesellschaft ist, die in Irland nicht ansässig ist, und der Anteile direkt oder indirekt durch oder für eine Handelsniederlassung oder Vertretung in Irland hält, unterliegt jedoch mit den Erträgen aus den Anteilen oder den bei der Veräußerung der Anteile erzielten Gewinnen der irischen Steuer.

Wenn die Gesellschaft Steuern einbehält, weil der Inhaber von Anteilen keine maßgebliche Erklärung bei der Gesellschaft eingereicht hat, sieht das irische Recht im Allgemeinen keine Steuererstattung vor. Steuererstattungen sind nur unter bestimmten Umständen zulässig.

(iii) Anteilinhaber, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Anteile nicht in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden

Sofern ein Inhaber von Anteilen nicht ein steuerbefreiter irischer Anleger (wie vorstehend definiert) ist und eine entsprechende maßgebliche Erklärung in diesem Sinne abgibt und der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die vernünftigerweise vermuten lassen, dass die in dieser Erklärung enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr richtig sind, muss die Gesellschaft von Ausschüttungen oder sonstigen steuerlich relevanten Ereignissen in Bezug auf einen Inhaber von Anteilen, der in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, Steuern abziehen.

Die Gesellschaft muss von einer Ausschüttung oder einem Gewinn, den ein Inhaber von Anteilen, der in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (mit Ausnahme von Gesellschaften, die die erforderliche Erklärung abgegeben haben) aus einer Einlösung, Rücknahme oder Übertragung von Anteilen erzielt, Steuern zum Satz von 41 % abziehen. Eine Steuer zum Satz von 41 % muss ferner in Bezug auf Anteile abgezogen werden, die am Ende eines maßgeblichen Zeitraums gehalten werden (hinsichtlich eines über die Kosten der betreffenden Anteile hinausgehenden Werts), soweit der Inhaber von Anteilen (sofern es sich hierbei nicht um eine Gesellschaft handelt, die die erforderliche Erklärung abgegeben hat) in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und kein steuerbefreiter irischer Anleger ist, der eine maßgebliche Erklärung abgegeben hat, oder für die die irische Steuerbehörde der Gesellschaft die Genehmigung erteilt hat, dass angemessene Ausgleichsmaßnahmen getroffen wurden. Wenn es sich bei dem Inhaber von Anteilen um eine Gesellschaft handelt, die die erforderliche Erklärung abgegeben hat, zieht die Gesellschaft Steuern zu einem Satz von 25 % ab.

Jedoch ist die Gesellschaft von der Pflicht zum Steuerabzug bei Ausschüttungen oder Gewinnen aus Rücknahmen, Annullierungen, Übertragungen oder Einlösungen von Anteilen, die von Personen gehalten werden, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, befreit, wenn die betreffenden Anteile in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden.

Unter bestimmten Umständen kann die Gesellschaft bei Eintritt eines steuerlich relevanten Ereignisses beschließen, keine Steuern abzuziehen. Sollte die Gesellschaft diese Option in Anspruch nehmen, ist der Inhaber von Anteilen dafür verantwortlich, die zu zahlende Steuer im Rahmen des Selbstveranlagungssystems anzugeben.

Wenn ein Investmentfonds als PPIU gilt und es sich bei dem Inhaber von Anteilen um eine natürliche Person handelt, finden Bestimmungen zur Verhinderung von Steuerhinterziehung Anwendung. Unter diesen Umständen werden sämtliche Zahlungen an einen Inhaber von Anteilen mit einem Satz von 60 % besteuert. Es kommt auf die Umstände an, ob der Anleger oder eine verbundene Person ein gemäß den Maßnahmen zur Verhinderung von Steuerhinterziehung vorgesehenes Wahlrecht hat. Anleger, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, sollten sich unabhängig rechtlich beraten lassen, um zu bestimmen, ob der Investmentfonds aufgrund ihrer persönlichen Umstände als PPIU angesehen werden kann.

Inhaber von Anteilen, die in Irland ansässige Gesellschaften sind und Ausschüttungen erhalten (bei denen die Zahlungen jährlich oder in kürzeren Zeitabständen erfolgen), von denen Steuern abgezogen worden sind, werden so behandelt, als ob sie eine jährliche Zahlung erhalten hätten, die nach Case IV von Schedule D des Steuergesetzes steuerpflichtig ist und von der Steuern zum Satz von 25 % abgezogen worden sind. Ein Inhaber von Anteilen, der eine in Irland ansässige Gesellschaft ist und dessen Anteile in Verbindung mit einem Gewerbe gehalten werden, ist mit den Erträgen oder Gewinnen, die Teil dieses Gewerbes sind, steuerpflichtig, wobei eine von der Gesellschaft abgezogene Steuer mit der zahlbaren Körperschaftsteuer verrechnet wird.

Im Allgemeinen unterliegen Inhaber von Anteilen, die natürliche Personen sind und in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort haben, nicht einer weiteren irischen Steuer auf Erträge aus ihren Anteilen oder Gewinne aus deren Veräußerung, wenn die Gesellschaft bereits von erhaltenen Zahlungen Steuern abgezogen hat. Wenn ein Inhaber von Anteilen bei der Veräußerung seiner Anteile einen Wechselkursgewinn erzielt hat, kann der betreffende Inhaber von Anteilen in dem Veranlagungsjahr, in dem die Anteile veräußert werden, der irischen Kapitalgewinnsteuer unterliegen.

Ein Inhaber von Anteilen, der in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort hat und eine Ausschüttung erhält oder aus einer Einlösung, Rücknahme, Annullierung oder Übertragung von Anteilen einen Gewinn erzielt, von dem die Gesellschaft keine Steuer abgezogen hat, kann mit dem Betrag dieser Ausschüttung oder dieses Gewinns der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer unterliegen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, der irischen Steuerbehörde regelmäßig Angaben zu bestimmten Inhabern von Anteilen und zum Wert ihrer Anlagen in der Gesellschaft zu machen. Diese Verpflichtung entsteht in Bezug auf

Inhaber von Anteilen, die in Irland ansässig sind oder die dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (mit Ausnahme von steuerbefreiten irischen Anlegern).

(iv) Irish Courts Service

Werden Anteile vom Courts Service gehalten, nimmt die Gesellschaft keine Steuerabzüge auf Zahlungen an den Courts Service vor. Wenn Gelder, die der Kontrolle oder Verfügung des Courts Service unterliegen, für den Erwerb von Anteilen an der Gesellschaft verwendet werden, übernimmt der Courts Service für diese Anteile die Verantwortung der Gesellschaft unter anderem in Hinblick auf Steuerabzüge im Falle von steuerlich relevanten Ereignissen, Einreichung von Steuererklärungen und Einzug der Steuern.

Darüber hinaus muss der Courts Service für jedes Veranlagungsjahr bis spätestens 28. Februar des Folgejahres bei der Steuerbehörde eine Erklärung einreichen, in der

- i) der Gesamtbetrag der Gewinne, die die Investmentgesellschaft in Bezug auf die erworbenen Anteile erzielt, aufgeführt ist, und
- ii) zu jeder Person, die für diese Anteile wirtschaftlich Berechtigter ist oder war, folgende Daten aufgeführt werden:
 - a. soweit verfügbar Name und Adresse der Person,
 - b. der Betrag der Gesamtgewinne, auf die die Person einen wirtschaftlichen Anspruch hat, und
 - c. die weiteren Angaben, die die Steuerbehörde ggf. anfordert.

Stempelsteuer

In Irland fällt bei der Ausgabe, der Übertragung, dem Rückkauf oder der Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft keine Stempelsteuer an. Erfolgt die Zeichnung oder Rückgabe von Anteilen gegen Sachleistung durch Übertragung irischer Wertpapiere oder anderer irischer Sachwerte, kann eine irische Stempelsteuer auf die Übertragung dieser Wertpapiere oder Sachwerte anfallen.

Für die Umschreibung oder Übertragung von Aktien oder marktfähigen Wertpapieren ist keine irische Stempelsteuer von der Gesellschaft zu zahlen, sofern die betreffenden Aktien oder marktfähigen Wertpapiere nicht durch eine in Irland eingetragene Gesellschaft emittiert wurden und sofern sich die Umschreibung oder Übertragung nicht auf unbewegliche Güter in Irland oder auf ein Recht oder eine Beteiligung an solchen Gütern oder auf Aktien oder marktfähige Wertpapiere einer Gesellschaft (mit Ausnahme einer Gesellschaft, die ein Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Abschnitt 739B des Steuergesetzes ist) bezieht, die in Irland eingetragen ist.

Auf Umstrukturierungen oder Fusionierungen von Anlageorganismen gemäß Abschnitt 739H des Steuergesetzes fallen keine Stempelsteuern an, sofern die Umstrukturierungen oder Fusionierungen in gutem Glauben zu geschäftlichen Zwecken und nicht zur Steuerumgehung durchgeführt werden.

Kapitalerwerbsteuer

Die Veräußerung von Anteilen unterliegt nicht der irischen Schenkungs- oder Erbschaftsteuer (Kapitalerwerbsteuer), sofern die Gesellschaft unter die Definition eines Organismus für gemeinsame Anlagen (im Sinne von Abschnitt 739B des Steuergesetzes) fällt und: (a) der Schenkungsempfänger oder Erbe am Datum der Schenkung oder Erbschaft in Irland weder sein Domizil noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; (b) am Datum der Verfügung der Inhaber von Anteilen, der über die Anteile verfügt, in Irland weder sein Domizil noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, und (c) die Anteile am Datum der Schenkung oder des Erbfalls und zum „Bewertungstag“ (wie für die Zwecke der irischen Kapitalerwerbsteuer definiert) Bestandteil der Schenkung oder des Erbes sind.

FATCA („Foreign Accounts Tax Compliance Act“)

Das Abkommen zwischen den USA und Irland zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und zur Umsetzung von FATCA (das „USA-Irland-Abkommen“) wurde mit dem Ziel geschlossen, die Umsetzung der Bestimmungen des Gesetzes über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten (Foreign Account Tax Compliance Act) des U.S. Hiring Incentives to Restore Employment Act („FATCA“) in Irland zu ermöglichen. FATCA schreibt ein Meldesystem und eine potenzielle Quellensteuer von 30 % auf bestimmte Zahlungen vor, die aus US-Quellen oder diesen zurechenbaren Quellen oder in Bezug auf US-Vermögenswerte an bestimmte Empfänger Kategorien geleistet werden, darunter nicht in den USA ansässige Finanzinstitute (ein „ausländisches Finanzinstitut“ bzw. „FFI“), die die FATCA-Bestimmungen nicht erfüllen und nicht anderweitig steuerbefreit sind. Bestimmte Finanzinstitute („meldende Finanzinstitute“) müssen gemäß dem USA-Irland-Abkommen bestimmte Informationen über ihre US-Kontoinhaber der irischen Steuerbehörde melden (die wiederum die Informationen an die US-Steuerbehörde weiterleitet). Die Gesellschaft wird voraussichtlich ein „meldendes Finanzinstitut“ in diesem Sinne darstellen. Die Gesellschaft ist jedoch nicht generell verpflichtet, alle Informationen bezüglich US-Inhabern von Anteilen an die irische Steuerbehörde zu melden, da erwartet wird, dass die Anteile als regelmäßig an einer anerkannten Börse gehandelt angesehen werden und daher keine Finanzkonten im Sinne von FATCA darstellen, solange die Anteile im Sinne des irischen Steuerrechts an der Londoner Börse oder einer anderen anerkannten Wertpapierbörse notiert sind. Sie ist möglicherweise aber dennoch verpflichtet, eine entsprechende Negativerklärung bei der irischen Steuerbehörde abzugeben. Die Gesellschaft und der Manager beabsichtigen zu erreichen, dass die Gesellschaft als FATCA-konform behandelt wird, indem sie die Bedingungen des Meldesystems erfüllen, das Gegenstand des USA-Irland-Abkommens ist. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, die FATCA-Bestimmungen zu erfüllen, und wenn sie dazu nicht in der Lage ist,

kann eine 30%ige Quellensteuer auf Zahlungen erhoben werden, die sie aus US-Quellen oder diesen zurechenbaren Quellen oder in Bezug auf US-Vermögenswerte erhält, wodurch sich die Beträge verringern können, die ihr für Zahlungen an die Anteilinhaber zur Verfügung stehen.

Angesichts dessen sind Inhaber von Anteilen der Gesellschaft verpflichtet, der Gesellschaft (und/oder dem Makler, dem Verwahrer oder dem Nominee, über den ein Anleger Anteile der Gesellschaft hält) bestimmte Informationen zu übermitteln, um die Bedingungen von FATCA zu erfüllen. Bitte beachten Sie, dass der Manager verfügt hat, dass US-Personen keine Anteile an den Fonds halten dürfen.

Gemeinsamer Meldestandard („Common Reporting Standard“)

Der Gemeinsame Meldestandard (Common Reporting Standard, „CRS“) ist ein einheitlicher weltweiter Standard für den automatischen Informationsaustausch („AEOI“). Er wurde von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) im Februar 2014 verabschiedet und beruht auf früheren Bestimmungen der OECD und der EU, weltweiten Standards zur Verhinderung von Geldwäsche und insbesondere auf der zwischenstaatlichen FATCA-Mustervereinbarung. Im Rahmen des CRS sind teilnehmende Staaten verpflichtet, bestimmte Informationen von Finanzinstituten bezüglich ihrer nicht im Land ansässigen Anleger auszutauschen. Der CRS ist in Irland seit dem 1. Januar 2016 in Kraft. Die Gesellschaft ist verpflichtet, bestimmte Informationen über steuerlich nicht in Irland ansässige Inhaber von Anteilen an die irische Steuerbehörde zu übermitteln (die diese Informationen wiederum an die jeweiligen Steuerbehörden weiterleitet).

Hinweis zum Datenschutz – Erhebung und Austausch von Informationen im Rahmen des CRS

Um ihre Verpflichtungen im Rahmen des CRS gemäß seiner Umsetzung in irisches Recht zu erfüllen und die Verhängung von Geldstrafen in diesem Zusammenhang zu vermeiden, kann die Gesellschaft verpflichtet sein, bestimmte Angaben im Hinblick auf nicht in Irland ansässige natürliche Personen, die unmittelbare und mittelbare wirtschaftliche Eigentümer der Anteile sind, zu erheben und diese Informationen in dem nach dem CRS erforderlichen Umfang jährlich an die irische Steuerbehörde zu melden. Diese Informationen umfassen den Namen, die Adresse, das Wohnsitzland, die Steueridentifikationsnummer (TIN), das Geburtsdatum und den Geburtsort (soweit erforderlich) der nicht in Irland ansässigen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile; die „Kontonummer“ und den „Kontostand“ oder den Wert am Ende eines jeden Kalenderjahres; und den Bruttobetrag, der während des Kalenderjahres an den Anteilinhaber gezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde (einschließlich der Gesamtheit der Rüchnahmezahlungen).

Diese Informationen in Bezug auf alle nicht in Irland ansässigen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile werden wiederum in sicherer Weise von der irischen Steuerbehörde mit den Steuerbehörden anderer maßgeblicher teilnehmender Rechtsordnungen im Rahmen des CRS gemäß den Anforderungen (und ausschließlich zu Zwecken der Einhaltung) des CRS ausgetauscht.

Weitere Informationen in Bezug auf den CRS finden Sie auf der Webseite zum automatischen Informationsaustausch (AEOI, Automatic Exchange of Information) unter www.revenue.ie.

Anlageinteressenten sollten mit ihren jeweiligen Steuerberatern hinsichtlich möglicher Auswirkungen des CRS auf ihre Anlagen in der Gesellschaft Rücksprache halten.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass sie im steuerlichen Sinn nicht im Vereinigten Königreich ansässig wird. Daher und sofern die Gesellschaft nicht ein Gewerbe durch eine ständige Einrichtung im Vereinigten Königreich betreibt, wird die Gesellschaft keiner Körperschaftsteuer auf ihre Erträge oder Kapitalgewinne im Vereinigten Königreich unterliegen.

Je nach ihren persönlichen Umständen können Inhaber von Anteilen, die im steuerlichen Sinn im Vereinigten Königreich ansässig sind, der dortigen Einkommen- oder Körperschaftsteuer auf Dividenden oder andere Ausschüttungen von Erträgen einer Anteilklasse der Gesellschaft (einschließlich aller Dividenden aus realisierten Kapitalgewinnen der Gesellschaft) unterliegen. Darüber hinaus unterliegen Inhaber von Anteilen im Vereinigten Königreich, die am Ende eines „Meldezeitraums“ („Reporting Period“) (gemäß Definition im Sinne des britischen Steuerrechts) Anteile halten, möglicherweise der britischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer auf ihren Anteil an den „gemeldeten Erträgen“ einer Anteilklasse insoweit, wie dieser Betrag über die vereinnahmten Dividenden hinausgeht. Die Begriffe „gemeldete Erträge“, „Meldezeitraum“ und ihre Auswirkungen werden nachfolgend im Detail erläutert. Sowohl Dividenden als auch gemeldete Erträge werden als von einer ausländischen Kapitalgesellschaft gezahlte Dividenden behandelt, vorbehaltlich einer Umklassifizierung als Zinsen wie nachfolgend beschrieben. Die Gesellschaft nimmt für irische Steuern auf Dividenden, die an britische Anleger zu zahlen sind, aufgrund dessen keine Abzüge vor, dass derzeit vorgesehen ist, dass alle Anteile in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden (weitere Einzelheiten hierzu sind im vorherigen Abschnitt „Besteuerung in Irland“ enthalten).

Wenn der Fonds mehr als 60 % seines Vermögens in zinstragenden Anlagen (oder in ähnlicher Form) hält, wird die Ausschüttung als Zinsen in den Händen des britischen privaten Anlegers angesehen. Seit dem 6. April 2016 wird keine fiktive 10%ige Steueranrechnung auf Dividendenausschüttungen mehr gewährt. Stattdessen wurde ein Steuerfreibetrag in Höhe von 5.000 £ (2016/2017) für britische private Anleger eingeführt. Dividenden, die diesen Betrag überschreiten, unterliegen einer Steuerpflicht.

Ab 1. Juli 2009, nach dem Inkrafttreten des Finance Act 2009, fallen Dividendenausschüttungen an Unternehmen, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, einschließlich der Gesellschaft, wahrscheinlich unter eine Reihe von

Regelungen zur Befreiung von der britischen Körperschaftsteuer. Ferner dürften auch Ausschüttungen an nicht im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen, die ein Gewerbe durch eine ständige Einrichtung im Vereinigten Königreich betreiben, von der britischen Körperschaftsteuer auf Dividenden insoweit befreit sein, wie die von einem solchen Unternehmen gehaltenen Anteile durch diese ständige Einrichtung verwendet bzw. für diese gehalten werden. Gemeldete Erträge werden in diesem Sinne wie Dividendenausschüttungen behandelt.

Anteile an der Gesellschaft dürften gemäß der Definition in Abschnitt 355 des Taxation (International & other provisions) Act 2010 TIOPA 2010 Anteile an Offshore-Fonds im Sinne des United Kingdom Finance Act 2008 darstellen, wobei in diesem Sinne jede Anteilklasse des Fonds als separater „Offshore-Fonds“ behandelt wird.

Hält ein Anleger, der im steuerlichen Sinn im Vereinigten Königreich ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds und ist dieser Offshore-Fonds ein Nichtmeldefonds („Non-reporting Fund“), so sind nach den Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 (SI2009/3001) jegliche Gewinne, die dieser Anleger durch den Verkauf oder eine anderweitige Verfügung über diese Beteiligung erzielt, nach britischem Steuerrecht als Einkommen und nicht als Kapitalgewinn zu besteuern. Alternativ werden Gewinne aus dem Verkauf oder einer anderweitigen Verfügung durch einen Anleger, der im steuerlichen Sinn im Vereinigten Königreich ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, über eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds, der in allen Rechnungsperioden, in denen er die Beteiligung hält, ein Meldefonds („Reporting Fund“) war, als Kapitalgewinn und nicht als Einkommen besteuert, wobei thesaurierte oder reinvestierte Gewinne, für die bereits die britische Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer gezahlt wurde, befreit sind (auch wenn diese Gewinne von der britischen Körperschaftsteuer befreit sind).

Wenn ein ausländischer Fonds über einen Teil des Zeitraums, in dem der Anleger im Vereinigten Königreich seine Beteiligung gehalten hat, ein Nichtmeldefonds und für den Rest des Zeitraums ein Meldefonds war, hat der Inhaber von Anteilen möglicherweise die Wahl, Veräußerungsgewinne anteilig anzusetzen; hierdurch würde derjenige Teil des Gewinns, der in dem Zeitraum, in dem der ausländische Fonds ein Meldefonds war, angefallen ist, als Veräußerungsgewinn besteuert. Diese Wahl kann innerhalb bestimmter Zeitlimits ab dem Datum der Statusänderung des Fonds getroffen werden.

Es ist zu beachten, dass eine „Verfügung“ für Steuerzwecke nach dem Steuergesetz des Vereinigten Königreichs auch Umschichtungen zwischen Anteilklassen eines Fonds beinhaltet.

Allgemein ist ein Meldefonds ein Offshore-Fonds, der bestimmte Voraussetzungen und jährliche Meldepflichten gegenüber der britischen Finanzbehörde und seinen Inhabern von Anteilen erfüllen muss. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft und der Fonds so zu führen, dass diese Voraussetzungen und jährlichen Pflichten für jede Anteilklasse im Fonds, die den Status Meldefonds im Vereinigten Königreich anstrebt, bei Auflegung erfüllt sind bzw. laufend erfüllt werden. Diese jährlichen Pflichten beinhalten u. a. die Berechnung und Meldung der Ertragsrenditen des Offshore-Fonds für jeden Meldezeitraum (gemäß Definition im Sinne des britischen Steuerrechts) pro Anteil an alle betreffenden Inhaber von Anteilen. Inhaber von Anteilen im Vereinigten Königreich, die ihre Beteiligungen am Ende des Meldezeitraums halten, auf den sich die gemeldeten Erträge beziehen, unterliegen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer auf den (gegebenenfalls vorliegenden) Überschuss der gemeldeten Erträge über Ausschüttungen, die für den betreffenden Meldezeitraum vorgenommen wurden. Die gemeldeten Überschusserträge gelten sechs Monate nach dem letzten Tag des Meldezeitraums als für die Inhaber von Anteilen im Vereinigten Königreich angefallen.

Sobald die britische Finanzbehörde den Status des Meldefonds für die jeweiligen Anteilklassen erteilt hat, dürfte der Status auf laufender Basis gelten, vorausgesetzt, die jährlichen Anforderungen werden erfüllt. Die Gesellschaft beabsichtigt ebenfalls, für diese Anteilklassen den Status eines britischen Meldefonds für alle darauf folgenden Rechnungszeiträume zu erhalten.

Die Anleger sollten in Bezug auf die Folgen der Erlangung dieses Status durch die Gesellschaft ihre Steuerberater konsultieren.

Gemäß Vorschrift 90 der Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 werden Anteilinhaberberichte innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des jeweiligen Meldezeitraums über www.ishares.com/en/pc/about/tax bereitgestellt. Die Offshore Fund Reporting-Bestimmungen sehen vor, dass meldepflichtige Ertragsdaten in erster Linie auf einer Website bereitgestellt werden, die britischen Anlegern zugänglich ist. Alternativ hierzu können die Inhaber von Anteilen für jedes Jahr ein gedrucktes Exemplar der Meldefondsdaten anfordern. Entsprechende Anträge sind schriftlich an die folgende Adresse zu richten:

Head of Product Tax, BlackRock Investment Management (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL, Vereinigtes Königreich.

Jeder entsprechende Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Meldezeitraums eingehen. Sofern dem Anlageverwalter nicht auf die oben beschriebene Art und Weise etwas anderes mitgeteilt wird, wird angenommen, dass Anleger keine andere Bereitstellung ihres jeweiligen Berichts als durch Zugriff auf die entsprechende Website benötigen.

Anleger, die zwar ihren Wohnsitz, nicht jedoch ihr Domizil („domicile“) im Vereinigten Königreich haben und die mit ihren in das Vereinigte Königreich überwiesenen Einkünften der britischen Besteuerung unterliegen („remittance basis“), sollten beachten, dass eine Anlage in die „Meldefonds“-Anteilklassen für ihre Zwecke wahrscheinlich einen Mischfonds („mixed fund“) darstellt. Darüber hinaus besteht keine Garantie, dass die Überschüsse der gemeldeten Erträge über die in einem Zeitraum gezahlten Ausschüttungen jederzeit gleich null sein werden. Anlegern wird geraten, sich diesbezüglich eigenen professionellen steuerlichen Rat einzuholen.

Inhaber von Anteilen, die natürliche Personen sind und ihren tatsächlichen oder steuerlichen Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben, können mit ihren Anteilen im Todesfall oder bei bestimmten Arten von Übertragungen zu Lebzeiten im Vereinigten Königreich der Erbschaftsteuer unterliegen.

Inhaber von Anteilen, die natürliche Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Vereinigten Königreich sind, werden auf die Bestimmungen in Kapitel 2 von Teil 13 des Income Tax Act 2007 hingewiesen. Diese Bestimmungen sollen verhindern, dass die Einkommensteuer von natürlichen Personen umgangen wird, die zu einer Übertragung von Vermögenswerten oder Erträgen an Personen (einschließlich Gesellschaften) führen, die außerhalb des Vereinigten Königreichs ansässig sind oder ihr Domizil haben, und können diese Personen der Einkommensteuer auf nicht ausgeschüttete Erträge der Gesellschaft auf jährlicher Basis unterwerfen. Diese Gesetzesbestimmungen betreffen nicht die Besteuerung von Kapitalgewinnen.

Inhaber von Anteilen, die juristische Personen mit Steuersitz im Vereinigten Königreich sind, sollten beachten, dass die Bestimmungen zu „beherrschten ausländischen Gesellschaften“ („controlled foreign companies“) in Teil 9A des TIOPA 2010 auf eine im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft Anwendung finden könnten, die entweder alleine oder zusammen mit steuerlich mit ihr verbundenen oder assoziierten Personen als zu 25 Prozent oder mehr am steuerpflichtigen Gewinn einer nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaft beteiligt gilt, wenn diese nicht im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft von im Vereinigten Königreich ansässigen Personen beherrscht wird und bestimmte weitere Kriterien erfüllt (die grob gesagt darin bestehen, dass sie in einem Niedrigsteuergelände ansässig sein muss). „Beherrschung“ („control“) ist in Kapitel 18, Teil 9A des TIOPA 2010 definiert. Eine nicht im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft wird von Personen (Gesellschaften, natürlichen Personen oder sonstigen Personen) beherrscht, die ihren Steuersitz im Vereinigten Königreich haben, oder wird von zwei Personen zusammen beherrscht, von denen die eine ihren Steuersitz im Vereinigten Königreich hat und einen Anteil von mindestens 40 Prozent an den Beteiligungen, Rechten und Befugnissen hält, über die diese Personen die nicht im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft beherrschen, und von denen die andere einen Anteil von mindestens 40 und höchstens 55 Prozent an diesen Beteiligungen, Rechten und Befugnissen hält. Diese Bestimmungen könnten dazu führen, dass die betreffenden Inhaber von Anteilen in Bezug auf die Erträge der Gesellschaft der britischen Körperschaftsteuer unterliegen.

Personen, die im steuerlichen Sinn im Vereinigten Königreich ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (und die, wenn sie natürliche Personen sind, in diesem Sinn auch ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben), werden auf die Tatsache hingewiesen, dass die Bestimmungen von Abschnitt 13 des Taxation of Chargeable Gains Act von 1992 für alle diejenigen Personen von Bedeutung sein könnten, deren anteilmäßige Beteiligung an der Gesellschaft (ob als Inhaber von Anteilen oder anderer „Teilhaber“ im Sinne des Steuerrechts des Vereinigten Königreichs) zusammen mit der Beteiligung von mit solchen Personen verbundenen Personen 10 % oder mehr beträgt, wenn die Gesellschaft selbst zur gleichen Zeit in einer solchen Weise beherrscht wird, dass sie, wenn sie im steuerlichen Sinn im Vereinigten Königreich ansässig wäre, als „close company“ (d. h. als Gesellschaft mit geringer Mitgliederzahl) gelten würde. Die Anwendung von Abschnitt 13 könnte dazu führen, dass eine Person mit einer solchen Beteiligung an der Gesellschaft für die Zwecke der Besteuerung steuerpflichtiger Gewinne im Vereinigten Königreich so behandelt wird, als ob ein Teil jedes der Gesellschaft zufallenden Kapitalgewinns (beispielsweise aus der Veräußerung von Anlagen) dieser Person direkt zugefallen wäre. Dieser Teil ist gleich dem Anteil an dem Kapitalgewinn, der der anteiligen Beteiligung (auf die vorstehend beschriebene Weise bestimmt) der Person an der Gesellschaft entspricht.

Die Anleger werden auf die Bestimmungen zur Verhinderung der Steuerhinterziehung in Kapitel 1, Teil 13 des Income Tax Act von 2007 und in Teil 15 des Corporation Tax Act von 2010 hingewiesen, die greifen könnten, wenn Anleger versuchen, unter bestimmten Umständen Steuervorteile zu erzielen.

Nach dem im Vereinigten Königreich geltenden Körperschaftsteuersystem wird jeder Anleger, der eine Gesellschaft ist und der Körperschaftsteuer des Vereinigten Königreichs unterliegt, mit dem Wertzuwachs seiner Beteiligung auf einer Fair-Value-Grundlage (und nicht auf Veräußerungsgrundlage) steuerlich veranlagt bzw. erhält für einen etwaigen Wertverlust Steuervergünstigungen, wenn die Vermögensanlagen des Offshore-Fonds, in den der Anleger investiert, zu mehr als 60 % (auf Wertbasis) aus „qualifizierenden Anlagen“ bestehen. Qualifizierende Anlagen sind weitgehend solche, die eine Rendite direkt oder indirekt in Form von Zinsen liefern.

Für den Erwerb und/oder die Veräußerung von Anlagen können von der Gesellschaft im Vereinigten Königreich und anderswo Übertragungssteuern zu entrichten sein. Insbesondere muss die Gesellschaft im Vereinigten Königreich auf den Erwerb von Anteilen an Gesellschaften, die im Vereinigten Königreich gegründet wurden oder die ein Anteilregister im Vereinigten Königreich unterhalten, eine Transaktionssteuer (Stamp Duty Reserve Tax) in Höhe von 0,5 % (oder eine Transaktionssteuer (Stamp Duty Reserve Tax)) in gleicher Höhe, falls die Übertragung in stückeloser Form erfolgt) entrichten. Diese Steuerpflicht entsteht im Laufe der normalen Anlagetätigkeit der Gesellschaft und beim Erwerb von Anlagen von Zeichnern bei der Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft.

Die Anteile der Gesellschaft können in individuellen Einlagenkonten (Individual Savings Accounts) oder individuellen Renteneinlagen (Self-Invested Personal Pensions) oder in personalisierten Portfolioanleihen (Personalised Portfolio Bonds) gehalten werden.

Außerdem muss ein potenzieller Inhaber von Anteilen, sofern für ihn keine Befreiung (wie z. B. für Vermittler nach Abschnitt 88A des Finance Act von 1986) gilt, auf den Erwerb von Anteilen an Gesellschaften, die im Vereinigten Königreich gegründet sind oder die ein Anteilregister im Vereinigten Königreich unterhalten, zum Zwecke der Folgezeichnung von Anteilen eine Stamp Duty Reserve Tax (oder Stempelsteuer) zum gleichen Satz wie vorstehend genannt entrichten. Diese kann auch bei der Übertragung von Anlagen an Inhaber von Anteilen bei Rücknahmen anfallen.

Da die Gesellschaft nicht im Vereinigten Königreich gegründet wurde und das Register der Anteilinhaber außerhalb des Vereinigten Königreiches geführt wird, fällt auf die Übertragung, Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen eine Stamp Duty Reserve Tax nur wie vorstehend beschrieben an. Die Pflicht zur Zahlung einer Stempelsteuer (Stamp Duty) entsteht nicht, sofern alle schriftlichen Urkunden, mit denen Anteile der Gesellschaft übertragen werden, stets außerhalb des Vereinigten Königreichs ausgefertigt und aufbewahrt werden.

Die Gesellschaft beabsichtigt, die von den Fonds gehaltenen Vermögenswerte generell für Anlagezwecke und nicht für Handelszwecke zu halten. Selbst wenn die britische Finanzbehörde („Her Majesty’s Revenue & Customs“, „HMRC“) erfolgreich argumentiert, dass ein Fonds im Sinne des britischen Steuerrechts Handel treibt, ist zu erwarten, dass die Anforderungen für eine Befreiung bei Erbringung von Anlageverwaltungsdiensten („Investment Management Exemption“, „IME“) erfüllt werden. Dies kann jedoch nicht gewährleistet werden. Unter der Annahme, dass die IME-Anforderungen erfüllt werden, dürfte der Fonds bezüglich der mit seinen Anlagen erwirtschafteten Gewinne im Vereinigten Königreich nicht steuerpflichtig sein (ausgenommen hiervon sind Erträge, für die jeder Anleger im Vereinigten Königreich grundsätzlich steuerpflichtig ist). Dies gilt auf der Grundlage, dass die von den Fonds gehaltenen Anlagen der Definition einer „festgelegten Transaktion“ (specified transaction) gemäß den The Investment Manager (Specified Transactions) Regulations 2009 entsprechen. Es ist zu erwarten, dass die von der Gesellschaft gehaltenen Vermögenswerte der Definition einer „festgelegten Transaktion“ entsprechen dürften. Dies kann jedoch nicht gewährleistet werden.

Wenn die Gesellschaft die IME-Bedingungen nicht erfüllt oder wenn Anlagen nicht als „festgelegte Transaktion“ angesehen werden, kann dies zu Steuerverlusten innerhalb der Fonds führen.

Wenn zusätzlich zum Voranstehenden die HMRC erfolgreich argumentiert, dass ein Fonds im Sinne des britischen Steuerrechts Handel treibt, müssen die vom Fonds über seine Beteiligungen an den zugrunde liegenden Vermögenswerten erwirtschafteten Renditen in die Berechnung der „Erträge“ des Fonds aufgenommen werden, um so den entsprechenden Betrag zu errechnen, der zur Erfüllung der Anforderungen für den Status eines britischen „Meldefonds“ an die Anleger gemeldet werden muss. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die von den Fonds gehaltenen Anlagen der Definition einer „Anlagetransaktion“ (investment transaction) gemäß den am 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen The Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 (die „Vorschriften“) entsprechen dürften. Es wird daher angenommen, dass diese Anlagen als „Nicht-Handelstransaktionen“ (non-trading transactions) im Sinne der Vorschriften anzusehen sind. Diese Annahme beruht auf der Voraussetzung, dass die Gesellschaft sowohl die „Äquivalenzbedingung“ (equivalence condition) als auch die Bedingung einer „echten Diversifizierung der Inhaberstruktur“ (genuine diversity of ownership) gemäß den Vorschriften erfüllt.

Von Anlegern, bei welchen es sich um Versicherungsgesellschaften handelt, die im Vereinigten Königreich steuerpflichtig sind und ihre Anteile in einem Fonds aus Gründen ihrer langfristigen Geschäftstätigkeit halten (ausgenommen ihr Pensionsgeschäft), wird angenommen, dass sie diese Anteile am Ende jeder Rechnungsperiode veräußern und sofort wieder erwerben. Allgemein ausgedrückt werden die steuerpflichtigen Gewinne und die abzugsfähigen Verluste gemäß der Regelung zur jährlichen fiktiven Veräußerung zusammengefasst; ein Siebtel des sich dabei ergebenden Nettobetrags ist am Ende der Rechnungsperiode, in der diese fiktiven Veräußerungen stattfanden, steuerpflichtig (wenn sich Nettogewinne ergeben) oder abzugsfähig (wenn sich Nettoverluste ergeben).

Andere Länder

Es folgt ein Überblick über die steuerliche Behandlung der Anteile in verschiedenen Ländern. Bitte beachten Sie, dass diese Übersicht keine Angaben zu den steuerlichen Folgen für in diesen Ländern ansässige Anleger enthält. Die Anleger sollten zu den steuerlichen Folgen einer Anlage in eine Anteilklasse ihre Steuerberater konsultieren.

Besteuerung in Deutschland

Die Gesellschaft beabsichtigt, für die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Fonds den Status eines Aktienfonds- oder Mischfonds gemäß § 2 Abs. 6 bzw. § 2 Abs. 7 des deutschen Investmentsteuergesetzes in seiner ab dem 1. Januar 2018 gültigen Fassung beizubehalten.

Die Anleger sollten in Bezug auf die Folgen der Erlangung dieses Status durch die Gesellschaft ihre Steuerberater konsultieren.

Die nachstehend aufgeführten Fonds legen fortlaufend mindestens den folgenden Anteil ihres jeweiligen Nettoinventarwerts direkt in Kapitalbeteiligungen (gemäß nachstehender Definition in Übereinstimmung mit § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2018 gültigen Fassung) an:

Fonds	Mindestanteil des Nettoinventarwerts, der in Kapitalbeteiligungen investiert wird
iShares € Corp Bond Interest Rate Hedged ESG UCITS ETF	k.A.
iShares Agribusiness UCITS ETF	60 %
iShares EM Dividend UCITS ETF	55 %
iShares Gold Producers UCITS ETF	51 %
iShares Italy Govt Bond UCITS ETF	k.A.
iShares J.P. Morgan \$ EM Corp Bond UCITS ETF	k.A.
iShares MSCI ACWI UCITS ETF	70 %
iShares MSCI EM Consumer Growth UCITS ETF	51 %
iShares MSCI Japan EUR Hedged UCITS ETF (Acc)	51 %
iShares MSCI Poland UCITS ETF	51 %
iShares MSCI World Communication Services Sector ESG UCITS ETF	51 %
iShares MSCI World Consumer Discretionary Sector UCITS ETF	51 %
iShares MSCI World Consumer Staples Sector UCITS ETF	51 %
iShares MSCI World Energy Sector ESG UCITS ETF	51 %
iShares MSCI World Energy Sector UCITS ETF	51 %
iShares MSCI World EUR Hedged UCITS ETF (Acc)	60 %
iShares MSCI World Health Care Sector ESG UCITS ETF	51 %
iShares MSCI World Industrials Sector ESG UCITS ETF	51 %
iShares MSCI World Information Technology Sector ESG UCITS ETF	51 %
iShares MSCI World Materials Sector ESG UCITS ETF	51 %
iShares Oil & Gas Exploration & Production UCITS ETF	60 %
iShares S&P 500 Communication Sector UCITS ETF	70 %
iShares S&P 500 Consumer Discretionary Sector UCITS ETF	80 %
iShares S&P 500 Consumer Staples Sector UCITS ETF	80 %
iShares S&P 500 Energy Sector UCITS ETF	70 %
iShares S&P 500 EUR Hedged UCITS ETF (Acc)	70 %
iShares S&P 500 Financials Sector UCITS ETF	80 %
iShares S&P 500 Health Care Sector UCITS ETF	80 %
iShares S&P 500 Industrials Sector UCITS ETF	80 %
iShares S&P 500 Information Technology Sector UCITS ETF	80 %
iShares S&P 500 Materials Sector UCITS ETF	80 %
iShares S&P 500 Utilities Sector UCITS ETF	80 %
iShares S&P U.S. Banks UCITS ETF	51 %
iShares US Medical Devices UCITS ETF	51 %

Jeder Fonds berechnet die angegebene Anlagequote auf der Grundlage seines Nettoinventarwerts. Gemäß § 2 Abs. 9a Satz 3 des deutschen Investmentsteuergesetzes in seiner ab dem 1. Januar 2018 gültigen Fassung wird daher der Wert der Kapitalbeteiligungen entsprechend dem Anteil des Wertes der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände dieses Fonds um die vom jeweiligen Fonds aufgenommenen Darlehen verringert.

Unternehmensmaßnahmen (Corporate Actions), Zeichnungen/Rücknahmen, Indexanpassungen und Marktbewegungen können dazu führen, dass ein Fonds den oben angegebenen Anteil an Anlagen in Kapitalbeteiligungen vorübergehend nicht erreicht. Die Fonds können für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements auch Wertpapierleihgeschäfte eingehen. Der oben angegebene Anteil an Anlagen in Kapitalbeteiligungen umfasst keine verliehenen Kapitalbeteiligungen.

Für den Zweck der vorstehenden Prozentzahlen bedeutet „Kapitalbeteiligungen“ gemäß § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes in seiner ab dem 1. Januar 2018 gültigen Fassung:

1. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sind oder auf einem organisierten Markt (d. h. einem Markt, der anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist) notiert sind,
2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die
 - a. in einem Mitgliedstaat oder einem Mitgliedstaat des EWR ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder
 - b. in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegt und nicht von ihr befreit ist,
3. Investmentanteile an einem Aktienfonds (d. h. einem Fonds, der fortlaufend mehr als 50 % seines Aktivvermögens direkt in Kapitalbeteiligungen anlegt) in Höhe von 51 % des Wertes des Investmentanteils – oder, falls die Anlagebedingungen des Aktienfonds eine höhere Mindestinvestition in Kapitalbeteiligungen vorsehen, ein entsprechend höherer Prozentsatz des Wertes der Anteile des Aktienfonds –, oder
4. Investmentanteile an einem Mischfonds (d.h. einem Fonds, der fortlaufend mindestens 25 % seines Aktivvermögens direkt in Kapitalbeteiligungen anlegt), wobei 25 % % des Wertes der Anteile des Mischfonds – oder, falls die Anlagebedingungen des Mischfonds eine höhere Mindestanlage in Kapitalbeteiligungen vorsehen, ein entsprechend höherer Prozentsatz des Wertes der Anteile des Mischfonds – als Kapitalbeteiligungen berücksichtigt werden.

Für die Berechnung der oben genannten Anlagequoten können die Fonds auch die an jedem Bewertungstag veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten der Zielfonds berücksichtigen, sofern eine Bewertung mindestens einmal pro Woche erfolgt.

Für den Zweck der vorstehenden Prozentzahlen gelten folgende Anlagen gemäß § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes in seiner ab dem 1. Januar 2018 gültigen Fassung nicht als „Kapitalbeteiligungen“:

1. Anteile an Personengesellschaften, auch wenn die Personengesellschaften Anteile an Kapitalgesellschaften halten,
2. Anteile an Kapitalgesellschaften, die gemäß § 2 Abs. 9 Satz 6 des deutschen Investmentsteuergesetzes als Immobilien gelten,
3. Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15 Prozent und der Investmentfonds ist nicht davon befreit, und
4. Anteile an Kapitalgesellschaften,
 - a. deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10 Prozent aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die nicht die Voraussetzungen von Ziffer 2a. oder 2b. erfüllen, oder
 - b. die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die nicht die Voraussetzungen von Ziffer 2a. oder 2b. erfüllen, wenn der Wert derartiger Beteiligungen mehr als 10 Prozent des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Das Vorstehende spiegelt das Verständnis des Managers von der relevanten deutschen Steuergesetzgebung zum Datum dieses Prospekts wider. Die Gesetzgebung unterliegt Änderungen, weshalb ohne vorherige Ankündigung Anpassungen dieser Zahlen vorgenommen werden können.

Besteuerung in Österreich

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Österreich für alle Anteilklassen mit der Bewertungswährung EUR oder USD den Status eines Meldefonds anzustreben.

Die Anleger sollten in Bezug auf die Folgen der Erlangung dieses Status durch die Gesellschaft ihre Steuerberater konsultieren.

Aktuelle Aufstellungen des jeweiligen der Gesellschaft erteilten steuerlichen Meldestatus finden sich im Abschnitt „Steuerinformationen“ der iShares-Website unter www.ishares.com.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die Gesellschaft hat ihre Absicht, Anteile an EU-OGAW in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, angezeigt und ist zum Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt. Die Gesellschaft gibt keine Anteile in Form von gedruckten Einzelurkunden aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass für folgende Teilfonds der Gesellschaft keine Anzeige zum Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 310 Kapitalanlagegesetzbuch erstattet wurde:

[Die Namen der nicht zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.]

Daher dürfen Anteile dieser Teilfonds in der Bundesrepublik Deutschland nicht vertrieben werden.

Rücknahme von Anteilen und Zahlungen an Anteilinhaber

In Bezug auf den Handel mit Anteilen der Gesellschaft sollten Anleger beachten, dass es sich bei den Fonds um börsengehandelte Fonds handelt. Dies bedeutet, dass die Anteile der Fonds an einer oder mehreren Börsen notiert werden. Bestimmte Market-Maker und Broker sind von der Gesellschaft autorisiert, Anteile der Fonds direkt bei der Gesellschaft im Primärmarkt zu zeichnen bzw. an diese zurückzugeben. Diese werden als „zugelassene Teilnehmer“ bezeichnet. Diese zugelassenen Teilnehmer haben generell die Fähigkeit, die Anteile der Fonds innerhalb der für die jeweiligen Börsen, an denen die Anteile notiert werden, relevanten Clearingsysteme auszuliefern. Zugelassene Teilnehmer verkaufen die von ihnen gezeichneten Anteile normalerweise an einer oder mehreren Börsen, dem Sekundärmarkt, wo diese Anteile frei handelbar werden.

Anleger, bei denen es sich nicht um zugelassene Teilnehmer handelt, können die Anteile der Fonds am Sekundärmarkt über einen Broker/Händler an einer anerkannten Börse oder außerbörslich kaufen und verkaufen. Alle Anleger, die Anteile eines Fonds am Sekundärmarkt kaufen oder verkaufen möchten, sollten ihre Aufträge über ihren jeweiligen Broker einreichen. Anleger können ihre Anteile über einen zugelassenen Teilnehmer zurückgeben, indem sie ihre Anteile (direkt oder über einen Broker) an den zugelassenen Teilnehmer verkaufen. Umschichtungen von Anteilen der Fonds sind für Anleger, die keine zugelassenen Teilnehmer sind, nicht möglich.

Mit der Genehmigung durch den Nominee des gemeinsamen Verwahrers werden festgesetzte Dividenden und Erlöse aus Liquidationen und Zwangsrücknahmen von der Gesellschaft oder ihrem bevollmächtigten Vertreter an den betreffenden internationalen Zentralverwahrer gezahlt. Anleger, bei denen es sich um Teilnehmer handelt, müssen sich im Hinblick auf ihren Anteil an einer Dividendenzahlung oder der Zahlung von Erlösen aus Liquidationen und Zwangsrücknahmen durch die Gesellschaft ausschließlich an den betreffenden internationalen Zentralverwahrer wenden. Anleger, die keine Teilnehmer sind, müssen sich an ihren jeweiligen Nominee, Makler oder Zentralverwahrer wenden (der ein Teilnehmer sein oder eine Vereinbarung mit einem Teilnehmer des betreffenden internationalen Zentralverwahrers haben kann), um den auf ihre Anlage entfallenden Anteil an den Dividendenzahlungen oder den von der Gesellschaft gezahlten Erlösen aus Liquidationen und Zwangsrücknahmen geltend zu machen.

Anleger, die keine zugelassenen Teilnehmer sind, haben vorbehaltlich der Einhaltung der maßgeblichen Rechtsvorschriften das Recht, zu verlangen, dass der Manager seine Anteile in Bezug auf einen Fonds unter Umständen zurückkauft, wenn der Manager in seinem freien Ermessen bestimmt hat, dass der Nettoinventarwert je Anteil des Fonds erheblich vom auf dem Sekundärmarkt gehandelten Wert eines Anteils des Fonds abweicht, wenn zum Beispiel keine zugelassenen Teilnehmer in Bezug auf den Fonds in dieser Funktion handeln oder handeln wollen (eine „Sekundärmarktstörung“).

Für weitere Informationen zu Vorstehendem sollten Anleger den Prospekt und insbesondere die Abschnitte „ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM HANDEL MIT ANTEILEN DER GESELLSCHAFT“, „VERFAHREN FÜR DEN HANDEL AM PRIMÄRMARKT“ und „VERFAHREN FÜR DEN HANDEL AM SEKUNDÄRMARKT“ lesen. Der Abschnitt „VERFAHREN FÜR DEN HANDEL AM PRIMÄRMARKT“ bezieht sich auf Zeichnungen und Rücknahmen zwischen der Gesellschaft und zugelassenen Teilnehmern. Anleger, die keine zugelassenen Teilnehmer sind, sollten den Abschnitt „VERFAHREN FÜR DEN HANDEL AM SEKUNDÄRMARKT“ lesen.

Deutsche Informationsstelle

Die

State Street Bank International GmbH
Briennerstrasse 59
80333 München

hat die Funktion der Informationsstelle für die Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland übernommen (die „deutsche Informationsstelle“).

Der Prospekt ggf. Nachträge und Ergänzungen zum Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Gründungsurkunde und die Satzung der Gesellschaft sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sind kostenfrei in elektronischer Form bei der deutschen Informationsstelle erhältlich. Dort sind auch der Nettoinventarwert je Anteil sowie die Ausgabe-, Rücknahme- und Umschichtungspreise der Anteile der Fonds kostenlos erhältlich.

Veröffentlichungen von Informationen

Veröffentlichungen von Ausgabe- und Rücknahmepreisen sowie des Nettoinventarwerts erfolgen auf www.iShares.com. Veröffentlichungen von etwaigen Mitteilungen an die Anteilinhaber erfolgen in der Börsen-Zeitung.

Steuerliche Risiken

Die folgenden Hinweise geben einen Überblick über die ertragsteuerlichen Folgen eines Investments in die in diesem Prospekt aufgeführten Teilfonds von iShares V plc (nachfolgend die „Investmentfonds“). Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie beziehen sich nur auf die deutsche Besteuerung von in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern in die Investmentfonds (nachfolgend die „Anleger“). Abschnitt A. stellt die ertragsteuerlichen Folgen auf Grundlage der bis zum 31.12.2017 gültigen Steuergesetze dar, während sich die in Abschnitt B. dargestellten ertragsteuerlichen Folgen auf die ab 1. Januar 2018 geltende Gesetzeslage beziehen.

Die Darstellung beruht auf einer Interpretation der am 17. Oktober 2017 gültigen Steuergesetze. Die steuerliche Behandlung kann sich jederzeit – unter Umständen auch rückwirkend – ändern und hängt von den persönlichen Verhältnissen des Anlegers ab. Dadurch können zukünftig Abweichungen von der nachfolgend beschriebenen Besteuerung eintreten. Anlegern und interessierten Investoren wird dringend angeraten, sich im Hinblick auf die steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in Anteile an den Investmentfonds von einem Steuerberater beraten zu lassen.

A. Rechtslage vor Inkrafttreten des InvStRefG bis 31. Dezember 2017

I. Transparente Besteuerung

Mit Einführung des AIFM-Steueranpassungsgesetzes wurde neben dem bisherigen Besteuerungssystem für Investmentfonds ein neues Besteuerungskonzept für sogenannte Investitionsgesellschaften eingeführt. Die Einstufung eines Fonds als Investmentfonds oder Investitionsgesellschaft richtet sich nach den Anlagebestimmungen des § 1 Abs. 1b Investmentsteuergesetz („InvStG“). Es ist beabsichtigt, die Anlagebestimmungen für Investmentfonds zu erfüllen. Des Weiteren ist ausschließlich für die zum Vertrieb in Deutschland zugelassenen Investmentfonds beabsichtigt, die Voraussetzungen für die Besteuerung der Anleger nach den für sog. „transparente Investmentfonds“ geltenden Regelungen (§§ 2, 3, 4 und 8 InvStG) einzuhalten. In Bezug auf andere Investmentfonds bzw. Investitionsgesellschaften unterliegen die Anleger der in Abschnitt II beschriebenen Pauschalbesteuerung für Investmentfonds bzw. der Besteuerung für Investitionsgesellschaften. Auch in Bezug auf Investmentfonds, die zum Vertrieb in Deutschland zugelassen sind, kann nicht garantiert werden, dass die Voraussetzungen für eine Besteuerung als transparenter Investmentfonds eingehalten werden, und aus einer Nichteinhaltung folgende negative steuerliche Konsequenzen (wie im Abschnitt „II. Pauschalbesteuerung und Besteuerung von Investitionsgesellschaften“ beschrieben) können nicht ausgeschlossen werden.

Laufende Besteuerung

Die Anleger unterliegen mit den Ausschüttungen und mit den nicht zur Ausschüttung oder Kostendeckung verwendeten Erträgen der Investmentfonds der Besteuerung. Die thesaurierten Erträge (sog. „ausschüttungsgleiche Erträge“) gelten den Anlegern für Steuerzwecke am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres als zugeflossen. Wenn für das betreffende Geschäftsjahr nach dessen Ablauf eine Ausschüttung erfolgt, gelten die ausgeschütteten und ggf. ausschüttungsgleichen Erträge dagegen i. d. R. erst mit der Ausschüttung als zugeflossen. Bei Anlegern, die die Anteile im Privatvermögen halten (im Folgenden als „Privatanleger“ bezeichnet), zählen die Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz („EStG“). Sofern die Anteile einem Betriebsvermögen zugeordnet sind („betriebliche Anleger“), handelt es sich um Betriebseinnahmen.

Die Investmentfondserträge werden als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ermittelt. Für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen, sind indirekte Werbungskosten dabei anteilig den laufenden Einnahmen sowie den sonstigen Gewinnen und Verlusten aus Veräußerungsgeschäften zuzuordnen. Eine Verrechnung von Erträgen auf Fondsebene findet nur bei Erträgen gleicher Art statt. Verbleiben in einer Ertragskategorie negative Erträge (Werbungskostenüberschuss), werden diese auf Ebene der Investmentfonds vorgetragen und können mit gleichartigen positiven Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Ein steuerlicher Abzug negativer Erträge beim Anleger ist vor Veräußerung bzw. Abschreibung der Fondsanteile ausgeschlossen.

Die Erträge der Investmentfonds unterliegen ggf. einem ausländischen Quellensteuerabzug. Soweit nach deutschem Recht bzw. Doppelbesteuerungsabkommen eine Anrechnung dieser Quellensteuern zulässig ist, können die Investmentfonds die betreffende Quellensteuer bei der Ermittlung der Erträge als Werbungskosten abziehen. Alternativ dazu können solche Quellensteuern im Rahmen der Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen der Investmentfonds ausgewiesen werden. Sie sind nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften auf Antrag der Anleger bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte abzugsfähig oder auf den Teil der deutschen Einkommen- oder Körperschaftsteuer der Anleger anzurechnen, der auf die entsprechenden ausländischen Einkünfte entfällt. Bei Privatanlegern erfolgt seit 2009 eine Anrechnung auf die zum Abgeltungssteuersatz von 25 % (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag) erhobene Einkommensteuer.

Ausnahmeregelungen

Von der vorgenannten Besteuerung bestehen unter anderem folgende Ausnahmen:

Gewinne, die die Investmentfonds aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften erzielen und Gewinne aus Termingeschäften, durch welche die Investmentfonds einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erlangen, werden bei Thesaurierung durch die Investmentfonds den Anlegern nicht für Steuerzwecke zugerechnet.

Allerdings unterliegen Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften, die die Investmentfonds nach dem 31. Dezember 2008 erworben haben, und Gewinne aus Termingeschäften, die die Investmentfonds nach dem 31. Dezember 2008 abgeschlossen haben, bei Ausschüttung an Privatanleger der Abgeltungsteuer.

Bei betrieblichen Anlegern stellt die Ausschüttung (nicht dagegen die Thesaurierung) solcher Aktien- und Termingeschäftsgewinne grundsätzlich eine Betriebseinnahme dar. Allerdings findet bei Ausschüttung von Aktienveräußerungsgewinnen an einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger § 3 Nr. 40 Buchst. a) EStG Anwendung, wonach 60 % der Gewinne steuerpflichtig sind. Für körperschaftsteuerpflichtige Anleger gilt grundsätzlich das Privileg des § 8b Abs. 2 KStG, wonach die Gewinne – abgesehen von besonders geregelten Fällen, z. B. bei Kreditinstituten – zu 95 % steuerfrei sind. Voraussetzung ist jeweils, dass die Investmentfonds die erforderlichen Angaben über die ausgeschütteten Aktienveräußerungsgewinne und den Aktiengewinn veröffentlichen.

Gewinne aus der Veräußerung von Zertifikaten oder anderen Schuldinstrumenten, bei denen weder eine auch nur teilweise Rückzahlung des überlassenen Kapitals noch ein gesondertes Entgelt für die Kapitalüberlassung zugesagt ist und die Rückzahlung des Kapitals sich nach der Wertentwicklung einer einzelnen Aktie oder eines veröffentlichten Aktienindex richtet und diese Wertentwicklung in gleichem Umfang nachgebildet wird, sind bei Thesaurierung nicht steuerpflichtig. Die Ausschüttung solcher Gewinne an Privatanleger bleibt jedoch nur steuerfrei, wenn die betreffenden Schuldinstrumente bis zum 31. Dezember 2008 von den Investmentfonds erworben wurden. Für Gewinne aus Schuldinstrumenten oder Kapitalforderungen, die den vorgenannten Kriterien nicht entsprechen, gelten abweichende Regelungen, die hier nicht dargestellt werden können.

Von den Investmentfonds vereinnahmte Dividenden, die einem Privatanleger im Rahmen einer Ausschüttung der Investmentfonds zufließen oder als Teil des ausschüttungsgleichen Ertrages zugerechnet werden, unterliegen in vollem Umfang der Abgeltungsteuer. Für einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger sind 60 % solcher Dividenden steuerpflichtig. Für körperschaftsteuerpflichtige Anleger sind die von den Investmentfonds ab dem 1. März 2013 vereinnahmten Dividenden voll steuerpflichtig.

Voraussetzung für die vorstehend beschriebene (teilweise) Befreiung von Dividenden ist jeweils, dass die Investmentfonds die entsprechenden Angaben und den Aktiengewinn veröffentlichen.

Rückgabe und Veräußerung von Investmentfondsanteilen

Von einem Privatanleger erzielte Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen der Investmentfonds, die bis zum 31. Dezember 2008 erworben wurden, sind nicht steuerbar. Gewinne aus der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen der Investmentfonds, die Privatanleger nach dem 31. Dezember 2008 erwerben, sind für diese unabhängig von der Haltedauer steuerpflichtig.

Anleger, die die Anteile der Investmentfonds im Betriebsvermögen halten, müssen grundsätzlich sämtliche Veräußerungsgewinne versteuern. Ein von betrieblichen Anlegern erzielter Veräußerungsgewinn kann jedoch teilweise steuerbefreit bzw. ein Veräußerungsverlust teilweise steuerlich unbeachtlich sein. In welchem Umfang dies der Fall ist, richtet sich nach dem Aktiengewinn. Zum Aktiengewinn zählen grundsätzlich Dividendeneinkünfte und sowohl realisierte als auch nicht realisierte Wertsteigerungen der von den Investmentfonds gehaltenen Aktien, soweit diese Erträge noch nicht an die Anleger ausgeschüttet oder diesen als ausschüttungsgleiche Erträge zugerechnet wurden. Zum Aktiengewinn körperschaftsteuerpflichtiger Anleger zählen allerdings nur Dividenden, die die Investmentfonds vor dem 1. März 2013 vereinnahmt haben.

Privatanleger haben bei der Veräußerung von Anteilen an den Investmentfonds unabhängig vom Erwerbszeitpunkt den Zwischengewinn zu versteuern. Der Zwischengewinn ist das Entgelt für bestimmte, dem Anleger noch nicht zugeflossene oder als zugeflossen geltende Erträge der Investmentfonds und gilt als in den Einnahmen aus der Veräußerung der Anteile enthalten. Die in den Zwischengewinn eingehenden Erträge der Investmentfonds umfassen Zinseinnahmen, für deutsche Steuerzwecke gleichgestellte Einnahmen, angewachsene Ansprüche auf Zinsen oder gleichgestellten Einnahmen (einschließlich der Gewinne aus der Veräußerung bzw. Einlösung von sonstigen Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG, die zu den ausschüttungsgleichen Erträgen gehören) sowie, in begrenztem Umfang, tatsächliche oder fiktive Erträge aus etwaigen Beteiligungen an anderen Investmentfonds.

Steuersatz

Soweit Ausschüttungen, ausschüttungsgleiche Erträge oder Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen an den Investmentfonds erzielt bzw. zugerechnet werden, findet für Privatanleger grundsätzlich der besondere Steuersatz für Kapitaleinkünfte in Höhe von 25 % (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag) Anwendung. Auf Antrag des Privatanlegers erfolgt die Besteuerung mit dem persönlichen Einkommensteuersatz, wenn dies für den betreffenden Privatanleger günstiger ist.

Betriebliche Anleger müssen die steuerpflichtigen Einkünfte und Gewinne mit ihrem persönlichen Einkommensteuersatz versteuern (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag). Für Körperschaftsteuerpflichtige Anleger gilt ein Körperschaftsteuersatz von 15 % (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag). Im Falle eines Gewerbebetriebes unterliegen die Einkünfte ferner der Gewerbesteuer.

Bei Privatanlegern sowie betrieblichen Anlegern, die keine Körperschaften sind, kann ferner Kirchensteuer anfallen.

Abzug von Kapitalertragsteuer

Erfolgt die Auszahlung oder Gutschrift von Ausschüttungen der Investmentfonds oder von Erlösen aus der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen an den Investmentfonds durch ein in Deutschland tätiges Kreditinstitut (oder ein gleichgestelltes Unternehmen), welches Anteile verwahrt bzw. verwaltet (sog. „Depotfall“) oder welches die Ausschüttungen bzw. den Erlös gegen Aushändigung der Anteilsscheine auszahlt oder gutschreibt (sog. „Tafelgeschäftsfall“), hat dieses in der Regel einen Steuerabzug vorzunehmen. Der Steuerabzug hat für Privatanleger regelmäßig abgeltende Wirkung (sog. „Abgeltungsteuer“).

Bei Ausschüttungen wird der Steuerabzug von den ausgeschütteten und den ausschüttungsgleichen Erträgen einbehalten; ausgenommen bleiben Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften, die die Investmentfonds vor dem 1. Januar 2009 angeschafft haben, sowie Gewinne aus Termingeschäften, die die Investmentfonds vor dem 1. Januar 2009 abgeschlossen haben.

Bei der Veräußerung oder Rückgabe eines Anteils der Investmentfonds wird der Steuerabzug vom Zwischengewinn sowie den nach dem 31. Dezember 1993 einem Anleger für deutsche Steuerzwecke je Anteil als zugeflossen geltenden Erträgen, soweit diese nicht bei einer Ausschüttung dem Kapitalertragsteuerabzug unterworfen waren, vorgenommen. Hat das auszahlende Kreditinstitut den Anteil erworben oder veräußert und seitdem verwahrt, wird Kapitalertragsteuer nur vom Zwischengewinn und den im Zeitraum der Verwahrung als zugeflossen geltenden, nicht schon bei einer Ausschüttung dem Steuerabzug unterworfenen Erträgen einbehalten. Ferner ist bei einkommensteuerpflichtigen Anlegern (nicht aber bei Körperschaften und bei einkommensteuerpflichtigen betrieblichen Anlegern, die eine entsprechende Erklärung gegenüber der auszahlenden Stelle abgegeben haben) auch der Gewinn aus einer Veräußerung von Anteilen an den Investmentfonds, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, dem Steuerabzug unterworfen.

Der Abzugssteuersatz beläuft sich bei Ausschüttungen, Veräußerungen oder Rückgaben auf 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag). Die abgezogene Kapitalertragsteuer ist im Rahmen der Veranlagung des jeweiligen Anlegers in der Regel auf dessen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer anrechenbar oder erstattungsfähig. Auch nach Einführung der Abgeltungsteuer können Anleger ggf. verpflichtet sein, die aus den Investmentfonds erzielten Einkünfte im Rahmen einer Einkommensteuererklärung anzugeben.

Seit dem 1. Januar 2015 wird ferner – soweit geschuldet – Kirchensteuer im Abzugswege erhoben, sofern der Anleger dem Quellensteuerabzug nicht durch einen Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern widersprochen hat. Soweit dem Quellensteuerabzug widersprochen wurde oder der Kirchensteuerabzug aus anderen Gründen nicht erfolgt ist, sind die Einkünfte in der Steuererklärung anzugeben und die Erhebung der Kirchensteuer erfolgt im Veranlagungswege.

Auswirkung von steuerlichen Prüfungen

Die veröffentlichten Steuerdaten der Investmentfonds können von der deutschen Finanzverwaltung geprüft werden. Sofern Angaben in unzutreffender Höhe bekannt gemacht worden sind, sind die Unterschiedsbeträge in der Bekanntmachung für das laufende Geschäftsjahr zu berücksichtigen. Diese Unterschiedsbeträge können positive oder negative steuerliche Auswirkungen für die Besteuerung von Anlegern haben, denen im laufenden Geschäftsjahr ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge zugerechnet werden.

II. Pauschalbesteuerung und Besteuerung von Investitionsgesellschaften

Für den Fall, dass Investmentfonds nicht zum Vertrieb in Deutschland zugelassen sind sowie für den Fall, dass die Voraussetzungen für eine Einordnung als transparente Investmentfonds nach dem Investmentsteuergesetz in Bezug auf einen oder mehrere Investmentfonds bzw. Anteilsklassen nicht erfüllt werden, müssen Anleger in jedem Kalenderjahr die auf ihren Anteil entfallenden Ausschüttungen sowie 70 % des Mehrbetrages versteuern, der sich zwischen dem ersten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis ergibt; mindestens sind 6 % des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises zu versteuern.

Von einem Privatanleger erzielte Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen an den Investmentfonds, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, sind unabhängig von der Haltedauer steuerpflichtig. Anleger, die die Anteile im Betriebsvermögen halten, müssen ebenfalls sämtliche Gewinne aus der

Veräußerung oder Rückgabe der Anteile der Investmentfonds unabhängig von der Dauer ihrer Beteiligung versteuern.

Bei Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen an den Investmentfonds sind in jedem Fall 6 % des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung zu versteuern. Nach Ansicht der deutschen Finanzverwaltung ist dieser Ersatzwert für den Zwischengewinn zeitanteilig bezogen auf das Kalenderjahr anzusetzen.

Die Ausschüttungen unterliegen in voller Höhe dem Steuerabzug zu den oben beschriebenen Steuersätzen. Bei Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen an den Investmentfonds wird der Steuerabzug ebenfalls zu den vorgenannten Steuersätzen von dem Ersatzwert des Zwischengewinns zuzüglich der Summe der nach dem 31. Dezember 1993 den Anlegern für deutsche Steuerzwecke je Anteil als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge, vorgenommen. Bei einkommensteuerpflichtigen Anlegern (nicht aber bei Körperschaften und bei einkommensteuerpflichtigen betrieblichen Anlegern, die eine entsprechende Erklärung gegenüber der auszahlenden Stelle abgegeben haben) unterliegt auch der Gewinn aus der Veräußerung oder Rückgabe von nach dem 31. Dezember 2008 erworbenen Anteilen der Investmentfonds dem Steuerabzug.

Für den Fall, dass die Voraussetzungen für eine Einordnung als Investmentfonds nach dem Investmentsteuergesetz in Bezug auf einen oder mehrere Investmentfonds nicht erfüllt werden, gelten die Regelungen für Investitionsgesellschaften. Für Investitionsgesellschaften in der Rechtsform einer Investmentkommanditgesellschaft oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsform ("Personen-Investitionsgesellschaften") sind die Einkünfte nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Abgabenordnung gesondert und einheitlich festzustellen.

Für Investitionsgesellschaften, die keine Personen-Investitionsgesellschaften sind, gelten die Regelungen für Kapital-Investitionsgesellschaften. Bei Anlegern, die ihren Anteil an einer Kapital-Investitionsgesellschaftsanteil im Privatvermögen halten, zählen die Ausschüttungen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Für betriebliche Anleger können die Ausschüttungen teilweise steuerbefreit sein, wenn der Anleger nachweist, dass die Kapital-Investitionsgesellschaft entweder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegt, und nicht von ihr befreit ist. Gewinne oder Verluste aus der Rückgabe oder Veräußerung von Kapital-Investitionsgesellschaftsanteilen, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, zählen ebenfalls zu den Kapitaleinkünften. Gewinne oder Verluste aus Anteilen, die dem Betriebsvermögen zugeordnet werden, können unter den oben genannten Voraussetzungen teilweise steuerbefreit bzw. teilweise steuerlich unbeachtlich sein. Ausschüttungen sowie Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Kapital-Investitionsgesellschaftsanteilen unterliegen dem vollen Steuerabzug. Des Weiteren sind die Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung nach dem Außensteuergesetz anzuwenden.

B. Rechtslage nach Inkrafttreten des InvStRefG ab 1. Januar 2018

Durch das Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung vom 19. Juli 2016 (InvStRefG), welches am 26. Juli 2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde, wird das derzeitige semi-transparente Besteuerungskonzept ab 1. Januar 2018 für Publikumsinvestmentfonds durch ein Konzept der getrennten Besteuerung auf Fonds- und Anlegerebene ersetzt.

Publikumsinvestmentfonds sind danach zukünftig nicht mehr vollständig steuerbefreit. Vielmehr unterliegen bestimmte inländische Erträge bereits auf Ebene des Investmentfonds der Besteuerung (I.). Auf Anlegerebene unterliegen Ausschüttungen eines Publikumsinvestmentfonds, Veräußerungsgewinne aus Anteilen an Publikumsinvestmentfonds und eine sog. Vorabpauschale der Besteuerung. Als Ausgleich erhält der Anleger unter bestimmten Voraussetzungen einen pauschalen Teil der von dem Publikumsinvestmentfonds erwirtschafteten Erträge steuerfrei (sog. Teilfreistellung), um die Steuerbelastung auf Ebene des Investmentfonds auszugleichen (II.).

Als Folge der Umsetzung des InvStRefG gelten steuerlich alle Investmentanteile an den Investmentfonds am 31. Dezember 2017 als zum Rücknahmepreis veräußert sowie zum 1. Januar 2018 fiktiv als zum Rücknahmepreis angeschafft. Diese fiktive Veräußerung stellt für steuerliche Zwecke einen Realisationsvorgang dar. Der durch die fiktive Veräußerung realisierte Veräußerungsgewinn wird nach den bis zum 31. Dezember 2017 geltenden steuerlichen Regelungen ermittelt, jedoch erst besteuert, wenn die Anteile an den Investmentfonds tatsächlich veräußert werden. Für Investmentfonds, deren Wirtschaftsjahr von dem Kalenderjahr abweicht, wird für steuerliche Zwecke ein Rumpfwirtschaftsjahr gebildet. Für dieses Rumpfwirtschaftsjahr sind (letztmalig) zum 31. Dezember 2017 ausschüttungsgleiche Erträge steuerlich zu erfassen. Auf Fondsebene gehen die für die Besteuerung ermittelten Werte wie z.B. Verlustvorträge, ausschüttungsgleiche Erträge oder thesaurierte Erträge zum 1. Januar 2018 unter.

Im Folgenden werden ausschließlich die ab 1. Januar 2018 für Publikumsfonds und deren Anleger geltenden steuerlichen Regelungen dargestellt. Für Spezial-Investmentfonds, die bestimmte zusätzliche Voraussetzungen erfüllen müssen, gelten gesonderte Regelungen. Im Wesentlichen bleibt es für Spezial-Investmentfonds bei einem semi-transparenten Besteuerungsregime ähnlich der bis zum 31.12.2017 geltenden Rechtslage (d.h. Besteuerung auf Anlegerebene von ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen sowie von Veräußerungsgewinnen aus den Fondsanteilen) mit einer Option zur voll transparenten Besteuerung in Bezug auf bestimmte Einkünfte.

I. Besteuerung auf Fondsebene

1. Steuerpflichtige Einkünfte

Die Investmentfonds sind als ausländische Investmentfonds Vermögensmassen im Sinne des § 2 Nr. 1 KStG und unterliegen mit bestimmten inländischen Einkünften partiell der beschränkten Steuerpflicht in Deutschland. Im Einzelnen sind auf Fondsebene inländische Beteiligungseinnahmen, inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte beschränkt steuerpflichtig in Deutschland. Zu den inländischen Beteiligungseinnahmen gehören insbesondere Dividenden und Vergütungen auf Eigenkapitalgenussrechte, die von deutschen Gesellschaften gezahlt werden, sowie Dividendenkompensationszahlungen und Wertpapierleihgebühren, die in Bezug auf Beteiligungen an in Deutschland ansässigen Gesellschaften gezahlt werden. Unter die inländischen Immobilienerträge fallen insbesondere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Gewinne aus der Veräußerung von in Deutschland belegenem Grundvermögen. Von den sonstigen inländischen Einkünften umfasst sind alle Einkünfte im Sinne von § 49 Abs. 1 EStG mit Ausnahme der Veräußerungsgewinne im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e) EStG (d.h. Veräußerungsgewinne aus Kapitalgesellschaftsbeteiligungen von mindestens 1%), soweit diese nicht unter die inländischen Beteiligungseinnahmen oder die inländischen Immobilienerträge fallen. Steuerpflichtig sind danach insbesondere Zinsen aus Darlehen, die mit inländischem Grundbesitz besichert sind, Vergütungen aus Fremdkapitalgenussrechten und Einnahmen aus typisch stillen Gesellschaften, aus partiarischen Darlehen und aus Wandelanleihen, sofern der Schuldner in Deutschland ansässig ist (§ 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) und c) EStG).

Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte der Investmentfonds der Kapitalertragsteuer unterliegen (insbesondere Dividenden), beträgt diese 15,00% und hat für die Investmentfonds abgeltende Wirkung. Wird ein Solidaritätszuschlag erhoben, reduziert sich die Kapitalertragsteuer entsprechend, so dass im Ergebnis 15,00% Kapitalertragsteuer inklusive Solidaritätszuschlag anfällt. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte der Investmentfonds keinem Steuerabzug unterliegen (insbesondere inländische Immobilienerträge), wird die Steuer auf diese Einkünfte im Wege der Veranlagung erhoben. Die Körperschaftsteuer beträgt in diesem Fall 15,00% zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% hierauf, insgesamt somit 15,825%.

Soweit bestimmte steuerbegünstigte Anleger an den Investmentfonds beteiligt sind, sind die grundsätzlich steuerpflichtigen inländischen Einkünfte des Investmentfonds nach § 8 InvStG n.F. auf Ebene der Investmentfonds unter bestimmten Voraussetzungen und auf Antrag des jeweiligen Investmentfonds steuerbefreit. Wenn sich an einem Investmentfonds oder einer seiner Anteilsklassen nach den Anlagebedingungen nur steuerbegünstigte Anleger im Sinne des § 8 Abs. 1 oder Abs. 2 InvStG n.F. beteiligen dürfen, ist der Investmentfonds bzw. die jeweilige Anteilsklasse unter bestimmten Voraussetzungen – ohne gesondertes Antragserfordernis – vollständig steuerbefreit (§ 10 InvStG n.F.).

2. Nicht steuerpflichtige Einkünfte

Alle anderen, unter I.1. nicht genannten Einkünfte sind auf Ebene des Investmentfonds nicht steuerpflichtig. Dies betrifft insbesondere in- und ausländische Zinserträge (mit Ausnahme der von § 49 Abs. 1 EStG erfassten Zinserträge), ausländische Dividenden, ausländische Immobilienerträge, Gewinne aus Termingeschäften, Veräußerungsgewinne aus Anteilen an in- und ausländischen Kapitalgesellschaften sowie Erträge aus in- oder ausländischen Ziel-Investmentfonds (d.h. bei Ziel-Publikumsinvestmentfonds Ausschüttungen, die Vorabpauschale und Gewinne aus der Veräußerung der Fondsanteile sowie bei Ziel-Spezial-Investmentfonds ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge sowie Gewinne aus der Veräußerung der Fondsanteile).

II. Besteuerung auf Anlegerebene

1. Besteuerung von Investmenterträgen

Auf Ebene der Anleger sind laufende Ausschüttungen der Investmentfonds, Gewinne aus der Veräußerung von Investmentfondsanteilen und Vorabpauschalen als Investmenterträge im Sinne von § 16 InvStG n.F. grundsätzlich voll steuerpflichtig. § 3 Nr. 40 EStG und § 8b KStG finden keine Anwendung. Substanzausschüttungen stellen grundsätzlich voll steuerpflichtige Investmenterträge dar.

Bei Privatanlegern unterliegen die Investmenterträge gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG n.F. als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Abgeltungsteuer in Höhe von 25% (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag). Auf Antrag des Privatanlegers erfolgt die Besteuerung mit dem persönlichen Einkommensteuersatz, wenn dies für den betreffenden Privatanleger günstiger ist (sog. Günstigerprüfung). Von sämtlichen Einkünften aus Kapitalvermögen des jeweiligen Anlegers ist ein Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von EUR 801 bei Einzelveranlagung und EUR 1.602 bei Zusammenveranlagung von Ehegatten abzuziehen. Darüber hinausgehende Werbungskosten sind nicht abziehbar. Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen bzw. nach § 10d EStG von diesen abgezogen werden; sie mindern jedoch die Einkünfte aus Kapitalvermögen in folgenden Veranlagungszeiträumen.

Betriebliche Anleger müssen die steuerpflichtigen Einkünfte und Gewinne mit ihrem persönlichen Einkommensteuersatz versteuern (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag). Für körperschaftsteuerpflichtige Anleger gilt ein Körperschaftsteuersatz von 15 % (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag). Im Falle eines Gewerbebetriebes unterliegen die Einkünfte ferner der Gewerbesteuer. Mit Einkünften aus den Investmentfonds in Zusammenhang stehende Betriebsausgaben sind grundsätzlich voll abzugsfähig. Die Verrechnung von Verlusten aus den Fondsinvestments unterliegt keinen Beschränkungen.

Bei Privatanlegern sowie betrieblichen Anlegern, die keine Körperschaften sind, kann ferner Kirchensteuer anfallen.

Die Investmenterträge unterliegen grundsätzlich dem Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag) gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 9, § 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG. Der Kapitalertragsteuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei betrieblichen Anlegern und körperschaftsteuerpflichtigen Anlegern sowie bei Privatanlegern im Fall der Günstigerprüfung ist die einbehaltene Kapitalertragsteuer im Rahmen der Veranlagung des jeweiligen Anlegers in der Regel auf dessen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer anrechenbar oder erstattungsfähig.

Sofern der Steuerabzug von einer inländischen depotführenden Stelle vorgenommen wird, wird die darauf gegebenenfalls entfallende Kirchensteuer regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Bei Privatanlegern kann vom Steuerabzug Abstand genommen werden, wenn der Anleger einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsanteile EUR 801 bzw. EUR 1.602 bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Bei steuerbefreiten institutionellen Anlegern (beispielsweise Versorgungswerken oder Pensionskassen) wird unter bestimmten Voraussetzungen vom Kapitalertragsteuerabzug gemäß § 44a Abs. 4 EStG Abstand genommen. Dasselbe gilt, wenn inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute oder inländische Kapitalverwaltungsgesellschaften Anleger sind; im Falle von Gewinnen aus der Veräußerung von Fondsanteilen gilt dies unter bestimmten Voraussetzungen auch, wenn Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder wenn die Gewinne Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind (§ 43 Abs. 2 Sätze 2 und 3 EStG).

Die Investmenterträge sind steuerlich nicht anzusetzen, wenn die Investmentanteile im Rahmen von nach § 5 oder § 5a Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifizierten Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden (§ 16 Abs. 2 Satz 1 InvStG n.F.).

2. Berechnung der Vorabpauschale

Bei thesaurierenden Investmentfonds ist für steuerliche Zwecke unabhängig von einem Kapitalzufluss auf Anlegerebene gemäß § 18 InvStG n.F. eine sog. Vorabpauschale anzusetzen. Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird ermittelt durch die Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70% des Basiszinses nach § 203 Abs. 2 BewG. Der Basisertrag ist jedoch auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres ergibt. Wird kein Rücknahmepreis festgesetzt, so tritt der Börsen- oder Marktpreis an die Stelle des Rücknahmepreises.

Die Vorabpauschale gilt den Anlegern am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen, und zwar unabhängig vom Geschäftsjahr des Investmentfonds. Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen sind im Falle einer Veräußerung der Investmentanteile die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen gemäß § 19 Abs. 1 Sätze 3 und 4 InvStG n.F. vom Veräußerungsgewinn abzuziehen. Bei bilanzierenden Anlegern ist zu diesem Zweck ein aktiver Ausgleichsposten, bei betrieblichen Anlegern, die eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung vornehmen, ein Merkposten jeweils in Höhe der während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen anzusetzen, der bei Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd bzw. verlusterhöhend aufgelöst wird.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Vorabpauschale bei Lebensversicherungsunternehmen, Kranken- und Pflegeversicherungsunternehmen sowie in Bezug auf Investmentfondsanteile, die im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge nach dem Betriebsrentengesetz gehalten werden, nicht anzusetzen (§ 16 Abs. 2 Satz 2 InvStG n.F.).

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, unterliegen die steuerpflichtigen Vorabpauschalen dem Steuerabzug in Höhe von 25% (zzgl. Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Bei Privatanlegern kann vom Steuerabzug Abstand genommen werden, wenn der Anleger einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag vorlegt. Dasselbe gilt unter bestimmten Voraussetzungen für steuerbefreite institutionelle Anleger sowie für inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute oder inländische Kapitalverwaltungsgesellschaften (vgl. II.1.). Anderenfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Konto ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

3. Teilfreistellungen

Anleger von Investmentfonds mit bestimmten Anlageschwerpunkten (*Aktien-, Misch- und Immobilienfonds*) erhalten als Ausgleich für die steuerliche Vorbelastung der Investmenterträge auf Ebene der Investmentfonds eine Teilfreistellung. Erfasst von der Teilfreistellung sind sämtlich Erträge aus dem Investmentfonds, d.h. Ausschüttungen, die Vorabpauschale sowie Gewinne aus der Veräußerung der Fondsanteile. Die Höhe der Teilfreistellung variiert je nach Anlageschwerpunkt und damit typisierter steuerlicher Vorbelastung.

Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51% ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen (vgl. § 2 Abs. 6 InvStG n.F.).

Kapitalbeteiligungen sind gemäß § 2 Abs. 8 InvStG n.F. Anteile an börsennotierten oder auf anderen organisierten Märkten notierten Kapitalgesellschaften, sonstige Anteile an Kapitalgesellschaften, sofern sie in einem EU-/EWR-Staat ansässig sind und dort steuerpflichtig und nicht steuerbefreit sind oder in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen sowie Investmentanteile an Aktienfonds (zu 51% des Werts des Investmentanteils) und Mischfonds (zu 25% des Werts des Investmentanteils).

Bei Aktienfonds beträgt die Teilfreistellung für Privatanleger 30%, für betriebliche Anleger 60% und für körperschaftsteuerpflichtige Anleger 80%. Wenn der Anleger ein Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen ist und der Investmentanteil den Kapitalanlagen zuzurechnen ist, wenn der Anleger ein Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut ist und der Investmentanteil dem Handelsbestand zuzuordnen ist oder wenn der Anleger ein mehrheitlich von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut gehaltenes Finanzunternehmen ist und der Investmentanteil zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen ist, beträgt die Teilfreistellung unabhängig davon, ob es sich um einen betrieblichen Anleger oder um einen körperschaftsteuerpflichtigen Anleger handelt, 30%.

Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Werts in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Abs. 8 InvStG n.F. anlegen. Bei Mischfonds beträgt die Teilfreistellung die Hälfte der für Aktienfonds geltenden Teilfreistellungen, d.h. für Privatanleger 15%, für betriebliche Anleger 30% und für körperschaftsteuerpflichtige Anleger 40% (für die letzten beiden Anlegertypen jeweils vorbehaltlich der im vorigen Absatz erwähnten Ausnahmen).

Immobilienfonds sind Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51% ihres Werts in Immobilien und Immobilien-Gesellschaften anlegen (§ 2 Abs. 9 Satz 1 InvStG n.F.). In diesem Fall beträgt die Teilfreistellung einheitlich 60% für Privatanleger, betriebliche Anleger und körperschaftsteuerpflichtige Anleger. Sofern der Immobilienfonds gemäß seinen Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51% seines Werts in ausländische Immobilien und Auslands-Immobiliengesellschaften investiert, beträgt die Teilfreistellung einheitlich 80% für Privatanleger, betriebliche Anleger und körperschaftsteuerpflichtige Anleger.

Für Gewerbesteuerzwecke sind die Teilfreistellungen auf Anlegerebene zur Hälfte zu berücksichtigen.

Die Teilfreistellungen der Investorserträge sind grundsätzlich bereits im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs zu berücksichtigen. Allerdings wird bei Aktien- und Mischfonds im Steuerabzugsverfahren zunächst immer der für Privatanleger anwendbare Freistellungssatz von 30% bzw. 15% angesetzt; erst im Veranlagungsverfahren können betriebliche und körperschaftsteuerpflichtige Anleger die höheren Teilfreistellungssätze (60% bzw. 80%) geltend machen.

Für Aufwendungen, die mit Investorserträgen aus Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, gilt auf Anlegerebene ein prozentual den Teilfreistellungssätzen entsprechendes anteiliges Abzugsverbot (§ 21 InvStG n.F.).

Um als Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds zu qualifizieren, müssen die Investmentfonds grundsätzlich gemäß ihren Anlagebedingungen die entsprechenden Anlagevoraussetzungen erfüllen. Zu den Anlagebedingungen zählen insbesondere die konstitutiven Dokumente des Fonds wie z.B. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag des Fonds.

Ein Verstoß des Investmentfonds gegen die Anlagebedingungen führt zum Verlust des Status als Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds. In diesem Fall gelten die Investmentanteile zum Zeitpunkt des Verstoßes als zum Rücknahmepreis veräußert und am Folgetag als zu demselben Preis erneut angeschafft.

Sofern die Anlagebedingungen eines Investmentfonds keine hinreichende Kapitalbeteiligungs- oder Immobilienquote ausweisen oder keine Anlagebedingungen existieren, erhalten Anleger gleichwohl die Teilfreistellungen, wenn sie nachweisen, dass der Investmentfonds die Anlagegrenzen während der Geschäftsjahrs tatsächlich durchgehend überschritten hat. Die Teilfreistellungen sind dann auf Antrag im Rahmen der Veranlagung des jeweiligen Anlegers zu berücksichtigen.

ANHANG I

Die geregelten Märkte

Mit Ausnahme von zugelassenen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und außerbörslichen DFI erfolgen Anlagen in Wertpapieren oder DFI nur in Wertpapieren oder Derivaten, die an einer Börse oder einem Markt notiert sind oder gehandelt werden, die/der in diesem Prospekt oder einem diesbezüglichen Nachtrag oder einer Überarbeitung aufgeführt sind. Diese Liste umfasst zurzeit die folgenden Börsen und Märkte:

Anerkannte Wertpapierbörsen

1. Anerkannte Wertpapierbörsen in einem Mitgliedstaat (außer Malta), Australien, Kanada, Hongkong, Island, Japan, Norwegen, Neuseeland, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich oder den USA.
2. Die folgenden anerkannten Börsen:

Argentinien	Bolsa de Comercio de Buenos Aires Mercado Abierto Electronico S.A.
Bahrain	Bahrain Bourse
Bangladesch	Dhaka Stock Exchange
Brasilien	BM&F BOVESPA S.A.
Chile	Bolsa de Comercio de Santiago Bolsa Electronica de Chile
China	Shanghai Stock Exchange Shenzhen Stock Exchange Stock Connect Bond Connect
Kolumbien	Bolsa de Valores de Colombia
Ägypten	Egyptian Stock Exchange
Indien	Bombay Stock Exchange, Ltd. National Stock Exchange
Indonesien	Indonesian Stock Exchange
Israel	Tel Aviv Stock Exchange
Jordanien	Amman Stock Exchange
Republik Korea	Korea Exchange (Stock Market) Korea Exchange (KOSDAQ)
Kenia	Nairobi Securities Exchange
Kuwait	Kuwait Stock Exchange
Malaysia	Bursa Malaysia Securities Berhad Bursa Malaysia Derivatives Berhad
Mauritius	Stock Exchange of Mauritius
Mexiko	Bolsa Mexicana de Valores
Marokko	Casablanca Stock Exchange
Nigeria	Nigeria Stock Exchange
Oman	Muscat Securities Market
Pakistan	Karachi Stock Exchange
Peru	Bolsa de Valores de Lima
Philippinen	Philippines Stock Exchange
Katar	Qatar Exchange
Russland	Open Joint Stock Company Moscow Exchange MICEX-RTS (Moscow Exchange)
Saudi-Arabien	Tadawul Stock Exchange
Singapur	Singapore Exchange Limited
Südafrika	JSE Limited
Sri Lanka	Colombo Stock Exchange
Taiwan	Taiwan Stock Exchange
Thailand	Stock Exchange of Thailand
Türkei	Istanbul Stock Exchange
VAE – Abu Dhabi	Abu Dhabi Securities Exchange
VAE - Dubai	Dubai Financial Market NASDAQ Dubai Limited
Vietnam	Ho Chi Minh Stock Exchange

Märkte

3. Folgende geregelte Märkte, einschließlich geregelter Märkte, an denen DFI handelbar sind:
 - (a) die von der International Capital Market Association organisierten Märkte;
 - (b) der Markt, der von „listed money market institutions“ (börsennotierten Geldmarktinstitutionen) gemäß der Beschreibung in der Publikation „The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets (in Sterling, foreign currency and bullion)“ der Bank of England betrieben wird;
 - (c) AIM – der Alternative Investment Market im Vereinigten Königreich, geregelt und betrieben durch

- (d) die Londoner Börse (LSE);
- (e) NASDAQ in den Vereinigten Staaten;
- (f) der Markt für US-Staatspapiere, der von Primärhändlern betrieben und von der Federal Reserve Bank of New York reguliert wird;
- (g) der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten, der von der Financial Industry Regulatory Authority reguliert wird und auf TRACE meldepflichtig ist;
- (h) der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten, der von MarketAxess reguliert wird;
- (i) der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten, der von der National Association Of Securities Dealers (NASD) reguliert wird;
- (j) der französische Markt für „Titres de Créances Négociables“ (Freiverkehrsmarkt für handelbare Schuldtitel);
- (k) die Korea Exchange (Terminkontraktmarkt);
- (l) der Freiverkehrsmarkt für kanadische Staatsanleihen, der von der Investment Industry Regulatory Organisation of Canada reguliert wird;
- (m) der China Interbank Bond Market;
- (n) ein zugelassener Derivatmarkt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, auf dem DFI gehandelt werden;
- (o) EUROTILX (multilaterales Handelssystem);
- (p) HI_MTF (multilaterales Handelssystem);
- (q) NASDAQ OMX Europe (NEURO) (multilaterales Handelssystem);
- (r) EURO MTF für Wertpapiere (multilaterales Handelssystem);
- (s) MTS Austria (multilaterales Handelssystem);
- (t) MTS Belgium (multilaterales Handelssystem);
- (u) MTS France (multilaterales Handelssystem);
- (v) MTS Ireland (multilaterales Handelssystem);
- (w) NYSE Bondmatch (multilaterales Handelssystem);
- (x) POWERNEXT (multilaterales Handelssystem);
- (y) Tradegate AG (multilaterales Handelssystem).

Die oben genannten Märkte werden entsprechend den Anforderungen der Zentralbank aufgelistet, wobei angemerkt wird, dass die Zentralbank keine Liste der genehmigten Märkte und Börsen veröffentlicht.

ANHANG II

Anlagentechniken und Instrumente für ein effizientes Portfoliomanagement/Direktanlagezwecke

A. Anlagen in DFI

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten dann, wenn ein Fonds Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten (DFI), insbesondere Futures, Forwards, Swaps, Inflationsswaps (die zur Steuerung des Inflationsrisikos eingesetzt werden können), Optionen, Swaptions und Optionsscheinen, eingehen möchte, die dem Zweck eines effizienten Portfoliomanagements eines Fonds oder Direktanlagezwecken dienen (und diese Absicht in der Anlagepolitik des Fonds offengelegt ist). Wo Transaktionen im Zusammenhang mit DFI vorgesehen sind, wird der Manager einen Risikomanagementprozess anwenden, der ihn in die Lage versetzt, auf kontinuierlicher Basis die diversen mit DFI verbundenen Risiken und deren Einfluss auf das Gesamtrisikoportfolio des Portfolios eines Fonds zu überwachen und zu messen. Es werden nur DFI verwendet, auf die der Risikomanagementprozess angewendet wird. Die Gesellschaft wird den Inhabern von Anteilen auf Anfrage ergänzende Informationen über die angewandten Risikomanagementverfahren vorlegen, einschließlich der geltenden Anlagegrenzen und der jüngsten Entwicklungen bei den Risiko- und Ertragsmerkmalen der wichtigsten Anlagekategorien.

Für den Einsatz dieser Techniken und Instrumente in Bezug auf jeden Fonds gelten die folgenden Bedingungen und Grenzen:

1. Das Engagement in den Basiswerten von DFI, einschließlich in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebetteten DFI, darf zusammen mit etwaigen aus Direktanlagen resultierenden Positionen die in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht im Fall indexbasierter Derivate, sofern der zugrunde liegende Index den in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Kriterien entspricht.)
2. Ein Fonds kann in DFI investieren, die außerbörslich (OTC) gehandelt werden, vorausgesetzt, dass es sich bei den Kontrahenten von OTC-Transaktionen um Institutionen handelt, die einer sachverständigen Überwachung unterliegen und den von der Zentralbank zugelassenen Kategorien angehören.
3. Die Anlage in DFI unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen.

B. Effizientes Portfoliomanagement - Sonstige Techniken und Instrumente

1. Neben den im Abschnitt A dieses Anhangs II beschriebenen Anlagen in DFI kann die Gesellschaft zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements vorbehaltlich der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen weitere Techniken und Instrumente in Verbindung mit Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten wie z. B. Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte („Repo-Geschäfte“) und Wertpapierleihgeschäfte einsetzen. Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben und für die Zwecke des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, einschließlich DFI, die nicht zu Direktanlagezwecken verwendet werden, sind als Bezugnahme auf Techniken und Instrumente zu verstehen, die folgende Kriterien erfüllen:

(a) sie sind insofern ökonomisch angemessen, als sie kostenwirksam eingesetzt werden;

(b) sie werden mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:

- (i) Risikosenkung,
- (ii) Kostensenkung,
- (iii) Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für einen Fonds mit einem Risiko, das dem Risikoprofil eines Fonds und den in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank dargelegten Risikodiversifizierungsvorschriften entspricht;

(c) ihre Risiken werden durch das Risikomanagement eines Fonds angemessen erfasst; und

(d) sie dürfen nicht zu einer Veränderung des erklärten Anlageziels eines Fonds führen oder mit wesentlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zur allgemeinen, in den Verkaufsdokumenten beschriebenen Risikostrategie verbunden sein.

Techniken und Instrumente (außer DFI) können vorbehaltlich der folgenden Bedingungen für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden.

2. Die folgenden Bestimmungen gelten insbesondere für Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte und entsprechen den Anforderungen der Zentralbank:
 - (a) Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte dürfen nur im Einklang mit der marktüblichen Praxis vorgenommen werden.
 - (b) Die Gesellschaft muss das Recht haben, jederzeit jedes von ihr abgeschlossene Wertpapierleihgeschäft zu beenden oder die Rückgabe einzelner oder aller verliehenen Wertpapiere

zu verlangen.

- (c) Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte stellen für die Zwecke von Vorschrift 103 bzw. Vorschrift 111 keine Darlehensaufnahmen oder Darlehensvergaben dar.
- (d) Wenn die Gesellschaft Pensionsgeschäfte abschließt, muss sie jederzeit die dem Pensionsgeschäft zugrunde liegenden Wertpapiere zurückfordern oder das Pensionsgeschäft beenden können. Termin-Pensionsgeschäfte bis maximal sieben Tage sind als Vereinbarungen zu betrachten, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.
- (e) Wenn die Gesellschaft umgekehrte Pensionsgeschäfte vereinbart, muss sie jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem an den Marktwert angepassten Wert beenden können. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Mark-to-Market-Wert zurückgefordert werden, ist der Mark-to-Market-Wert des Reverse-Repo-Geschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds heranzuziehen. Umgekehrte Termin-Pensionsgeschäfte bis maximal sieben Tage sind als Vereinbarungen zu betrachten, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.
- (f) Der Manager führt Kreditbewertungen von Kontrahenten eines Repo-/Reverse-Repo-Geschäfts oder eines Wertpapierleihgeschäfts durch. Wenn ein Kontrahent ein Kreditrating von einer Agentur besitzt, die von der ESMA registriert und beaufsichtigt wird, so wird dieses Rating beim Kreditbewertungsverfahren berücksichtigt, und wenn der Kontrahent von der Kreditrating-Agentur auf A-2 oder niedriger (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft wird, führt der Manager unverzüglich eine neue Kreditbewertung des Kontrahenten durch.

C. Risiken und potenzielle Interessenkonflikte in Verbindung mit Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement.

Mit Aktivitäten zum effizienten Portfoliomanagement und der Verwaltung von Sicherheiten in Bezug auf solche Aktivitäten sind bestimmte Risiken verbunden (siehe unten). Beachten Sie hierzu bitte den Abschnitt „Interessenkonflikte“ und „Risikofaktoren“ dieses Prospekts und insbesondere die Risikofaktoren bezüglich DFI-Risiken, Kontrahentenrisiko und Kontrahentenrisiko bezüglich der Verwahrstelle und anderer Verwahrer. Diese Risiken können die Anleger einem erhöhten Verlustrisiko aussetzen.

D. Management von Sicherheiten für Transaktionen mit OTC-Finanzderivaten und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement

Für die Zwecke dieses Abschnitts bezieht sich der Begriff „maßgebliche Institute“ auf die im EWR zugelassenen Kreditinstitute oder auf in einem Unterzeichnerstaat (außer den EWR-Mitgliedstaaten) der Baseler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 zugelassene Kreditinstitute oder Kreditinstitute in einem Drittland, das gemäß Artikel 107 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 als gleichwertig gilt.

- (a) Im Zusammenhang mit OTC-Derivategeschäften und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement wie z. B. Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte entgegengenommene Sicherheiten („Sicherheiten“) müssen den folgenden Kriterien entsprechen:
 - (i) Liquidität: Die Sicherheiten, die keine Barmittel sind, müssen hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Vorschrift 74 der Vorschriften erfüllen.
 - (ii) Bewertung: Die Sicherheiten müssen mindestens börsentäglich bewertet werden und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, dürfen nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.
 - (iii) Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen. Der Manager wird Folgendes sicherstellen:
 - A. Wenn der Emittent ein Kreditrating von einer Agentur besitzt, die von der ESMA registriert und beaufsichtigt wird, so wird dieses Rating vom Manager beim Kreditbewertungsverfahren berücksichtigt; und
 - B. wenn ein Emittent von der unter (A) genannten Kreditrating-Agentur unter die beiden höchsten kurzfristigen Kreditratings herabgestuft wird, führt der Manager unverzüglich eine neue Kreditbewertung des Emittenten durch.
 - (iv) Korrelation: Sicherheiten sollten von einer Stelle begeben werden, die vom Kontrahenten unabhängig ist. Es sollte ein angemessener Grund für den Manager bestehen, zu erwarten, dass solche Sicherheiten keine hohe Korrelation mit der Wertentwicklung des Kontrahenten aufweisen.
 - (v) Diversifizierung: Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder,

Märkte und Emittenten zu achten, wobei das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts eines Fonds betragen darf. Wenn ein Fonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sind die verschiedenen Sicherheitenkörbe zu aggregieren, um die 20-%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Ein Fonds darf vollständig mit unterschiedlichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften sowie Nicht-Mitgliedstaaten und internationalen Körperschaften öffentlichen Rechts gemäß Anhang III Ziffer 2.12 begeben oder garantiert werden. Der Fonds muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, wobei die Wertpapiere aus einer einzelnen Emission höchstens 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen dürfen; und

- (vi) Sofortige Verfügbarkeit: Die Gesellschaft sollte die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.
- (b) Vorbehaltlich der vorstehenden Kriterien sind folgende Arten von Sicherheiten zulässig:
- (i) Barmittel;
 - (ii) Wertpapiere staatlicher oder sonstiger öffentlicher Emittenten;
 - (iii) von maßgeblichen Instituten ausgegebene Einlagenzertifikate;
 - (iv) von maßgeblichen Instituten oder Emittenten, die keine Banken sind, begebene Anleihen/Commercial Paper, wenn die Emission oder der Emittent ein Rating von A1 oder ein vergleichbares Rating hat;
 - (v) von maßgeblichen Instituten begebene bedingungslose und unwiderrufliche Akkreditive mit einer Restlaufzeit von höchstens drei Monaten; und
 - (vi) an einer Börse im EWR, in der Schweiz, in Kanada, Japan, den Vereinigten Staaten, Jersey, Guernsey, der Insel Man, Australien, Neuseeland, Taiwan, Singapur, Hongkong und im Vereinigten Königreich gehandelte Aktien.
- (c) Bis zum Ablauf des Pensionsgeschäfts oder Wertpapierleihgeschäfts muss für die im Rahmen eines solchen Geschäfts erhaltenen Sicherheiten Folgendes gelten:
- (i) sie müssen täglich mit dem Marktwert bewertet werden und
 - (ii) ihr Wert soll dem Wert des angelegten Betrags oder der verliehenen Wertpapiere zuzüglich eines Aufschlags entsprechen oder diesen Wert übersteigen.
- (d) In Fällen von Rechtsübertragungen sind die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle oder ihrem Vertreter zu verwahren. Erfolgt keine Rechtsübertragung, können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.
- (e) **Unbare Sicherheiten:**
- Unbare Sicherheiten können nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.
- (f) **Barsicherheiten:**
- Barmittel als Sicherheit dürfen nur
- (i) bei maßgeblichen Instituten als Einlagen gehalten werden;
 - (ii) in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
 - (iii) für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwendet werden, sofern es sich um Geschäfte mit maßgeblichen Instituten handelt und die Gesellschaft den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern kann; und
 - (iv) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur angelegt werden.
- Neu angelegte Barsicherheiten sind entsprechend den Diversifizierungsvorschriften für unbare Sicherheiten zu diversifizieren.
- (g) Die Gesellschaft hat eine so genannte „Haircut“-Strategie für jede Vermögenskategorie eingeführt, die sie als Sicherheiten entgegennimmt. Ein Haircut ist ein Abschlag auf den Wert einer Sicherheit, mit dem einer Verschlechterung der Bewertung oder des Liquiditätsprofils einer Sicherheit im Laufe der Zeit Rechnung getragen wird. Die „Haircut“-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenskategorie, einschließlich der Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten, die Preisvolatilität der Sicherheiten und die Ergebnisse von Stresstests, die im Rahmen der Sicherheitenverwaltung durchgeführt werden können. Vorbehaltlich der bestehenden Vereinbarungen mit dem jeweiligen Kontrahenten, die Mindestbeträge für

die Übertragung von Sicherheiten beinhalten können, beabsichtigt die Gesellschaft, dass jede erhaltene Sicherheit gemäß der „Haircut“-Strategie um einen Bewertungsabschlag angepasst wird, der mindestens dem Kontrahentenrisiko entspricht.

- (h) Die Risikopositionen, die sich in Bezug auf eine Gegenpartei aus Geschäften mit OTC-Derivaten und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement ergeben, sind bei der Berechnung der in Anhang III Ziffer 2.8 dargelegten Grenzen für das Kontrahentenrisiko zu kombinieren.

ANHANG III

Anlagebeschränkungen

Die Anlage des Vermögens der einzelnen Fonds muss in Übereinstimmung mit den Vorschriften erfolgen. Die Vorschriften bestimmen:

1	Zulässige Anlagen
	Anlagen eines Fonds sind beschränkt auf:
1.1	Wertpapiere und Geldmarktinstrumente entsprechend den OGAW-Vorschriften der Zentralbank, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat zugelassen sind oder die auf einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist.
1.2	Kürzlich emittierte Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem sonstigen Markt (wie vorstehend erläutert) zugelassen werden.
1.3	Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.
1.4	Anteile von OGAW.
1.5	Anteile von Nicht-OGAW gemäß dem Leitfaden der Zentralbank „UCITS Acceptable Investment in other Investment Funds“ (Für OGAW akzeptable Anlagen in anderen Investmentfonds).
1.6	Einlagen bei Kreditinstituten entsprechend den OGAW-Vorschriften der Zentralbank.
1.7	DFI entsprechend den OGAW-Vorschriften der Zentralbank.
2	Anlagebeschränkungen
2.1	Jeder Fonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in anderen als den in Absatz 1 beschriebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
2.2	Jeder Fonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in kürzlich emittierten Wertpapieren anlegen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem sonstigen Markt (entsprechend Ziffer 1.1) zugelassen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen eines Fonds in bestimmten als „Rule 144A Securities“ bekannten US-Wertpapieren, unter der Voraussetzung, dass: - die Wertpapiere mit der Verpflichtung emittiert werden, dass sie innerhalb eines Jahres nach Emission bei der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde registriert werden, und dass - die Wertpapiere keine illiquiden Wertpapiere sind, d. h., sie können vom Fonds innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis bzw. dem annähernden Preis, zu dem sie vom Fonds bewertet werden, realisiert werden.
2.3	Vorbehaltlich Ziffer 2.4 darf ein Fonds höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen, vorausgesetzt, dass der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der Fonds jeweils mehr als 5 % anlegt, weniger als 40 % beträgt.
2.4	Die Grenze von 10 % (siehe 2.3) wird im Fall von Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, auf 25 % erhöht. Wenn ein Fonds mehr als 5 % seines Nettoinventarwerts in diese von einem einzigen Emittenten begebenen Schuldverschreibungen investiert, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.
2.5	Die Grenze von 10 % (siehe Ziffer 2.3) erhöht sich auf 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglieder angehören, begeben oder garantiert sind.
2.6	Die in den Ziffern 2.4 und 2.5 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Ziffer 2.3 vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.
2.7	Jeder Fonds darf maximal 20 % seines Nettoinventarwerts als Einlagen und Barmittel, die auf Konten gebucht und als zusätzliche Liquidität gehalten werden, bei ein und demselben Kreditinstitut investieren. Einlagen oder Barmittel, die auf Konten gebucht und als zusätzliche Liquidität gehalten werden, dürfen nur bei einem Kreditinstitut gehalten werden, das zu mindestens einer der folgenden Kategorien gehört:

	• im EWR (einem Mitgliedstaat, Norwegen, Island, Liechtenstein) zugelassenes Kreditinstitut; • Kreditinstitut, welches in einem Unterzeichnerstaat (mit Ausnahme eines EWR-Mitgliedstaats) der Baseler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 zugelassen ist, oder • Kreditinstitut in einem Drittland, das gemäß Artikel 107 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 als gleichwertig gilt.
2.8	Das Risiko, dem ein Fonds durch den Kontrahenten eines OTC-Derivats ausgesetzt ist, darf 5 % seines Nettoinventarwerts nicht übersteigen. Diese Grenze wird bei einem Kreditinstitut, das zu mindestens einer der in Ziffer 2.7 genannten Kategorien von Kreditinstituten gehört, auf 10 % angehoben.
2.9	Unbeschadet der vorstehenden Ziffern 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination aus zwei oder mehr der folgenden Instrumente, die von ein und derselben Körperschaft ausgegeben, bei dieser vorgenommen oder mit dieser abgeschlossen werden, 20 % des Nettoinventarwerts eines Fonds nicht übersteigen: - Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, - Einlagen und/oder - Risikopositionen im Zusammenhang mit OTC-DFI-Geschäften.
2.10	Die in den vorstehenden Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Grenzwerte dürfen nicht miteinander kombiniert werden, d. h., das Engagement in ein und demselben Emittenten darf 35 % des Nettoinventarwerts eines Fonds nicht übersteigen.
2.11	Eine Unternehmensgruppe wird zum Zweck der Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein einziger Emittent angesehen. Auf die Anlage in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb derselben Gruppe kann jedoch ein Grenzwert von 20 % des Nettoinventarwerts eines Fonds angewendet werden.
2.12	Jeder Fonds kann bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglieder angehören, begeben oder garantiert sind. Die einzelnen Emittenten sind der folgenden Auflistung zu entnehmen: Regierungen von OECD-Ländern (vorausgesetzt, es handelt es sich um erstklassige Emissionen mit Investment-Grade-Rating), Regierung von Brasilien (vorausgesetzt, es handelt es sich um erstklassige Emissionen mit Investment-Grade-Rating), Regierung der Volksrepublik China, Regierung von Indien (vorausgesetzt, es handelt es sich um erstklassige Emissionen mit Investment-Grade-Rating), Regierung von Singapur, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, Asiatische Entwicklungsbank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, Afrikanische Entwicklungsbank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank), Interamerikanische Entwicklungsbank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority und Straight-A Funding LLC. Jeder Fonds muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen besitzen, wobei die Papiere aus einer einzelnen Emission 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen dürfen.
3	Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“)
3.1	Vorbehaltlich Ziffer 3.2 dürfen die Anlagen eines Fonds in Anteilen anderer OGA zusammen 10 % des Fondsvermögens nicht übersteigen.
3.2	Unbeschadet der Bestimmungen von Ziffer 3.1 gelten in Fällen, in denen die Anlagepolitik laut Prospekt oder eines Prospektnachtrags eines Fonds die Anlage von mehr als 10 % seines Vermögens in anderen OGAW oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen zulässt, anstelle der in vorstehender Ziffer 3.1 festgelegten Einschränkungen die folgenden Auflagen: (a) Jeder Fonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in Anteilen ein und desselben OGA anlegen. (b) Anlagen in OGA, die keine OGAW sind, dürfen in der Summe 30 % seines Nettoinventarwerts nicht übersteigen.

3.3	Den OGA ist es untersagt, mehr als 10 % des Nettovermögens in anderen OGA anzulegen.
3.4	Erwirbt ein Fonds Anteile anderer OGA, die unmittelbar oder im Auftrag des Managers oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der der Manager durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine erhebliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft dem Fonds keine Zeichnungs-, Umschichtungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlagen des Fonds in den Anteilen dieses anderen OGA berechnen.
3.5	Erhält der Manager/Anlageberater des Fonds für die Anlage in Anteilen eines anderen OGA eine Provision (oder eine rückvergütete Provision), so muss diese Provision dem Vermögen des Fonds zufließen.
3.6	Sofern die Anlagepolitik eines Fonds Anlagen in anderen Fonds der Gesellschaft erlaubt, gelten folgende Beschränkungen: • ein Fonds tätigt keine Anlagen in einen anderen Fonds der Gesellschaft, der selbst Anteile an anderen Fonds der Gesellschaft hält; • ein Fonds, der Anlagen in einen anderen Fonds der Gesellschaft tätigt, unterliegt keinen Zeichnungs-, Umschichtungs- bzw. Rücknahmegebühren; und • der Manager berechnet einem Fonds für den Teil der Vermögenswerte des Fonds, der in einem anderen Fonds der Gesellschaft investiert ist, keine Managementgebühr (diese Bestimmung gilt auch für die vom Anlageverwalter berechnete Jahresgebühr, wenn diese Gebühr direkt aus dem Vermögen der Gesellschaft gezahlt wird).
4	Indexabbildende OGAW
4.1	Zielt die Anlagepolitik eines Fonds darauf ab, einen Index abzubilden, der die in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Kriterien erfüllt und von der Zentralbank anerkannt ist, dann kann dieser Fonds bis zu 20 % des Nettoinventarwerts in Anteilen und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten anlegen.
4.2	Die in Ziffer 4.1 genannte Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen wie z. B. Marktbeherrschung gerechtfertigt ist. Marktbeherrschung liegt vor, wenn ein bestimmter Bestandteil eines Referenzindex eine beherrschende Stellung in dem jeweiligen Marktsektor hat, in dem er tätig ist, und daher einen großen Teil eines Referenzindex ausmacht.
5	Allgemeine Bestimmungen
5.1	Eine Anlagegesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft kann in Verbindung mit allen von ihr verwalteten OGA keine stimmberechtigten Anteile erwerben, welche es ihr ermöglichen würden, wesentlichen Einfluss auf die Verwaltung eines Emittenten zu nehmen.
5.2	Ein OGAW darf nicht mehr erwerben als: (i) 10 % der stimmrechtslosen Anteile eines einzelnen Emittenten, (ii) 10 % der Schuldtitel eines einzelnen Emittenten, (iii) 25 % der Anteile eines einzelnen OGA, (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten. ANMERKUNG: Die unter den vorstehenden Punkten (ii), (iii) und (iv) genannten Grenzen müssen beim Erwerb nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der im Umlauf befindlichen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.
5.3	Die Ziffern 5.1 und 5.2 gelten nicht für: (i) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert sind; (ii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-Mitgliedstaat begeben oder garantiert sind; (iii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Körperschaften öffentlichen Rechts, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglied angehören, begeben sind; (iv) Anteile, die von einem Fonds am Kapital einer in einem Nicht-Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft gehalten werden, die ihr Vermögen hauptsächlich in Papieren von Emittenten anlegt, deren eingetragener Sitz sich in diesem Staat befindet, wobei ein solches Engagement nach der Rechtsprechung dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, nach der der Fonds in Papieren von emittierenden Körperschaften dieses Staates investieren kann. Diese Ausnahmeregelung gilt nur dann, wenn die Anlagepolitik der Gesellschaft aus dem Nicht-Mitgliedstaat die in den Ziffern 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen einhält, und dass, sofern diese Grenzen überschritten werden, die Bestimmungen der nachfolgenden Ziffern 5.5 und 5.6 eingehalten werden;

	(v) Anteile, die eine Investmentgesellschaft oder mehrere Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften halten, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft oder -gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.
5.4	Bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, muss ein Fonds die hier definierten Anlagebeschränkungen nicht einhalten.
5.5	Die Zentralbank kann kürzlich zugelassenen Fonds gestatten, von den Bestimmungen der Ziffern 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 für die Dauer von sechs Monaten ab dem Datum der Zulassung abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung befolgen.
5.6	Werden die vorliegend definierten Grenzen aus Gründen überschritten, die außerhalb der Kontrolle eines Fonds liegen oder aus der Ausübung von Zeichnungsrechten resultieren, muss der Fonds unter angemessener Berücksichtigung der Interessen seiner Inhaber von Anteilen seine Verkaufstätigkeit vorrangig auf die Behebung dieser Situation abstellen.
5.7	Leerverkäufe von Folgendem sind einem Fonds nicht gestattet: - Wertpapieren; - Geldmarktinstrumenten¹, - Anteilen von OGA; oder - DFI.
5.8	Ein Fonds darf zusätzliche liquide Vermögenswerte besitzen.
6	DFI
6.1	Das Gesamtrisiko des Fonds (gemäß den OGAW-Vorschriften der Zentralbank) aus DFI darf nicht den Gesamtnettoinventarwert übersteigen.
6.2	Das Engagement in den Basiswerten von DFI, einschließlich in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebetteten DFI, darf zusammen mit etwaigen aus Direktanlagen resultierenden Positionen die in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht im Fall von indexbasierten DFI, sofern der zugrunde liegende Index den in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Kriterien entspricht.)
6.3	Ein Fonds kann in DFI anlegen, die außerbörslich (OTC) gehandelt werden, vorausgesetzt, dass - die Kontrahenten bei außerbörslichen Transaktionen Institute sind, die einer Aufsicht unterliegen und zu den von der Zentralbank zugelassenen Kategorien gehören.
6.4	Die Anlage in DFI unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen.

Kreditaufnahmebeschränkungen

Die Vorschriften bestimmen, dass die Gesellschaft in Bezug auf jeden Fonds:

- (a) nur Kredite aufnehmen darf, die insgesamt 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen, unter der Voraussetzung, dass diese Kreditaufnahme nur vorübergehender Natur ist. Die Verwahrstelle darf Vermögen des Fonds zur Besicherung von Kreditaufnahmen belasten. Guthabensalden (z. B. Barmittel) dürfen bei der Ermittlung des Prozentsatzes der ausstehenden Kredite nicht mit Krediten verrechnet werden.
- (b) Fremdwährungen durch Parallelkredite (Back-to-Back Loans) erwerben darf. Auf diese Weise erworbene Devisen gelten für die Zwecke der in Absatz (a) enthaltenen Beschränkungen der Kreditaufnahme nicht als Kreditaufnahmen, sofern die Gegeneinlage: (i) auf die Basiswährung des Fonds lautet und (ii) mindestens dem Wert des ausstehenden Devisendarlehens entspricht. Wenn Kreditaufnahmen in Fremdwährungen jedoch den Wert der Gegeneinlage übersteigen, gilt jeder diesen Wert übersteigende Betrag als Kreditaufnahme für die Zwecke von vorstehendem Absatz (a).

¹ Jede Art von Leerverkauf von Geldmarktinstrumenten durch OGAW ist nicht gestattet.

ANHANG IV

Haftungsausschluss für Referenzindizes

Die Wertentwicklung eines Referenzindex in der Vergangenheit ist nicht als Indikator für die zukünftige Wertentwicklung anzusehen. Der Anlageverwalter, der Manager, die verbundenen Unternehmen und die Gesellschaft garantieren nicht die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Referenzindizes oder der darin enthaltenen Daten. Des Weiteren haften der Anlageverwalter, der Manager, die verbundenen Unternehmen und die Gesellschaft nicht für darin enthaltene Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen. Der Anlageverwalter, der Manager, die verbundenen Unternehmen und die Gesellschaft übernehmen den Inhabern von Anteilen der Fonds oder anderen natürlichen oder juristischen Personen gegenüber keine ausdrückliche oder implizite Gewähr für die Ergebnisse, die die Fonds durch die Nutzung der Referenzindizes oder von darin enthaltenen Daten erzielen können. Unbeschadet des Vorstehenden haften der Anlageverwalter, der Manager, verbundene Unternehmen und die Gesellschaft keinesfalls für konkrete Schäden, Schadenersatz mit Strafcharakter, unmittelbare oder mittelbare Schäden oder Folgeschäden (einschließlich entgangener Gewinne), die aus unrichtigen Angaben, Unterlassungen oder anderen Fehlern im oder aufgrund des Referenzindex entstehen, selbst wenn auf die Möglichkeit derartiger Schäden hingewiesen wurde. Der Anlageverwalter, der Manager, die verbundenen Unternehmen und die Gesellschaft sind nicht für die Auswahl der Bestandteile des Referenzindex oder für die Verifizierung der jedem Emittenten gemäß der entsprechenden Rating-Methodik zugewiesenen Ratings verantwortlich.

Haftungsausschluss für den Verweis auf die Website des Indexanbieters

Die Gesellschaft und die Fonds sind gemäß den Anforderungen der Zentralbank verpflichtet, Angaben zur Website des jeweiligen Indexanbieters („Website“) zu machen, um es den Anlegern zu ermöglichen, weitere Angaben zum Referenzindex des jeweiligen Fonds (einschließlich der Indexbestandteile) zu erhalten. Die Gesellschaft und die Fonds haften nicht für die Websites und sind weder als Sponsor noch durch sonstige Unterstützung oder auf sonstige Weise an der Erstellung oder Aufrechterhaltung der Websites oder ihrer Inhalte beteiligt.

iNAV-Haftungsausschluss

Um die höchste Qualität ihrer Produkte sicherzustellen, wird die Deutsche-Börse-Gruppe bei der Berechnung indikativer Nettoinventarwerte (iNAV®) auf der Grundlage der auf ihrer Website dargelegten Regeln mit größtmöglicher Sorgfalt vorgehen.

Die Deutsche-Börse-Gruppe kann jedoch nicht gewährleisten, dass die verschiedenen auf ihrer Website angegebenen iNAV® jederzeit fehlerfrei berechnet werden. Die Deutsche-Börse-Gruppe übernimmt keine Haftung für direkte oder indirekte Verluste infolge einer fehlerhaften Berechnung dieser iNAV®.

Entscheidungen über die Art und Weise der Berechnung ihrer iNAV® werden von der Deutsche-Börse-Gruppe stets nach bestem Wissen und Gewissen getroffen. Die Deutsche-Börse-Gruppe haftet nicht für Verluste infolge dieser Entscheidungen.

Die iNAV® der Deutsche-Börse-Gruppe stellen keine Anlageempfehlung irgendeiner Art dar. Insbesondere darf die Zusammenstellung und Berechnung der verschiedenen iNAV® nicht als Empfehlung der Deutsche-Börse-Gruppe zum Kauf oder Verkauf einzelner Wertpapiere, diesen iNAV® zugrunde liegender ETFs, oder des einem bestimmten iNAV® zugrunde liegenden Wertpapierkorbs ausgelegt werden.

Reuters

Die Gesellschaft und die Fonds haften nicht für die Reuters-Website oder die Veröffentlichung der verschiedenen iNAV auf dieser Website und sind weder durch Sponsoring oder Empfehlung noch auf sonstige Weise an der Erstellung oder Aufrechterhaltung der Website oder ihrer Inhalte beteiligt.

Haftungsausschlüsse für Referenzindizes

DER ISHARES MSCI ACWI UCITS ETF, DER ISHARES MSCI EM CONSUMER GROWTH UCITS ETF, DER ISHARES MSCI JAPAN EUR HEDGED UCITS ETF (ACC), DER ISHARES MSCI POLAND UCITS ETF, DER ISHARES MSCI WORLD COMMUNICATION SERVICES SECTOR ESG UCITS ETF, DER ISHARES MSCI WORLD CONSUMER DISCRETIONARY SECTOR UCITS ETF, DER ISHARES MSCI WORLD CONSUMER STAPLES SECTOR UCITS ETF, ISHARES MSCI WORLD ENERGY SECTOR ESG UCITS ETF, DER ISHARES MSCI WORLD ENERGY SECTOR UCITS ETF, DER ISHARES MSCI WORLD EUR HEDGED UCITS ETF (ACC), DER ISHARES MSCI WORLD HEALTH CARE SECTOR ESG UCITS ETF, DER ISHARES MSCI WORLD INDUSTRIALS SECTOR ESG UCITS ETF, DER ISHARES MSCI WORLD INFORMATION TECHNOLOGY SECTOR ESG UCITS ETF UND DER ISHARES MSCI WORLD MATERIALS SECTOR ESG UCITS ETF (DIE „FONDS“) WERDEN VON MSCI INC. („MSCI“), DEN MIT IHR VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, IHREN INFORMATIONSLIEFERANTEN ODER ANDEREN MIT DER ZUSAMMENSTELLUNG, BERECHNUNG ODER SCHAFFUNG EINES MSCI-INDEX BEFASTEN ODER VERBUNDENEN PARTEIEN (ZUSAMMEN DIE „MSCI-PARTEIEN“) WEDER ALS SPONSOR UNTERSTÜTZT NOCH EMPFOHLEN, VERKAUFT ODER GEFÖRDERT. DIE MSCI-INDIZES STEHEN IM AUSSCHLIESSLICHEN EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE MSCI-INDEXBEZEICHNUNGEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND WURDEN FÜR BESTIMMTE ZWECKE ZUR VERWENDUNG DURCH BLACKROCK ADVISORS (UK) LIMITED UND IHRE VERBUNDENEN

UNTERNEHMEN LIZENZIERT. DIE MSCI-PARTEIEN ERTEILEN DER EMITTENTIN ODER DEN INHABERN DER FONDS ODER SONSTIGEN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER KONKLUDENTEN ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGEN IN BEZUG AUF DIE RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN DIE FONDS IM ALLGEMEINEN ODER IN DIE FONDS IM BESONDEREN ODER IN BEZUG AUF DIE FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX, DIE ENTSPRECHENDE AKTIENMARKTENTWICKLUNG NACHZUBILDEN. MSCI ODER DIE MIT IHR VERBUNDENEN UNTERNEHMEN SIND DIE LIZENZGEBER BESTIMMTER MARKEN, DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND HANDELSNAMEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE BERÜCKSICHTIGUNG DER FONDS ODER DER EMITTENTIN ODER DER INHABER DER FONDS ODER ANDERER NATÜRLICHER ODER JURISTISCHER PERSONEN FESTGELEGT, ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET WERDEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN UNTERLIEGT EINER VERPFLICHTUNG, BEI DER FESTLEGUNG, ZUSAMMENSETZUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES DIE BEDÜRFNISSE DER EMITTENTIN ODER DER INHABER DER FONDS ODER ANDERER NATÜRLICHER ODER JURISTISCHER PERSONEN ZU BERÜCKSICHTIGEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN WAR AN DER FESTLEGUNG DER TERMINE, PREISE ODER MENGEN FÜR DIE AUSGABE VON ANTEILEN DER FONDS ODER AN DER FESTLEGUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG ODER DER GEGENLEISTUNG, MIT DER BZW. GEGEN DIE ANTEILE DER FONDS ZURÜCKGENOMMEN WERDEN, BETEILIGT ODER IST DAFÜR VERANTWORTLICH. DARÜBER HINAUS UNTERLIEGT KEINE DER MSCI-PARTEIEN IN VERBINDUNG MIT DER VERWALTUNG, DER VERMARKTUNG ODER DEM ANGEBOT DER FONDS IRGEND EINER VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DER EMITTENTIN ODER DEN INHABERN DER FONDS ODER SONSTIGEN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN.

OBWOHL MSCI INFORMATIONEN ZUR AUFNAHME IN DIE MSCI-INDIZES ODER ZUR VERWENDUNG BEI DEREN BERECHNUNG VON QUELLEN ERHÄLT, DIE MSCI ALS VERLÄSSLICH BETRACHTET, GEWÄHRLEISTET KEINE DER MSCI-PARTEIEN DIE ECHTHEIT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN. DIE MSCI-PARTEIEN ERTEILEN KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER KONKLUDENTE GEWÄHRLEISTUNG IN BEZUG AUF DIE ERGEBNISSE, DIE DIE EMITTENTIN DES FONDS ODER DIE INHABER DER FONDS ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN DURCH DIE NUTZUNG EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ERZIELEN KÖNNEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN HAFTET FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN VON ODER IN VERBINDUNG MIT MSCI-INDIZES ODER DARIN ENTHALTENEN DATEN. DIE MSCI-PARTEIEN GEBEN HINSICHTLICH EINES MSCI-INDEX UND DER DARIN ENTHALTENEN DATEN KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER KONKLUDENTE GEWÄHRLEISTUNG AB UND SCHLIESSEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT UND EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK AUS. OHNE DASS DAS VORGENANNT DADURCH EINGESCHRÄNKT WIRD, HAFTEN DIE MSCI-PARTEIEN KEINESFALLS FÜR UNMITTELBARE, MITTELBARE, ODER KONKRETE SCHÄDEN, STRAFSCHADENERSATZ, FOLGESCHÄDEN ODER ANDERE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH FÜR ENTGANGENE GEWINNE), SELBST WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

Kein Käufer, Verkäufer oder Inhaber dieses Wertpapiers, Produkts oder Fonds oder eine andere natürliche oder juristische Person sollte einen Handelsnamen, eine Marke oder Dienstleistungsmarke von MSCI benutzen oder darauf Bezug nehmen, um dieses Wertpapier zu sponsern, zu empfehlen, zu vertreiben oder zu fördern, ohne sich zuvor mit MSCI in Verbindung zu setzen, um festzustellen, ob die Erlaubnis von MSCI erforderlich ist. Unter keinen Umständen darf eine natürliche oder juristische Person ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis von MSCI behaupten, mit MSCI verbunden zu sein.



Der Dow Jones Emerging Markets Select Dividend Index, der Dow Jones U.S. Select Aerospace & Defense Index, der Dow Jones U.S. Select Medical Equipment Capped 35/20 Index, der S&P Commodity Producers Agribusiness Index, der S&P Commodity Producers Gold Index, der S&P Commodity Producers Oil & Gas Exploration & Production Index, der S&P 500 Capped 35/20 Communication Services Index, der S&P 500 Capped 35/20 Consumer Discretionary Index, der S&P 500 Capped 35/20 Consumer Staples Index, der S&P 500 Capped 35/20 Energy Index, der S&P 500 EUR Hedged, der S&P 500 Capped 35/20 Financials Index, der S&P 500 GBP, der S&P 500 Capped 35/20 Health Care Index, der S&P 500 Capped 35/20 Information Technology Index, der S&P 500 Capped 35/20 Industrials Index, der S&P 500 Capped 35/20 Materials Index, der S&P 500 Capped 35/20 Utilities Index, der S&P 900 Banks (Industry) 7/4 Capped Index, der S&P Oil & Gas Equipment Select Industry Index und der S&P U.S. Preferred Stock 4.5% Capped Monthly Index (die „Indizes“) sind Produkte der S&P Dow Jones Indices LLC, eines Geschäftsbereichs von S&P Global, oder deren verbundenen Unternehmen („SPDJI“) und werden von BlackRock Fund Advisors (BFA) oder deren verbundenen Unternehmen („BlackRock“) unter Lizenz verwendet. Standard & Poor's® und S&P® sind eingetragene Marken der Standard & Poor's Financial Services LLC, eines Geschäftsbereichs von S&P Global („S&P“); Dow Jones® ist eine eingetragene Marke der Dow Jones Trademark Holdings LLC („Dow Jones“); diese Marken werden von SPDJI im Rahmen einer Lizenz und von BlackRock zu bestimmten Zwecken im Rahmen einer Unterlizenz genutzt. Es ist nicht möglich, direkt in einen Index zu investieren. Der iShares Agribusiness UCITS ETF, der iShares EM Dividend UCITS ETF, der iShares Gold Producers UCITS ETF, der iShares Oil & Gas Exploration & Production UCITS ETF, der iShares S&P 500 Communication Sector UCITS ETF, der iShares S&P 500 Consumer Discretionary Sector UCITS ETF, der iShares S&P 500 Consumer Staples Sector UCITS ETF, der iShares S&P 500 Energy Sector UCITS ETF, der iShares S&P 500 EUR Hedged UCITS ETF (Acc), der iShares S&P 500 Financials Sector UCITS ETF, der iShares S&P 500 Health Care Sector UCITS ETF, der iShares S&P 500 Information Technology Sector UCITS ETF, der iShares S&P 500 Industrials Sector UCITS ETF, der iShares S&P 500 Materials Sector UCITS ETF, der iShares S&P 500 Utilities Sector UCITS ETF, der iShares S&P U.S. Banks UCITS ETF (die „Fonds“) werden von SPDJI, Dow Jones, S&P und ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen (zusammen „S&P Dow Jones Indices“) nicht als Sponsor unterstützt, empfohlen, vertrieben oder beworben. S&P Dow Jones Indices gibt keine ausdrückliche oder konkludente Zusicherung oder Gewährleistung ab gegenüber den Inhabern der Fonds oder anderen Personen hinsichtlich der Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapieren im Allgemeinen oder in den Fonds im Besonderen oder hinsichtlich der Fähigkeit der Indizes,

die allgemeine Aktienmarktentwicklung abzubilden. Die Wertentwicklung eines Index in der Vergangenheit ist kein Indikator und keine Garantie für zukünftige Ergebnisse. Die Beziehung von S&P Dow Jones Indices zu BlackRock bezüglich der Indizes ist auf die Lizenzierung der Indizes und bestimmter Warenmarken, Dienstleistungsmarken und/oder Handelsnamen von S&P Dow Jones Indices und/oder ihren Lizenzgebern beschränkt. Die Indizes werden von S&P Dow Jones Indices ohne Berücksichtigung von BlackRock oder der Fonds festgelegt, zusammengestellt und berechnet. S&P Dow Jones Indices ist nicht verpflichtet, bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung der Indizes die Bedürfnisse von BlackRock oder der Inhaber der Fonds zu berücksichtigen. S&P Dow Jones Indices war nicht an der Festlegung der Preise oder des Volumens der Fonds oder der Termine für die Emission oder den Verkauf der Fonds oder an der Festlegung oder Berechnung der Gleichung beteiligt, mit der der Rücknahmeanspruch für die Anteile der Fonds berechnet wird, und ist nicht dafür verantwortlich. S&P Dow Jones Indices übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder dem Handel der Fonds. Es wird nicht gewährleistet, dass auf den Indizes beruhende Anlageprodukte die Wertentwicklung des Index genau abbilden oder positive Anlagerenditen liefern werden. Die S&P Dow Jones Indices LLC ist nicht als Anlage- oder Steuerberater tätig. Ein Steuerberater sollte konsultiert werden, um die Auswirkungen von steuerbefreiten Wertpapieren auf Portfolios und die steuerlichen Folgen einer bestimmten Anlageentscheidung zu bewerten. Die Aufnahme eines Wertpapiers in einen Index stellt keine Empfehlung von S&P Dow Jones Indices für den Kauf, den Verkauf oder das Halten dieses Wertpapiers dar und sollte nicht als Anlageberatung angesehen werden.

S&P DOW JONES INDICES ÜBERNIMMT KEINE GARANTIE FÜR DIE ANGEMESSENHEIT, RICHTIGKEIT, AKTUALITÄT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER INDIZES ODER DER DAMIT VERBUNDENEN DATEN NOCH FÜR DARAUF BEZOGENE MITTEILUNGEN, INSBESONDERE MÜNDLICHE ODER SCHRIFTLICHE MITTEILUNGEN (EINSCHLIESSLICH ELEKTRONISCHER MITTEILUNGEN). S&P DOW JONES INDICES IST NICHT FÜR DARIN ENTHALTENE FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER VERZÖGERUNGEN SCHADENERSATZPFLICHTIG ODER HAFTBAR. S&P DOW JONES INDICES GIBT KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN UND SCHLIESST AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTFÄHIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE VERWENDUNG ODER DER VON BLACKROCK, INHABERN VON ANTEILEN DER FONDS ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN AUS DER NUTZUNG DER INDIZES ODER IN BEZUG AUF DAMIT VERBUNDENE DATEN ZU ERZIELENDEN ERGEBNISSE AUS. UNBESCHADET DES VORSTEHENDEN HAFTET S&P DOW JONES INDICES IN KEINEM FALL FÜR MITTELBARE, BESONDERE ODER BEILÄUFIG ENTSTANDENE SCHÄDEN, STRAFSCHADENERSATZ ODER FOLGESCHÄDEN, EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE, HANDELSVERLUSTE, VERLORENER ZEIT ODER VERLORENEM GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT, SELBST WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT DERARTIGER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE, SEI ES AUFGRUND EINES VERTRAGES, UNERLAUBTER HANDLUNG, GEFÄHRDUNGSHAFTUNG ODER ANDERWEITIG. ES GIBT KEINE BEGÜNSTIGTEN DRITTEN VON VERTRÄGEN ODER VEREINBARUNGEN ZWISCHEN S&P DOW JONES INDICES UND BLACKROCK MIT AUSNAHME DER LIZENZGEBER VON S&P DOW JONES INDICES.

Copyright 2017 JPMorgan Chase & Co. Alle Rechte vorbehalten. J. P. Morgan („J.P.Morgan“) ist der Marketing-Name der JPMorgan Chase & Co. und ihrer Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen weltweit. J.P. Morgan Securities Inc. ist Mitglied der NYSE und SIPC. Die JPMorgan Chase Bank, National Association ist Mitglied der FDIC. J.P. Morgan Futures Inc. ist Mitglied der NFA. J.P. Morgan Securities Ltd. und J.P. Morgan plc sind von der FSA zugelassen und Mitglieder der LSE. J.P. Morgan Europe Limited ist von der FSA zugelassen. J.P. Morgan Equities Limited ist Mitglied der Johannesburg Securities Exchange und unterliegt der Aufsicht der FSB. J.P. Morgan Securities (Asia Pacific) Limited ist als Anlageberater bei der Securities & Futures Commission in Hongkong registriert; ihre CE-Nummer lautet AAJ321. J.P. Morgan Securities Singapore Private Limited ist Mitglied der Singapore Exchange Securities Trading Limited und unterliegt der Aufsicht der Monetary Authority of Singapore („MAS“). J.P. Morgan Securities Asia Private Limited unterliegt der Aufsicht der MAS und der Financial Services Agency in Japan. J.P. Morgan Australia Limited (ABN 52 002 888 011) ist lizenzierter Wertpapierhändler.

Der iShares J.P. Morgan \$ EM Corp Bond UCITS ETF (der „Fonds“) wird von J.P. Morgan weder als Sponsor unterstützt noch empfohlen, verkauft oder beworben. J.P. Morgan gibt keine ausdrückliche oder konkludente Zusicherung oder Gewährleistung ab gegenüber den Inhabern der Anteile des Fonds oder anderen Personen hinsichtlich der Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapieren im Allgemeinen oder in den Fonds im Besonderen oder hinsichtlich der Fähigkeit des entsprechenden zugrunde liegenden Index, die allgemeine Anleihemarktentwicklung abzubilden. Die Beziehung von J.P. Morgan zu der Gesellschaft und zu BlackRock Fund Advisors („BFA“) oder deren verbundenen Unternehmen beschränkt sich auf die Lizenzierung des jeweiligen zugrunde liegenden Index, der von J.P. Morgan ohne Berücksichtigung der Gesellschaft, von BFA oder deren verbundenen Unternehmen oder des Fonds festgelegt, zusammengestellt und berechnet wird. J.P. Morgan ist nicht verpflichtet, bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung des jeweils zugrunde liegenden Index die Bedürfnisse von BFA oder deren verbundenen Unternehmen oder der Inhaber von Anteilen des Fonds zu berücksichtigen. J.P. Morgan war nicht an der Festlegung der Termine, Preise oder Mengen für die Ausgabe von Anteilen des Fonds oder an der Festlegung oder Berechnung der Gleichung oder der Gegenleistung, mit der die Anteile des Fonds zurückgenommen werden, beteiligt oder ist dafür verantwortlich. J.P. Morgan übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder dem Handel mit Anteilen des Fonds.

DER ENTSPRECHENDE ZUGRUNDE LIEGENDE INDEX UND DER FONDS WERDEN „OHNE GEWÄHR“ MIT ALLEN IHREN FEHLERN BEREITGESTELLT. J.P. MORGAN ÜBERNIMMT KEINE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE VERFÜGBARKEIT, ABFOLGE, AKTUALITÄT, QUALITÄT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES ENTSPRECHENDEN ZUGRUNDE LIEGENDEN INDEX UND/ODER DES FONDS UND/ODER VON DARIN ENTHALTENEN DATEN ODER VON DATEN, DIE VON DER GESELLSCHAFT, BFA ODER DEREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, DEN ANTEILINHABERN DES FONDS ODER VON SONSTIGEN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN AUF SONSTIGE WEISE DURCH DIE NUTZUNG DES ENTSPRECHENDEN ZUGRUNDE LIEGENDEN INDEX UND/ODER DES FONDS ERHALTEN WERDEN. J.P. MORGAN ÜBERNIMMT IN BEZUG AUF DEN ENTSPRECHENDEN ZUGRUNDE LIEGENDEN INDEX UND DIE DARIN ENTHALTENEN DATEN ODER DATEN, DIE VON DER GESELLSCHAFT, BFA ODER DEREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, DEN ANTEILINHABERN DES FONDS ODER VON SONSTIGEN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN

PERSONEN AUF SONSTIGE WEISE DURCH DIE NUTZUNG DES ENTSPRECHENDEN ZUGRUNDE LIEGENDEN INDEX UND/ODER DES FONDS ERHALTEN WERDEN, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH KONKLUDENT IRGENDWELCHE GARANTIE UND LEHNT AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE MARKTFÄHIGKEIT ODER DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE VERWENDUNG AB. ES BESTEHEN KEINE ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGEN, DIE SICH ÜBER DIE EVENTUELLE BESCHREIBUNG DIESES DOKUMENTS HINAUS ERSTRECKEN. JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNGEN UND ZUSICHERUNGEN JEDLICHER ART IN BEZUG AUF DEN ENTSPRECHENDEN ZUGRUNDE LIEGENDEN INDEX UND/ODER DEN FONDS EINSCHLIESSLICH JEDLICHER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN DER MARKTFÄHIGKEIT, QUALITÄT, RICHTIGKEIT, EIGNUNG ZU EINEM BESTIMMTEN ZWECK UND/ODER GEGEN VERSTÖSSE UND/ODER GEWÄHRLEISTUNGEN IN BEZUG AUF DIE MIT DER NUTZUNG DES ENTSPRECHENDEN ZUGRUNDE LIEGENDEN INDEX UND/ODER DER NUTZUNG UND/ODER DEM KAUF VON ANTEILEN DES FONDS ZU ERZIELENDEN ERGEBNISSE WERDEN AUSGESCHLOSSEN. UNBESCHADET DER VORSTEHENDEN AUSFÜHRUNGEN HAFTET J.P. MORGAN KEINESFALLS FÜR BESONDERE SCHÄDEN, SCHADENSERSATZ MIT STRAFCHARAKTER, UNMITTELBARE ODER MITTELBARE SCHÄDEN ODER FOLGESCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH KAPITALVERLUST UND/ODER ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT DERARTIGER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

Die Bloomberg Finance L.P. und deren verbundene Unternehmen, darunter die Bloomberg Index Services Limited („BISL“) (zusammen „Bloomberg“), sind nicht der Emittent oder Hersteller des iShares € Corp Bond Interest Rate Hedged ESG UCITS ETF, iShares Italy Govt Bond UCITS ETF (die „Fonds“), und Bloomberg hat keine Verantwortlichkeiten oder Verpflichtungen gegenüber Anlegern der Fonds. Bloombergs einzige Beziehung zu dem Emittenten in Bezug auf den Bloomberg EUR Corporate Interest Rate Hedged Sustainable SRI Index, den Bloomberg France Treasury Bond Index, den Bloomberg Germany Treasury Bond Index, den Bloomberg Italy Treasury Bond Index und den Bloomberg Spain Treasury Bond Index (die „Indizes“) besteht in der Lizenzierung der Indizes, die von BISL oder ggf. einem Nachfolger von BISL ohne Berücksichtigung des Emittenten oder der Fonds oder der Inhaber der Fonds festgelegt, zusammengesetzt und berechnet werden. Die Fonds werden von Bloomberg nicht als Sponsor unterstützt, empfohlen, verkauft oder beworben. Bloomberg gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Garantie hinsichtlich der Ratsamkeit einer Anlage in den Fonds oder der Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapieren im Allgemeinen oder der Fähigkeit der Indizes, die entsprechende oder relative Marktentwicklung abzubilden, ab. Bloomberg übernimmt keine Gewähr für die Rechtmäßigkeit oder Eignung der Fonds in Bezug auf eine natürliche oder juristische Person. Bloomberg ist nicht für die Bestimmung des Ausgabezeitpunkts, der Preise oder des Ausgabevolumens der Fonds verantwortlich oder war daran beteiligt. Bloomberg ist nicht verpflichtet, bei der Festlegung, Zusammensetzung oder Berechnung der Indizes die Interessen des Emittenten oder der Inhaber der Fonds oder anderer Dritter zu berücksichtigen. Bloomberg übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder Handel der Fonds.

BLOOMBERG GIBT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND GEWÄHRLEISTUNGEN AB UND SCHLIESST HIERMIT AUSDRÜCKLICH ALLE GEWÄHRLEISTUNGEN FÜR DIE INDIZES UND DIE IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN HINSICHTLICH DER MARKTFÄHIGKEIT UND EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER GEBRAUCH AUS. BLOOMBERG HAFTET NICHT FÜR FEHLBERECHNUNGEN ODER FALSCHES, VERZÖGERTE ODER UNTERBROCHENE VERÖFFENTLICHUNGEN IN BEZUG AUF DIE INDIZES. BLOOMBERG HAFTET NICHT FÜR SCHÄDEN EINSCHLIESSLICH BESONDERER, INDIREKTER ODER FOLGESCHÄDEN ODER ENTGANGENE GEWINNE, DIE DURCH DIE VERWENDUNG DER INDIZES ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ODER IN BEZUG AUF DIE FONDS ENTSTEHEN, SELBST WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

ANHANG V

US-Personen

1. „US-Person“ bedeutet gemäß Richtlinie S des Gesetzes von 1933:
 - 1.1 eine natürliche Person, die in den Vereinigten Staaten ansässig ist;
 - 1.2 gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten aufgebaute Partnerschaften bzw. Unternehmen;
 - 1.3 ein Nachlass, bei dessen Vollstrecker bzw. Verwalter es sich um eine US-Person handelt;
 - 1.4 ein Treuhänder eines Treuhandfonds, bei denen es sich um eine US-Person handelt;
 - 1.5 ein Büro bzw. eine Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft in den Vereinigten Staaten;
 - 1.6 ein Konto ohne Dispositionsbefugnis oder ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlassvermögens oder Trusts), das von einem Händler (dealer) oder sonstigen Treuhänder (fiduciary) zugunsten oder für Rechnung einer US-Person geführt wird;
 - 1.7 ein Konto mit Dispositionsbefugnis oder ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlassvermögens oder Trusts), das von einem Händler (dealer) oder sonstigen Treuhänder (fiduciary) geführt wird, der in den Vereinigten Staaten gegründet oder errichtet oder (im Fall einer natürlichen Person) in den Vereinigten Staaten ansässig ist; oder
 - 1.8 eine Gesellschaft oder ein Unternehmen, sofern:
 - (a) diese(s) gemäß den Gesetzen einer nicht-US-amerikanischen Jurisdiktion organisiert bzw. gegründet ist; und
 - (b) diese(s) von einer US-Person vorrangig zum Zweck der Anlage in nicht gemäß dem Gesetz von 1933 eingetragenen Wertpapieren eingerichtet wurde, es sei denn, die Gesellschaft bzw. das Unternehmen ist durch akkreditierte Anleger (wie in Richtlinie 501(a) gemäß dem Gesetz), bei denen es sich nicht um natürliche Personen, Nachlassvermögen oder Treuhandfonds handelt, organisiert bzw. gegründet und steht in deren Besitz.
2. Ungeachtet des obigen Punkts (1) gilt ein von einem in den Vereinigten Staaten organisierten, gegründeten oder (bei einer Einzelperson) ansässigen Händler oder sonstigem professionellen Verwalter zu Gunsten bzw. für Rechnung einer Nicht-US-Person gehaltenes Kundenkonto mit vereinbarter Dispositionsfreiheit des Maklers oder ein ähnliches Konto nicht als „US-Person“.
3. Ungeachtet des obigen Punkts (1) gilt ein Nachlass, bei dem ein professioneller, als Vollstrecker oder Testamentsverwalter agierender Verwalter eine US-Person ist, nicht als US-Person, wenn
 - 3.1 ein Vollstrecker bzw. Verwalter des Nachlasses, bei dem es sich nicht um eine US-Person handelt, alleinige bzw. geteilte Anlageermessensfreiheit hinsichtlich der Vermögenswerte des Nachlasses hat; und
 - 3.2 der Nachlass Nicht-US-Gesetzen unterliegt.
4. Ungeachtet des obigen Punkts (1) gilt ein Treuhandfonds, bei dem einer der als Treuhänder agierenden professionellen Verwalter eine US-Person ist, nicht als US-Person, wenn ein Treuhänder, bei dem es sich nicht um eine US-Person handelt, alleinige bzw. geteilte Anlageermessensfreiheit hinsichtlich der Vermögenswerte des Treuhandfonds hat, und kein Nießbrauchberechtigter des Treuhandfonds (und kein Treugeber, wenn der Treuhandfonds widerruflich ist) eine US-Person ist.
5. Ungeachtet des obigen Punkts (1) gilt ein entsprechend den Gesetzen eines anderen Landes als den USA und üblichen Praktiken und Dokumenten eines solchen Landes eingerichteter und verwalteter Angestelltenleistungsplan nicht als US-Person.
6. Ungeachtet des obigen Punkts (1) gilt ein Büro bzw. eine Niederlassung einer sich außerhalb der USA befindlichen Person nicht als „US-Person“, wenn:
 - 6.1 das Büro bzw. die Niederlassung aus berechtigten Geschäftsgründen agiert; und
 - 6.2 das Büro bzw. die Niederlassung im Versicherungs- oder Bankwesen tätig ist und substantiven Versicherungs- bzw. Bankrichtlinien in ihrer jeweiligen Jurisdiktion unterliegt.
7. Der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Vereinten Nationen sowie ihre Geschäftsstellen, verbundenen Unternehmen und Rentenpläne und jegliche weiteren ähnlichen internationalen Organisationen, deren Geschäftsstellen, verbundene Unternehmen und Rentenpläne gelten nicht als „US-Personen“.

Der Verwaltungsrat kann die oben aufgeführten Begriffsbestimmungen ohne Mitteilung an die Anteilinhaber ändern, um dem Sinn der jeweils geltenden US-Gesetze und Vorschriften am besten gerecht zu werden.

ANHANG VI

Die folgenden externen Beauftragten wurden von der State Street Bank and Trust Company (dem globalen Unterverwahrer der Verwahrstelle) in den angegebenen Märkten zu Unterverwahrern bestellt. Die nachstehende Liste der Märkte entspricht dem globalen Verwahrstellennetzwerk des globalen Unterverwahrers der Verwahrstelle, während die Vermögenswerte der Gesellschaft in der Regel an den in Anhang I aufgeführten geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden.

Markt	Unterverwahrer
Albanien	Raiffeisen Bank sh.a.
Argentinien	Citibank, N.A.
Australien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Österreich	Deutsche Bank AG (über ihre Niederlassung Frankfurt mit Unterstützung durch die Niederlassung Wien) UniCredit Bank Austria AG
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Bangladesch	Standard Chartered Bank
Belgien	Deutsche Bank AG, Niederlande (über ihre Niederlassung Amsterdam mit Unterstützung von ihrer Niederlassung Brüssel)
Benin	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited
Föderation Bosnien und Herzegowina	UniCredit Bank d.d.
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Limited
Brasilien	Citibank, N.A.
Bulgarien	Citibank Europe plc, Niederlassung Bulgarien UniCredit Bulbank AD
Burkina Faso	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Kanada	State Street Trust Company Canada
Chile	Itaú CorpBanca S.A.
Volksrepublik China	HSBC Bank (China) Company Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) China Construction Bank Corporation (nur für den Markt für A-Aktien) Citibank N.A. (nur für den Markt Shanghai – Hong Kong Stock Connect) The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited (nur für den Markt Shanghai – Hong Kong Stock Connect) Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited (für den Markt Shanghai – Hong Kong Stock Connect)
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria
Costa Rica	Banco BCT S.A.
Kroatien	Privredna Banka Zagreb d.d. Zagrebacka Banka d.d.
Zypern	BNP Paribas Securities Services, S.C.A., Griechenland (über ihre Niederlassung Athen)
Tschechische	Československá obchodní banka, a.s.

Markt	Unterverwahrer
Republik	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Dänemark	Nordea Bank AB (publ), Schweden (über ihre Niederlassung Nordea Danmark, Filial af Nordea Bank AB (publ), Sverige) Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (über ihre Niederlassung Kopenhagen)
Ägypten	HSBC Bank Egypt S.A.E. (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Estland	AS SEB Pank
Eswatini (vormals Swasiland)	Standard Bank Swaziland Limited
Finnland	Nordea Bank AB (publ), Schweden (über ihre Niederlassung Nordea Bank AB (publ), Niederlassung Finnland) Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (über ihre Niederlassung Helsinki)
Frankreich	Deutsche Bank AG, Niederlande (über ihre Niederlassung Amsterdam mit Unterstützung von ihrer Niederlassung Paris)
Republik Georgien	JSC Bank of Georgia
Deutschland	State Street Bank International GmbH Deutsche Bank AG
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Limited
Griechenland	BNP Paribas Securities Services, S.C.A.
Guinea-Bissau	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Hongkong	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited
Ungarn	Citibank Europe plc Magyarországi Fióktelepe UniCredit Bank Hungary Zrt.
Island	Landsbankinn hf.
Indien	Deutsche Bank AG The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Indonesien	Deutsche Bank AG
Irland	State Street Bank and Trust Company, Niederlassung Vereinigtes Königreich
Israel	Bank Hapoalim B.M.
Italien	Deutsche Bank S.p.A.
Elfenbeinküste	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.
Japan	Mizuho Bank, Limited The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Jordanien	Standard Chartered Bank
Kasachstan	JSC Citibank Kazakhstan
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Limited
Republik Korea	Deutsche Bank AG The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited

Markt	Unterverwahrer
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Lettland	AS SEB banka
Litauen	AB SEB bankas
Malawi	Standard Bank PLC
Malaysia	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad Standard Chartered Bank Malaysia Berhad
Mali	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Mexiko	Banco Nacional de México, S.A.
Marokko	Citibank Maghreb S.A.
Namibia	Standard Bank Namibia Limited
Niederlande	Deutsche Bank AG
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Niger	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc.
Norwegen	Nordea Bank AB (publ), Schweden (über ihre Niederlassung Nordea Bank AB (publ), filial i Norge) Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (über ihre Niederlassung Oslo)
Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G. (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Pakistan	Deutsche Bank AG
Panama	Citibank, N.A.
Peru	Citibank del Perú, S.A.
Philippinen	Deutsche Bank AG
Polen	Bank Handlowy w Warszawie S.A. Bank Polska Kasa Opieki S.A.
Portugal	Deutsche Bank AG, Niederlande (über ihre Niederlassung Amsterdam mit Unterstützung von ihrer Niederlassung Lissabon)
Puerto Rico	Citibank N.A.
Katar	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Rumänien	Citibank Europe plc, Dublin – Niederlassung Rumänien
Russland	AO Citibank
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) Saudi British Bank (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Senegal	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Serbien	UniCredit Bank Serbia JSC

Markt	Unterverwahrer
Singapur	Citibank N.A.
Slowakische Republik	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d.
Südafrika	FirstRand Bank Limited Standard Bank of South Africa Limited
Spanien	Deutsche Bank S.A.E.
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Republika Srpska	UniCredit Bank d.d.
Schweden	Nordea Bank AB (publ) Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
Schweiz	Credit Suisse (Switzerland) Limited UBS Switzerland AG
Taiwan - R.O.C.	Deutsche Bank AG Standard Chartered Bank (Taiwan) Limited
Tansania	Standard Chartered Bank (Tanzania) Limited
Thailand	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited
Togo	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Tunesien	Union Internationale de Banques
Türkei	Citibank, A.Ş. Deutsche Bank A.Ş.
Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Limited
Ukraine	JSC Citibank
Vereinigte Arabische Emirate - Dubai Financial Market	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Vereinigte Arabische Emirate - Dubai International Financial Center	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Vereinigte Arabische Emirate – Abu Dhabi	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Vereinigtes Königreich	State Street Bank and Trust Company, Niederlassung Vereinigtes Königreich
USA	State Street Bank and Trust Company
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Sambia	Standard Chartered Bank Zambia Plc.
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited (als Beauftragte der Standard Bank of South Africa Limited)

INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

STAND: 15. JUNI 2022

Diese Informationen sind Bestandteil des Prospekts (in seiner jeweils gültigen Fassung) für iShares V plc (die „Gesellschaft“) und sollten im Zusammenhang damit gelesen werden.

I. INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

1. Vertreter

Der Vertreter in der Schweiz ist BlackRock Asset Management Schweiz AG, Bahnhofstrasse 39, 8001 Zürich.

2. Zahlstelle

Die Zahlstelle in der Schweiz ist State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, Beethovenstrasse 19, CH-8027 Zürich.

3. Bezugsort der massgebenden Dokumente

Der Prospekt, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger, die Satzung sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden.

4. Publikationen

- a. Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com.
- b. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettoinventarwert pro Anteil mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" werden täglich auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com publiziert.

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

- a. Die Gesellschaft und deren Beauftragte bezahlen keine Retrozessionen an Dritte als Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz.
- b. Die Gesellschaft und deren Beauftragte bezahlen im Vertrieb in der Schweiz keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.

II. ZUSATZINFORMATIONEN BEZÜGLICH DER KOTIERUNG AN DER SIX SWISS EXCHANGE

Die finanzielle Situation der Gesellschaft wird im letzten Jahresbericht und Jahresabschluss und dem letzten Halbjahresbericht und Halbjahresabschluss dargestellt. Diese beiden Berichte sind per Verweis einbezogen und stellen einen integralen Bestandteil des Prospekts dar.

Diese Zusatzinformationen beziehen sich auf die Kotierung der Anteile der Gesellschaft an der SIX Swiss Exchange ("SIX"). Die von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Informationen in dieser zusätzlichen Kotierungsinformation beschränken sich auf Informationen, welche nicht bereits anderswo im Prospekt angegeben sind.

1. Kotierung in der Schweiz

Die Anteile der in der Schweiz durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (nachfolgend „FINMA“) zugelassenen Fonds sind an der SIX kotiert. Die Zulassungsstelle der SIX hat das Kotierungsgesuch der Gesellschaft genehmigt.

2. Valoren-, ISIN-Nummern und Handelswährung an der SIX

Fonds/Anteilsklasse	Valor	ISIN	Handelswährung
iShares MSCI World EUR Hedged UCITS ETF (Acc)	11834432	IE00B441G979	EUR
iShares S&P 500 EUR Hedged UCITS ETF (Acc)	11834662	IE00B3ZW0K18	EUR
iShares EM Dividend UCITS ETF USD (Dist)	14423164	IE00B652H904	CHF
iShares MSCI Japan EUR Hedged UCITS ETF (Acc)	11834409	IE00B42Z5J44	EUR
iShares Gold Producers UCITS ETF USD (Acc)	13937387	IE00B6R52036	CHF
iShares J. P. Morgan \$ EM Corp Bond UCITS ETF USD (Dist)	18425202	IE00B6TLBW47	CHF
iShares € Corp Bond Interest Rate Hedged UCITS ETF EUR (Dist)	19893843	IE00B6X2VY59	CHF
iShares Italy Govt Bond UCITS ETF EUR (Dist)	18570307	IE00B7LW6Y90	EUR
iShares MSCI ACWI UCITS ETF USD (Acc)	14137311	IE00B6R52259	USD
iShares S&P 500 Consumer Discretionary Sector UCITS ETF USD (Acc)	30452905	IE00B4MCHD36	USD
iShares S&P 500 Energy Sector UCITS ETF USD (Acc)	30453012	IE00B42NKQ00	USD
iShares S&P 500 Financials Sector UCITS ETF USD (Acc)	30453019	IE00B4JNQZ49	USD
iShares S&P 500 Health Care Sector UCITS ETF USD (Acc)	30452906	IE00B43HR379	USD
iShares S&P 500 Information Technology Sector UCITS ETF USD (Acc)	30453015	IE00B3WJKG14	USD
iShares S&P 500 Consumer Staples Sector UCITS ETF USD (Acc)	35722479	IE00B40B8R38	USD
iShares S&P 500 Industrials Sector UCITS ETF USD (Acc)	35722327	IE00B4LN9N13	USD
iShares S&P 500 Communication Sector UCITS ETF USD (Acc)	42800487	IE00BDDRF478	USD
iShares MSCI World Energy Sector UCITS ETF USD (Dist)	47473818	IE00BJ5JP105	USD
iShares MSCI World Information Technology Sector ESG UCITS ETF USD (Dist)	47473799	IE00BJ5JNY98	USD
iShares MSCI World Consumer Discretionary Sector UCITS ETF USD (Dist)	47473825	IE00BJ5JP212	USD
iShares MSCI World Consumer Staples Sector UCITS ETF USD (Dist)	47473830	IE00BJ5JP329	USD
iShares MSCI World Health Care Sector ESG UCITS ETF USD (Dist)	47473815	IE00BJ5JNZ06	USD
iShares US Medical Devices UCITS ETF USD (Acc)	55695825	IE00BMX0DF60	USD
iShares MSCI World Materials Sector ESG UCITS ETF USD (Dist)	47473828	IE00BJ5JP766	USD
iShares MSCI World Industrials Sector ESG UCITS ETF USD (Dist)	47473819	IE00BJ5JP659	USD
iShares MSCI World Energy Sector ESG UCITS ETF USD (Dist)	116677191	IE000MELAE65	USD
iShares MSCI World Communication Services Sector ESG UCITS ETF USD (Dist)	47473820	IE00BJ5JP436	USD
iShares MSCI ACWI UCITS ETF USD (Acc)	14137311	IE00B6R52259	CHF

3. Market Makers

Die Kotierung der Anteile der in der Schweiz zugelassenen Fonds an der SIX erlaubt Investoren nicht nur die Zeichnung oder den Antrag auf Rücknahme von Anteilen direkt bei der Gesellschaft, sondern auch deren Kauf oder Verkauf in einem liquiden und regulierten Sekundärmarkt, d.h. über die SIX. Das Verfahren zur Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft ist im Prospekt beschrieben.

Die vollständige und aktuelle Liste der/des Bankinstitute/s, welche/s durch die Gesellschaft zur Übernahme der Aufgabe des "Market Makers" für den Handel von Anteilen der Fonds an der SIX ernannt wurde/n, ist auf der Internetseite der SIX frei einsehbar: www.six-swiss-exchange.com.

Die Aufgabe des "Market Makers" besteht darin, einen Markt für die Anteile der an der SIX kotierten Fonds aufrechtzuerhalten, für die sie bestimmt worden sind, und in diesem Zusammenhang Ausgabe- und Rücknahmepreise für die entsprechenden Fonds im SIX-Handelssystem einzustellen.

Gemäss der Praxis der FINMA muss jeder "Market Maker" sicherstellen, dass der Unterschied zwischen (i) dem Intraday Nettoinventarwert je Anteil (berechnet auf Basis des Nettoinventarwerts ("**NAV**") je Anteil und laufend aktualisiert, um handelsbedingte Änderungen der Preise der dem Index des jeweiligen Fonds zugrunde liegenden Wertpapiere wiederzugeben (der "**Intraday Nettoinventarwert**", auch als „indikativer NAV" bezeichnet)) und (ii) dem Preis, zu dem Investoren die Anteile an der SIX kaufen oder verkaufen können, auf eine vernünftige Höhe reduziert ist.

Gemäss den Bedingungen der "Market Making"-Verträge zwischen der SIX und jedem "Market Maker" und gemäss spezifischen Vorschriften sowie unter normalen Marktbedingungen müssen die "Market Maker" einen Markt an der SIX für Anteile von in der Schweiz zugelassenen Fonds aufrechterhalten, und als Teil dieser Verpflichtung Kauf- und Verkaufspreise für diese Anteile im SIX Handelssystem mit einer Kursdifferenz (Spread) wie folgt veröffentlichen:

Für Fonds, die auf Aktien als Basiswerten basieren, darf der Spread 2% (1% auf jeder Seite des indikativen NAV) in den Fällen nicht übersteigen, in denen mindestens 50% der Basiswerte (*constituent stocks*) während den offiziellen SIX-Handelszeiten im Heimatmarkt gehandelt werden können, und der Spread darf maximal 5 % in den Fällen betragen, in denen mehr als 50% der Basiswerte nicht während den offiziellen SIX-Handelszeiten im Heimatmarkt gehandelt werden können.

Für Fonds, die als Basiswerte Obligationen der Kategorie Staatsanleihen (government bonds), „supranationals" oder ähnliche Anleihen mit einer Laufzeit von weniger als drei Jahren aufweisen, darf der Spread 0,5% (+/-0,25% auf jeder Seite des Indikativen NAV, sofern verfügbar) nicht überschreiten.

Für Fonds, die als Basiswerte Obligationen der Kategorie Staatsanleihen (government bonds), „supranationals" oder ähnliche Anleihen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren oder als investmentwürdig klassifizierte Unternehmensanleihen (investment-grade corporate bonds) aufweisen, darf der Spread 1% nicht überschreiten (+/-0,5% auf jeder Seite des Indikativen NAV, sofern verfügbar).

Für Fonds, die als Basiswerte Obligationen der Kategorie Schwellenländer-Anleihen (emerging markets bonds) oder für nicht investmentwürdig klassifizierte Unternehmensanleihen (non-investment-grade corporate bonds) aufweisen, darf der Spread 2% (+/-1% auf jeder Seite des Indikativen NAV, sofern verfügbar) nicht überschreiten.

Diese Bedingung ist nur unter normalen Marktbedingungen anwendbar.

4. Ausgestaltung von Effekten

In der Schweiz werden Anteile über die SIX gehandelt. Die Abwicklung der durch Anleger über die SIX gehandelten Anteile erfolgt über SIX Securities Services. Es werden keine Anteilsscheine speziell für Beteiligungen in über SIX Securities Services abgewickelten Anteilen ausgestellt.

Die Fonds nutzen das Internationale Zentrale Wertpapierverwahrstellen („**ICSD**") Modell. SIX SIS ist ein Teilnehmer an den ICSD. Für weitere Informationen verweisen wir auf das Kapitel mit der Überschrift „Globale Abrechnung und Abwicklung". Die in der Schweiz gehandelten Anteile werden in einem Depot der SIX Securities Services bei der ICSD Struktur verwahrt. SIX Securities Services wird ein Unter-Register für die an der SIX gehandelten Anteile führen.

5. Entwicklung des NAV in den letzten 3 Jahren (in der Basiswährung des jeweiligen Fonds berechnet)* (vorgesehen nur für Fonds/Aktienklassen, die an der SIX vor dem 1. Januar 2018 kotiert waren.)

Fonds/Anteilsklasse	2009				2010				2011			
	10.01	15.05	21.08	10.12	11.01	14.05	23.08	10.12	11.01	14.05	23.08	10.12
iShares MSCI Japan EUR Hedged UCITS ETF (Acc)	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	26.499471	27.637709	24.965857	22.382342	22.102253
iShares MSCI World EUR Hedged UCITS ETF (Acc)	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	26.58048	27.188573	27.817714	23.829016	25.137806
iShares S&P 500 EUR Hedged UCITS ETF (Acc)	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	26.985467	27.892435	29.347016	25.683482	27.619074
iShares EM Dividend UCITS ETF USD (Dist)	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	26.338969
Fonds/Anteilsklasse	2010				2011				2012			
	09.01	15.05	21.08	10.12	11.01	14.05	23.08	10.12	09.01	07.05	06.08	10.12
iShares Agribusiness UCITS ETF USD (Acc)	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	23.973	24.892	26.455	23.763285	24.834867	24.879	26.455
iShares Gold Producers UCITS ETF USD (Acc)	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	16.24	18.538	17.763	21.267778	16.721233	17.207	17.7629
iShares Oil & Gas Exploration & Production UCITS ETF USD (Acc)	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	23.384	24.406	24.256	25.825817	24.255205	23.77	24.2557
iShares J. P. Morgan \$ EM Corp Bond UCITS ETF USD (Dist)	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	100.81	103.392	105.4027
Fonds/Anteilsklasse	2010	2011			2012				2013			
	10.12	11.01	14.05	23.08	10.12	09.01	07.05	06.08	31.12	31.03	30.06	30.10
iShares € Corp Bond Interest Rate Hedged UCITS ETF EUR (Dist)	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	100.517732	100.445665	99.992665	101.383981

Fonds/Anteilsklasse	2012				2013				2014			
	31.03	30.06	30.09	31.12	31.03	30.06	30.09	31.12	31.03	30.06	30.09	31.12
iShares MSCI Poland UCITS ETF USD (Acc)	19.944531	18.862221	21.297941	23.748707	20.971966	20.0052	23.5295	24.4048	25.1971	24.9434	24.3639	20.9324
iShares Italy Govt Bond UCITS ETF EUR (Dist)	n/a	123.846447	130.818434	134.223426	134.24947	134.3233	136.1306	138.808359	145.9461	148.724	153.2497	155.082165
iShares MSCI ACWI UCITS ETF USD (Acc)	28.135656	26.554146	28.388238	29.20866	31.093645	30.886438	33.249175	35.743113	36.0461	37.878	37.0172	37.1404
Fonds/Anteilsklasse	2013				2014				2015			
	31.03	30.06	30.09	31.12	31.03	30.06	30.09	31.12	31.03	30.06	30.09	31.12
iShares S&P 500 Energy Sector UCITS ETF USD (Acc)	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	4.48
iShares S&P 500 Consumer Discretionary Sector UCITS ETF USD (Acc)	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	4.89
iShares S&P 500 Health Care Sector UCITS ETF USD (Acc)	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	5.01
iShares S&P 500 Information Technology Sector UCITS ETF USD (Acc)	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	4.91
iShares S&P 500 Financials Sector UCITS ETF USD (Acc)	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	4.88

Fonds/Anteilsklasse	2014			2015				2016				2017	
	30/06/14	30/09/14	31/12/14	31/03/15	30/06/15	30/09/15	31/12/15	31/03/16	31/06/16	30/09/16	31/12/16	31/03/17	30/06/17
iShares S&P 500 Consumer Staples Sector UCITS ETF USD (Acc)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4.96	5.03
iShares S&P 500 Materials Sector UCITS ETF USD (Acc)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5.00	5.15
iShares S&P 500 Industrials Sector UCITS ETF USD (Acc)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4.96	5.19
iShares S&P 500 Utilities Sector UCITS ETF USD (Acc)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5.00	5.11

* im Hinblick auf den Beginn der jeweiligen Kotierung an der SIX

6. Verantwortung für den Kotierungsprospekt

Die Gesellschaft iShares V plc mit Sitz in Dublin, Irland, und ihre Verwaltungsratsmitglieder sind verantwortlich für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben. Nach ihrem besten Wissen und Gewissen stimmen die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und lassen keine wesentlichen Fakten oder Umstände aus.

III. ZUSATZINFORMATIONEN BEZÜGLICH DER KOTIERUNG AN DER BX SWISS

Diese Zusatzinformationen beziehen sich auf die Kotierung der Anteile der Gesellschaft an der BX Swiss („BX“). Die von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Informationen in dieser zusätzlichen Kotierungsinformation beschränken sich auf Informationen, welche nicht bereits anderswo im Prospekt angegeben sind.

Die finanzielle Situation der Gesellschaft wird im letzten Jahresbericht und Jahresabschluss und dem letzten Halbjahresbericht und Halbjahresabschluss dargestellt. Diese beiden Berichte sind per Verweis einbezogen und stellen einen integralen Bestandteil des Prospekts dar.

1. Valorennummer, ISIN, Ticker, Handelswährung, Ort der Erstkotierung

Teilfonds/Anteilklasse	Valoren-Nr.	ISIN	Ticker	Ort der Erstkotierung	BX Handelswährung
iShares S&P U.S. Banks UCITS ETF USD (Acc)	41255174	IE00BD3V0B10	BNKS	LSE	
iShares S&P 500 Materials Sector UCITS ETF USD (Acc)	35722518	IE00B4MKCJ84	IUMS	LSE	USD
iShares S&P 500 Utilities Sector UCITS ETF USD (Acc)	35722455	IE00B4KBB01	IUUS	LSE	USD
iShares Oil & Gas Exploration & Production UCITS ETF USD (Acc)	13936008	IE00B6R51Z18	IOGP	LSE	CHF
iShares Agribusiness UCITS ETF USD (Acc)	13936193	IE00B6R52143	ISAG	LSE	CHF
iShares MSCI Poland UCITS ETF USD (Acc)	12366802	IE00B4M7GH52	SPOL	LSE	USD
iShares MSCI EM Consumer Growth UCITS ETF USD (Acc)	24365457	IE00BKM4H197	CEMG	LSE	USD

2. Art der Verbriefung, CSD (Depotstelle) und Settlement

Die Abwicklung der durch Anleger über die BX gehandelten Anteile erfolgt über SIX Securities Services durch SIX SIS Ltd als CSD. Es werden keine Anteilsscheine speziell für Beteiligungen in über SIX Securities Services durch SIX SIS Ltd abgewickelten Anteilen ausgestellt. Das Clearing in der Schweiz wird von SIX SIS Ltd ausgeführt.

3. Market Maker

Die Kotierung der Anteile der in der Schweiz zugelassenen Fonds an der BX erlaubt Investoren, die Anteile der in der Schweiz zugelassenen Fonds in einem liquiden und regulierten Sekundärmarkt zu kaufen oder zu verlaufen, d.h. über die BX. Das Verfahren zur Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft ist im Prospekt beschrieben.

Die vollständige und aktuelle Liste der/des Bankinstitute/s, welche/s durch BX zur Übernahme der Aufgabe des Market Makers gemäss den Anforderungen der FINMA für den Handel von Anteilen der Fonds an der BX ernannt wurde/n, ist auf der Internetseite der BX frei einsehbar: <https://www.bxswiss.com/>.

Die Aufgabe des Market Makers besteht darin, einen Markt für die Anteile der an der BX kotierten Fonds aufrechtzuerhalten, für die er ernannt worden ist, und in diesem Zusammenhang Ausgabe- und Rücknahmepreise für die entsprechenden Fonds im BX-Handelssystem einzustellen.

Gemäss der Praxis der FINMA muss jeder Market Maker sicherstellen, dass der Unterschied zwischen (i) dem indikativen Nettoinventarwert je Anteil (berechnet auf Basis des Nettoinventarwerts ("NAV") je Anteil und laufend aktualisiert, um handelsbedingte Änderungen der Preise der dem Index des jeweiligen Fonds zugrunde liegenden Wertpapiere wiederzugeben (auch als "Intraday NAV" bezeichnet)) und (ii) dem Preis, zu dem Investoren die Anteile an der BX kaufen oder verkaufen können, auf eine vernünftige Höhe reduziert ist.

Gemäss den Bedingungen des Market Making-Vertrages zwischen der BX und dem Market Maker verpflichtet sich dieser gemäss spezifischen Vorschriften sowie unter normalen

Marktbedingungen, einen Markt an der BX für Anteile von in der Schweiz zugelassenen Fonds aufrechterhalten, und als Teil dieser Verpflichtung Kauf- und Verkaufspreise für diese Anteile im BX Handelssystem mit einer Kursdifferenz (Spread) wie nachstehend vorgeschrieben zu veröffentlichen:

Der Market Maker hat auf monatlicher Basis während mindestens 90% der offiziellen Handelszeiten der BX die nachstehend vorgeschriebenen maximalen Spreads und Mindestangebote einzuhalten. Die BX kann in begründeten Fällen, insbesondere aus technischen Gründen, Ausnahmen gewähren.

ETFs auf Aktienindizes: Als ETFs auf Aktienindizes – eine Kategorie nach dem BX-Anhang über ETF-Spreads, gelten Fonds, die mehr als 50% ihres NAVs in Aktien beinhalten. Das Mindestangebot beträgt CHF 50'000. Sind 50% der Basiswerte während den offiziellen Handelszeiten der BX im Primärmarkt handelbar, darf der Market Maker einen Spread von maximal 1.0% zum iNAV nicht überschreiten. Sind 50% der Basiswerte während den Handelszeiten der BX nicht im Primärmarkt handelbar, darf der Market Maker einen Spread zwischen Geld- und Briefkurs von maximal 5.0% nicht überschreiten. Während eines Handelstages können beide Regeln gemeinsam zur Anwendung kommen.

ETFs auf Fixed-Income Indizes: Als ETFs auf Fixed-Income Indizes - eine Kategorie nach dem BX-Anhang über ETF-Spreads, gelten Fonds, die mehr als 50% ihres NAVs in Fixed-Income Instrumente beinhalten. Das Mindestangebot beträgt CHF 100'000. Der Market Maker muss folgende maximalen Spreads zwischen Geld- und Briefkurs bzw. zum iNAV, sofern verfügbar, einhalten: a) 0.1% bzw. 0.05% für Geldmarktprodukte; b) 0.5% bzw. 0.25% für Geldmarktprodukte, die nicht in Fondswährung gehandelt werden; c) 0.5% bzw. 0.25% für Staatsanleihen, «Supranationals» und ähnliche Anleihen mit einer Laufzeit von weniger als 3 Jahren; d) 1.0% bzw. 0.5% für Staatsanleihen, «Supranationals» und ähnliche Anleihen mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren, sowie für investmentwürdig klassifizierte Unternehmensanleihen (investment-grade Corporate Bonds); e) 2.0% bzw. 1.0% für Emerging Markets Anleihen sowie für nicht investmentwürdig klassifizierte Unternehmensanleihen (non-investment-grade Corporate Bonds).

ETFs auf Rohstoff-Indizes: Als ETFs auf Rohstoff-indizes – eine Kategorie nach dem BX-Anhang über ETF-Spreads, gelten Fonds, die mehr als 50% Rohstoffe beinhalten. Das Mindestangebot beträgt CHF 50'000. Sind 50% der Basiswerte während den offiziellen Handelszeiten der BX im Primärmarkt handelbar, darf der Market Maker einen Spread von maximal 1.0% zum iNAV nicht überschreiten. Sind 50% der Basiswerte während den Handelszeiten der BX nicht im Primärmarkt handelbar, darf der Market Maker einen Spread zwischen Geld- und Briefkurs von maximal 3.0% nicht überschreiten. Während eines Handelstages können beide Regeln gemeinsam zur Anwendung kommen.

ETFs auf Kollektive Kapitalanlagen-Indizes: Das Mindestangebot beträgt ist CHF 50'000. Machen mindestens 50% der im Index enthaltenen Kollektiven Kapitalanlagen börsengehandelte Immobilienfonds oder Hedgefonds-Indizes aus, muss der Market Maker maximale Spreads zwischen Geld- und Briefkurs von 2.0% bzw. von 1.0% zum iNAV, sofern verfügbar, einhalten.

Für Fonds, die nicht in die oben genannten Kategorien fallen, gilt die Bestimmung für "ETF auf Aktienindizes".

BX kann seinen Anhang über börsengehandelte Fonds von Zeit zu Zeit ändern, und daher können die maximalen Spreads und Mindestmengen, die angewendet werden, auch von den oben genannten abweichen. Jede Änderung bedarf der vorgängigen Zustimmung durch die FINMA.

4. Entwicklung des Net Asset Value (NAV) pro Anteil der letzten 3 Jahre

Im Hinblick auf die Angaben über die Entwicklung des Net Asset Value (NAV) des Fonds in den letzten 3 Jahren wird auf die folgende Website der Gesellschaft www.ishares.com verwiesen, wo die entsprechende Kursentwicklung seit Lancierung des jeweiligen Fonds, einschliesslich das entsprechende KIID (Key Investor Information Document) des Emittenten abgerufen/bezogen werden kann.

5. Verantwortung für den Kotierungsprospekt

Die Gesellschaft iShares V plc mit Sitz in Dublin, Irland, und ihre Verwaltungsratsmitglieder sind verantwortlich für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben. Nach ihrem besten Wissen und Gewissen stimmen die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und

lassen keine wesentlichen Fakten oder Umstände aus.

DIESER LÄNDERNACHTRAG IST TEIL DES PROSPEKTS UND SOLLTE IN VERBINDUNG MIT DIESEM GELESEN WERDEN. ALLE IN DIESEM LÄNDERNACHTRAG ENTHALTENEN BEGRIFFE HABEN DIE GLEICHE BEDEUTUNG WIE IM PROSPEKT, SOFERN NICHTS ANDERES ANGEZEIGT IST.



©2021 BlackRock, Inc. Alle Rechte vorbehalten. **ISHARES** und **BLACKROCK** sind eingetragene Marken von BlackRock, Inc. oder ihren Tochtergesellschaften. Alle anderen Marken sind das Eigentum ihrer jeweiligen Inhaber.

WF- 31218710-6